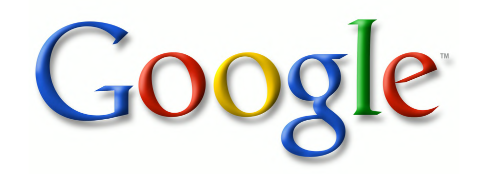
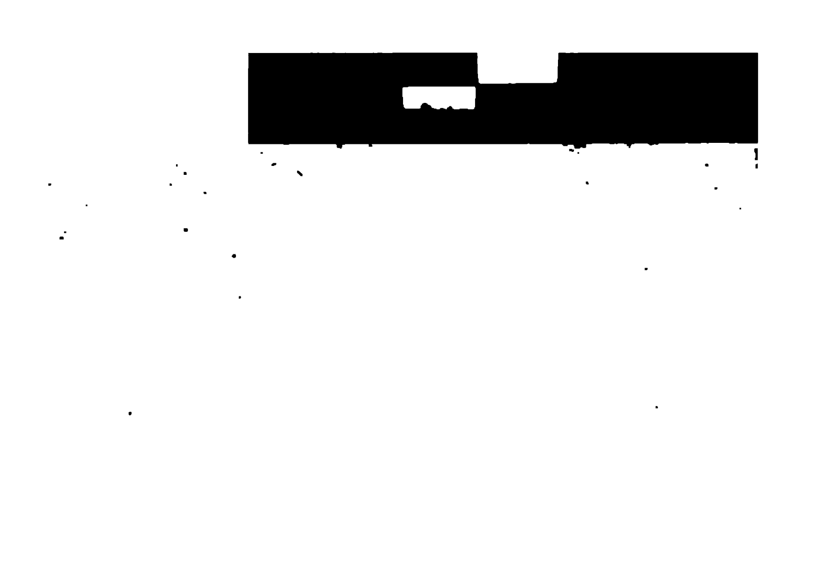


r dieses bisher un=
nt, oder vielmehr
aus dem besitzenden
epte an das Licht
n mir zu wissen: ob
Projeckte des Kay=
E r st e n in neuern
gemacht worden, da
reibern sich davon

icht, deshalb weit=
en. So viel aber
aus meiner weit=
cht erinnere, da=
aben, ausser was
S ch r ö t t e r s
Oesterreichischen
schnitte, §. *VII.*
rsichert uns die=
einem Manu=
Bibliothek zu
, daß Kayser
ganze Erzher=
dem Verstan=
i d r i ch des
ich, Steyer=
Königreiche
, dem Erz=
ben wollen.
i t t e solle
zu einem
rnach auch
der, dem
en hab
önigr
Wü
be



D. Franz Dominicus Häberlins Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

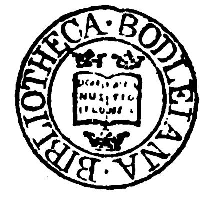
Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen
Teutschen Reichs-Geschichte
in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Funfzehnter Band.



Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1784.





Vorrede.

Dieser funfzehnte Band meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte hätte schon in der letztern Leipziger Michaelis-Messe dieses Jahrs an das Licht treten sollen; allein verschiedene, gegen die Zeit, mir unvermuthet vorgefallene Hindernisse haben mich abgehalten, denselben, da er bereits gröstentheils ausgearbeitet und abgedruckt war, vollends zu Ende zu bringen. Er erscheint also erst in der Leipziger Neu-Jahrs-Messe 1784.; indessen wird solches keinen Aufenthalt in der ununterbrochenen Fortsetzung dieses Werkes veranlassen, sondern es wird der folgende Theil desselben, wenn GOtt Leben und Gesundheit ferner fristet, in der nächsten Leipziger Jubilate-

Messe den Liebhabern und Beförderern dieser vaterländischen Geschichte können geliefert werden.

Der gegenwärtige Band enthält wiederum einen Zeitraum von vier Jahren der allgemeinen Geschichte unsers Teutschen Reiches, nemlich vom J. 1587. bis zum J. 1590., und ist voll von verschiedenen merkwürdigen Begebenheiten, die sich darinn zugetragen haben, welche mit eben der Treue und Vollständigkeit erzält worden sind, die diesem Werke, auch in den vorigen Theilen, einen besondern Wehrt und gute Aufnahme verschaft haben. Die Besitzer desselben, welche davon einigen Gebrauch zu machen haben, können sich dabey die Mühe des vielen Nachschlagens und Nachlesens der wichtigsten öffentlichen Staats-Ackten, Verträge, Reichstagshandlungen, Reichs-, Kammergerichts-Visitations-Münz-, Probations-Abschiede u. s. w., die in so vielen grossen und kostbaren Sammlungen, auch anderswo zerstreuet sind, und zum Theil bisher übersehen und nicht genuzt worden, sicher ersparen, indem ich mit der genauesten Treue, soviel immer möglich, die Worte selbst dieser Staatsschriften und Dokumente, aus welchen eine gründliche und wahrhafte Geschichte unsers Teutschen Reichs-Staates zu schöpfen ist, beybehalten habe; mithin, welches die Seele einer ächten Geschichte ist, die Sachen so, wie sie würklich beschaffen sind, und sich zugetragen haben, vorstelle; nicht aber, wie sich mancher neuere Historicker dieselben, nach seiner Phantasie, vorbildet, und seine Leser bereden will, daß sie sich etwa ereignet hätten. Ausser diesen gedruckten Hauptquellen unserer vaterländischen Geschichte hab' ich in den bisherigen Bänden dieses weitläuftigen Werkes, durch die Gewogenheit einiger Gönner und Freunde, verschiedene noch ungedruckte Hülfsmit-

mittel zur Hand gehabt, und benutzen können, wodurch manches noch unbekannte zuerst entdeckt, manches dunkle besser ins Licht gesetzt, und manches unrichtige gehörig berichtiget und verbessert worden.

Damit ich indessen meinen Lesern eine kurze Uebersicht von demjenigen gebe, was Sie in diesem Bande finden werden, so will ich, nach meiner bisherigen Gewohnheit, Ihnen hiemit ein kurzes Verzeichniß der in diesem Theil abgehandelten Materien vorlegen. Ausser der, bey jedem Jahr, gewöhnlichen Anzeige der in demselben ausgefertigten, und mir bekannt gewordenen Kayserlichen Urkunden, ingleichen der Münz-Probationstage, und was sonst im Reichs-Münzwesen vorgefallen ist, ingleichen der gehaltenen Städte-Tage, sind bey dem J. 1587. noch einige kriegerische Auftritte erzält worden, die sich am Nieder- und Ober-Rhein, besonders in dem Erzstifte Cöln und in der gefürsteten Grafschaft Mömpelgard zugetragen haben; da nehmlich im erstern der berühmte Obriste Schenk die Stadt Bonn überrumpelte, und sich daselbst, zum grösten Schaden des Erzstiftes und dessen Unterthanen, fest setzte; in die andere aber die Lothringischen und Ligistischen Völker einfielen, und durch Raub, Mord und Brand vieles Unheil darinn stifteten. Und hiernächst wird auch noch bey diesem Jahr von den Schicksalen des, für den K. Heinrich von Navarra, in Teutschland geworbenen und nach Frankreich abgeführten Korps Truppen Nachricht gegeben.

Das folgende J. 1588., welches schon lange als ein wunderbares Jahr war vorhergesagt worden, enthält, ausser den obgedachten allgemeinen Begebenheiten, allerhand merkwürdige Vorfälle, als z.E. die vergeblichen Unterhandlungen des H. Al-

geschlichtet hat; die darüber a
, gerathene Revision in der Chur=
Testamentsache; die auf dem Frän
ge zu Nürnberg gemachten Schlü
damaligen bedenklichen Zeitläuften i
ung zu setzen. Ferner werden die N
den innerlichen Unruhen in der R.
g fortgesetzt; ingleichen von der
t der Hansestädte des Wendischen
Lübeck; von dem Vergleiche der
und Hamburg mit der Stadt Lün
s streitigen Zolles zu Eislingen; v
Spanier geschehenen Wiedererob
t Bonn; von den Religionsbedrü
evangelischen Unterthanen im Er
durch ihren neuen Erzbischof,
trich von Raitenau; von den Str
Administrators der Chur=Pfalz,
n Johann Casimir, mit dem Chu
Maynz und dem Bischof von Wo
estörten catholischen Gottesdienst i
tlichen Stadt Ladenburg, und übe
Gränzen in den Districkten der S
heim und Wattenheim; und von
r reformirten Religion

ter Vermittlung des Landgrafens Wilhelm von Hessenkassel, zu Fritzlar geschlossenem Vertrage, wegen Ablösung der Stadt und des Amtes Naumburg, wie auch der halben Herrschaft Itter; von dem Absterben des Königs von Dännemark, Friedrichs des II., als Herzogs von Holstein; ingleichen des Marggraf Philipps des II. von Baden-Baden, mit welchem die regierende Linie ausstarb, und sein Vetter, Marggraf Eduardus Fortunatus, von der Rodemacherischen Seitenlinie, zur Succeßion kam; weiter von der Gefangenschaft des unruhigen H. Magnus des II. von Sachsen-Lauenburg; von dem Erb-Statute und Einigung der damaligen Freyherren, und jetzigen Grafen von Königseck; von dem Eislebischen Abschiede in dem Mansfeldischen Kreditwesen und Sequestrationssache; von der Religionsversicherung und dem Reverse, welchen der Catholische Graf Otto Heinrich von Schwarzenberg, der von seinem Vetter, dem Evangelischen Grafen Johann, zu seinem Lehens- und Eigenthums-Erben war eingesetzt worden, an den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach, zur Aufrechthaltung der evangelischen Religion in den geerbten Herrschaften und Gütern, hatte ausstellen müssen; ferner von der Erbeinigung der Grafen von Sayn, und Witgenstein; und von dem, zwischen den damaligen Grafen von Stolberg, unter sich errichtetem Erbvergleiche. Endlich wird der Beschluß der Geschichte d. J. mit den Schicksalen des von einem Theil der Polnischen R. Stände, zu ihrem König erwählten ErzH. Maximilian von Oesterreich, und dessen Gefangennehmung gemacht.

Die weitere Schicksale dieses Herrn, seine darauf erfolgte Befreyung, und der Innhalt des

zu Beuthen und Bitschin geschlossenen Friedens machen den Anfang der Geschichte des J. 1589. Hierauf kommen Nachrichten vor, von den abermaligen, doch wieder vergeblichen Unterhandlungen über die Vermählung des Kaysers mit der Spanischen Infantin, Isabella Clara Eugenia; von dem Rangstreite zwischen den Häusern Oesterreich und Bayern; von den Streitigkeiten zwischen dem Kayser und dem P. Sixtus dem V.; von der abermals suspendirten jährlichen und ordentlichen Visitation des Kayserlichen Kammergerichtes; von den bey demselben vorgefallenen Veränderungen; und von dem, in der Chur-Pfälzischen Tutelsache, endlich erfolgtem Revisionsurtheil. Hernach wird gehandelt von dem abermaligen Fränkischen Kreistage zu Nürnberg; von einigen Angelegenheiten der Hanse-Städte; von der Gesandtschaft der Evangelischen Churfürsten und Fürsten an den Kayser, um eine Fürbitte bey demselben, wegen der Bedrückungen ihrer unter Catholischen Obrigkeiten gesessenen Glaubensgenossen, einzulegen; von den fortgesetzten Unterhandlungen des K. Heinrich von Navarra um Hülfe an den Protestantischen Höfen in Teutschland, und deren Unterstützung durch die Königin Elisabeth von Engelland; von dem neuen Einbruche des Obristen Schenk in Westfalen, welcher bald darauf, in dem auf Nimmegen gewagten Anfalle, sein Leben einbüßte; und von der von den Spaniern endlich geschehenen Eroberung der Stadt Rheinberg im Erzstifte Cöln. Zuletzt wird auch noch von dem Ableben des H. Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, und dessen Testamente; von dem Religionsgespräche zu Baden, zwischen einigen Würtenbergischen Gottesgelehrten, und dem bekannten D. Pistorius; und von dem unglückli-

chen

chen Tode des letzten Grafens von Nuenar, Meurs und Limburg einige Nachricht gegeben; wie auch die Erzälung der Streitigkeiten über die Mindelheimische Erbfolge fortgesetzt.

Endlich enthält das J. 1590. einige, theils weitläuftige, Erzählungen, von dem damals erschollenen Gerüchte, als ob der Großherzog von Florenz bey dem Kayser angesucht habe, daß Er Ihn zu einem König erklären möchte; ferner von dem Absterben des ErzH. Carls von Oesterreich zu Grätz, und dem Religionszustande in den Inner-Oesterreichischen Ländern sowohl, als auch im Erzherzogthume Oesterreich, und den zunehmenden Bedrückungen und Einschränkungen der Evangelischen in diesen Ländern. Darauf folgen die abermaligen vergeblichen Bemühungen der evangelischen Bürger und Einwohner zu Cöln bey ihrem Magistrate um die freye und öffentliche Religionsübung; weiter die, wegen verschiedener politischen Reichsgebrechen, und Religionsbeschwerden von den Evangelischen Churfürsten an den Kayser abgefertigte Gesandtschaft, derselben gethane weitläuftige Vorstellungen am Kayserlichen Hofe, und darauf ertheilten Resolutionen des Kaysers; ingleichen einige Nachrichten von der Versammlung einiger Kreise zu Cöln, ihrer nach Brüssel und dem Haag abgeschickten Gesandtschaft; von dem darauf gehaltenem R. Deputationstage zu Frankfurt; und dem Fränkischen Kreistage zu Nürnberg; von dem hernach wiederum geschehenem Einfalle des Grafen von Oberstein in den Westfälischen Kreis, besonders in die Bisthümer Münster und Paderborn, wie auch in das Chur-Cölnische Herzogthum Westfalen; und endlich von den fortgesetzten Unterhandlungen des nunmehrigen Königs von Frankreich, Heinrich des IV., an den

protestantischen, churfürstlichen und fürstlichen Höfen in Teutschland um die Beschleunigung der gebetenen Hülfe, wovon die Folgen in dem nächsten Jahr des folgenden Bandes sollen gemeldet werden.

Ausserdem kommen, bey diesem Jahr, auch noch einige Nachrichten und Erläuterungen vor, von dem getroffenem Vergleiche zwischen dem Churfürsten Wolfgang von Maynz, und den sämmtlichen Grafen von Stolberg über die zwischen Ihnen streitige Grafschaft Königstein; von der, zwischen den beiden Brüdern und Herzogen von Sachsen der Coburgischen Linie, Johann Casimir und Johann Ernst, verglichenen Mutschirung; von dem Vergleiche zwischen den beiden Brüdern und Herzogen von Sachsen der andern oder Coburgischen Linie, Friedrich Wilhelm und Johann, über die von Jenem ferner zu führende Landesregierung, wie auch von dem, vom H. Friedrich Wilhelm gestifteten Orden wider das Fluchen. Hernach wird gehandelt von dem abermaligen Religionsgespräche, welches der in seiner Religion wankende Marggraf Jacob von Baden-Hachberg zu Emmedingen veranlaßte, der auch bald darauf sich öffentlich zur catholischen Religion bekannte, und selbige in seinem Lande einführen wollte, welches aber durch seinen unvermutheten Tod unterbrochen wurde; indem sein ältester Bruder, der Marggraf Ernst Friedrich sich der Landesregierung und Vormundschaft über den, nach seines Bruders Tode, gebornen jungen Prinzen, Jacob Ernst, unterzog, und nach dessen, in den ersten Monaten seines Lebens, erfolgtem Absterben seines Bruders gehabten Landesantheil erbte.

Auch ein anderes Religionsgespräch, welches in diesem Jahr, am Würtenbergischen Hofe zu Stut-

Stutgard, zwischen dem dasigen Hofprediger, D. Lukas Osiander, und einem Jesuiten und Professor zu Ingolstadt, D. Gregorius von Valentia, gehalten worden, wird hierauf kürzlich berührt; hingegen von den Streitigkeiten der beiden Brüder und Grafen von Ostfriesland, Edzard des II. und Johann des jüngern, über die väterliche Erbfolge, dem in dieser Sache entworfenem Lehrischen Abschiede, dem darauf erfolgtem Kayserlichen Ausspruche, und dem nachmaligen Emdischen Exekutions- und Landtags-Abschiede desto umständlichere Nachricht gegeben, weil darauf der Grund von den folgenden, über ein Jahrhundert gedauerten, Mißhelligkeiten zwischen den Grafen, nachher Fürsten von Ostfriesland und ihren Landständen beruhet. Zum Beschlusse dieses Bandes aber werden die auf dem päbstlichen Stuhle vorgegangenen Veränderungen bemerkt, da in einer Zeit von sechszehn Monaten vier Päbste, nemlich Sixtus der V., Urbanus der VII., Gregorius der XIV. und Innocenz der IX. gestorben sind.

Nach dieser kurzen Anzeige der in dem gegenwärtigen Bande enthaltenen Materien, will ich, meiner bisherigen Gewohnheit nach, diejenigen Zusätze und Verbesserungen zu einigen vorhergehenden Theilen dieses Werkes beybringen, die mir seitdem, bey der Revision desselben, vorgekommen sind. Es ist zwar in dem zweiten Stücke des ein und funfzigsten Bandes der allgemeinen deutschen Bibliothek, S. 487., bey Gelegenheit der Recension des zehenten Bandes meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, angemerkt worden, daß „es an sich löblich und gut sey, dergleichen Verbes„serungen und Zusätze, auch Erläuterungsschriften „beyzubringen; daß aber durch diese Methode der

„Ge-

„Gebrauch des Werks nicht wenig erschwert wer„de, bedürfe keines Beweises. Besser wäre es ge„wesen, eigene Supplementbände zu geben.„ Allein der mir unbekannte Herr Recensent wird es mir nicht verdenken, wenn ich deshalb anderer Meinung bin, und daher bey meiner bisherigen Methode bleibe. Ich glaube nemlich, daß es den Besitzern dieses Werkes, und die davon Gebrauch machen, weit bequemer sey, etwa ein Dutzend oder mehrere solcher Zusätze und Verbesserungen aus der Vorrede eines jeden neuen Bandes sich am Rande der vorhergehenden Theile zu bemerken, als nachmals eine so grosse Anzahl derselben aus einem ganzen starken Bande auszuzeichnen und nachzutragen. Aus diesem Grunde theil' ich also hier meinen Lesern folgende neue Bemerkungen mit.

In eben dieser allgemeinen deutschen Bibliothek, und zwar im ersten Stücke des ein und funfzigsten Bandes, S. 6. und f., wird bey Gelegenheit der Recension der vortreflichen Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg ꝛc. des Herrn Leibmedikus, D. Möhsen, angemerkt, „daß S. 87. dieses herrlichen Werkes, in der No„te, eine Stelle aus des PETRI *Abbatis* (so des „Königs von Böhmen Johannis Notarius war) „*Chronica Aulae regiae*, in des FREHERI *Scri„ptor. Rer. Bohem.*, Cap. 8. p. 32. angeführt wor„den, worinnen stehe, daß der Marggraf Walde„mar im Monat September 1319. gestorben sey. „Diese Stelle komme völlig überein mit einer Ur„kunde in des Gercken *Cod. Diplomat.*, *T. II.* „*p.* 457., und sie sey noch von Niemand angeführt, „noch genutzet worden.„ Allein solches ist von mir, bereits vor dreyzehen Jahren, und vielleicht auch schon von Andern vor mir, geschehen. Wenn es nemlich dem mir unbekannten Herrn Recensen-

ten

n gefällig ist, den dritten Band meines sogenann-
n Auszuges aus der allgemeinen neuen Welthi-
orie, aufzuschlagen, so wird Er auf der S. 144.
n Rande finden, daß ich den Monat September
s J. 1319., als die Sterbezeit des Marggrafen
Valdemar, angezeigt habe, und in der Note n),
f der S. 148., ist auch das 8. Kapitel der *Chro-
cae aulae regiae* PETRI *Abbatis*, in FREHERI
riptor. rer. Bohem., *p.* 32., von mir zum Beweise
gefführt worden. Daß ich aber nicht auch die Urkun-
aus des berühmten Herrn Gercken's *Tomo II.
dicis diplomat. Brandenburgensis, n.* 256. *p.* 457. *sq.*,
it angeführt habe, war deswegen nicht möglich,
eil dieser zweite *Tomus* erst im J. 1770. herausge-
mmen, der dritte Band meines sogenannten Aus-
ges rc. aber bereits im J. 1768. abgedruckt wor-
n. Man kann also obige Stelle aus dem Gerck-
hen *Cod. diplomat. Brandenb.*, sich auch noch bey
r Note n) der S. 148. im dritten Bande meines
ueszuges rc. bemerken.

In dem IV. Bande eben dieses sogenannten
uszuges rc., S. 287., wird aus ein Paar
chreiben, welche der Römische König Ruprecht
 den König Martin von Arragonien und Sici-
en, und an die Stadt Florenz erlassen hatte, ange-
hrt, daß den R. K. Ruprecht sein Leibmedikus,
lagister Hermann, auf Anstiften des H. Johan-
s Galeazius Visconti zu Mayland, habe vergif-
n wollen. Dieser Mann hieß mit seinem Zuna-
en Pollein, war aus Wien gebürtig und ein Dock-
r der Arzneykunst. Er wurde wegen solches vor-
habten Bubenstückes im J. 1401. zu Nürnberg
ngerichtet; S. das zu Nürnberg herauskom-
ende sehr gemeinnützige Historisch diplomatische
lagazin für das Vaterland und angrenzende Ge-
nden, im zweiten Stück des zweiten Bandes,
Num.

Num. III. S. 248.; wo noch der Umstand angeführt wird, daß ein Mayländischer Arzt, Meister Peter von Tuscien, den D. Pollein, gegen Versprechung von 30000. Gulden und einem Bisthume dazu verleitet habe.

In eben diesem Historisch-diplomatischen Magazin, und zwar im ersten Stück des zweiten Bandes *Num. VII.* S. 120. und ff., werden, von einem mir unbekanntem Geschichtsforscher, der seinen Aufsatz blos mit einem *W.* unterzeichnet hat, wider die, von mir im VI. Bande meines sogenannten Auszuges 2c.) S. 9-11., behauptete Meinung, daß der Römische König Albrecht der zweite nicht zum Römischen oder Teutschen König zu Aachen sey gekrönet worden, ein Paar, dem Anscheine nach, zimlich erhebliche Zweifel gemacht. Allein es würde mir nicht schwer gefallen seyn, auf selbige zu antworten, und ich war auch gesonnen, solches in der Vorrede dieses Bandes zu thun. Da ich aber so eben das dritte Stück des zweiten Bandes dieses Historisch-diplomatischen Magazins erhalte; so finde ich in demselben, *Num. XIV.* S. 388-390., einen mit W. unterzeichneten gründlichen Aufsatz, der ohne Zweifel von dem berühmten Herrn Professor Wille zu Altorf herrühret, worinn solches bereits geschehen ist, und dem ich weiter nichts beyzufügen weiß, weil er eben dasjenige enthält, was ich zu antworten gewillet war.

Zu demjenigen, was im achten Bande meines sogenannten Auszuges S. 78. und f., von dem ein- und zweyköpfichten Adler, als dem Kayserlichen Reichswappen gesagt worden, kann man sich auch noch die gründliche Abhandlung bemerken, welche mein theurester Freund, der Herr Regierungsrath S p i e ß, in den, erst in diesem Jahr,

hr, im Gebauerischen Verlage, in Quart-
rmate, herausgegebenen ersten Theil Seiner vor-
flichen Archivischen Nebenarbeiten und Nach-
hten vermischten Inhalts mit Urkunden, ein-
rückt hat, die den Reichsadler, durch Siegel er-
itert, vorstellt, und daselbst Numer *I.*, S. 1-8.,
nn nachgelesen werden. Confer Eben Des-
lben Beantwortung einiger diplomatischen
fragen, in dem dritten Stücke des zweiten Ban-
s des vorhin angeführten Historisch-diplomati-
en Magazins, *Num. XIII.* S. 387. f.

In eben dem ersten Theil dieser gründlichen
chivischen Nebenarbeiten, deren fleißige Fort-
zung, zu weiterer Ausbreitung der Geschichts-
nde, sehr zu wünschen ist, findet sich in der Nu-
er *XIV.*, von S. 113-128., noch eine andere le-
swürdige Abhandlung von dem Rechte über Le-
n und Tod, welches die Römische Könige und
ayser über die Juden ausgeübet haben, wie auch
n den ehemaligen Abgaben, welche die Juden in
Kayserliche Cammer haben liefern müssen, wel-
man sich zu demjenigen, was in eben diesem
hten Bande des Auszuges :c. S. 581.-594. von
n Juden vorkommt, bemerken kann.

Daß Kayser Maximilian der I., schon im
hristmonat des J. 1518. zu Wels in Ober-Oe-
rreich gewesen, hab ich im zehenten Bande mei-
s Auszuges :c., S. 147., aus Dessen daselbst,
n 20. d. M., datirten und an die R. Stadt
orms erlassenem Befehl bewiesen. Seitdem
er hab ich noch eine andere Urkunde von unserm
ayser entdeckt, die noch früher, nemlich bereits
n 9. December 1518. zu Wels datirt ist. Es
hält dieselbe ein *Privilegium impressorium*, über
e Ausgabe des Livius, für den bekannten
laynzischen Buchdrucker, Johann Scheffer;

S. G.

S. G. D. Hoffmanns Abhandlung von den ältesten Kayserlichen und Landesherrlichen Bücher=Druck= oder Verlags=Privilegien; (Tübingen, 1777. 8.) S. 30. und des berühmten Herrn Professor Beckmanns zu Göttingen Beyträge zur Geschichte der Erfindungen, im I. Bande, 1. Stück, S. 88.=91. Ueberhaupt aber kann man zu der Geschichte des Kaysers, Maximilian des Ersten, sich empfohlen seyn lassen die von dem gelehrten Herrn Professor Hegewisch zu Kiel, seit dem vorigen Jahr herauszugeben angefangene, und sehr gut geschriebene Geschichte der Regierung Kayser Maximilians des Ersten; in Octav.

Einen besondern, bisher eben noch nicht son derlich bekannten Umstand zur Regierungsgeschich te Kayser Maximilians des Erste[n] muß ich doch auch noch anführen, den man etw[a] zur S. 161. oder 177. des zehenten Bandes mein[es] Auszuges ꝛc., sich bemerken kann, wovon mir me[in] zweiter Sohn, Carl Friedrich, ordent[li]cher Professor der Rechte auf der Universität [zu] Erlangen, kürzlich in einem Schreiben Nachric[ht] gegeben hat. Er meldet mir nemlich, daß uns[er] Beider wehrtestem Freunde, dem verdienten un[d] würdigen Herrn Raths=Konsulenten in der R[eichs]= Stadt Augspurg, D. Prieser, vor einiger Zeit ei[n] Originalkonzept von der Hand des berühmten Con rad Peutingers zugekommen sey, woraus erhelle, daß Kayser Maximilian der Erste, zu Gunsten seines Enkels, des Erzherzogs Ferdinand die Oesterreichischen Staaten in ein Königreich zu erhöhen, den ernstlichen Vorsatz gehabt, und daher seinem Geheimen Rath Peutinger die Entwerfung der Erhöhungsurkunde aufgetragen habe. Der Herr Konsulent glaubt, dem Historischen Publikum keinen unangenehmen

Dienst

Dienst zu leisten, wenn Er dieses bisher un-
ekannt gewesene Dokument, oder vielmehr
en Entwurf desselben, aus dem besitzenden
eutingerischen Originalkonzepte an das Licht
ellen würde, und verlangt von mir zu wissen: ob
icht schon einiges von diesem Projeckte des Kay-
ers Maximilian des Ersten in neuern
edruckten Schriften bekannt gemacht worden, da
n gleichzeitigen Geschichtschreibern sich davon
ichts finden wolle.

Die Zeit erlaubt mir itzo nicht, deshalb weit-
äuftige Untersuchungen anzustellen. So viel aber
ann ich versichern, daß ich mich, aus meiner weit-
äuftigen historischen Leckture, nicht erinnere, da-
on irgendswo was gefunden zu haben, ausser was
n des Herrn Franz Ferdinand Schrötters
ritten Abhandlung aus dem Oesterreichischen
Staatsrechte, in dem vierten Abschnitte, §. *VII.*
. 153., stehet. Daselbst nemlich versichert uns die-
r Schriftsteller, daß Ihm, aus einem Manu-
kripte der Kayserlich-Königlichen Bibliothek zu
Wien, nähere Spuren bekannt seyen, daß Kayser
Maximilian der Erste das ganze Erzher-
ogthum Oesterreich, nemlich, nach dem Verstan-
e der Urkunde des Kaysers Fridrich des
Dritten vom J. 1453., Oesterreich, Steyer-
mark, Kärnthen und Crain, zu einem Königreiche
abe erheben, und solches seinem Enkel, dem Erz-
erzog Ferdinand, habe übergeben wollen.
Schon Kayser Friedrich der Dritte solle
e Gedanken gefaßt haben, Oesterreich zu einem
Königreiche zu erklären. Daß aber hernach auch
Kayser Carl der Fünfte seinem Bruder, dem
Erzherzog Ferdinand, angetragen habe,
as Erzherzogthum Oesterreich in ein Königreich
u verwandeln, und Ihm die Königliche Würde

beyzulegen, erweiset eine andere Urkunde, in welcher der Erzherzog Ferdinand dasjenige genehm hält, was zwischen seinem Bruder, dem Kayser Carl dem Fünften, und dem König Ludewig von Ungarn und Böhmen, den 7. November 1521., zu Cöln, war geschlossen worden. Man findet diese Urkunde in dem *Auctario Diplomatico*, welches der ehemalige Kustos der K. K. Bibliothek, Herr Adam Franz Kollar, der von Ihm, zu Wien, im J. 1762., in Großquartformate, besorgten Ausgabe des *Casparis Ursini* VELII Librorum decem *de Bello Pannonico* angehängt hat, und zwar *Num. XXIV. p.* 312.-317.; diese Stelle selbst aber S. 314. Uebrigens darf der Herr Konsulent, D. Prieser, gewiß versichert seyn, daß Er sich durch die Ausgabe dieses Peutingerischen Originalkonzeptes alle Liebhaber der vaterländischen Geschichte sehr verbinden, und seine bisherige Verdienste zuverläßig vermehren werde.

Von der Titulatur: Haupt der Christenheit, die unsern Kaysern pflegte beygelegt zu werden, ingleichen: Päbstliche Heiligkeit, findet man, aus einer zuverläßigen handschriftlichen Nachricht, eine artige und lesenswürdige Abhandlung in des Herrn Hofrathe Wieland Teutschem Merkur vom J. 1783., im April, *Num. IV. p.* 72.-74., welches man sich zum zehenten Bande meines Auszuges ꝛc., S. 163. f. und zur S. 33. des eilften Bandes desselben bemerken kann.

In dem ersten Bande meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, und zwar S. 418. f. und 690.-691., hab ich des Antrages gedacht, den Kayser Carl der Fünfte seinem Bruder, dem Römischen König, Ferdinand dem Ersten,

sten, durch ihre Schwester, die Königin von Ungarn und Böhmen, Maria, hat thun lassen, die Römische Königswürde, zu Gunsten des Kayserlichen Prinzen, des Infanten Don Philipp von Spanien, niederzulegen; wozu aber der Römische König Ferdinand sich nicht willig habe finden lassen. Diese bisher noch etwas dunkle Begebenheit hat nunmehro der Herr Regierungsrath Spieß ausser allen Zweifel und in ein helles Licht gesetzt, in dem Er, in seinen oben gerühmten Archivischen Nebenarbeitem und Nachrichten, *Num. III.* S. 41. - 50., aus dem Plassenburgischen Archive die gemeinschaftliche Instrucktion hervorgezogen hat, welche Kayser Carl der Fünfte, und sein Bruder, der Römische König Ferdinand der Erste, dem Kayserlichen Hofrath und Vicekanzler, D. Selden, zustellen lassen, den Sie im J. 1551., dieser Sache wegen, an den Churfürsten Sebastian zu Maynz, und Adolf zu Cöln abgeschickt haben.

Aus derselben ist nemlich zu ersehen, daß damals in und ausser dem Teutschen Reiche das Gerüchte erschollen sey, als wäre Kayser Carl gesonnen, seinen Bruder, den Römischen König Ferdinand, zu bewegen, daß Er 1) die Römische Königskrone niederlegen, und solche seinem Sohn, dem obgedachten Infanten von Spanien, Don Philipp, übergeben solle; oder Falls 2) dieses nicht ins Werk gesetzt werden könnte, daß alsdann der Infant Don Philipp zur Würde eines zweiten Römischen Königs gelangen; und hiedurch 3) das Römisch-Teutsche Reich erblich auf sein Haus gebracht werden möge. Diesem Gerüchte widersprachen nun der Kayser und der Römische König in der gedachten Instrucktion, und entdeckten vielmehr den Churfürsten das

Wahre von der ganzen Sache, welches aber im Grunde von dem ausgebreiteten Gerüchte nicht viel abgieng. Sie verlangten nemlich von den Churfürsten eine schriftliche Versicherung, daß, wenn nach des Kaysers Absterben der Römische König Ferdinand die Kayserkrone erlangen würde, alsdann der Kayserliche Prinz, der Infant Don Philipp von Spanien, zum Römischen König erwählt werden sollte. Dagegen aber sollte Derselbe, sogleich nach ausgehändigter churfürstlichen Versicherung, verpflichtet seyn, das Teutsche Reich, bey aller Gelegenheit, nach allen seinen Kräften zu schützen und zu handhaben. Um aber allen Verdacht wegen Erblichmachung des Römisch-Teutschen Reiches zu vermeiden, sollten ferner die Churfürsten dem jungen König von Böhmen Maximilian, dem ältesten Sohne des Römischen Königs Ferdinand, eine ähnliche Versicherung ausstellen, daß Derselbe, im Falle der Infant Don Philipp einmal zum Kayserthume gelangen würde, die Römische Königskrone erhalten solle. Hingegen aber versprach der Kayser, daß sowohl sein Sohn, der Infant Don Philipp, als auch sein Vetter, der Böhmische König Maximilian, sich zu einer billigen und leidentlichen Obligation oder Kapitulation, in Ansehung der Regierung des Teutschen Reichs, gar gerne bequemen würden; wie solches alles, aus der am angeführten Orte befindlichen Instrucktion, noch mit mehrerm zu ersehen ist.

Es ist in diesem Werke einigemal der grossen Neigung erwähnt worden, welche Kayser Maximilian der Zweite zur evangelisch-lutherischen Religion getragen habe. Besonders hab ich davon, im sechsten Bande meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, S. 91.-93., ein

und

und anderes angeführt, und bemerkt, daß der Chur-fürst Friedrich von der Pfalz an unsern Kay-ser, bald nach seiner angetretenen Kayserlichen Re-gierung, ein bewegliches Schreiben, wegen der christlichen Reformation in Sachen, so die Reli-gion betreffen, habe ergehen lassen. Zu diesem Um-stande hat der berühmte Herr Professor Hausen, in seinen gemeinnützigen und wohlaufgenommenen Staats-Materialien gleich im ersten Stücke der-selben, S. 8.-12., einen treflichen Beytrag gelie-fert. Es findet sich nemlich daselbst ein geheimes Gutachten, welches der Marggraf Johannes von Brandenburg-Cüstrin, unter dem 9. Novem-ber 1565., an unsern Kayser, Maximilian den Zweiten ausgestellet hat: ob Er die evan-gelische Religion annehmen solle? welches Ihm der Marggraf sehr beweglich und dringend anräth.

In dem zehenten Bande meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, hab ich, von der Seite 1.-415., eine umständliche Geschichte des Regenspurgischen Reichstages vom J. 1576. ge-liefert, die ich vornemlich aus zwey noch ungenutz-ten *Codicibus MSS.*, welche einige auf diesem Reichstage verhandelte Ackten enthielten, gezogen habe. Allein man findet dazu noch herrliche Zusätze in dem zweiten Stücke des ein und funfzigsten Bandes der allgemeinen deutschen Bibliothek, S. 483.-487., bey Gelegenheit der Recension die-ses zehenten Bandes meines Werkes, welche der Herr Recensent aus einem andern, zur Hand gehab-ten, vortreflichen *Codice MS.* dieser Regenspurgi-schen R. Tags-Ackten genommen hat, und wofür ich und das ganze historische Publikum Ihm sehr verbunden sind.

Zu Ende der S. 254. des eilften Bandes meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte kann den daselbst angeführten Kayserlichen Urkunden noch eine beygefügt werden, welche Kayser Rudolf der Zweite, unter dem 15. Merz, zu Prag, hat ausfertigen lassen, worinn Er seinen Rath, den Georg Ludewig von Seinsheim in Hohenkottenheim, Seehaus und Sinchingen, und dessen Vetter, den Christof von Seinsheim in Erlach, für Sie und ihre männliche und weibliche Nachkommen in Reichs-Freyherrnstand erhoben hat. Eine lateinische Uebersetzung eines Theils dieser Urkunde findet sich in dem höchst seltenen Buche, welches der ehmalige Altorfische Professor, Conrad Dinner, unter dem angenommenen Namen THRASYBVLVS LEPTA, im Jahr 1590., in *folio*, unter dem Titel: *de ortu, vita & rebus gestis* — — GEORGII LVDOVICI à SEINSHEIM *senioris* in *Hohen-Cottenheim, Seehaus & Sinchingen Baronis, Caesareae Maiestati a Consiliis etc., historicae Expositionis Libri quinque*, herausgegeben hat, und zwar *L. V. p. m.* 357.-359.

In dem dreyzehnten Bande meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte wird, von der S. 1.-438., von den bekannten Cölnischen Händeln, welche der Churfürst Gebhard Truchseß, durch seine Vermählung und vorgenommene Religionsveränderung verursachet hat, eine sehr weitläuftige und vollständige Nachricht ertheilt. Es hat aber mein Freund, der Herr Rath und geheime Archivarius zu Wolfenbüttel, D. Christof Schmidt, genannt Phiseldeck, in dem ersten Theil Seiner, in diesem Jahr, zu Halle in Ocktavformate, im Gebauerischen Verlage, herausgegebenen Historischen Miscellaneen, deren baldige

dige Fortsetzung, zur Aufklärung und Erweiterung der Geschichte sehr zu wünschen ist, noch einige beträchtliche Beyträge dazu, aus noch nicht bekannt gewesenen Handschriften, geliefert. Der erste enthält des Pfalzgrafen Reichart zu Simmern, daselbst unter dem 5. December 1582., den Gesandten des Churfürst Gebhards ertheilte schriftliche Erklärung auf ihr, in dessen Namen, geschehenes mündliches und schriftliches Anbringen.

In derselben lobt 1) der Pfalzgraf das Vorhaben des Churfürsten, sich des papistischen Joches zu entledigen, und sich zur Wahrheit des göttlichen Wortes mit Mund und Herzen zu bekennen, wozu Er Ihm auch Glück wünscht; 2) auf das Ansuchen, daß sich der Pfalzgraf bey Chur-Pfalz und dem Herzog von Würtenberg verwenden möchte, sich der Sache mit mehrerm Ernste anzunehmen, verspricht Jener, daß Er solches thun wolle; doch aber würde es rathsam seyn, daß der Churfürst selbst solches, bey dem Churfürsten von der Pfalz und dem Herzog von Würtenberg umständlich anbringen lasse. Endlich 3) den verlangten Rath betreffend, was zu thun seyn möchte, wenn dieses christliche Vornehmen ein Hinderniß finden sollte, ist der Pfalzgraf Reichart der Meinung, daß diese Dinge nicht mit Gewalt müßten vorgenommen und getrieben werden, sondern daß anfangs der gelindeste Weg zu erwählen sey. Mithin möchte der Churfürst es a) bey Abschaffung aller Verfolgung, und Freystellung der beiden Religionen bleiben lassen; b) sich gegen das Domkapitel und die andere Stände erklären, daß Er, durch seine christliche Reformation, Jenem und dem Erzstifte, an ihrer künftigen freyen Wahl eines Bischofs keinen Abbruch thun; und c) darüber dem Domstifte und

 den

den andern Ständen genugsame Assekuration ausstellen wolle; d) möchte es auch dienlich seyn, wenn man es bey den Landständen, durch einige der evangelischen Religion zugethane Unterhändler aus ihrem Mittel dahin einleiten könnte, daß Sie, sammt und sonders, bey dem Churfürsten um die Freystellung der Religion ansuchten, indem es hernach dem Churfürsten desto weniger würde verdacht werden können, daß Er seinen Unterthanen, zu Erhaltung der Einigkeit und eines guten Vertrauens, solches bewilligte; und endlich e) Falls von den Churfürsten, Fürsten und Ständen der A. C. für gut angesehen würde, an das Domkapitel zu Cöln, zu Beförderung dieses Werkes, eine Abschickung, Intercessionsweise, abgehen zu lassen, so wollte sich der Pfalzgraf davon nicht absondern.

Der zweite Beytrag liefert ein weitläuftiges Schreiben, welches Hermann von der Becken *), unter dem 5. December 1582., an den ErzB. Heinrich von Bremen, wegen dieser Cölnischen Angelegenheiten erlassen hat. Dieser Erzbischof war zugleich ein Domkapitular zu Cöln, und hatte, allen Umständen nach, den Hermann von der Decken nach Cöln geschickt, um Ihm, von dem dasigen Zustande der Sachen, einige Nachrichten zu geben. Es meldet Ihm also der von der Decken, daß die Sachen gut stünden, und sich täglich

*) So wird zwar derselbe in den Historischen Miscellaneen genannt; ich glaube aber, daß es ein Druckfehler sey, und heissen müsse: von der Decken, welches eine uralte adeliche Familie im Herzogthume Bremen ist, und aus welcher sich in des Mushards Denkmal der hochadel. Geschlechter im Herzogthum Bremen und Verden, S. 194 und auf der Stammtafel, S. 195., ein Hermann von der Decken, Erbherr zur Balje findet, der in diese Zeiten passet.

täglich besser anliessen. Der Churfürst lese fleißig in der Bibel und andern Schriftstellern der A. C., insonderheit in des D. Chemnitz *Examen Concilii Tridentini*; Er thue dabey solche schwere und grosse Arbeit, daß es kaum zu glauben sey, in dem Er alle Nächt, noch um ein und zwey Uhr, arbeiten und alle Briefe Selbst schreiben müßte, weil Er keinen Rath oder Diener der A. C. habe. Ferner, daß die Kalvinisten und Lutheraner zu Cöln sich mit einander vereiniget, und zwölf Bürger der A. C. zu Cöln, im Namen aller übrigen ihrer Religion, dem Rathe eine Supplikation wegen ihrer freyen Religionsübung übergeben, und gebeten hätten, ihnen eine Kirche einzuräumen, oder eine Stelle anzuweisen, wo sie eine Kirche bauen könnten; ingleichen, den gefangenen evangelischen Bürger, der mit zwey andern, welche die vorige Supplikation, im Namen der Bürgerschaft, übergeben, in Freyheit zu setzen, und den beiden Letztern, die jedem dicktirte Strafe von 500. Gulden zu erlassen.

Hierauf habe der Rath bis zur künftigen Woche Bedenkzeit begehrt; mithin nöthig wäre, die guten Leute anzutreiben, daß sie ferner anhielten, damit sie einen guten Bescheid bekämen. Es sey itzo, heißt es weiter, binnen Cöln so eine *trepidatio & animorum deiectio*, tam *apud Senatum*, quam *Ecclesiasticos*, als hiebevor niemals gewesen, vornemlich weil es zu Aachen so glücklich fortgehe, wo die Religion der A. C. mit Gewalt, auch wider Willen des dasigen Rathes, überhand genommen, welches die Bürgerschaft zu Cöln standhaft, und den Rath kleinmüthig mache. Ja es sey zu besorgen, daß, wofern der Rath die freye Religionsübung nicht zulassen würde, alsdann ein grosser Tumult zu Cöln ausbrechen möchte. Die dasigen Geistli-

chen wären mit den Jesuiten sehr übel zufrieden, und sagten, Sie hätten Anlaß zu solchen Uneinigkeiten gegeben, weil Sie das S. Agathen Kloster thätlich eingenommen; deswegen es den Lutherischen nicht zu verdenken sey, daß Sie auch eine Kirche haben wollten. Falls auch ein Aufruhr hier entstehen würde, sey zu besorgen, daß sie alle Jesuiten vorerst todtschlagen würden; *et dicat omnis Populus Amen!* setzt der ehrliche von der Decken hinzu.

Der Pfalzgraf (Johann) Casimir habe seinen Rath, den Fabian von Dohna, einen vortreflichen, gelehrten und wohlerfahrnen Herrn, dieser Sache halber, an den Churfürsten geschickt, und denselben ermahnt, dieses christliche Werk nicht aufzugeben. Er, der Pfalzgraf, habe sich so rund und offenherzig erklärt, daß der Erzbischof sich darüber wundern würde; indem Er sich erboten habe, das äusserste bey dem Churfürsten aufzusetzen, und Ihn in einer so frommen und christlichen Sache nicht zu verlassen, sondern Land und Leute, Leib und Leben daran zu wagen. Der Churfürst habe, diesen Nachmittag, mit dem von Dohna, in seinem, des von der Decken, Beyseyn, fast drey Stunden lang, von diesen Sachen konferirt, und Er hätte nicht geglaubt, daß der Pfalzgraf sich derselben so eifrig würde angenommen haben; indem Er sich nicht nur für seine Person erklärt, sondern auch versichert hätte, es auch bey allen Pfalzgrafen, besonders dem von Zweybrücken zu befördern, ingleichen die Königin von Engelland, alle Schweitzerische Städte, und andere Herren dazu zu bringen, daß man ihrer Hülfe sich getrösten könnte; und endlich auch die Sache bey Würtenberg befördern zu helfen. Er, der von

von der Decken, wollte nichts mehr wünschen, als daß auch alle andere der A. C. zugethane Churfürsten und Fürsten im Niedersächsischen Kreise einen gleichen Ernst und Eifer beweisen, und eben das thun möchten, wozu sich der Pfalzgraf Johann Casimir erbiete. Derselbe habe ferner diese Sachen bey den vornehmsten R. Städten, als Straßburg, Nürnberg und Ulm, befördert, die sich zum Theil gut erklärt hätten; Er wolle deswegen auch noch bey Augspurg und andern R. Städten sollicitiren, und um ihren Beystand ansuchen. Auch der H. Julius (von Braunschweig) könnte, in diesem christlichen Werke, sowohl für sich, als bey dem Churfürst von Brandenburg, und dem Administrator zu Magdeburg, viel gutes verrichten, und hielte der von Dohna für gut, daß der ErzB. von Bremen die Sache bey Demselben fordersamst betreibe.

Das Cölnische Domkapitel habe itzo einige aus seinem Mittel, nemlich den Dom-Scholaster, Graf Arnolden von Manderscheid, den Grafen Hermann Adolf von Solms, den D. Middendorp, und den Domkapitelschen Sekretär, Lemgow, mit einer Werbung an den Churfürsten geschickt, und darauf eine Resolution erhalten. Der Dom-Scholaster sey in seinen Gedanken schon Churfürst, bewerbe sich um die Stimmen, und habe in Hoffnung das Churfürstenthum schon im Besitze, in welcher Hoffnung Sie ihn erhielten, und sich nichts anders merken liessen, als daß der Churfürst abdanken würde; übrigens sey Er ein verschmitzter und kluger Herr. Den Grafen Hermann Adolf von Solms hielte das Domkapitel für verdächtig, und Er sey Ihnen allen zu klug. Diesen Nachmittag wären der Dompr̈obst zu Cöln, Graf Georg zu Witgenstein, der

der erstgedachte Graf von Solms, der von D
na und Er, der von der Decken, auf Befehl
Churfürsten, beysammen gewesen, und hätten
alle Sachen sich berathschlaget. Der Bayer, n
lich H. Ernst, Bischof zu Lüttich, sey auf
Post, mit fünf Kleppern, nach Simmern geri
gekommen, wo auch der Pfalzgraf Joha
Casimir, nebst andern Herren, dieser Sa
halber, gewesen, und seyen der Pfalzgraf und
H. Ernst mit Worten etwas hart an einai
gerathen. Man halte hier für gewiß, daß der L
tere auf der Post nach Rom zum Pabste reisen n
de, um daselbst den Bann wider den Churfür
auszubringen; mithin sey es um so nöthiger,
auf zu denken, um demselben zu begegnen. Ue
gens lasse sich der Graf Hermann von M
derscheid gewaltig gegen den Churfürsten gebr
chen; jedoch suchten seine Verwandten
Schwäger, eine Vergleichung mit demselben
stiften, welches aber wegen des Ehrenpunk
schwerlich würde zu erlangen seyn.

In einer Nachschrift vom 6. December 15
meldet Hermann von der Decken dem Er
Heinrich noch weiter, daß Er sich Morgen,
Befehl des Churfürstens, wieder nach Cöln be
ben müßte, um daselbst einige sehr wichtige Sach
zu sollicitiren, und ins Werk zu richten. Er
schon viermal, dieser Sache halber, dort gewe
welches Er als ein Fremder unvermerkt thun u
durchtreiben könnte, ob Er es gleich mit gro
Gefahr verrichten müßte; indem, wenn es ausb
chen, und Er darüber betroffen werden wür
daß Er der *Fabricator* und *Sollicitator* dieser geh
getriebenen Sachen sey, es Ihm übel gehen mö
te. Indessen sey es bereits so weit gebracht,

V

von neuem zwanzig Bürger, die sich zur A. C. bekennen, dem Rathe eine neue Supplick um die Bewilligung ihrer freyen Religionsübung übergeben, und innständig darum anhalten wollten; und zwar aus dem Grunde, weil die Jesuiten das S. Agathen-Kloster zu Cöln, vor drey Jahren, eigenmächtig eingenommen hätten, und ihre Religion, die doch im Religionsfrieden nicht begriffen sey, darinn ausübten. Warum also Ihnen, als A. C. Verwandten, nicht auch vergönnt werden sollte, ihre, im Reiche zugelassene Religion, zu Rettung ihres Gewissens, daselbst gleichfalls zu lernen und auszuüben? Hiernächst gienge am heiligen Abend vor Weyhennachten die Veränderung des Rathes vor sich, und habe eine jede Gaffel oder Zunft, deren zwey und zwanzig seyen, und aus denen der Rath besetzt würde, die Macht, einen neuen Rathsherrn zu erwählen. Bisher habe der Rath keinen andern Rathsherrn annehmen wollen, als der sich zur päbstlichen Religion bekenne; allein nunmehro hätten Sie die zuversichtliche Vertröstung, daß man dem Rathe keine andere, als A. C. Verwandte, vorstellen würde, welche derselbe, auch wider Willen, annehmen müßte. Es wären bereits sechs Personen im Rathe von ihrer Religion, daß Sie also gänzlich hofften, mit Gewalt durchzudringen, und ihre Absicht, wo nicht per directum, doch per indirectum, zu erreichen. Es sey warlich an der Stadt Cöln vieles gelegen, besonders weil auch die Maynzischen Bürger darum bäten, und die Cölnischen von der A. C. zur Beständigkeit ermahnten, auch sich vernehmen liessen, daß, wofern Diese eine Kapelle bauen würden, Sie eine Kirche daneben bauen wollten. Ja man sage beständig, und es sey gewiß, daß der itzige Churfürst von Maynz die Jesuiten von seinem Hofe weggeschaft

schaft habe, und sie nicht um Sich leiden w
Es sey auch gute Hoffnung, daß dieser Herr
Zweifel, wie Nikodemus, handeln, Neutral
ben, und zusehen werde, wie das Spiel zu
ablaufen werde, worauf Er vielleicht eben d
Weg einschlagen würde.

Ferner habe der Churfürst Ihm, dem
der Decken, befohlen, dem Erzbischof zu me
Er habe glaubwürdige Nachricht erhalten, daß
påbstliche Legat, der Cardinal Madruz
den Bischof von Würzburg, kurz vor seiner
reise vom R. Tage zu Augspurg, habe zu sich
men lassen, und Ihm zweyerley, auf Befehl
Pabstes, angezeigt habe, nemlich: 1) daß Er
seine Råthe, Amtleute, Befehlshaber und Die
die sich zur A. C. bekenneten, abschaffen, und a
re gut Catholische an ihre Stelle verordnen;
2) das Stift Fulda sofort verlassen sollte.
fern Er nun diesem ernstlichen Befehl seiner På
lichen Heiligkeit sich widersetzen würde, so
Er de facto und in continenti seines Stiftes
virt werden. Der Bischof von Würzburg
sich, auf dieses Ansinnen des påbstlichen Legat
eine kleine Bedenkzeit ausgebeten, indessen aber
gleich seine Leute und Pferde fertig halten la
um aufzusitzen, und zu dem Churfürsten
Sachsen zu reiten, um demselben solche unerh
Impertinenz des Pabstes, die Er sich itzo w
des H. R. R. Konstitutionen, Abschiede, Pr
legien, Freyheiten und Gerechtigkeiten unterfie
zu klagen, und Ihn um Rath, Hülfe und Tro
ersuchen. Als aber der påbstliche Legat sol
vernommen håtte, wåre Er zu dem Bischof ge
gen, und habe gesagt: es wåre nicht so geme
als es der Bischof aufgenommen håtte; es w
solches kein Befehl, sondern nur ein Rath

P

Pabstes; Er möchte nur bleiben; wohin Er sich dann begeben wolle? und also mit gelinden Worten Ihn wieder besänftiget, und von seinem Vorhaben abgezogen. Der Churfürst habe eine gute Hoffnung zu dem Bischof von Würzburg, daß Er vom Pabste abfallen werde. Wenn solches geschehen, und der Fränkische Adel des Ortes tumultuiren, und ernstlich wegen der freyen Religionsübung anhalten würde; so würde solche beständig daselbst bleiben, und auf die Nachkommen fortgepflanzt werden. Es habe daher der Churfürst an den Bischof geschrieben, und begehrt, daß Er seinen Bruder, wegen einiger Sachen, woran viel gelegen, zu Ihm schicken möchte, wozu auch der Bischof, wie Er aus dem Originalschreiben ersehen habe, willig sey, mit dem dann der Churfürst vertraulich reden, und es ins Werk richten wolle.

In einer andern Nachschrift, von eben dem Datum, meldet der von der Decken dem Erzbischof noch weiter, daß der Bayer, oder H. Ernst, Bischof zu Lüttrich ꝛc., sich gegen den Pfalzgrafen Johann Casimir rund erklärt habe, daß Er gesonnen wäre, alle seine Stifter zu resigniren. Allein dieß möge ein Anderer glauben; Er glaube vielmehr, daß, wenn Er noch zehen Stifter dazu bekommen könnte, Er sie annehmen würde, auf welche Art Er dann einen Pabst in Teutschland vorstellen könnte. Ingleichen habe Er sich gegen den Herzog von Würtenberg vernehmen lassen, daß Er nicht abgeneigt sey, seinen Unterthanen den Gebrauch der A. C. zu verstatten, und daß Er sich Selbst dazu bekennen wolle; worüber sich der Herzog sehr gewundert habe, es aber nicht glauben könne. Endlich schreibt Er auch noch, daß sich dieser Tagen der Graf Christof von Sulz, bey

dem

dem Bruder des Churfürsten, Herrn Carl Truchseß, angefunden, und allerhand Reden mit Ihm geführt habe, auch sich zuletzt deutlich vernehmen lassen, daß Er, wofern der Churfürst Gebhard gutwillig abstehen, und das Churfürstenthum und Erzstift dem Bayer überlassen würde, Er es bey demselben, als seinem Herrn, dahin vermittlen wollte, daß Er dem Churfürsten für den Abstand 50000. Thaler geben sollte, welches Er zuwege bringen, und bey demselben vorarbeiten wollte. Hieraus aber sey handgreiflich abzunehmen, wie artig der Bayer mit dem obgedachten Herzog von Würtenberg gespielt habe, und daß seine eigentliche Meynung und Absicht sey, nach dem Churfürstenthume Cöln zu trachten. Viele hielten auch dafür, daß es darum geschehe, damit Er die Kayserliche Würde auf das Haus Bayern bringen möchte, welches alles Er auf Befehl des Churfürstens habe melden sollen; was aber weiter vorfallen würde, wolle Er bey seiner Rückkunft mündlich berichten.

Der dritte Beytrag in den gerühmten Historischen Miscellaneen bestehet in der Erklärung des Churfürsten Gebhard auf den Antrag des Cölnischen Domkapitels. Sie scheint den 6. December 1582. ertheilt worden zu seyn. Ihrer wird in dem vorherstehendem Schreiben des Hermanns von der Decken, und auch in dem dreyzehnten Bande meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, S. 10. und f., gedacht, der Innhalt derselben aber nicht angeführt; mithin es zur Vollständigkeit solcher Nachricht nicht undienlich seyn wird, selbigen hier zu lesen, indem man daraus auch einigermassen abnehmen kann, was das Domkapitel bey dem Churfürsten Gebhard habe anbringen lassen. Nemlich auf dessen Ansuchen, wegen

des

des churfürstlichen Befehls von Einstellung und Lieferung der Pachten, beruft sich der Churfürst auf die, in seinem Schreiben an das Domkapitel, bereits gethane Erklärung, daß Er nemlich solchen Befehl sogleich aufheben, und den Halbleuten, oder gemeinschaftlichen Zensiten, die Ablieferung der Pacht befehlen wolle, sobald hinlängliche Quitanz vorgelegt würde, daß die Steuer, vermöge der Abschiede, bezalt werden solle. Es habe auch daher der Churfürst den Verordneten ein Placet an die Halbleute und andere Gehorsame ertheilt, und hoffe Er, daß das Domkapitel, als oberster Stand und *Patres Patriae*, den andern Ständen ein gutes Beyspiel geben würde; wie Er dann dessen Beförderung hiebevor in etlichen Fällen erfahren habe.

Wegen der innebehaltenen Zollgefälle habe es die Ursache, weil in die Verschreibung über Zons die Klausel eingerückt sey, daß, wenn der dasige Zoll nicht so viel einbrächte, alsdann solcher Mangel aus andern Zöllen ersetzt werden sollte: Nun habe der Chorbischof und Herzog Friedrich von Sachsen-Lauenburg, mit seinen Anhängern, durchgedrungen, daß Zons sey besetzt worden. Die Domkapitularen würden, wie der Churfürst leicht erachten könnte, solches aus dem ihrigen nicht entbehren wollen; mithin würden diese Unkosten auf den Churfürsten fallen, und aus den andern Zöllen zu erstatten seyn. Der vorgedachte Chorbischof, H. Friedrich, habe sich, mit seinen Anhängern, unterstanden, allerhand Practicken und Verbindungen zu machen, und allerhand Drohworte gebraucht. Die sich zuvor hätten erschiessen wollen, wären nun über Ihn, den Churfürsten, einig geworden; die Garnison zu Zons würde mehr zur Leibwache für den Herzog Friedrich gebraucht,

braucht, als zur Besatzung; eben dieser H. Friedrich, der doch des Churfürstens Vasall und Kapitular sey, wäre, mit dem Grafen Johann von Reifferscheid und den Schützen, aus Zons ausgerückt, und habe Vieh aus der Landesfürstlichen Obrigkeit des Churfürstens geholt. Ueberhaupt gebühre dem Domkapitel nicht, Zons, ohne des Churfürstens Willen, zu besetzen; dann es sey sein offenes Haus, und in seiner Landesfürstlichen Obrigkeit gelegen. Daß auch Zons solle besetzt worden seyn, nachdem die Spanischen Truppen die Stadt Lochum verlassen hätten, und beide Lager am Rhein heraufgekommen wären, treffe mit der Zeit nicht überein; dann die Spanier hätten Lochum lange zuvor verlassen, wie der Churfürst solches, noch bey seinem Aufenthalte in Westfalen, erfahren hätte; Zons aber sey kaum vier Tage vorher besetzt worden, als der Churfürst an den Rhein zurück gekommen sey. Sobald nun die Besatzung zu Zons ohne des Churfürstens Beschwerung würde abgeschafft werden, und das Domkapitel sich darüber würde erklärt haben; so wolle der Churfürst, wegen der Zollgefälle, sich nach aller Gebühr verhalten.

Die Stadt Bonn belangend, ingleichen die Annehmung der neuen Soldaten, und daß mehr Kriegsvolk solle angenommen werden, dazu habe der Churfürst grosse Ursache; dann Issum sey von den Staatischen Truppen, und Oidt von den Spaniern eingenommen worden. Ein vornehmer Mann habe gesagt, Spanien müsse einen Ort am Rhein haben, es bekomme ihn auch, woher es könnte. Man sey mit allerhand Pracktiken gegen den Churfürsten umgegangen, und Er solle in zwey Monaten aus dem Stuhle; zu Bonn wäre zwey Nächte ein seltsamer Gast gewesen, deswegen habe sich der

Chur-

Churfürst müssen gefaßt machen; Er sey aber nicht gesonnen, noch weiter vieles Volk anzunehmen, sondern nur soviel, als zu den Besatzungen von Bonn an, bis unten in das Erzstift, und zu Sicherheit seiner eigenen Person nöthig sey. Da der Churfürst das Werk, mit Rath seiner Freunde, angefangen hätte; so müßte Er auch zur Bezalung dieser Völker Rath finden. Die Kreisversammlung sey auf den 30. d. M. Decembers angesetzt, und alsdann wollte der Churfürst von der Befreyung des Erzstiftes und der Unterhaltung der Soldaten gegen die Ausfälle der Besatzungen an den Niederländischen Gränzen, handeln lassen. Er bliebe noch bey dem, was Er dem Domkapitel geschrieben hätte, daß es besser sey, ein beschwertes, als zersplittertes Erzstift zu haben; und Er verlange auch zu wissen, wann ehe Er dem Domkapitel alle solche Personen namhaft machen solle, durch welche die obgedachten Pracktícken getrieben worden; und wie sich das Domkapitel in der Bestrafung solcher Personen verhalten wolle.

Was nun noch insonderheit die Stadt Bonn betreffe, so würde dieselbe nicht beschwert; die Soldaten lägen daselbst nicht auf der Bürger Unkosten, sondern zehrten für ihr Geld; Bonn habe besonders müssen besetzt werden wegen der Registratur 2c. und allerhand Pracktícken; und ob Er der Stadt Bonn etwas unbilliges angemuthet habe, deshalb wolle Er sich auf andere Städte, die andern Churfürsten unterworfen wären, berufen. Er habe an die Hauptstadt des Erzstiftes geschrieben; dann bey andern Städten desselben habe es die Gefahr nicht, wie zu Bonn; Neuß sey stark genug; und wenn darüber bey Einigen ein Mißtrauen entstehen möchte, so müsse es der Churfürst auf sich bewenden

 den

den lassen. Der Chorbischof und Herzog F r i
d r i ch habe die Stadt Neuß gewarnet: „Le
„Bonn sich vornehmen, ein Domkapitel habe i
„nen befohlen, die Schlüssel nicht zu liefern. *c.
Die Abgeordneten hätten sich zwar zur Unterhan
lung zwischen dem Churfürsten und der Sta
Bonn erboten; allein es wären schon alle Sach
richtig, ausser der Löosen auf der Wacht und d
Schlüssel. Jenes, weil die Bürgerschaft sich da
auf nicht verstehe, sey der Churfürst gemein
durchaus bleiben zu lassen, nemlich daß keine geg
ben werden solle. Wegen der Schlüssel hingege
sey es nie des Churfürstens Meinung gewesen,
alle zu behalten, sondern sie wieder der Stadt a
zubefehlen; es wären daher derselben verschiede
Vorschläge gethan worden, als z. E. daß d
Churfürst einen und die Stadt auch einen Schlü
sel haben solle; oder, daß die Stadt ihre Schlüs
behielte, und ein neues Schloß wegen des Chu
fürstens anhienge, u. s. w.

Die Stadt habe die Schlüssel von Ihm, de
Churfürsten, zu Anfang seiner Regierung empfa
gen, und habe sie also auf seinen Befehl; Er ha
auch erfahren, daß die Schlüssel, bey Gelegenhe
der Vermählung und Abdankung seines Vorfa
ren, des Churfürsten S a l e n t i n, den Verord
neten des Domkapitels, von der Stadt, seyen g
liefert worden; indessen könne Er leiden, daß d
Abgeordneten mit den Bürgermeistern deshal
sprächen, und sie anhörten. Uebrigens erbiete E
sich zur Kommunikation und Fortsetzung derselbe
in diesen und den vorigen Sachen; Er strebe nic
nach Krieg, sondern nach Frieden, und wolle si
dergestalt erzeigen, daß man spüren solle, daß E
es mit dem Erzstifte wohl gemeint habe; dagege
aber Er sich auch versehen wolle, daß sich das Dom
kapi

kapitel gleichfalls so betragen werde, wie man sage: *Si habes me pro Consule, habebo Te pro Consulari.* Und weil Er endlich gerne mit Anordnung der Kanzley verfahren wollte, so begehre Er, daß man den D. Middendorp einige Tage bey Ihm bleiben lasse, um Ihn dazu zu verordnen, da derselbe schon hiebevor hierinn sey gebraucht worden.

Auf diese ertheilte Antwort baten die Abgeordneten des Domkapitels, daß Ihnen solche schriftlich möchte mitgetheilt werden, weil die Sachen wichtig und weitläuftig wären, welche Sie dann dem Domkapitel treulich hinterbingen wollten. Was aber die Zollgefälle betreffe, so giengen dieselben die Renterey an, so von dem Termin Philippi und Jacobi nicht bezalt, hätten die Rentirer mit diesen Sachen nichts zu thun; mithin Sie bäten, daß der Churfürst die Zollgefälle möchte folgen lassen; übrigens wären Sie erbötig, die Bürgermeister zu Bonn vorzubescheiden und sie zu hören. Hierauf gab der Churfürst zur Antwort: die Deputirten würden ohne Zweifel seine Meinung verstanden haben; wenn sie dann von Ihnen wäre konzipirt worden, wolle Er es anhören. Die Rentirer könnten doch eine kleine Zeit Gedult haben; sobald die Sachen abgeschaft wären, wolle der Churfürst sich gnädigst erzeigen, und könnte diesen Sachen, noch vor Ablauf dieses Monats, leicht abgeholfen werden; hätten Sie von Philippi und Jacobi bis auf Andreä gewartet, so könnten Sie noch eine geringe Zeit Gedult tragen.

Ausserdem erklärte sich auch noch der Churfürst auf die den Abgeordneten des Domkapitels mitgegebenen zwey Nebeninstrucktionen, folgender massen: 1) Daß Er sich in seinem Stande unverweislich und nach aller Gebühr zu verhalten wissen

sen würde; dergleichen Sachen wären Ihm schon mehr vorgekommen, und Er wisse, woher solches komme. Wenn Jemand mehr davon wüßte, denselben möchte man an Ihn weisen, und Er wolle Ihn mit gehöriger Antwort begegnen. Soviel aber 2) das Gold- und Silber-Werk zu Brüel belange, so habe der Churfürst davon ein rundes silbernes Geschirr holen lassen, um davon einen Helm zu machen. Weil man nun einen Theil Schlüssel zu Kayserswerth vergessen, und sie nicht heraufgeschickt hätte; so habe der Churfürst einen Schlosser nach Brüel geschickt, den Thurm zu eröffnen, und das Silberwerk in sein Gewölbe verwarlich setzen lassen.

Endlich der vierte Beytrag in den Historischen Miscellaneen bestehet noch aus einem Spottliede auf den unglücklichen Churfürsten Gebhard Truchseß und seine schöne Agnes, unter dem Titel: „Ein fein Liedt, Herren gebhardt „Truchsessen, darinnen sein Abfall, Leben „und was ehr zu gewarten beruret, Wie auch sein „Freundt, Herzog Johan Casimier Ab„scheidet, andere Churfürsten, Fürsten, und Hern „von Ihme sich kehren, und ehr Einigen (einig „und) vorlassen, mit seiner Agnes muß blei„ben; im Tone: Venus du und dein kindt 2c.„ Nach der Schlußstrophe dieses Liedes ist dasselbe, von einem Meißner, im J. 1583., nach damaliger Reimart, verfertiget worden, enthält aber von des Churfürsten Gebhard Schicksalen nicht noch etwas besondere, was ich nicht schon in seiner Geschichte, aus richtigern Quellen, angeführt hätte.

In eben diesem dreyzehnten Bande meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, können zu den Allegaten in der Note b), S. 479., auch noch

noch die fortgesetzten Reverien von Verbesserung des Justizwesens, bey Gelegenheit der Kayserlichen und Reichs-Cammergerichtlichen Visitation; (Frankfurt und Leipzig, 1769. 4.), in den Beylagen, *n.* 27. *p.* 106. *sq.*, bemerkt werden. Es ist auch zu wünschen, daß der von dem Herausgeber dieser Reverien, in der beygefügten *Nota* geäusserte Wunsch erfüllt werden möge. Ferner ist in eben diesem dreyzehnten Bande der, auf der S. 488., Linie 9., befindliche Druckfehler zu ändern, und Molzheim, statt: Molzow, zu lesen.

Zu demjenigen, was ich im vierzehnten Bande der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, S. 636.-645., vom R. Münzwesen aus dem J. 1587. angeführt habe, kann man noch beyfügen, daß nach allen Umständen auch der Churrheinische Kreis, im J. 1587., zwey Münzprobationstage gehalten habe, und zwar den ersten im Merzmonat zu Bingen, und den andern zu Bacherach im October; S. Hirschens Teutschen Reichs Münz-Archiv, *T. VII. p.* 240., und in dem itzigen funfzehnten Bande meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, S. 49.

In diesem funfzehnten Bande hab' ich, von der S. 394.-411., der fortdaurenden Bedrückungen der evangelischen Bürger und Einwohner zu Cöln, von dem dasigen Catholischen Magistrate, und der von Jenen übergebenen abermaligen Supplikation gedacht, und auf der S. 411., in der Note w), diejenigen Schriftsteller angezeigt, aus denen ich meine Nachricht genommen habe. Da mir aber inzwischen ein gleichzeitiger Abdruck von dieser damals, den 2. Junius, neuen Styls, übergebenen Supplikation zu Gesichte gekommen; so will ich hier den vollständigen Titel derselben anführen, den man sich zu der Note w), auf der S. 411.,

 bemer-

sen würde; dergleichen Sachen wären Ihm schon mehr vorgekommen, und Er wisse, woher solches komme. Wenn Jemand mehr davon wüßte, denselben möchte man an Ihn weisen, und Er wolle Ihn mit gehöriger Antwort begegnen. Soviel aber 2) das Gold- und Silber-Werk zu Brüel belange, so habe der Churfürst davon ein rundes silbernes Geschirr holen lassen, um davon einen Helm zu machen. Weil man nun einen Theil Schlüssel zu Kayserswerth vergessen, und sie nicht heraufgeschickt hätte; so habe der Churfürst einen Schlosser nach Brüel geschickt, den Thurm zu eröffnen, und das Silberwerk in sein Gewölbe verwarlich setzen lassen.

Endlich der vierte Beytrag in den Historischen Miscellaneen bestehet noch aus einem Spottliede auf den unglücklichen Churfürsten Gebhard Truchseß und seine schöne Agnes, unter dem Titel: „Ein fein Liedt, Herren gebhardt „Truchsessen, darinnen sein Abfall, Leben „und was ehr zu gewarten beruret, Wie auch sein „Freundt, Herzog Johan Casimier Ab„scheidet, andere Churfürsten, Fürsten, und Hern „von Ihme sich kehren, und ehr Einigen (einig „und) vorlassen, mit seiner Agnes muß blei„ben; im Tone: Venus du und dein kindt rc.„ Nach der Schlußstrophe dieses Liedes ist dasselbe, von einem Meißner, im J. 1583., nach damaliger Reimart, verfertiget worden, enthält aber von des Churfürsten Gebhard Schicksalen nicht noch etwas besondere, was ich nicht schon in seiner Geschichte, aus richtigern Quellen, angeführt hätte.

In eben diesem dreyzehnten Bande meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, können zu den Allegaten in der Note b), S. 479., auch noch

noch die fortgesetzten Reverien von Verbesserung des Justitzwesens, bey Gelegenheit der Kayserlichen und Reichs-Cammergerichtlichen Visitation; (Frankfurt und Leipzig, 1769. 4.), in den Beylagen, *n.* 27. *p.* 106. *sq.*, bemerkt werden. Es ist auch zu wünschen, daß der von dem Herausgeber dieser Reverien, in der beygefügten *Nota* geäusserte Wunsch erfüllt werden möge. Ferner ist in eben diesem dreyzehnten Bande der, auf der S. 488., Linie 9., befindliche Druckfehler zu ändern, und Molzheim, statt: Molzow, zu lesen.

Zu demjenigen, was ich im vierzehnten Bande der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, S. 636.-645., vom R. Münzwesen aus dem J. 1587. angeführt habe, kann man noch beyfügen, daß nach allen Umständen auch der Churrheinische Kreis, im J. 1587., zwey Münzprobationstage gehalten habe, und zwar den ersten im Merzmonat zu Bingen, und den andern zu Bacherach im October; S. Hirschens Teutschen Reichs Münz-Archiv, *T. VII. p.* 240., und in dem itzigen funfzehnten Bande meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, S. 49.

In diesem funfzehnten Bande hab' ich, von der S. 394.-411., der fortdaurenden Bedrückungen der evangelischen Bürger und Einwohner zu Cöln, von dem dasigen Catholischen Magistrate, und der von Jenen übergebenen abermaligen Supplikation gedacht, und auf der S. 411., in der Note w), diejenigen Schriftsteller angezeigt, aus denen ich meine Nachricht genommen habe. Da mir aber inzwischen ein gleichzeitiger Abdruck von dieser damals, den 2. Junius, neuen Styls, übergebenen Supplikation zu Gesichte gekommen; so will ich hier den vollständigen Titel derselben anführen, den man sich zu der Note w), auf der S. 411.,

als verwürkt einzunehmen. S. des Herrn Regierungsrath Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtenberg, unter der Regierung der Herzoge, *P. V. Sect. VI.* §. 37. *p.* 55. *sq.*

Zum Beschluß dieser Vorrede will ich meinen Lesern, aus meiner starken Sammlung von noch meistentheils ungedruckten *Actis publicis*, die den Hansebund betreffen, drey Stücke mittheilen, die man, meines Wissens, anderwärts noch nicht gedruckt findet, und von deren Innhalte nicht einmal in der, von dem Herrn Willebrandt zusammengetragenen, Hansischen Chronick einige Anzeige geschiehet. In des Lünigs R. Archiv, *T. XIV.* in der Fortsetzung, *n. XIIX. p.* 49.-54., stehet zwar der, den 9. Hornung 1545., nach dem Styl zu schreiben der Schöffen von Brabant, und also eigentlich im J. 1544., errichtete Vertrag zwischen der Stadt Antwerpen und den Hanse-Städten, die dort befindlichen Teutschen Kaufleute betreffend; allein davon ist die hier mitgetheilte Beylage, unter der Numer *II.*, ganz unterschieden, und daher um so merkwürdiger. Dieselben sind nun folgende:

Num. I.

Der neue Schoßbrief vom J. 1540.

Wy Burgermeistere vnnd Radtmanne der Stede Lubeck, Coln Bremen Hamborch Brunswick vnnd Dantzick Bekennen apenbar, vnnd doen Kunt vor alss weme, nha erbedynghe vnses willigen denstes vnnd fruntlicken grutes, eynem iewelchen nach synem State vnnd gebor, Nach deme de gemenen Anze Steder Inn dersuluen derplikisten Radessendeboden, riplicker Vorgaderinghe, tho diuersenn tiden vnnd sunderlynges ynth Iar verteynnhun-

teynnhunderth vnnd Souenundevertich bynnen der Stadt Lubeck, dar dath mall tho vyff undeuertich tho personlich thor Stede gewest vnnd van den vthebliuenden macht gehat, wo tho anderenn tidenn vnnd dagefarden steds geschen, Ock dar nha Inn den Iaren Neginundeuofftich vnnd 70 vormoge der Recesse dar auer vpgerichtet, by velen vnnd mennichfoldigen redenn vnnd orsaken, se dar tho nicht vnbillich bewegende tho hanthanynghe des Cuntors Dudesscher, Anze tho Brugges Inn Flanderen vnnd Copmans priuilegien eyndrechtichlicken Ingesettet ordinert vnnd beleuet hebben, dat eyn Ißlick Copman vann der Anze In Flandern, Hollandt Brabant Zelanth. syne Copenschop hanterende. ydt sy by water effte by lande denn oldermannen vann allen synen guderen, watterley de syn dirgelyken ock van auerseten gelde vnnd Engelisschen lakenn, so tho Anwerpen vnnd Bergen In den Iar markeden vpgeslagen voranderth vnnd vorkofft werden Schot geuen schole als dat ock eyn iewelick Copman denn olderludenn bemelten Cuntors geborlichen horsam leisten, nene guder ann butenhensesche senden edder vorschriuen, noch ienige selschop. offte Schepes parth myth densuluen hebben, edder maken schole, ynn ienigerley wyse, alles nha lude nhauolgender artykele, de wy vns vth den Recessen In vorschreuen Iaren, vnnd tho mer anderen tyden, derwegen gemaketh, hebben vorlesen lathen, aldus ludende Item wente de Copman vann Brugge sick beclaget hefft, vor den gemenen Steden, dat he dagelix grotelast hefft, vmme der Stede vnnd des Copmans priuilegien ynn Flanderen tho beschermende vnnd ock vele Koste deyth, myth Compositien vnnd eyndracht vann frigheit tho Krigende Inn markede vnnd Tollen Inn Brabanth Hollandt vnnd Szelanth,
wel-

welcke Koste dem Copmanne tho swar gefallen, wente de gemene Copman, dede lande vorsoket, dar man dat Schot aff enthfangen scholde vnwillich is, vnnd myt wreuele des weygerth tho betalende, hyr vth hebben de gemeynen Stede ordinerth vnnd eyndrechtighenn beslaten dat eyn Islick Copman vann der Anze, de ynn den vorschreuen landenn syne Copenschop hanteret, idt sy by water effte by lande, Schal denn olderluden dar aff Schot geuen vnnd betalen, by der pene eyn punt grote, vnnd dubbelt Schot tho vorborennde, vnnd yfft welck man des weygerende, vnnd sunder betalinghe des Schotes gemaneth, edder vngemaneth en wech thoge. So scholen de vorschreuen olderlude dyth vormiddelst ohren breuen vnnd schrifften, kundt doen der Stadt dar ane de burger ys, offte waneth, vnnd denne schal de Stadt geholden wesen also vaken alse de vann dem Copmanne so vormaneth werth vann ohren Burgeren dat dubbelde Schott vnnd pene alß eyn punt grothe In thomanende, welck punt grothe de Stadt halff beholden, vnnd de anderen helffte, myth dem Schote, Schal de Stadt sendenn vnnd beuaken den vorschreuen olderluden alß se erst konen, vnnd moghen, vnnd weret sake, dat sick hie we tegen settede, dat were de Copman edder de Stadt dar sulcken ann vorschreuen wurde se se deme nicht noch endeden, So dat de Copman vor den Steden dar clachte auer doen moste, hedden se denne nine redelycke enthschuldinghe edder dar se vngehorsam wurden, vnd thor dagefarth nicht en quemen, de Stadt noch de eren schall men nergens myth des Copmans frigheit vordegedynghen, vnnd In neyner Hense Stadt leydenn offt lyden, vnnd ock der Hense frigheit nicht lathen gebruken, wenthe so lange se dat den Steden vnd deme Copmanne vorbott hebben Item

vorth

vorth mer hebben de Stede ordinerth vnnd beſlaten, dat neyn Copman vann der Dudeſſchen Anze ſall ſilſchup maken offt hebben myth iemande buten der Anze reden, vnnd darumme ſo ſcholen alle henſeſtede macht hebben dat ſe moghen vor ſick vorboden de Coplude In de Anze behorende In ohrer Stadt liggende vnnd des gelyken de Copman tho Brugge tho Bergen vnnd In Engelandt, vnnd ſe by ohren edenn beſoken, dar an eyn myſdunckenth yfft ſe ock de vorſete punƈte alſo geholdenn hebben, vnnd de ſe vinden gebrecklick de mogen ſe ſtraffen vnd bothen lathen tho behoff der gemenen Henſe nha vthwyſynghe der Receſſe Item ſo hebben de vorſcreven Sendeboden geordinerth dat nemandt Inn de Henſe behorende, ſall an iemande anders ſyn gudt ſenden, noch beuelen, dan an deyennen die in der vorſcreuen Henſe ſynt Behaluen wyn Korne vnnd ber, ock Hirinck, mach he ſenden ann wem he will, vnnd de hir enthegen dede, de ſchal verborth hebben eyne marck goldes, vnnd de tho delende, alſe dar vorſchreuen Item des gelyken ſchal nemanth Inn der Anze behorende, yn den Steden vann der Henſe, offt anders wor, gen gadt hanteren noch enthfangen dat In de de henſe nicht enhoreth, vp dat de bote vann eyner marck goldes dar van dat eyne dordendell ſchal hebben de vthbringher, vnnd de twe dele ſcholen gedeleth werden alſe vorſchreuen ys, welcke Ingeſettede ordinantie vnnd beleuynghe auermals vnd vptnige yn duſſer vorgadderinghe der Erbarn gemeynen Anze ſtede Itzigen vertigeſten Iars vorſchreuener geſtalt is eyndrechtlicken bewilliget, beleuet Confirmerth vnnd beſtedigeth worden, Alſo dat de gedachten Coplude dudeſſcher Anze In bemelten landen hanteringe hebbende, yn den vorſchreuen artykelen, ſick geborlich vnnde nha forme

vor-

vorbeſtempter older ordinantie ſchicken vnnd halden ſcholen, Iodach ſo vele idt Schot belangeth dath ethſuluighe allegne by weſten der Maze vann allerley guderen ſchal vth gegeuen vnnd geborth werden vth boſcheden de Ventewar bouen benompt vnnd ock ouergemaketh weſſelgelt welches In vorberurten landen des Princen van Burgundien nicht angelecht edder vor hanteret werth, beth ſo lange vann den gemenen Anzeſteden ethwas anders dar vp geſlaten, Ock dat de Colniſſchen Coplude tho enthrichtinghe des Schates, nicht anders ſcholen geholden weſen, dan wes deſuluigen, nha lude eyner vordracht derhaluen twiſſchen den Erſſamen van Collen vnnd dem Copmanne tho Brugge Anno 1476 bynnen der Stadt Bremen vpgerichtet, tho betalen ſchuldich ſyn, vnnd dat de Copman van Lunden vann ſodanen guderen alſſ de tho Anthwerpen Bergen offt andere orde In des hern Princen lande alſſ Hollandt, Zelant Brabant, bringet, vnnd vnuorandert dar durch foret, deme Copmanne tho Brugge Keyn ſchot ſchal geuen, ſundern allene van den guderen, ſo de Copman dar bringeth vpgeſlagen vorkofft vnnd voranderth werden, dar van ſchal he dem Copmanne tho Brugge gelyck anderen Henſeſſchen Copluden, dat Schott geuen vnnd betalen, Iodoch den vorſcr. vann Colln orer frigheit bauen beruet hir Inne vorbeholden, So willen wy Burgermeiſter vnnd Radtmanne vorbenompter Steder vnnd beuelen Innen Erſſamen vorſenygen Alderluden vorſcr. In crafft duſſes vnſes breues, vth macht vnnde bouel, vns der wegen vann gemeynen Anſeſteden gegeuen, by vorluſt der Anſe ernſtlick dat Iuwe Erb myth ernſte vnnd nach ohrem beſten vormoghen wes vorſchreuen, alſo vnderholden, vnnd van den eynen ſo wol, alſſ van dem anderen, dat ſchot In berurter geſtalt, eſſchen

schen vnnd Infurderen, vnnd den vngehorsamen, nha lude der Recesse Straffen, nemandes dar ynne tho vorschonen, Iw. ock dar by nicht sumich, breckafftich, edder vorsatich finden lathen, dann wo deme also geschege, vnnd vns dar auer clage by queme, willen wy sollichs yn negester vorgaderinghe gemener Anzesteder vormoghe der Recesse by Iuwen Erss: weten tho erhalen, Gebeden ock hir myth allen vnnd eynem Iewelcken Copmanne vann der Anze, In bemelten landen vorkerende, by pene vnde bote In denn Recessen vorschreuen bestemmeth, dat gy Iuw In betalinghe des Schates by Westen der Wase vnnd allen anderen bauengesetl. artykelen, tegen de Oldermanne vorscr. gehorsamlick vnd geborlick schicken vnnd holden, beth so lange derwegen anders wes, van vns vnde gemenen Anzesteden werth vorhandelt vnnd beslaten. wy willen ock dat desset alles wes vorscr. In sollichem valle, de Ersamen van Brunswick iegenwardigen Schotbreff nicht mede vorsegelen wurden, gelyke wol vullenkamelick geholden, vnnd dessensuluen breff by vuller macht crafft vnnd werden syn vnnd blyuen schole, Vnd des allen tho Orkunde der warheit hebben wy Burgermeister vnnd Radtmanne vorbenometh, vor vns ock in namen vnnd vann wegen gemener Anzestede vorschreuen vnse Ingesegel witlicken nha eyn ander doen hangen an dussen breff Gegeuen vnnd schreuen In Lubeck am auende Iohannis Baptiste Natiuitat Inth Iar nach Christi Vnses hern geborth dusenth vyffhunderth dar nha Im vertigestenn.

Num. II.

Artikele vonn wegenn vnnd in nhamenn van allenn denn gemeinen Anzestertenn denn Burgermeisters Sceffenn, vnnd Rathe der Stadt vann Anthwerpen, auergegeben, our darvp von vnserm Hern dem keyser zu impetriren vnd tho vorkrigen, seiner Matt: behorliche Breue vnd Priuilegienn tho vorsekerheit vnd fürdell, von allen den koplüden von der vorschreuen Anzl, welcke Residentie, vnd Cunthoren, begerenn zu halten in der vurschrieben Stadt.

oder

Verhandlungh zu Anthwerpen Anno 1545.

In den ersten das vnse Her die Kayser vnnd seiner Mat nach Kommende vnd Erbgenamen allenn denn Coplüettenn vnd einem Jeglichem von Jn Jn Jren personenn vnd güdternn mith Jrenn Dienerß Factoren vnd Familie sal nemen Jn seiner Matt protectie vnnd beschermungh vnnd Dieselbe behuetten vnd beschirmenn ihnenn behuettenn vnnd beschirmen vonn allenn vnglich nith allein binnen dieser seiner Matt Statt vonn Anthwerpenn, sonder auch binnen dießen seinen Lande von Brabanth

Jtem das seine Mat. sal vorlehenenn gonnenn vnnd gebenn den vmschriebenn Kauffleuthen vnd einiem Jeglichen von Jnnen alß für ein gudt frey fast vnnd sicher gleidt zu ewigenn Tagenn offt ommer vor ende binnen denn Zidenn daß dieselbe Kauffleuthe Jre residentie sollenn continnirenn vnd hondende Jnn die Stadt also daß niemandt von Jm gehouden gecommert offt gear-

gearrestirt sal werdenn fur Imantz anderß scholt oder mischart, dien sie, dat he ware dafur Kemmlike burge gest benn Einde offt het also geburde daz einich vann seiner Matt vndersaßen dieser Stadt offt auch Jemantz anderß vonn denn Vndersaßenn seiner Matt. Eirfflandenn zu Waßer oder zu Lande beschadigt ware offt hore geedt mith Ingeseßenn dieser Stadt offt auch jemanz anderß vonn denn vnrße vndersassen zu Waßer offt zu Lande beschädigt wäre in lieff offte Inn gnede Inn wath mannirenn tselue wesene offt zu Kommenn moegte dat in diesem fall sein Matt: alß vor fall gebenn vnd verlehene sichere frei vnd fast gleidenn den vnrße Coplüden von d vnrße Stadt oder Sted darunder solliche schadenn gedan sall wesenn so dat niemandt von Henleiden Zorfachenn vonn sollichen beschadigheit Henlüiden gedann, hangende dieselbe orlache fall mogenn angesprochenn wordenn mith recht oder anderssims offte teselue mießenn veranthwordenn offt auch einich feis gearrestirt bekommen offt gehaltenn moegenn werden In liff vnd goede wie represaliенn offt andersims In wat manniren tsuluv salde muegenn geschehenn offt gethann wordenn. Mehr sallenn dien nit gegenstande harre Negotiatie vnnd Capmanschapenn frilich vnnd vnbehindert moegenn doenn Inn die vorschriebenn Statt vnd alda continuiren hore Residentie Inn sonerre den vurschriebenn Porterß vnnd vnderfassenn zu fuerenn gande worschameungh vnd beharliche Insinuatie gethann sall wesenn von d vnrß orliegenn rhtvutschap offt vnwille.

Item Im gesalle dat het also queme (dat wilche gadt auch verhoetten mueste) dat orlache twist offt Krige vpstunde offt zwischenn d Kayserlichenn Matt femvim Landenn vonn Brabandt offte der Stadt vonn Anthwerpenn offt einichenn anderenn seiner Matt Eirfflandenn offt Stedenn vnnd denn

Stedenn offt einicher Stadt vonn d vnrschreuem Anze offt einicher anderenn Herrn darunder dat die verschriebenn Stadt offt Stedenn von d Anzenn geseßenn sein dat alle die vorseegde Kaufleuthe hoere deinere vnnd Factors Inn gefalle vonn sallicher orlacht vnnd auch dieselue mith gegenstande vnnd gedurende Sallen volkomentlich vnd frielich müegenn gbrauchenn, het effert nith allentlich von allen alsolchenn vnrecht abgenommen offt geraubt wert von einigen porterß Ingeseßen oder Vndersaßemn von denn Stettenn vonn d hause dat dat in den gefalle die vnrschrieben beschadigte Porterß vnnd vndersassenn daraf hoere clager vnde beschädicher erst vnnd voralt remonstrirenn vnd zu Kennen gebenn sollenn, dem Rade von d Stadt darunder die Jenige die solslich schadenn gethan sollen haben geseßen sein Vnnd nachdem dieselbe alda die rechte bedacken sollen haben omme zu hauenn vnd gekrigenn restitutie vonn horen abgenomenn goede vnde dat dien nit gegenstande die vonn dem vnrschriebenn Rade wegerde offt differirde recht vnd Justicie zu thun vnd dat darumb die vnrschriebenn beschadigte Porterß vnd Ingesessene dauon clagtich vielen dat alsdann die Olderleut vnd d vnrß. Natie by tidenn hore Residentie In die vnrschrieben Stat haldende den verset vnnd costenn von partheienn sollenn schriebenn hoer behorliche brieffen von requisitorie an die Rade vonn der vnrschriebenn Stadt an wem die vnrschreinene clagt restitutie vnd rechtforderungh gethann vnd versoehn ist gewest Vnd Inn souerre alß die vonn dem vnrschriebenn Raden nha die Repetitie vonn denn vnrschriebenn requisitorie der verschriebenn sucht binnen denn Irstenn driienn Monathen darna folgende mit en

offt Diffengerdenn offt dat die verschrieben Porterß vnnd Ingeseßenn zu gemener Rechte noch restitutie vnkoestten gekommenn So uite vnd fere dat In

In d Stede dhoene vnnd moegen ist dat alsdann ohr Rechte vnnd actie sallenn müegenn verfolgenn abommegelich sie dat sullen befinden behoerende,

Item offt gepürde (dat Godt verhoede) einich vnwille vientschafft offt offenbarlich orliche quamenn vpstunde oft geresenn enschenn einige Koningenn Hertogenn Princenn Brauenn Ritteren offt Eddelluidenn vnnd die verschriebenn hanze stette offt einich von dennen choe hiemit wat mannirenn auß waß vrsachenn offt zu wat plagenn tselue kommenn offte geschehenn muecht vnnd dat duirende vnnd hangende dieselbe orlach einich porter oder recht freiheittenn vnd priuilegien alß den vnrschriebenn Kauffleuten zu Behoer von hoerer Residentie In vorszeitten gegont vnnd vorlehnt sin geweſt bei Diuerse prince vnnd hertzogenn dieser seiner Matt. Landenn vorsaßenn mher auch von denn Jhenenn die sein Matt. alsoe sie hoeff nuhn gegenwerdiglich vnnd auch In zukommende zeittenn denseluen nachfall verlehenenn gonnenn vnnd vnnd ottringeren vnnd da zu der zeit dann denn vorß licht insinuatie gedann sall wordenn vonn wegenn seiner Matt. vann denn vorseide orlacht vnnd nha welchenn warschowonghe eft Insinuatie denseluen Kauffleuthenn gegondtes gegebenn sall werdenn Ein sicher vnnd vast gleide fur der Zeit vonn einenn gehelenn Jaer. vmb binnen denselbenn Jare zu mogenn vertrekenn mit allen hoeren goedenn vnnd Kauffmanschap so zu waßer alß zu Lande auß der vnrschriebenn Stadt vnd allenn denn Landenn von herwartz oner Jnn andernn Landenn Steden offte plagenn dar ende also hen daß gliebenn vnd guet dencken sall Sonder Jemandt widersagenn vnd dieselbige Orlache gefestirt wesende Sullenn alßdann wederumb moegenn kommenn vnnd gbrauch alle die vnrße Rechtenn freiheitenn vnnd priuilegien gleich sie zuuoren für hoer vortreck gedein hebbenn

Sond einich beleet DarInne zu thuenn vnd offt so gepürde daß jemandtz vonn denn vnrschriebenn Kauffleuthenn geduirende die vorgen Orliche vnd dien nith gegenstande begerde zu Continuiren seine vurße Residentie In die vurße Stadt dat het selbe Jme gegont vnd zugelaßenn soll werdenn Einde alsdann auch einegenn gbrauch het effert vonn denn vnrße priuilegienn vnnd andern freiheitenn,

Item In so fern eenich Schopfer auß einiche haffene offte Stat vonn der vnrschriebene hanze vißedende vnnd sonder wißenn, laß offte befelen vnnd Commißie vnd gegenn denn wille vann der vnrße Stat dar ehr anß gesiegelt ware vnnd alß pyrath vnnd Sehe Wuer Jmandt vonn denn vnrße Porterß offt vnd saßenn beschädigtenn Jnn lieff offte guete dat niemandt von denn vnrschriebenn Kauffleuthenn hore dienerenn oder Factoren en sullenn muegenn werden bekommert Arrestirt offte gemolestirt an Jre Personn offte guettere bei denn Porterß offt Jngeseßene dewelchenn solliche beschadigungh gethane Jst gewest bei denn vnrße pyrathenn vffte Sehewuerß vnnd Jngeseßene dieselue hore schadenn mengenn verfolgenn opte vnrße piratenn offte Sehewuer die alle enlich darJnne geholtenn sullen sein vnnd teseluenn muesten veranttwortenn,

Item dat in denn einicht vonn denn vnrße Kauffleuthenn hoere Dienerß offte Factorenn gecommenn sollenn sein vann lenende lieue zum daet, het ware bey unſ fall gnade fortune zu Waßer offt zu Lande offt auch anders sins Einde sonder testament ghemaket thebbene dat Jnn sollichenn fallen denn olderleutenn vonn d vnrße Statie bei Zeiten wesende sall sein georlofft gepermittirt vnde zugelaßen the mogen anfierdt sond mißgrieff oder DarJnne zu mißdaene gegenn seine Matt. alle die achter-

terglaßenn gande zubehorende denselben abliebig all vmme dar die Besundy sollen wesenn het sie binnen der vnrße Stadt offt olders al vmme binnen den vnrschrieben Lande van Brabanth alwarth auch daß die vnrß allebiege befunde ware met the sine van eener rettigen bedde Whar Bastart, Einde van alle welck goede im dien sie lieuenn offt anuerdt fallenn wesenn die denn vnrße Olderlúdenn so sollen Dieselue Oldlúde alle die verschreuen goedenn rorth distribuirenn vnd laßen folgenn denn negstenn erbgenamen vonn denn vnrße abliebigenn

Item dat Jnßgeliehenn sein Matt permittirt vnnd thalatt vann allenn verdronekenn goedenn wharenn vnnd Copmanschapenn dwelche befundenn sullenn werdenn Nhadem sie gefischet sullenn sein bei denn marcke dar auff standt offt anderßuiß zu behorende einich vonn denn vnrschriebenn Copluid.

Item zu ordinerende vnde zu Statuerende dat alle Certification, behorlich gedeyischert getwekent vnnd gesiegelt mit denn siegele von einiche vonn den vnrße hansenn Stedenn vnnd daß Jnßglichens alle Certificatien gezeignet bei denn Secretarien vnnd gesiegelt mit denn Siegell vonn dei vnrschreuenn Oldlúdenn sollenn volkomene glaubenn habenn, So in rechte alß Darbautenn gleich die Certificatie gedepischirt vndter dem Siegell vonn d Stadt vonn Anthwerpenn offt einichenn anderenn Stedenn vonn dem vnrße Amde vonn Brabanth

Item dath die vnrschreuenn Kauffleuthe vonn allenn alsolchenn ghreme offt koenn dat sie bynnenn d Stadt vann Anthwerpenn sullenn vertierenn offte verkauffenn dath sie die anghaende frei vnnd gehalten sullen Wesenn, die bethallenn vth Recht vonn denn Kornn leppell

Item dat die verschriebenn Kauffleuthe vonn nuhu vorthan sondenn muegen gestaenn vnnd paßerenn vp offte Inn die tholle vonn Brabanth Hollandt Sehelandt vnnd elderß alomme mith hoerenn goedenn Inharenn vnnd Copmanschapenn die sie bringenn halenn offt doni bringenn vnnd halenn sullenn vth einiche vonn denn vurß. Hansenn Stedenn offt auch aiß einiche andere Lande vnd Konichreichenn Inn die vnrschriebenn Stadt vonn Anthwerpenn vnnd von dar wider auffuerenn oder ahnenn fuerenn Inn einiche vonn denn vnrßu Anzestettenn, offt auch enderß dair hen dat guit dencken vnd beliebenn sall, bethallende allenthlichenn von eleke sorte vonn Kopmanschapen die sie brengenn so vthfüerenn willenn Na vißwerfungh seckere Moderatie off Ordinantie In d Mannieren so hirnachfolgt Tho weten dat men eelkenn sorte vnd parcele vann den goedenn vnd Kauffmanßschapenn alß die Thollenerß seggen daß sie schwarder Einde groter gemackt werdenn alß vonn denn Stroe waßer vlaßsatenn Wercksatenn Sunmesenn mit rhellen Weesenn Kopperß thallich oft Rinthehatenn vß Lifflandt wolsacken vnd derglichenn goedenn so schward moegenn gemacht sein denn dritten pfenningh nun zu Zolle bezalenn moege dann so man nun zur zeit auf denn Brabandischen zoll in d Stadt vonn Anthwerpenn giefft vnnd bezalt.

Item daß menn vonn alle sorte vnd parcele vonn denn goedenn so der Kauffman außfuiret vnd die man bei denn gewichte vnnd talle vertollet vnd die nicht mehr der noch groter gemacht enwordenn die helffte nun Zu thalle bezalle muege dann so mann nun zur zeit geuet vnnd betzalet als vorschreuenn vp dem Brabandischenn Zoll.

Item dat menn fort vonn allenn anderen sorte vonn denn goede soe die Kauffman vonn der hansenn

uß denn Stedenn vonn der Anze Inß Landt
brengt alß vonn Korne offte greme, peech,
esche, wagenschatte Klapholt vonn thonnenn
alß groß bandt vnnd schmalbandt vnde d glich
vnd Kauffmanschafft alle dewelche goed nit
rdert en wordenn dan bliene vp eine forme
gestalt alß die vonn alterß her vber die hondert
n geweſt sein die helffte nun zu thollen genemt
n dann so man nun zur zeit auff denn vnrße
ndisch Thollenn giefft vnnd bethalt vnnd dat
auffmann vnrße mith diesse mederatie vonn
Tollenn alß nu hier ververctairt Ist entstehenn
frey sein moegenn ouerall vnnd all vnrb vp al-
hollenn Inn diesenn Landenn vonn hon war-
r,

Item daß auch die Schiffers vonn d Anze
Irenn schiffgereithschafftenn vnnd vonn Ires
victualie vnnd daß Schiffolck offt Boeß ge-
vonn hoerer foernugh tholfreiy sein muegen
er Idt daraff zu geuenn ouer all vonn denn
nn vonn herwarts her ouer alß vurschriebenn
er alß dat vonn alterß her geweſt Ist vnd daß
rschriebene Kauffleuthe bezalt hauende den vor-
n zoll offte thollenn sullenn damit vollensta-
Sonder darenbouenn vonn denseluenn hoerenn
n gbracht hebbenn selbst denn bringenn binnen
rschreuen Stadt vonn Anthwerpenn het sie zu
er offt zu Lande offte vonn dair wederumme
n begerenn vißoerenn vnnd twelck sie auch sul-
muegenn thuenn Inn dien hem also gliebt vnnd
unckt eeniche ander tallenn assysenn vpsettin-
Im positie offte rpactie vffte einige andere
ongenn offte beschwerunge hoe dieselbe geno-
ollenn moegenn werden darup zu sezenn. Het
bei seiner Matt. offte Jemantz anderß auß waß
enn daßelbe zu kommen offte gethann muechte

werdenn Meher daß sie daraff gehell vnd alle frei vnglast vnd exempt sollen blieben Zu ewigenn Dag.

Item das gem. Schipffer Diener Factor offte Knecht vonn denn Kauffleuten vann der Anze furß Meisters offte Hernn goedt mit denn tholle vorbei zu farenn offte mith einiche goeden thouerschwigene beißenn wille wißenn offte laste des Kauffmans vort mit dasselenn syelenn rechtenn offte einicher anderer mishandelunghe offte mischat sall muegen verbuerenn offte verwerckenn Mher dath he in sein selbst person sall werdenn gestrafft vnnd gecorrigirt. Nha daß ehr mis dann vnnd mishandelt sall hebbenn daß auch denn Schiffers vonn der Anze die mith ohrenn Schiffen vnnd deß Kauffmanß goedenn khommenn In Sehelandt offte elders Inkhomende vann der Sehe vnnd zu Anthwerpenn wesenn willenn georlofft vnnd gegent muege werden daß sie sonder ansprechende offte an kherenn ann denn Thollen Selandt offt die Erste principall wachte der vhere offte auff denn anderenn wachte vonn Seelandt ouer denn heudte vnnd Schell vorßn nha Anthwerpenn opwarts seeglenn muegenn Sonder verboerenn behaltende Inn die Stadt vonn Anthwerpenn denn vnrschreibene zoll vonn Seelandt omme zu euitirenn allerhandt Perickell an weder letzell vnnde vngeriff so denn engheinde tag nehr gepürenn moegenn

Item daß Inßgleichen alle Schepern Scheffenn kommende anß einigde vann dene furfechtenn hansenn Stedenn zu Anthwerpenn offt auch in Seelandt frey vnnd exempt sullenn wesenn vonn alle Radergelt gleide gelt ancklarie gelde vnnd vonn allen anderen imposten.

Item dat die vnrß Coplütte vnd elek vonn hem vonn hoerenn Scheffenn die sie sollenn willen offte begerenn zuuerkauffenn zu Anthwerpenn frey vnnd

d exempt sollenn wesenn ther sack vonn dien zu
alenn einich recht von tholle.

Item dat denn vorseydenn Coplüden vnd eleck
n hem georlefft vnd gegont sal werdenn So wat
en von warten offte Kauffmanschafft die sie zu
thwerpen sollen bringenn offte halenn dem breng
t halenn vnnd warauf sie Ind ankommenn bethaln
enn hauen dat recht vonn denn vnrschreuenn thal-
n alle die vorseyden goedenn wederumb et moe-
t fueren offte ihnen fueren auß derselben Stadt
e omme dar het den Luiden gliebt vnd guitdun-
n sall Sonder daraff alßdann nachenß offte an-
werfs anderenn tholl zu bezalene alß fer derselbe
ede sie nith vnthauenn verandert verkocht offte
turt.

Item daß seine Matt. beliebe alsolche priuile-
nn alß den vnrß Coplüden beihager Memorien
zogenn Johan In denn Jaren von driezehen
ndert vnnd vunffzehene vnd bey hertzogenn An-
onius in dem Jare vonn viertzehen hundert vnd
n gegondt vnd verlehent In allen alsolchen puncten
n dem Wille in diesenn gegenwertigen vbergege-
n artn gein mentien gemacht ist nit alleine zu con-
miren Mehr auch dieselbe vnd alle andere densel-
n Coplüden in vorzeitenn vorlehent offt noch zei-
r Lehene In dien enige Dusterheit offte Diuerse
rstandt darJnne gerest alterß zu Interpreteren
dt zuuerclante In souer vnd zu vordele von denn
rsiegden Copluden

Item dat alwort so dat genandt von d vorsey-
nn Coeplüettenn omme einich delick offt mistart be
m geppetirt wurde condemnirt zum dhart achter
ßende einiche goeden, dat dieselbige goeden nit ein
llen wordenn geronfügnert zu Behuff offt profit
nn seiner Matt. Mehr dat die Oldluedenn von d
rschriebenn Natie dieselue goedenn sullenn muegen

anuertenn vnnd bewharenn zu Behuff von denn neg-
stenn Erfgenhamenn von denseluenn gecondem-
nirdenn.

Item dat ein schipfer offte Copmann von d
vnrß Natie whins Scheffe offte Schiff bei tormente
offt gnade fortime vonn d Sehe bracke offt verdron-
ckenn mit den goede darInne wesende dat dieselue
schepfer offte Copman georlefft vnd permittirt sall
wesenn zu allen Ziden Mith seins selbst wercks gesel-
len offte andere die he darzu sall huerenn offt nemen
muegenn dhein werck vnd wider fischen alle die vor-
seide goeden Einde offt einiche von denn vnrschrie-
nenn goedenn von selbst an Landtschluegenn offt da-
ruen So soll die vnrßn Kopman wen die vnrße goe-
denn Zu behoeren auch Inß glichs moegen unuerden
offt die vnrßn Olderlude In absentie von den vor-
seiden Coepman die vnrße goedenn Sonder dar an
Iet Zu misdaene offt Iemant Iet anderß daraf an-
maßen geuenn außgenommen allentlich den Arbei-
derß hoeren loen,

Item alß auch vele Schiffenn gladenn vnd ge-
fracht wesende In die vnrß. hanse Stede vp Span-
nien Engellandt Portugall vnd andere Frembde
Koningreichenn die Schipfers von denseluenn
Schiffe Deck wils vmb zu emterene vnnd zu schau-
rene die periculen vnnd Tormenten von d Sehe vnd
omme die vorseide hoere Schiffe mit den goedenn
darInne wesende to saluerenn vmb zu bergene dick
wilß mueßenn arrinerenn Inn Seelandt vnnd alder
blienenn liggenn, vermachtenn die allentlich windt
vnd bequeme weder vmme heur voyagie vndreise In-
nebeforene dat denseluen Schifferß Inn sollichen
georlofft vnnd gepermittirt sall wesenn the moegenn
van der reisen vnd seilen wrylarisen offte stede darop
sie gladenn vnde befracht sein geweſt Sonder als-
dann te moeten bethalenn einich thellenn anckereye
gelt

gelt offt werffgelt vnd dat Jme so ferre sie hoerenn last nit brechenn,

Item dat die Kopmann vonn d hanse vonn denn Korne offte greine dach hem diese Lande vonn herwerts vberbringt vnnd vor hem selbst offt Jemanden anderß die dat von hem Kopth wider auß diesen landenn außfuerenn willenn, dat sie dat sulue sullenn muegenn doenn, vmd vthfoerenn sonder onige offt einich ander impositie daraff zu geuenn,

Item vnde alß auch tuschenn denn vurßu Copludenn vnnd denn Thollenerenn offt gecommittirde that den entfange vonn der hansenn Thollenn binnen d vnrß. Stadt vonn Anthwerpenn daglichs risenn vnd vpstehenn diuerse swarichendenn questien vnd gefellen dat dar umme seiner Matt. beliebenn wolle zu ordenerene vnd te committerene binnen d vurschreuene Stadt sichere goede personagie vnd dieß verstoten die auff solliche question vnnd gefielle fallenn muegenn appomuerenn vnnd zu wederleggenn vnd glich teselue goederenn vortronn denn Brabandieschenn Tholl.

Item dat denn vnrßn Koplúdenn vann der Anze georlofft vnnd gegondt muege werdenn daß sie hoerenn staell so Jn Thonnen offt andersins gepacket denn sie auß denn Anzenstettenn zu Anthwerpenn vnd Jnn die Lande vann heewarts ouer bringenn rort auß denn vnrßn Landenn widerumb auffs Stalheff vnnd elderß Jnn vnrße Ruhe vonn Engellandt sollenn muegenn fuerenn brengenn sonder einige pasborth offt orloff darauff tmoeßen hauen offt verweuenn gleich sie dat vonn alterß her vnnd altzeit gethann vnnd rseerth hauenn,

Item daß auch seiner Matt. beliebe zuthuende vnd zu ordinerende eine guette apte voyage vnnd Sehewart so daglichs auß d Stadt vonn Authwerpenn nha

nha die Stadt Lundenn Inn Engellandt vnnd vonn Lundenn wederumb nha die Stadt vonn Anthwerpenn mith vhelenn schiffenn vnnd Kostlich Querbarenn goedenn van seiner Matt vntersaßenn vnnd Kauffleuthenn vonn d Anze gehaltenn vnnd gethann wirt vor vnnd gegenn die Franzosenn so die vnrße Coplude grefflichenn vnnd seher schwerlichenn op d Sehe beschadigt hauenn vnnd noch sullenn muegenn beschädigenn das sie daras behut vnnd beschirmet moegenn werdenn vp dat alsolliche netterfftige voyage vnnd Selatie nith vorghahenn, mher vnderhalten werdenn muege, Waer bey siner Matt thollenn vnnd die vndersaßenn groslich profitiren.

Num. III.

Vetus Confoederatio deren Anze-Stedt im J. 1557. zu Lübeck aufgerichtet.

Wir Burgermeistere vnd Rethe der Theutscher Hanse Stet Lübeck, Colnn, Braunschweigh vnnd Dantzigh Als Heudpt vnd Quartir Stedt. Vnnd wir nachfolgende Stett des Lübeschenn Quarters. Bremen Hamburgh Rostockh StraelSonndt Wißmar Lünenburgh, Stetin Gripßwolde Ancklen, Colbergh, Stade, Vltzenn, Burtehude Stargarden, Golnow Rugewolde Stolp, Vnnd wir Stet des Colnischenn Quartirs Dorxmünde Munster Nymwegen Deuenter Züdphen, Schwol, Harderwieckh Osnabrugh Myndenn Groeningenn Wesel Soest Duißburgh Elburgh Emmerich, Arnhem, Candpenn, Staueren, Hervorden Paderborn Lemgow, Ruremunde, Bolßwerdenn, Venlo, Coißfeldt, Lippe, Hamme, Warborch Bilefeldt. Vnnd wir Stett des Vberheidischenn oder Braunschweichs Quartirs, Magdeburgh Gottingenn, Hildesem, Goßlar, Eimbeckhe Hannober Hamel, Vnnd wir Stet

Stett des Preußischenn Quartirs Torn Elbingenn Konigßbergh, Rige, Dorpte, Reuel Brunßbergh thun khunt vnnd bekhennen offentlich in vnnd mit Krafft dieses briebs, Als vnnd nachdem bei vnseren Vorfaren loblicher gedechtnus vor etzlichenn hundert Jarenn her, eine Alte Christliche Vnnd wolbetrumpte gewonheit vnnd geprauch gewesenn, das wir nach gelegenheit Dero Zeittenn vnnd leuffen nicht Allein zu erhaltungh vnnd Beschutzungh Vnser Aller gemeiner Priuilegien, freiheiten vnnd vnnd Alter loblicher verjarter gebreuch vnnd gewonheitenn, deren gedachte vnsere Vorfarn vnnd wir, etzliche mit Vil schwerenn Vnkhostenn Auff den Conthoren, Auch In Konighreichen, Furstenthumben vnnd Landl erlangt vnnd außbracht, etzliche auch derselbenn mit Darstrekhungh Leibs vnnd gutts erobert, vnnd nit ohne Vnableßige muhe vnnd Arbeit biß daher verdeidingt, Sonder Auch zu merer sicherheit des hantierendenn Kauffmans vnnd Jedermenniglichs Insonderheit Aber zu befestigungh des gemeinen Friedens damit alle verbottene vnnd vnrechtmeßige gewaldt von vns vnseren Burgern vnnd Inwhonernn zu kheren vnnd abzuwendten zu helffenn vns freuntlich vereinigt, nachparlich vergleichen vnnd Christlich zusamen gesetzt vnnd vertragen, Daher auch denn nhamen, das wir des Heiligenn Romischen Reichs Hansa geheischenn erlangt, Vnnd des bei Allenn friedliebenden Obrigkheiten Allwegenn Ehr, Lob vnnd ruemungh getragen, Vnnd aber nhunmhe leid dahin khommen, das dweil wir ein solichs Christlich werckh etzliche Jar her zurückh gestelt nicht geübt vnnd vnderlaßenn, Das wir vnnd vnsere Vnderthans Burgere, Inwoner vnnd hantierende Khauffleuth, obgemelter vnser Priuilegien freiheiten vnnd loblicher gewonheitenn eins theils verlustigh wordenn. eins theils daran solche Anfechtungh

tungh Schmelerungh vnnd Insperrungh wider Recht und alle Billicheit erliedenn, das wir vns der heutiges tags wenich zu erfreuens habenn, nicht ohne wirckliche schwechungh vnnd abbrugh gedachter vnser Stet Burger vnnd Inwhoner, narungh wachsdumb gedeien vnnd wolfart, Zu dem das sich auß diesen ferner verursachet, das also wol ettliche Vnser Stett selbst Als auch derselben Underthanen, Inwhoner Burgere vnnd Hantierende Kauffleuth, durch muthwillige hernlose leuthe so zu Zanckh vnnd Vnrue geneigt, wircklich beschedigt, beraudpt vnnd vnangesehen Alles erpietens zum rechten Vberfallenn, vnnd zuuerderblichen vnwiderbringlichen Schadtenn gepracht wordenn, Damit dann diesem allen durch Zuleßige lobliche vnnd Christliche mittel vnnd wege wo nicht gantz vnnd zumal vorkhomen vnnd abgeschafft Jedoch etzlicher maßen vnnd souil vnser Aller vnnd Jeder macht vnnd Gelegenheit sich erstreckt begegnet werden muge, So habenn wir obgemelte Stet, so uil der dem heiligen Romischen Reich vnderworffenn vnnd ohne mittel oder sonst zugethann, dem Almechtigenn ewigem Gott zu lob vnnd ehrenn, vnnd Aller gepürlicher Obrigkheit nit zu furfanckh oder verkleinerungh, sonder zu ehren vnnd wirdigkheit zu erhaltungh Auch vnserer gemeiner Priuilegien freiheiten vnnd gerechtigkheiten vff den Conthorenn, Vnnd wha wir die vormals erlangt, Auch zu mherer befestigungh des heiligen Reichs Teutscher Nation vnnd der Romischer Key vnnd Kön. Maiestaten sampt Aller Chur vnnd fürstenn vnnd anderer Stende, zu hanthabungs eines gemeinen friedens rhue vnnd einigkheit wol vnnd rhumlich bedachtenn vnnd Publicirten Constitutionen vnnd ordnungenn, vnnd wir so dem heiligl Reichs nicht vnderworffen zu gepürlicher ehr vnnd gehorsam vnserer sonderen Obrigkheit vns sampt vnnd

nd sonderlich vor vns vnnd vnsere Nachkhomen
n neuen freuntlich vereinigt, zusamengesetzt vor=
ekt vnnd verbundenn, Wie wir den Vns Auch
mit von neuen Allein defensiue freuntlichen ver=
igen, verstriekhen zusamensetzen vnnd verbinden
Krafft dieß breffs In massen form vnnd gestalt
s nachfolget,

Schuldige Pflicht und Gehorsam gegen
die obrigkeit.

Erstlich sollen vnnd wollen wir vnnd vnser
d dem heiligenn Reichs vnnd der Ro. Key. vnnd
. Mit vnnd aller anderer vnserer gepurlicher
brigkheit respectiue ein Jeder seiner gepurlicher
uerentz vnnd Vnderthenigkheit nach, In Allen
htmeßigen vnnd Pilligen stuckhen, willigen vnnd
elligen gehorsam leisten vnnd was wir Jenen von
chts vnnd Pflichten wegen schuldich solchs vnver=
igerlich leisten vnnd erzeigen.

Impugnation vnnd vorkleinerungh der
Antze Priuilegien vnd wie man sich
damit zu halten,

Zum anderen, So sich zu einiger Zeitt bege=
n hette oder Zukhunfftigh begebenn wurde, das
r samptlichen oder Auch etzliche von Vns An sol=
en gemeinen Priuilegien, freiheiten vnnd geübten
vonheiten, Auch vffgerichten Verdragen, Als
r d loblichen Anse Verwandtenn vor vnuerdenck=
hen Jaren In Konigreichen Furstenthumben
nd Landen mit beschwerlichen Vnkhostenn erlan=
t, Auch mit vilen erzeigten wolthaten verdient
nd biß daher mit Daerstreckhungh leibs vnnd
tts rechtmeßiglich verdedingt vnnd gehanthabet
uen recht vnnd pillickheit eins theils oder Zumal
rkhürtzet, vernachteiliget abgedrungen, oder sonst
ettwas

ettwas gemeine wolfart treffentlich belangendt einreißen vnnd vorfallen worde.

Derowegen gemeiner Stet Versamelungh vnnd Erkhentnus der Erbaren von Lubeckh vnnd anderer wendischen stetten von noten, So sollen vnnd wollen wir Vff erforderungh, nach solcher formen vnnd ordnungen, Als derhalben sonderlich In dem Receß des 56 Jars inverleibt gehorsamlich durch Vnsere Volmechtige gesandtenn vnnd Potschafften erscheinen, vnnd was zu erhaltungh gemelter Priuilegien, freiheiten vnnd loblichenn gewonheitenn, Auch sonst zu befurderungh gemeines Nutz vnnd Wolfart erspreißlich sein wol getrewlichen berathschlagenn vnnd schließen, Auch folgends dasjenige, so Insgemein vor nutz vnnd bequem nach Anweisungh der Vorfetter, Exempel ordnungh vnnd Receßenn eracht wirdt, nach Vnserm eußersil Vermügenn getrewlich vnnd Vnweigerlich vortsetzen vnnd volnziehen helffenn, Vnnd so einigh oder mher von vns Stettenn obgemelter ordnungh des 56 Jars zugegen Vngehorsamlich außpliebe, ohn solche Vrsache, die von vns In gemeiner Versamblungh vor erheblich erkhant, vnnd Auch demjenigen wes geschloßl nicht Volgh thun, vnnd sich Also von Vnserem gemeinen Rhat vnnd beschluß absondern wurde, wie es mit d straff gegen dieselbige Stat oder Stede gehalten werden sol, das solches zu gemeiner erscheinend gesandten gefallen und determination stehen soll.

In vorfallenden Pfhelen vnnd mißuerstande zwischen der Antze Genoßen wie man sich verhalten solle

Zum dritten Dieweil auch zu vilmalen Allerlei Priuat Mißheglickheiten Irthumb mengel vnnd mißuerstende

verstende zwischenn vns denn vorbenennten Steden vorfallen. Wardurch die Alte vertrawte vnnd beruenfte nachparliche freuntschafft vnnd gutte zuuersicht, Als wir gegen einander billich tragenn sollen nicht allein mercklich abnimpt vnnd vilfeltiger heimlicher Haß neid vnnd Abgunst inwurtzelt, sonder auch wir sementlich In geverliche Verkleinerungh vnnd verachtungh bei jedermenniglich gerathenn, Alles zuuerderbnus vnnd (wie zubesorgen) gentzlichen Vnderganckh vnnd verdruckhungh vnser Aller Wolfart, auff Kumpfft ehr vnnd Alter Reputation, so sollen vnnd wollen wir den erfolglichenn Vndergank vnser Aller vnnd Jeder so hieraus zuerwarten, vermittelst gottlicher Hilff vnnd Gnad abzukherenn, Vns wilkhorlich dessen vereinigt verdragen vnnd verglichenn habenn. Das wir hinfurter einer der anderenn In Freuntschafft oder zu Recht mechtigh sein woltten. Also das Im fhal zwischen zweienn dreien oder mher von vns vorbenenten Steden einiger mißuerstandt geschelle oder Vnwillen (wolchs der Almechtiger gnediglich abwendenn wolle) einfielen vnnd erwuchse, Das wir derhalbenn einer dem anderen in noth fur khein frembt Gericht noch Obrigkheit ziehenn, noch mit einigen außbrachten Mandaten, Inhibition oder Arrestenn beschwerenn wollenn, sonder zu außruttungh gemelter mengel mißuerstendt geschelle vnnd vnwillen die nechst beigelegene vnnd benachparte vnpartheische Stett freuntlich erbietenn, vnnd mit derselbenn hülff vnnd beistandt In freuntschafft oder mit Recht nach Sommarischer erkhentnus alle mißheglikheit beilegenn, vnnd entlich entscheidenn laßenn, wie solchs von Alters zwischen vns herkhomen vnnd die Receß ferrer thun außweisen. So sollenn vnnd wollen wir auch zu diesem behoue vnnd endt ersuchen vnnd erbetten, vns einer dem anderen freuntlich vnnd nach-

samptlichen annemen vnnd darzu verhelffen, damit der beschedigter zu den seinenn widerumb khommen. Vnnd der gefenckhnis erlediget werden muge. Vnnd wes derwegen Vnkhosten vffgewendt wirdt, das solchs algemeine Stet gleichmeßigh tragenn sollenn, wie solichs vnsere Vorfetter nach Außweisungh des Receß de Anno 1556 vorter beliebt ingegangen vnnd vertragen habenn.

Zum Siebenden Dweil leiders heutigs tags wir vnnd Jeder von vns vnnd derselbigenn Burger vnnd Inwohner Vnderthanen vnnd zugehorigen gegen offentlich recht dem Kaiserlichen Publicirten vnnd verkhundigten, Auch allen des Reichs Vnderthanen hohes vnnd nidrigs Standes zu haltenn vnnd dargegen nicht zu handeln oder vorzunehmen gebottenen Landtfrieden jo zu zeiten durch muttwillige Verachtere gemeltes Landtfriedens vnnd herren lose Khnecht Zu roß vnnd fueß one Vrsach beschedigt, vberzogen, gebrandtschatzt vnnd in ander wege genottrengt werdenn, Alles nicht allein zu vnserm vnnd vnserer Armen Vnderthanen zugehorigen Inwhonere vnnd Burgeren vnwiderbrenglichen schaden vnnd nachtheil, sonder auch zu schmelerungh vnser Ehre vnnd Reputation, Insonderheit aber verachtungh der gepurlichenn von Gott verordneten Obrigkheit, damit wir dan was gottlich Christlich vnnd wol versehenn vnnd geordnet zu haltenn, vnnd dargegen nichts freuentlich vorzunehmen mer Vrsach geben. So habenn wir vns dieses auch verglichen freuntlich vereinigt vnnd verdragenn, Das wiewol wir mherers theils nach solcher Pflicht, damit wir dem heiligen Romischen Reich Als gehorsame glidmaßen verwandt vnnd zugethan, Hochgedachts Reichs ordnungen vnnd Constitutionen, Vnnd wir anderen, so besonderer Obrigkheit verwant zu folge der vffgerichten Verdrege pacis perpetuae vnnd an-

dern Constitutionen jedermenniglich ohne Vnderscheidt zu guet, Auch beschutzungh der Armen Vnschuldigenn, vnnd zu handthabungh des Rechtens friedens, ruhe vnnd einigkheit zu haltenn, Denen Auch wircklich nachzusetzenn vns schuldich erkhennen, die wir Auch Als die gehorsamen allezeitt gern thun wollenn, Nichts desto weiniger in Betrachtungh solcher Verstentnus, damit wir der ein dem anderen, Als der loblichenn hanse Verwanten Insonderheit von Alters zugehörigh vnnd vnderworffen gewesen vnnd noch sein sollen, vns In fallen des offentlichen vnnd Kundtbaren friedbruchs (fractae pacis) gegen einander verhalten wollen wie hernach folget,

Anfengklich So einige vnserer an oder zugehorigen Stet Dorffer Fleckhenn oder Vnderthanen fridbruchiger weisenn thatlich vnnd vnangesehenn, das dieselbige vor der gepurlicher Obrigkheit recht zu gebenn vnnd zu nemen vrbuttig vnnd willich where, angegriffenn, beschedigt, beraubt, geheret gebrandtschatzt od sonst geuherlich beleidiget wurdenn, oder mith einichen dieser oder anderer friedbruchiger stuckh beschweret zu werden sich befruchten vnnd besorgenn, deßes auch gewiße Kuntschafft vnnd Anzeigh habenn wurdenn, So wollenn wir ein Jed In seinem Kreiß darunder er gehörigh, mit besprechungh verkhündigungh Ansuchungh vnnd angebenn bei des Kreiß Oberstenn, oder bei wem es sich ferrer eiget vnnd gepuret nebenn vndertheniger forderungh schuldiger hilff vnnd beistandt, vns In aller maßen halten vnnd erzeigen, wie solchs der obgemelter des heiligen Ro. Reichs jungst vffgerichter Landtfriedt vnnd vorige Vertrege vnnd Constitutiones respective ferrer mitbringen außweisen vnnd erforderenn, vnnd wan solchs nach seiner ordnungh Am fleißigstenn vorgangen ist, were dan sach das

sich der Kreiß oberstenn vnnd Regimente, oder die sonst Als besondere Obrigkheit, schutzherren vnnd verwantenn ersucht werdenn, solcher offentlichen friedtbruchigen sachen nit abnemen wordenn.

So sollen vnnd wollen wir Stet, souil der dem Kreiß vnderworffenn, das solcher friedbruchiger Jngriff mit der that begangen oder erwartenn wirdt, An Verachtungh der Obrigkheit allein defensive zu abkherungh der gewalt vnnd beschutzungh der Armen Vnderthanenn vnnd vnschuldigen vns getrewlich bei einand haltenn, vnnd mit Zufurungh der Prouiandt, eroffnungh des Paßes Ab vnnd zuzuges, vnnd aller anderer notturfft einer den anderen entsetzen, vnnd Jn dem Vnseumich erzeigenn, Auch sonst ferrer allen muglichen beistandt vnnd hilff vnuerzoglich zukhommen vnnd widerfaren vnnd endtlich an dem nichts erwinden laßen, Vff das solcher muttwill der Landtfriedbruchigen vnnd hernlosen Knechten abgeschafft werdenn muge. Damit Aber nhun solichs des baß vorghe vnnd gerade, So geloben vnnd versprechen wir einer dem anderen in Krafft dieſs breiffs, das wir solchen vnnd allenn vns wißentlichenn bekhandten oder Angegebenenn friedtbruchigenn leuttenn vnnd hernlosenn Knechtenn, Sie sein was standes sie wollenn kheine Vorschub hilff vnnd beistandt heimlich oder offentlich directe oder indirecte, wie solchs erdacht werden mochte, thun wollen, Dieselbige Auch in unserem Steden vnnd gebieten nicht herbergen vnderschleiffen, Atzen drenckhen, oder mit zuschickhungh einiger Prouiandt, Artellerei, geschutz Puluer vnnd andere Kreigs munitionen erhaltenn oder sterckhen helffenn, Sonder wo vns dieselbige Angegebenn werden, vnnd wir die bekhommen konnen anhaltem, vnnd nach Vberweißer vnnd bekhan-

bekhanter friedbruchiger Vbelthat, nach Außfirungh des gemeinen Rechtens vnnd des heiligen Reichs sonderer Constitutionen vnnd ordnungen richten vnd Recht widerfaren laßenn.

Letzlichen Zu diesem selbigen endt vnnd meinungh Ingleichen auch zu statlicher volnfuerungh aller obligenden Articul vnnd merrher anschreckh vnnd abschewen vilgedachter beschediger vnnd Landtfriedbruchiger herennloser Khnecht, habenn wir ferrer einheilich In gerumpt, vns verglichen vnnd vertragen, das wir diese hernachgesetzte Ordnungh vor Mitfastenn des Acht vnnd funffzigstenn Jars in Vnseren Steden infurenn vnnd ins Werckh stellenn wollenn, Darob auch ohne Vbersehenn oder Verschonungh der Personenn ernstlich haltenn vnnd gegen die Vbertreder mit der straff denn Articulen Angehenckt vortfarenn

Erstlich Sol ein jeder Obrigkheit In vnseren Stedenn zu allenn Zeitenn vff die Vnbeckhante vnnd frembde mußighgenger, die sich keines hantwercks vndernhemen, vnnd gleich wol ohne notturfftigen Vnderhalt keinen Mangel leiden oder sich sonst mit bettlen ernherenn, ohne das sie leibs schwachheit suchte oder bekhantliche Kranckheit darzu zwunge, fleißigh Acht nhemen. Auch sondere Personen darzu verordenen vnnd deputirenn, welche solche leuth zu besprechenn, zu rechtfertigen vnnd Ires Standts herkhunpfft handel Wandels vnnd wes sie sich ernerenn, zu erfragenn vnnd sonst zu erkhuntschafften vnnd daruff nach befindungh der Stet zuuerweisen oder gegenn dieselbige mit der Straff des Rechtenn de validis mendicantibus vortzuschreiten macht habenn, Alles nach ferner Außweisungh des heiligen Reichs verkhundigte Pollicei ordnungh.

Furs ander So sollen vnnd wollen wir in Allen Steden bei vnserm hantwercks gildenn vnnd

gieren wurde, das wir auch andere mehr in d
freuntliche zusamen setzungh auff vnser Aller bey
in vnnd Annehmen sollen mogen.

Schließlich solle diese Christliche Vere
gungh vnnd Verstrickhungh vff nechst khunff
Michaelis dieses sieben vnnd funffzigsten Jars
ghen, vnnd folgents zehen Jar nach einander
der mittel verlauffende wheren vnnd nach Außga
gemelter Zehen Jar, noch so langh biß wir vns
einer gemeiner Zusamenkumpfft eines anderen
derreddet, verglichen vnnd einich schloßen, v
ehe vnnd zuuor dann sollichs geschehenn, Sol
selbige in Allen Iren Articulen vnnd Punctenn
vollenkhomlicher Macht Krafft vnnd werdenn b
uen, welche Vereinigungh vnnd derselbigen A
cul alle vnnd jedere wir sambt vnnd sonderlich
solchenn Pflichtenn vnnd eidenn, damit wir d
heiligenn Romischenn Reich, vnnd ein Je
sonst ferrer seiner sonderen Obrigkheit zugeth
vnnd verwandt Auch alles lieb vnnd gutts v
vnsere eigene ehr Tuchent Aufkhunpfft v
vnser Stettenn aller vnnd jeder wolfar ist v
sein sol, stede vast vnnd vnuerbrochen zu hal
Gelobenn vnnd vestiglich versprechen in v
mit Krafft diß breiffs, Alles sonder Arge
feude oder einige behendigkheit, Vnnd die
zu mherer Vrkhunt habenn wir obgemelte S
diesem breiff der vier eines Inhalts sein vnnd
Ieder quartirs Statt, Als Lubeckh Colnn Bra
schweigh vnnd Dantzigh in Verwharungh v
durch derselbigen Quartir Stettenn in vnser A
Nhamen wißentlichenn versiegelenn laßenn. G
schehen Montags nach nativitatis Mariae An
Lvij.

D

Diesen drey Hansischen Dokumenten will ich noch einen Hansischen Receß vom J. 1434. beyfügen, dessen in des Herrn Willebrands Hansischen Chronick, S. 211.-214., gedacht wird, und meines Wissens noch nirgends gedruckt ist.

Num. IV.

Ouerdrach der *Hense Stede* der *Duyschen.*

Receß Im *Iaire M CCCC XXXIIII.* vp *Bonifacii* to *lubecke* gemaket.

Wytlick sy, dat In dem *Iare* vnses *heren Ihesu Cristi M CCCCXXXIIII.* vppe *sunte bonifacii daghe* de heren bul mechtighen rades *sendeboden* der ghemenen *stede* van der *dudesschen hense* bynnen *lubek* to daghe vorgaddert sittende, en del to de vorderen hant, vn en del to de linken hand: To der *vorderen hant* van *Colne* Euerd *bardewst* borgermester, Arnold *van Puenborghen* Radtman, van den *Stralessunde* Cord *bisschop* borghermester, Awerd *Inghe* Radman, van de *Wysmer* Iohan *vrese* borghermester, Iohan *Stenbeke* Radman, van der ghemeynen *stede* wegen des *landes* to *prutze* Hinrik *vorrad* borghermester to *dansche*, vnde Nicolus *wrecht* schreuer dar sulues, van *Righe* hermen *Vos* borghermester, van *dorpte* Iohan *beykkinghoff* borghermester, van *reuele* herman *lippe* Radman, van *stettin* Iohan *quast* Radman, van *vrankenworde* Iacob *bouerkiste* Radman, van deme *berline* Iohan *Glineck* Radman, van *Ancklam* herman *Kerssebom* radman, van *osenbrughe* Gert *penning* Radman, van *lemechow* hans *poppe* radman, van *Soltwedel* hans *vngnade* borghermester, van *Stendal* Ghise *schadewachten* borghermester, Roloff *bysmarke* Radman: To der *linken hant* van *hamborg* hinrick *bouer*, Iohan *Wye* bor-

schriuer In ghenamen der ghemeynen *stede* des *landes* to *prutzen* van den heren *sendeboden* der ghemeynen *stede* der *dudesschen hense* vppe desse tid to *lubeke* to daghe vorgaddert vmme sunderliker merliker sake willen de *stede* vnde *kopman* der *dudesschen hense* drepliken anrorende in dat *land* to *prutzen* to dem heren *homeyster* synen ghebedegheren vnde steden ghesand vnd vppe *sunte peters* vnd *pauels daghe* to *dantzeke* ghekomen sin, vnd ere werue vnd bodeschop vort ghesettet hebben in sulker wyse also hir na volghet in schriften

Interste also de *rad* to *Dantzcke* vornemen dat de vorscreuene *sendeboden* ghekomen weren, sanden se ere *bodesschop* to den heren *homester* vnd leten sine *herlicheyt* dat weten, vnd beden, dat he syne *ghebedeghers* vnd de *stede* des *landes* dar to vor vaden wolde vnde vorramen eynes daghes, dar de *sendeboden* myt sampt den andern steden bi en komen mochten also dat de here *homester* eynen dach vorscreff vnde beschedede vppe den *negesten sundach* dar to *margenborg* to sinde

Vppe den vorscreuen *sondach* quemen de vorscreuene *sendeboden* to *margenborg* dar de *stede* des *landes* to *prutzen* okere *rades sendeboden* vppe de suluen tyd also desse vorscreuene heren mede by sanden also van *Colmar* Iohan *Sterst*, Bartholomes *Rosenik*, van *torn* Arnolt *musink*, Iohan *huper*, van *Elbinghe* hinrik *haefwassen*, peter *zukow* van *Konnigesberghe* bertolt *huper*, diderik *pampowe*, van *Dantzik* hinrik *vorrad*, Peter *holste*, hinrik *van stade* vnd meynard *Colner*, welken steden de ere benomenden *sendeboden* der ghemeynen *hensestede* vor telleden ere Werue vnde seden, war vmme dat se in dat land ghekomen weren, vnde beden de *stede* emedelik vnd verderlik in eren Weruen to synde.

Dar

Dar de *stede* to *andwerdeden*, dat se dat myt
en willen gherne don wolden also sande de *ho-*
ymester to den *sendeboden* des suluen daghes den he-
treseler, dat he entfinck vnd bat se van des *ho-*
lers weghen willekome to wesende, vnd bat se
ge den *auent* des *homesters ghast* to synde: Also
des auendes ghegheten was, spreken se de sul-
sendeboden to den heren *homeyster*, wo dat se de
emeyne *stede* van der *dudesschen hense*, de to des-
tid to *lubeke* to daghe vorgadderd weren, so
ien *gnaden* vnd synen *ghebedeghers* vnde *steden* in
lesschop ghesand hadden, wellike tid dat he de
lesschop horen wolden, se de syner *herlikheyt*
erne vorbringhen so dat de *homester* myt den *sen-*
boden enes wart des *manedaghe morghens* to *ses-*
, dat se denne by en ander quemen, so wolde
se gherne horen: Also de *sendeboden* des morg-
ns by den heren *homeyster* quemen, do hadde he
lke van synen *ghebedeghers* by en, dar seden de
rscreuene *sendeboden* dem heren *homester* vnde
en *ghebedeghers* van der *ghemeynen stede* weghen
en grat vnde vruntlike erbedinghe, also sik dat
ebort, vnde antwerdeden den *Kredensien breff*,
n se myt sik hadden, an den vorscreuenen heren
mester vnde syne *ghebedegers* sprekende, do he
elesen was, antwerdede de *homester*, dat se ghe-
s kredensien breues behoff hat hadden; He
olde doch wol erer *bodesschop* vnd werue gherne
ehoret vnd ghelouet hebben, Dar beghunden de
deboden ere werff vor to bringhende an fuller
yse:

Wo dat de *ghemeynen stede* der *dudesschen hen-*
de vppe desse tyd to *lubeke* to daghe vorgaddert
eren, hadden ernstliken ouer wegen vnde myt
e betrachtet sulken drank vnd vnrecht dar mede
ghemeyne dudessche Kopman in allen landen, dar
he

liken by em komende worde, he wolde ere Werue myt ſynen *ghebedegers* handelen, vnd en fruntlik antwerde dar vp gheuen, vnde dar na beghere de *homeyſter*, dat me em in *ſchriften* gheue in *welliker heren lande* de *Kopman* alſo *vorvnrechtet* vnde van *ſynen priuilegien ghedrunghen* worde, vnd *wat* de *ghebreke* vnd *ſchelinghe* were, dar mede ſe ghedrunghen vnd beſwaret worden, dar vp de vorſcreuene *ſendeboden* myt den *ſendeboden* der *ſtede* des *landes* to *prutzen* to ſamende ghinghen, vnde vorrameden, vnd ſetteden in *ſchriften* etlike *ghemeyne broke* vnd *ſchelinghe* de dem *Kopmanne* wedder ſine *priuilegien* vnde *breue* in den *landen* to *Engeland*, *flanderen*, *hollant*, *zelant* vnd in *dennemarke* gheſcheen, vnd dagelikes vpghelecht worden, vnde leten de ſuluen ſchrifte dem *homeſter* antwerden, dar he do myt ſynen *ghebedegherens* handel vnd rad vp hadde, vnd den vorſcreuenen *ſendeboden*, dorch mennegherleyge wort vnd beſprake, de he myt en hadde, antwerde, vnde myt en endeliken de ſuluen ſake in der *ſtede* des *landes* to *prutze* jeghenwardicheyt alſo ens heft ghedreghen vnd geſloten, dat he ſine merklike *breue* an de vor gheroreden *heren* vnd *lande*, alſo *Engeland*, *flanderen*, *holland*, *zeeland* vnd *dennemarke* ſchriuen wil, ſe gutliken biddende vnd vermanende, dat ſe de *ſtede* vnde den ghemeynen *Kopman* van der *dudeſſchen henſe*, dar ſyne lande vnd ſtede mede ingherören, *by* ſulken *vriheyden* vnd *gherechticheyden*, alſo ere olderen, vorolderen vnd vorvaren deme Kopmanne dat ouer ghegheuen vnd verſchreuen,

vnd

vnd se nu suluen bestedeget hebben, willen laten bliuen vnd vngedrunghen dar by holden, vppe dat desulue Kopman to vorderen schaden vnd vorderue deshaluen nicht ghedige noch groter erringhe arbeyt efte vngelimpe dar van komen efte entstan dorue, de suluen breue scholen de *sendeboden* der *ghemeynen hense* myt erer namhaftigen *bodesschopen* kegen *Engeland* vnd in de *anderen land* senden, dede schelinghe vnd ghebreke des Kopmann in isliken lande muntliken mogen vorsetten vnd na lude des *breues* vnd begheringhe des *homeysters* mogen weruen vnd muntlike antwerde, dar van voederen vnd begheren, vnd dat by de *meyne stede* wedder bringhen: Vnde weret sake, dat sik de vorscreuen *heren* vnd *lande* dar an nicht wolden keren, vnd den kopman bi siner rechticheyt laten, so heft de *homester* myt synen *ghebedegers* den *sendeboden* in siner stede leghenwardicheyt to ghesecht, wes denne de de *gemeynen stede* van der *dudesschen hense* samptliken werden erkennen vnd vor dat ghemeyne beste ordineren vnd setten, darme men den meynen Kopman to syner vriheyt vnd gherechticheyt wedder moghe bringhen, vnd dar by beholden, dat he ditt myt synen *orden* vnd *lande* wil holden dat vnde holden laten allso Werue; also dat ok in allen anderen steden vnd landen, dar de stede vnd kopman toraden hadden ok endrechtliken allso geholden werden: vnd hir vp heft de here *homeyster* dem vorscreuenen allso her *hinrik* dem *borghermester* vnde *Nicolao* dem *stat scriuer* to *dantzeke* de nu van sy-

ner vnd ſyner ſtede wegen werder vmme ken ten macht vnd beuelinghe gheuen, wes de ghemeynen vppe deſſe vorſcreuene ſake nu to *lubeke* vorramen vnd vort dat beſchreuen vt ſettende werden dat ſe dat mede beleuen vnd belaen moghen

Item ſo is vnſes heren *homeyſters* gutdunken, dat men umme des *Kopmannes gerechticheyt* in *Engeland* erſten am *houe* vorderde vnd to vorvolgen: de vnd to eyme Inganghe vnd grotteren beleyde der ſuluen ſake, heft de *homeſter* den *ſendeboden* ghelouet den *engheſchen* to to ſeggende, dat ſe bynnen *ſos mante ſyn lant ſcholen rumen*, alſo van ener ſunderliken ſake vnd nemelike ſchulde wegen de de *Konnig* van *engheland* dem *homeſter* na vthtwiſinghe ſiner vorſegeleden breue ghelauet heft vor den ſchaden, den de *Engelſchen* in vorgangenen tyden begangen hebben, alſo etliken redliken *ſchipheren* vnd *Kopluden* de in *prutzen* vnd *liflande* tho hus behorende, den de *Enghelſchen* ere ghude ghenomen vnd de lude ouer bort gheworpen hebben, dat de here *homeyſter* vele vorvolch myt *bodeſſchop* vnde *breuen* vmme ghedan heft, vnd doch nicht heft mogen helpen, vnd deſuluen *obligatien breue* eghenliken Inneholden, eft de *Konnig* nicht worde betalen, dat denne de *homeſter* ſos mante den *Enghelſchen* to vorne moghe thoſeggen vnd dat ſe ſyn lant rumen.

Hir by vnd kegenwardich ſint geweſen myt den vorſcreuenen *ſteden* des *landes* to *prutzen* de heren *ghebedegher* myt dem heren *homeſter* hir na geſcre-

gefcreuen, alfo her walter *Kirifkoff*, grot kumpterher, Conrad *van gelinhufen*, ouerfte marlallik, her lodewich *van lanfee* Camptur to *kuftborgh*, her Nicolaus *Panfter* treleles vnd her *Spanfkeyne*, Komptur to *danffche.*

Item de wile de vorfcreuene *fendeboden* noch imme lande weren, heft de here *homeyfter* dorch den *Kumptur* to *danffck* amme *vridaghe* nach *Dunftonen*

In *XXXIIII Iare* twuffchen XII vnd enen, den *Engelfchen* to laten feggen, dat fe fyn *land bynnen VI manten* alfo vorberoret is *folen rumen*, alfo des *homeyfters breff* de *fendeboden* dar van ghefant fe clarelik wol vtwifet.

Item fint de *ftede* enf gheworden, dat fe ere drapeliken *bodeffchop*, na gutdunkent des heren *homefters*, vnd myt fynen *breuen* an den heren *Konnig* van *Engeland* ghefchreuen, fenden willen in *Engheland*, vmme dar to bearbeydende by dem fuluen heren *Konnig*, fyneme *rade* vnd dar des vorder not werd, dat den *fteden* vnde *Kopmanne* der *dudeffchen henfe* ere *rechticheyde, priuilegien* vnderlike *olde wanheyde*, alfo en van *Konnigen* to *Konnigen* van *Engelande* vnd eren *fteden* ghegeuen vnd befegelet fint, na alle ereme Inholde beftliken vnde vn vorbraken gheholden werden, vnd en redelike reftitutio lik vnde vorbote fchee vnd wedder vare vor de vorkortinghe ghewalt vnd fchaden de den *fteden* vnd *Kopman* van den *Engelfchen* thegen de vorfcreuene priuilegien ghedan vnd ghefcheen fint.

Vnde weret, dat got affkere, dat den *steden* vnd *Kopmanne* der *hense* so dane redelikheyt van den *Engelschen* nicht wedder en waren en mochte so sint se des gans endrechtich geworden, dat denne nemat vtte der *hense Engeland* vorsoken noch ghenighe handelinghe myt de *Engelessen* en schal bynnen vnd buten *Engeland* mit kopende vnd vor kopende, noch gheneghe leyge andere wyse, bi *vorlust* der *hense* vnd der *ere* ok en willen denne de *stede* der *Engelschen* in eren *steden* nicht liden ok en schalme denne in nener *hense stad* leneghe *Engelsche laken* noch *lakene* van *Engelesscher wullen* ghemaket sliten, by vorlust der lakene vnd by *XX mark suluers* to bliuende by der stad dar de brake schut, et were denne sake, dat allo danne laken sunder arghe list vor desser bade ghekoft weren: vnd me schal denne ok scriuen an *flanderen, holland, brabant, seland,* vnd *andere* legen dar me syk vormodet, dat van dar in de *hense stede Engelesche lakene* vnd *lakene* van *Engelscher wullen* ghemaket komen moghen, dat se de eren Warnen dat se alsodanne laken in de *hense stede* nicht enbringhen, by *vorlust* der *lakene*; men schal dyt ok verscriuen den *steden* der *hense*, dede de eren hir nu nicht en hebben to der *dachuart*, dat se desse *ordinantien* truweliken holden vnd holden laten in eren steden, bi *vorlust* der *hense* vnd *bescherminghe* der *stede* vnd *Kopmannes* der *dudesschen hense rechtes:* Ok sal en lheselik *stad* der *hense* in erer stad erlike lude dar to schicken, de sik der want kenninghe vorstan vnd de dat vor waren dat dar nenegherleyghe

Engel-

Engelſche lakene noch lakene van Engelſcher wullen ghemaket, gheſleten, efte geſneden noch dar der hen ghevaren werden, vnd eft de weme vornemen de dar broachtich ane worde den ſcholen ſe melden by gheſwaren eden.

Item: eft weliker *ſtad* der *henſe* myt warheyt ouer bewiſet worde, dat ſe deſſe vorſcreuene *ordinancien ghebraken* hadde, de ſchal den anderen *gemeynen ſteden* der *henſe* dat *vorboten* myt *hundert mark goldes*, vnd weret, dat ſe ſik des werenden, ſo ſchal ſe ſo langhe *vt* der *henſe* vnde des kopmans rechte vnd beſchermunghe weſen, bette dat ſe de vorſcreuene bote ghedan heft, vnd de *hundert mark goldes* ſcholen lo gheworddert werden, vnd ſe ſcholen d nne to orvaten der *henſe*: de *ſendeboden*, dede *ghemeynen ſtede* ghebodet hebben to *Engeland*, wart ſynt de Erſame her Iohan *Clingenbach* der Stad *lubeke*, her Euerd *hardevaſt* der Stad *Colne*, her hinrik *heyer* der Stad *hamborch*, vnd her hinrik *vorrad* der Stad *Dantzike Borgermeyſtere.*

Deſſe vorbenomenden *ſendeboden* ſcholen ok in dem weghe na *Engelande* vp antwerden des heren *homeſters breue*, gheſcreuen an den heren *hertoghen burgundegen*, an de *ver lede* van *flandern*, vnd an de *ſtede* van *holland*, vnd muntlike antwerde dar van eſſchen vnd vordern, des beſten dat dar ane ramende myt der ſtede vnd Kopmannes werue vort to ſettende.

De erbenomeden *ſtede* willen ok ere Erbaren *ſendeboden* ſchicken by den heren *Konigh* to

Dennemarken, myt des heren *homesters breue*, vnd der *sendeboden* is *twee*, also her Iohan *quast* Radman to *Stettin*, vnde Nicolaus *Wrecht*, Scriuer der stad *danzik* vnd de *sendeboden* scholen verarbeyden by dem heren *Konnige*, dat he den van den *steden* vte der *hense* ere *schepe* vnd *ghudere*, de en de syne bynnen wredes ghenamen hebben, wedder *schicken*, edder redelike *betalinghe* dar van *bestellen*.

Vnde wente de vorberorende besendinghe also se scheen is in *prutzen*, vnde dede noch scheen scholen in *flandern* vnd *Engeland*, grot *gelt* vnd *gut ghekostet* hebben, vnd *noch kosten* willen, so isset recht vnd redelik na deme so danne koste ghe schen sint, vnd schen scholen vmme des gemeynen besten willen dat me se *van* dem *meynen ghude* wedderneme, vnd hir vmme hebben de vorscreuen *stede* ordineret vnd settet *punt gelt* to nomende in *flandern* van allen *schepen* vnde *ghuderen*, de van *osten* vnd *westen* komen, vnd dar ok henne willen, vnd also wol van den ghuderen de dar komen, vnd van dar varen, to lande also to watere, vnd van allen vorscreuenen guderen schalme gheuen van dem *punt grote flamesch* enen *flameschen groten* vnd de Kopman sal alle syn gut, dat he hantteret to der zeewart, ghans in vorpunden vnd gans vt vorpunden, vnd de schip heren scholen ere schepe half invorpunden vnd halff vt vorpunden; weret ok, dat de schip heren efte schipmans ghodere mede vorden to der zeewart, dar scholen se aff den ghelik deme Kopmanne vnd dessen vorscreuene *punt tollen* schal en isse-

isselik kopman schiphere vnd schipman gheuen bi gesw aren eden.

Weret ok dat syk ienich *Kopman* van der *hense* des vorscreuenen *punt tollen* efte *punt goldes* werede, efte nicht gheuen wolde, de Kopman schal in nen schip dat in de *hense* behort schepen, iden si dat he dat *punt golt* gheue allso vorscreuen is.

Weret ok dat sik ienich schiphere des vorscreuenen *punt goldes* to geuende werede, den schipheren schal *nen kopman* van der *hense laden*, edder *laden laten*, *bi vorlust* des *ghudes*, vnd dat schal de Kopman to *brughe* streigeliken waren laten.

Weret ouer dat Ienich schiphere efte Kopman hir entieghen dede, de myt hemeliker scheping, he wor de schiphere efte Kopman, ersten kumpt in de hauene dar schal de *stat* dat *schip* vnd *ghut arresteren* Iar vnd dach, so langhe bet de stede dar vmme spreken, in wat pene se vor vallen scholen wesen.

Vort mer schal *nene stad* der *hense* van Ieneghen ghude *punt gelt* nemen, dat dar to *flandern* wart segelen sal.

Vort mer hebben de vorscreuene *stede* de *sendeboden*, de van erer wegen to *flandern* vnd *Engeland* wart nutende werden, de macht ghegheuen, wan se to *brughe* in *flandern* komen, id dar maken vnd setten mogen vmme der vpboringhe vorwaringhe vnd vorantwerdinghe des vorscreuenen *punt tollen*, allso id en dunket, dat id redelik

lik vnd not is, to deme dar de *punt tollen* vmme ſet is.

Item en iſſelik ſchiphere, de myt ſyme ſchepe vte *flanderen* wor In ene *henſe ſtat* kumpt, de ſchal dar *punt breue* bringen, dat ſyn ſchip vnde ghuderen dar ane weſende in *flandern vorpundet* ſyn; *brachte* he ok ſo danner *breue nicht*, ſo ſcholde he *verpunden* in der *henſe ſtad*, dar he ghekomen were, beyde ſchip vnd ghudere.

Vort mer alſo de Erſame her hinrik *rapeſuluer*, borghermeſter der ſtad *lubeke* den Erbenomen den wulmechtigen *ſendeboden* der vorſcreuenen *ſtede* to der *reyſe* de ſe in *prutzen* hebben den laten, vnd to der, de ſe na don laten in *flanderen*, myldichliken gheleuet heft *twe hundert punt grote flameſch, flameſſches pagementes,* alſo nu to der tyd in *flandern* ghenghe vnde gheue is: Alſo hebben de ſuluen *ſendeboden* alle ſamentliken vnd en iſlik beſunderen endrachtliken de vorbenomeden *her hinrik* to gheſecht, dat men eme vnd ſyneme vrunde, deme he dat bevelet, de vorſcreuene *CC punt grote*, des vorgheroreden pagementes, vnvortageret vnd gutliken hant reken vnd betalen ſchal van dem erſten gelde, dat dar kumpt vnd vnfangen werd van dem vorſcreuenen *punt tollen*, vnd wan ok de erbenomede *her hinrik* de vorſcreuene *CC punt grote flames* betalet vnd vornoghet ſint, ſo ſchal de breff machtlaſ weſen by eme van her *Nicolaueſe gronenhaghen*, her *Erik van zeuen* vnd her *Iohan begheringhaue* vppe *CCCC Rineſche gulden* ghegheuen vnde beſegelet is.

Vort

Vort mer: en schalme nemande myt der
e edder des Kopmans rechte wededingen,
en si *borgher* in ener *hense stad*, unde de schal
borgher recht don in der stat, dar he bor-
is; Vnde eft em de Kopman nicht belouen
wolde so sal he des bewisinghe bringhen an
Kopman van der stad, dar he borgher ane
dat id also sy vnd also vakene also de *older-*
des *Kopmannes* hir ane bewisliken vorsumet
den, vnd wene vordeghedinge myt des Kop-
nnes rechte de de nen *borgher* is in wellliker
e *stad* also waken scholen se den *gheineynen ste-*
der *hense* dat vorboten myt *ener mark goldes*
men en ok nicht to gheuen en sal vppe dat
so vele ghestrengheliker gheholden werde;
och we eynes *borgers* vte der *hense Knecht* is,
er sin ghelt heft, dat bewislik is, deme mach
Kopman myt des Kopmannes rechte vor-
hedingen, ok en sal *nemant* in *tween steden*
her wesen, ok en schal neman *olderman* to
he wesen, in *flandern*, to *lunden* in *Engeland*,
berghen in *norweghen*, vnd to *noughar den (Neu-*
en) in *Ruslande*, he sy *borger* in ener *hense stad*
der vorscreuenen bote.

Item: sint de *stede* ensghewotden dat se de
kel, in den *olden recessen* begropen, van der *ze-*
cien, also dat nen schiphere myt gheladenen
epen noch myt ballasten segelen en schal na
te mertens daghe vte der hauen, he denne
e Is, also men dat clarliken windet in dem
ss bynnen *lubeke* gemaket *Anno Dni etc. XVII Na-*

tiuita-

tiuitatis ſancti Iohannis baptiſte etc. Ernſtliken willen gheholden hebben vnd dar vmme ſchal men ſchriuen In de *ſtede* van *holland,* vnd dar des vorder not is, dat ſe de ere warnen, dat ſe nene ghodere in de *henſe ſtede* brengen, dede na ſunte mertens daghe ſunder arghe liſt gheſchaepet ſynt: wente quemen ſo danne ghoder in welke *henſe ſtede,* de ghudere ſchal me dar vp holden, Alſo dat me der nicht vorkepen en ſchal vor ſunte petri daghe Cathedra: vnd weret ok, dat Ienige *henſe ſtede* vmme ſo danne vpholdinghe in laſt queme, des ſcholen der de anderen ſtede truweliken byſtandich weſen, vnd dat helpen beſchermen.

Int erſte na dem, dat de *pund* to andern tyden bi den *ghemenen ſteden* gheordineret vnd vpgeſalt is, dat *nemant* in de *henſe* behorende en ſal *ſelſchop* noch *Kumpenige* hebben myt *engen* van *buten* der *henſe,* dat doch alſo nicht gheholden werd; hir vmme hebben nu de vorſcreuene *ſendeboden* der *ghemeynen ſtede* endrechtliken ſloten, dat alle de Inne de alſdann *gheſelſcop* in *Kopenſchop* efte in *ſcheperſ parte* myt Ienigen *buten* der *henſe* hebbe, dat ſe, twiſſchen dyt vnd paſchen erſt to komende, ſcholen *ſcheden* vnd der *ſchepes parten* ſik *quid maken* vppe de *bote* ener *mark goldes,* einewerff, andewerff vnd drodewerff, vnd vp des coopmannes vnd der *henſe* rechticheyt: vnd were dat na vorkundinge deſſer *ordinancien* Ienens Ienighe *ſelſchop* myt enem *buten* der *henſe* maked, en edder ſchepen myt em vtredden, de ſcholde bouen

en de vorſcreuene buten vorboret hebben alſo
ele geldes, alſo he in gheſelſchop hadde vt ghe-
cht, vnd des ſchepes part, wes des ghekoſtet
adde, vnd *we ſo danne* vorſcreuene *ſake vtbringet*
ſte *meldet*, de *ſal hebben* dat *ene dordendel* van der
orſcreuenen *bote*, vnd dat *andere dordendel* de *ſtad*
an der *henſe* edder de *Kopman* dar de Copman
ar de ſake vorvolged werd vnd endeghet, vnd
at *druddel* ſchal den *ghemenen ſteden* van der *henſe*
or vallen vnd deſſe vorſcreuene broke vnd bote
n ſchal men nemande van quit ſchelden.

Item ſo hebben de vorſcreuene *ſendeboden*
rdineret dat nemmend in de *henſe* behorende en
chal an nemmende anders ſyn ghut ſenden noch
euelen, danne an de ghennen de an der vor-
creuenen *henſe* ſint; *wynbeer* vnd *hering*
ach he ſenden, weme he wil, vnde he hir en-
egen dede, ſchal vorboret hebben *ene mark gol-
s*, vnd de to deelende alſo dat vorſcreuener
unct inholt etc.

Item des gheliken ſchal nemant in de *henſe*
erorende, in den *ſteden* van der *henſe* efte anders
or, nen ghut hantteren noch entfangen, dat in
e *henſe* nicht en hort, ok vppe de *bothe ener mark
oldes*, dar van de eyne dorden del ſchal hebben
e vt bringer, vnd de twe del ſcholen ghedelet
erden alſo vorſcreuen ſteyt.

Item ſo hebben de vorſcreuene vpgeſet vnd
rdineret, dat nemant in de *henſe* behornde en
chal *gut to borghe koepen* van *flamingen* edder van
ement anders buten der *henſe*, na der *ordonancia* de-
de

de de *Kopman* to *brughe* dar vp ordenert het, myt der *bote ener mark goldes*, vnde to vorvarende vppe en Ißlik punt grote v. ſ grote vnd en yſlik ſal dat vorrichten vor dem Kopmanne, dat he de lakene vnd andere godere vmme rede gelet ghekoſt hebben, anders ſo ſchal dat ghut by dem, dar dat an komet, ſtande bliuen., vnd deſſe *ordinancie* ſchal alle tid ſtan to der *ghemeynen ſtede* vnde des Kopmannes wedderropen

Item ſo hebben de vorſcreuene ordineret, dat alle de genne, de ſik myt vorſate *vte* der *henſe* hebben ghegeuen, vnd in *flanderen* poteres werdet, efte anders war, vnd alle dar wyne nemen, dat de dar nu mer in enigher *henſe ſtad* ſcholen vorborghen entfangen werden, noch der *henſe* rechticheyt ghebruken, ok dat *nen ſchiphere* van der *henſe* en ſchal ere ghut enthalen, vnd oſtwart noch weſtwart voren, vppe de *bote ener mark goldes;* vnd ſo in *oſtlanden* in enighe *henſe ſtadt* eres ghudes wes komet, dat ſe ſuluen dar nicht en bringen, dat ſchal me dar *roſteren*, *(arreſtiren)*, to der *ghemeynen ſtede* behoff, bet ſo langhe dat ſe dat bewiſen, dat ſe dat vmme rede hebben ghekoft, vnd dat nemant dar anders part noch del ane en hebbe.

Item des ghelikes ſchal me ok holden myt alle den genne, dem den vorſcreuene denſte ſint, edder ere wedder leggenge hebben, vnd andere, de to en theen, vnd myt en tho hws ligen, dat ſyn ſchipheren efte Koplude; id ſi ſake dat ſe na der

der vorkundinghe. desser *ordenancien*, twusschen dyt vnd paschen, van en nicht en scheden, so en schole de in *nene hense stad* vorborgen vntfangen werden, vnd dat men so danne ghut, also se in ienige van de *steden* van der *hense* bringen, dat schal also lange in *rostemente* (Arrest) gheholden werden, dat se bewisen, dat id en tho berore, vnd vmme rede si ghekoft, vnd dar anders *nemand* van *buten* der *hense* part noch del ane hebbe.

Item, dat en islik schiphere de en schip erst vt bringet, dat si olt edder nighe, de schal in scriften ouer gheuen deme *rade* der suluen *stad*, dar he dat schip vt ret, edder ghekoft heft, edder dem *Kopmanne* to *brughe* edder in *engeland*, we syne *reders* syn. by syme ede vnd dar van bewisinghe van der stat, edder vnder des Kopmannes Inghesegel nemen, vnd dat dar Ienich schiphere en bouene ghevunden worde, dat Iemant anders part hadde an sime schepe vthegeret dat de schiphere dar vp Ienich gelt hadde enfangen, dar van so schal de schiphere an syn hogheste gherichtet werden, vnd so we na queme, bouen de vorscreuen schrifte, de schal nicht hebben.

Item wan er jenich schiphere in Ieneghe hauen komen, dar he syne *reders* efte dat meste del vindet, dar schal he en rekenschop ton vor ghoden erbaren luden van allen reissen, de he ghedan heft, vnd en schal nicht mechtich syn dat schip

ſchip to vor vrachtende buten ſyner *reders* we-
tende vnd willen, vnd eft he dat ghedan had-
de, ſo ſchal de vor vrachtinghe ghener werde
weſen; vnd weret ſake dat Ienich ſchiphere hi
en thegen dede de ſchal ſtan to des *rades* efte
des *Kopmannes erkentniſſe,* ſo wes he dar ane bra-
ken heft.

Item dat nemant ſchal *bodemen*, alſo dat
nen ſchiphere en ſchal nen gelt, korne, win,
ſolt, noch ander gut vppe de *bodeme* menen, dar
mede enich part ſchepes efte dat ſchip vt to re-
dende noch ok Ienich ghut vorkopen, dat he in
deme ſchepe nicht en heft; weret, dat dar Ienich
mede bewunden worde, he ſi ſchipher, efte Kop-
man, ſo ſchal ſo danne ghelt alſo vte gheuen
vnd entfanghen were, eft dar de vorwort vppe
maket, ſin to der *ghemeynen ſtede* vnd *Kopmannes*
behoff vor varen weſen, vnd *we ſo danne Kopen-
ſchop meldet*, de *ſchal dar van hebben* den *ver-
den pennig.*

Item dat men alle *werk* ſchal kopen vnd
vorkopen bi ſyme namen, dar id en noch
vor don mach, vppe de *bote* van *ikliken duſen-
de* to vorborende *VI. Engelſche nabelen* eft de wer-
de dar van.

Item welk man dede *werk* kopen van den
Ruſſen, de ſchal ſik dat laten leueren to beſinde,
vnd laten ſik vp gheuen na olde wanheyt vnd
nemant ſchal *harwerk* efte *packlinghe* by dem *rey-*

nen

den werke kopen, vp de *bote* van iklik *dusent VI swa-re nobelen* to vorborende de twe del dar dat gevallen schal, vnd dat droddedel deme vermelder.

Item so en schal nemant kopen van den *Russen trogenissen*, noch nemant schal kopen edder verkopen jenich *ghetagen werk*, efte jenighe *trogenisse* van *reynen werke*, sundern alleyne *popelen*, by vor lust des ghudes dar van de twe del scholen vor de *stad*, dar dat ghe valt, vnd dat verde del denne vormeldere vnd desse vorscrevene puncte schalme holden in allen *hense steden* in *prutzen* vnd in *allen steden*, dar de van der *hense stapel* holden vnd vorkeringhe hebben.

Item van den *trogenissen* schal me vor kundeghen den *Russen* vppe *Martini* erst to to kamende, er dat *herst werk* ghevanghen werd, vnd myt den *hense* sal dat an gan to *sunte Iacobes missen*, vnd so we dat har werk van schuldegen werke vmmekeret, vnd dat vt *liflande*, *prutzen*, efte anders wor hir in *flandern* bringhet, de schal des bewisinghe bringhen, edder myt syme ede warmaken, dat se de *trogenisse* van nemande van *buten* der *hense* koft en sin, sunder ienegher hande arghelyste.

Item dat iemant van *buten* der *hense* schal bynnen ener *hensestad*, dar he myt sime gude kommet, mer denne *dree mante liggende bliuen*, syn ghut dat he dar bringet to vorkopende, vnd an-

der gut, dat eme gheleuet, wedder to kopende; so doch sal nemant *buten* der *hense* in den vorscreuenen *steden* van der *hense winter daghe liggende bliuen*, dat is to vorstande van *sunte mertens missen* bette to *sunte peters daghe* ad *Cathedram* vp de *vorbote X. engelsche nobelen*, vnd *de*, wert de also leke *gheste* van *buten* der *hense herberget*, *huset* efte *heget*, schal ok *X nobelen* der suluen *stad vorboret* hebben, vnd welke *stad* de dat vorswege, vnd nicht en richtede, dat bewislik were, de schal tegen de *gemeynen stede 1 mark goldes vorboret* hebbet.

Item weret dat Iemant, In de *hense* behorende, in enegher *hense stad* steruet, so schal de *rad* van der suluen *stad* sik sines naghelaten ghudes vnder winden, vnd dat in bewaringhe beholden, so langhe dat den rechten ernamen to er hant komen moghe, vnd dar van to beholdende wes der stede recht is.

Item so sal me dat in allen steden, dar men schepe buwet, also vor waren vnd dar vorwesen dat *walsche*, *lumbarde Engelsche*, *flaminge*, *hollanders*, noch *ander* van *buten* der *hense* dar *nene nyge schepe* vp en stette noch en buwen, vnd weret sake, dat dar en bouen schceghe, so schal de *stat* in *X mark goldes* den *ghemeynen steden* van der *hense* vorvallen wesen.

Item so wart vor den vorscreuenen *sendeboden* vortghesettet, so wat schiphere en *nighe schip* vt

vt bringet, dat he dat to dem *myneften en Iar voren* schole, er he dat Iemant *butten* der *hense* schole *vorkapen*.

Vnde desse vorscreuene twee puncte hebben de *Rades sendeboden* vorscr. algemeyliken tho ghelaten behaluen de van *Prutzen* de hebben dat to sik ghenomen to hws to bringende vnd den van *lubeke* dar van wedder ant werde to schriuende.

Item de *liflandeschen sendeboden* erbenomenden hebben den anderen *sendeboden* inghe bracht wo dat se ene *eninghe* myt den *Russen* gemaket hebben, dat de *ouerzeschen stede* ere *sendeboden* by en to *nougarden* hebben scholen, also na vppe *sancte Iohans dach* des *dopers* syner *ghebort* erst komende vort *auer en Iar;* Vnd de van *lubeke* hebben sy dar in ghegeuen ere *sendeboden*, dar mede to sendende na olde wanheyt.

Item vmme de *teringhe* vnd *kosten*, de men to de vorscreuener *besendinghe* to *nougarden* behouet, is den *darptischen* vnd *Reuelischen* beualen, en *redelik schot* in *eren steden* vp to settende, also vp *hunder mark righes* eynen *verding* to *schatte*, also dat der *ouerzeeschen stede sendeboden* so danne *gelt* to erer *teringhe* dar hebben, wan se dar komen; so doch so danne *schot nycht lenck* to *warende, edder vp to vorende, denne* also de vorgheroreden *koste* vnd *teringe betalet* synt.

 Item

Item wes de *ouerzeeſchen* vnd *liflandeſchen ſtede ſendeboden* van *ghebreken* vindede werden to *nougarden*, ſcholen ſe ſamptliken mechttich weſen, to *vor beterdende* to der *ghemeynen ſtede* vnd *Kopmannes beſte.*

Item hebbet de *ſtede* vorramet, dat *nemant ſprake leren* ſchal in *liflande*, he en ſy in der *henſe* begrepen, ok ſchal *nemant* de in der *henſe nicht en is* in *liflande* ſyne *Kopenſchop* vorſoken anders dan in den *ſteden* by der *zee* belegen, vnd he en ſchal ok to lande wart an nicht vorſoken vmme vlas Korne efte ander ghut to kopende.

Item de *dudeſchen voghede* vnd *olderlude* vppe *ſchone* vnd *anders wor* in den *dren riken* en ſcholen *nemande vordeghedinghen*, de in de *henſe nicht* en *horen*, ok en ſcholen de gennen, de in de *henſe nicht* en *horen*, *nyn legher* hebben vppe de *vitten* vnd *velden* dede den *henſeſteden* to behoren, vnd dyt ſcholen de *voghede* vnd *olderlude* ernſtliken holden vnd vorwaren, vnd wellik *vaget* edder *olderman* hir ane broachtich werde be vunden, alſo vaken dat gheſchege, ſo vaken ſcholen ſe vorvallen weſen in ene *pene hundert mark goldes*, de *helft* te den *ghemeynen ſteden* der *henſe*, de *andere helfte* den *gemeynen dudeſſchen vogeden* vnd *olderluden* vorgheſchreuen.

Item ſchal men allen *hering vor ſpilen* vnd *vor doucken* na older wanheyt, alſo den *ſchoneſchen hering*

ring drier vnd den *anderen* alsö dę to *borneholm*, *Samerschauen* vnd an der *dudeschen siden* ghevanghe:: werd, *twye*, by *vor lust* in *isliker last* ene *swarë engelsche nobelen*, edder de werde dar van, vnd de *hering tunnen* scholen hebben ere grote, na older wanheyt, vnd by vorlust vnd pene also vorscreuen is

Item so hebben de erbenomeden *stede* ghebeden vnd beualen den *Rades sendeboden* der *stede hamborch* vnde *luneborg*, by ere *redere* to bringende, dat se vmme begheringhe der *stede* vnd des ghemeynen besten willen, ernstliken vor arbeyden by dem van *stade*, also dat se de vnwonliken vnde vnplichtegen *tollen* afbringen, also se den Kopman vnd wanderden man vnplichtegen mede to beswarende vpghesat hebben, vppe dat den *ghemeynen steden* nen noten werde van der weghen myt en to vnwillen to kamende, wente se dat nicht mede liden mogen noch enwillen.

Item hebben de *stede* ganslikcn vnde na wolbedachten ghuden mode vnd ripeme berade endrechtliken ghesloten, weret dat se lenich *here*, *vorste*, *ridder*, *knechte*, *stede* efte *meyheyde* ichtes welker lande edder we de weren, in eren priuilegien vriheyden vnd olden loueliken wanheyden vorwelden edder vor korten wolde, dat se dat endrachtliken vnd myt ganssen truwen willen keren vnde weren na alle erer macht etc.

 Vort

darna weten to richtende, vnd ſik vor ſchaden to bewarende etc.

Item de *Clene Stede*, de der *henze* bruken vnde *nicht* to dachuarden *ſenden* konen, de ſcholen den anderen *groten Steden*, bi en belegen, de to dachuarden ſenden, Redelike *hulpe don* na eren macht to eren *Koſten* vnde *Teringe*, de ſe vmme der *dachuarde* willen don; Vnde dit ſchalmen den *groten ſteden* vorſcriuen, wamme ſe to dage eſſched, dat ſe dit vortſetten by den *Clenen Steden* by en belegen, vnde welke *Clene Stad* ſik ſodanner *hulpe* to *donde werede* de en ſcholde der *henſe Rechticheyd nicht bruken* in eniger *henſe Stad*.

Hiemit beſchlieſſe ich dann auch dieſe Vorrede, mit dem Wunſche, daß GOtt ſeinen Segen auf die darauf gewandte Mühe und Arbeit legen wolle, damit ſie dem gemeinen Weſen nützlich seyn möge.

Geſchrieben auf der Julius-Carls-Univerſität zu Helmſtedt, am Sylveſtertage, oder am letzten des Chriſtmonats, im J. 1783.

D. Franz Dominicus Häberlin.

Fort-



Fortsetzung der Regierungsgeschichte Kayser Rudolfs des Zweiten, vom Jahr 1576 — 1612.

Bey dem J. 1587. ist noch einiger krie- gerischer Auftritte zu gedenken, die am Nieder- und Ober-Rhein vorge- fallen sind, wobey vornemlich das Erzstift Cöln und die gefürstete Grafschaft Mömpelgard sehr mit- genommen wurden. Der uns bereits aus dem vo- rigen Jahr bekannte, und in den Staatischen Dien- sten stehende Obriste, Martin Schenk [a]), faßte nemlich im Herbste dieses Jahrs einen Anschlag auf Bonn, welchen er auch gegen Ende des Jahrs glück-

J. Chr. 1587

a) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 545. f.

J. Chr. 1587 m. Dec.

glücklich ausführte. Er gieng nemlich mit einer geringen Anzahl Volkes über die **Maas**, rückte in aller Stille gegen **Bonn** an, und ließ, in der Nacht vom 22. bis 23. December, an das **Rheinthor** bey dem **Zollhause** eine **Petarde** anschrauben, welche des Morgens gegen drey Uhr sich entzündete, das Thor sprengte, und ein grosses Loch in die Mauer machte. Seine Soldaten hieben das nächste Thor mit Aexten auf und verjagten die Wache. Ein anderer Haufe derselben stürmete auf ein anderes Thor und bemächtigte sich desselben, durch welches die Reuterey in die Stadt drang. Die Besatzung derselben war schlaftrunken, und that nur geringen Widerstand, wurde auch zum Theil erschlagen, zum Theil rettete sie sich mit der Flucht; hingegen von den Bürgern kamen nur wenige ums Leben. Der **Commendant** aber der **Stadt**, Namens **Pyllecher**, ein **Doktor** der **Rechte** aus **Brüssel**, entwischte halb nackend durch den Stadtgraben. Nachdem hierauf der Obrist **Schenk** allenthalben die Wachen bestellet hatte, erlaubte Er seinen Soldaten, auf eine gewisse Zeit, und unter gemessener Vorschrift die Plünderung. Er versorgte nachher die **Stadt** aus den umliegenden Dörfern mit hinlänglichen Lebensmitteln, ließ sie noch mehr befestigen, und an der **andern Seite** des **Rheins** eine **grosse Schanze** aufwerfen.

Indessen sah der Obrist **Schenk** sehr wohl ein, daß Er die Stadt **Bonn** für sich allein nicht würde beschützen und behaupten können; mithin reisete Er zu dem damaligen **Administrator** der **Chur-Pfalz**, dem Pfalzgrafen **Johann Casimir**, und zu einigen andern **R. Fürsten**, gab gegen Sie vor, daß Er die Stadt **Bonn**, im Namen des entsetzten Churfürsten **Gebhard Truchseß** von **Cöln**, in

g genommen hätte, und bat dieselben, solche die Spanier, als R. Feinde, zu schützen. Er richtete wenig fruchtbarliches bey Ih-us; dann Sie gaben Ihm zur Antwort, daß ieses Verfahren gegen den König von Spa- der auch ein R. Glied sey, nicht rathsam n. Dergleichen Hülfe sey auch den Helfern schon übel bekommen, wie der König von Frank-, dessen Mutter und die Königin von En-nd zum Beyspiel dienen könnten, die auch bereits ihre Gesandten zu den Friedens-rhandlungen nach Flandern abgeschickt hät- Ungeachtet dieser abschlägigen Antworten ließ)brist Schenk den Muth doch nicht sinken, rn hofte, daß Er, allein, und aus eigenen Kräf-llen seinen Feinden würde widerstehen können. a Er in Erfahrung brachte, daß der Churfürst t von Cöln den König von Spanien bewo-atte, dem Herzog von Parma den Befehl theilen, Ihm zur Wiedereroberung von n behülflich zu seyn, ehe daraus ein neuer g in Teutschland entstünde; so kehrte Er alle alten zur nothdürftigen Vertheidigung der t Bonn vor, mit dem Herzog von Jülich rc. rat Er, wegen eines achtmonatlichen Still-es in eine Unterhandlung. Es blieb auch Stadt Bonn bis in den Herbst des folgenden s in seinen Händen, weil der Herzog von na, wegen der damals zugleich vorseyenden nischen Expedition mit der sogenannten erwindlichen Flotte gegen Engelland, meisten Truppen, zu deren Unterstützung, an Seeküste von Flandern behalten mußte, und inen Theil derselben, unter dem Prinzen von nay, zur Belagerung von Bonn abschicken

J. Chr. 1587

 konnte,

J. Chr. 1587

konnte, wie zu seiner Zeit weiter soll gemeldet werden [b]).

Um diese Zeit muß ein **Chur- und Fürstlicher Collegialtag** zu **Speyer** gehalten worden seyn, von dem ich jedoch nirgends einige weitere Anzeige finden kan, als daß der Obrist **Schenk**, an die daselbst versammelten **Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren** und ihre **Gesandten** ein aus **Bonn** den 2 **Jenner** des **folgenden Jahrs** datirtes **Schreiben** hat ergehen lassen, welches nachher noch in diesem Jahr **gedruckt** worden ist.

(2. Jan. 1588.)

In demselben äussert der mehrgedachte Obrist **Schenk** gleich anfangs, daß, weil seine mißgünstige Feinde Ihn und sein Kriegsvolk, wegen der eingenommenen Stadt **Bonn**, mit unerfindlichen Nachreden und Verläumdungen verschryen hätten, Er nicht habe unterlassen wollen, bey Gelegenheit des itzigen **churfürstlichen Collegialtages** zu **Speyer**, den **Churfürsten** und **Fürsten**, als den **Säulen des Reichs T. N.**, Red und Antwort von dieser Einnehmung zu geben, Sie würden sich nemlich aus dem Verlaufe und Fortgang des **Cölnischen Krieges** erinnern, wie unchristlich, unbillig, und mit Gewalt der Spanischen und anderer fremden Nationen der Churfürst **Gebhard** von **Cöln**, gegen alles rechtmäßige und billige Erbieten, und an die **Churfürsten, Fürsten** und **Stände** des **H. R.** gethane öffentliche **Apellation** und **Protestation**, seines chur-

b) *Chytraeus* in Saxonia, L. XXVIII. p. m. 794. *Lundorpii* Continuatio *Sleidani*, T. II. L. XXVII. p. m. 695. Arn. *Meshovii* Supplem. Hist. *Mich.* ab *Isselt* de B. Colon., p. m. 504. sq. Cf. *Schadaeus* in Continuat. *Sleidani*, P. III. L. XII. §. 22. p. m. 278. sq. und des Grafens von Khevenhüller Annal. Ferdin., T. II. ad h. a. p. m. 532. sq.

urfürstlichen Standes und Erzstiftes, wider J. Chr. 1587
s H. R. R. Constitutionen, den Passauer
ertrag, den Religions- und Profan-Frieden,
ayserliche und Päbstliche Rechte, ja wider
Vernunft und natürliche Billigkeit, allein auf
Römischen Antichrists nichtigen, widerrecht-
en, partheyischen, unbilligen und im H. R. R.
erhörten, hoch schädlichen und gefärlichen Bann,
tlich und muthwillig, aus der Ursache, weil Er
zur wahren apostolischen und in der heiligen
hrift gegründeten Religion der A. C. bekannt,
d sich nach Gottes Befehl und dem Rathe des
ostels Paulus, vermält hätte, sey entsetzt und
n Land und Leuten verdrungen worden.

Ferner würden sich die Churfürsten und
rsten zu erinnern wissen, wie unchristlich und
annisch mit etlichen getreuen Dienern und from-
n Christen, nach der verrätherischen Uebergabe
Stadt Bonn, seye gehandelt worden, da man
nlich über achtzehn unschuldige Leute, wor-
ter zwey Prediger gewesen, deren doch einer,
nderbarer Weise, beym Leben geblieben, gehenkt,
öpft, gewürgt und ersäuft hätte. Inglei-
n hätten die Spanier in ihren Einlagerun-
n, nicht allein das Erzstift Cöln, sondern auch
Herzogthümer Jülich, Cleve und Bergen,
Stift Münster, die Grafschaften Mark,
ntheim, Tecklenburg, Buchhalts, Lippe
ganz Westfalen ausgemergelt, beraubet, Jung-
n und Weiber genothzüchtiget, Clevische und an-
Städte, Flecken, Schlösser, Klöster, adeliche
Bauren-Häuser, feindlich, theils mit Gewalt,
ls mit Praktiken eingenommen, verbrannt und
heeret; ferner unerträgliche Expressungen vorge-
mmen, die Pässe, zu Land und zu Wasser, allent-

J. Chr. 1587 halben versperret, die Commercien verhindert, die unschuldigen Schiffer und Schifleute ohne Ursache geplündert, Fürstlich Jülichische und Cölnische Geleite und Compässe zu Junkersdorf und an andern Orten abgesetzt, ja unschuldige arme Weiber und Kinder jämmerlich todtgeschlagen und auf das allergräulichste und schändlichste allenthalben gehandelt.

Weiter sey bekannt, daß das **Erzstift Cöln**, gegen die **Erblandesvereinigung**, durch ausländische böse Buben, den Paul **Stöhr**, Carl **Billeus**, **Blankenmeyer**, Hieronymus **Michaelis** sey verwaltet worden, welche nach des **Letztern Urgicht**, die bey dem **Rathe** zu **Cöln** befindlich sey, die **Austheilung** gemacht hätten, daß nach **Absterben** ihres Herrn, des **Bischofs** zu **Lüttich**, wie **Schenk**, den Churfürsten **Ernst** von **Cöln** nennet, der **Stöhr** die Stadt **Neuß**, der **Billeus Bonn** und **Blankenmeyer Kayserswerth**, dem Hause **Bayern** zum Besten, **innebehalten** solten. Der erstgedachte **Billeus** und der **Hieronymus Michaelis** hätten auch einen Anschlag auf die Stadt **Cöln** gemacht, und wären, zu nächtlicher Zeit in dem dasigen **Stadtgraben** gewesen, um die Gelegenheit abzusehen. Ja diesem **Hieronymus** habe der **Bischof** von **Lüttich**, (nemlich Churfürst **Ernst**,) einen solchen unglaublichen und erschrecklichen Muthwillen mit Blutvergiessen, Morden, Rauben und Plündern zugelassen, daß ein jeder, der die Urgicht lese, darüber sich entsetzen und erschrecken müßte, wodurch endlich der Bischof **Ernst** und der **Herzog** von **Jülich** etc. mit einander **uneinig** geworden, wie er in der **Canzley** zu **Bonn** gefunden hätte. Endlich hätten auch die **Spanier** die herrliche und alte Stadt **Neuß**, bey ihrer Eroberung, angesteckt und verbrannt. Es habe zwar der Herzog

zog von Parma in Druck ausgehen lassen, daß solches ihr Kriegsvolk gethan habe, welches aber falsch sey, und das Gegentheil durch ehrliche Leute, die mit in der Stadt gewesen, zu entkommen seyen, erwiesen werden könne. Uebrigens sey es landkündig, wie tyrannisch und unmenschlich, nicht allein mit den Kriegsleuten, sondern auch mit den armen unschuldigen Bürgern, Weibern und Kindern, zu Neuß gehandelt worden.

J. Chr. 1587

Ob nun gleich sein gnädiger Herr, der Churfürst Gebhard, solches aus Unvermögen habe dulden, ansehen, und der Zeit befehlen müssen; so habe Er nichts destoweniger, laut seiner vorgedachten, oft wiederholten und in öffentlichen Druck ausgegangnen, auch den Ständen des H. R. insinuirten Protestation und Appellation, mit sehr beschwerlicher Erhaltung der Städte Bergk, Neuß und anderer Oerter, so lang es möglich gewesen, den würklichen und civil Besitz des Erzstiftes Cöln und seines Churfürstenthums noch bis itzo behalten, und deshalb Ihn, den Schenken, zu seinem Feldmarschall bestellt, auch Ihm befolen, seine Städte, Festungen, Land und Leute, nach Möglichkeit, wieder zu erobern und zum vorigen Gehorsam zu bringen. Kraft solcher seiner Bestallung, habe Er also, vor zwey Jahren, erstlich die Stadt Werl, im Namen des Churfürstens, eingenommen, und in dessen Namen die Stadt Bergk dem Herzog von Parma vorenthalten, auch itzo die Stadt Bonn erobert und besetzt, welche Er auch, dem Churfürsten zum Besten, zu erhalten gedenke. Weil Er aber beschuldiget würde, daß Er, gleich dem Herzog von Parma, fremder Nationen Kriegsleute in das Erzstift Cöln, den R. Constitutionen zuwider, führe, Räubereyen anstelle, gegen die be-

J. Chr. 1587

nachbarten Churfürsten, Fürsten, und and
Herren, wie auch deren, oder des Erzstif
Unterthanen, unfreundlich und unbescheiden
verhalte, den Rheinstrom verschliesse, die Co
mercien verhindere, und ungebürliche Licent
auch andere Exaktionen fordere; so gebe Er
mit zu erkennen, daß Er gemeint sey, die S
Bonn und was Er noch mehr vom Erzstifte C
bekommen würde, mit teutschen Knechten
besetzen und zu erhalten, ungeachtet der Bisc
von Lüttich der erste gewesen, welcher, gegen
H. R. Ordnung, die abscheulichen Spanisch
Italiänischen und andere Nationen, solang
Cölnische Krieg gewährt hätte, in das Erzs
und die anstossenden Länder eingeführt h
und dieselben wieder näher zu bringen, sich h
bemühe. Er wolle sich auch gegen die benach
ten Churfürsten, Fürsten, Grafen und H
ren, solange Sie sich unpartheyisch erzeig
nachbarlich und gebührlich verhalten, ihre und
Erzstiftes Unterthanen mit Auflagen nicht besch
ren, die Commercien und Schiffart, wenn der F
solche ungehindert passiren liesse, und keine Ungeb
vornähme, gegen Erlegung des gebürenden Zo
freylassen, und die Unterthanen mit keiner and
Steuer, als die sie dem Feinde, auf eine gen
Anzahl Jahre, vorhin zugesagt und einhellig be
liget hätten, beschweren. Ueberhaupt aber w
Er sich aller Gebühr und Bescheidenheit gegen
derman befleissigen; wie Er denn auch seinem St
halter, Hauptleuten, Befehlshabern, und ge
nen Reutern und Knechten, bey Vermeidung
höchsten Strafe, auf das ernstlichste befolen h
sich aller Ungebühr gegen die Unterthanen der
nachbarten Herren und des Erzstiftes gänzlich

enthalten, weshalb auch bis itzo noch keine Klage eingelaufen sey: Ob nun gleich die Stadt **Bonn** die **Hauptstadt** und das **Herz** des ganzen **Erzstiftes** und der **Sitz** und die **Residenz** der **Churfürsten** sey, worin Er auch die stärkste Besatzung habe; so unterstehe sich doch der vorgedachte **Blankenmeyer**, die Unterthanen von ihrem schuldigen Gehorsam, mit Mord und Brand, abzuschrecken. Es hätten auch bereits derselbe und Andere etlicher unschuldigen Unterthanen Häuser und Scheunen abgebrannt, und die Unterthanen, auf das gräulichste und unmenschlichste, mit Fangen, Spannen, Morden und Schätzen, gemißhandelt, also daß das **Erzstift** zuletzt in Grund verderben müßte, wenn solchem nicht vorgekommen würde. Uebrigens hoffe Er, seinen **gnädigsten Herrn** noch weiter zu bringen, die Unterthanen, so viel möglich, vor dem Feinde zu beschützen, und die **Stadt** vor der **Spanischen Belagerung** zu erhalten.

J. Chr. 1587

Da nun sein **gnädigster Herr**, als ein **Stand des Reichs**, durch ein ordentliches und unpartheyisches **Erkentniß** der sämtlichen Stände des **H. R. R.** seines Standes und Würde **nicht** entsetzt worden und derselbe beständig sich auf die **R. Constitutionen** und **Ordnung** berufen habe, auch zu bedenken sey, daß, wofern dem **Parmischen Kriegsvolke** verstattet werden solte, sich wieder in das **Erzstift Cöln** einzulagern, alsdann nicht allein die **Cölnischen**, sondern auch der umliegenden **Churfürsten, Fürsten, Grafen** und **Herren** unschuldigen Unterthanen gänzlich verderben müßten, und den **fremden Nationen** Anlaß gegeben, oder verstattet werden möchte, ihrem Wunsche und Suchen nach, noch weiter ins **Reich T. N.** einzureissen, und die, lange Zeit her, prakticirte **Execution** der **heiligen Ligue** zu voll-

 führen;

J. Chr. 1587

führen; so wolle Er die **Churfürsten** und **Fürsten**, in Abwesenheit und im Namen seines gnädigsten **Churfürstens** und **Herrns**, bitten, daß Sie sich des gemeinen **Elendes** dieses hochbeschwerten **Erzstiftes** annehmen, und bey ihrer itzigen Versammlung mit den **Kayserlichen Commissarien** dahin rathen, handeln und schliessen möchten, daß sein gnädigster Herr bey dem vorhin gehabten und itzo zum Theil wieder erlangten **Besitze**, durch gebürliche Mittel und Beystand, **gehandhabet**, die **fremden Nationen** sich des R. landes zu enthalten, ermahnt und würklich **abgehalten**, oder sonst, durch gütliche Unterhandlung, ein beständiger **Friede**, zur Ehre Gottes und Fortpflanzung seines Wortes, auch zu Errettung des Vaterlandes, getroffen werden möge [c]). Dies ist nun der **Innhalt** des von dem Obristen **Schenk** an die **R. Deputation** zu **Speyer** erlassenen **Schreibens**, welches aber eben so **wenig**, als seine mündliche **Vorstellungen** an dem **Churpfälzischen** und andern **protestantischen Höfen** gefruchtet hat, wie man aus dem Erfolge abnehmen kan.

Was die **Unruhen** am **Oberrhein** betrift, wobey vornemlich die gefürstete Grafschaft **Mömpelgard**, durch den **Einfall** der **Lothringischen** und **Ligistischen Kriegsvölker** vieles gelitten hat, so haben dazu die für den **K. Heinrich** von **Navarra** in **Teutschland** geworbenen **Truppen**

c) Abtruck Schreibens, welches Martin Schenck von Neydeck, Churf. Cöln. Feldmarschalck, an des H. R. Churfürsten und Churfürstl. Gesanten auff jetzigen Collegialtag, gen Speyer abgehen lassen. Zu Ableynung der Calumnien, welche von den Bäpstlichen wider den Herrn Churfürsten Gebhardt, und ihne Feldmarschalck, wegen recuperierung der Statt Bonn, fälschlich ausgegossen worden; h. l. 1588. 4.

pen vornemlich Anlaß gegeben, wenigstens dienten sie zu einem Vorwande des geschehenen Einbruches. In Frankreich dauerten nemlich die Bedrückungen der Protestanten, oder sogenannten Hugenotten, noch immer fort, und der von seiner Frau Mutter und der Ligue eingenommene K. Heinrich der *III.* hatte den Krieg gegen die Hugenotten von neuem angefangen. Wie schimpflich die von einigen teutschen protestantischen Churfürsten, Fürsten und Ständen an Ihn abgefertigte Gesandtschaft, welche eine Fürbitte für seine protestantische Unterthanen einlegte, von Ihm ist abgefertiget worden, hab ich bey dem vorigen Jahr gemeldet [b]). Diese Umstände bewogen den König von Navarra seine Unterhandlungen um einen Beystand an den protestantischen Höfen in Teutschland noch ferner fortzusetzen; zumal, da ihm sein Vetter, der unbeerbte König von Frankreich, anlag, die Ruhe des Königreichs, durch seinen Uebergang zur catholischen Religion herzustellen, und dadurch der bisherigen Verwirrung, die dem Königreiche den Untergang drohete, ein Ende zu machen. Allein der König von Navarra war zu einer abermaligen Religionsveränderung nicht zu bewegen, gab aber seinem noch immer in Teutschland befindlichen Gesandten, Jacob von Segur, und dem H. Ludewig von Würtenberg von diesem Vorgange Nachricht, mit dem Anhange, daß Er, durch seine Beständigkeit in der evangelischen Erkentniß den König von Frankreich sehr aufgebracht habe, seine Anhänger mit Einziehung ihres Vermögens, und allen erdenklichen Grausamkeiten zu verfolgen. Zugleich beklagte Er

J. Chr. 1587

15 Jan.

b) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 514-521.

J. Chr. 1587

Er sich, daß die **teutschen Fürsten** Ihn verliessen, und indem Einer auf den Andern sähe, Ihn und die Religion in die äusserste Gefahr setzten; wenigstens möchte also der **Herzog** seinen **Feinden** keine **Werbung** in seinem Lande gestatten, welches letztere Ihm auch der **Herzog** bewilligte. Eine gleiche Sprache führte der vorgedachte **Jacob von Segur** in seinen **Schreiben** an die beiden jungen **Fürsten von Anhalt, Johann Georg** und **Christian**, worinn er sich beklagte, daß es mit der so lange für seinen **König** gesuchten und gehoften **Hülfe** so **langsam** hergehe, wobey er Sie zugleich ermahnte, ihres Herrn Vaters Exempel hierin zu folgen, und ein neues **Schreiben** von seinem **König** an Sie mitschickte, auch sich auf dasjenige bezog, was Sie dißfalls von dem **Jacob Bongars** weiter vernehmen würden.

Nun waren zwar der **Administrator** der **Chur-Pfalz**, Pfalzgraf **Johann Casimir**, und **Hessen** zu einer würklichen **Hülfe** nicht abgeneigt; aber **H. Ludewig** von **Würtenberg** konnte sich dazu **nicht entschliessen**, sondern war der Meinung, daß man dadurch den **catholischen teutschen Fürsten** nur Gelegenheit geben würde, den **Religionsfrieden** vollends über einen **Haufen** zu **werfen**, und sich auch in diese Händel zu mischen, wenn die **Evangelischen** sich erst **entkräftet** hätten. Dem ungeachtet drungen doch der Pfalzgraf **Johann Casimir** und einige andere **teusche Fürsten**, welche die, im vorigen Jahr, von dem **König** von **Frankreich** geschehene, **schimpfliche Abfertigung** ihrer **Gesandtschaft** nicht vergessen konnten, mit ihrer Meinung durch, und es wurden am **Rheinstrom** und in **Sachsen** viele **Geschwader Reuter** und einiges **Fußvolk** für den **König** von

von Navarra geworben, für welchen auch in der Schweitz einige tausend Mann zu Fuße zusammen gebracht wurden. Das teutsche, in Sachsen geworbene, Kriegsvolk brach hierauf im Sommer auf, um nach dem Elsaß auf die Musterung zu ziehen, und sich daselbst mit dem Schweitzer Fußvolke und der übrigen Reuterey zu vereinigen, wo sie aber auf fünf Wochen stille gelegen, und mit Rauben, Plündern, Brennen auf dem platten lande, ohne Unterschied der Feinde und Freunde, übel gehauset haben. Der oberste Feldherr über dieses ganze, zum Dienst des Königs von Navarra, zusammengebrachte Heer war der H. Robert Wilhelm von Bouillon, über das teutsche Kriegsvolk aber, welches von einigen zu 5000 Mann zu Pferde und 10000 zu Fuße stark angegeben wird, war von dem Pfalzgrafen Johann Casimir der Burggraf Fabian von Dohna zum obersten Befehlshaber gesetzt worden. An diesen erließ der Kayser ein scharfes Edickt, worinn Er demselben verwies, daß er sich ohne kayserliche Erlaubniß unterfangen hätte, sein Kriegsvolk zu versammeln, und es, ohne den Obrigkeiten der Oerter seines Durchzuges die Kayserliche Einwilligungs-Patente vorlegen zu können, wider den König von Frankreich zu führen. Er befahl Ihm also, daß Er seinen Zug nach Frankreich einstellen, seine Truppen aus einander gehen lassen, und ein jeder sich wieder nach Hause verfügen solte.

J. Chr. 1587

m. Jul.

Allein der Burggraf von Dohna antwortete darauf, in seinem und der andern Kriegsobristen Namen, durch ein gedrucktes öffentliches Schreiben, worinn Er anführte: Er kriegte nicht wider das H. R. R., noch wider einen einigen Stand desselben, auch nicht wider, sondern vielmehr für

die

J. Chr. 1587

die Krone Frankreich. Dieser wolten sich etliche Fremde und Ausländische, die mit keinem Rechte zur Erbfolge derselben gehörten, mit Gewalt anmassen, und den König von Navarra, als den nächsten Reichserben, wie auch die andern Prinzen des königlichen Geblütes, unter dem Schein der Religion ausschliessen, und aller seiner Land und Leute, Haab und Güter, ja sogar seines Lebens berauben. Dazu sey die alte vermessene Gewalt des Römischen Pabstes, welcher sich unchristlicher Weise anmaßte, die Königreiche nach seinem Gefallen zu vergeben, und dessen loser Bann gekommen, welcher zwar an sich nichtig, aber doch weit aussehend sey, also daß sich der Pabst künftig auch herausnehmen würde, eben dergleichen Gewalt und Frevel wider die Fürsten T. N. auszuüben, und den Religions- und Land-Frieden zu zerrütten, und gänzlich abzuschaffen, welches dereinst nicht nur der Krone Frankreich, sondern auch dem Teutschen Reiche einen grossen Stoß, und gewissen Untergang bringen möchte. Deswegen hätten, im vorigen Jahr, die vornehmsten Churfürsten, Fürsten und Stände der T. N. ihre Gesandten an den König von Frankreich geschickt, und Ihn ersuchen lassen, daß der von Ihm selbst gegebene und beschworne Religionsfriede gehalten werden möchte. Weil aber ihre Bitte ganz vergeblich gewesen, und verächtlich hintangesetzt worden; so hätten Sie diesen Zug nach Frankreich veranstaltet, damit Sie alles Uebel und alle Gefahr, die selbst dem teutschen Reiche, nach den Drohungen, des Pabstes und der Ligue bevorzustehen schienen, von diesem abwenden, und den Religionsfrieden in Frankreich wieder herstellen und erhalten möchten, da selbiger, mit ihrer eigenen Gefahr und

Mühe,

Mühe, gewisser massen sey aufgerichtet worden, itzo aber von gewissen Leuten, welche den natürlichen Reichserben auszuschliessen, und die Erbfolge an sich zu bringen suchten, zerrüttet und aufgehoben würde.

Was die erwähnten **offenen Briefe** und **Patente** belange, daß nemlich durch selbige die **Einwilligung** des **Kaysers** erlangt werden solte, so wäre solches wohl ehmals von den **Kaysern** auf den **R. Tagen**, vorgetragen, **niemals** aber etwas gewisses **beschlossen**, oder solches in einen **R. A.** gesetzt worden, weil es der allgemeinen **Freyheit** der **Teutschen Nation** stracks **zuwider** sey, welche **keiner** der **vorigen Kayser** den **Teutschen** entzogen oder **genommen** hätte. Hiernächst wäre es auch eine grosse **Ungleichheit**, daß den **Spaniern** und andern **ausländischen Kriegsleuten** gestattet würde, die **Hauptstadt** des **H. R.**, **Aachen**, ferner **Nieder-Wesel**, die Herzogthümer **Jülich** und **Bergen**, das Bisthum **Münster**, die Grafschaft **Mark** und **Bentheim**, und andere im **H. R. R.** gelegene Landschaften, ungehindert und **ohne alle Absonderung**, übel zu behandeln und zu Grunde zu richten; Sie hingegen **abgefordert** und zurückgehalten werden solten, da Sie doch beschlossen hätten, **keinem Stande** des **H. R. Schaden** zu thun, sondern ausser die R. Gränzen nach **Frankreich** zu ziehen. Solches geschehe aber unter andern auch aus der Ursache, daß Sie ihren **alten Sold**, den ihnen der **König** von **Frankreich** noch bis itzo **schuldig** sey, und welchen Sie bisher auf keine Weise, sogar auch nicht auf des **Kaysers Fürbitte**, hätten erlangen können, durch ihre Gegenwart einfordern, und endlich einmal bezahlt erhalten wolten. Ueber solche **Ungleichheit** und **Unbilligkeit** hätten Sie sich billig zum höchsten zu beschwe-

J. Chr. 1587 schweren; deswegen Sie sich hiemit erklären wolten, daß Sie, der angeführten Ursachen halber, ihren vorgenommenen Zug nach Frankreich nichts destoweniger fortsetzen und vollziehen wolten.

12 Aug. Es brach auch hierauf das im Elsaß versammelte und gemusterte Heer endlich auf, und rückte in Lothringen ein, wo es mit Plündern, Rauben und Brennen die Unterthanen sehr mitnahm. Indessen hatte aber der Herzog von Lothringen gleichfalls einige Truppen zusammen gebracht, welche von dem Herzog von Guise mit einigen Ligistischen Völkern, und von dem Herzog von Parma, auf Befehl des Königs von Spanien, aus den Niederlanden, mit 400 schweren und 600 leichten Reutern, nebst 2000 Wallonen zu Fuße waren verstärkt worden, in der Absicht, jenem Heer den Uebergang über die Mosel zu verwehren, und es von einem Einbruche in Frankreich und der Vereinigung mit dem König von Navarra, welcher, nach der gewonnenen Schlacht bey Coutras, demselben entgegen marschirte, abzuhalten. Allein der Herzog von Bouillon und der Burggraf von Dohna drungen mit Gewalt durch, setzten über die Mosel und rückten in Frankreich ein, wie Sie dann bis in die Landschaft Beausse, in dem heutigen Gouvernement Orleanois durchkamen. Aber die Königliche und Ligistische Armee, unter dem Herzog von Guise, marschirte Ihnen immer zur Seite, legte sich auch wohl bisweilen in den Weg, schnitt Ihnen den Proviant und die Fourage ab, und fiel zu nächtlicher Zeit in ihre Lager ein, wodurch das teutsche Heer sehr geschwächt und abgemattet wurde.

16 Oct. Unter andern wurden in der nächsten Nacht nach S. Gallen eine grosse Anzahl teutscher Reuter,

ter, die des rechten Weges verfehlt hatte, und hin J. Chr. 1587 und wieder in den Flecken einquartirt war, überfallen, und gröstentheils erschlagen, auch zum Theil gefangen genommen, worunter viele von Adel waren. Einen noch grössern **Verlust** erlitt bald darauf der **Burggraf** von **Dohna**, welcher mit sieben **Fahnen Reuter** zu **Auneau** in **Beausse** stille lag. Denn als seine Reuter am **Martinsabend** 11 Nov. ihre **Martinsgans**, in gar zu grosser Sicherheit und unter allerhand Lustbarkeiten, verzehrten, und die Wachen schlecht bestellten, der **Herzog** von Guise aber solches auskundschafte; so überfiel Er in der Nacht die **Stadt** und **eroberte** sie. Der **Burggraf** von **Dohna**, der bey diesem Ueberfalle von dem **Herzog** von **Mayenne** im Gesichte verwundet wurde, rettete sich zwar, mit noch sieben andern Personen, durch das von den **Ligisten** bereits besetzte Thor, mit der Flucht, mußte aber dagegen 2600 **Reuter** im Stiche lassen, die theils erschlagen, theils gefangen wurden. Die übrigen aber wurden insgesammt zerstreuet, und noch viele davon auf der Flucht erlegt. Ja es würde damals das ganze, dem **König** von **Navarra** zu **Hülfe** gezogene **Heer** zu Grunde gerichtet worden seyn, wofern nicht der **König** von **Frankreich** dem **Herzoge** von Guise den **Befehl** zugeschickt hätte, die **Schweizer** nicht weiter zu verfolgen, die **Teutschen** aber nach Hause ziehen zu lassen, von denen dann ein **Theil** der **Reuterey**, jedoch ganz wehrlos, krank, nackend und blos, auch zu Fuße in **Teutschland** wieder anlangte [t].

Ob-

t) *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 791-793. *Thuanus* in Hist. sui temporis, T. IV. L. LXXXVII. p. m. 184 - 200. passim. *Lundorp*, l. c. T. II. L. XXVII. p. 691 - 692. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XII.

J. Chr. 1587 Obgleich nun der König von Frankreich dem Herzog von Guise befolen hatte, die weitere Verfolgung der Teutschen Truppen zu unterlassen; so kehrte sich doch derselbe daran nicht, und nahm sogar, mit dem Herzog von Lothringen einen Einfall in die Grafschaft Mömpelgard vor, unter dem Vorwande, daß der Graf Friedrich von Mömpelgard, den Teutschen Völkern den Durchzug durch sein land verstattet, und dadurch ihren Einbruch in Frankreich erleichtert und befördert hätte. Der Graf Friedrich ersuchte also seinen Vetter, den H. Ludewig von Würtenberg und die Marggrafen von Baden um Hülfe, die sich auch dazu eilends anschickten. Wegen dieses Ueberfalles war der H. Ludewig lange zuvor gewarnet, aber von dem Erzh. Ferdinand

17 Apr. wieder sicher gemacht worden. Dann Dieser hatte Jenen versichert, daß Er, über dem Mißtrauen der R. Stände beider Religionen ganz verlegen sey, und nichts mehr wünschte, als Mittel auszufinden, wie solches Unkraut ausgereutet, und ein gutes altes teutsches Vertrauen wieder hergestellet werden möchte. Anfangs wolte zwar der H. Ludewig dieser Versicherung nicht recht trauen,

24 May sondern hielt, in seiner Antwort, dem Erzherzog vor, daß gleichwol Spanien, aus der Grafschaft Burgund, mit ankommenden spanischen und italiänischen Truppen, wie auch mit Hülfe des Herzogs von Lothringen, des Bischofs zu Straß-

L. XII. §. 19. p. m. 276. sq. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. II. ad h. a. p. m. 561 - 563. u. Sattlers Gesch. des Herzogth. Würtenberg unter den Herzogen, P. V. Sect. VI. §. 71. p. 101. sq. und in den Beylagen, n. 21 & 22. p. 70 - 73. Cf. J. C. Beemanns Hist. des Fürstenth. Anhalt, P. V. L. III. c. 3. §. 6. p. 211. sq.

Straßburg, und der Oesterreichischen Regierungen zu Hagenau und Ensisheim, die dem König von Navarra zu Hülfe ziehenden Völker, auf teutschem Boden, aufsuchen wolle, und dabey sein vornehmstes Absehen auf die Grafschaft Mömpelgard gerichtet habe, um sich, mit seinen Alliirten, des Grafens Friedrich und seiner Prinzen zu bemächtigen, und hernach auch Ihn, den Herzog, und sein Fürstenthum anzugreifen, wie Er deshalb, von verschiedenen Orten her, sey gewarnet worden. Nun wolte Er zwar solchen Zeitungen keinen Glauben zustellen, sondern vielmehr hoffen, daß der Erzherzog und Andere, ihrer Voreltern Exempel nach, gut alt Teutsch dahin trachten würden, damit in dem teutschen Vaterlande, durch die Einführung fremder Völker, kein unnöthiger Krieg angezündet würde. Er bäte aber den Erzherzog, daß, wofern Ihm von solchen gefährlichen Anschlägen was bewußt sey, Er Ihm solche, in freundschaftlichem Vertrauen, nicht verbergen möchte. Allein der Erzherzog blieb dabey, daß der Kayser und andere Catholische Fürsten die Ruhe im Reiche beyzubehalten begehrten, und verlangte, von dem Herzog Vorschläge zu vernehmen, wie das Mißtrauen unter den Ständen verhütet werden könnte. Hierauf antwortete der H. Ludewig, daß solches Werk eigentlich auf eine allgemeine R. Versammlung gehöre, nichts desto weniger aber könnte mittlerweil, durch friedliebende Stände, eine Vorbereitung dazu gemacht werden. Denn da der Religionsfriede von einer ganzen R. Versammlung sey gemacht worden, so sey auch bisher Friede und Ruhe im Reiche geblieben. Und wofern man auf solchem steif beharrete; so könnten die Fürsten und Stände nicht nur die Einigkeit behaupten, sondern auch solche auf ihre Nachkommen

J. Chr. 1587

13 Spt.

J. Chr. 1587

men fortpflanzen. Allein diesem stracks entgegen seyen eine Zeither **Schriften** in öffentlichem Drucke ausgegangen, worinn der **Religionsfriede** nicht für einen undisputirlichen und unbedingten Frieden, sondern nur für ein **Moratorium, Toleranz** und **Interim** ausgegeben würde, welchem christliche Obrigkeiten, ohne Verletzung ihrer Gewissen, nicht nachleben könnten, weil nach geendigtem **Concilium** zu **Trident** derselbe seine **Endschaft** erreicht hätte. Ja es würde sogar **dieser Friede** einem **unzüchtigen gemeinen Hause**, welches man eine Zeitlang, um grössern Unrath zu verhüten, dulden müßte, verglichen. Ob nun gleich der **Herzog** und andere **A. C. Verwandte** sich gegen die **Stände**, unter deren Obrigkeit die Verfasser solcher Schriften selbige ausgehen lassen, sich **beschweret** hätten; so hätten doch dieselben eine **schlechte Antwort** darauf gegeben, und dadurch bezeugt, daß Sie **kein Mißfallen** an solchen Grundsätzen haben. Ingleichen machte auch das vorher unerhörte **harte Verfahren** der **Catholischen Obrigkeiten** gegen ihre **protestantische Unterthanen** den **Evangelischen Ständen** eben so vieles **Nachdenken**, als daß man eine Zeither den **päbstlichen Legaten** so viele **Gewalt** einräume, solche Sachen zu verhandeln und zu vollziehen, welche billiger auf allgemeinen **R. Tagen** entschieden werden solten. Andere Ausschweiffungen wolle Er, der **Herzog**, mit Stillschweigen übergehen, und nur noch dem **Erzherzog** zu verstehen geben, daß das beste **Mittel** zur **Wiederherstellung** eines **bessern Vertrauens**, seinem Erachten nach, seyn würde, wenn der **Kaiser** auf einer allgemeinen **R. Versammlung**, sich freywillig erklärte, daß Er, nach dem Beyspiel seiner Vorfahren, gesonnen sey, den hochbetheuerten **Religionsfrieden** fest und unverbrüchlich zu **behaupten**,

ten, und den Verwandten beider zugelassenen J. Chr. 1587
Religionen ein gleiches Recht wiederfahren zu lassen, wie sich derselbe schon ohnehin gegen den Herzog erklärt habe.

Die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg warneten zwar den H. Ludewig, den Versicherungen des Erzherzogs nicht allzu viel zu trauen; zumal da durch denselben, nach Beschaffenheit der damaligen Zeitumstände, nicht vieles zu erhalten wäre, und es auch sehr bedenklich sey, auf dergleichen blosse Schreiben sich einzulassen. Allein der H. Ludewig hatte ein allzu gutes altteutsches Herz, als daß Er sich die Hofnung benehmen lassen konnte, durch den Beystand des Erzherzogs den Frieden und die Ruhe im Teutschen Reiche aufrecht zu erhalten. Indessen belehrte Ihn die darauf ertheilte Antwort des Erzherzogs, und der bald hernach erfolgte Einfall in die Grafschaft Mömpelgard, wie wenig sich auf dessen Versicherungen zu verlassen sey, und wie sehr Er sich in seinem Vertrauen auf denselben betrogen habe. Der Erzherzog behauptete nemlich in seiner Antwort, daß der Kayser und die Catholischen 11 Oct. Stände den Religionsfrieden der Gebühr nach gehalten hätten. Hingegen zögen die A. C. Verwandten denselben in mehrern Punkten, wider den klaren Buchstaben, besonders wegen des geistlichen Vorbehaltes, in ungleichen Verstand, und wolten den Catholischen Ziel und Maaß vorschreiben, auch ihren Unterthanen wider ihre Obrigkeiten Rath, Hülfe und Beystand leisten, und sie schützen; ingleichen liessen Sie schimpfliche Schriften wider den Pabst, die Römische Kirche und alle Catholische ausgehen. Zugleich brach Er auch den bisherigen Briefwechsel wegen Herstellung des alten Vertrauens ab,

J. Chr. 1587 und wünschte zwar, daß solches wieder hergestellt werden möchte, welches aber nicht anders geschehen könnte, als daß die aus der **Römischen Kirche Ausgetretenen** sich wieder mit derselben **vereinigten**, wovon Er doch wohl wußte, daß es nimmer geschehen würde.

Was nun den gedachten **Einfall** in die Grafschaft **Mömpelgard** und die dazu gehörige **Herrschaften** betrift, so erfolgte solcher zu Ende des J. 1587 J. Chr. 1588 und zu Anfang des folgenden, von zwey Seiten her, von den **Ligistischen, Spanischen** und **Lothringischen Völkern**. Dieselben übten nach der Erzählung glaubwürdiger Skribenten, gegen das arme, unbewehrte Landvolk die schaudervollesten Grausamkeiten aus, brannten verschiedene Dörfer und Flecken weg, und plünderten alles rein aus, daß darüber das Land fast gänzlich zu Grunde gerichtet wurde. Dasjenige, was sie an Raub und Beute nicht mit sich fortbringen konnten, verkauften sie theils für ein Spottgeld an die benachbarten **Burgunder**, theils richteten sie solches zu Grunde, verdarben es, daß es nicht weiter gebraucht werden konnte. Sie bemäch- 4 Jan. tigten sich auch der Stadt **Hericourt**, die sie jedoch 12 e. m. nach einigen Tagen wieder freywillig verliessen, der Stadt **Mömpelgard** aber konnten sie nichts abgewinnen; denn ob sie gleich vor derselben, zu verschiedenen malen, sich sehen liessen, so wagten sie doch, wegen des auf sie gerichteten groben Geschützes, keinen Angrif. In dieser Noth verdoppelte Graf **Friedrich** von **Würtenberg-Mömpelgard** sein Ansuchen um Hülfe bey seinem Vetter, dem H. **Ludewig** von **Würtenberg** und den **Marggrafen** von **Baden**. Der **Erstere** bot daher seine ganze **Landmacht** auf, und meinte, daß auch der **Schwäbische Kreis** sich entschliessen solte, solche feindliche Gewalt abzutreiben; zumal,

mal, weil Er die Grafschaft Mömpelgard so wohl gegen das Reich, als den Kreis, vertrat. Allein der Schwäbische Kreis schlug den verlangten Beystand unter der Entschuldigung ab, daß man diese Grafschaft, wegen ihrer Entlegenheit, nicht als einen Kreisstand erkennen könnte. Die Marggrafen von Baden aber erlaubten dem Herzog um so eher den Durchzug seiner Völker und die Werbung in ihren Ländern, als Sie selbst, wegen dieses Einfalles, und der dabey begangenen Grausamkeiten, auf ihre Sicherheit bedacht seyn mußten. Es waren auch die von dem Herzog dawider gemachten Anstalten so würksam, daß die feindlichen Truppen, bey dem Anmarsche seiner Völker, sich schnell zurückzogen, und die ausgeplünderte Grafschaft Mömpelgard wieder verliessen. Darüber nahm der Mömpelgardische Feldzug ein Ende, und die Herzoglichen Völker nahmen, nach einem fünf wöchentlichen Aufenthalte, ihren Rückweg wieder nach Haus.

J. Chr. 1588

Weil aber von dem Vorhaben der Ligistischen und Lothringischen Truppen, so wohl von dem Pfalzgrafen Georg Hans zu Veldenz, als auch von der Stadt Straßburg bedenkliche Nachrichten einliefen, daß nämlich dieselben sich schon bey der Stadt Pfalzburg befänden und täglich verstärkten, und weil man auch gänzlich glaubte, daß sie sich der Stadt Straßburg bemächtigen, und unter Beystand des Herzogs v. Parma ein grosses Vorhaben ausführen wolten; so entschloß sich der H. Ludewig ungefähr zwölf Fahnen Volkes noch eine Zeitlang auf den Beinen zu behalten. Das immer zunehmende Mißtrauen unter den R. Ständen nöthigte Ihn ebenfalls, auf die Sicherheit seines Landes zu gedenken, wogegen seine Prälaten und die Landschaft, die von diesem allen nichts wußten, auf die Abdankung

J. Chr. 1588

der Truppen drangen, weil Sie solche **Kosten** für **überflüßig** ansahen, und zu deren Erhaltung mit beytragen mußten. Nachdem aber der **Herzog** Ihnen die nöthige **Erläuterung** von seinen **Absichten** gegeben, und die **Nothwendigkeit**, immer **gefaßt** zu seyn, begreiflich gemacht hatte; so schlugen Sie selbst vor, wenigstens einen **Vorrath** an **Gelde** von **etlichen Tonnen Goldes** in Bereitschaft zu halten. Diese Gesinnungen machte sich nun der **Herzog** zu Nutze, und wagte weitere Schritte zu einem **beständigen Militärstaate**. Zu dem Ende ließ Er in dem Herrnalbischen Flecken **Malsch**, ehe noch die auf dem Rückzuge begriffenen Völker die Gränzen des Herzogthums erreichten, durch seinen über dieselben gesetzten **Obristen**, Veit **Schöner von Straubenhart**, eine **Musterung** vornehmen, welcher Er, **wider den Rath** der **Landschaft**, persönlich beywohnte. Allein da Er endlich die **grossen Kosten**, die sich schon auf 400000 Gulden beliefen, betrachtete; so **beurlaubte** Er die **Völker**, und ließ dagegen im **Herzogthume** für die in das äusserste Elend gebrachten **Unterthanen** der **Grafschaft Mömpelgard** eine **Collecte** sammeln, welche sich auf **eine Tonne Goldes** soll beloffen haben. Ueber die **Mittel** aber zu **Aufbringung** des vorgedachten **Vorrathes** zu einem **Nothpfenning** konnte man, auf dem hierauf angestelltem **Landtage**, nicht mit einander einig werden [f]).

Das J. 1588, dessen Geschichte, sofern sie unser **teutsches Reich** angehet, wir nun abzuhandeln

f) *Chytraeus*, l. c., L. XVIII. p. m. 793. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXXXVII. p. m. 201. *Lundorp*, l. c, T. II. L. XXVII. p. m. 693. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIII. §. 2. p. 282 - 287. *Schoepflini* Hist. Zaringo-Badensis, T. IV. L. VI. c. 3. §. 7. p. 77. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 73. sq. & 76. p. 104 - 107. & 108. sq.

J. Chr. 1588

n haben, war schon vor mehr als hundert Jahren, n dem berühmten **Mathematiker**, Jacobus egiomontanus, für ein **wunderbares Jahr**, *nnus mirabilis*,) ausgegeben und vorhergesagt wor- n. Andere **Astrologen** weissagten davon, daß, nn ja in demselben der **jüngste Tag** nicht käme, d die **Welt** untergienge, dennoch viele **unerhörte** d **wunderbare Sachen** sich zutragen würden. s werden daher auch von einigen **Geschichtschrei- ern**, bey diesem Jahr, viele **wunderbare Er- heinungen** erzählt, welche die **Vorboten** der oßen **Begebenheiten** gewesen seyn sollen, die h zum Theil in diesem Jahr ereignet haben [g]). Wir wollen uns aber dabey nicht aufhalten, sondern elmehr dasjenige, was **Teutschland** besonders trift, in einer systematischen, und bisher gewöhn- hen Ordnung vortragen.

Der Kayserliche Hof wurde, bald zu An- ng des Jahrs, durch die **Niederlage** und dar- f erfolgte **Gefangennehmung** des, von einem heil der **Polnischen Stände** zu ihrem **König** wählten, Erzh. **Maximilians** [h]) in nicht geringe **Bestürzung** und **Verlegenheit** gesetzt. Allein ir wollen die Umstände davon bis zum Beschlusse eser Jahrsgeschichte versparen, um selbige mit der, s Jahr darauf, erfolgten **Pacifikation** und **Be- freyung** des **Erzherzogs** aus seiner **Gefangen- schaft** verbinden zu können. Von dem **Kayser**

 aber,

g) Guil. *Camdeni* Annal. rer. Angl. & Hibern. regnante Elisabetha Regina, ad h. a. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXVIII. p. m. 699. *coll.* p. 713-717. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIII. §. 1. p. m. 281. und Graf von Khevenhüller, l. c., T. III. ad h. a. p. m. 607.

h) S. die **N. T. R. Geschichte**, im XIV **Bande**, S. 599-605.

J. Chr. 1588 aber, der noch immer zu Prag residirte, sind mir folgende Urkunden i) bekannt worden, die Er daselbst in diesem Jahr hat ausfertigen lassen. So ließ

3 Jan. Er z. E. ein Rescript an den H. Wilhelm von Jülich rc. ergehen, des Inhalts, daß Er die Stadt Cöln an ihrer wohl hergebrachten Gerechtigkeit, ihre Schuldner zu arrestiren nicht hindern, und das Ihm verliehene *Privilegium* de *non arrestando* nicht zu weit erstrecken solle k). Ein anderes

6 e. m. Rescript ergieng an das Domkapitel zu Magdeburg, daß es, von der Grafschaft Mansfeld, die dem Grafen Georg von Serini angewiesene Summe der R. Steuerreste verabfolgen lassen solle l). Da auch der Rath der Stadt Erfurt den schon vor vier Jahren an ihn ergangenen Kayserlichen Mandaten, wegen Zurückgebung der an sich gezogenen S. Wiprechtskirche und des dazu gehörigen Pfarrhauses, noch keine Folge geleistet hatte; so erließ der Kayser, in dem itzigen

24 und 26 Fbr. Jahr, zwey neue ernstliche Mandate, sowohl in dieser Sache, als auch wegen der vom dasigen Rathe erschwerten Appellationen an den Churfürsten von Maynz, an den gedachten Stadt-Magistrat m), Fer-

i) S. Eben daselbst, S. 606. sq.

k) Lünigs R. A., T. XIII. p. 390. n. 29.

l) *Informatio Juris & facti* in Sachen Magdeburg contra Mansfeld, die von Mansfeld prätendirte Landes-Superiorität und Regalien betreffend; Cöln an der Spree 1701. Fol. und in Cass. *Thucelii* S. R. I. Act. publ. Sec. XVIII. T. II. cap. X. n. IV. in den Beylagen, n. 8. p. 480 sq.

m) Summarischer Bericht, welcher den K. Schwedischen Plenipotentiarien von Chur-Maynz wider die Stadt Erfurt zu Oßnabrück 1646 ist übergeben worden, Fol. in den Beylagen, *Lit. C.* und in Mich. Casp. *Londorpii* Act. publ., T. VI. L. III. c. 11. p. 75.

mer bestätigte und vermehrte der Kayser dem J. Chr. 1588
. Carl Emanuel von Savoyen seine sämtliche
rivilegien n), und ertheilte der R. Stadt Lü 31 Mrz.
ck ein Privilegium de non appellando bis auf 23 May
o Lübeckische Goldgulden o).

Die Herzoge von Würtenberg hatten schon
t langer Zeit her Streitigkeiten mit dem Erz-
use Oesterreich wegen der beiden Klöster Kö-
gsbronn und Peris. An das erstere machte
esterreich aus dem Grunde Anspruch, weil es
n dem Römischen König Albrecht dem *I.*, als
erzog von Oesterreich, wäre gestiftet worden,
is andere aber lag in der Herrschaft Egisheim,
e vormals unter die Oesterreichische Regierung
Ensisheim im Ober-Elsasse gehörte, aber
n undenklichen Jahren her dem Würtenbergischen
loster Maulbronn einverleibet war. Nach ent-
ndener Reformation suchte schon K. Ferdi-
nd der *I.* das Kloster Königsbronn, unter dem
gedachten Vorwande, der Würtenbergischen
andeshoheit und der Einführung der Ihm so
rhaßten evangelischen Religion zu entziehen.
as Kloster Peris aber gedachte gleichfalls die
esterreichische Regierung zu Ensisheim bey
r catholischen Religion zu erhalten, und meinte
cht allein zu dem Schutz und Schirm, sondern
ch zu andern dem Kloster Maulbronn gehörigen
echten befugt zu seyn, worüber lang gestritten
urde. Schon unter der Regierung des H. Chri-
ophs von Würtenberg suchten einige erwählte
chiedsrichter diese Irrungen zu vergleichen,
wel-

p. 75. sq. und Joh. Heinr. von Falkenstein Hist. von Erffurth, L. IV. c. 9. §. 1. p. 654-663.

n) Lünigs R. A., T. X. in der 3. Forts. p. 83. sq. n. 40.

o) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 1367-1369. n. 25.

J. Chr. 1588 aber, der noch immer zu Prag residirte, sind mir folgende Urkunden [i]) bekannt worden, die Er daselbst in diesem Jahr hat ausfertigen lassen. So ließ 3 Jan. Er z. E. ein Rescript an den H. Wilhelm von Jülich ꝛc. ergehen, des Inhalts, daß Er die Stadt Cöln an ihrer wohl hergebrachten Gerechtigkeit, ihre Schuldner zu arrestiren nicht hindern, und das Ihm verliehene *Privilegium* de *non arrestando* nicht zu weit erstrecken solle [k]). Ein anderes 6 e. m. Rescript ergieng an das Domkapitel zu Magdeburg, daß es, von der Grafschaft Mansfeld, die dem Grafen Georg von Serini angewiesene Summe der R. Steuerreste verabfolgen lassen solle [l]). Da auch der Rath der Stadt Erfurt den schon vor vier Jahren an ihn ergangenen Kayserlichen Mandaten, wegen Zurückgebung der an sich gezogenen S. Wiprechtskirche und des dazu gehörigen Pfarrhauses, noch keine Folge geleistet hatte; so erließ der Kayser, in dem itzigen 24 und 26 Fbr. Jahr, zwey neue ernstliche Mandate, sowohl in dieser Sache, als auch wegen der vom dasigen Rathe erschwerten Appellationen an den Churfürsten von Maynz, an den gedachten Stadt-Magistrat [m]), Fer-

i) S. Eben daselbst, S. 606. sq.

k) Lünigs R. A., T. XIII. p. 390. n. 29.

l) *Informatio Juris & facti* in Sachen Magdeburg contra Mansfeld, die von Mansfeld prätendirte Landes-Superiorität und Regalien betreffend; Cöln an der Spree 1701. Fol. und in Cass. *Thucelii* S. R. I. Act. publ. Sec. XVIII. T. II. cap. X. n. IV. in den Beylagen, n. 8. p. 480 sq.

m) Summarischer Bericht, welcher den K. Schwedischen Plenipotentiarien von Chur-Maynz wider die Stadt Erfurt zu Oßnabrück 1646 ist übergeben worden, Fol. in den Beylagen, *Lit. C.* und in Mich. Casp. *Londorpii* Act. publ., T. VI. L. III. c. 11. p. 75.

J. Chr. 1588 31 Mrz. 23 May

rner bestätigte und vermehrte der Kayser dem Carl Emanuel von Savoyen seine sämtliche rivilegien [n]), und ertheilte der R. Stadt Lübeck ein *Privilegium de non appellando* bis auf o Lübeckische Goldgulden [o]).

Die Herzoge von Würtenberg hatten schon t langer Zeit her Streitigkeiten mit dem Erzhause Oesterreich wegen der beiden Klöster Königsbronn und Peris. An das erstere machte esterreich aus dem Grunde Anspruch, weil es n dem Römischen König Albrecht dem *I.*, als erzog von Oesterreich, wäre gestiftet worden, s andere aber lag in der Herrschaft Egisheim, e vormals unter die Oesterreichische Regierung Ensisheim im Ober-Elsasse gehörte, aber n undenklichen Jahren her dem Würtenbergischen loster Maulbronn einverleibet war. Nach entndener Reformation suchte schon K. Ferdiund der *I.* das Kloster Königsbronn, unter dem gedachten Vorwande, der Würtenbergischen andeshoheit und der Einführung der Ihm so rhaßten evangelischen Religion zu entziehen. as Kloster Peris aber gedachte gleichfalls die esterreichische Regierung zu Ensisheim bey r catholischen Religion zu erhalten, und meinte cht allein zu dem Schutz und Schirm, sondern ich zu andern dem Kloster Maulbronn gehörigen echten befugt zu seyn, worüber lang gestritten urde. Schon unter der Regierung des H. Christophs von Würtenberg suchten einige erwählte Schiedsrichter diese Irrungen zu vergleichen, wel-

p. 75. sq. und Joh. Heinr. von Falkenstein Hist. von Erffurth, L. IV. c. 9. §. 1. p. 654-663.

n) Lünigs R. A., T. X. in der 3. Forts. p. 83. sq. n. 40.

o) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 1367-1369. n. 25.

J. Chr. 1588

aber, der noch immer zu Prag residirte, sind mir folgende Urkunden i) bekannt worden, die Er daselbst in diesem Jahr hat ausfertigen lassen. So ließ

3 Jan.

Er z. E. ein Rescript an den H. Wilhelm von Jülich ꝛc. ergehen, des Inhalts, daß Er die Stadt Cöln an ihrer wohl herbrachten Gerechtigkeit, ihre Schuldner zu arrestiren nicht hindern, und das Ihm verliehene *Privilegium* de *non arrestando* nicht zu weit erstrecken solle k). Ein anderes

6 e. m.

Rescript ergieng an das Domkapitel zu Magdeburg, daß es, von der Grafschaft Mansfeld, die dem Grafen Georg von Serini angewiesene Summe der R. Steuerreste verabfolgen lassen solle l). Da auch der Rath der Stadt Erfurt den schon vor vier Jahren an ihn ergangenen Kayserlichen Mandaten, wegen Zurückgebung der an sich gezogenen S. Wiprechtskirche und des dazu gehörigen Pfarrhauses, noch keine Folge geleistet hatte; so erließ der Kayser, in dem itzigen

24 und 26 Fbr.

Jahr, zwey neue ernstliche Mandate, sowohl in dieser Sache, als auch wegen der vom dasigen Rathe erschwerten Appellationen an den Churfürsten von Maynz, an den gedachten Stadt-Magistrat m),

Fer-

i) S. Eben daselbst, S. 606. sq.

k) Lünigs R. A., T. XIII. p. 390. n. 29.

l) *Informatio Juris & facti* in Sachen Magdeburg contra Mansfeld, die von Mansfeld prätendirte Landes-Superiorität und Regalien betreffend; Cöln an der Spree 1701. Fol. und in Cass. *Thucelii* S. R. I. Act. publ. Sec. XVIII. T. II. cap. X. n. IV. in den Beylagen, n. 8. p. 480 sq.

m) Summarischer Bericht, welcher den K. Schwedischen Plenipotentiarien von Chur-Maynz wider die Stadt Erfurt zu Oßnabrück 1646 ist übergeben worden, Fol. in den Beylagen, *Lit. C.* und in Mich. Casp. *Londorpii* Act. publ., T. VI. L. III. c. 11. p. 75.

ner bestätigte und vermehrte der Kayser dem Carl Emanuel von Savoyen seine sämtliche Privilegien n), und ertheilte der R. Stadt Lübek ein *Privilegium* de *non appellando* bis auf ... Lübeckische Goldgulden o).

J. Chr. 1588 31 Merz. 23 May

Die Herzoge von Würtenberg hatten schon langer Zeit her Streitigkeiten mit dem Erzhause Oesterreich wegen der beiden Klöster Königsbronn und Peris. An das erstere machte Oesterreich aus dem Grunde Anspruch, weil es von dem Römischen König Albrecht dem *I.*, als Herzog von Oesterreich, wäre gestiftet worden, das andere aber lag in der Herrschaft Egisheim, welche damals unter die Oesterreichische Regierung zu Ensisheim im Ober-Elsasse gehörte, aber seit undenklichen Jahren her dem Würtenbergischen Kloster Maulbronn einverleibet war. Nach entstandener Reformation suchte schon K. Ferdinand der *I.* das Kloster Königsbronn, unter dem gemachten Vorwande, der Würtenbergischen Landeshoheit und der Einführung der Ihm so verhaßten evangelischen Religion zu entziehen. Das Kloster Peris aber gedachte gleichfalls die Oesterreichische Regierung zu Ensisheim bey der catholischen Religion zu erhalten, und meinte sich nicht allein zu dem Schutz und Schirm, sondern auch zu andern dem Kloster Maulbronn gehörigen Rechten befugt zu seyn, worüber lang gestritten wurde. Schon unter der Regierung des H. Christophs von Würtenberg suchten einige erwählte Schiedsrichter diese Irrungen zu vergleichen, wel-

p. 75. sq. und Joh. Heinr. von Falkenstein Hist. von Erffurth, L. IV. c. 9. §. 1. p. 654-663.

n) Lünigs R. A., T. X. in der 3. Forts. p. 83. sq. n. 40.

o) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 1367-1369. n. 25.

J. Chr. 1588 welches aber dadurch zurückgieng, weil der Herzog die Unterhaltung der aus dem Kloster Königsbronn entwichenen Ordenspersonen nicht übernehmen wollte. Allein der itzige H. Ludewig glaubte, daß nunmehro die Meisten derselben gestorben wären, und Er wolte auch einmal das Kloster Königsbronn ruhig geniessen, da Er solches von dem Kloster Peris, wegen seiner Entlegenheit nicht hoffen konnte. Nachdem Er nun viele Jahre um die Beförderung des Vergleiches vergeblich angesucht hatte, und bald der eine, bald der andere Schiedsrichter mit Tode abgegangen war; 19 May d. e. so kam endlich der Vergleich, in diesem Jahr, zu Stande, welchen auch der Kayser und seine beide Oheime, die Erzherzöge Ferdinand und Carl, genehmigten.

Vermöge desselben solte 1) der, zwischen dem Kayserlichen Fiskal und dem Prälaten zu Königsbronn einer= und dem Herzog von Würtemberg anderer Seits, wegen der Landsasserey des Klosters, streitige Punkt, noch ferner dem Kammergerichte zur Entscheidung überlassen werden, und dieser Vergleich solcher Rechtfertigung unvorgreiflich seyn. 2) Ueberließ der Kayser, für Sich und das ganze Erzhaus Oesterreich dem Hause Würtenberg das Patronatrecht und andere Rechte, welche es, vermöge der ehmals geschehenen Stiftung des Klosters, in Anspruch nehmen könnte. Und weil 3) der Abt zu Kaysersheim dem Kloster Königsbronn ein grosses Kapital schuldig war, welches der Kayser mit Arrest belegt hatte; so wurde nunmehro dieser Arrest aufgehoben, und dem Abt zu Kaysersheim auferlegt, die Schuld zu bezahlen. Und 4) versprach der H. Ludewig, dem Kayser zu Ehren, sich mit den noch lebenden, ehmals aus dem Klo-

loster Königsbronn entwichenen Conventua- J. Chr. 1587
n, wegen eines Leibgedinges zu vergleichen, und
as Kloster Petis dem Erzhause Oesterreich gänz-
ch zu überlassen, auch sich aller Ansprüche daran
z begeben; jedoch, daß das Kloster Maulbronn,
egen seiner Gerechtigkeit, mit 3000 Gulden
hadlos gehalten würde. [p]). Endlich erließ auch 13 Jun.
och der Kayser, in diesem Jahr, ein Münz-
Mandat in die Ober-Lausitz [q]), und ertheilte
em Cardinal Andreas von Oesterreich, als Ad- 28 Spt.
ministratorn des Stiftes Lüders, einen Lehns-
rief über die Regalien, Lehen und Weltlich-
eit dieses erstgedachten Stiftes [r]).

Bey der Gelegenheit will ich auch der Unter-
handlungen gedenken, die um diese Zeit am Kay-
erlichen Hofe über die künftige Erbfolge in den
Herzogthümern Modena und Reggio sind ge-
flogen worden. Der damalige Herzog von Fer-
ara und Modena, Alfonsius der *II.*, ein Herr
en 56 Jahren, lebte schon in der dritten unfrucht-
aren Ehe, und nachdem sein einiger Bruder,
er Cardinal Ludewig von Este, vor ein Paar
Jahren gestorben war, so sah' Er die Erlöschung
einer Stammlinie vor Augen. Es hatte aber sei-
nes

p) Chph. *Besoldi* Docum. red. Monaster. Wirtenberg., p. m. 701-711. n. 23. sq. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 77. p. 110. sq. *Coll.* P. IV. Sect. V. §. 57 et 73. p. 98. et 126. sq. Cf. Eben desselben histor. Beschreib. des Herzogth. Würtemberg, (Stuttg. u. Eßlingen, 1752. 4.) P. II. c. 44. §. 9. p. 204. sq.

q) Joh. Bened. Carpzovs Ober-Lausitz. Ehren-Tempel, P. I. p. 208.

r) Lünigs R. A., T. XIX. p. 1036-1038. n. 94. *coll.* n. 93. p. 1033., wo sich die Päbstliche Bestätigung des Cardinals Andreas von Oesterreich zum Administrator der Fürstlichen R. Stifter Murbach und Lüders findet.

J. Chr. 1588 nes Vaters Bruder, Alfonsus von Este, Marggraf von Montechio, der aus einer ungleichen Ehe entsprossen war, Söhne hinterlassen, welchen Er gerne die Nachfolge in den Herzogthümern Modena und Reggio, die Teutsche R. Lehen waren, zuwenden wolte; mithin Er den Kayser um seine Einwilligung ersuchte, daß Er über dieselben, auf seinen Todesfall, disponiren dürfte. Der Kayser gab davon, durch seinen Gesandten zu Madrit, den Grafen von Khevenhüller, dem König von Spanien Nachricht, welcher Ihm zur Antwort geben ließ, daß, wegen der Wichtigkeit dieser Unterhandlung, aller Fleiß anzuwenden sey, um sie geheim zu halten. Er hielte zwar freylich, zu Verhütung künftiger Unruhen in Italien, für rathsam, nach dem Verlangen des itzigen Herzogs von Ferrara, die Erben des Alfonsus von Este, mit diesen Herzogthümern zu belehnen. Weil aber doch diese Sache allerley Bedenklichkeiten, und der Kayser auch Brüder habe, denen diese Besitzungen sehr angenehm seyn dürften; so wäre seine Meinung, daß der Kayser die Prätendenten auf diese länder, mit guter Hofnung, ohne ihnen ihr Gesuch ausdrücklich abzuschlagen, hinhielte. Er könnte sich damit entschuldigen, daß die Polnischen Händel Ihm nicht erlaubten, einen festen Entschluß in dieser Sache zu fassen. Auch könne der Kayser, die von Ihm selbst, in seinem Schreiben, angeführte Stelle seiner Capitulation vorschützen, nach welcher Er verbunden sey, die unter seiner Regierung eröfneten R. Lehen, welche etwas merkliches ertrügen, als Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Städte und dergleichen, Niemanden wieder zu verleihen, sondern sie zum Unterhalte des Reichs und seiner Nachfolger an

der

er Kayserlichen Regierung einzuziehen; wo- J. Chr. 1588
es Ihm jedoch immer frey bliebe, solche Schwierig-
eit künftig Selbst wieder zu heben. Nur müßten
ie Prätendenten solches vor der Hand nicht wiß-
en, und wenn es hernach dem Kayser gefallen
ölte, diese Lehen den Erben des Alfonsus von
Este zu ertheilen; so würde diese Zögerung ihnen
ie Kayserliche Gnade um desto schätzbarer
machen, da Sie Ihm vielleicht weniger Dank
wissen würden, wenn Ihnen ihr Gesuch sogleich zu-
gestanden würde s).

In dem gegenwärtigen Jahr gieng keine
Visitation des K. von K. Kammergerichts
vor sich, und war also die in dem vorigen Jahre
gehaltene Visitation t) die letzte ordentliche Vi-
sitation gewesen. Denn wie der Churfürst von
Maynz im Begrif stund, die Stände, welche die-
ses Jahr die Ordnung getroffen hätte, dazu zu berus-
en; so erhielten Er und das K. G. ein vom Kay-
er aus Prag erlassenes Schreiben, worinn der- 2 Jän.
selbe äusserte, daß wegen der vor Augen schwebenden
unruhigen Läufte am Rheinstrom und den be-
nachbarten Orten, auch mehr anderer wichtiger
und bedenklicher Ursachen und Verhinderungen hal-
ber, die dißjährige Visitation des K. G. suspen-
dirt und eingestellt werden müßte. Zugleich aber
erinnert Er den Kammerrichter und die Asses-
soren, daß Er sich nichts desto weniger versehe,
Sie würden in ihren anbefohlnen Aemtern mit al-
lem Fleisse und Treue fortfahren, und sich eine för-
derliche und gleichmässige Verwaltung der
Justitz, vor allen Dingen, angelegen seyn lassen.
Zu-

s) Graf von Khevenhüller, l. c., T. III. ad h. a. p. m. 684. sq.

t) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 619-629.

J. Chr. 1588 30 e.m. Zufolge dieses Kayserlichen Schreibens erließ hierauf auch der Churfürst von Maynz ein Schreiben an das K. G., worin Er die dißjärige Visitation abschrieb, und zugleich demselben Nachricht gab, daß nunmehro wegen solcher vorgefallenen Verhinderung, auch die, von den Vettern und Brüdern, Nikolaus, Constantius und Rudolf, Freyherren von Pollweyler, bey Ihm gebetene Ausschreibung einer Revision, in diesem Jahr, gleichfalls nicht vor sich gehen könne u).

Der Kayser führte zwar in seinen Schreiben an den Churfürsten von Maynz nur allein die damaligen unruhigen Zeitläufte als Ursachen der geschehenen Einstellung der dißjährigen K. G. Visitation an; allein der wahre Grund beruhete wohl darin, daß in diesem Jahr die Reihe des visitirenden geistlichen Fürstens den damaligen Administrator des Erzstiftes Magdeburg, den Marggrafen Joachim Friedrich von Brandenburg, traf. Derselbe hatte sich bisher noch immer bey dem Besitze des Erzstiftes Magdeburg behauptet, ob Er gleich der A. C. zugethan war, und sogar sich im J. 1570 vermählet hatte v). Die Catholischen konnten Ihn aber, nach ihren Grundsätzen, und wegen des geistlichen Vorbehaltes, nicht für den rechtmässigen Besitzer eines mit einer geistlichen Eigenschaft behafteten Landes erkennen, und man verweigerte Ihm daher das Sitz- und Stimm-Recht auf den R. Tagen w). Auf gleiche Weise wurde auch, von Catho-

u) Freyherr von Nettelbla in dem vermehrten und verbesserten Berichte von den Visitationen des K. und R. K. G., in den Beylagen, n. 16. p. 141-143.

v) S. im VIII Bande der N. T. R. Geschichte, S. 145-147.

w) S. Eben dieselbe, im XII Bande, S. 211-218.

Catholischen Ständen, sein Recht, bey besondern R. Zusammenkünften und der Visitation des K. G. zu erscheinen, in Zweifel gezogen. Und dieses war also unstreitig die wahre Ursache, warum der Kayser die dißjährige K. G. Visitation abschrieb, welches aber, da dieser Umstand bey dem Erzstifte Magdeburg, noch bis in das folgende Jahrhundert hinein, und bis zu seiner Secularisation fortgedauert hat, den gänzlichen Untergang der ordentlichen oder jährlichen Visitationen des K. G. nach sich gezogen hat. Es haben auch nachmals solche Veranlassung die Evangelischen Churfürsten im J. 1590, und hernach die sämtlichen Evangelischen R. Stände, im J. 1594, auf dem damaligen R. Tage zu Regenspurg, dem Kayser ganz deutlich und ungescheut zu verstehen gegeben, wie zu seiner Zeit weiter soll gemeldet werden. Mithin war es eigentlich der Kayser selbst, welcher, und zwar ohne vorgängige Reichstägliche Verabredung, dem Fortgange der ordentlichen Visitationen des K. G., im J. 1588, unversehens, und wie die Folge gelehret hat, auf beständig ein Ende machte [r]).

J. Chr. 1588

Was indessen die, in diesem Jahr, am K. G. sich zugetragenen Veränderungen betrift, so kam an die Stelle des abgegangenen Präsidentens, des Freyherrns Berthold von Königseck [y]) der Graf Friedrich von Fürstenberg, und für den Churpfälzischen Präsentaten, Melchiorn von Fei-

1 Febr.

r) Josiæ *Nolden* Tr. de statu Nobilium civili; (Giessæ 1623. 8.) cap. IX. n. 225-227. p. 199. und C. H. S. Gatzerts Abhandl. von der Dauer der ehmal. ordentl. Visitationen des K. und R. K. G., §. 18. sq. p. 60-65.

y) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 20. f.

J.Chr. 1588 Feiltsch, der seit dem J. 1567 Assessor gewesen war, schwor Luther Quadt von Wickrad auf. 26 e. m. Ingleichen gieng der, im J. 1580, vom Kayser präsentirte Assessor, Jacob Eisengrün [z]) ab, an dessen Stelle Wolfgang Zunger kam. Und endlich traten auch wegen des Oberrheinischen Kreises zwey neue Assessoren an, nemlich Tileman 16 Aug. Ortenbach für Eberharden Wambold [a]), und für den, erst vor zwey Jahren aufgeschwornen Johann Jacob Rönigsbach [b]) Johann Christof von der Grün [c]).

Ungeachtet nun die dißjährige Visitation des K. G. war eingestellt, und darüber auch von Churmaynz die vorgedachte Revision abgeschrieben worden; so drungen doch die testamentarischen Vormünder des jungen Churfürstens von der Pfalz darauf, daß die schon vor drey Jahren ausgeschriebene Revision in der Churpfälzischen Testamentsache vorgenommen werden solte; zumal, weil der Kayser sie dessen in seiner Antwort 27 Mrz. vertröstet hatte [d]). Sie schrieben also an die zu dieser Sache verordneten Kayserlichen Commissarien und Revisoren, und stellten Ihnen vor, daß diese Revision nun etliche Jahre her sey aufgezogen worden, und unerlediget geblieben, wovon Ihnen die Ursachen unverborgen wären. Da sich aber deshalb der Kayser schriftlich erklärt hätte, und nicht allein ältere, sondern auch jüngere Revisio-

z) S. Eben dieselbe, im XI Bande, S. 281.
a) S. Eben dieselbe, im IX Bande, S. 47.
b) S. Eben dieselbe, im XIV Bande, S. 635.
c) de *Ludolf* Comm. systemat. de Jure Camerali, *App. X.* ad h. a. p. m. 90. und Abhandlung von dem K. und R. K. G., und dessen Visitation, P. II. Sect. I. ad h. a. p. 21.
d) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 629-635.

J. Chr. 1588

visionen seitdem wären erörtert worden; so würde es bey Jedermann und der ganzen Nachkommenschaft ein seltsames Ansehen gewinnen, daß weiland Churfürst **Ludewigs** von der **Pfalz** hinterlassenes **Testament** und die darinn verordnete **Vormundschaft**, durch Verlauf der Zeit, so ganz vernichtet, und solches durch die **Verlängerung** der gesuchten **Revision** gestattet werden solte. Sie wolten daher, um allen unverantwortlichen **Vorwurf** von sich **abzuwenden**, die **Kayserlichen Commissarien** und die verordneten **Revisoren** ersuchen, daß, wenn auch gleich wiederum ein **Mangel** an einem oder mehr **Revisoren** vorfallen solte, nichts desto weniger **diese Sache** von Ihnen, wenn sie in solcher Anzahl wären, als zur **Visitation** des **K. G.**, in Abwesenheit eines oder mehr beschriebener Stände, nach den **R. Constitutionen** genugsam sey, vorgenommen und **erörtert** werden möchte. Ja Sie wären der zuversichtlichen Hofnung, daß Sie, die **Anwesenden**, auch in der andern Abwesenheit, in dieser so **klaren** und undisputirlichen **Sache**, die lediglich in *Officio Judicis* beruhe, und ihren, der **Vormünder**, privat **Nutzen** gar nicht betreffe, dasjenige verordnen und **erkennen** würden, was den **Rechten gemäß**, und zu **Erhaltung** des **letzten Willens** des verstorbenen **Churfürstens**, auch zu **Versorgung** der **unmündigen Waysen** und **Abwendung** so vieler, aus dem Aufzuge dieser Sache, fliessenden **Folgen** nützlich und nothwendig sey. Sie möchten daher die Sache ohne weitern Verzug vornehmen, **erledigen**, und ihren **Anwälden** dies **Urtheil** eröfnen [t]).

t) Fortgesetzte Reverien von Verbesserung des Justizwesens, bey Gelegenheit der K. und R. K. G. Visitation in den Beylagen, n. 34. p. 118. sq.

J. Chr. 1588 29 Apr.

Auf dieses **Schreiben** antwortete der Pfalzgraf **Reichart** zu **Simmern**, welcher einer der mit verordneten **Revisoren** war, daß der **Kayser** schon vorhin auch Ihm, zu **Abordnung** seiner **Räthe**, dieser gedachten **Revisionssache** halber, den 22sten **May d. J.** bestimmt habe, welcher **Tag** bisher noch **nicht** sey **abgeschrieben** worden. Er wolle auch, seines Theils, an der **Beförderung** und schleuniger **Expedition** dieser **hochwichtigen Sache** nicht das geringste erwinden lassen. Zwar sey Er hiezu, noch zur Zeit, mit qualificirten Leuten nicht allerdings gefaßt, und stünde deswegen noch itzo mit Einigen in Unterhandlung. Er lebe aber doch der Zuversicht, daß, wenn sonst keine andere Verhinderungen dazwischen kämen, seines Theils, an dem **Fortgange** dieser **Revision kein Mangel** erscheinen solle, indem Er bedacht sey, dißfalls keine Arbeit oder Kosten zu sparen [f]).

8 Jun.

Bald darauf schrieb eben dieser Pfalzgraf **Reichart** einen **eigenhändigen Brief** an den Marggrafen **Georg Friedrich** zu **Brandenburg-Anspach**, worinn Er Ihm vertraulich meldete: es sey allenthalben ein **gemeines Geschrey**, daß, als ungefähr vor 13 Wochen der **Administrator** der **Chur-Pfalz**, Pfalzgraf **Johann Casimir** mit seinem **Pupillen**, dem jungen Churfürsten **Friedrich**, zu **Alzey** gewesen, um in dem dasigen Amte fremdes Kriegsvolk mustern zu lassen, die **Amtsunterthanen** zwey **Supplikationen** hätten verfertigen lassen, wovon sie die eine dem **Administrator**, und die andere dem **jungen Churfürsten** übergeben und darinn gebeten hätten, ihrer mit dem **Kriegsvolke** zu **verschonen**. Dadurch sey vielleicht der **junge Churfürst** bewogen worden, seinen

f) Eben dieselben, in den Beylagen, n. 36. p. 122. sq.

nen **Vormund**, den Pfalzgrafen **Johann Casimir** zu bitten, seine **arme Leute** und **Unterthanen** mit dem **Kriegsvolke** zu verschonen. Vielleicht möchte auch mit untergelaufen seyn, daß der **junge Herr** dabey gesagt hätte, warum der Pfalzgraf **Johann Casimir** solches **Kriegsvolk** nicht in **seine** eigene **Landschaft** legte. **Darüber** sey **dieser** so aufgebracht worden, daß Er dem **jungen Churfürsten**, über der Tafel, **eine** oder **zwey Maultaschen** gegeben, worauf der **Letztere** sogleich in ein anderes Zimmer, welches man für Ihn, den Pfalzgrafen **Reichart**, zubereitet hätte, indem auch Ihn der Pfalzgraf **Johann Casimir** eingeladen hätte, und Er damals nur zwey Meilen von **Alzey** gewesen, geführt worden, den folgenden Tag aber sey der **junge Churfürst**, mit verdecktem Gesichte, durch die Stadt Alzey nach **Heidelberg** zurückgereiset.

J. Chr. 1588

Ausserdem sey Ihm, dem Pfalzgrafen **Reichart**, wohl bewußt, daß dem **jungen Churfürsten**, nachdem man Ihn erstlich **mit** der **Ruthe** zum **kalvinischen Nachtmahl** zwingen wollen, über solchem Zwang und **Ruthenstreichen** ein *Morbus caducus* oder die **fallende Sucht** zugestossen, daß man eiligst nach **Worms** nach einem **Medikus**, Namens D. **Wilhelm Pastolon**, habe schicken müssen. Ob Er nun gleich seitdem nicht vernommen hätte, daß diese Krankheit dem **jungen Herrn** ferner angewandelt habe; so sey doch zu besorgen, daß, wenn der Pfalzgraf **Johann Casimir** etwas **weiteres**, auf eine oder andere Art, gegen den **jungen Churfürsten** vornehmen würde, es nicht gut gehen möchte. Nun wolte Er zwar gerne für sich an den Pfalzgrafen **Johann Casimir** eine **Ermahnung** ungefähr dahin thun: Derselbe würde wohl wissen, wie es seinem **Mündling** letzthin er-

 gangen,

J. Chr. 1588

gangen, und daß allerhand Bedenklichkeit zu besorgen sey, wenn **dergleichen Verfahren** gegen den **jungen Herrn**, entweder von dem **Pfalzgrafen** selbst, oder von den **Befehlshabern**, vorgenommen werden solte. Daneben wolte Er auch bitten, die Sache in Acht zu nehmen, und ihr nachzudenken, daß zu allen Theilen dem Bösen vorgekommen werden möchte, wie Er denn auch in den **Pfalzgrafen keinen Zweifel** setzte. Allein Er wisse zum Voraus ganz gewiß, daß solches bey dem mehrgedachten Pfalzgrafen und Administrator **Johann Casimir** nicht allein **nichts** verfangen werde, sondern vielleicht wohl gar gegen Ihn dahin gedeutet werden möchte, als wolle Er sich gerne der **Administration** unterziehen, oder zwischen Beiden, dem **Vormund** und dem **Mündling**, eine **Uneinigkeit** erwecken, oder wohl gar den **jungen Herrn** gegen seinen **Vormund verhetzen**, und dadurch gegen Ihn, in andern Sachen, mehr Ursache gewinnen, daß Er es also nicht wohl wagen dürfe. Vielleicht aber solte solches dem **Marggrafen** und seinen **Mitvormündern** besser anstehen, worin Er Ihnen jedoch keine Maaß geben wolle. Indessen habe Er solches dem **Marggrafen**, als dem **vornehmsten Mitvormunde**, und als seinem lieben **Oheim, Schwager** und **Bruder**, aus gutherziger Wohlmeinung, im höchsten Vertrauen, anzeigen, und Ihn bitten wollen, der Sache ferner fleissig nachzudenken, jedoch **Seiner**, wenn Er es an andere Orte wolte gelangen lassen, dißfalls zu verschonen [g]).

Daß hierauf die zu dieser **Revisionssache** der **Churpfälzischen Vormundschaft** halber, verordneten **Kayserlichen Commissarien** und **Revisoren**, auf den angesetzten **Termin** zu **Speyer**

22sten May.

g) Fortgesetzte Reverien &c., in den Beylagen, n. 35. p. 119-122.

Speyer mögen zusammen gekommen seyn, kan man aus dem von den Anwesenden erlassenen Memorialzettel oder Revisionsdekrete ersehen. In demselben aber äussern Sie, daß, ob Sie gleich geneigt gewesen, in dieser Revisionssache, vermöge der Ordnung, fortzufahren, dennoch etliche mit verordnete Revisoren, aus vorgefallenen gefährlichen und ehehaften Verhinderungen, dißmal nicht hätten erscheinen können, wie solches notorisch und landkündig sey. Man habe also in der Sache nicht weiter fortschreiten können, sondern sich im Rathe einhellig dahin verglichen, daß selbige bis zu der nächstkünftigen Visitation, oder aber bis zu fernerer Verordnung des Kaysers zu prorogiren und einzustellen sey [h]).

J. Chr. 1588 13 Jun. st. n.

Mit diesem Dekrete waren die, im Testamente Churfürst Ludewigs von der Pfalz, verordneten Vormünder sehr übel zufrieden, und erliessen daher sogleich ein Schreiben an den Kayser des Inhaltes: Sie hätten auf die vom Kayser, in dieser Sache, im vorigen Jahr, erhaltene Resolution nicht ermangelt, die Kayserlichen Commissarien und die Stände, welche ihre Räthe zu dieser Revision abordnen müssen, schriftlich zu ersuchen, daß Sie auf den bestimmten Termin zusammen kommen möchten, und Sie hätten auch von Ihnen eine so gute Vertröstung bekommen, daß Sie in der ungezweifelten Hofnung gestanden, diese Revision würde ihren endlichen Fortgang gewinnen. Allein Sie hätten von ihren Räthen, die jüngst zu Speyer, um die förderliche Erledigung dieser Revision, bey der Maynzischen Kanzley angehalten, den Bericht erhalten, daß Sie zwar anfangs an der würklichen Fortsetzung dieser Revision

14 e. m. st. vet.

h) Eben dieselben, in den Beylagen, n. 37. p. 123. sq.

J. Chr. 1588

vision gar nicht gezweifelt, und in solcher Meynung um so mehr wären bestärkt worden, weil gleich anfänglich, bey der ersten Versammlung, Einer von den Kayserlichen Commissarien, und auch die andern Revisoren, in der mehrern Anzahl, zusammen gekommen wären, und sich die Sachen dergestalt hätten ansehen lassen, daß ihre Räthe nicht anders geglaubt, als es würden sich die anwesenden Kayserlichen Commissarien und Revisoren dem Werke unterziehen. Als Sie aber, am andern Tage, bey der Maynzischen Kanzley, wieder hätten ansuchen, und sich insonderheit erkundigen wollen: ob die Revision würde vorgenommen werden? so hätten Sie erfahren, daß der Kayserliche Commissarius, nebst dem Maynzischen, schon in aller Frühe, weggezogen seyen. Und wie Sie sich um die Ursachen solches unversehenen Abreisens erkundiget; so sey Ihnen der vorgedachte Memorialzettel oder Dekret zugestellet worden, nach welchem die Revision, zu ihrer noch mehrern Beschwerung, abermals aufgezogen worden, da Sie sich doch gänzlich versehen hätten, daß, wenn auch gleich Einer oder Zween von den deputirten Ständen seine Räthe nicht hätte abordnen wollen, dennoch die erschienenen Kayserlichen Commissarien und Revisoren, vermöge der Ihnen, auf die Kayserlichen Constitutionen, geschehenen Andeutung und Erinnerung, nichts desto weniger würden fortgefahren seyn, weil Sie dennoch in solcher Anzahl, als zu den K. G. Visitationen, auf den Fall einer oder mehr dazu beschriebene Stände ausblieben, nöthig sey, beysammen gewesen. Daß aber dem ungeachtet die Revision wieder auf die lange Bank, wohin es ihr Gegentheil zu bringen sich befleissige, verschoben worden, müßten Sie mit

Ge-

Gedult geschehen lassen, hätten aber doch über solche unverhofte widerwärtige Begegnung bey dem Kayser sich billig beklagen, und um gebührendes Einsehen ansuchen wollen.

J. Chr. 1588

Es sey zwar Ihnen nicht eigentlich bewußt, was für Ursachen die Kayserlichen Commissarien und Revisoren, zur Entschuldigung der unterlassenen Revision, bey dem Kayser einwenden möchten; aber aus dem ertheilten und vorerwähnten Dekrete ergebe sich, daß Sie deswegen Bedenken getragen, in der Sache fortzuschreiten, weil etliche Revisoren, aus vorgefallenen gefährlichen und ehehaften Verhinderungen, nicht hätten erscheinen können. Ihrer Meinung nach könnte solches von den Pfalz-Simmernschen, die wider des Kaysers Befehl und ihre Erinnerung abermals ausgeblieben, nicht gesagt, noch verstanden werden, indem Sie sich, ohne alle zu besorgende Gefahr, bey den anwesenden Kayserlichen Commissarien und Revisoren, in guter Sicherheit, füglich hätten einstellen können, also daß Sie eine erhebliche Ursache ihres Ausbleibens nicht sehen könnten. Wolte aber etwa diese Ursache auf die Chur-Cölnischen gedeutet werden; so sey zwar an dem, daß diejenigen, so hiebevor zu dieser Revision verordnet gewesen, mit nicht geringer Gefahr sich würden haben herauf begeben müssen, mithin Sie nicht anders glauben könnten, als daß auf dieselben in dem Dekrete vornemlich gesehen worden. Jedoch da Ihnen solche Gefahr, eine gute Zeit zuvor, und ehe ihr Schreiben dem Churfürsten von Cöln behändiget worden, genugsam bekannt gewesen; so hätten Sie sich getröstet, daß der Churfürst in solchem Falle würde verordnet haben, daß Andere seiner Räthe, die von sichern Orten nach Speyer hätten kommen können, sich bey dieser Re-

J. Chr. 1588

vision hätten einfinden sollen. Zumal, weil auf den äussersten Nothfall der **Churfürst** von seinem **Bruder**, dem H. **Wilhelm** von **Bayern**, wohl qualificirte **Räthe würde** haben bekommen können, als welche Ihm derselbe gewis nicht würde versagt haben. Es sey ja wohl zu bedauren, daß es im H. R. um einer oder der anderen Unruhe willen, so weit kommen solle, daß die **Justitz** ihren **stracken Lauf** nicht mehr haben, sondern man sich von deren Verwaltung, aus Furcht vor den Waffen, schrecken und abhalten lassen solle. Ja es sey zu besorgen, daß die, in dem mehr erwähnten **Dekrete**, zur **Verhinderung** der unterlassenen **Revision**, angezogene **Gefahr** noch sobald **nicht gestillt**, nichts desto weniger aber, unter solchem Schein, diese in den **Rechten** so hoch **befreyete Vormundschaftssache** noch lange **aufgezogen**, ja, durch Ablauf der Zeit, wohl gar **eludirt**, und Sie, auf solche Art, **Rechtlos** gestellt werden möchten.

Nun hätte sich zwar vorhin der **Kayser** gegen Sie erklärt, daß Er den **Revisoren** hierin **keine Maaß** und **Ordnung** geben könne. Weil aber selbst die **Kayserlichen Commissarien** und **Revisoren** in dem mehrbesagten **Decrete**, die Sache auf des **Kaysers** fernere **Verordnung** stellten, so hätten Sie desto mehr **Ursache** gehabt, den **Kayser** abermals um sein **Einsehen** zu ersuchen; in völliger Zuversicht, Er werde nunmehro, wegen der gedachten Heimstellung, vermöge seines Kayserlichen Amtes, weiter **kein Bedenken** haben, die **Verordnung** zu thun, daß man zum förderlichen **Austrage** der **Sache** mit dem ehesten kommen möge. Hiezu wüßten Sie, ohne dem **Kayser** vorzugreiffen, keinen bessern noch schleunigern Weg, als den, welchen die **R. G. O.** selbst im §. 8. des 53. **Titels** des 3. **Theils**, an die Hand gebe, wo ausdrücklich

sich versehen sey, daß, wenn die Revision, aus Mangel des Nichterscheinens der Commissarien und Räthe, oder, daß Sie mit solcher Revision nicht fortfahren würden, ihren Fortgang nicht erreichen würde, alsdann der Kammerrichter oder Präsident und die Beysitzer darauf nicht weiter zu warten schuldig seyn, sondern mit der Execution des erstgesprochenen Urtheils, ohne einige Verhinderung, am K. G. verfahren werden solte. Besonders in einem solchen Falle, wie der ihrige ungezweifelt sey, bey dem sich offenbar fände, daß ihr Gegentheil, als die anrufende Parthey um die Revision, an seinem Fleisse und anderm nothwendigen Anhalten und Verfügen, die Versammlung der Commissarien und Räthe zu befördern, bisher gar säumig, aber in dem sehr geflissen gewesen, daß die von Ihm, zu seinem besondern Vortheil, gesuchte Revision zuletzt aufgehoben und vernichtet werden möchte.

Ob Sie nun gleich aus dem angezogenen Grunde Ursache gehabt hätten, bey dem K. G. wieder anhalten zu lassen; so hätten Sie doch besorgt, es möchte vielleicht dasselbe, da ihm gleichfalls ein solcher Memorialzettel oder Dekret zugestellt worden seyn solle, auf die zu dessen Ende mit angehängte Klausel ebenmässig sein Aufsehen haben, und die Kayserliche Verordnung erwarten wollen. Deswegen hätten Sie zuvor die Sache an den Kayser wollen gelangen lassen, mit Bitte, daß Er, auf die obgedachte Heimstellung, Kraft seines Kayserlichen Amtes, und in Ansehung so erheblicher Ursachen, bey dem K. G. die Verfügung treffen möge, daß, ungeachtet der, allein zur Vernichtung des von demselben wohl ausgesprochenen Urtheils, vermeintlich gesuchten Revision,

J. Chr. 1588

vision, auf ihr Ansuchen, nach **Vorschrift** der **R. O.**, wieder **fortgefahren** werden solle. Und da Sie zu diesem ihrem rechtmässigen Vorhaben insonderheit **Kayserliche Promotorialen** für sehr **nützlich** und **beförderlich** hielten, so wolten Sie um deren **Mittheilung** gebeten haben, damit Sie, mittelst derselben, am **K. G.**, mit desto erspriesslicherer Frucht, verfahren könnten. Falls aber der **Kayser** hiebey **Bedenken** hätte, und zuvor lieber die **Revision erlediget** sehen wolte; so bäten Sie, an seine **Commissarien** und alle **deputirte Stände**, sammt und sonders, ernstliche **Befehle** ergehen zu lassen, diese **Revision**, ohne ferneres Einstellen, zu erledigen; mit dem Anhange, wofern auch zwey oder **drey Stände** ihre **Räthe nicht schicken** würden, alsdann doch die andern **Anwesenden**, wie bey den **Visitationen** verordnet, verfahren solten, und wenn Sie demselben **nicht nachkommen** würden, **unerwartet** des **Revisionsurtheils**, an dem **K. G.** fortgefahren werden solte. An dem allen würde der **Kayser** die heilsame **Justitz** verwalten, und die **Wohlfarth** der unmündigen **churfürstlichen Pupillen** befördern, welche Sie, in Ansehung ihrer geschehenen **fürstlichen Zusage** einig und allein, und ganz und gar **keinen sonderbaren Nutzen** hiebey suchten [i].

Da indessen der Marggraf **Georg Friedrich** zu **Brandenburg-Anspach** das obgedachte **Schreiben** des Pfalzgraf **Reicharts** zu **Simmern** [k]) seinen **Mitvormündern** ohne Zweifel mitgetheilt hatte; so gab solches **Anlaß**, daß dieselben ein neues **Schreiben** an den **Kayser** erliessen,

20 Jul.

i) Fortgesetzte Reverien ic., in den **Beylagen**, n. 38. p. 124-128.

k) S. weiter oben in diesem XV **Bande** der **N. T. R.** Geschichte, S. 36-38.

J. Chr. 1588

sen. Sie melden darinn, daß Ihnen, seit dem Abgange ihres letztern Schreibens, von dem **Zustande** weiland Churfürst **Ludewigs** von der **Pfalz** hinterlassenen **einigen** und **unmündigen Sohnes**, des Pfalzgraf **Friedrichs**, ein solcher **Bericht** zugekommen sey, als der **Kayser** aus dem Einschlusse ersehen könne. Nun wolten zwar Einige die **Sache** etwas **anders** vorstellen und zum Theil **entschuldigen**, welches Sie auf sich beruhen liessen, und für **unnöthig** erachteten, gegen jemanden zu **bestreiten**: ob und was daran sey. Allein dieses sey gleichwol Reichs- und landkündig, auf welche Art und durch wen die **Churpfälzischen Land** und **Leute**, zur Zeit der itzigen **Administration**, nicht allein **aufgemahnt**, sondern auch zum Theil mit **fremden Kriegsvolke** zu **Roß** und zu **Fuß**, eine gute Zeit her, **belegt**, und die armen **Unterthanen**, wie leicht zu erachten, nicht wenig dadurch **beschweret** worden. Wenn auch nicht diesen Dingen aus dem Grunde geholfen würde, so sey alsdann zu besorgen, daß nicht allein der **junge Herr**, samt seinen Landen und Leuten, sondern auch die **Benachbarten**, ungeachtet sie insgesamt unschuldig seyen, in fernere **Beschwerung** dadurch gerathen würden. Solchem aber wäre ohne Zweifel nicht besser zu begegnen gewesen, als wenn das **churfürstliche Testament** wäre **eröfnet**, die **Vormundschaft** und **Administration** demselben gemäß ins Werk gerichtet, und zu dem Ende das am **R. G.** erhaltene **Urtheil** *) demnächst in der **Revision** vorgenommen worden. Es wäre aber solches, aus allerhand angezogenen Hindernissen, die Sie auf sich beruhen liessen, bisher **unterblieben**, und wenn solches

*) S. N. T. R. Geschichte, im XIII Bande, S. 496-498. *coll.* Tom. XIV. p. 220. sq. in der Note *).

J. Chr. 1588

solches noch länger anstehen, und der itzigen Administration und Vormundschaft nachgesehen werden solte; so möchte daraus dem jungen Churfürsten und seinen Landen und Leuten allerhand Unheil und unwiederbringlicher Schaden zuwachsen.

Sie, die im Testamente verordneten Vormünder, hätten also, der Verwandtschaft und ihrer dem seligen Churfürsten gethanen Zusage halber, auch damit Sie nichts an dem, was Sie deshalb vor Gott und der Welt zu verantworten schuldig wären, oder Ihnen bey den Nachkommen zum Verweis gereichen möchte, auf Sich ersitzen liessen, den Kayser dessen erinnern sollen. Sie bäten Ihn daher, daß Er, als der oberste Vormund, solches zu Gemüthe ziehen, und darauf sein Kayserliches Amt und dessen Machtvollkommenheit, gnädigst interponiren möchte. Damit auch den Sachen je eher, je besser, aus dem Grunde abgeholfen würde, möchte der Kayser seinen Commissarien und den, zu dieser Revisionssache gehörigen Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder deren dazu verordneten Räthen, ernstlich gebieten, daß Sie wiederum fordersamst, und ohne alle Einrede und Entschuldigung, auf einen von dem Kayser bestimmten Tag zusammen kommen, und, mit Hintansetzung aller weitern Ausflucht, wenn auch gleich ihrer Etliche, wider alle Zuversicht, wieder ausbleiben würden, doch aber so viele, als zu den K. G. Visitationen genug sey, beysammen wären, die Sachen vornehmen und revidiren, auch vor deren Erledigung nicht von einander weichen solten. Dabey möchte der Kayser des unmündigen Churfürstens und der benachbarten Land und Leute in seinen Schutz und Schirm nehmen, auch dafür sorgen, damit dieselben von

aller

aller androhenden Gefahr entledigt würden, bey Gleich und Recht unbeschwert bleiben, und dem Kayser und Reiche, in sich zutragenden Nothfällen, desto mehr gewärtig seyn möchten. Ausserdem nun, daß solches zur hochnöthigen Verwaltung der Justiz, und zum Schutz, Schirm und Vertheidigung des unmündigen Fürstens und dessen Land und Leute, auch zur Erhaltung des gemeinen Wohlstandes und der Ruhe gereichte; so würde der gedachte junge Churfürst darüber um so mehr Ursache gewinnen, dem Kayser und dessen Erzhause, wenn Er erst Selbst zur Verwaltung der Churpfalz käme, mit allem unterthänigsten Gehorsam zu dienen l).

J. Chr. 1588

Bey der Materie vom R. Münzwesen m) ist in diesem Jahr aus einigen Münz-Probationsabschieden dasjenige zu bemerken, was in denselben, zu Handhabung der R. M. O. und Abstellung der eingerissenen Münzgebrechen, enthalten ist. Der Ober-Rheinische Kreis n) hielt seinen Probationstag an dem gewöhnlichen Orte zu Worms und zu gewöhnlicher Zeit. Selbigen beschickten dißmal die Bischöfe Georg zu Worms und Eberhard zu Speyer; ferner die Pfalzgrafen Reichart zu Simmern, Johann Casimir zu Lautern, Johann zu Zweybrücken und Georg Hans zu Veldenz, wie auch der Landgraf Ludewig zu Hessen-Marburg; ingleichen die Grafen Johann zu Nassau-Kazenelnbogen und Philipp der ältere und jüngere zu Hanau-Lichtenberg, weiter alle Grafen

init. Maii.

l) Fortgesetzte Reverien rc., in den Beylagen, n. 39. p. 128-130.

m) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 636-645.

n) S. Eben daselbst, S. 636-641.

J. Chr. 1588 solches noch länger anstehen, und der **itzigen Administration** und **Vormundschaft** nachgesehen werden solte; so möchte daraus dem jungen **Churfürsten** und seinen **Landen** und **Leuten** allerhand **Unheil** und unwiederbringlicher **Schaden** zuwachsen.

Sie, die im **Testamente** verordneten **Vormünder**, hätten also, der **Verwandtschaft** und ihrer dem seligen **Churfürsten** gethanen **Zusage** halber, auch damit Sie nichts an dem, was Sie deshalb vor Gott und der Welt zu verantworten schuldig wären, oder Ihnen bey den Nachkommen zum Verweis gereichen möchte, auf Sich ersitzen liessen, den **Kayser** dessen **erinnern** sollen. Sie bäten Ihn daher, daß Er, als der **oberste Vormund**, solches zu Gemüthe ziehen, und darauf sein **Kayserliches Amt** und dessen **Machtvollkommenheit**, gnädigst **interponiren** möchte. Damit auch den Sachen je eher, je besser, aus dem Grunde abgeholfen würde, möchte der **Kayser** seinen **Commissarien** und den, zu dieser **Revisionssache** gehörigen **Churfürsten**, **Fürsten** und **Ständen**, oder deren dazu verordneten **Räthen**, ernstlich **gebieten**, daß Sie wiederum fordersamst, und ohne alle Einrede und Entschuldigung, auf einen von dem **Kayser** bestimmten Tag zusammen kommen, und, mit Hintansetzung aller weitern Ausflucht, wenn auch gleich ihrer Etliche, wider alle Zuversicht, wieder ausbleiben würden, doch aber so viele, als zu den **K. G. Visitationen** genug sey, beysammen wären, die **Sachen vornehmen** und **revidiren**, auch vor deren Erledigung nicht von einander weichen solten. Dabey möchte der **Kayser** des **unmündigen Churfürstens** und der **benachbarten** Land und **Leute** in seinen **Schutz** und **Schirm** nehmen, auch dafür sorgen, damit dieselben von aller

aller androhenden Gefahr entledigt würden, bey Gleich und Recht unbeschwert bleiben, und dem Kayser und Reiche, in sich zutragenden Nothfällen, desto mehr gewärtig seyn möchten. Ausserdem nun, daß solches zur hochnöthigen Verwaltung der Justiz, und zum Schutz, Schirm und Vertheidigung des unmündigen Fürstens und dessen Land und Leute, auch zur Erhaltung des gemeinen Wohlstandes und der Ruhe gereichte; so würde der gedachte junge Churfürst darüber um so mehr Ursache gewinnen, dem Kayser und dessen Erzhause, wenn Er erst Selbst zur Verwaltung der Churpfalz käme, mit allem unterthänigsten Gehorsam zu dienen [l]).

J. Chr. 1588

Bey der Materie vom R. Münzwesen [m]) ist in diesem Jahr aus einigen Münz-Probationsabschieden dasjenige zu bemerken, was in denselben, zu Handhabung der R. M. O. und Abstellung der eingerissenen Münzgebrechen, enthalten ist. Der Ober-Rheinische Kreis [n]) hielt seinen Probationstag an dem gewöhnlichen Orte zu Worms und zu gewöhnlicher Zeit. Selbigen beschickten dißmal die Bischöfe Georg zu Worms und Eberhard zu Speyer; ferner die Pfalzgrafen Reichart zu Simmern, Johann Casimir zu Lautern, Johann zu Zweybrücken und Georg Hans zu Veldenz, wie auch der Landgraf Ludewig zu Hessen-Marburg; ingleichen die Grafen Johann zu Nassau-Razenelnbogen und Philipp der ältere und jüngere zu Hanau-Lichtenberg, weiter alle Grafen

init. Maii.

l) Fortgesetzte Reverien rc., in den Beylagen, n. 39. p. 128-130.

m) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 636-645.

n) S. Eben daselbst, S. 636-641.

J. Chr. 1588 fen zu Solms, wie auch die Grafen Franz u
Josias zu Waldeck, und die verwittwete G
fin Margareta, geborne Gräfin von Gleich
für sich und in Vormundschaft ihres jun
Sohnes Wilhelm Ernst; endlich auch die F
und R. Städte Straßburg, Worms, Fra
furt, Hagenau, Colmar, Schlettstatt u
andere Städte der Landvogtey. Von die
bemerkten Fürsten und Ständen hatten nicht a
ihre eigene Gesandten auf den Probationst
geschickt, sondern einem andern anwesenden G
sandten die Vollmacht aufgetragen, welches Au
bleiben man dißmal, wegen der gefärlichen Zei
und Unsicherheit des Weges und Reisens,
4 May. st. vet. entschuldiget hielt. Allein in dem gemachten A
schiede wird geäussert: man wolle sich getröst
daß auf dem nächstkünftigen Probationsta
die Münzstände, zu Fortsetzung dieses hochnö
gen Werkes, sich in mehrerer Anzal einfin
würden. Denn Falls Jemand, seiner Schuld
keit nach, selbige Probationstage, ohne erhe
che Verhinderung, nicht beschicken sollte; so wü
man nicht umhin können, gegen ihn, auf die,
der Probationsordnung und R. A. bestimm
Strafe zu verfahren.

Auf dem itzigen Probationstage wurde n
zuförderst, laut des Abschiedes, der Anfang m
Eröfnung der Münzbüchsen und Lieferun
der Probstücke an den gemeinen Kreiswarde
gemacht, welcher damit die Probe anstellte, u
von ihrem Gehalte seinen Bericht erstattete, w
cher zur Dicktatur gebracht wurde. Hiernäc
nahm man 1) dasjenige vor, was auf dem vorjä
rigen Probationstage zu Worms vorgefalle
verabschiedet und immittelst von den ande
Kreisen, vermöge der zu haltenden Correspon
den

denz, eingelaufen war. Bey der Gelegenheit befand man nun, daß dasjenige, so die drey oberländischen Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, der Dreykreuzerer und halber Batzen etlicher Oberrheinischen Kreisstände wegen, daß sie nemlich, wider das Münzedickt, zu hoch ausgegeben, und die Mark solcher geringern und zum Theil unzuläßiger Münzen auf das Hundert zu funfzehn, sechszehn und siebzehen Gulden zu hoch ausgebracht würde, gegen die Rheinischen Churfürsten geklagt, und die Churfürstlichen Räthe, unter dem 6. Merz 1587. aus Bingen an den Oberrheinischen Kreis solches gebracht hätten, bereits auf dem letztern hiesigen Probationstage sey proponirt und die Gebühr darauf bedacht worden. Diesen Abschied habe man nachher der Churmaynzischen Kanzley zugeschickt, aber aus der Communikation des Churrheinischen Probationstages zu Bacherach, vom 7. October des vorigen Jahrs, soviel wahrgenommen, daß die Churfürstlichen Räthe die Oberrheinischen Kreisstände beschuldiget, als ob Sie solche Klage den Ständen nicht mitgetheilt hätten. Da es aber, gedachter massen, geschehen sey, so könne man solches zur Entschuldigung anführen, und wolle nächstdem nochmals zum Ueberfluße diese Stände und ihre Münzmeister und Wardeine, so damit gemeint seyen und dergleichen trieben, deshalb gewarnet haben. Zugleich wäre vorgekommen, daß etliche Bürger und Handelsleute zu Straßburg solche gemeldete Münzsorten, in grossen Summen, die sich über 200000 Gulden beliefen, zu ihrem eigennützigen Vortheil, in andere Kreise verschicken, und verschiedene Münzstätte mit dem Silber verlegen sollen.

J.Chr. 1588

J. Chr. 1588

Man wolle daher auch dieselben ernstlich warnen, sich dieser dem **Münzedickte** und den **R. Constitutionen** zuwider laufenden **Handlungen** zu enthalten, und den **gemeinen Nutzen** auch sich selbst vor Schaden und Nachtheil zu bewahren.

Ferner und 2) wurde **verabschiedet**, daß die **Stände** das hochschädliche **Ausführen** der guten **Münze**, und dagegen das **Einführen** der **bösen** und **verbotenen Münzsorten**, als der **Dölchlin**, **Metzplanken** und anderer abschaffen, und **nicht gestatten**, ingleichen die **Steigerung**, das **Granuliren**, **Zerbrechen**, **Saigern** und **Schwächen** der **Münze** abwehren, und **gegen** die **Uebertreter**, vermöge der gemeinen Rechte und R. Constitutionen, die unnachlässige **Strafe** vollziehen sollen, damit dem Eigennutze gesteuert, und das **H. R.**, dessen **Stände** und **Unterthanen**, mit solchem Betruge und Abgange nicht **geschwächt** und **ausgesogen** werden möchten. Da auch 3) die **gemeinen**- und **special**-**Wardeine** und **Münzmeister**, nach Innhalt der **Probierordnung**, schuldig seyen, die **goldenen** und **silbernen Münzen**, die Sie für **falsch** oder **verdächtig** ansähen, und ihnen zu Händen kämen, sogleich **zu probiren** und aufzuziehen; so wurde ihnen nochmals befolen, daß Sie, wie Sie jede Münze befunden, solches an die **Probationstage** bringen solten. Solten Sie aber die **Verfälschung** oder **Verdacht** solcher **Münzsorten**, zeitig nach der gehaltenen Probation, befinden; so solten Sie solches alsbald ihrer **Obrigkeit** anzeigen, die es unverzüglich den **Münzgenossen** und **benachbarten Ständen**, diese es aber weiter den Andern melden solten, um sich dafür zu hüten, und das nöthige deshalb zu verfügen.

Wei-

J. Chr. 1588

Weiter und 4) ließ der Pfalzgraf **Georg Hans** von **Veldenz** der **Versammlung** vortragen, daß der **Kayserliche R. G. Prokurator Fiskal** gegen Ihn, wegen seiner **Münze**, als solte sie der **R. M. O. ungemäß** geschlagen worden seyn, eine **Klage** erhoben, und auf die **Verwürkung** seiner **Privilegien** zu verfahren angetragen habe. Da aber Er, der **Pfalzgraf**, die **Probationstage** jeder Zeit **besucht** hätte, und **seine Münzsorten**, wie sich gebürte, **ohne Klage** befunden worden; so verlangte Er, daß man Ihm darüber eine **Urkund** ertheilen möchte. In Betracht aber, daß die abgeschickten **Räthe** und **Botschafter** nicht allein von ihren **Herren** und **Obern** deshalb **keinen Befehl** hatten, sondern auch **nicht** eigentlich **wissen** konnten, **wie** die **Klage** des gedachten **Fiskals** beschaffen sey, und zudem, wenn man auch dem **Pfalzgrafen** darinn **wilfahrte**, solches Ihm doch, zur Zeit, es geschehe dann auf gehörige Art, vom **R. G.** wo die Sache rechtsgängig sey, **nichts helfen** würde, hielt man für rathsam, daß der Pfalzgraf **Georg Hans** seine **Defensionalen** gegen den **Fiskal** einbringen, und sich auf die **Protokolle** sowohl des **Kreises**, als des **Generalwardeins** berufen solle, als in denen jedesmal, bey den ordentlichen **Probationstagen**, vermöge der **Ordnung**, aus den **Büchsen** eines **jeden Standes Münze** und **Probationsstücke** verzeichnet, und dabey **bemerkt** sey, **wie** sie im Aufzeichnen und Probiren **befunden** worden. Würden nun die **beyden ausschreibenden Fürsten**, bey denen diese Protokolle verwahrt lägen, durch gebürende Mittel und Wege, angelangt werden, alsdann solten und würden Sie zu bescheiden wissen, daß man die **Probstücke** des Pfalzgrafens **Georg**

 Hans

J. Chr. 1588

Tags auszöge, wie solche protokollirt und eing schrieben worden.

4) Hatte zwar der Marggraf Philipp vo Baden-Baden seinen Münzmeister, Büch und Schlüssel dazu, mit einem Schreiben, a den itzigen Probationstag geschickt, in d Meinung, daß solche Büchse gleichfalls geöfn und die darinn befindlichen Münzen probirt we den solten. Allein obgleich der vorgedachte Marg graf, auch schon hiebevor, auf die Oberrheinisch Probationstage, Jemanden geschickt hatte: erinnerten sich doch die anwesenden Räthe und Ge sandten, daß in der R. Probationsordnun ausdrücklich verordnet sey, daß ein Jeder, d die Münzfreyheit habe, dem obersten Kreis herrn, unter den er gehörig, solches anzeigen soll damit man wissen möge, wer, auf den Probation tagen zu erscheinen, schuldig sey. Dieses aber s von Seiten des Marggrafens Philipp von Bade noch nicht geschehen, und man könne daher nich wissen: ob Er, der Grafschaft Spanhei halber, wegen welcher Er zu dem Oberrheini schen Kreise gehörte, das Regale zu münze hätte. Mithin mußten es die anwesenden Räth und Gesandten bey dem vormaligen Verfahren b wenden lassen, und Sie gaben daher dem Münz meister seine Büchse und Schlüssel wieder zu rück, mit der Bedeutung, daß sein Fürst un Herr sich der R. O. und A. gemäß zu erzeige wissen würde.

Weil hingegen 5) seit dem letztern Proba tionstage, etliche Kreisstände von neuem ange fangen zu münzen, und Münzmeister und War deine angenommen hatten, auch noch sonst einig andere an statt der Abgegangenen bestellet worden so würden Jene und Diese itzo präsentirt, wel

ch

che dann den in der Ordnung begriffenen Eid, J. Chr. ablegten. Zum Theil zeigten Sie auch Urkunden 1588 vor, daß Sie bereits in andern Kreisen den Eid geleistet hätten, auf welchen Sie dann gewiesen würden. Da man auch 6) bemerkte, daß von den halben Batzen, Dreykreutzerstücken und Pfenningen, obgleich beyde letztere Sorten zu münzen verboten wäre, dennoch eine grosse Anzal ausgeprägt worden; so wurden die Münzmeister und Wardeine deswegen gestraft, und ihnen eingeschärft, sich bey Vermeidung und Verlust ihres Leibes und Lebens, auch ihrer Haab und Nahrung, alles dessen zu enthalten, was dem Münzedickte, den Reichs- und Probations-Abschieden und ihren Eiden entgegen sey. Ingleichen wellte man 7) bemerkt haben, daß auf den Münzschmieden die Verzeichniße ungleich zu den Probstücken gemacht, und in die Büchsen geworfen würden, also daß bey weitem nicht die Sorten ausgiengen, als die Zettel bey den Probstücken auswiesen. Mithin wurden die Wardeine ernstlich und bey ihrem Eide bedeutet, darauf Acht zu geben, damit hierinn keine Gefahr gebraucht, und weder mehr, noch weniger, in die Büchse gelegt würde, als wie es sich in der Wahrheit verhalte.

Ausserdem und 8) sey zwar auf dem letztern, im August des vorigen Jahres, zu Worms gehaltenem Kreistage verordnet worden, daß sich die Kreis-Legstädte järlich auf den Probationstagen, zur Ablegung ihrer Rechnung gefaßt halten, und solche einbringen sollten, weil man wahrgenommen hätte, daß durch die langsame Abhörung der Legstatt-Rechnungen, viele Unrichtigkeiten entstanden seyen. Allein der Rath der R. Stadt Straßburg, welche eine Legstadt

 mit

J. Chr. 1588 zu schicken, welches die Magistrate, an beiden Orten zu verfügen, ohne Zweifel bereitwillig seyn würden. 14) Wurden die, bey den, auf dem letzten Kreistage, abgelegten Rechnungen, gefehlten und seitdem im Frankfurtischen Stadt-Archive aufgefundenen Beläge, auf diesem Probationstage, überliefert, und zu den Rechnungen gelegt. Und da 15) auf dem mehrgedachten letzten Kreistage wäre beschlossen worden, gegen die saumseeligen Stände am K. G. Processe auszubringen, bisher aber solches noch nicht geschehen sey; so solle der Kreisobriste solches endlich ins Werk richten. 16) Suchte der Generalwardein wiederum um die Erhöhung seiner hiebevor geringerten Dienstbesoldung an. Weil nun die anwesenden Räthe und Gesandten befanden, daß seine Mühe und Arbeit itzo etwas grösser, als vorhin, sey; so bewilligten Sie, in Betracht seines Fleisses, und seiner alten und langen Dienste, daß Ihm seine vorige Besoldung mit zehen Gulden gebessert, und hinführo, bis zu gemeinen Kreises-Veränderung, sechszig Gulden aus dem Vorrathe, gegen Quittung, bezahlt werden solten; mit der Bedeutung, daß, wenn Er sich damit nicht begnügte, Er bey der nächsten Kreisversammlung weiter ansuchen möchte.

Endlich verglichen sich 17) die Räthe und Gesandten, wegen des nächsten Probationstages, mit einander dahin, daß, wenn solcher von den ausschreibenden Fürsten nicht anticipirt, oder prorogirt würde, ein jeder Münzstand, welcher würklich münzte, und mit Münzfreyheit begabt sey, unter den angedeuteten gewöhnlichen Bedrohungen, sich auf den 1. May 1589. zu Worms, durch seine qualificirte Räthe und Bevollmächtigte, sammt dem Münzmeister und Wardein, ein-

J. Chr. 1588

stellen solle, um die Probation und Richtigmachung des Münzens, vermöge der R. Constitutionen vorzunehmen und zu vollziehen. Man [illegible]e auch, daß die Stände in mehrerer Anzahl, als itzo und hiebevor, alsdann erscheinen, und gemeinen Nutzen und Wohlfahrt nebst dem be[illegible]sen würden, daß man des Verweises und der [illegible]chrede überhoben, und die Sachen im Kreise [illegible]in gerichtet werden möchten, damit der Mißbrauch und das Gewerbe mit der Münze nicht [illegible]ar sehr überhand nähme und einriesse, welches einer stärkern Zusammenkunft der Stände verhüten wäre. Uebrigens wurde dieser Münzprobationsabschied von dem Fürstlich Wormsischen Kanzler, D. Georg Seublin, dem Pfalzsimmerschen Kanzler, D. Johann Knauf von [illegible]desheim, wegen der Grafen und Herren [illegible] dem Gesandten der Grafen von Solms, [illegible]n Gräflich-Jsenburg-Büdingischen Ra[illegible]t, M. Christof Sprenger, und im Namen [illegible] R. Städte, von dem Wormsischen Stättmeister, Georg Eucharius Moßbach, unterschrieben und besiegelt [o]).

Von dem Niederrheinisch-Westfälischen Kreise ist mir seit dem J. 1585. [p]) kein Abschied eines gehaltenen Münz-Probationstages irgendswo vorgekommen. Aber in dem itzi[gen] J. 1588. hielt dieser Kreis einen Probationstag zu Cöln, wovon der errichtete Abschied [im] Drucke vorhanden ist. Laut desselben wollte [ma]n zwar 1) den Anfang mit Eröfnung der Münzbüchsen machen, weil aber nur zwey, nem-

m. Oct. 8. e. m.

 lich

o) J. C. Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. VII. n. 138. p. 239 — 245.

p) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 289 – 293.

J. Chr. 1588

lich die Jülichische zu Düsseldorf und die der R. Stadt Cöln, auf den Probationstag waren gebracht worden, und in denselben nur wenige und geringe Werke, wie man aus der Wardeine übergebenen Zetteln ersah, vorhanden gewesen; so wollte man sich, zu Ersparung der Kosten und Gewinnung der Zeit, damit nicht aufhalten. Man verschob also die Eröfnung der Büchsen bis auf den nächsten Probationstag, und gab selbige den Wardeinen wieder versiegelt zurück, mit der Bedeutung, die fernern Proben darein zu legen, und sie demnächst auf dem künftigen Probationstage zum Probiren mitzubringen. Da nun aber 2) Keiner von den übrigen Münzmeistern des Kreises erschienen war, und auch ihre Herren und Obern ihr Ausbleiben, wie doch hätte geschehen sollen, nicht entschuldiget hatten; so wurde ihnen solches verwiesen, und bey den, in der Münz- und Probations-Ordnung, enthaltenen Strafen eingebunden, hinführo die ordentlichen Münz-Probationstage fleißiger, als bisher, zu besuchen, und jedesmal bey guter Zeit sich dahin zu verfügen, damit man durch Sie nicht aufgehalten würde. Wofern Sie aber, durch Ehehaften, an persönlicher Erscheinung verhindert würden, so sollten Sie wenigstens, zu Bezeigung ihres Fleisses und Gehorsams, ihre Entschuldigung, nebst Beylegung der Zettel, was gemünzt worden, einschicken.

3) Bemerken die anwesenden Räthe und Gesandten, daß die Statthalter des Hochstiftes Münster, seit einer geraumen Zeit her, Niemanden zu den ordentlichen Probationstagen abgefertiget hätten, und selbige besuchen lassen, ungeachtet man Sie dessen schriftlich erinnert habe. Dieses aber sey den obgedachten Münzordnungen

gen nicht gemäß, und auch dem Kreise bey dem Kayser und den benachbarten correspondirenden Kreisen verweislich; zu geschweigen, daß darüber öfters das Nöthige, in vorfallenden Punkten, nicht gebürend berathschlagt, und ins Werk gerichtet werden könnte. Um nun solchem vorzukommen, erachteten die anwesenden Räthe und Gesandten für nöthig, den Herzog von Jülich, als Kreisausschreibenden Fürsten, zu ersuchen, daß Er, mehrern Ansehens halber, die erwähnten Statthalter schriftlich erinnern möchte, hinfüro eine bessere Verordnung zu den Probationstagen zu machen, damit die Sachen desto stattlicher erwogen und bedacht werden könnten. Falls auch künftig ein allgemeiner Kreis- oder besonderer Deputations-Tag ausgeschrieben würde, möchte der H. von Jülich seinen dazu verordneten Räthen Befehl geben, dieserwegen mit den Münsterischen zu communiciren.

J. Chr. 1588

Ferner und 4) trug der Stadt Cölnische Sekretär, Lorenz Weber, Kraft eines vorgezeigten und verlesenen Schreibens des B. Antons zu Minden, dem Probationstage vor, daß der erstgenannte Bischof gesonnen sey, mit der Ausübung des Münzens, so eine Zeitlang eingestellt gewesen, in der Stadt Minden wieder den Anfang zu machen. Zugleich präsentirte Er, im Namen des Bischofs, den Hieronymus Arzberger als dessen Münzmeister, und den Ernst Schrodger als Wardein, nebst einer vor etlichen Jahren zu Cöln versiegelten Münzbüchse und einem Schreiben der Stadt Minden, mit Bitte, diese beide Männer, kraft ihrer hiebevor dem Kreise geleisteten Eide, zur Ausübung des Münzwerkes zuzulassen; nebst der weitern Anzeige, daß der mehrgedachte Bischof keine andere

J. Chr. 1588

dere Münze, als R. Thaler, Goldgulden, R. Groschen und 24 feiner Mark Heller münzen lassen wolte. Da man nun aus den vorigen Probationsabschieden ersehen, daß der erwähnte Münzmeister schon vorhin auf den Kreis- und Probations-Tagen zugelassen worden, und auch glaublich berichtet wurde, daß der besagte Wardein gleichfalls dem Kreise mit Pflichten verwandt sey; so gab man dem Verlangen des Bischofs Statt, und wurde sowohl dem Münzmeister, als auch dem Wardein ernstlich anbefolen, der R. M. O. fleißig nachzuleben und nicht zu viele R. Groschen, wie auch der Heller nicht mehr, als nur aus zwölf Mark feinen Silbers, zu schlagen, damit die Benachbarten, darüber zu klagen, nicht Ursache hätten. Dem Bischof aber wurde solches gleichfalls zugeschrieben, und Er erinnert hinführo die Probationstage, als ein Stand, der in der Ausübung des Münzregals sey, durch die Seinigen besuchen zu lassen.

5) Brachte Niklas von Essen, ein Bürger zu Deventer, allerhand Klagen über die Münzen der Städte Deventer, Kampen und Zwolle an. Die anwesenden Räthe und Gesandten waren also der Meinung, daß Ihnen, an statt ihrer Fürsten, Herren und Obern, obliege, fleißige Aufsicht zu haben, daß keine Unrichtigkeiten in des H. R. Münzen in diesem Kreise gestattet, sondern selbige abgeschaft und die Uebertreter zur Strafe gezogen würden; mithin es nöthig wäre, sich gründlich nach diesem Handel zu erkundigen, den gewesenen Münzmeister dieser drey Städte, Balthasar Wingen, darüber zu hören, und nach Befinden der eigentlichen Beschaffenheit, die fernere Verordnung deshalb zu treffen. Man schrieb daher dieserwegen

an die Stadt Deventer, und ersuchte die J. Chr. 1588
ädte Kampen und Zwolle, wo sich damals der
ünzmeister Wing aufhielt, denselben anzuwei-
, sich auf den, am ersten May des künftigen
hrs zu haltenden, nächsten Probationstag zu
len, die gegen ihn angebrachte Klage anzuhö-
, und sich dagegen zu vertheidigen; wie dann
h an Ihn selbst deshalb eine Citation ausge-
iget wurde.

Hiernächst und 6) baten der Jülichische und
adt-Cölnische Münzmeister, ihnen zu ver-
nen, einen Pfenning von acht oder 8½ Albus,
r sonst, nach dem Verhältniß der itzo gesteiger-
Münzen, in geringerm Gehalte zu schlagen,
nit Sie etwas Nahrung haben, und das
ünzwerk, welches itzo in diesen Gegenden, we-
des beschwerlichen Kriegswesens, fast schlecht
ienge, fortsetzen könnten. Allein die anwesen-
Räthe und Gesandten bemerkten, daß in
sen Gegenden noch genug kleine Landsorten
handen seyen, mithin nicht nöthig wäre, noch
Zeit mehrere zu münzen. Sie besorgten auch,
man, durch die Verordnung und Zulassung
hes Pfennings, die Steigerung des R. Tha-
s noch mehr verursachen und daher allerhand
bequemlichkeiten, die man bey andern nicht
schuldigen könnte, entstehen würden; ja es möch-
dann auch wohl andere Münzmeister, ein
ches zu begehren, Anlaß nehmen. Deswe-
trugen Sie Bedenken, diese Bitte zu bewil-
en, und verstatteten den besagten Münzmei-
ern blos, neben den ganzen Thalern, auch
lbe Oerter und Viertel R. Thaler, nach des
R. M. O., zu münzen. Ferner wurden 7)
Räthe und Abgeordnete glaublich berichtet,
ß itzo in den Fürstenthümern Cleve und Bergen,
wie

J. Chr. 1588 dere Münze, als R. Thaler, Goldgulden, R. Groschen und 24 feiner Mark Heller münzen lassen wolte. Da man nun aus den vorigen Probationsabschieden ersehen, daß der erwähnte Münzmeister schon vorhin auf den Kreis- und Probations-Tagen zugelassen worden, und auch gläublich berichtet wurde, daß der besagte Wardein gleichfalls dem Kreise mit Pflichten verwandt sey; so gab man dem Verlangen des Bischofs Statt, und wurde sowohl dem Münzmeister, als auch dem Wardein ernstlich anbefolen, der R. M. O. fleißig nachzuleben und nicht zu viele R. Groschen, wie auch der Heller nicht mehr, als nur aus zwölf Mark feinen Silbers, zu schlagen, damit die Benachbarten, darüber zu klagen, nicht Ursache hätten. Dem Bischof aber wurde solches gleichfalls zugeschrieben, und Er erinnert hinführo die Probationstage, als ein Stand, der in der Ausübung des Münzregals sey, durch die Seinigen besuchen zu lassen.

5) Brachte Niklas von Essen, ein Bürger zu Deventer, allerhand Klagen über die Münzen der Städte Deventer, Kampen und Zwolle an. Die anwesenden Räthe und Gesandten waren also der Meinung, daß Ihnen, an statt ihrer Fürsten, Herren und Obern, obliege, fleißige Aufsicht zu haben, daß keine Unrichtigkeiten in des H. R. Münzen in diesem Kreise gestattet, sondern selbige abgeschaft und die Uebertreter zur Strafe gezogen würden; mithin es nöthig wäre, sich gründlich nach diesem Handel zu erkundigen, den gewesenen Münzmeister dieser drey Städte, Balthasar Wingen, darüber zu hören, und nach Befinden der eigentlichen Beschaffenheit, die fernere Verordnung deshalb zu treffen. Man schrieb daher dieserwegen

an die Stadt Deventer, und ersuchte die J. Chr.
ädte Kampen und Zwolle, wo sich damals der 1588
ünzmeister Wing aufhielt, denselben anzuwei-
, sich auf den, am ersten May des künftigen
hrs zu haltenden, nächsten Probationstag zu
en, die gegen ihn angebrachte Klage anzuhö-
, und sich dagegen zu vertheidigen; wie dann
h an Ihn selbst deshalb eine Citation ausge-
iget wurde.

Hiernächst und 6) baten der Jülichische und
adt-Cölnische Münzmeister, ihnen zu ver-
nen, einen Pfenning von acht oder 8½ Albus,
r sonst, nach dem Verhältniß der itzo gesteiger-
Münzen, in geringerm Gehalte zu schlagen,
nit Sie etwas Nahrung haben, und das
ünzwerk, welches itzo in diesen Gegenden, we-
des beschwerlichen Kriegswesens, fast schlecht
ienge, fortsetzen könnten. Allein die anwesen-
Räthe und Gesandten bemerkten, daß in
en Gegenden noch genug kleine Landsorten
handen seyen, mithin nicht nöthig wäre, noch
Zeit mehrere zu münzen. Sie besorgten auch,
man, durch die Verordnung und Zulassung
hes Pfennings, die Steigerung des R. Tha-
s noch mehr verursachen und daher allerhand
bequemlichkeiten, die man bey andern nicht
chuldigen könnte, entstehen würden; ja es möch-
dann auch wohl andere Münzmeister, ein
iches zu begehren, Anlaß nehmen. Deswe-
trugen Sie Bedenken, diese Bitte zu bewil-
en, und verstatteten den besagten Münzmei-
ern blos, neben den ganzen Thalern, auch
lbe Oerter und Viertel R. Thaler, nach des
R. M. O., zu münzen. Ferner wurden 7)
Räthe und Abgeordnete glaublich berichtet,
itzo in den Fürstenthümern Cleve und Bergen,
wie

J. Chr. 1588 wie auch in der Grafschaft Mark und in der Stadt Dortmund allerhand fremde und untüchtige Münzen, als z. E. neue Stüber und dergleichen, häufig eingeschleift würden, und daß an diesen Orten die in dem Kreise bewilligten Achthellerspfenninge, nach Ablauf der sie zu münzen gestatteten Zeit, für den rechten Werth nicht angenommen, noch ausgegeben werden wolten. Weil man aber bey der Stadt Cöln soviel wahrgenommen hätte, daß, durch die Annehmung dieser Hellerpfenninge, die fremden Stüber und andere geringe Sorten dermassen verdrungen worden, daß deren wenige, oder keine mehr daselbst zu finden seyen; so waren die Räthe und Gesandten der Meinung, daß es, bey dem itzigen hohen Cours der Münzen, nicht undienlich seyn möchte, vorgedachten Achthellerpfenningen an den obgenannten Orten, wo der R. Thaler und Goldgülden höher, als wie zu Cöln, gestiegen, den Lauf zu lassen, damit dadurch um so mehr die untüchtigen und fremden Sorten getilgt und fortgeschaft werden möchten. Zu dem Ende wurden dann der Herzog von Jülich, und der Rath zu Dortmund ersucht, jene Sorten, in Einnahmen und Ausgaben, gelten und paßiren zu lassen.

Weiter und 8) zeigte der Jülichische Gesandte, vermöge seiner Instrucktion, an, daß, sein Herr, zu Vorbeugung der hohen Münzsteigerung, in einigen Aemtern seiner Fürstenthümer Jülich und Bergen, wo sich der Vorfall am meisten ereignete, einen Befehl hätte ausgehen lassen, wofern itzo die Münze, vermöge des, im J. 1582, mit dem Churfürsten und der Stadt Cöln verglichenen Münzedicktes †), vorerst

†) S. im XI Bande der N. T. R. Geschichte, S. 519.

rst und sogleich noch nicht reducirt werden könnte, J. Chr.
elbige doch nicht höher, als sie in den Städten Jü- 1588
ich und Deuren, (welches mit dem vorigen
Cölnischen Wehrte fast übereinstimmte,) gälte,
inzunehmen und auszugeben wäre, worüber
hr Herzog, auch ferner zu halten, gesonnen sey.
Allein dem ungeachtet sey mitlerweil der R. Thaler
und Goldgulden in der Stadt Cöln, von etli-
chen eigennützigen Leuten um 3 Albus aufgetrieben
und gesteigert worden, welches denn zu weitern
Unrichtigkeiten, so wohl in den Fürstlichen, als
auch in den benachbarten Ländern, Anlaß gegeben
hätte. Sie begehrten also im Namen ihres Herrn,
auf Mittel und Wege zu denken, wie solches
am füglichsten abzuschaffen wäre. Hierauf erach-
teten die Räthe und Gesandten für nöthig, die
Bürgermeister und Rath der Stadt Cöln an
den vorigen Probationsabschied, wegen Re-
ducktion der Rosenobel und Dukaten *), noch-
mals zu erinnern, und dabey zu ermahnen, den
R. Thaler und Goldgulden, da selbige, nach
dem Inhalte der R. M. O. zu reduciren, bey
den itzigen Zeitläuften, nicht wohl möglich sey,
zum wenigsten um die noch neulich aufgetriebene
3 Albus, durch angeschlagene Edickte, biß zu
fernerer Verordnung, abzusetzen und den gemei-
nen Mann dafür zu warnen, indem der R. Tha-
ler nicht mehr denn eilf und der Goldgulden
12 Mark zu halten. Auch solte der gedachte
Rath hinführo, mit mehrerm Fleiße, den eigen-
nützigen Wechslern, Verführern, Finan-
zern und Auftreibern der Münzen, nachtrach-
ten, und sie zur Strafe ziehen.

Ausserdem und 10) wurde den auf dem Pro-
bationstage versammelten Räthen und Gesand-
ten

*) S. Eben daselbst, S. 527. n. 2.

J. Chr. 1588 wie auch in der Grafschaft Mark und in der Stadt Dortmund allerhand fremde und untüchtige Münzen, als z. E. neue Stüber und dergleichen, häufig eingeschleift würden, und daß an diesen Orten die in dem Kreise bewilligten Achthellerspfenninge, nach Ablauf der sie zu münzen gestatteten Zeit, für den rechten Werth nicht angenommen, noch ausgegeben werden wolten. Weil man aber bey der Stadt Cöln soviel wahrgenommen hätte, daß, durch die Annehmung dieser Hellerpfenninge, die fremden Stüber und andere geringe Sorten dermassen verdrungen worden, daß deren wenige, oder keine mehr daselbst zu finden seyen; so waren die Räthe und Gesandten der Meinung, daß es, bey dem itzigen hohen Cours der Münzen, nicht undienlich seyn möchte, vorgedachten Achthellerpfenningen an den obgenannten Orten, wo der R. Thaler und Goldgülden höher, als wie zu Cöln, gestiegen, den Lauf zu lassen, damit dadurch um so mehr die untüchtigen und fremden Sorten getilgt und fortgeschaft werden möchten. Zu dem Ende wurden dann der Herzog von Jülich, und der Rath zu Dortmund ersucht, jene Sorten, in Einnahmen und Ausgaben, gelten und paßiren zu lassen.

Weiter und 8) zeigte der Jülichische Gesandte, vermöge seiner Instrucktion, an, daß, sein Herr, zu Vorbeugung der hohen Münzsteigerung, in einigen Aemtern seiner Fürstenthümer Jülich und Bergen, wo sich der Vorfall am meisten ereignete, einen Befehl hätte ausgehen lassen, wofern itzo die Münze, vermöge des, im J. 1582, mit dem Churfürsten und der Stadt Cöln verglichenen Münzedicktes †), vorerst

†) S. im XI Bande der N. T. R. Geschichte, S. 519.

rst und sogleich noch nicht reducirt werden könnte, selbige doch nicht höher, als sie in den Städten Jülich und Deuren, (welches mit dem vorigen Cölnischen Wehrte fast übereinstimmte,) gälte, anzunehmen und auszugeben wäre, worüber der Herzog, auch ferner zu halten, gesonnen sey. Allein dem ungeachtet sey mitlerweil der R. Thaler und Goldgulden in der Stadt Cöln, von etlichen eigennützigen Leuten um 3 Albus aufgetrieben und gesteigert worden, welches denn zu weitern Unrichtigkeiten, so wohl in den Fürstlichen, als auch in den benachbarten Ländern, Anlaß gegeben hätte. Sie begehrten also im Namen ihres Herrn, auf Mittel und Wege zu denken, wie solches am füglichsten abzuschaffen wäre. Hierauf erachteten die Räthe und Gesandten für nöthig, die Bürgermeister und Rath der Stadt Cöln an den vorigen Probationsabschied, wegen Reducktion der Rosenobel und Dukaten *), nochmals zu erinnern, und dabey zu ermahnen, den R. Thaler und Goldgulden, da selbige, nach dem Inhalte der R. M. O. zu reduciren, bey den itzigen Zeitläuften, nicht wohl möglich sey, zum wenigsten um die noch neulich aufgetriebene 3 Albus, durch angeschlagene Edickte, bis zu fernerer Verordnung, abzusetzen und den gemeinen Mann dafür zu warnen, indem der R. Thaler nicht mehr denn eilf und der Goldgulden 12 Mark zu halten. Auch solte der gedachte Rath hinführo, mit mehrerm Fleiße, den eigennützigen Wechslern, Verführern, Finanzern und Auftreibern der Münzen, nachtrachten, und sie zur Strafe ziehen.

J. Chr. 1588

Ausserdem und 10) wurde den auf dem Probationstage versammelten Räthen und Gesandten

*) S. Eben daselbst, S. 527. n. 2.

J. Chr. 1588

ten glaubwürdig angezeigt, daß, obgleich auf [...] nächstvorigen Probationstage das Acht[...]
lerpfenningmünzen, weil ihrer fast zu viele [...]
gegangen, eingestellt worden, dennoch der Ch[...]
Cölnische Münzmeister zu Deutz und auch [...]
Stadt Aachen, mit Ausprägung derselben, [...]
auch der Heller stark fortfahren solten. De[...]
gen sah man für gut an, von hier aus den Ch[...]
fürsten von Cöln nochmals an das vorige Sch[...]
ben zu erinnern, und Ihn zu bitten, sol[...]
Münzen abzuschaffen. Ingleichen wären B[...]
germeister und Rath der Stadt Cöln zu [...]
chen, bey denen von Aachen, als einer Nachb[...]
stadt, dessen Abstellung zu erinnern. En[...]
ließ auch 11) Graf Heinrich von Sayn [...]
Münzprobationstage von seinem Münz[...]
gal †) Nachricht geben, und suchte zugleich an, [...]
Ihm, vermöge desselben, und in Betracht, da[...]
mit Silberbergwerken versehen sey, in se[...]
Grafschaft eine Münzstatt verstattet wer[...]
möchte. Man erinnerte sich aber, daß der G[...]
dergleichen auch schon auf den vorigen Pro[...]
tionstagen gesucht habe, und seine Münzre[...]
lien pro *Insinuatis* angenommen, das Mün[...]
hingegen Ihm nicht anders, als, nach Innhalt [...]
Reichs- und Kreisabschiede, in einer der [...]
Kreise verordneten vier Münzstätten auszuü[...]
verstattet worden, wobey man es denn auch [...]
mal bewenden ließ. Weil indessen der vorbe[...]
Graf sich auf seine Silberbergwerke beru[...]
hatte, so bat man den Herzog von Jülich [...]
als Kreisausschreibenden Fürsten, daß [...]
durch seine nächst gesessene Beamten, auf Ko[...]
des Grafens, sich gelegentlich erkundigen, und [...]
dann, auf dem nächsten Probationstage, r[...]

ri[...]

†) S. Eben dieselbe, im XIV Bande, S. 131.

tiren lassen möchte, was für Erze in der Grafschaft Sayn seyen, und ob sie auch beständig, und die Gewerke in gebührendem Gange wären. Zuletzt und 12) wurde noch beschlossen, diesen Probationsabschied den drey correspondirenden Kreisen, nemlich dem Chur- und Ober-Rheinischen, wie auch dem Nieder-Sächsischen, altem Gebrauche nach, abschriftlich mitzutheilen [q]).

J. Chr. 1588

In dem Ober-Sächsischen Kreise ist, so viel mir bekannt ist, seit dem J. 1582 [r]) kein Münzprobationstag gehalten worden. Allein auf dem zu Zerbst, in dem itzigen Jahr, gehaltenem Kreistage wurde unter andern Punkten auch dieser erwogen, daß es die unvermeidliche Nothdurft des Kreises erforderte, vermöge der Reichs- und Kreis-Abschiede, die bisher eingestellten Münz-Valvations- und Probations-Tage, über die man sich, auf dem Kreistage zu Jüterbock verglichen hätte, wieder anzustellen. Man verglich sich daher in dem errichteten Abschiede, daß alle Stände dieses Kreises auf den 8 Sept. d. J. zu Frankfurt an der Oder, ohne ein neues Ausschreiben, zusammen kamen, die Münzordnung vornehmen, und dasjenige, was dißfalls die publicirten Abschiede enthielten, so viel möglich, ins Werk richten solten; wie dann künftig solche Münztage, wechselsweise ein Jahr um das andere, zu Leipzig und zu Frankfurt an der Oder, jederzeit auf den 8 September, gehalten werden solten. Weil aber der Kreiswardein und Secretär mittlerweil gestorben, und es daher nöthig war, andere taugliche Personen zu diesem Werke anzu-

4 (14) April

7 (17) e. m.

q) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 139. p. 245 - 249.
r) S. im XI Bande der N. T. R. Geschichte, S. 533. f.

J. Chr. 1588. anzunehmen, ingleichen, daß noch vor dieser Zeit, binnen zween Monaten, und also **vor** dem 17 Junius, die **fremden**, **verbotenen**, **unrichtigen** und sonst **verdächtigen goldenen** und **silbernen Münzsorten**, vor der gedachten Zusammenkunft, dem **Churfürsten** von **Sachsen** zugeschickt, und von dem gedachten **Wardein** und andern **Münzverständigen probirt**, auch hernach wenigstens eine **Valvation** oder andere gebührende Mittel vorgenommen würden; so wäre der **Churfürst** von **Sachsen** zu ersuchen, aus seinem Lande einen tüchtigen **Wardein** und **Sekretär**, die man hiezu gebrauchen könnte, dem **Kreise** zu Gute und auf dessen **Kosten**, annehmen, **bestellen** und dem **Kreise präsentiren** zu lassen. Auch möchte derselbe verordnen, daß solche **böse** und **verdächtige Sorten**, noch vor dem gedachten Tage, **probirt** würden; wie man denn auch darauf gefaßt seyn solle, daß ein **jeder** von den **Churfürsten**, **Fürsten** und andern **Ständen**, welche **münzen**, einen verständigen **Münzmeister** auf den **Probationstag** nach Frankfurt abschicke, die nebst den **probirten Münzsorten**, dem gemeinen **Kreise** zum Besten, solten rathen helfen.

Ausser diesem, das **Münzwesen** betreffenden **Punkte**, wurden auch noch **andere** wichtige **Materien**, auf diesem **Kreistage** zu **Zerbst**, berathschlagt und **verabschiedet**. Dann 1) wurden die bisher durch Todesfälle **erledigten Kreisämter** folgender massen wieder besetzt, daß der Churfürst **Christian** von **Sachsen** zum **Kreisobristen**, der Churfürst **Johann Georg** von **Brandenburg** zum **Nach-** und **Zugeordneten**, und der H. **Friedrich Wilhelm** von **Sachsen** und Fürst **Johann Georg** von Anhalt zu **Zugeordneten** erwählet, wie auch der H. **Johann Friedrich**

h zu Pommern-Stettin, den man bereits J. Chr. 1588
J. 1564 zum Zugeordneten erkohren hatte,
cht wurde, solches Amt zu übernehmen; die
en solcher Aemter, vermöge der R. O. zu lei-
de Gelübde aber wurden bis zum bevorstehen-
Frankfurtischen Probationstage verscho-
, mittlerweil jedoch ein jeder dieser Herren
seines Amtes annehmen möchte. 2) Wurde
nehrerer Sicherheit des Kreises auf alle etwa
retende Gefahr, ein Kreis-Anschlag fest-
zt, damit ein ansehnlicher Vorrath an Gelde
allen Nothfall beysammen wäre, nemlich daß
jeder Stand einen dreyfachen Anschlag sei-
Römerzuges, oder 12 Gulden aufs Pferd
4 Gulden auf einen Knecht zu Fuße, für
Monate, zu Leipzig bey dem Rathe in drey
sten, als einen Drittel auf Michaelis, den an-
n auf Weyhennachten dieses, und den drit-
auf Ostern des künftigen Jahrs, in guter
Münze, bezahlen, und ohne alle Ausflüchte, nie-
gen solle. Zu dem Ende wurde der Anschlag
s jeden Kreisstandes bestimmt, und betrug
ganze Summe des dreyfachen Anschlages
drey Monaten 72864 Gulden, wozu der
urfürst von Sachsen 25200, und der Chur-
st von Brandenburg 16452 Gulden, das
ge aber die andern Kreisstände, ein jeder
seinem Anschlage, beytragen mußten. Zu-
h verordnete man Leipzig zur Legstadt, wo
r Geldvorrath in einem besondern Kasten,
u die Churfürsten von Sachsen und Bran-
burg, wie auch die übrigen Zugeordneten,
einen Schlüssel haben solle, aufbewahrt, und
ichts anders, als zur Beschützung des Krei-
und auf unversehene Nothfälle angewendet
en solle. Wegen der dißmal formirten An-

J. Chr. 1588 schläge aber wurde eine *Clausula salvatoria* angehängt, und zum fernern Nachdenken und Belieben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Kreises gestellt: ob man nicht, zu Erhaltung eines immerwährenden Vorrathes, jährlich einen halben oder ganzen Römermonat beytragen, und in dem Kasten zu Leipzig niederlegen wolle, worüber sich die Stände, auf dem nächsten Probationstage zu Frankfurt zu erklären hätten. Uebrigens nahmen die Pommerschen Gesandten diesen Artikel der Contribution blos auf Hintersichbringen an, worüber sich ihre Fürsten gegen den Churfürsten von Sachsen fordersamst erklären solten.

Ferner und 3) beschloß man wegen der zu leistenden Kreishülfe, daß die Kreisstände, auf die sich zutragende Nothfälle, mit Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß gefaßt seyn müßten, damit der Churfürst von Sachsen, als Kreisobrister, mit Rath der Nach- und Zugeordneten, die einfache, doppelte oder dreifache Hülfe auffordern könnte. Jedoch solte nur in den Nothfällen der ganze Haufe aufgefordert, und dabey jederzeit darauf Acht gegeben werden, wie stark die nächste Kreise zuzögen, damit dieser Kreis nicht vor andern beschweret würde. Man überließ zugleich dem Gutbefinden des Churfürstens von Sachsen, ob Er etwa, mit Rath der Nach- und Zugeordneten, die Kreishülfe zu Fuße zum Theil in Reuter verwandeln, oder auch das Fußvolk zum Theil für Schützen, Doppelsöldner, oder Knechte mit kurzen Wehren gebrauchen wolle. Und es solten sich die Stände auf gute und brauchbare Leute schicken, den geringen Ständen aber frey stehen, statt des Volkes ihren gebührenden Anschlag an Gelde zu entrichten.

chten. Um hiernächst dem Kreise die Kosten J. Chr. 1588
erspahren, solten keine Befehlsleute bestellt,
nd auch keine Musterung gehalten werden.

Hingegen wurde, zu mehrerer Beförderung
eses Werkes beschlossen, daß, neben dem Vor-
the an Gelde und Bereithaltung des Vol-
s, auch das dazu gehörige Geschütz, Muni-
on u. s. w. geliefert, und es damit eben so, als
t der Geldhülfe und mit dem Volke gehalten
rden solle, daß man es nemlich einfach, dop-
le, oder, wo es nöthig, dreifach fordern könne.
dem Ende wurde dem Kreisabschiede ein ein-
cher Anschlag eingerückt, was für Geschütze
d wie viel ein jeder Kreisstand liefern solle,
lcher sich auf zwey ganze und drey und eine
lbe Schlangen, ferner sieben Scherpentin
d vier Falkonetlin beläuft. Es solte auch ein
der Stand mit seinem Geschütze einen erfahr-
n Büchsenmeister, und auf jedes grosse
tück 100, auf ein kleines aber 200 Kugeln,
genugsamen Pulver und anderm Zubehör,
schicken, wie auch solches in die Nähe, an dazu
nannte Oerter schaffen, damit es desto leichter
erlangen wäre, und überhaupt solten die sämmt-
en Kreisstände auf eine gute Kundschaft sich
n, und eine vertrauliche Correspondenz und
sammensetzung mit einander halten. Obgleich
igens die Stadt Erfurt für keine R. Stadt
Kreisstand zu halten sey, so liege sie doch, mit
r ansehnlichen Landschaft in dem Ober-
hsischen Kreise, und geniesse den gemeinen
hutz des Landfriedens, Münzens und an-
r Herrlichkeiten; mithin zu versuchen wäre,
Sie etwas an Gelde, oder zu Unterhaltung
Geschützes, der Rittmeister und Haupt-
te mit beytrüge. Deswegen ließ man, von

J. Chr. 1588 schläge aber wurde eine *Clausula salvatoria* angehängt, und zum fernern Nachdenken und Belieben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Kreises gestellt: ob man nicht, zu Erhaltung eines immerwährenden Vorrathes, jährlich einen halben oder ganzen Römermonat beytragen, und in dem Kasten zu Leipzig niederlegen wolle, worüber sich die Stände, auf dem nächsten Probationstage zu Frankfurt zu erklären hätten. Uebrigens nahmen die Pommerschen Gesandten diesen Artikel der Contribution blos auf Hintersichbringen an, worüber sich ihre Fürsten gegen den Churfürsten von Sachsen forderſamst erklären solten.

Ferner und 3) beschloß man wegen der zu leistenden Kreishülfe, daß die Kreisstände, auf die sich zutragende Nothfälle, mit Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß gefaßt seyn müßten, damit der Churfürst von Sachsen, als Kreisobrister, mit Rath der Nach- und Zugeordneten, die einfache, doppelte oder dreifache Hülfe auffordern könnte. Jedoch solte nur in den Nothfällen der ganze Haufe aufgefordert, und dabey jederzeit darauf Acht gegeben werden, wie stark die nächste Kreise zuzögen, damit dieser Kreis nicht vor andern beschweret würde. Man überließ zugleich dem Gutbefinden des Churfürstens von Sachsen, ob Er etwa, mit Rath der Nach- und Zugeordneten, die Kreishülfe zu Fuße zum Theil in Reuter verwandeln, oder auch das Fußvolk zum Theil für Schützen, Doppelsöldner, oder Knechte mit kurzen Wehren gebrauchen wolle. Und es solten sich die Stände auf gute und brauchbare Leute schicken, den geringen Ständen aber frey stehen, statt des Volkes ihren gebührenden Anschlag an Gelde zu entrichten.

richten. Um hiernächst dem Kreise die Kosten zu ersparen, solten keine Befehlsleute bestellt, und auch keine Musterung gehalten werden.

J. Chr. 1588

Hingegen wurde, zu mehrerer Beförderung dieses Werkes beschlossen, daß, neben dem Vorrathe an Gelde und Bereithaltung des Volkes, auch das dazu gehörige Geschütz, Munition u. s. w. geliefert, und es damit eben so, als mit der Geldhülfe und mit dem Volke gehalten werden solle, daß man es nemlich einfach, doppelt, oder, wo es nöthig, dreifach fordern könne. Zu dem Ende wurde dem Kreisabschiede ein einfacher Anschlag eingerückt, was für Geschütze und wie viel ein jeder Kreisstand liefern solle, welcher sich auf zwey ganze und drey und eine halbe Schlangen, ferner sieben Scherpentin und vier Falkonetlin beläuft. Es solte auch ein jeder Stand mit seinem Geschütze einen erfahrnen Büchsenmeister, und auf jedes grosse Stück 100, auf ein kleines aber 200 Kugeln, mit genugsamen Pulver und anderm Zubehör, mitschicken, wie auch solches in die Nähe, an dazu benannte Oerter schaffen, damit es desto leichter zu erlangen wäre, und überhaupt solten die sämmtlichen Kreisstände auf eine gute Kundschaft sich legen, und eine vertrauliche Correspondenz und Zusammensetzung mit einander halten. Obgleich übrigens die Stadt Erfurt für keine R. Stadt und Kreisstand zu halten sey, so liege sie doch, mit einer ansehnlichen Landschaft in dem Obersachsischen Kreise, und geniesse den gemeinen Schutz des Landfriedens, Münzens und anderer Herrlichkeiten; mithin zu versuchen wäre, daß Sie etwas an Gelde, oder zu Unterhaltung des Geschützes, der Rittmeister und Hauptleute mit beytrüge. Deswegen ließ man, von

J. Chr. 1588 Kreises wegen, ein Schreiben an die Stadt Erfurt ergehen, in Hofnung, daß Sie sich von der gemeinen Bürde nicht ausziehen würde, über deren Antwort man demnächst auf dem künftigen Kreistage, einen weitern Entschluß fassen könnte.

Da auch 4) in Berathschlagung kam, wie die ganz gefährlichen Werbungen, Durchzüge und dergleichen Vergatterungen, auch daß die Unterthanen und Lehensleute, fast ohne Scheu und Unterschied, in fremder Herren Dienstbestallungen sich einliessen, abgeschaft werden möchten; so wurde es, in Ansehung dieses Punkts, bey der Verordnung des H. R. und den, von den hohen Obrigkeiten, mehrmals publicirten Mandaten gelassen. Und eben so ließ man es auch 5) in Ansehung des Moderationspunktes, bey dem, was bereits eingebracht und verordnet worden, bewenden. Würde aber jemand von den Ständen etwas weiteres einbringen, so solte solches an den gehörigen Ort geschaft werden. Endlich 6) erinnerten die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, wie auch die Herzoge von Pommern, daß an den Kosten der, in den Jahren 1578 *) und 1586 †) gehaltenen, Deputationstage noch ein Rest ausstehe. Man bewilligte also, daß solche Reste, vermöge der Jüterbockischen Kreisabschiede von dem J. 1577 und 1578, von den gemeinen Ständen abgetragen werden solten. Weil aber die Gesandten dißmal keinen Befehl hatten, auf was für eine Art solches geschehen solte; so verglich man sich, daß sich die Stände, auf der nächsten Zusammenkunft zu Frankfurt erklären und vereinigen

*) S. im X Bande der N. T. R. Geschichte, S. 504 bis 511. und 529-541.
†) S. Eben dieselbe, im XIV Bande, S. 384-415.

einigen solten: ob zu Abtragung solcher Kosten ein Monat, der 8396 Gulden austrage, auf Michaelis oder Weyhennachten, zu Leipzig, bey dem Rathe niedergelegt, und davon solche Deputationskosten bezahlt, das übrige aber zu Unterhaltung des Wardeins, der Sekretarien und zu andern nothwendigen Kreisausgaben gebraucht; oder: ob jene Kosten von der dißmal bewilligten Contribution genommen werden solten? wie dann auch den Räthen ihre, dieser Kosten halber, gethane Rechnung quittirt wurde. Zuletzt wurden noch vier Schreiben an den Kayser und an die Kreisobristen des Niedersächsischen, Fränkischen und Rheinischen Kreises, ausgefertiget, und Ihnen eine Abschrift von diesem Kreisabschiede mitgeschickt [s]).

J. Chr. 1588

Zufolge also des, auf dem Kreistage zu Zerbst, gemachten Schlusses nahm der Münzprobationstag zu Frankfurt an der Oder, auf den bestimmten Tag, seinen Anfang, auf welchem aber, ausser dem Münzwesen, auch noch andere Materien verhandelt wurden. Es beschickten denselben, durch ihre Gesandten, die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, der H. Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Weymar, für sich und seinen Bruder, H. Hansen, der H. Johann Casimir

1 Sept.

 zu

s) Joh. Seb. Müllers Sächs. Annales, ad *h. a.*, p. 200. sq. C. F. von Moser Samml. des H. R. R. sämmtl. Krays-Abschiede, P. II. n. 75. p. 397-410. Lünigs R. A., T. VII. 2 Forts. p. 273-278. n. 64. und Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 129. p. 366. Cf. In *iure & facto* gegründ. Gegen-*Deduction* in Sachen Schwarzburg-Arnstadt, contra Sachsen-Weymar, (s. l. 1716. fol.) p. 95. sq. und in den Beylagen, n. 65. p. 124-126. und J. C. Beckmanns Hist. des Fürst. Anhalt, P. V. L. III. c. 3. §. 7. p. 212. b.

J. Chr. 1588

zu Sachsen-Coburg, für sich und seinen Bruder, H. Johann Ernsten, die Herzoge von Pommern, Johann Friedrich zu Stettin und Ernst Ludewig zu Wolgast, und Fürst Johann Georg zu Anhalt, ferner das Stift Gernrode: ingleichen die Grafen Wilhelm, zu Schwarzburg, Christof, Carl der Aeltere, David, Bruno, Otto, Hans Georg und Vollrath zu Mansfeld, wie auch die verwittwete Gräfin Margareta zu Mansfeld, geborne Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, Graf Ernst zu Hohenstein und die Grafen zu Barby; endlich die Herren Reussen ꝛc. und die Herren von Schönburg, Wolf, Georg, Hugo und Veit für sich und in Vormundschaft des Herrn Augusts von Schönburg. Gleich zu Anfang dieses Conventes, weigerten sich die Chur-Brandenburgischen Gesandten abermals, die erste Stimme zu führen, liessen sich aber hernach, auf die Vorstellung und fleissiges Anhalten der Chur-Sächsischen Gesandten, doch noch dazu vermögen, wie auch auf dem vorigen Kreistage zu Zerbst geschehen war.

Auf diesem Münzprobationstage wurden nun, laut des nunmehro in Druck vorhandenen Abschiedes, 1) die, auf dem vorigen Kreistage zu Zerbst, erwählten und weiter oben *) benannten Kreisobriste, Nach- und Zugeordnete, nachdem Sie ihren abgeordneten Räthen und Gesandten, zu Annehmung solcher Aemter, die nöthigen Befehle und Vollmachten mitgegeben hatten, nach dem von Reichs wegen vorgeschriebenem Formular, dergestalt in Pflicht genommen, daß erstlich dem Chur-Sächsischen Gesandten die

12ten Sept.

Chur

*) S. weiter oben in diesem XV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 66.

J. Chr. 1588

Chur-Brandenburgischen, hernach Jener Diesen, und hierauf die Sachsen-Weymarischen und Anhaltischen Gesandten den Chur-Sächsischen und Brandenburgischen den Handschlag leisteten. Weil aber 2) der, bereits im J. 1564, zu einem Zugeordneten erwählte H. Johann Friedrich zu Pommern-Stettin auf das, von Zerbst aus, an Ihn geschehene schriftliche Begehren sich noch nicht endlich erklärt, und auch seinen Gesandten, zu Leistung der Gelübde, keine Vollmacht mitgegeben hatte; so erinnerte man Ihn nochmals, daß Er dieses Amt, dem Kreise und dessen Ständen zu Gute übernehmen, und dasjenige, was die R. O. Ihm auflege, und die andern Churfürsten und Fürsten bereits unweigerlich gethan hätten, gleichfalls erstatten lassen wolle. 3) Bestätigte man den obgedachten, auf dem Kreistage zu Zerbst gemachten, Schluß wegen eines Vorrathes an Gelde, Volk, Geschütz und Munition. Und da 4) die Stadt Leipzig zur Kreis-Legstadt verordnet worden; so möchte der Churfürst von Sachsen, seinem Erbieten nach, die Verfügung treffen, daß nicht allein zu Leipzig ein wohl verwahrter Kasten, worein der Geldvorrath zu legen sey, fordersamst verfertiget werde, sondern auch der Rath, wegen solches empfangenen Geldes und Depositums, nach der diesem Abschiede angehängten Notel, eine Recognition und Revers den Ständen ausstelle; wie denn auch zu mehrerer Richtigkeit für gut angesehen wurde, dem Rathe zu Leipzig, zu mehrerer Gewißheit, aus dem Zerbster Abschiede, ein ordentliches Verzeichniß zuzustellen, damit Er sich mit Einnehmung der Anlagen der Stände darnach richten könne.

J. Chr. 1588

Hierauf wurde 5) kraft des obgedachten **Zerbster-Abschiedes** der **Münzartickel** und dessen **Probation** in **Berathschlagung** gezogen. Hiebey trugen Einige darauf an, **nach Vorschrift** der **R. O.** und der **Münzedickte**, welche der **Probation, Valvation** und **Wechselns** halber ergangen wären, sogleich zu verfahren, einen **Generalwardein** von neuem zu bestellen, darauf die **Münzstellen visitiren**, und auf die in den **Abschieden** bedachte **Art probiren** zu lassen. Allein es erinnerten etliche vornehme **Stände**, daß nicht allein der vorbesagten **R. M. O.**, und den darauf erfolgten ernstlichen **pönal Befehlen** zuwider, die **guten Münzen**, an kleinen und groben Sorten, betrüglicher und vortheilhafter Weise, in grosser Anzahl **gebrochen, beschnitten, granulirt, gesteigert, gewaschen, verfälscht**, und zum Theil aus dem **Reiche geführt**, sondern auch dagegen **böse**, geringe und **ungerechte Münzen** häufig **eingeschoben, für wehrhaft** ausgegeben, und von Etlichen die **silberne** und **goldene Münzen**, über ihren **rechten Wehrt** und ihre aufgerichtete **Münzordnungen**, den Commercien und dem gemeinen Wesen zum Abgang und Beschwerung, **gesteigert** würden. Bey so bewandten Umständen, und wofern nicht eine durchgängige **Gleichheit** in der **M. O.** gehalten würde, sey es **unmöglich**, die **R. O.** zu **erfüllen**, und den **Sachen** damit zu **helfen**; mithin es ganz **unnöthig** wäre, die **Stände** mit der **Mühe** und den **Kosten** der **Münz- und Probations-Tage** ferner zu **beschweren**, oder auch einen **neuen Wardein, Sekretär**, und andere dazu gehörige **Diener** weiter zu **besolden** und zu **unterhalten**. Wenn also nicht ein **mehrerer Ernst** in **Haltung** der **R. M.**

M. O. gebraucht werden solte; so wäre kein anderes Mittel, zu Abwendung dieses jemehr und mehr einreissenden Unheils, vorzuschlagen, als daß ein jeder Herr, in seinem Lande, eine Valvation vornähme, die Münzen auf ihren rechten Wehrt gegen die R. Münze setzte, und darüber fest hielte. J. Chr. 1588

Dagegen aber hatten die Andern das Bedenken, daß, obgleich der gedachte Betrug und schädliche Mißbrauch sehr eingerissen wäre, und auch bisher den Sachen, durch die Valvation oder Wechsel, nicht aus dem Grunde habe können geholfen werden, dennoch die Stände des Ober- und Nieder-Sächsischen Kreises, bey denen die meiste Münze geschlagen würde, nach Beschaffenheit aller Umstände, von der gemeinen Ordnung nicht abgehen, sondern die guten und richtigen Münzen erhalten, die Probationen aller Münzsorten fortsetzen, bey den Münzstätten die Untersuchungen anstellen, und alles thun müßten, was die Ordnung und Abschiede mit sich brächten. Deswegen wären denn auch die hiezu bestellten Diener in Bestallung zu behalten, die Münzmeister und Wardeine aller Stände auf die R. M. O. zu beeidigen, und das angefangene Münzwerk fleißig fortzusetzen. Denn wofern solches nicht geschehen, und die Beeidigung der Münzmeister und Wardeine, nebst den ordentlichen Probationen, eingestellt werden solte; so würde eine endliche Verwirrung und Zerrüttung nicht allein in der R. O., sondern auch im ganzen Münzwerke erfolgen; deswegen Sie für höchst nöthig ansähen, die Münz-Probationen, die Beeidigung der Münzofficianten und die Untersuchung in allen Münzen nicht zu unterlassen.

Damit

J. Chr. 1588

Damit nun aber hierin die gebührende Bescheidenheit beobachtet, und dem Kayser, als dem Oberhaupte, den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Kreises, nicht vorgegriffen würde, auch die Räthe, nach ihren verschiedenen Befehlen, worauf Sie sich beriefen, sich verwahren möchten, so wurde dieser Punkt dahin gerichtet, daß ein gewisser Christof Biener, anstatt des verstorbenen Georg Stimpels, zum Generalwardein, und Jacob Riese zum Sekretär des Kreises bestellet, und beeidiget, auch die Probierbüchsen von den Ständen, wie gewöhnlich, eröfnet, die Proben herausgenommen, und dem Wardein befohlen wurde, selbige auf die R. O. aufzustossen, und den rechten Gehalt an Schroot und Korn, auf seine Pflicht, schriftlich anzuzeigen. Es bedungen sich aber hiebey einige Gesandten, kraft ihres besondern Befehls, daß diese Beeidigung und Unterhaltung des Wardeins und Sekretärs allein zu dieser Handlung gemeint sey; wie Sie denn auch, ihrer Besoldung halber, für dißmal gänzlich befriediget wurden. Für das künftige hingegen hielten Sie solche Proben, aus den angezeigten Ursachen, für unnöthig, und diesem Werke unzuträglich. Weil aber auch die Andern auf ihren Instrucktionen bestunden; so wurde dieser Punkt, der Münzprobationstage und Diener halber, zu fernerer Vergleichung ihrer Herren gestellt.

Wie man nun die Münzen aller Stände von dem letzten Probationstage des J. 1583 †) an,

†) Dieses Jahr stehet so wohl beym Müller, als auch beym Moser und Hirschen, *ll.* mox *cc.*; allein ich glaube, daß es ein Schreib- oder Druckfehler sey, und

an, bis itzo, an Schroot und Korn, befunden habe, wurde in verschiedenen Münzrechnungen verzeichnet, die sich aber bey den gedruckten Ausgaben unsers Probationsabschiedes nicht finden. Wohl aber wird in demselben bemerkt, daß seit der Zeit in dem Obersächsischen Kreise bis itzo seyen vermünzt worden 2,81276 Mark u. $6\frac{85}{258}$ Gran Silber, woraus an Gelde gemünzt und gezahlet worden 2,532,905 Thaler und 10 Groschen, welches an Münze 2,894,749 Gulden u. 1 Groschen betrage, an Rheinischem Golde aber 148 Mark, 19 Carath und 8 Gran, welches 19843 *) Rheinische Goldgulden ausmache. Uebrigens wurde auch der Herzoge zu Sachsen Wardein zu Saalfeld, Hermann Cappel, in des Kreises Eidespflicht genommen. Damit aber dem im Münzwerke befundenem ansehnlichen Mangel, so viel möglich, abgeholfen werden, oder doch der Kaiser den emsigen Fleiß der Stände, den Sie zu Handhabung der Kaiserlichen und R. M. O. hätten, desto mehr spüren möchte, solten diese Sachen, mit allen Umständen, sowohl an den Kayser, als auch an die Stände des Niedersächsischen Kreises gebracht, und bey dem Kayser um die ernstliche Abschaffung solcher schädlichen Ausführung, Auffsatzes der Münzen und dergleichen, bey den Niedersächsischen Kreisständen aber, der hergebrachten nachbahrlichen Correspondenz nach, um freundlichen Rath, zu

J. Chr. 1588

und eigentlich das J. 1582 stehen müsse, weil der fleissige Müller, der seine *Annales* aus dem Sachsen-Weymarischen Archive hauptsächlich zusammen getragen, bey dem J. 1583 keines Münz-Probationstages gedenkt, wohl aber dergleichen, p. 182, bey dem J. 1582 anführt.

*) Müller giebt, *l. c.*, p. 202 nur 23843 Rheinische Goldgülden an.

J. Chr. 1588 zu Abwendung dieser Beschwerden angesucht werden. Zugleich aber wurde den Ständen des Kreises, sammt und sonders, heimgestellt, ordentliche Valvationen anzustellen, und die alten Edickte, nebst den darinn einverleibten Strafen, zu erneuern. Die Schlüssel zu den Büchsen hingegen wurden von einem jeden Münzstande, bis zu einer andern Zusammenkunft, mit sich nach Hause genommen.

Das übrige dieses Probationsabschiedes betrift noch eine neue Kreisanlage und die Bitte der Stadt Erfurt, kleine Geldsorten münzen zu dürfen. Man verglich sich also 6), in Ansehung des erstern Punktes, daß, weil zu Besoldung des Kreiswardeins und Sekretärs, auch zum Abtrage der Kosten, die dem ganzen Kreise und dessen Ständen zu Gute, auf den R. Deputationstagen zu Worms und Frankfurt, vermöge des Jüterbockischen Kreisabschiedes, aufgewandt worden, und auch noch sonst allerley zu bezahlen sey, ein jeder Stand einen halben einfachen Römermonat seines R. Anschlages auf den Weyhennachtsmarkt (oder die Neue Jahrsmesse) 1589. zu Leipzig bey dem dasigen Rathe unverzüglich erlegen solle. Würde nun aber dieser halbe Monat zu solcher Bezahlung nicht zureichen, so wolten die Anwesenden Gesandten den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg heimstellen: ob Sie für nöthig erachteten, über solchen halben Monat noch einen halben Monat anzulegen. Ferner bewilligten die Gesandten auf solchen Fall, daß dieser zweite halbe Monat, innerhalb drey Monaten nach der Ankündigung, nebst den alten Resten, so bey etlichen Ständen noch vom J. 1577. und sonst ausständig seyen, zu Leipzig unweigerlich erlegt werden solle.

solle. Die Uebermaaß aber, welche nach der geschehenen Bezahlung vorhanden seyn würde, nebst dem alten Reste, solte den gesammten Ständen zu Gute, bey dem Rathe zu Leipzig im Depositum bleiben, ohne Vorwissen des Kreisobristen und der Nach- und Zugeordneten nicht ausgegeben, über die bezahlten Ausgaben ordentliche Rechnung gehalten, und solche den Kreisständen, bey der nächsten Zusammenkunft, vorgelegt, ingleichen auch dem Rathe zu Leipzig ein ordentliches Verzeichniß der Gebühr eines jeden Standes zugestellt werden. Uebrigens hat der Fürstlich Pommersche Gesandte die Artickel der Contribution und Münze nicht anders, als auf Hintersichbringen angenommen, mit dem Erbieten, daß sein Fürst und Herr sich deshalb gegen den Churfürsten von Sachsen, als Kreisobristen, fordersamst und endlich erklären wolte.

J. Chr. 1588

Endlich 7) suchte die Stadt Erfurt abermals an, Ihr zu erlauben, daß Sie, zu ihrer Stadt Nothdurft, kleine Sorten als Dreyer, Pfenninge und Heller münzen dürfte. Allein man erinnerte sich, theils was wegen des Münzens der kleinen Sorten, auf dem R. Tage zu Speyer, im J. 1570., verordnet worden †), theils, daß zwar der Stadt Erfurt auf dem Kreistage zu Jüterbock, im J. 1571., solches Münzen der kleinen Sorten in gewisser Maaße nachgesehen worden, daß aber dieselbe, als man letzthin von Zerbst aus an die Stadt gesonnen hätte, wegen ihrer ansehnlichen Landschaft, die Sie im Kreise habe, zu der damals bewilligten Contribution, neben den andern Kreisständen, auch etwas bey-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 290.

J. Chr. 1588 beyzutragen, darauf noch zur Zeit keine Antwort gegeben habe. Deswegen wurde beschlossen, Sie von hier aus wieder daran zu erinnern, und die Antwort des Kreises, des Münzens halber, dem Churfürsten von Sachsen zuzustellen, auch die Erfurter wegen der Resolution an den erst gedachten Churfürsten zu verweisen, welchen man bitten wolte, Ihnen solche Antwort, seiner Gelegenheit nach, zukommen zu lassen. Zugleich wurde dann auch eben dieser Churfürst um die Beförderung und Absendung des Schreibens der Kreisstände an den Kayser, und an die ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises ersucht [t]).

Die damaligen bedenklichen Zeitläufte, und da der König von Navarra, ungeachtet des üblen Erfolges im vorigen Jahr [u]), seine Unterhandlungen in Teutschland um Hülfsvölker, an den protestantischen churfürstlichen und fürstlichen Höfen, noch immer fortsetzte [v]), worüber hernach, bey den Ab- und Durchzügen dieser Truppen, die armen Unterthanen sehr mitgenommen wurden, veranlaßten auch andere Kreise, auf ihre Sicherheit zu denken, und sich in eine Verfassung zu setzen. So hielten z. E. 25. Feb. st. vet. die Fränkischen Kreisstände, auf ein von dem Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach, als Kreisobristen, ergangenes Circularschreiben, und dabey gefügte Bedenken, eine Zusammenkunft zu Nürnberg, auf welcher dann, laut des vorhandenen Kreisabschiedes,

t) Müller, *l. c.*, ad h. a., p. 201. sq. F. C. von Moser, *l. c.*, P. II. n. 76. p. 410. — 424. und Hirsch, *l. c.*, P. II. n. 130. p. 367. — 370.
u) S. weiter oben in diesem XV. Bande, S. 10-17.
v) Beckmann, *l. c.*, P. III. L. III. c. 3. §. 7. p. 212. sq.

des, auch über diese Materie und die dahin einschlagende Punkte berathschlaget wurde. Der erste Punkt betraf die Vermehrung der Kreishülfe und die Verwandlung eines Theils des Fußvolkes in Reuterey. Der Kreisobriste und die andern Kriegsräthe waren nemlich der Meinung, daß, da die dreyfache Hülfe des Kreises, vermöge der R. Matrickel, sich auf 768. Mann zu Pferde und 3956. zu Fuß beliefe, mit solcher Hülfe weder dem Fränkischen, noch andern Kreisen, in eilenden Nothfällen, gedient wäre, weil der Reuter zu wenig seyen. Wenn aber von den Fußknechten 954. abgezogen, und selbige in Reuter verwandelt würden, welches ohne Beschwerung der Fürsten und Stände geschehen könnte, Falls man nemlich 3. Knechte für einen Reisigen rechnete, folglich die Reuterey des Kreises auf 1086. und das Fußvolk auf 3002, gesetzt, und dabey eine durchgängige Gleichheit beobachtet würde; so möchte damit dem Fränkischen und den benachbarten Kreisen, besonders wenn die eilende Hülfe gefordert würde, besser geholfen seyn. Ob nun gleich die Fürsten und Stände des Kreises erkannten, daß dieses vorgeschlagene Bedenken diesem und den benachbarten Kreisen zum Besten gemeint sey; so erklärte doch der mehrere Theil ihrer Gesandten, daß Sie darauf instruirt seyen, bey der R. Matrickel und deren Anschlag zu beharren. Dann obgleich, nach dem Kreisabschiede vom 27. September 1564., eine ähnliche Veränderung eines Theils des Fußvolkes in Reuterey, wegen der damaligen Zeitläufte, sey bewilliget worden*); so habe man doch nachher sel-

J. Chr. 1588 v. 28. e. m. & ſt.

*) F. C. von Moser, *l. c.*, P. I p. 359. sqq.

J. Chr. 1588 selbige, durch den Kreisabschied vom 6. May 1568., wieder aufgehoben †).

Allein die Brandenburgischen Räthe, nebst den Nachgeordneten und Kriegsräthen, erklärten sich darauf, daß Sie zwar den Räthen und Gesandten der übrigen Fürsten und Stände weder Ordnung noch Maaß vorschreiben könnten, indessen aber überzeugt wären, daß die vorgeschlagene Veränderung allen Ständen und dem gemeinen Werke zum Besten gemeint sey. Dann im Grunde bliebe es bey dem Anschlage der R. Matrikel, und die Veränderung erstrecke sich nicht weiter, als auf die 954 Mann zu Fuße. Wenn nun diese Anzahl *pro Rata*, nach einer geometrischen Proportion, wie es die Meinung des Kreisobristen sey, unter die Stände ausgetheilt, und dadurch Keiner über seinen hergebrachten R. Anschlag beschweret würde; so würde auf den Fall, daß man die Hülfe aufmahnte, das Werk der Execution den Kreisobristen oder dessen Nachgeordneten am meisten betroffen, und wenn man es dann wohl verrichtete, nicht nur demselben, sondern auch allen Fürsten und Ständen des Kreises zur Ehre gereichen, wie die Erfahrung zum Theil bey der Gothaischen Expedition zu erkennen gegeben habe. Es wolten daher die Brandenburgischen Gesandten sich versehen und bitten, daß solches wohlgemeinte Bedenken des Kreisobristen nicht allein angenommen, sondern auch zu den übrigen Punkten geschritten, und keine Ursache zu einer zu besorgenden Unordnung und Unrichtigkeit gegeben werden möchte.

Auf diese Vorstellung erwiederten die andern Gesandten, daß Sie zwar gröstentheils auf die

†) Eben derselbe, *l. c.*, P. II. p. 4.

die R. Matrickel instruirt, und die itzigen Zeitläufte mit den ehemaligen, da man dergleichen Veränderung vorgenommen hätte, nicht zu vergleichen seyen, es auch ihnen beschwerlich und verantwortlich fiele, etwas gegen ihren Befehl zu bewilligen. Weil Sie aber selbst bekennen müßten, daß durch das vorgeschlagene Bedenken die Wohlfahrt des ganzen Kreises bedacht wäre, die Veränderung auch nicht so wichtig sey; so wolten Sie sich sammt und sonders erklären, hoften es auch, als den Schluß des mehrern Theils zu verantworten, daß Sie es bey solcher Veränderung der 954. Fußknechte in 318. Reuter wolten bewenden lassen, wo fern selbige, nach dem Anspachischen Bedenken, auf alle Stände, der Proportion nach, geschlagen, Keiner davon ausgenommen, und die Gleichheit durchaus gehalten würde. Jedoch wolten Sie sich vorbehalten, nach Gelegenheit der Zeit und Umstände, bey solcher Veränderung zu beharren, oder selbige wieder aufzuheben, welche Erklärung die Brandenburgischen Räthe mit Dank annahmen. Uebrigens stellten etliche Stände dem Kreisobristen auch noch zu bedenken anheim: ob es nicht nöthig seyn möchte, neben den Schützen eine Anzahl Doppelsöldner zu unterhalten.

J. Chr. 1588

Der zweite Punkt betraf die Bestellung der Rittmeister und Hauptleute. Es solten nemlich Bamberg, Würzburg, und Brandenburg, jedes einen Rittmeister und zween Hauptleute, Eichstett aber und der Teutschmeister, jeder einen Hauptmann stellen und halten, welche auch von ihnen dem Kreise benannt wurden. Der Grafschaft Henneberg war zwar, in dem Anspachischen Bedenken, gleichfalls ein Rittmeister zugetheilt worden, weil aber die, wegen

J. Chr. 1588

dieser Grafschaft, abgefertigten Gesandten baten, daß man die nunmehro in viele Theile zertrennte Grafschaft, als eine geringe Herrschaft, mit einem Rittmeister verschonen möchte; so willfahrte man Ihnen hierinnen, und legte dafür der Stadt Nürnberg die Stellung eines Rittmeisters auf, obgleich einige Grafen sich erboten, einen Rittmeister und Hauptmann, von wegen des Grafenstandes zu übernehmen. In Ansehung der Subalternofficiers aber beschloß man, deren Bestellung den Rittmeistern und Hauptleuten zu überlassen. Hingegen ließ man es, wegen der übrigen Kriegsämter, als des Pfenningmeisters, Zeug- und Büchsenmeisters, bey dem Bedenken des Kreisobristen, und der darinn enthaltenen Verfügung bewenden, daß nemlich Bamberg, Würzburg, Eichstett, der Teutschmeister, Brandenburg, Henneberg, die Grafen zusammen, Nürnberg, Rotenburg, und endlich die beiden Städte Windsheim und Weissenburg am Nordgau, und also alle diese benannte Stände, samt und sonders, mit zehen Quartierschlangen, nebst allem Zubehör, als Pferden, Kraut und Loth, neben der Hülfe zu Roß und Fuß, auf Erforderung, gefaßt erscheinen solten.

In dem dritten Berathschlagungspunkte hatte der Kreisobriste, schriftlich und mündlich, darauf angetragen, zwey besonders erfarne Personen zu verordnen, denen die Reuter und Knechte zur Musterung vorgestellt werden solten. Die Musterung aber hielt der Kreisobriste vornemlich aus folgenden Ursachen für nothwendig, weil man dadurch nicht allein wahrnehmen würde, welches taugliche Schützen seyen, sondern auch weil aus denselben die Schultheisse, Profosen, Wacht-

Wachtmeister, **Quartiermeister**, **Proviant**-**meister** und andere nöthige **Beamte** genommen werden müßten, damit es, **nach** der **Aufmahnung**, keiner weitern **Musterung** bedürfe, und also **im Kreise nichts verabsäumet** würde, wie solches alles die **Brandenburgischen Räthe**, währender Handlung, weiter ausführten. Allein obgleich die **Fürsten** und **Stände** des **Kreises** die **Musterung** für ein **nothwendiges** Werk hielten, dem sich **kein Stand** füglich **entziehen** könnte; so waren Sie doch der Meinung, daß solche sogleich **itzo**, und in den dermaligen Zeitläuften, noch **nicht nöthig** sey. Und zwar 1) weil die **hohen Kreisstände** in solchem **Vermögen** und **Zustande** seyen, daß Sie auf den Nothfall, und auf **Erforderung** der **einfachen** oder **dreyfachen Hülfe**, mit solchen Leuten und Personen, zu Roß und zu Fuße, **gefaßt** seyn würden, die nicht allein dem **Kreisobristen annehmlich** seyn, sondern auch aus ihnen **alle Aemter besetzt** werden könnten. Bey den **übrigen Ständen** aber würde es, weil ihr **Anschlag** der **R. Matrickel gering** sey, nur **vergebliche Unkosten** machen, indem ein **Stand** dem **andern** etwas **weit entlegen** wäre, und die **Unkosten** sich beynahe **so hoch** belaufen würden, als ihr **R. Anschlag** betrüge, wenn zumal die **Aufforderung** nur auf die **einfache Hülfe** gienge. 2) Gebe das **Bedenken** des **Kreisobristen**, an mehr, als einem Orte, zu erkennen, daß man bey der **Berathschlagung** zu **Anspach**, vornemlich auf **Reuter** und **Schützen** gesehen habe, mithin es einem **jeden Stande** obliege, sich **damit** zu **versehen**. Wofern nun aber bey einem oder andern deshalb ein **Mangel** erschiene, so wäre ja in den **R. Constitutionen** und **Abschieden**, besonders aber der **Exekutionsordnung**, deutlich

J. Chr. 1588

J. Chr. 1588

verordnet, wie man gegen Ihn, seiner Saumseeligkeit halber, verfahren solle, wornach sich ein Jeder zu richten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten wissen würde. Ferner und 3) wäre in Betracht zu ziehen, was innländische Potentaten und Fürsten, zumal bey den itzigen Zeitläuften, da die Nachrichten G. L. etwas besser lauteten, sich von solcher Musterung für Gedanken machen würden. Besonders, da es an vielen Orten Landkündig sey, was für eine Anzeige, von dem Chur-Rheinischen Kreisobristen der Hülfe halber, bey diesem und andern Kreisen, vermöge der vorgelegten und verlesenen Zeitungen und Urkunden, geschehen sey. Wie weit aber, und in was für Fällen ein Kreis dem andern verbunden sey, gäben die R. Constitutionen und Abschiede bey der Exekutionsordnung zu erkennen. 4) Habe die Erfahrung bisher öfters gelehrt, daß in und ausser dem Reiche mehrmals Unruhen und Unkosten erregt und verursachet worden, die man zur Wohlfahrt und bessern Ruhe des Vaterlandes T. N. füglich hätte vermeiden und unterlassen können. Zumal, da Fürsten und Stände des Reichs mit fremden und ausländischen Sachen nichts zu thun hätten, und es Sie nichts angienge, Falls einem oder dem andern Stande, der sich fremder Sachen annähme, deshalb was widerwärtiges begegnete, wie man zum Theil erfahren habe. Nicht zu gedenken, daß es 5) diesem und andern Kreisen, zur itzigen Zeit, da die Unterthanen, durch die langwierige Theurung, auf das äusserste gekommen, beschwerlich fallen würde, dergleichen Unkosten in die Länge zu ertragen, oder aber einem Jeden, nach seinem Willen und Gefallen, mit der angedeuteten und erforderlichen Hülfe

zu

zu willfaren, und die armen Leute, unver- J. Chr: 1588
schuldeter Weise, zu beschweren. Ja es hätte
6) einigen Kreisständen die augenscheinliche Erfahrung zu erkennen gegeben, daß, seit einem Jahr her, der arme Bauersmann, der täglichen Werbungen, angestellten Musterungen, und anderer Sachen halber, die einem Kriegswesen ähnlich seyen, in eine solche Furcht und Schrecken gerathen, daß er das Getreide in sehr geringem Wehrte losgeschlagen, welches er nachher, gegen die Erndte, um zwey- oder dreyfaches Geld, auf Borg und um baare Bezahlung wieder habe kaufen müssen.

Auch wüßten sich 7) die Fürsten und Stände zu erinnern, daß zwar dergleichen schon vorhin öfters sey gesucht und begehret, aber jedesmal solches verbeten und angestellt worden. Solte auch etwa 8) die Musterung dahin verstanden werden, daß der Kreisobriste dadurch geübter und auserlesener Schützen, und anderer Personen, zu den obgenannten hohen Aemtern, welche doch vor allen Dingen namhaft gemacht werden müßten, versichert seyn wolte; so würde nöthig seyn, solche Personen, Officier und Schützen, in Wartgeld, zu erhalten, wozu aber merkliche Unkosten auflaufen, und dadurch eine grosse Ungleichheit entstehen, auch ein Stand vor dem andern beschwert werden würde. Weil auch 9) mit solchen Leuten sich täglich Veränderungen zutrügen, so würde nöthig seyn, selbige Personen mit tauglichen Leuten wieder zu ersetzen, die dann entweder wieder gemustert werden müßten, welches dem Kreisobristen viele Mühe, den Ständen aber grosse Kosten verursachte; oder man müßte es den Fürsten und Ständen anvertrauen. Hätte es nun damit, wie Sie hoften, diese letztere

J. Chr. 1588

Meinung; so wüßten Sie nicht, warum man Ihnen nicht auch dißmal die Musterung anvertrauen wolle, und warum Sie, der künftigen Hülfe halber, bey dem Kreisobristen und andern verdächtig gehalten werden solten. Aus diesen und vielen andern Ursachen, womit man den Kreisobristen verschonen wolte, könnten die Verordneten zu dieser Kreisversammlung ihre obhabende Befehle nicht überschreiten, oder dem Begehren des Kreisobristen, wegen der Musterung, Statt geben. Indessen würde es den Fürsten und Ständen nicht zuwider seyn, daß eine durchgehends gleiche Austheilung gemacht würde, mit was für Leuten, Schützen oder Doppelsoldnern ein jeder Stand gefaßt seyn solle, worauf sich auch ein Jeder dergestalt zu erzeigen wissen würde, daß der Kreisobriste sich nicht solte beschweren, oder dem Kreise einiger Mangel oder Saumseeligkeit vorgeworfen werden können; wobey es dann auch verblieb.

Endlich der vierte Berathschlagungspunkt gieng auf eine Anlage zu Verstärkung des Vorrathes. Der Kreisobriste hatte in seinem Bedenken geäussert, daß der vorhandene Vorrath etwas schwach sey, und sich über 26000. Gulden nicht erstrecken, mithin nöthig seyn würde, denselben auf den Fall, daß man die Hülfe forderte, zu Unterhaltung der Reuter, Knechte, Artiglerie, u. s. w., noch mit etlichen Monaten zu verstärken, weshalb Er auch auf sechs Monate des einfachen Römerzuges antrug. Allein hierauf äusserten die anwesenden Räthe und Gesandten der übrigen Fürsten und Stände des Kreises, daß, ob es Ihnen gleich nicht entgegen wäre, dem Begehren des Kreisobristen zu willfahren, dennoch die Umstände eines

eines jeden Standes nicht erlaubten, eine so J. Chr. ansehnliche Summe auf einmal aus ihrem 1588 Kammergute und Gefällen zu erlegen; von den Unterthanen aber, die ohnehin mit der R. Contribution und andern Anlagen übermässig beschwert wären, und genug mit ihrem eigenem nothdürftigen Unterhalte zu thun hätten, wäre wenig oder nichts zu hoffen. Ausserdem würde sich der Kreisobriste zu erinnern wissen, daß in hohen und wichtigen Fällen, besonders auf dem Augspurgischen R. Tage im J. 1582., dem Westfälischen Kreise nicht mehr als zween Römermonate seyen bewilliget worden *), und die Zeitläufte seyen itzo G. l. etwas milder geworden; nur daß bisweilen Einer, ohne Ursache und unnöthiger Weise, sich selbst Unruhe und Unkosten verursache. Wofern auch in den Kreisen, von deren Fürsten und Ständen, eine gute und vertrauliche Correspondenz unterhalten würde, wozu sich die Fürsten und Stände, dieses Kreises erbieten wolten, und ein gleiches von dem Kreisobristen gewärtigten; so könnte man dadurch öfters grosse Unkosten ersparen, und die Obrigkeit und Unterthanen damit verschonen. Damit indessen der Kreisobriste in der That spüren möchte, daß auch die Fürsten und Stände geneigt seyen, die Wohlfahrt des Kreises zu befördern, so wolten die Gesandten, anstatt ihrer Herren und Obern, sich erklären und erbieten, binnen Monatsfrist drey einfache Römermonate den Einnehmern des Vorrathes zu Nürnberg, gegen Quittung, zu erlegen, in Hofnung, daß der Kreisobriste mit diesem Erbieten sich dißmal begnügen würde.

*) S. im XII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 115. ff.

J. Chr. 1588

Ausser diesen, die **Verfassung** betreffenden, **Punkten**, kamen auf dem damaligen **Kreistage** auch noch **andere Materien** vor, und wurden in den **Kreisabschieden** gebracht. So suchte 1) die R. Stadt **Schweinfurt** an, Sie, als einen **armen verderbten Stand**, der noch mit einer **grossen Schuldenlast** beladen sey, auf etliche Jahre lang zu **moderiren**. Falls aber die **Fürsten** und **Stände** des **Kreises** deshalb **Bedenken** hätten, so müßte Sie anführen, daß, noch vor wenig Jahren, zwey ansehnliche Dörfer, nemlich **Gochsheim** und **Sennfeld**, mit den **R. Anlagen** der Stadt **Schweinfurt verwandt** gewesen, und jedesmal den **dritten Pfenning** an der **R. Steuer** hätten **erlegen** müssen, welche **Dörfer** aber dieser Zeit an das **Stift Würzburg** gekommen seyen, welches auch solchen **dritten Pfenning** auf sich genommen habe †). Wofern nun die Stadt **Schweinfurt** keine **Moderation** zu hoffen hätte, so müßte man doch wenigstens solchen **dritten Pfenning** bey dem **Stifte Würzburg** suchen, wie Sie, in ihrer übergebenen **Beschwerungsschrift**, mit mehrerm ausgeführt hätte. Selbige verlangten die **Fürstlich-Würzburgischen Gesandten** ihnen mitzutheilen, und erklärten sich darauf, ihre **Verantwortung** auf dem **nächsten Kreistage** zu übergeben. Die **Schweinfurtischen Gesandten** aber erhielten zur **Resolution**, daß die **Stadt**, ungehindert dieses **Streites**, ihre **R. Anlage**, nach wie vor, den **Einnehmern**, des **Vorrathes** berichtigen solle.

2) Hatte man auf dem vorigen **Kreistage beschlossen**, **Pfalz** und **Sachsen**, jenes wegen der **Herrschaft Heydeck**, dieses aber wegen der **Graf-**

†) S. Eben dieselbe, im VIII. Bande, S. 536. f. in der Note e), und im IX. Bande, S. 509. f.

rafschaft Henneberg, Römhildischer Li- J. Chr. 1588
e, zu den Kreistagen zu beschreiben, wie
nn auch geschehen war. Allein darauf erfolgte,
n Seiten des Pfalzgrafens Johann Casimir,
ine zuverlässige Antwort, hingegen aber er-
rte sich der Pfalzgraf Philipp Ludewig zu
euburg abschlägig. Er ließ sich nemlich ver-
hmen, daß die Herrschaft Heydeck, ob Sie gleich
ein Unterpfand, von der Stadt Nürnberg,
iche Jahre lang, in dem Fränkischen Kreise sey
rtreten worden, dennoch, seit undenklichen Jah-
n her, als ein Zubehör der Pfalz, dem Bayeri-
hen Kreise zuvor unterworfen gewesen, bey
lchem Er auch die gedachte Herrschaft, mit der
bürenden Anlage und anderm, zu vertheidigen
dächte; mithin man Ihn mit dergleichen Aus-
hreiben ferner verschonen möchte. Nun dach-
man zwar anfangs darauf, die Verweigerung
d Widersetzung des Pfalzgrafens, noch
ährender Kreisversammlung, zu beantwor-
n; allein man hielt hernach doch für rathsamer,
lche Sachen nicht zu übereilen, sondern erst
vor von jedem Stande, in den R. Anschlägen,
reisabschieden und Protokollen, deshalb
achsehen zu lassen, und sie hernach besser zu er-
ägen, was hierinn der Kreis, ohne ferneres
usschreiben, zu thun und zu unterlassen hät-
, worauf sich ein jeder Stand, auf dem künf-
gen Kreistage zu erklären, wissen würde.

Ferner und 3) präsentirten die Fürstlich-
Würzburgischen Gesandten, an statt Hans
hristof Voitens, der seinem Kriegsraths-
mte nicht länger vorstehen wolte, Heinrich
obeln zu einem Kriegsrathe, und baten den-
lben in Pflicht zu nehmen. Zugleich entliessen
Sie Ihn, kraft übergebener Gewalts, seiner
Pflicht,

J.Chr. 1588 Pflicht, womit Er dem Stifte Würzburg v
wandt war, und gaben den andern anwesen
Gesandten zu erkennen, weil in den R. C
stitutionen und Abschieden versehen sey,
dergleichen Personen und Kriegsräthe aller
dern Pflichten entlassen werden solten: ob
wohl nicht nöthig wäre, daß der gedachte Zob
weil er auch andern Fürsten und Ständen
Lehenspflicht verwandt sey, derselben gle
falls entlassen würde. Hierauf erklärten sich d
die Stände insgesamt, daß Sie sich zwar der
gezogenen R. A. erinnerten, jedoch dergleich
Streit vordem nicht vorgefallen sey. Da
aber ein Werk das andere nicht hindere, in
Hauptsache zu verfahren, so solte dißmal der m
erwähnte Heinrich Zobel in gebürende Pfli
genommen, und die Entlassung nicht anders v
standen werden, dann daß Ihm dadurch a
Pflicht, gleich den andern Kriegsräthen u
Nachgeordneten, erlassen seyn solle; jedoch s
künftig ein jeder Kriegsrath, auch von sein
Lehnsherrn, einen Schein seiner Erlassu
beybringen.

Hiernächst und 4) beschwerte sich der Li
burgische Gesandte, daß beide Linien
Gräflichen Hauses Limburg, eine Zeither,
etlichen Kreistagen nur in einem Schreib
wären eingeladen worden. Weil aber seine He
ren, von Alters her, zwey Stimmen, wie a
die Herrschaft zwey verschiedene Linien hät
so wolten seine Herren nochmals bitten, Sie
rer Gerechtigkeit nicht de facto zu entsetze
Dieses Ansuchen nahm man nun auf Hinte
sichbringen an, mit dem Erbieten, daß es auf de
nächsten Kreistage solte beantwortet werde
Endlich 5) suchte auch Georg Ludewig v
Sein

insheim, zu hohen Rottenheim und See= J.Chr. 1588
is, Freyherr zu Sinchingen, bey dem
eise, um Sitz und Stimme an, mit dem
bieten, gleich andern Grafen und Herren,
n Anschlag zu übernehmen, und seine Ge=
t dem Reiche und Kreise zu erlegen. Hier=
erklärten sich die Gesandten einhellig, daß Sie
s sein Ansuchen, bey ihrer Heimkunft, ihren
ren und Obern bestens anbringen, und deren
schliessung Ihm, auf dem nächsten Kreis=
, bekannt machen wolten.

Zuletzt wird nicht undienlich seyn, die Ord=
g der Fränkischen Kreisstände aus der Un=
hrift dieses Kreisabschiedes zu bemerken.
folgen aber also nach einander: 1) Bam=
; 2) Würzburg; 3) Brandenburg; 4)
stett; 5) der Churfürst und die Herzoge
Sachsen, Weymarischen Theils, als Inn=
r der Fürstlichen Grafschaft Henneberg,
leusingischer Linie; 6) der Administrator
Hochmeisterthums T. O. in Preussen und
tschmeister; 7) die Grafen von Hohenlohe,
ensteinischer Linie; 8) eben dieselben,
n Hohenlohe Waldenburg; 9) die Gra=
und Herren zu Castell; 10) die gemeinen
aber der Grafschaft Wertheim; 11) der
rfürst von Maynz, wegen seines innhaben=
Theils der Grafschaft Rieneck *); 12)
Georg zu Erpach, Herr zu Breuberg;
Friedrich und Johann, Herren zu Lim=
für sich, und als Vormünder der jungen
schaft zu Gaildorf; 14) Graf Johann zu
warzenberg, Herr zu hohen Landsperg;
Nürnberg; 16) Rotenburg an der Tau=
ber;

S. die N. T. R. Geschichte, im IV Bande, S.
237-240.

J. Chr. 1588 ber; 17) Windsheim; 18) Schweinfurt; und endlich 19) Weissenburg am Nordgau [w]).

Daß die R. Städte in diesem Jahr wieder 24 Aug. einen Städtetag [x]) zu Speyer gehalten haben, ist mir zwar bekannt; was aber auf demselben sey gehandelt worden, davon weiß ich weiter nichts anzuführen, als daß der Rath zu Augspurg denselben abermals nicht beschickt habe, und daß die anwesenden Gesandten darauf Bedacht genommen, die Städte Ulm und Augspurg wieder mit einander auszusöhnen. Man hatte auch bereits die Ulmischen, (vielleicht Straßburgischen) und Nördlingischen Gesandten ersucht, deswegen nach Ulm zu reisen; allein der Ulmische Abgeordnete hintertrieb solches, unter dem Vorwande, daß seine Herren von keiner Zwistigkeit mit dem Rathe zu Augspurg etwas wüßten, und also diese Mühe vergeblich seyn würde [y]).

Indessen dauerte zu Augspurg die Widerspenstigkeit gegen den neuen Kalender, und die Abneigung eines grossen Theils der evangelischen Bürgerschaft gegen die neuen Prediger [z]) noch immer fort. Denn es feyerten noch in diesem Jahr verschiedene evangelische Bürger den Neuenjahrstag nach dem alten Kalender, und also erst den 11 Jenner des neuen Styls, und eröfneten daher an diesem Tage ihre Laden nicht. Sobald aber der geheime Rath davon Nachricht bekam, so befahl Er dem Stadtvogt, ihre

w) J. C. von Moser, *l. c.*, P. II. n. 74. p. 382-397.

x) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 645. f.

y) Von Stetten Geschichte der R. Stadt Augspurg, P. I. c. 9. §. 41. p. 707. sq.

z) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 646. f.

Laden, mit einem besondern Schlosse zu ver- J. Chr.
liessen, und einen Jeden um einen Gulden 1588
trafen. Und weil auch ein grosser Theil der
ngelischen Bürgerschaft noch immer sich
ht bequemen wolte, die Predigten der neuen
ediger zu besuchen; so wurden so wohl alle
adtbeamten, oder die sonst Besoldungen von
Stadt genossen, als auch diejenigen, welche
user, Kramladen und andere zur Stadt ge-
ige Güter zur Miethe hatten, theils vor den
heimen Rath, theils vor die Baumeister ge-
dert, und befragt: ob Sie hinführo die Predig-
besuchen wolten, oder nicht? Als nun Einige
denen, die in der Stadt Diensten stunden,
nders die beiden Stadt-Physici und Dokto-
, Leonhard Rauchwolf und Adolf Occo, wie
h der Bauamtsschreiber, Jacob Mosch,
hiezu nicht bequemen wolten, so wurden Sie
r Bedienungen entsetzt, und Ihnen ihre Be-
dungen genommen; denen aber, die Bestand-
ter vom Rathe hatten, und sich dessen weiger- m. Apr.
, selbige aufgekündiget. Zugleich hatte der
ath in Erfahrung gebracht, daß zwey Winkel-
ediger, Daniel Miedgraf und Johann Sprin-
nklee, diejenigen kranken Personen, die kein
ertrauen zu den neuen Predigern hatten, öfters
suchten und trösteten. Sie wurden daher auf
s Rathhaus gefordert, und in Gelübd genom-
n, daß Sie solches hinführo unterlassen wolten [a]).

Die Hansestädte [b]) des Wendischen 8 Aug. u. ff.
uartiers hielten in diesem Jahr gleichfalls eine
sammenkunft zu Lübeck, worinn aber die
rauf abgehandelten Materien bestanden, ist mir
nicht

a) Von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 41. p. 705 & 706.
b) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 650-661.

J. Chr. 1588

ber; 17) Windsheim; 18) Schweinfu[rt]
und endlich 19) Weissenburg am Nordgau [w])

Daß die R. Städte in diesem Jahr wied[er]
24 Aug. einen Städtetag [x]) zu Speyer gehalten habe[n],
ist mir zwar bekannt; was aber auf demselben [ver-]
gehandelt worden, davon weiß ich weiter nichts a[n-]
zuführen, als daß der Rath zu Augspurg de[n-]
selben abermals nicht beschickt habe, und daß d[ie]
anwesenden Gesandten darauf Bedacht genom-
men, die Städte Ulm und Augspurg wieder m[it]
einander auszusöhnen. Man hatte auch berei[ts]
die Ulmischen, (vielleicht Straßburgischen)
und Nördlingischen Gesandten ersucht, de[s-]
wegen nach Ulm zu reisen; allein der Ulmisch[e]
Abgeordnete hintertrieb solches, unter dem Vo[r-]
wande, daß seine Herren von keiner Zwistigke[it]
mit dem Rathe zu Augspurg etwas wüßten, un[d]
also diese Mühe vergeblich seyn würde [y]).

Indessen dauerte zu Augspurg die Wider-
spenstigkeit gegen den neuen Kalender, un[d]
die Abneigung eines grossen Theils der evange-
lischen Bürgerschaft gegen die neuen Predi-
ger [z]) noch immer fort. Denn es feyerten noch i[n]
diesem Jahr verschiedene evangelische Bürge[r]
den Neuenjahrstag nach dem alten Kalende[r],
und also erst den 11 Jenner des neuen Styls,
und eröfneten daher an diesem Tage ihre Laden
nicht. Sobald aber der geheime Rath davon
Nachricht bekam, so befahl Er dem Stadtvogt,
ihr[e]

w) J. C. von Moser, *l. c.*, P. II. n. 74. p. 382-397.
x) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte,
S. 645. f.
y) Von Stetten Geschichte der R. Stadt Augspurg,
P. I. c. 9. §. 41. p. 707. sq.
z) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte,
S. 646. f.

Laden, mit einem besondern Schlosse zu ver- J. Chr. 1588
liessen, und einen Jeden um einen Gulden
trafen. Und weil auch ein grosser Theil der
ngelischen Bürgerschaft noch immer sich
he bequemen wolte, die Predigten der neuen
ediger zu besuchen; so wurden so wohl alle
adtbeamten, oder die sonst Besoldungen von
Stadt genossen, als auch diejenigen, welche
user, Kramladen und andere zur Stadt ge-
ige Güter zur Miethe hatten, theils vor den
heimen Rath, theils vor die Baumeister ge-
dert, und befragt: ob Sie hinführo die Predig-
besuchen wolten, oder nicht? Als nun Einige
denen, die in der Stadt Diensten stunden,
nders die beiden Stadt-Physici und Dokto-
, Leonhard Rauchwolf und Adolf Occo, wie
h der Bauamtsschreiber, Jacob Mosch,
hiezu nicht bequemen wolten, so wurden Sie
r Bedienungen entsetzt, und Ihnen ihre Be-
dungen genommen; denen aber, die Bestand-
ter vom Rathe hatten, und sich dessen weiger- m. Apr.
, selbige aufgekündiget. Zugleich hatte der
th in Erfahrung gebracht, daß zwey Winkel-
ediger, Daniel Miedgraf und Johann Sprin-
nklee, diejenigen kranken Personen, die kein
rtrauen zu den neuen Predigern hatten, öfters
uchten und tröfteten. Sie wurden daher auf
Rathhaus gefordert, und in Gelübd genom-
n, daß Sie solches hinführo unterlassen wolten [a]).

Die Hansestädte [b]) des Wendischen 8 Aug. u. ff.
uartiers hielten in diesem Jahr gleichfalls eine
sammenkunft zu Lübeck, worinn aber die
rauf abgehandelten Materien bestanden, ist mir
nicht

a) Von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 41. p. 705 & 706.

b) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 650-661.

J. Chr. 1588 15 Jun. nicht bekannt [c]). Kurz vorher aber hatten zu **Lübeck** die Städte **Lübeck** und **Hamburg**, mit der Stadt **Lüneburg**, einen **Interimsvergleich**, wegen des **streitigen Zolls** zu **Eislingen**, getroffen. Die Stadt **Lüneburg** weigerte sich nemlich, daselbst den **Zoll** zu **entrichten**, und machte auf eine **Befreyung** von demselben **Anspruch**. Die **beiden** andern vorbenannten **Städte** aber wolten die zu **Eislingen** habende **Zollgerechtigkeit**, als ein wohlerlangtes **Kayserliches Regal**, **nicht fahren** lassen, und legten daher, zu **Behauptung** desselben, einen **bewafneten Ever** auf die **Elbe**, welchen aber der **Fürstlich-Lüneburgische Amtmann** zu **Winsen** an der **Luhe**, Heinrich **Schmidt**, **wegnahm**. Dagegen brauchten die Städte **Lübeck** und **Hamburg**, zu **Erhaltung** ihres erlangten **Kayserlichen Regals**, **Repressalien**, und **verboten** den **Handel** des **Lüneburger Salzes** in ihren **beiden Städten**. Es wurde daher, zu **Abthuung** dieser **Zollirrungen** und **Wiedereröfnung** des **Lüneburgischen Salzhandels**, ein **gütlicher Verhör-** und **Handlungs-Tag**, nach **Lübeck** auf den 14 **Junius** d. J. angesetzt, welchen die vorerwähnten **drey Städte**, durch ihre **Abgeordnete**, beschickten, und **woselbst** dann diese **Irrungen** folgender massen nachbarlich **verglichen** wurden. (14 Jun. / 15 e. m.)

1) Erboten sich die **Abgeordneten** der Stadt **Lüneburg**, es nach ihrer Heimkunft, bey ihren **Obern** und **Aeltesten** zu befördern, daß Sie, bey den Fürstlich **Lüneburgischen Räthen**, um die **Restitution** des weggenommenen **Evers**, nebst dem **Geschütze**, mit bestem Fleisse **anhalten** solten,

c) Köhlerische Sammlung der Hansischen Geschichte, ad h. a., in J. P. Willebrandts Hansischen Chronick, p. 275.

ten, worauf dann Lübeck und Hamburg, nach erfolgter Restitution, den vorhabenden Proceß wolten fallen lassen. Würde aber die Zurückgabe nicht erfolgen, so solte den beiden Städten ihre Nothdurft jederzeit vorbehalten seyn. 2) Der Hauptstreit, wegen des von Lübeck und Hamburg geforderten Zolls, und der dagegen von Lüneburg prätendirten Zollfreyheit, deren sich diese Stadt, unerkannten Rechtes, nicht begeben wolte, wurde zur ordentlichen Rechtserörterung, coram *competenti Judice*, ausgestellt, welches auch die beiden andere Städte sich gefallen liessen. Zugleich aber wurde 3) allerseits bedungen und bewilliget, daß von nun an und künftig, die Lüneburgischen Schiffe und Kaufleute, wenn Sie die Zollstätte zu Eislingen, aufwärts, nach der Lauenburg zu, berührten, und vorbey führen, bey gedachtem Eislingen, wofern nicht Sturm oder Ungewitter sie daran verhinderten, mit ihren Schiffen und Gütern, anlegen, und so wohl von dem Lüneburger Salze, als auch den andern Waaren, den gebührenden Zoll, an der gewöhnlichen Zollstätte, den beiden erwähnten Stätten entrichten und bezahlen lassen solten. Es solten aber 4) darüber Bücher gehalten werden, worinn man, bis zu endlicher Erörterung dieser Zollsache, richtig anschreiben solle, von wem, zu welcher Zeit, von was für Waaren, und wie viel an solchen Zöllen sey bezahlt worden. Wenn nun 5) die Lüneburg das Recht wider die beiden Städte erhalten würde, so solte Jenen der ausgegebene Zoll von Diesen wieder erstattet werden. Es solten sich auch Hamburg und Lübeck deshalb förmlich reversiren.

J. Chr. 1588

Hingegen behielten sich 6) die Lüneburger, bey dieser bewilligten Zollentrichtung, unter eingelegter

J. Chr. 1588

legter **Protestation**, ausdrücklich vor, daß Sie, während diesem Rechtsstreite, sich ihrer angegebenen **Privilegien** und Kraft derselben angemaßten **Zollbefreyung**, im geringsten **nicht begeben** haben wolten, auch solche **Zollentrichtung nicht länger währen, noch** Sie **verbinden** solte, als bis Sie etwa einen **andern Wasserweg** in die **Elbe**, oberhalb dem **Zollspiecker**, würden **gemacht** haben, und denselben **gebrauchen** könnten, alsdann solche **Zollerlegung aufhören** solte. Diese **Protestation** und **Bedingung** solte auch diesem **Vertrage**, und dem **Buche** des **Zöllners** zu **Eislingen** einverleibt, und demselben wie auch dessen, von **beiden Städten**, beeidigten **Schreibern**, in ihren **Eiden** besonders **eingeschärft** werden, mit der **Anschreibung** des erlegten **Zolles** aufrichtig umzugehen. Weil aber 7) die **Schiffer**, welche aus der **Luhe** nach **Hamburg**, ingleichen von **Hamburg** nach **Lüneburg** und **Lauenburg** fahren, bisher den **Zoll** unweigerlich **bezahlt**, und am **Zolle angelegt** hätten, auch die **Waaren besehen** lassen, mithin **kein Streit** darüber gewesen wäre; so solten Sie **schuldig** seyn, solches auch **hinführo** zu **thun**, wie es seit vielen undenklichen Jahren hergekommen sey. Mithin bedürfte es, dieser beiden Punkte halber, und was Sie an **Zoll** gegeben, **keines Anschreibens**, und auch, auf den **Fall** eines **obsieglichen Urtheils**, **keiner Restitution**, wie bey dem **vorigen Punkte** Meldung geschehen sey. Auf diese **Vertragspunkte** solte 8) das geschehene **Verbot** der verweigerten **Salzfuhr** itzo sogleich, in den beiden Städten, **Lübeck** und **Hamburg**, gänzlich **abgethan** und **aufgehoben**, zuförderst aber zwischen diesen vorgedachten **drey Städten** die **vorige Correspondenz** wieder erneuert, und unter denselben hinführo eine getreue

Freund-

Freundschaft und Nachbarschaft, auch ein beständiger Friede, Ruhe und Einigkeit von neuem gestiftet und erhalten werden [b]). — J. Chr. 1588

Das Erzstift Cöln und die benachbarten Länder am Niederrhein mußten noch immer von den Streifereyen der Spanischen und Staatischen Soldaten vieles ausstehen. Jenes war auch um desto übler daran, nachdem der Obriste, Martin Schenk, die Stadt Bonn erobert hatte [c]), aus welcher Er das ganze umliegende Land in Contribution setzte. Um sich nun diesen Dorn aus dem Fuße zu ziehen, bat der Churfürst Ernst von Cöln den König von Spanien um Hülfsvölker zur Wiedereroberung von Bonn, welcher deshalb dann dem Herzog von Parma Befehl gab. Allein derselbe konnte damals, wegen der vorseyenden Expedition der Spanischen, sogenannten unüberwindlichen, Flotte auf Engelland, nicht gleich anfangs viele Truppen und Artiglerie, zur Belagerung von Bonn, hergeben. Indessen schickte Er doch Carln, Prinzen von Chimay, mit 6000 Mann zu Fuß und 300 Reutern ins Erzstift Cöln, welcher auch damit im Frühjahr vor Bonn anlangte, und die Stadt einschloß. Er wurde von Zeit zu Zeit mit mehrern Spanischen Truppen verstärkt, die Ihm unter andern auch Johann Baptista von Tassis, einer der tapfersten und erfahrensten Spanischen Kriegsobristen, aus Friesland, zuführte, welcher aber das Unglück hatte, bey Rekognoscirung der feindlichen Schanzen erschossen zu werden. Man schloß hierauf die Stadt noch enger ein, und besetzte alle — med. Mart, — 20 Apr. — m. Mai.

b) Lünigs R. A., T. XIV in der Fortsetzung, p. 649. sq. n. 12.

c) S. weiter oben in diesem XV Bande d. N. T. R. Geschichte, S. 1. — 10.

J. Chr. 1588 alle Zugänge, auf welchen den Belagerten Lebensmittel zugeführt werden konnten, wie denn auch das vom Schenken eroberte und besetzte Poppelsdorf zur Uebergabe gezwungen wurde. Bey e. m. Eröfnung der Laufgraben thaten die Belagerten viele Ausfälle, machten von den Spaniern viele Gefangene, und noch mehrere von ihnen nieder. Der Prinz von Chimay hielt deshalb einen Kriegsrath, um die Mittel ausfindig zu machen, wie solches zu verhüten sey. Bey der Gelegenheit äusserte der vor Bonn gleichfalls angekommene Spanische Obriste, Don Verdugo, daß eine Festung, wenn derselben der Sukkurs und Proviant nicht abgeschnitten werden könnte, und die Besatzung aus treuen und erfahrnen Soldaten bestünde, unüberwindlich sey. Man müßte also vor allen Dingen sich der, von dem Obristen Schenk, neuerbaueten Schanzen zu bemächtigen suchen, und alsdann den Rhein mit Schiffen sperren. Dieser Vorschlag fand auch allgemeinen Beyfall, und der Angriff wurde darnach eingerichtet.

In Bonn lag eine Besatzung von 3000 Mann, welche zwar mit Artiglerie, Pulver und Bley reichlich, aber desto schlechter mit einem genugsamen Vorrathe an Lebensmitteln versehen war. Die Befehlshaberstelle in der Stadt hatte der Obrist Schenk einem tapfern Officier, nemlich Otten, Freyherrn von Puttlitz, anvertrauet, und Ihm befohlen, sich auf das äusserste zu vertheidigen, wobey Er Ihm Hofnung zu einem Entsatze machte. Er reisete auch deshalb nach der Pfalz, wo Er noch einige Truppen und Proviant zusammen, und selbige glücklich in das belagerte Bonn brachte, von da aber gieng Er nach Holland, und endlich gar nach

En-

Engelland, wo Er allenthalben um einen Entsatz auf das dringendste anhielt. Allein Engelland hatte, in diesem Jahr, mit sich selbst genug zu schaffen, und in Holland mußte man alles, was das Land aufbringen konnte, auf den Krieg zu Wasser anwenden, mithin befand man sich, ungeachtet seiner und des gewesenen Churfürstens, Gebhard Truchseß, wiederholten Ansuchens, ausser Stand, Ihnen gehörig beyzustehen. Mittlerweil setzte der Prinz von Chimay die Belagerung von Bonn eifrig fort, und erhielt auch, nach der Zerstreuung der Spanischen Flotte, eine beträchtliche Verstärkung. Die Belagerten thaten zwar noch immer häufige Ausfälle, wobey der Vortheil fast immer auf ihrer Seite war; allein endlich wurde von den Spaniern die kleine Schanz, und hierauf auch die grössere, jedoch diese erst nach wiederholten Stürmen, und mit Kapitulation, erobert, worauf man der Stadt selbst von allen Seiten, insonderheit auch von den Schiffen, scharf zusetzte. Der Herzog von Parma hatte auch, um diese Zeit, zu Vollendung dieser Unternehmung, den Grafen Peter Ernst von Mansfeld abgeordnet, der aber so bescheiden war, daß Er, auf seiner Reise nach Bonn, mit Fleisse zauderte, um dem Prinzen von Chimay die Ehre dieser Eroberung nicht zu entziehen.

J. Chr. 1588

10 Aug.

21 e. m.

Es erfolgte auch bald darauf die Uebergabe, entweder weil der Baron von Puttlitz und seine Besatzung, über den ausbleibenden Entsatz verdrießlich wurden, und, nach gelegter Breche, die Unmöglichkeit einsahen, den Ort länger zu behaupten, oder, wie andere sagen, weil endlich der Obrist Schenk selbst dem Freyherrn von Puttlitz andeuten ließ, Er möchte sich, wie Er am besten

22 Spt. al. 9 (19) e. m.

J. Chr. 1588

sten könnte, mit dem Feinde vergleichen. Die Belagerung hatte sechs Monate gedauert, und die Spanier vieles Volk gekostet; dem ungeachtet aber gab der Prinz von Chimay dem Baron von Puttlitz und seiner Besatzung einen guten Accord, indem er ihnen einen freyen Abzug, mit ihren Waffen und eingewickelten Fahnen, bewilligte, und ein Jeder von den Fußknechten und Reutern soviel mitnehmen durfte, als er tragen, oder auf seinem Pferde mit sich fortführen konnte. Er ließ auch die Besatzung sicher bis nach Rheinbergen und Wachtendonk begleiten, welcher letztere Ort aber, gleich darauf, von dem Grafen von Mansfeld belagert, und gegen Ende des Jahrs erobert wurde. Der erstgenante Graf nahm zwar denselben, im Namen des Churfürstens Ernst von Cöln, in Besitz, ließ aber darinn eine Spanische Besatzung, wie auch mit Bonn geschehen war [f]).

20sten Dec.

Die Religionsbedrückungen Evangelischer Unterthanen von ihren Catholischen Landesherren [g]) dauerten, in unserm teutschen Reiche, auch noch immer fort, wodurch das bisherige Mißtrauen und die Erbitterung der Fürsten und Stände von beiden Religionen

f) *Chytraeus*, *l. c.* L. XXVIII. p. 796. sq. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXXXIX. p. m. 239. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXVIII. p. m. 731. sq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIII. §. 25. p. m. 319. Graf von Khevenhüller, l. c., T. III. ad h. a. p. m. 644. sq. und (Wagenaars) Geschichte der vereinigten Niederlande, T. IV. L. XXXI. §. 7. p. 14. sq. Cf. Bonn: Warhaftige Zeitung, von Belegerung und Einnemung der Stadt Bonn, sampt der Schanzen &c.; Cölln 1588. 4.

g) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 513.

nen gegen einander nicht wenig vermehret wurde. Besonders aber that sich, in dem gegenwärtigen Jahr, der neue Erz B. von Salzburg, Wolfgang Dietrich von Raitenau, mit Verfolgung seiner evangelischen Unterthanen hervor. Bald nach der entstandenen Reformation des D. Luthers, hatte sich dessen Lehre auch in dem Erzstifte Salzburg ausgebreitet, und es bekannten sich dazu nicht blos geringe Leute und Bauren, sondern sogar auch viele Bürger und die reichsten Familien in der Residenzstadt Salzburg. Nachdem nun der vorgedachte Wolfgang Dietrich von Raitenau, im vorigen Jahr, zum Erzbischof von Salzburg war erwält, und hierauf vom Pabste bestätiget worden; so nahm Er sich vor, seine Residenz von den so genannten Ketzern zu reinigen, und gieng deswegen in dem itzigen Jahr Selbst nach Rom, um seine Rathschläge, mit dem Oberhaupte der Kirche, P. Sixtus dem V., gemeinschaftlich zu überlegen. Dieser Pabst hatte, sogleich im ersten Jahr seiner Würde, einen Befehl ausgehen lassen, worinn Er den Bischöfen gebot, sich entweder in Person, oder durch andere, vor dem Apostolischen Stuhle zu stellen, und zwar die Italiänische Bischöfe alle drey Jahre, die aber, deren Bisthümer jenseits der Alpen lägen, jedesmal in vier Jahren. Unser Erzbischof ergrif also diesen Befehl als eine Gelegenheit, sich persönlich nach Rom zu begeben, und reisete, zu Anfang des Maymonats, nur von wenigen Adelichen und Bedienten begleitet, mit Postpferden von Salzburg aus, wurde auch zu Rom mit vieler Freude und Ehrenbezeugungen empfangen. P. Sixtus der V. billigte seinen gefaßten Entschluß, die Ketzer in seinem Lande zu vertilgen, und der dadurch in sei-

J. Chr. 1588

(1587. 2ten Merz.)

1588.

4 May.

J. Chr. 1588 9. Jul.

seinem Vorhaben gestärkte Erzbischof kam mit diesen Gesinnungen nach Salzburg zurück.

Bald nach seiner Rückkunft veranstaltete Er in einem öffentlichen **Befehl** eine **Aenderung** in den **Kirchensachen**, und ermahnte alle und jede, daß sie die **catholische Religion** annehmen solten; die es aber **nicht thun** wolten, solten **aus dem Lande ziehen**, wozu ihnen eine **Zeit** von **wenigen Wochen** anberaumet wurde. Dieser scharfe **Befehl** bewog **viele evangelische Einwohner** zu **Salzburg**, wieder zur **catholischen Religion** zu **treten**, und ihre **bisherige Religion** in der **Domkirche** öffentlich **abzuschwören**. Den **Uebrigen** aber, die lieber das **Land räumen** wolten, wurde eine, in **neun Artickeln** abgefaßte, **Anweisung** publicirt, wie sie ihren **Abzug anstellen** solten, und **wie** man es **mit ihren Gütern halten** würde. Vermöge derselben solten 1) diejenigen, welche sich aus **Salzburg** und dem **Erzstifte** wegbegeben wolten, alle ihre **liegende Haab** und **Güter**, auch **Gülten**, die sie im **Erzstifte** hätten, vor ihrem Abzuge, und diejenigen, die bereits **abgereiset** wären, innerhalb Monatsfrist, in einen **Anschlag** bringen, und darinn **nichts verschweigen**, oder **unangezeigt** lassen, und solchen **Anschlag** Ihm, dem **Erzbischof**, schriftlich **übergeben**, oder **zuschicken**. Würde nun jemand sich hierin **ungehorsam** bezeigen, oder etwas gefärlicher Weise **verschweigen**; so solte Ihm solches, als ein **fiskalisches Gut**, **verfallen** seyn, und seiner **Kammer zugeeignet** werden. Damit auch die **Abwesenden** sich nicht mit der **Unwissenheit** entschuldigen könnten, so solte der **Salzburgische Magistrat** ihnen solches, durch eigene Boten, zu wissen thun, indem Er sonst **gegen** die **Verbrecher** mit einer

3. September.

schwe-

schweren Geldstrafe verfaren würde. 2) Solten Sie ihre Häuser und Gärten, die sie in und um die Stadt Salzburg hätten, innerhalb Monatsfrist, an Personen, die dem Erzbischof annemlich wären, entweder verkaufen, oder, nach Ablauf solcher Frist, so lange vermiethen und verpachten, bis sie selbige mit Gelegenheit verkaufen könnten. Dann Er würde keineswegs verstatten, daß sie ihre Häuser versperrten, oder schlechte Diener und Einwohner darein setzten, indem in solchem Falle ihre Häuser und Gärten, von der Stadtobrigkeit, andern eingeräumt, und ein billiger Zins darauf geschlagen werden solte. Er sey nemlich, als Herr und Landesfürst, nicht gesonnen, seine Stadt zum Theil öde stehen zu lassen, sondern Er wolle, daß sie vollkommen bewohnt werde.

J. Chr. 1588

Ferner und 3) solten diejenigen, welche sich der Religion halber wegbegäben, hinführo keiner bürgerlichen oder andern Freyheiten, in seinem Erzstifte, weiter fähig seyn, und nicht anders, als andere Fremde und Ausländer, gehalten werden. Wofern aber jemand unter ihnen sich künftig wieder zur catholischen Religion begeben würde, so wolle Er denselben wieder in seinen vorigen Stand kommen lassen; jedoch solte ihnen mittlerweil, gleich andern Fremden und Ausländern, unverwehrt seyn, ihre Güter, durch sein Erzstift, führen zu lassen. Hingegen solten Sie sich 4) nicht unterstehen, in der Stadt Salzburg, oder anders wo im Erzstifte, auf irgend eine Art, einen Handel zu treiben. Würden Sie aber Contrackte machen, und ihr Gewerb, mit ihren eigenen Dienern, oder andern Bürgern und Einwohnern der Stadt und des Erzstiftes Salzburg, in Gesellschaft oder auf

J. Chr. 1588

eine andere Weise, treiben, so solten ihre **Waaren**, als **fiskalisch Ihm verfallen** seyn. 5) Solte Ihnen zwar **erlaubt** seyn, durch sein **Erzstift** zu **reisen**; jedoch daß Sie sich dabey **unärgerlich** und **unverweislich verhielten**, und allein **in** den öffentlichen **Wirthshäusern einkehrten**, auch, **ohne Vorwissen** seiner **Räthe**, sich **nicht** über **drey Tage**, zumal in der **Stadt Salzburg**, aufhielten. Was Sie hiernächst 6) in dem **Erzstifte richtig** zu **machen** hätten, solte ihnen, durch **catholische Bevollmächtigte**, und **nicht** durch ihre **Secktische Diener**, zu **verrichten**, gestattet werden. Diejenigen aber, welche 7) **Vormundschaften** und **Pflegkinder** hätten, solten die **Güter** ihrer **Pupillen ausliefern**, und ordentliche **Rechnung ablegen**, worauf dann an ihre Stellen **catholische Vormünder**, von der **Obrigkeit**, verordnet werden solten, welche die **Pflegkinder** in der **catholischen Religion unterrichten**, und an **catholischen Orten auferziehen** lassen solten. Weiter und 8) solten die abwesenden **Pupillen**, die sich an **Secktischen Orten** aufhielten, durch die **Stadtobrigkeit** innerhalb Monatsfrist, **hieher gefordert** und **gebracht**, auch **ohne Vorwissen** des **Erzbischofs** an **fremde Oerter nicht verschickt** werden. Endlich 9) solten diejenigen, welche ihre **Vormundschaften** schon **richtig gemacht**, oder **keine hätten**, und **reisefertig** wären, binnen **vierzehn Tagen**, die **Stadt** und das **Erzstift räumen**, und sich **nicht weiter** in demselben **betreten** lassen.

So muthig dieses beschlossen war, so richtig wurde es auch ausgeführt, und man konnte gegen den festen **Entschluß** des **Erzbischofs**, weder mit **Bitten**, noch mit **Vorstellungen** und dem

Vor-

Vorwande des Schadens, der aus dem Abzu- J. Chr. 1588
ge wohlhabender Bürger der Stadt zuwachsen würde, das geringste ausrichten, weil Er für nichts mehr Sorge trug, als daß die Sache, durch Verzug nicht möchte ins Stecken gerathen. Als aber das Ende des Monats, welcher zum Auszuge bestimmt war, herannahete, fanden sich viele, die vorgaben, sie könnten ihre Geschäfte, wegen Kürze der Zeit, nicht zu Ende bringen, und daher den Erzbischof mit vielem Flehen baten, den Termin zu verlängern, damit sie Raum hätten, den Ueberschlag wegen der Preise ihrer unbeweglichen Güter, an Häusern, Gründen und Zollbaren Dingen, zu machen, und zugleich die Rechnungen, wegen ihrer eigenthümlichen Haabe, und wegen fremder Verwaltungen, in Richtigkeit zu bringen. Endlich ließ sich der Erzbischof mit harter Mühe bewegen, noch einen Monat der gesetzten Frist beyzulegen. Es er- 1. Oct. gieng also ein neuer Befehl, des Innhaltes: Er wolle dem täglichen Ansuchen Einiger dieser Leute so viel nachsehen, daß Er ihnen noch den ganzen Weinmonat gestatten wolle, damit sie Zeit gewinnen möchten, ihre Sachen einzurichten, und den Ueberschlag zu machen, wie hoch sie ihr ganzes Vermögen schätzten. Sie solten aber von den Dingen, die sie besässen, nicht nur obenhin und überhaupt, und etwa nur mit Anzeige der Art und Weise, wie sie zu demselben gekommen wären, sondern mit aller Richtigkeit und Deutlichkeit ihren Bericht und Rechnung abstatten. Wenn aber der Monat October vorbey wäre, so solten sie wissen, daß ihnen alsdann alle Hoffnung zu einer weitern Erlaubniß und Nachsicht, etwa noch länger in den Salzburgischen Gränzen zu bleiben, abgeschnitten

seyn

J. Chr. 1588 seyn würde. Und würden Sie sodann noch da
so solten Sie es schwer genug büssen m
Auf solche Art suchte der Erzbischof **Wolfg**
Dietrich seine **Residenzstadt** von den verme
Ketzern zu reinigen, indem Er, nach dem
niß des **Salzburgischen Geschichtschreib**
Joseph Mezgers, mehr darauf sah, daß Er
Stadt und sein **Land** im **Glauben rein** b
ten, als mit **Geld** und **Gute** überfüllen möcht

Dieses strenge Verfahren des **Erzbisch**
von **Salzburg** gegen seine **evangelische Un**
thanen mußte nothwendig den **Unwillen** der p
testantischen Fürsten und **Stände** erreg
und Ihnen zu **Beschwerden** Anlaß geben.
auch den **catholischen Fürsten** und **Stän**
fehlte es nicht an Gelegenheit, gleichfalls
schwerden über die **Beeinträchtigungen**
oder des andern **Evangelischen Fürstens** zu
ren. Dergleichen hatten z. E. der B. **Georg**
Worms und der Churfürst **Wolfgang**
Maynz über den **Administrator** der **Ch**
pfalz, den Pfalzgrafen **Johann Casimir**,
wohl wegen des **gestörten catholischen Gott**
dienstes in der damals gemeinschaftlichen S

h) *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIII. §. 28. p.
322. Lünigs R. A., T. XVI. p. 1041. sq
71. & T. XIX. p. 279. sq n. 6. Franz Dückh
Saltzburg. Chronica; (Saltzburg, 1666. 4. ob
go,) p. 267–271. Ios. *Mezgeri* Hist. Salisb
gensis; (Salisburgi, 1692. Fol.) L. V. p. 63
641. Marci *Hansizii* Germania Sacra, T. II
651. sqq. Io. Ge. *Schelhornii* Comm. de R
gionis Evangel. in Provincia Salisburg. O
progressu & fatis; (Lipsiae, 1702. 4.) §.
sq. p. 62.–67. und in M. Friedr. Wilhelm St
ners der Teutschen Uebersetzung dieses Tractats;
53. p. 269 —— 283.

Ladenburg, als auch wegen der von Ihm erweiterten Gränzen in den Districkten der Städtgen Nordheim und Wattenheim. Diese letztere Irrungen giengen so weit, daß man darüber beynahe zu den Waffen gegriffen hätte; aber beide Theile erwälten endlich friedlichere Mittel, und stellten eine Zusammenkunft einiger ihrer Räthe an, von welchen der Streit, durch einen gütlichen Vergleich, den 15. Jenner 1590., beygelegt wurde.

J. Chr. 1588

Hingegen wegen der erstern Sache ergieng an den Pfalzgrafen Johann Casimir vom K. und R. Kammergerichte zu Speyer ein ernstliches Mandat, des Innhaltes: es habe der B. George zu Worms angebracht, daß die Stadt Ladenburg von dem Bischof zu Worms nur zur Helfte an Chur-Pfalz verpfändet sey, und der Bischof sich über die andere Helfte das *Dominium directum* und Eigenthum vorbehalten habe, um sie, bis zur Wiederlösung jener Helfte, mit Chur-Pfalz, ungetheilt inne zu haben, und zu geniessen, wie dann auch immittelst die gemeine Bürgerschaft zu Ladenburg jederzeit dem Churfürsten von der Pfalz und einem Bischof zu Worms zugleich habe huldigen und schwören müssen. Es sey auch vor dem die alte catholische Religion, mit lehren, Predigen, Singen rc. in der Pfarrkirche zu Ladenburg, ungehindert ausgeübet worden, bis solche weiland Churfürst Friedrich der III. von der Pfalz, im J. 1565., zerstört hätte, worauf aber demselben, im J. 1566., auf dem damaligen R. Tage zu Augspurg, vom K. Maximilian dem II., nach dem Erkentniß der Churfürsten, Fürsten und Stände, die Restitution sey auferleget

24sten Sept.

J. Chr. 1588 get worden *). Seitdem sey der catholische Gottesdienst zu Ladenburg in der dasigen S. Sebastianskirche, von den, vom B. zu Worms, bestellten Pfarrern und Kaplanen, gehalten, und von den catholischen Bürgern, und ihren Knechten und Mägden, auch von jederman bisher, ohne einigen Eintrag von Chur-Pfalz, besucht worden, mithin dieselben in ungehindertem Besitze *vel quasi* bis auf diese Stunde, gewesen, und billig dabey gelassen werden solten. Allein dem allen ungeachtet habe der Pfalzgraf Johann Casimir durch seinen Rauth zu Heidelberg, den 3. Herbstmonat d. J., etliche Bürger, ihre Weiber und Gesinde zu Ladenburg nach Heidelberg beschicken lassen, und sie, durch Furcht und ernstliches Anreden, wobey zwey Stadtknechte gestanden, nebst Verspottung der catholischen Religion und ihrer Ceremonien, dahin gebracht, daß sie, durch ein Handgelübde, versprechen und zusagen müssen, nicht mehr in die catholische Kirche, sondern allein in die Predigten der Churpfälzischen Prädikanten zu gehen. Wegen solches thätlichen Eingrifs habe der Bischof von Worms auf die Constitution super *Arrestis et Pignorationibus* geklagt, und um ein Mandat und Ladung wider Ihn gebeten. Da nun darauf die Proceße erkannt seyen, so würde hiemit dem Pfalzgrafen, bey einer Strafe von zehen Mark lötigen Goldes, geboten, daß Er sogleich, nach Ueberantwortung oder Verkündigung dieses Mandats, ohne allen Verzug, Einrede und Entgeld, die verhafteten Bürger, ihre Weiber, Gesinde und andere in Ladenburg, ihrer abgenöthigten Pflicht,

*) S. im VI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 219. *coll.* p. 189.

[illegible]ckt, Zusage, Verstrickung rc. wiederum ledigen solle [i]).

J. Chr. 1588

Den Catholischen gab ferner zu Beschwer[de]n Anlaß, daß die sogenannte Reformirte oder [Cal]vinische Religion sich in Teutschland im[me]r mehr ausbreitete, obgleich durch den Augspur[ge]r Religionsfrieden alle Andere, die den bei[de]n Religionen, nemlich der Catholischen und A. C. nicht anhängig wären, von demselben [gä]nzlich ausgeschlossen seyn solten [k]). Ein neu[es] Beyspiel davon zeigte sich, in dem gegenwärti[ge]n Jahr, in dem Herzogthume Zweybrü[cke]n. Es ist bereits bey den vorigen Jahren be[mer]kt worden, daß der Pfalzgraf Johannes der [vo]n Zweybrücken, ungeachtet aller angewand[ten] Bemühungen, auf keine Weise zu bewegen [gew]esen, dem Concordienwerke mit beyzutre[ten], und die Formel mit zu unterschreiben, [son]dern daß Er sogar darüber seinem Hofprediger [un]d Superintendenten, dem D. Jacob Heil[bru]nner seine Entlassung gegeben habe [l]). Ja [Er] ließ sich hierauf sogar, von seinem neuen Su[pe]rintendenten, D. Pantaleon Candidus zur [öff]entlichen Bekentniß der Reformirten Re[lig]ion, und zu deren Einführung in seinem [La]nde verleiten. Zu dem Ende ließ Er in dem [vor]igen Jahr einen neuen Catechismus publi[ci]ren, welchen Er in seinem ganzen Lande, nebst [de]r reformirten Religion eingeführt wissen wolte, [wor]über es viele Zwistigkeiten setzte, und sich neue

i) Io. Frid. *Schannati* Hist. Episcopatus Normatiensis, T. I. P. III. p. 435. sq. & T. II. n. 326. p 431. sq.

k) S. im II. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 623. n. 3.

l) S. Eben dieselbe, im X. Bande, S. 616.–620. & 630. und im XI. Bande, S. 334. f.

J. Chr. 1588 neue Unruhen in den Pfälzischen Län hervorthaten. Es schrieben auch gegen diesen n Zweybrückischen Catechismus sogleich d Andreä zu Tübingen *) und der D. Jo Pappus zu Straßburg †).

Jener behauptete in der seiner Schrif gesetzten Vorrede, die an des Pfalzgraf Joh beide Brüder, die Pfalzgrafen Philipp Lud und Otto Heinrich, gerichtet ist, daß dieser Catechismus keine Erklärung des alten Zweybrückischen Kirchenordnung einv ten, Catechismus, sondern vielmehr dessen kehrung und Vertilgung sey, damit de christliche Zweybrückische Catechismus aus der Kirche abgefertiget, und also nac nach, sammt der reinen evangelischen L in den Zweybrückischen Kirchen ausg stert, und dagegen der calvinische verd Irrthum eingeführet werden möchte. der Verfasser dieses neuen Catechismus in allen Hauptstücken des christlichen chismus, ganz und gar, eine neue Lehr ben der Regierung weiland Pfalzgraf V gangs in diesem Fürstenthume einhellig ver worfen und verdammt, auch die Unterth treulich davor gewarnet worden. Und au

*) Seine Schrift hat den Titel: Bericht und liche getreue Warnung vor der Calvinischen Erklärung des *Catechismi*, so künftiglich in stenthum Zweybrücken von Kirchen- und Dienern, bey dem gemeinen Mann und d gend getrieben werden soll, zu Heydelberg deß Jahrs ausgangen; Tübingen, 1588. 4.

†) Unter dem Titel: Christlicher und nothw Bericht von der Zweybrückischen zu Heyd neulich gedruckten Erklärung des *Catechismi* bingen, 1588. 4.

D. **Pappus** führt in der **Vorrede** zu seiner Schrift an, daß, obgleich zur **Ursache** dieser neuen **Erklärung** des **Catechismus** angegeben werden wolle, dem wieder einreissendem, oder noch nicht ganz abgeschaftem **Pabstthume** zu **wehren**, dennoch die **Absicht** mehr gewesen sey, eine **neue Lehre einzuführen.** Es gab auch dieser **neue Catechismus** Anlaß, daß nachher im J. 1593., ein **Religionsgespräch** darüber zu **Neuburg** an der **Donau** gehalten worden, von welchem wir zu seiner Zeit weitere Nachricht geben wollen. Inzwischen aber hatte Pfalzgraf **Johann** auf dieses **theologische Gezänke** nicht geachtet, sondern mittlerweil die **reformirte Religion** in **seinem Lande** völlig eingeführt m).

J. Chr. 1588

Was nun noch einige **andere Begebenheiten** betrift, die sich, in **diesem Jahr**, in unserm **teutschen Reiche** zugetragen haben, und in einer **vollständigen R. Geschichte** angeführt zu werden verdienen, so gehöret hieher gleich anfangs der zwischen dem Churfürsten **Wolfgang** von **Maynz** und dem Grafen **Franz** von **Waldeck**, wie auch der verwittweten Gräfin **Margareta**, als **Vormünderin** ihres **Sohnes**, des Graf **Wilhelm Ernsts**

m) Dan. *Parei* Hist. Bav. Palatina, L. V. Sect. II. p. 201. edit. G. C. *Ioannis* und B. G. Struvens Pfälz. Kirchen-Historie, cap. 7. §. 12. & 27. p. 310. sq. & 488. – 490. Cf. Verantwortung – Wolffgangs, Pfaltzgr. bey Rhein 2c. – – Christlicher, standhaffter Glaubens-Bekandtnus: wider etliche von S. F. G. inn offenem Truck außgesprengte Verleumbdungen: – – aus – – sonderbarem Befelch – – Philipps Ludwigen und – – Ott-Heinrichen, Gebrüderen, Pfalzgr. bey Rhein 2c. verfertigt, und ans Liecht gegeben; Laugingen, 1604. 4. besonders p. 89. sqq. und 251. sqq.

J. Chr. 1588 — Ernsts zu Waldeck, durch Vermittelung d Landgraf Wilhelms zu Hessen-Cassel, als Ka serlichen Commissarius, zu Fritzlar geschlosse
15 (25) May — Vertrag, wegen Ablösung der Stadt und d Amtes Naumburg, wie auch der halben Her schaft Itter. Es war nemlich in der Mitte d vierzehnten Jahrhunderts, ein Theil der Hessen gelegenen Herrschaft Itter an das Er stift Maynz gekommen, welchen aber der Chu fürst Gerlach von Maynz, bereits im J. 135 an die Grafen von Waldeck, Otto und sein Sohn, Heinrich, auf Wiederlösung unte pfändlich überlassen hatte. Nun haben zwa bald hernach, die Grafen von Waldeck solch Antheil an Itter weiter an die Wolfe von Guden berg, gleichfalls unterpfändlich übergeben; ab im J. 1542 kündigten Sie ihnen den Pfan schilling wieder auf, und gelangten auch, dur die angerufene landesfürstliche und richterliche Hül des Landgraf Philipps von Hessen, zum würk chen Besitze und Genusse desselben.

Allein die Grafen von Waldeck blieb hierauf eben nicht allzulang in dem Besitze d Maynzischen Antheils an der Herrschaft I ter; denn der Churfürst Wolfgang von May kündigte Ihnen, im J. 1586, so wohl davo als auch wegen des ehedem gleichfalls an Walde verpfändeten Amtes Naumburg, so itzo ei im Amte Fritzlar gelegene Kellerey ist, d Pfandschaft auf. Die Grafen von Walde wolten sich zwar hiezu so schlechterdings nicht ve stehen; aber der Churfürst Wolfgang rufte nic nur den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Casse als der Grafen ordentliche Obrigkeit, um rich terliche Hülfe deshalb an, sondern würkte auc zu desto mehrerer Abschneidung alles Umtriebe

vo

von dem Kayser Rudolf eine Commission auf den erstgedachten Landgrafen aus, um diese Loskündigung, bey entstehender Güte, schleunigst und ohne Verzug, zu Ende zu bringen, worauf sich dann endlich die Grafen von Waldeck bequemten, und diese Ablösung, durch die Hessen-Casselschen Commissarien, zu Fritzlar, im J. 1588, würklich vollzogen und zu Stande gebracht wurde.

J. Chr. 1588

Vermöge des damals getroffenen, vorgedachten Vertrages solte 1) der Churfürst von Maynz den Naumburgischen und Itterschen Pfandschilling, nach dem Anschlage des Hertingshausischen Antheils am Pfandschilling, anstatt der 2600 Mark Silbers, mit 20177½ Goldgülden, und noch besonders für den Hertingshausischen Pfandschilling an Naumburg 3500 Goldgülden, mithin in einer Summe 23677½ Goldgülden in Golde, an die Grafen von Waldeck baar bezahlen und erlegen. 2) Wegen der übrigen von Waldeck gemachten Forderungen, als für Baukosten, Accessionen, Meliorationen, gerichtliche und andere aufgewandte Kosten, und erlittene Schaden, und zwar insgesammt, nur allein die zwischen Maynz und Waldeck noch rechtshängige Forderungen ausgenommen, versprach Churmaynz an Waldeck 7000 Gulden, jeden zu 15 Batzen gerechnet, in gangbarer und landgültiger Münze, in einer unzertheilten Summe, zu Fritzlar, baar zu entrichten. Dagegen solten 3) die Waldeckischen Vormünder die Burg, Stadt und Amt Naumburg, nebst der halben Herrschaft Itter, mit Gerichten, Dörfern, Leuten, Gülten, Hölzern, Waldungen, Herrschaften, Häusern, Gütern, Zinsen, Renten, Wildbahnen, Wassern, Wiesen, Fische-

 reyen,

J. Chr. 1588 reyen, und mit allen Nutzungen, Rechten und G
fällen, nebst allem Zubehör, ausser den itzigen a
dem Halm stehenden Früchten, als welche Wa
deck für dißmal noch einerndten solle, nach In
halt der Pfand- und Revers-Briefe, sofo
abtreten, die Pfandbriefe herausgeben, si
derselben, wie auch aller Forderungen gänzli
verzeihen, und die Rechte und Gerechtigke
ten, deren Sie sich, kraft der Itterschen Pfan
schaft, gegen die Wölfe von Gudenberg a
gemaßt hätten, an Chur-Maynz überlasse
auch alle noch in Händen habende briefliche U
kunden, Beweise und Register herausgebe
und so wohl über den zu Fritzlar baar bezahlt
Pfandschilling, als auch über die für die übrig
Forderungen, noch zugelegte 7000 Gulden förn
lich quittiren.

Weil aber 4) die Grafen von Waldec
wegen etlicher angeblicher Itterschen Pertinen
stücke, gegen die Wölfe von Gudenberg bish
in einer beschwerlichen Rechtfertigung gestande
und daher nicht allein der jährlichen Nutzunge
hätten entbehren, sondern auch auf diesen Recht
handel ein Merkliches aufwenden müssen; so wur
festgesetzt, daß, falls der Churfürst von Mayn
oder, kraft seiner an der halben Herrschaft Itt
habenden Gerechtigkeit, ein Anderer, in di
ser Rechtssache obsiegen, und die Restitutio
der innebehaltenen und eingezogenen Itterschе
Pertinenzstücke, sammt deren Nutzungen un
Gerichtskosten, erhalten würde, alsdann der ob
siegende Maynzische Theil die, vom J. 154
an, bis zum Datum dieses Briefes, zuerkannte
Nutzungen und Gerichtskosten, nach Verhäl
niß der Zeit, an Waldeck zurückgeben solle. A
auch 5) bey dieser Handlung, von den Grafen vo
Wal

Waldeck, angebracht worden, daß Sie, und J. Chr. 1588 etliche in ihrer Grafschaft gelegene Klöster, nebst dem Landgrafen von Hessen und Pfandsinnhaber, im Amte Naumburg und in der Herrschaft Itter, ihre besondere, eigene und zu den Pfandschaften nicht gehörige, Renten, Zinsen, Gefälle, Höfe und Güter besitzlich hergebracht hätten, welches Sie auch, mit vorgelegten alten und neuen brieflichen Urkunden und Registern, verzeichneten; so wolten zwar anfangs die Chur-Maynzischen Gesandten hievon nichts wissen, und dißfalls etwas nachgeben. Allein endlich wurde auch dieser Punkt dahin verglichen, daß den Grafen von Waldeck und den erwähnten Klöstern dasjenige, was Sie, ausser den Pfandschaften, in kundlichem und rechtmässigem Besitze, hergebracht haben möchten, unbenommen, dagegen aber auch dem Churfürsten von Maynz an demjenigen, was künftig zu beiden Pfandschaften gehörig befunden werden würde, nichts begeben, sondern Ihm alle Rechte und Gerechtigkeiten ausdrücklich vorbehalten seyn solten.

Soviel aber 6) die, von der Waldeckischen Vormundschaft, an Kapital und Interesse, zur Gegenforderung gesetzten 18898 Gulden beträfe, so wäre beiden Theilen bekannt, daß diese Sache am R. G., bey Gelegenheit der Pfandschaft und Lösung von Roda, bereits rechtshängig sey, wobey man es auch lassen wolte. Endlich 7) die Itterschen hohen Gehölze und Emmelrodische Gebrechen belangend, so wären solche hiebevor von den Landgrafen von Hessen, und den nunmehro von Chur-Maynz abgelöseten Gräflich-Waldeckischen Linien nicht für Waldeckisches, sondern Itterisches Gehölz gehalten, und den übrigen Grafen von Waldeck,

J. Chr. 1588 welche keine Gemeinschaft mit dieser Maynzischen Pfandschaft gehabt, daran nichts zugestanden worden. Allein der Graf Franz von Waldeck begehre nunmehro für sich und die übrigen Grafen von Waldeck, diesen Punkt auf einen Austrag zu stellen. Weil aber solcher Anspruch nicht allein Maynz, sondern auch die Landgrafen von Hessen, und itzo den Landgrafen Ludewig zu Marburg, als Innhabern der halben Herrschaft Itter, mit betreffe, und derselbe kurz vorhin, von den Grafen von Waldeck, um die Austräge sey ersucht worden; so hielten die Maynzischen Gesandten, da Sie sich, aus Mangel an Befehl auf diesen Punkt, auf die eine und andere Art, nicht erklären konnten, blos dafür, daß ihr Herr, der Churfürst, sich dasjenige, was der Landgraf Ludewig deshalb den Grafen von Waldeck antworten würde, gefallen lassen, und sich von Ihm nicht absondern würde.

Das Geld zur Ablösung gab Landgraf Ludewig von Hessen-Marburg her, und bezahlte an Waldeck den ganzen Pfandschilling, so wohl wegen des Chur-Maynzischen Antheils an der Herrschaft Itter, als auch wegen des Amtes Naumburg mit 32000 Gulden, und noch 600 Rheinischen Goldgulden Zuschuß. Das Amt Naumburg aber überließ Er an Chur-Maynz, und behielt für sich nur den Chur-Maynzischen Theil an der Herrschaft Itter, und zwar ebenfalls auf Wiederlösung, und mit der Bedingung, daß diese Pfandschaft in den ersten 32 Jahren unablöslich seyn, nachher aber Chur-Maynz die Einlösung frey stehen solte, welche jedoch bisher nicht erfolget ist. Bey der hierüber schon im J. 1586 verabredeten, und hierauf

auf im J. 1588 vollzogenen und ausgehändigten neuen Maynzischen Pfandverschreibung ist zwar dem Landgrafen Ludewig, von Chur-Maynz, vieles versprochen, aber auch vieles davon nachher nicht gehalten worden, obgleich Maynz den hohen und starken Pfandschilling ganz hingenommen hat. Denn erstlich hat das Fürstliche Haus Hessen, von der mit verschriebenen, aber vom Stifte Corvey herrührenden, Itterischen Lehenschaft nichts bekommen, sondern die Wölfe von Gudenberg und die von der Malsburg haben selbige noch bis 1730 behalten. Hernach sassen die von Löwenstein, schon seit dem vierzehnten Jahrhundert her, mit den Herren von Itter, in einer gewissen Burgfriedens-Gemeinschaft und Verbindlichkeit zu Itter, und so wohl Sie, als nach ihnen die Gogreben hatten besonders die Steuerburg, nebst einem dazu gehörigen merklichen Theil der Herrschaft Itter, worunter das Dorf Itter mit war, noch bis gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts inne, welches endlich die Letztern, im J. 1589, an den Landgrafen Ludewig zu Marburg um 7000 Gulden baaren Geldes verkauften. Endlich hat auch noch der Landgraf Ludewig, im J. 1590, das halbe Kirchspiel Emmelrode, ungeachtet es, in dem Chur-Maynzischen Pfandbriefe vom J. 1588, ausdrücklich mit versprochen worden, von den Grafen von Waldeck, nebst verschiedenen Renten und Gefällen in der Herrschaft Itter, auch merklichen Waldungen, mit 1600 Spanischen Thalern oder soviel Rheinischen Goldgulden, jedoch mit Zurücklassung ansehnlicher Walddistrickte, von neuem kaufen müssen. Auf solche Art ist denn endlich die ganze Herrschaft

J. Chr. 1588 31sten May.

J. Chr. 1588 Itter an das Fürstliche Haus Hessen, da dasselbe schon vorhin einen Theil davon innegehabt, vollends gekommen, und damit das Fürstenthum Hessen erweitert worden. Anfangs gehörte solche zu des Landgraf Ludewigs zu Marburg Landesportion, nachdem demselben sein Bruder, der Landgraf Wilhelm zu Cassel, die Ihm bisher zugehörig gewesene andere und Hessische Helfte dieser Herrschaft gegen dessen von ihrem Bruder, dem Landgrafen Philipp zu Rheinfels, ererbten Antheil an der niedern Grafschaft Katzenelnbogen, überlassen hatte; wie sie aber nachher an die Linie zu Hessen-Darmstadt gekommen sey, soll zu seiner Zeit gemeldet werden [n]).

4 April Von teutschen regierenden Fürsten starb in diesem Jahr K. Friedrich der *II.* von Dännemark, welcher einen Theil des Herzogthums Holstein besaß, und dem hierauf sein eilfjähriger Sohn, K. Christian *IV.* von Dännemark, nach vorgängiger Wahl der Schleswigischen und Holsteinischen Landstände, in der Regierung seines Antheils am Herzogthume Holstein folgte. Derselbe erhielt hernach vom Kayser, nebst seinem Vetter, dem H. Philipp zu Holstein-Gottorp, im J. 1589, Veniam ætatis, und die Belehnung mit Holstein, worauf ihnen Bei-

n) Lünigs R. A., T. VII. in der 3 Fortsetz., p. 29 bis 33. n. 13. (Joh. Adam Kopps) Bericht von der Hessischen Landsässigkeit, ingleichen der eigentlichen Bewandnis des Chur-Mainz. Pfand-Rechts auf die halbe Herrschaft Itter rc.; Fol. und Ebendesselben hist. Nachricht von den Herren zu Itter; (Marburg, 1751. 4) P. IV. §. 6. p. 175-180. Cf. N. T. R. Geschichte, im XIII Bande, S. 500. f.

Beiden die Landstände, nach erhaltener Bestätigung ihrer Privilegien, huldigten o). J. Chr. 1588

Einige Zeit nachher starb auch der regierende Marggraf Philipp der II. von Baden-Baden, im 29sten Jahr seines Alters, als Er im Begrif war, sich mit der Jülichischen Prinzessin Sibylla zu vermählen. Er war ein sehr leutseeliger, gelehrter, und den Gelehrten gewogener Fürst, welcher aber einen grössern Hofstaat unterhielt, und mehrern Aufwand machte, als die Kräfte seines Landes ertragen konnten, wodurch denn so wohl, als auch durch seine kostbare Reisen Er viele Schulden auf das Land brachte. Zu seinem Nachfolger hatte Er seines Vaters Bruders-Sohn, den Marggrafen Eduardus Fortunatus von der Rodemacherschen Linie des Marggräflichen Hauses Baden, welcher sogleich, nach seines Vetters Tode, von dessen Ländern Besitz nahm, und hernach im folgenden J. 1589, mit seinen jüngern Brüdern, den Marggrafen Gustaf Christoph, Philipp, Carl und Johann Carl, einen Vergleich traf, kraft dessen Er die obere Marggrafschaft Baden und die Grafschaft Spanheim, mit allen darauf liegenden Lasten und Schulden, allein übernahm, und einem jeden Bruder jährlich 1000 Gulden zur Pension versprach, die Luxemburgischen 17 Jun.

o) *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 796 & 810. & L. XXIX. p. 818. sq. Jo. If. *Pontani* Hist. rer. Dan., in *Friderico II.*, in Ern. Joach. *de Westphalen* monum. ined. rer. German., T. II. p. 1228 – 1230. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXX. p. m. 796. sq. *Schadaeus*, l. c, P. III. L. XIII. §. 30. p. 322. und Lackmanns Einleit. zur Schleswig-Holstein. Hist., P. I. p. 697 & P. II. p. 3 - 39. *passim*. Cf. N. T. R. Geschichte T. XIV. p. 574-576, ibique *Nota i*) citatos plures Scriptores.

J. Chr. 1588 Herrschaften aber seinen gedachten **Ländern** überließ [p]).

Endlich will ich auch noch anführen, daß, in diesem Jahr, der unruhige Prinz **Magnus** von **Sachsen-Lauenburg**, dessen wir schon einigemal erwähnet haben [q]), seinem **jüngern Bruder**, **H. Franzen** dem *II.*, gegen den Er sein Heil wieder versuchen wolte, in die **Hände** fiel. Dieser behielt Ihn hierauf in **enger Verwahrung** und **harter Gefangenschaft** zu **Ratzeburg**, bis an seinen **Todt**, der, nach dem **Rittershus**, im J. 1603, nach andern aber erst im J. 1614, erfolgte. Damit auch Niemand glauben möchte, daß Er, aus eigener Gewalt, mit diesem seinem unruhigen **Bruder** so scharf verfahren habe, so ließ Er folgende **Aufschrift**, mit goldenen Buchstaben, über die **Gefängnißthür** oder sogenannte **Magnusburg** zu **Ratzeburg** setzen: „Auf der **Römisch-Kayserlichen Majestät** allergnädigste „**Verordnung**, hat der **Durchlauchtige Hochgeborne Fürst** und **Herr**, Herr **Frantz**, zu „**Sachsen**, **Engern** und **Westphalen**, seiner „**Fürstlichen Gnaden unfreundlichen Bruder**, Herzog **Magnus**, um sein **unfreundlich** „**Verhalten**, allen andern **nachkommenden** „**Herzogen** zu **Sachsen**, so GOtt nicht fürchten, „fürstliche Tugenden und Gerechtigkeit nicht für „Augen haben, daß GOtt unter Brüdern abwende! zu einer **Verwahrung** diß **Gemach** am „**Tag Viti** 1588 **verfertigen** lassen, mit herz„lichem **Wünschen**, daß **GOtt** der Allmächtige

p) *Schadaeus*, l. modo c., und *Schoepflini* Hist. Zaringo-Badensis, T. III. L. V. c. 4. §. 9. sq. & c. 5. §. 1-5. p. 60-66.

q) S. N. T. R. Geschichte, im IX Bande, S. 273. f. und im XI Bande, S. 71-75.

„tige diß Fürstliche Haus, nach seinem gnädigen „Willen, für dergleichen Exempel hinfür „behüten möge. *Ad mala patrata sunt atra „Theatra parata.*„ Dieser Prinz **Magnus** hatte übrigens mit seiner **Gemahlin**, **K. Gustavs** des *I.* von **Schweden** Tochter, **Sophia**, einen **Sohn** erzeuget, Namens **Gustav**, der in **Schweden**, im **J.** 1574, war **geboren** worden, und nachdem Er in etwas erwachsen, sich auch **viele Mühe** gab, sein **Recht** an dem **Großväterlichen Herzogthume** zu erlangen; aber alle seine **Bemühungen** waren **vergeblich**, und Er **starb** in **Schweden**, den 11 **November** 1592, oder 1597, noch bey **Lebzeiten** seines **gefangenen Vaters**, **unvermählt** [r]).

J. Chr. 1588

Das uralte, damals **Freyherrliche**, und itzo **Gräfliche Geschlecht** von **Königseck** beruhete um diese Zeit auf **vier Brüdern**, nemlich **Ulrich**, der **Domherr** zu **Augspurg** und **Costnitz** war, **Marquard**, **Berthold** und **Georg**, **Söhnen** des Freyherrn **Johann Jacobs** von **Königseck**, welcher die **Grafschaft Rothenfels** und die **Herrschaft Stauffen** von den **Grafen** von **Montfort** gekauft und an sein Haus gebracht hatte, auch hierauf im **J.** 1567 gestorben war. Diese **vier Brüder** errichteten nun unter sich, in dem **gegenwärtigen Jahr**, ein **Erb-Statut** und **Einigung**, welche noch bis auf den heu-

7 Jan.

r) Nicol. *Rittershusii* Genealogiæ Impp., Regum, Ducum, Comitum &c., (Tubingæ, 1664. fol.) Tab. 121. Phil. Jac. *Speneri* Sylloge geneal. hist. (Francof. ad Mœn., 1677. 8.) p. 782. Joh. Ge. Layritz histor. genealog. Palmwald, (Nürnb., 1686. Fol.) Tab. XIII. c. 4. §. 10. p. 645. sq. J. C. Beckmanns Hist. des Fürstenth. Anhalt, P. V. L. I. c. 8. §. 9. p. 58. a. und Köhlers Münzbelustig., P. XIV. n. 1. p. 4. sq.

J. Chr. 1588

heutigen Tag in dieser Familie beobachtet werden. Laut derselben setzten Sie für sich, ihre Erben, deren Erben, und sämmtliche männliche Nachkommen ihres Namens und Stammes, fest, und verordneten: 1) daß jedesmal der Aelteste unter Ihnen, weltlichen Standes, alle und jede Lehen, die itzo schon vorhanden wären, oder künftig noch erlangt werden würden, bey den sich jedesmal ereignenden Lehensfällen von den Kaysern und dem H. R., wie auch ihren andern Lehensherren, auf gemeine Kosten der weltlichen Herren ihres Geschlechtes, empfangen, und die Lehenspflicht leisten solte. Hingegen aber und da 2) Sie, die drey weltliche Brüder, sich mit einander brüderlich verglichen hätten, die väterlichen Länder, ihres bessern Nutzens halber, in drey verschiedene Theile und Regierungen zu theilen; so solle ein Jeder von Ihnen, in seinen innhabenden Graf- und Herrschaften, seine zugehörige Vasallen Selbst belehnen, und die Lehens-Reverse, nebst dem Lehensgelde, zu sich nehmen, auch deshalb ein ordentliches Lehenurbar und Registratur halten.

Ferner und 3) verpflichteten Sie sich unter einander, daß Sie und alle ihre Nachkommen sich aller Beschwerungen und Veräusserungen ihrer ererbten, erlangten und innhabenden liegenden Güter, sie seyen Lehen, oder Erbe, gänzlich enthalten wolten, damit selbige unverkehrt bey der Familie und den männlichen Nachkommen, in beharrlichem Stande und Wesen, erhalten werden könnten. Es solte daher hinführo, zu ewigen Zeiten, von ihren innhabenden Graf- und Herrschaften, und deren Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Renten, Gülten und Gütern, sie seyen Lehen oder eigen, durch Sie und ihre Erben und

Nach-

achkommen, solang ihr Name und Stamm J. Chr.
ähre, ausser der Familie, überall nicht das gering- 1588
e verändert, verkauft und veräussert, noch
eniger dieselben durch Geldleihen, Versetzen,
erpfänden und in andere Wege, beschweret
nd geschmälert werden. Eben so solte es auch
it denjenigen Gütern gehalten werden, welche
ie, ihre Erben und Nachkommen, in künf-
gen Zeiten, erben, kaufen, oder sonst erlan-
en möchten, als welche gleichfalls bey ihrer Fa-
ilie beständig unveräussert, unverändert,
nbeschweret und ungeschmälert bleiben und
halten werden solten. Mithin solten alle und
de obgedachte, gegenwärtige und künftige
aab und Güter, sie seyen Lehen oder eigen,
raf- und Herrschaften, Schlösser, Städte
nd Dörfer, Weiler, Leute, und Güter,
egend und fahrend, mit allen und jeden ihren Herr-
chkeiten, Gewaltsamen, Nutzungen und
ugehörigem, nichts davon ausgenommen, al-
in den männlichen Personen des Namens
nd Stammes der Freyherren zu Königseck
nd Aulendorf, absteigender Linien, ehlich ge-
oren, solange die oder derselben Einer im Le-
en ist, erblich zustehen, und durch keine beson-
re Ordnungen und Gemächte von Ihnen abfal-
n können; mit dem Anhange, daß solches alles
uf dieselben männlichen Personen, zu ihrem
bührenden Erbtheile, nach Ausweisung der
meinen Kayserlichen Rechte, unverschaft und
intestato fallen solle. Ingleichen solten Sie und
re Erben hinführo gegen Niemanden eine Bürg-
haft über 1000 Gulden, und wenn einem
er mehr von den drey weltlichen Brüdern
n Nothfall zustiesse, Geld aufzunehmen,
nige Güter, ohne der andern weltlichen Brü-
der

J.Chr. 1588 der und Agnaten Bewilligung und Zulassung verschreiben, widrigenfalls solche Verschrei-bung und Bürgschaft an sich selbst kraftlos un nichtig seyn solle. Endlich wurde auch noch b dungen und verabredet, daß, wofern künftig über kurz oder lang, einer oder mehr, unter Ji ren Gebrüdern oder ihren Erben, von seine innhabenden Graf- und Herrschaften einig Stücke oder Güter verkaufen wolte, Er di selben seinen Brüdern oder Vettern ihres Na mens und Stamms der Freyherren von Kö nigseck, weltlichen Standes, für einen billi gen Kaufschilling überlassen solle. Falls es abe keiner von Ihnen kaufen wolte, alsdann solle de Verkäufer, an solchem Verkaufe, jedoch da derselbe auf eine bedingliche Wiederlösung g schehe, nicht gehindert werden.

Weil hiernächst 4) vieler Irrthum im Glau ben und mancherley Secten, unter der teut schen Nation, eingerissen wären; so vergliche und vereinigten sich deshalb die drey Brüde für sich, ihre Erben und Nachkommen, da hin, daß, falls Einer unter Ihnen von dem wah ren catholischen Glauben und der Römische Kirche abfallen würde, und sein Gewissen fre haben wolte, Er deswegen doch seine Untertha nen zu seinem Glauben nicht zwingen ode dringen, ihnen nicht öffentlich predigen lassen noch weniger die christlichen Güter einziehe solle. Wofern Er aber dawider handelte; s solten seine nächste Verwandten, des Stamm und Namens der Freyherren von Königseck die Macht haben, Ihm solche seine Güter, mi Gewalt, oder Recht, einzuziehen, wogege Ihn nichts befreyen solte. Wenn auch 5), übe kurz oder lang, gegen den einen oder ander

Bru

Bruder, an seine innhabende Graf- oder Herrschaften, von Jemanden ein Anspruch gemacht würde, welches Ihm, an seinen Gütern und Gerechtigkeiten einen Abbruch thun könnte; so solle sich derselbe, ohne Wissen und Willen seiner andern Brüder oder Vetter, in keinen Vertrag oder Rechtshandel einlassen.

J. Chr. 1588

Damit indessen 6), in dieser ihrer Ordnung, des weiblichen Stammes nicht vergessen würde, und damit ihre Erben und Nachkommen wissen möchten, wie ihre Töchter und Baasen künftig zu verheirathen, und was Ihnen zum Heiratgut und zur Abfertigung mitgegeben werden solle, so vereinigten Sie sich, daß einer jeden Fräulin ihres Stamms und Namens zum Heiratgute 2000 Gulden in Münze, guter Landeswährung, und dann 1000 Gulden für Kleider und Kleinodien, zu einer Abfertigung, und nichts darüber, wohl aber darunter, nach eines jeden Vermögen, gereicht und zugestellt werden solten. Dagegen aber solten Sie, sobald ihr Hochzeitstag vorbey wäre, nach altem Gebrauche und Herkommen, wie auch diejenigen, die noch ledigen Standes wären, sobald Sie zu ihren vollkommenen Jahren gekommen, schuldig seyn, gebührenden Verzicht zu thun, daß Sie und ihre Erben an die Freyherren von Königseck, und deren Verwandten und Erben, weder an Eigen, noch an Lehen, noch auch an liegende und fahrende Haab oder Güter, einigen Anspruch, weder mit, noch ohne Recht machen wolten; es wäre dann Sache, daß etwa Einer, jedoch mit Zuthun und Bewilligung des männlichen Stamms, ein mehreres zum Heiratgute bestimmt würde; wie denn auch dasjenige, was den Fräulin ledigen Standes, von ihren

J. Chr. 1588 Eltern, vermacht, oder, ohne Schmälerung der Hauptgüter, und ohne Nachtheil dieser Erbeinigung, geschenkt worden, zu dem obgedachten Heiratgute nicht gerechnet werden solle. Ausserdem und 7) solten Sie, die drey Brüder, ihre Erben und Nachkommen ihren künftigen Gemahlinnen, über das versprochene Heiratgut, die Widerlage und Morgengabe, ein mehreres nicht vermachen, übergeben, und einhändigen, es geschehe dann mit ausdrücklicher Bewilligung der sämmtlichen Agnaten, Freyherren von Königseck. Solte es sich auch etwa 8) begeben, daß Einer von ihrem Stamme und Namen, ohne Wissen und Willen seiner andern Agnaten, eine unstandesmässige Person heiraten würde; so solten dessen Kinder nur den dritten Theil von ihres Vaters verlassenen Haab und Gütern geniessen können, das übrige aber solte auf die nächste Agnaten fallen und bleiben. Wofern auch 9) keine Mannsperson vom männlichen Namen und Stamme der Freyherren von Königseck, in absteigender Linie, ehlich geboren, mehr im leben vorhanden seyn, sondern die männliche Linie gänzlich ausgestorben seyn würde; alsdann und nicht eher solten die Töchter und Weibsbilder, oder die von ihnen geboren, und dem Geschlechte der Freyherren von Königseck zugewandt seyen, alles vorhandene, liegende und fahrende Gut, es sey Erbe oder Lehen, gänzlich erben, soviel einem jedem die Nähe oder Weite des Sippgrades, nach gemeinen Erbrechten, gebürte.

Damit nun endlich 10) diese der Freyherrlich Königseckischen Familie so hoch erspriesliche Ordnung und Satzung künftig nicht geschwächt,

schwächt, sondern in ihrem beständigen Wesen und Würkung erhalten würde, so solte ein jeder Freyherr ihres Namens und Stammes, wenn Er über sein achtzehntes Jahr gekommen wäre, diese Erbeinigung, Ordnung und Satzung, mit einem leiblichen Eide vor seinem Vater, Vetter und zwey oder drey Freyherren zu Königseck, beschwören, und darüber eine schriftliche Urkund, die mit seiner eigenen Hand und mit seinem oder der gedachten zwey Agnaten Siegeln bestärket sey, ausstellen, und verbunden seyn, wider alle oberwähnte Artickel nicht zu handeln, noch dagegen einigen Behelf zu gebrauchen. Sie die vier Brüder aber, als Contrahenten dieser Erbeinigung, verbanden und versprachen sich unter einander, bey ihren freyherrlichen Ehren, Treuen und Glauben, an Eides statt, daß Sie, und alle ihre Erben und Nachkommen, diesen Satzungen und Ordnungen, in allen Punkten, in Ewigkeit nachkommen, und selbige halten, auch nichts dagegen vornehmen solten und wolten. Es hat auch nachmals Kayser Rudolf der II. im folgenden Jahr, diese Königseckische Erbordnung und Einigung, zu Prag bestätiget [s]).

J. Chr. 1588

(1589. 19ten Apr.)

Von dem Mansfeldischen Creditwesen und Sequestrationssache [t]) haben wir bisher keine Gelegenheit gehabt, etwas zu gedenken. In dem

s) Lünigs R. A., T. XXII. p. 353.—357. n. 1. & 2. Von der Königseckischen Familie aber S. Phil. Iac. *Speneri* Op. herald. T. II. f. Part. special. L. II. c. 48. p. 475. sq. und Iac. Wilh. *ab Imhof* Notit. Procer. S. R. I., T. I. L. VII. c. 5. p. 631. sq.

t) S. im IX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 266. — 263.

J. Chr. 1588 20sten May.

dem itzigen Jahr aber publicirten die Sequestratoren der Grafschaft Mansfeld, nemlich Churfürst Christian der I. von Sachsen, und der Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich von Brandenburg, den schon im J. 1585. verfaßten, und nunmehro nochmals übersehenen sogenannten Eislebischen Abschied. Es hatten sich nemlich die Sequestratoren, schon seit einigen Jahren her, viele Mühe gegeben, wie den, nach geschehener Sequestration oder Heimstellung, eingerissenen Mängeln abgeholfen, und der Zerrüttung des einmal gefaßten Werkes, woraus der endliche Untergang der Grafschaft zu befürchten sey, entgegen gegangen werden möchte. Zu dem Ende hatten Sie auch ihre Räthe öfters in die Grafschaft abgefertiget, um sich nach aller Gelegenheit zu erkundigen, und mit den Grafen und Städten, auch deren Gläubigern darüber zu handeln, in der Absicht, eine solche Verordnung und Abschied, bis zur Ratifikation des Churfürstens und Administrators, zu errichten, welcher den Rechten und der Billigkeit gemäß wäre, und wodurch die entstandenen Irrungen und der Grafen übergebene Beschwerden, gewissermassen, abgethan werden könnten. Allein aus Mangel nöthigen Berichts und aus andern Ursachen, die theils von den Grafen selbst und den Städten herrührten, konnte man dazu nicht gelangen, und die Sache aus dem Grunde abthun. Deswegen mußten sich die nach Eisleben abgefertigte Räthe der Sequestratoren blos damit begnügen, daß Sie einige Beschwerden und streitige Artickel erledigten, die in einen weitläuftigen Abschied gebracht wurden, auf den ich diejenige meiner Leser, welche

che davon eine nähere Kentniß haben wollen, verweisen muß [u]). Uebrigens hat in diesem Jahr der Churfürst **Christian** von **Sachsen** auch die, zwischen den **Grafen** von **Mansfeld** und den sogenannten **Händlern**, errichtete **Zusammensetzung** zu **Dresden** bestätiget [v]).

J. Chr. 1588

21. Jul.

Johann, Graf von **Schwarzenberg** und **Herr** zu **Hohenlandsperg**, welchen **Kayser Maximilian** der II., mit seinen **Brüdern** und **Vettern**, den Freyherren **Otto Heinrich**, **Paul**, **Friedrich**, **Joh. Gerwich** und **Christof** von **Schwarzenberg**, im J. 1566. in **Grafenstand** erhoben hatte [w]), starb in diesem J. 1588., ohne von seiner Gemalin **Maria Jacoba**, einer **Tochter** Graf **Ludewigs** von **Oettingen**, und **Wittwe** Pfalzgraf **Johanns** des II. von **Simmern**, **Kinder** zu **hinterlassen**. Da nun schon vor Ihm alle seine **Brüder**, gleichfalls **unbeerbt**, **gestorben** waren; so setzte Er, in seinem **Testamente**, seines **Vaters Bruders-Sohn**, den Grafen **Otto Heinrich**, zu seinem **allgemeinen Lehens-** und **Eigenthums-Erben** ein. Weil aber **dieser** der **catholischen Religion** eifrig zugethan war, da hingegen der verstorbene Graf **Johannes** sich, mit seinen Unterthanen, zur **A. C.** bekannte; so **erbat** derselbe den Marggrafen **Georg Friedrich** von **Brandenburg Anspach** zum **Executor** seines **letzten Willens**, und **vermachte** Ihm als ein **Legat** das **Patronatrecht** und die

21sten Sept.

J 2 Col-

u) Lünigs R. A., T. XI. p. 152. — 164. n. 94. und Christ. Gottfr. Hoffmanns Ehre des Fürstl. und Gräfl. Hauses von Mansfeld rc.; (Leipz. 1718. 8.) p. 193.

v) Joh. Albr. Bierings Mannsfeldische Bergwerks-Historie; (1732. 4.) p. 94.

w) S. im VI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 411.

J. Chr. 1588

Collatur in allen Pfarren, Kirchen und Schulen seiner hinterlassenen Graf- und Herrschaften. Nachdem hierauf Graf Otto Heinrich diese ansehnliche Erbschaft angetreten, und auch die übrigen Legate berichtiget hatte; so mußte Er dem Marggrafen Georg Friedrich einen Revers über das demselben vermachte und vorbesagte Legat ausstellen.

2. Oct.

Vermöge dessen versprach Er, bey seinen Gräflichen Würden und Ehren, daß Er das von seinem Vetter und Erblasser verordnete, vorerwähnte Legat des Patronatrechtes genau halten, und den Marggrafen, dessen Erben und Nachkommen an der Bestellung, Besetzung und Entsetzung der Kirchen- und Schul-Diener, und also in der Ausübung der Ceremonien, Kirchengebräuche und Religion der A. C. in den Pfarren, Kirchen und Schulen der Ihm angefallenen Graf- und Herrschaften ruhig bleiben lassen wolle. Ferner versprach Er, die, von dem Marggrafen, seinen Erben und Nachkommen, jedesmal bestellte Kirchen- und Schuldiener, nebst den Ihrigen, an Ausübung ihrer Lehre der A. C., ohne Rücksicht auf ihre Personen und Einkünfte, wie sie einer jeden Pfarre und jedem Dienste gebürten, ungeschmälert, unbedrängt und unbeschwert zu lassen, und die Unterthanen seiner Graf- und Herrschaften, die Heiligenpfleger, ihre Weiber, Kinder, Verwandten und Nachkommen, von der Religion der A. C., in welcher sie, seit vielen Jahren her, und von Jugend auf, unterwiesen worden, nicht abzuhalten, noch sie daran zu hindern, oder deswegen eine Ungnade auf sie zu werfen, und sie ihrer Religion entgelten, sondern sie vielmehr dabey verbleiben zu lassen, und sie sammt und sonders dabey zu schützen. Ingleichen

chen wolle Er sich nicht anmassen, daß eine andere Lehre eingeführt, und die Unterthanen von der erkannten Religion der A. C., auf irgend eine Weise, künftig, wider diesen Revers, abgezogen würden; vielmehr solle in seiner Graf- und Herrschaft keine andere Religion, als die A. C., ausgeübet werden.

J. Chr. 1588

Obgleich nun also die Geistlichkeit in der Graf- und Herrschaft Schwarzenberg nunmehro von derselben ab- und an die Marggrafschaft Brandenburg käme, so wolle Er es doch, der Weltlichkeit halber, nicht weiter verstanden haben, als daß es Ihm und seiner vogteylichen Obrigkeit und Malefitz im übrigen unabbrüchig und unnachtheilich, hingegen auch dem geistlichen Consistorium zu Onolzbach und dessen Ordnung unschädlich seyn, und ein jeder Theil bey seinen Rechten bleiben solle. Uebrigens sollen Ihn, den Grafen Otto Heinrich, an solchem seinem Versprechen nicht hindern noch ledig oder losmachen, der Religionsfriede, geistliche oder weltliche Rechte, Bullen des Pabstes oder Concilien, Dekrete, Dispensation, Absolution, Restitution, noch andere Rechte, Freyheiten, Beneficien oder Begnadigungen, wie sie immer Namen haben, oder ersonnen werden möchten, indem Er, für sich, seine Erben und Nachkommen, sich aller derselben, und einer jeden insonderheit, hiemit wissend, freywillig und wolbedächtig verzeihe und begebe, und sich derselben, oder anderer dergleichen, bey seinen gräflichen Würden und Ehren, nicht bedienen, sondern diese Verschreibung, laut seiner bewilligten Verpflichtung, als ein ehrliebender Graf, für sich, seine Erben und Nachkommen, jederzeit halten wolle.

J. Chr. 1588

Damit indessen, soviel die A. C. und das übergebene Patronatrecht betrift, kein Zweifel, Mißverstand und Irrung deshalb künftig entstehen möchte, wurde davon geredet und fest gesetzt, daß unter der Augspurgischen Confession die alte und wahre A. C., mit deren Apologie, wie sie im J. 1530., von den protestirenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, weiland Kaiser Carln dem V. übergeben worden, genannt und verstanden werden solle, wie solches in dem Testamente des Grafen Johannes, in der Uebergabe und Zueignung der Geistlichkeit, gesetzt und geordnet sey. Dabey solle es dann auch dergestalt verbleiben, daß, so lange solche Confession bey dem Hause Brandenburg bleibe, und davon im Grunde nicht gewichen würde, die Marggrafen zu Brandenburg die Geistlichkeit, zu ewigen Zeiten, behalten sollen. Falls aber andere verdammte Secken und Lehren, welche der vorgedachten alten und wahren A. C. zuwider seyen, als der Zwinglianer, Calvinisten, Arrianer, und deren Anhang, einreissen würden, und man bey der A. C. nicht bliebe und sie ausübte, so solten auch die Marggrafen, nach des Graf Johanns Testamente, solches Patronatrecht nicht ferner gebrauchen können. Soviel hiernächst die Ehesachen belange, so solten selbige vor die Marggräflichen Geistlichen in seiner Grafschaft gezogen werden; jedoch Ihm zugelassen seyn, Jemanden von seinen Dienern, welcher der wahren A. C. zugethan wäre, dazu zu verordnen. Endlich solle Ihm auch freystehen, wenn Er und die Seinigen sich in den Schlössern seiner Graf- und Herrschaft aufhielten, daß Er alsdann, für sich und seine Diener

ner und Dienerinnen, die catholische Religion, J. Chr. 1588
frey und ohne Verhinderung, ausüben könne;
sonst aber solle es, in alle Wege, bey der Verordnung und dem Innhalte des Graf Hansens Testamente verbleiben, und demselben dadurch nichts benommen seyn x).

Das Gräfliche Haus Sayn beruhete um diese Zeit nur noch allein auf dem Grafen Heinrich, der Anfangs im geistlichen Stande und Domdechant zu Cöln, auch Domherr zu Straßburg gewesen war, und mit seinem jüngern Bruder, dem Grafen Hermann, im J. 1581., den in einem der vorhergehenden Theile dieses Werkes angeführten Vergleich y) errichtet hatte. Nachdem nun der Graf Hermann, im J. 1587., ohne männliche Erben, nur mit Hinterlassung einer einigen Tochter, Namens Anna Elisabeth, gestorben war, so folgte Ihm unser Graf Heinrich in der Regierung, verließ den geistlichen Stand, und vermälte sich mit Jutta von Mallinkrot, mit der Er aber in einer unfruchtbaren Ehe lebte. Dieser Umstand machte seinen nächsten Schwertmagen, den Grafen Ludewig von Witgenstein, aufmerksam; dann es ist zu wissen, daß die Grafen von Sayn und Witgenstein von einem gemeinschaftlichen Stammvater, nemlich dem Grafen Gottfried, einem gebornen Grafen von Span-

x) *Rittershusius*, l. c., Tab. 51. Io. Henr. *Haimb* Schwarzenberga gloriosa; (Ratisbonae, 1708. 8.) L. II. §. 5. p. 89. sq. Melch. Adams *Pastorius* Franconia rediviva, d. i. genealog. und histor. Beschreibung des Fränkischen Craises; (s. l. 1702. 8.) p. 119. und Lünigs R. A., T. XI. in *Supplem. ulter.*, n. 29. p. 63-65.

y) S. im XI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 494. f.

J. Chr. 1588

Spanheim abstammten. Nachdem nemlich der Mannsstamm der alten Grafen von Sayn, mit dem Grafen Heinrich dem II. oder Grossen, schon um das J. 1246., erloschen war, so fiel, vermöge dessen letzten Willens, die Grafschaft Sayn an seiner Schwester Adelheid, mit dem Grafen Johann von Spanheim erzeugte, vier Söhne, von denen aber nur der älteste, Graf Johann der jüngere den männlichen Stamm fortgepflanzt hat. Dessen zwey Söhne, die Grafen Heinrich und Gottfried, theilten nun, im J. 1264, die unter ihrem Vater zusammen gekommnen, beide Grafschaften, Spanheim und Sayn, dergestalt unter sich, daß der ältere Bruder, Graf Heinrich, die Grafschaft Spanheim, der jüngere aber, Graf Gottfried, die Grafschaft Sayn erhielt. Graf Gottfried erzeugte mit Jutta von Homburg, welche Ihm diese Herrschaft zur Mitgift zubrachte, zween Söhne, nemlich Johann und Engelbert, welche im J. 1294. wieder eine neue Theilung vornahmen. Der ältere, Graf Johann, behielt nemlich die ganze Grafschaft Sayn, und gab seinem Jüngern Bruder, Engelbert, die halbe Herrschaft Homburg und Valendar, zum ewigen Abstande; daher derselbe, vor dem Römischen König Adolf, einen leiblich-geschwornen Verzicht that, in Ewigkeit nichts mehr zu suchen, sondern von der Grafschaft Sayn ewig ausgeschlossen zu seyn und zu bleiben. Von diesen zween Brüdern sind also zwey Gräflich-Saynische Linien entstanden, nemlich die ältere oder Saynische, von dem Grafen Johann, die daher auch die Johannes-Linie genannt wird, und die völlig abgefundene jüngere oder Engelbertische Linie, welche nachher, als Engelberts

En-

Enkel, der Graf Salentin, im J. 1345., durch seine Vermälung mit des Grafens Siegfried von Witgenstein Erbtochter, Elisabeth, die Grafschaft Witgenstein bekam, auch die Witgensteinische Linie genannt wurde.

J. Chr. 1588

Von dem vorgedachten, im J. 1324. verstorbenem, Grafen Johannes zu Sayn, dem Stifter der Saynischen Linie, stammte nun unser Graf Heinrich im neunten Grade, so wie der Graf Ludewig zu Witgenstein, in dem achten Grade, von dem Stammvater seiner Linie, dem Grafen Engelbert ab. Da nun der Graf Heinrich zu Sayn, vorbesagter massen, keine Kinder, sondern nur zwey Bruders-Töchter hatte, wovon die von seinem ältesten Bruder, dem Grafen Adolf, erzeugte Dorothea Catharina, mit dem Grafen Carl Ludewig von Sulz vermält, die andere aber von seinem jüngern Bruder, dem Grafen Hermann, Namens Anna Elisabeth, noch unvermählt war; so schickten der Graf Ludewig von Witgenstein und Graf Johann der Aeltere von Nassau-Katzenelnbogen ein Paar ihrer Räthe an den Grafen Heinrich zu Sayn, um mit Ihm nochmals zu reden und zu handeln, daß die, zwischen Ihm und dem Grafen Ludewig, eine Zeit her vorgewesene und vorlängst beiderseits eingewilligte Erbeinigung, wo möglich, zu Ende gebracht und vollzogen werden möchte. Obgleich nun die Erbeinigung, wegen allerhand, dabey vorgefallenen Verhinderungen und Bedenklichkeiten, dißmal noch nicht zur Wirklichkeit gebracht werden konnte; so erklärte sich doch der Graf Heinrich, laut des zu Freußberg geschlossenen Abschiedes, auf die abermalige Bitte des Grafens Ludewig, dahin, daß, wofern Er ohne Lei-

10. Dec.

J. Chr. 1588 beserben abgehen würde, Er damit zufrieden wäre, daß alsdann der Graf **Ludewig** zu **Witgenstein** und dessen **Söhne**, doch dergestalt, daß **Einer** derselben, nemlich der zweyte, Graf **Wilhelm**, seine, des Graf **Heinrichs**, **Bruders**, Graf **Hermanns**, hinterlassene Tochter **Anna Elisabeth**, **ehlichte**, und **diese Beide** und ihre **Leibeserben** die **Grafschaft Sayn** allein **erbeten**, Falls Sie aber **keine Kinder** hinterlassen würden, alsdann die **andern Söhne** des Grafens **Ludewig** Ihm folgen solten. Bey der Gelegenheit ließ der Graf **Heinrich** durch seinen **Rath** und **Sekretär**, M. Christian **Fischbach**, den abgeordneten Räthen der Grafen **Ludewig** zu **Witgenstein** und **Johann** zu **Nassau-Katzenelnbogen** umständlich anzeigen, was für eine Beschaffenheit es mit den **Mann-Erb-Lehen** und **Allodialgütern** der **Grafschaft Sayn** habe, und was für **Beschwerungen** darauf stünden.

Weil nun dabey vorkam, daß die **Belehnung** bey den **Lehensherren schwerlich** zu **erhalten** seyn werde, es wäre dann, daß von dem Grafen **Ludewig** die **gemeinschaftliche Abstammung** gezeigt würde, daß Er nemlich seine **Herkunft** von dem Hause Sayn habe, und also, vermöge gemeiner Rechte, zu solchem **Lehen befugt**, und damit von dem **Lehensherrn** billig zu **investiren** sey; so **versprach** Graf **Heinrich**, seinem schon hiebevor geschehenem Erbieten zufolge, daß aus seiner Kanzley dem Grafen **Ludewig** der nöthige **Bericht** und die **Dokumente** mitgetheilt werden solten, damit Er die **gemeinschaftliche Abstammung** desto besser **darthun** könnte. Ingleichen versprach Er, daß, wenn sein **Vetter**, Graf **Ludewig**, zu **Chur-Trier**, **Pfalz** und andern **Lehensherren**, reisen, und bey denselben um

um die Belehnung anhalten wolte, Er als dann nicht allein an dieselben schreiben, und Sie um dessen Belehnung mit bitten helfen, sondern auch, wenn es nöthig, Ihm, besonders nach Heidelberg, einen oder zween seiner Diener, die der Pfälzischen Lehen halber, was es damit für eine Beschaffenheit habe, und wie es vordem damit gehalten worden, die beste Kundschaft hätten, mitgeben, auch was sonst zu Beförderung dieser Sache weiter nöthig seyn würde, jederzeit fleissigst befördern helfen wolte.

J. Chr. 1588

Soviel demnächst die vorgeschlagene Heirat zwischen des Grafens Ludewig Sohn, dem Grafen Wilhelm zu Witgenstein, und der Fräulin Anna Elisabeth zu Sayn betraf, so erklärte sich der erstgenannte Graf Ludewig, daß Ihm dasjenige nicht zuwider seyn solle, was Gott darinn versehen, und die Freunde für gut hielten, auch beide junge Personen selbst sich würden gefallen lassen. Mithin fertigte nun der Graf Heinrich seinen Amtmann zu Hachenburg, mit einer Instrucktion, an den Grafen Georg zu Erpach, und an dessen Schwester, weiland Graf Hermanns Wittwe, als die Mutter der vorgedachten Fräulin ab, um sowohl um ihre Einwilligung zu solcher Heirat anzuhalten, als auch anzuzeigen, was sich Graf Ludewig erklärt habe. Zugleich wurde verabredet, daß, wenn die Mutter und ihr Bruder, der Graf Georg zu Erpach, sich wegen dieser Heirath gleichfalls willfärig erklären würden, alsdann der Graf Heinrich solches dem Grafen Ludewig melden wolle, und, wenn man sich über die *Pacta dotalia* verglichen hätte, sodann die Heirat vollzogen werden solte. Dabey erklärte nun der Graf Heinrich, zu mehrerer Bezeigung seines geneigten Willens

J. Chr. 1588 lens in dieser Sache, und versprach noch weiter, daß, es möchte nun der Graf **Ludewig** die **Belehnung** von den **Lehensherren** erhalten oder nicht, Er nichts desto weniger, seine **Baase**, das Fräulin Anna **Elisabeth**, in Ansehung der nahen Verwandtschaft und Blutsfreundschaft, mit dem **Heiratgute** und sonst, es sey **Schenkungs-** oder **Testamentsweise**, oder auch auf eine andere rechtsbeständige Art, dergestalt **bedenken** und **versorgen** wolle, daß Sie, ihrem **Stande** gemäß, ehrlich und stattlich **ausgestattet** werde, und man damit zufrieden seyn könne. Ja, wenn Er nur noch ein oder drey Jahre im Leben bliebe, hofte Er, den **mehrern Theil** der **Schulden** und **Beschwerung abzuzahlen**, und dadurch dem Fräulin die **Allodialgüter** und die **Kunkel-** oder **Erblehen**, **wozu** Sie ohnehin **berechtiget** wäre, und die sich auf ein **nicht geringes** beliefen, so viel möglich, zu **befreyen** und wiederum **ledig** zu **machen** [i]).

In dem **Gräflichen Hause Stolberg** hatten, schon eine lange Zeit her, zwischen den **drey Brüdern** und Grafen **Wolfgang Ernst**, **Johann** und **Heinrich**, **Söhnen** des Grafens **Wolfgang**, eines, und ihren **Vettern**, den **Brüdern** und Grafen **Ludewig Georg** und **Christof**, **Söhnen** des Graf **Heinrichs**, eines **Bruders** des vorgedachten Graf **Wolfgangs**, andern Theils, allerhand **Irrungen** und **Gebrechen** obgewaltet, die von den, von der **letztgenannten Grafen Herrn Vater**, dem Grafen **Heinrich**, wiederholt geschehenen **Verzichten** herrührten. Nun

i) Lünigs R. A. T. XXIII. p. 1036.-1038. n. 94. und Köhlers Münzbelustig., P. XIV. n. 35. p. 274. sq. Cf. Hübners Genealog. Tabellen, T. II. Tab. 382.-384.

Nun hatte man sich zwar darüber, in dem, im vorigen Jahr, zu Wernigerode errichtetem Abschiede, mit einander verglichen, weil aber die Grafen, nach solchem Vertrage, in neuen Mißverstand mit einander gerathen waren; so hatte man, zu Beylegung solcher Irrung, neue Unterhandlungen zu Wernigerode und Quedlinburg gepflogen, die doch fruchtlos abgelaufen waren. Um aber endlich einmal zu einer gänzlichen Vergleichung zu gelangen, verabredeten die Grafen eine neue Zusammenkunft nach Stollberg, und ersuchten die Grafen Botho zu Reinstein und Blankenburg, und Otten zu Mansfeld, wie auch den Hohnsteinischen Kanzler, D. Stramer, und Heinrich Albrechten von Gadenstedt, daß Sie sich als Unterhändler, beiden Parthenen zu Gute, möchten gebrauchen lassen, durch deren Bemühung dann auch diese langwierige Irrungen, durch den zu Stollberg geschlossenen Vergleich, folgender massen aus dem Grunde vertragen wurden.

J. Chr. 1588 (1587. 17ten Aug.)

10 Dec. 1588.

11 e. m.

Erstlich versprachen die drey Brüder und Grafen Wolfgang Ernst, Johann und Heinrich, daß Sie ihre Vetter, die vorgedachten Grafen Ludewig Georg und Christof, zu allen ihren Graf- und Herrschaften, die Sie itzo bereits hätten, und noch künftig, durch die itzo angestellte und noch währende Rechtfertigungen, bekommen möchten, wie auch zu allen, die gemeine Herrschaft betreffenden Forderungen, nur allein 1) 13000 Gulden Capital, welche der drey erstern Grafen Herr Vater den Grafen zu Reinstein geliehen, 2) 12000 Gulden Capital oder Hauptgeld auf Abstedt, sammt den Zinsen von beiden Summen, 3) den Ilsenburgischen Handel, welchen ihr Vater erbauet hätte,

J.Chr. 1588 hätte, und 4) die **Forderung** an die **Grafschaft Wertheim** und andere **Anwartschaften**, womit Sie allein **beliehen** wären, ausgenommen, in *Capita* und also einen **Jeden** zum **fünften Theil**, zulassen wolten. Es solle auch **Keiner** vor dem **Andern** an der **Grafschaft Königstein**, oder andern der gemeinen Herrschaft **Forderungen** aus **Testamenten** oder **sonst**, irgends eine **Prärogativ** anziehen, sondern an demjenigen, was Sie durch Güte oder Recht erhielten, **gleichen Theil** haben, und die **Sachen insgemein gefordert** und **getrieben** werden.

Weil aber **zweitens** höchst nöthig sey, daß eine **endliche** und gütliche **Vergleichung** und **Theilung** aller **Nutzungen**, **Schulden** nnd **Beschwerungen** gemacht würde; so wolten die **fünf Grafen**, und zwar **Jeder einen** der Sachen erfahrnen, und dazu besonders **beeidigten Mann** niedersetzen, welche auf den **nächstkünftigen 7 Jenner** zusammenkommen, richtige **Anschläge**, dem Landesgebrauche nach, von allen und jeden **Herrschaften**, und den dazu gehörigen **Aemtern**, **Nutzungen**, **Einkünften** und **Gefällen**, auch darauf haftenden **Beschwerungen** machen, und alsdann die **Nutzung** und **Beschwerung** in **fünf gleiche Theile** austheilen solten. Die **Bergwerke** aber, und deren **Nutzungen**, solten **allen fünf Theilen gemein** bleiben. **Drittens** solten die Grafen **Ludewig Georg** und **Christof** die Häuser und Aemter, **Ortenberg**, **Münzenberg**, **Gruningen** und **Schwarza**, wie Sie selbige itzo sammt und sonders inne hätten, ingleichen die **Ablösung an alten Weileau**, hingegen aber die Grafen **Wolfgang Ernst**, **Johann** und **Heinrich** die Grafschaften **Stolberg** und **Wernigerode**, wie auch **alle Häuser** und **Aemter**, welche in

in diesen Gegenden und in der güldenen Aue gelegen sind, erblich haben und behalten. Jedoch mit dieser ausdrücklichen Einschränkung und Vorbehalt, daß, falls in den gedachten Anschlägen befunden würde, daß ein Theil vor dem Andern an Gütern zu viel, oder zu wenig bekommen, die Erstattung einem Jeden, von allen gedachten Graf- und Herrschaften, und deren zugehörigen Aemtern, an Gütern gegen einander geschehen, und die Beschwerung ebenfalls gleich ausgetheilt werden solle. Und hiemit solten also viertens, die oberwähnten Verzichte, und darüber erhobene Rechtfertigung, so wie auch die auf Elbingerode verschriebenen 200 Gulden Deputatgeld, und alle andere Forderungen, welche die Grafen bisher an einander gehabt hätten, gänzlich aufgehoben seyn [a]).

J. Chr. 1588

Den Beschluß dieser Jahrsgeschichte wollen wir mit der weiter oben [b]) bis hieher versparten Erzählung der polnischen Angelegenheiten machen, um die übrigen Schicksale des, zu einem König von Polen erwählten, Erzherzogs Maximilians von Oesterreich [c]), in einem Zusammenhange, vorzutragen. Nachdem nemlich K. Sigmund der *III.* zum König von Polen war gekrönt worden, so machte Er sogleich seine Thronbesteigung dem K. Rudolf, in einem Schreiben, bekannt, und ersuchte Ihn, daß Er seinen Bruder, den Erzherzog Maximilian, fordersamst zurückberufen, und ermahnen möchte, Polen zu verlassen. Er möchte auch demselben hinführo, weder mit Rath, noch

a) Lünigs, R. A., T. XI. n. 214. p. 338. sq.
b) S. weiter oben in diesem XV. Bande, der N. T. R. Geschichte, S. 24. f.
c) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 599.-605.

J. Chr. 1588 noch mit That, weder für Sich, noch durch d Seinigen, einigen **Beystand** leisten, vielmehr Ihn wegen der, wider das gemeine Verbündniß, zug fügten Schaden, Erstattung thun; mit der ang hängten **Erklärung**, daß Er so vielem Schade und Nachtheil, die Ihm und seinem Königreic zugefügt würden, **nicht** länger stillschweigend zu **sehen könnte**, sondern, ohne seine Antwort erwarten, diejenigen **Mittel** zur Hand nehme würde, die seine **königliche Würde**, und die se nen Unterthanen zugefügte **Gewalt** und **Unbil ligkeit** erforderten. Zugleich gab **K. Sigmun** der *III.* dem **Kron = Großfeldherrn**, Johan Sarius **Zamoiski** den gemessenen **Befehl**, de Erzherzog **Maximilian** vollends aus **Polen** **vertreiben**. Der **Zamoiski** rückte also m 12000 **Mann**, von **Crakau** aus, gegen de **Erzherzog** an, welcher sich nach **Vielun** zurüc gezogen hatte, um daselbst eine **frische Verstär kung** an **Truppen** zu **erwarten**, indem der **Re** seines **Volkes** sich nur noch auf 500 **Reuter** un **eben soviel teutsche Fußknechte**, wie auch de übrigen sich zu Ihm geschlagenen **Polen** belief. Di **Annäherung** des **Zamoiski** verursachte in den **erzherzoglichen Lager** einen solchen allgemeine **Schrecken**, daß der **Erzherzog** sich darüber ge nöthiget sah, das **polnische Gebiet** zu **verlassen** und sich bis nach **Bitschin** in **Schlesien zurück zu ziehen**, wo Er, am folgenden Tage, eine **Ver stärkung** von einigen, jedoch durch den weiten un schnellen Marsch sehr abgematteten **Truppen** au **Ungarn**, unter dem **Präposwar**, erhielt. Die ses machte **Ihm**, und den bey Ihm befindlicher **Polen** einen **neuen Muth**, daß Er sich, auf de ren **Anrathen**, entschloß, dem Ihm auf dem Fuß nachgefolgtem **Zamoiski** ein **Treffen** zu liefern.

m. Jan.

22 Jan. 23 e. m.

Nun

J. Chr. 1588

Nun war nicht weit von Bitschin ein langer schmaler Damm, über welchen nicht mehr, als zwey Mann zu Pferde und drey Mann zu Fusse neben einander passiren konnten; da denn Melchior von Rödern, ein erfahrner Kriegsobrister, dem Erzherzog den guten Rath gab, diesen Damm zu verschanzen, und mit einiger Mannschaft und grobem Geschütz zu besetzen, um dadurch den Feinden den Paß zu verwehren. Allein diesem Anschlage widersetzten sich der Stadnizki und die übrigen Polen, welche sich bey dem erzherzoglichen Heere befanden, auf das hartnäckigste, vielleicht weil er nicht von ihnen herrührte. Ja wie hierauf der Zamoiski, mit einem Theil seiner Völker schon über den Damm gerückt war, und der Freyherr von Rödern wiederum den Rath gab, Ihn ungesäumt anzugreifen; so waren auch diesem Rathe die Polen, aus einer affecktirten Geringschätzung des Zamoiski, abermals entgegen, worüber dieser Zeit gewann, ohne Hinderniß über den schmalen Damm zu kommen, und sein Kriegsheer in Schlachtordnung zu stellen. Er ließ hierauf durch die dabey befindlichen Ungarn und Cosacken den ersten Angrif thun, welche aber von der erzherzoglichen Reuterey übel empfangen, und zurückgetrieben wurden. Als aber darauf Zamoiski mit seiner ganzen Armee anrückte, so schlug Er die Reuterey des Erzherzogs in die Flucht, wovon viele niedergemacht wurden, und von beiden Seiten bey 6000 Mann auf dem Platze blieben. Der Erzh. Maximilian suchte seine Sicherheit in der Stadt Bitschin, welche aber Zamoiski belagerte, und so heftig beschoß, daß Er sich, mit den dahin gleichfalls geflüchteten Polnischen Herren, dem Grafen Stephan von

24 e.m.

J. Chr. 1588 Gorka, Woywoden von Posen, dem Bisch von Posen, Jacob Woronizki, dem Hofma schall, Andreas Zborowski, und noch And mehr, gefangen geben mußte. Dem Erzh zog wurde in seiner Gefangenschaft alle Ehre wiesen, die Er, wegen seines Standes, ford konnte; der Zamoiſki ließ Ihn auf seinen eige Wagen setzen und führte Ihn über das Schlacht nach Polen, wo Er, nach dem Befehl des Sigmunds, auf das, unweit Lublin geleg Schloß Craßnostaw gebracht, und daselbst ehrl und fürstlich gehalten wurde. Die beiden Sch sischen Städte aber, Bitschin und Creutzbu wurden von den Polnischen Truppen des moiſki rein ausgeplündert.

22 e. m.

Sobald die Nachricht von der Gefang nehmung des Erzh. Maximilians nach Sp nien kam, so wurde beschlossen, die demsel zu diesem Kriege geliehenen 200000 Dukaten nicht wieder zurück zu fordern, ferner sch K. Philipp der *II.* von Spanien den D Vespasiano Gonzaga, H. von Sabione als ausserordentlichen Gesandten an den K ser, um mit Ihm, wegen der Auslösung des E herzogs zu tracktiren. Er ließ auch an den Pa den Großherzog von Florenz und einige Car näle schreiben, und Sie ersuchen, sich zum Bes des Erzherzogs zu verwenden; wie denn a viele andere Fürsten und Herren an seinem glücklichen Schicksal grossen Antheil nahm Der Pabst schickte auch den damaligen Cardin

*) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte, 605, wo aber auf der sechsten Linie das W noch, wegzustreichen, und das vorhergehende W hernach, auf der vierten Linie zwischen: und – auf zu setzen ist.

Hippolytus Aldobrandini, der hernach, unter dem J. Chr. Namen Clemens des *VIII.*, Pabst wurde, als sei- 1588 nen Legaten nach Polen, um so wohl den K. Sigmund zur Loslassung des gefangenen Erzh. Maximilian, und zu einem Frieden mit dem Erzhause Oesterreich, als auch den Erzherzog zu einem freywilligen Verzichte auf die Krone Polen zu bewegen.

Nach der Ankunft des Spanischen ausserordentlichen Gesandtens am Kayserlichen Hofe zu Prag, wurden auch alle damals in Teutschland sich aufhaltende Erzherzoge von Oesterreich, ingleichen die Stände von Böhmen, Mähren und Schlesien dahin beschieden, um sich mit Ihnen zu berathschlagen, wie die polnischen Angelegenheiten verglichen, und der Erzherzog Maximilian in Freyheit gesetzt werden könnte, bey welcher Zusammenkunft der Kayser seinem Oheim, dem Erzherzog Ferdinand zu Inspruck das Direcktorium aufgetragen hatte. Die Kayserlichen Geheimen Räthe aber wohnten den hierauf angestellten Versammlungen deswegen nicht bey, weil hernach dem Kayser, in ihrer Gegenwart, referirt wurde, was in diesen Zusammenkünften vorgefallen war. Im Votiren wurde die Ordnung beobachtet, daß zuerst der mit anwesende Ungarische Kanzler, der Bischof von Raab, alsdann die Böhmischen, Mährischen und Schlesischen Abgeordnete, darauf die ausserordentliche und ordentliche Spanischen und der Burgundische Gesandte, und zuletzt die Erzherzoge ihre Stimmen gaben. Bey den angestellten Berathschlagungen, waren die Meinungen sehr verschieden. Es meinten nemlich Viele, daß man die Befreyung des Erzherzogs mit Gewalt suchen, und den

J. Chr. 1588 dem Erzhause Oesterreich von den Polen angethanen Schimpf mit dem Schwerdte rächen solte; allein der Herzog von Sabioneta erklärte sich für friedliche Unterhandlungen. Er führte als Gründe seiner Meinung an, daß der Schwedische Prinz, oder K. Sigmund bereits im Besitze des Königreichs sey, und, wie man sagte, von den Einwohnern desselben geliebt würde. Ferner, daß Er den Kron-Großkanzler und Großfeldherrn, Zamoiski, der so wohl wegen seiner hohen Stellen, die er bekleidete, als auch wegen seiner nahen Verwandtschaft mit dem Prinzen Sigmund, besonders aber wegen seiner Tapferkeit und Klugheit, bey der Polnischen Nation von grossem Gewichte sey, auf seiner Seite habe. Weiter, daß aller Ausgang des Krieges ungewiß sey, und gar sehr vom Zufalle und besondern Gelegenheiten abhienge. Endlich, daß, wenn dieser Ausgang auch noch so günstig sey, hernach doch noch immer ein starkes Kriegsheer erfordert würde, um eine so wilde Nation mit Gewalt im Zaume zu halten, zu welchem allen aber kein Geld vorhanden sey. Und dieser Meinung gaben nun auch der Kayser, nebst seinen Geheimen Räthen, und alle Erzherzoge ihren Beyfall.

Inzwischen hatte der nach Polen geschickte päbstliche Legat, der Cardinal Aldobrandini den Anfang mit den Unterhandlungen, wegen der Entledigung des Erzherzogs Maximilians, gemacht, nachdem K. Sigmund die feyerliche 14 May Beerdigung seines Vorfahren, des K. Stephans, zu Crakau vollzogen hatte. Auf die von Ihm schriftlich vorgestellte Macht der Erzherzoge von Oesterreich, und die Gefahr, welche Polen daher entstehen könte, antwortete Ihm der Zamoiski:

moiski: es wäre Ihm zwar die Macht des Hauses Oesterreich nicht unbewußt, aber Er wüßte auch dessen Mängel, und das Alter K. Philipps von Spanien und dessen Nachfolger, und in was sonst für Kriege Sie verwickelt seyen, glaube auch, daß der Spanische geheime Rath am besten wissen würde, wider wen und an welchen Orten der Krieg zu führen sey. Ausserdem sey die Macht der Polen noch nicht dergestalt geschwächt, daß, wenn sich auch etwas wider ihre Hofnung zutragen solte, es mit Ihnen dahin kommen würde, daß Sie, wenn GOtt nicht hülfe, in der Hölle würden Rettung suchen müssen. Um sich aber mit einem Worte zu erklären, was seine Meinung sey, so habe Er sich, für seine Person, für keinen andern, als einen Polnischen von Adel ausgegeben, und obgleich seine eigene Kräfte nicht so groß und gewaltig wären, so zweifele Er doch im geringsten nicht, daß Er alle gute Leute in der Republik Polen des Sinnes und Gemüthes finden würde, viel lieber alle Gefährlichkeiten mit Ihm auszustehen, um entweder ihr Leben zu lassen, oder dem Königreiche Polen, welches Krieg oder Frieden haben müßte, einen gewissen und beständigen Frieden, und die Würde und Hoheit ihres ordentlicher Weise erwählten Königs, mit ihrer äussersten Gefahr, zu erhalten; als daß Sie dulden und geschehen lassen solten, daß dasjenige, was Sie einmal hoch und theuer beschlossen hätten, in Zweifel und Ungewißheit gezogen werden solte. Es thaten sich also bey diesen Unterhandlungen gleich anfangs viele Schwierigkeiten hervor, die aber endlich, durch die Bemühungen des päbstlichen Legatens, des Cardinals Aldobrandini, des Kayserlichen Gesandtens,

J. Chr. 1588

J. Chr. 1589 und die darüber abgefaßte Instrumente unter ihrer Hand und Siegel, dem Polnischen Gesandten zustellen solten.

Diese Bedingungen wurden nachher auf dem polnischen R. Tage, von den R. Ständen, genehmiget, worauf K. Siegmund den Erzherzog Maximilian zu Lublin besuchte, und Ihm auf das höflichste begegnete, Ihn auch hernach, auf die bestimmte Zeit, über die Schlesische Gränze nach Beuthen bringen ließ. Als aber die Polen erfuhren, daß die Ungarn die obgedachten Friedensbedingungen noch nicht beschworen hätten; so wolten Sie den Erzherzog wieder auf ein, in dasiger Gegend gelegenes Schloß, in Verwahrung bringen, worüber ein Streit zwischen den Polen und Ungarn entstund. Allein eine Compagnie Ungarn brach in die Polen ein, sprengte sie aus einander, und befreyete den Erzherzog Maximilian aus ihren Händen. Der auf solche Art in Freyheit gesetzte Erzherzog Maximilian machte hierauf Schwierigkeiten den, vornemlich Seinethalben geschlossenen Frieden, durch seine Unterschrift, zu genehmigen, und zu beschwören, wie denn auch solches die Ungarn unterliessen. Er stellte zwar, noch in diesem Jahr, (1 Sept.) einen Bürgschein aus, daß Er diesem Frieden auf keine Weise entgegen handeln, und auch die Ungarischen Stände zu dessen Bestätigung bewegen und selbige bey ihnen auswürken wolle; allein es geschah solches doch nicht, worüber hernach der König von Polen, im folgenden Jahr 1590, bittere Klagen gegen den Pabst, den Kayser und die übrigen Erzherzoge von Oesterreich führte. Weil aber sich hiebey immer neue Schwierigkeiten hervorthaten, so verzog es sich noch bis ins

ins J. 1598 †); da dann endlich der Erzherzog Maximilian, den 8 May d. J. zu Prag, den zu Beuthen geschlossenen Frieden ratificirte und beschwor, worauf auch K. Philipp von Spanien, im Eskurial den 8. Julius d. J., seine Genehmigung desselben ausstellte, welche der Kayser, unter dem 18 September d. J., dem K. Sigmund überschickte, nachdem Er schon vorher, unter dem 11 May, ein gleiches, mit den von seinem Bruder, dem Erzherz. Maximilian, ausgestellten Urkunden, gethan hatte, welcher auch selbst, den 12 May d. J. an den K. Sigmund schrieb, und Ihm zu wissen that, daß Er nunmehro allem, was noch wegen des mehrgedachten Friedens zu erfüllen gewesen wäre, eine Genüge gethan habe. Daß aber auch die Ungarischen Stände ihre eidliche Genehmigung des Friedens ausgestellt haben, davon findet sich nirgends einige Spur [b].)

J. Chr. 1589

†) Es irret also unstreitig der Graf von Khevenhüller, wenn Er, *l.* mox *c.*, T. III. p. 717 sagt, „daß zwar „der Erzherzog Maximilian damals die Conditionen „nicht unterschrieben, aber sie doch hernach alsbald „ratificirt hätte„; denn es stund damit noch neun Jahre an.

b) Jo. Demetr. *Sulicovii* Comm. rer. Polon. ab excessu Sigism. Augusti, R. Polon. in *C. T. L.* Scriptor. rer. Polon., T. I. p. 204. sq. 208. sq. 212 & 223. Reinholdi *Heidensteinii* rer. Polon. ab excessu Sigism. Augusti Libri XII. (Francof. ad Moen. 1672. fol.) L. IX. p. 278 - 286. Pauli *Piasecii* Chronicon, p. m. 68 - 71. & 74 - 76. *coll.* p. 81. Nic. *Isthuanffii* Hist. Regni Hungar., L. XXVI. p. m. 369-371. *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 794. sq. 796 & 800. sq. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXXXVIII. p. m. 235 - 237. & L. XCVI. p. 469. sq. *Lundorp.*, l. c., T. II., L. XXVIII. p. m. 699. sq. & L. XXIX.

J. Chr. 1589 — Was die **Urkunden** e) betrift, welche der **Kayser**, in dem itzigen **Jahr**, zu **Prag** hat ausfertigen lassen, so sind mir davon folgende be-

13 Jan. — kannt worden. Graf **Albrecht** von **Schwarzburg** erhielt für sich, und zu **gesammter Hand** seines **Bruders**, Graf **Wilhelms**, und ihrer jungen **Vetter**, weiland Graf **Hans Günthers** hinterlassener **Söhne**, die **Belehnung** über die **Kayserliche** und **Reichs Strasse** in allen ihren **Gerichten** und **Herrschaften** f); und an den Frey-herrn

L. XXIX. p. 740. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIII. §. 3. p. m. 287. & L. XIV. §. 8. p. 331. sq. Graf von Khevenhüller, ad hh. aa. T. III. p. m. 608 bis 612. & 716. sq. *Codex Poloniae diplomaticus*, T. I. Sect. III. n. 56 - 83. & 88 - 94. p. 231 - 272. & 281 - 287. *Du Mont* Corps diplomatique, T. V. P. I. n. 206. p. 458. sq. Gotfr. *Lengnich* Hist. Polona, Sect. II. c. 3. §. 5. p. 94 - 96. und Köhlers Münzbelustig., P. I n. 32. p. 252. sq. Cf. Praevia *Explicatio Jurium Hungariae* in *Russiam minorem* & *Podoliam*, *Bohemiaeque* in *Oswicensem* & *Zatoriensem Ducatus*; (Vindob. 1772. 4.) p. 29 - 32. & in *Append. Docum*, n. XI. p. 23 - 34. und vorläufige Ausführung der Rechte des Königreichs Hungarn auf Klein oder Roth Reussen und Podolien, und des Königreichs Böheim auf die Herzogthümer Auschwitz und Zator; (Wien, 1772. 4.) p. 29 - 50. und in den Beylagen, n. XI. p. 23 - 34.

e) S. in diesem XV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 25 - 29.

f) Abgemüssigte Erleuterungen in Sachen Sachsen-Weimar contra Schwartzburg Arnstadt, über das von Schwartzburgischer Seite, vor einiger Zeit divulgirte *Scriptum*, unter dem Titul: *Quaestio Homagii* &c. — — Nebst angefügten Unverfänglichen Gegen-Anmerckungen über die gleichfalls vorhero, in Sachen Sachsen-Weimar contra Schwartzburg-Arnstadt an Tag gegebene *Facti Speciem*, von Schwartzburg-Arnstadt, angemaßte sogenannte gründliche Beantwortung rc. rc.; s. l. 1715. Fol., in den Beylagen, n. XVII. p. 25. sq.

herrn **Wolfgang Wilhelm** von **Mächselrain** ergieng ein **Kayserliches Mandat** wegen Abtretung der **Mindelheimischen R. Lehen** [g]). Ferner erließ der **Kayser** ein **Dekret**, worinn Er erklären ließ, was Er anfangs unter der **Lupfischen Jurisdicktion** verstanden, hernach aber durch seine **Commission geändert** habe [h]). Ingleichen entschied der **Kayser**, durch seinen **Ausspruch**, die bisherigen **Streitigkeiten** zwischen den **beiden Brüdern** und **Grafen** von **Ostfriesland**, **Edzard** und **Johann**, über die **väterliche Erbschaft** [i]), und **bestätigte** das, beym vorigen Jahr, erwähnte **Erbstatut** der **Freyherren** von **Königseck** [k]). Nachdem auch **H. Ferdinand** von **Bayern**, ein **Bruder** des damals regierenden **H. Wilhelms** des *V.*, und des Churfürstens **Ernst** von **Cöln**, wegen seiner vorhabenden und hernach den 26 **September** des **vorigen Jahrs** vollzogenen **ungleichen Heirath** mit der **Maria Pettenbeckin**, eines Bayerischen Hofbedientens Tochter, und der mit Ihr zu erzeugenden **Kinder**, mit seinem vorgedachten **Bruder**, dem **H. Wilhelm**, unter **Vermittlung** ihrer Frau **Mutter** und des Erzh. **Carls** von **Oesterreich**, einen **Vertrag**, den 28 **September** 1588, errichtet hatte; so **bestätigte** denselben nunmehro unser **Kayser Rudolf** [l]).

3. Chr. 1589 24 e m. 9 Febr.

10 e. m.

19 Apr.

16 Feb. m. Jun.

g) Lünigs R. A. T. XXII. p. 341. sq. n. 8. Cf. N. T. R. Geschichte, im XIV Bande, S. 578-591.

h) Lünigs R. A., T. XXII. p. 826-828. n. 13. Cf. N. T. R. Geschichte, im XI Bande, S. 597-605. und im XIII Bande, S. 439. f.

i) Lünigs R. A., T. X. in der 3. Fortsetzung, p. 502-505. n. 12.

k) *Idem* ibidem, T. XXII. p. 356. sq. n. 2. Cf. N. T. R. Geschichte, im XV Bande, S. 123-129.

J. Chr. 1589 dolf [l]). Einige Zeit nachher trug Er dem Rathe zu Augspurg auf, in seinem Namen, Wolfgang Pallern, einen dasigen Bürger und Rathsherrn aus der mehreren Gesellschaft, mit einem lehnbaren Hofe zu Villenbach zu belehnen [m]). Endlich erließ der Kayser auch noch zwey ernstliche Befehle, den einen an den Magistrat zu Erfurt wegen der von demselben verhinderten Appellationen an den Churfürsten von Maynz [n]), und den andern an den Rath der R. Stadt Worms, die aus dem dasigen Frauenkloster auf dem S. Andreasberge weggenommenen Briefschaften und Dokumente, ohne fernern Anstand, dem Kloster wieder zuzustellen [o]).

25 Aug.

13 Nov.

Es ist bey dem J. 1585 der Unterhandlungen, wegen einer Vermählung des Kaysers mit der ältesten Spanischen Infantin, Isabella Clara Eugenia, und der hiebey vom Kayser bezeigten Unentschlossenheit gedacht worden [p]), welche Sache bisher ganz geruhet hatte. Allein in dem itzigen Jahr schickte der Kayserliche Gesandte zu Madrit, der Graf von Khevenhüller, insgeheim einen Courier an den Kayser ab, fast ganz allein in der Absicht, von demselben

6 Aug.

l) Lünigs R. A., T. VIII. p. 150-154. n. 112. Cf. Aettenkhovers Geschichte der HH. von Bayern, p. 96.

m) Von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 42. p. 712. Cf. Pauls von Stetten des Jüngern Geschichte der Adel. Geschlechter in der freyen R. Stadt Augspurg; (Augsp. 1762. 4.) Sect. XIV. §. 1. p. 286. sq.

n) J. H. von Falkenstein Hist. von Erffurth, L. IV. c. 9. §. 1. p. 663-665.

o) J. F. *Schannati* Hist. Episcopat. Wormat. T. II. n. 327. p. 432. sq.

p) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 132-134.

selben eine endliche Erklärung, wegen seiner Vermählung mit der Spanischen Infantin, auszuwürken; wobey Er Ihm vorstellte, wie leicht Er dadurch zum Besitze der Niederlande, und wenn der schwächliche Spanische Kronprinz stürbe, der ganzen Monarchie gelangen könnte. Hierauf antwortete der Kayser eigenhändig, und bat den K. Philipp abermals um eine Bedenkzeit von vier Monaten, binnen welchen Er seine völlige Entschliessung fassen wolte. Dem Grafen von Khevenhüller aber befahl Er wegen der Infantin Person nochmals ausführlich zu berichten, wobey Er aber zugleich äusserte, daß es Ihm schwer fiele, eine Person zu heirathen, die Er nie gesehen habe. Weder die in Spanien sich aufhaltende Kayserliche Frau Mutter, noch der Graf von Khevenhüller fanden rathsam, dem K. Philipp von diesem, vom Kayser verlangten, neuen Aufschub Nachricht zu geben, und Sie thaten daher demselben dagegen Vorstellungen.

J. Chr. 1589

11. Nov.

Der Graf schrieb an den Kayser, daß der König deswegen auf die Beendigung dieser Sache so sehr dränge, weil der Kayser die deshalb angefangene Unterhandlungen wiederum, etliche Jahre lang, habe ruhen lassen, worüber der König müde und alt würde, und die Infantin zu solchen Jahren käme, da man das Heirathen nicht länger aufschieben könnte. Hiezu käme noch, daß die Herzogin von Savoyen, als die jüngere Schwester, bereits etliche Prinzen habe, und Falls der Spanische Kronprinz sterben solte, die älteste Infantin aber entweder ganz unverheirathet bliebe, oder einem Fremden zu Theil würde, diese so schöne Königreiche und Länder ganz von dem Erz-

hause

J. Chr. 1589

hause Oesterreich abkommen könnten. Da ferner der Spanische Kronprinz nunmehro in das zwölfte Jahr gehe, so müßte man Ihn der weiblichen Aufsicht entziehen, und Ihm eine eigene Hofstaat anordnen, welches aber vor der Vermählung der Infantin sich nicht füglich thun lasse. Hierauf redet der Graf von Khevenhüller, in seinem Schreiben, dem Kayser die Ihm etwa zu Ohren gekommene Nachricht, als ob die Infantin, seit einiger Zeit, sehr korpulent geworden sey, aus dem Sinne, und versichert Ihn, daß Er sie noch leßthin im Eskurial gesehen, und nicht den geringsten Unterschied an Ihr wahrgenommen habe. Sie sey freylich von Person ein starkes, und nicht zartes Frauenzimmer, und Er wolle nicht behaupten, daß Sie die Schönste in der Welt sey; es würde aber auch Niemand sagen können, daß Sie ungestalt sey. Seine Absicht sey gar nicht, daß der Kayser dadurch solle betrogen werden, und Er gäbe sich daher alle Mühe, daß alle, die nach Spanien kämen, die Infantin sehen möchten, von welchen allen dieselbe für schön gehalten würde. Uebrigens wundere Er sich nicht, daß es dem Kayser schwehr fiele, sich mit einer Person zu vermählen, die Er bloß in ihrer Jugend gesehen habe; aber Er wisse kein Mittel, diesen Anstand zu heben, und es möchte der Kayser bedenken, daß alle Potentaten, die bey ihren Heirathen vorzüglich auf die Erhaltung ihrer Staaten Rücksicht nehmen müßten, sich in einem ähnlichen Falle befänden. Seinem Herrn Vater sey es eben so ergangen, und ob gleich damals verschiedene Leute sich bemühet hätten, der Kayserin Frau Mutter, wegen ihrer Leibesgestalt bey ihrem Gemahl üble Dienste zu thun; so

so habe doch GOtt diese **Verbindung** zu einer so heiligen **Ehe** und schönen **Nachkommenschaft** gedeihen lassen. Er sey also der **Meinung**, daß der **Kayser** diese Sache ferner betreiben möchte, und er hoffe, daß der **Kayser** in der Folge, bey der **Infantin** herrlichem **Verstande** und andern **guten Eigenschaften**, reiche **Ursache** zu seiner **Zufriedenheit** finden würde.

J. Chr. 1589

Die **Kayserin** Frau **Mutter** erließ hierauf ein **Schreiben** an ihren **Bruder**, den **K. Philipp**, worinn Sie die **Verzögerung** ihres **Sohnes**, des **Kaysers**, bestens **entschuldigte**, und den **König** noch um einige **Gedult** ersuchte, welche Er Ihr auch **bewilligte**. Mit dieser Nachricht schickte der **Graf** von **Khevenhüller** sogleich wieder einen eigenen **Courier** an den **Kayser** ab, dem die **verwittwete Kayserin Briefe** an die **Kayserliche Minister**, Leonhard **von Harrach**, Adam **von Dietrichstein** und Wolf **Rumpf**, mitgab, daß Sie den **Kayser** zu einer **baldigen Entschliessung** antreiben möchten. Sie Selbst aber gerieth über des **Kaysers** beständigen **Aufschub** wegen seiner **Vermählung** in eine solche **Schwermüthigkeit**, daß Sie meistens das Bette hüten mußte. Als nun, im **folgenden Jahr**, der **letzte** in dieser Sache vom **Kayser** gesetzte **Termin** abermals, **ohne Erfüllung** seines **Versprechens**, abgelaufen war; so wurde Sie darüber aufs neue **bekümmert**, und trug dem **Grafen** von **Khevenhüller** auf, deshalb eine eigene Estafette an den **Kayser** abgehen zu lassen, und Ihn an seine **Zusage** zu **erinnern**. Der **Graf** gieng zwar **ungerne** daran, diese Sache bey dem **Kayser** wieder **anzuregen**, Er that es aber doch, und suchte indessen die **Kayserin** Frau **Mutter**, durch allerhand Bewegungsgründe, zu **beruhigen**, und

1. Dec. — 17 Dec. — (1590) — (24sten May a. e.)

den

J. Chr. 1589 den Kaysser zu entschuldigen. Nun erfolgte zwar darauf eine Antwort vom Kaysser, worinn aber derselbe einen abermaligen Aufschub bis zu Ende des J. 1591 verlangte, worüber aber der Graf von Khevenhüller dem Kaysser wiederum eine ausführliche und bewegliche Vorstellung that, und Ihn bat, sich auf eine oder die andere Art zu erklären. Falls Er auch keine Lust zu dieser Verbindung mit der Infantin Isabella hätte, so möchte Er dieselbe, nebst der Thronfolge im Teutschen Reiche, seinem nächstfolgenden Bruder, dem Erzh. Ernst, überlassen. Denn sonst könnte sich der König leicht entschliessen, seine Tochter in Frankreich zu verheirathen, indem man damit umgienge, den ältesten Sohn des Herzogs von Lothringen auf den Französischen Thron zu erheben, und die gedachte Infantin mit Ihm zu vermählen. Indessen aber erhielt doch der Graf von Khevenhüller den vom Kaysser verlangten neuen Aufschub, vom K. Philipp, jedoch mit harter Mühe, bewilliget q).

Während dieser Handlungen beschäftigte man 1589. sich, im vorigen Jahr, am Kayserlichen Hofe, mit einer andern Materie, nemlich dem Rangstreite zwischen den Häusern, Oesterreich und Bayern. Es wolte nemlich der damalige Herzog von Bayern, Wilhelm der *V.*, zwar dem Erzherzoge Ferdinand zu Inspruck, als dem ältern Erzherzog, aber nicht auch dem Erzh. Carl zu Grätz, ob Er gleich ebenfalls ein regierender Fürst war, den Rang zugestehen. Diejenigen nun, welchen die Untersuchung dieses Streites auf-

q) Graf von Khevenhüller, *l. c.*, ad aa. 1589 & 1590. T. III. p. m. 768-770 & 862-864; und Lünigs Staats-Consilia, T. I. n. 77. p. 438. sq.

etragen war, fanden denselben deshalb sehr un= J. Chr. 1589
cklich, weil beide Häuser, durch die Bande
Blutsfreundschaft und Schwägerschaft,
längst nahe mit einander vereiniget wären,
sich immer einander die Hand geboten und ge=
en hätten, welches mit vielen Beyspielen
der Geschichte, besonders der gemeinschaft=
en Kayserlichen Regierung, worüber sich
dewig der Bayer und Friedrich der Schöne
Oesterreich verglichen hatten, erläutert wurde.
Die Gründe worauf man, Oesterreichi=
r Seits, bey diesem Vorfalle sich stützte, wa=
vornemlich folgende: 1) es sey zwischen den
herzogen und Herzogen eben ein solches Ver=
niß, als zwischen Erzbischöfen und Bischö=
, zwischen Erzdiakonen und blossen Prie=
n; wie auch in weltlichen Ständen zwischen
marschällen, Erztruchsessen, Erzkäm=
ern rc. und blossen Marschällen, Truchses=
und Kämmerern. 2) Keinem fürstlichen
se in Teutschland wären so hohe Ehren=
und Vorrechte beygelegt, als dem Oester=
ischen, und ausser den churfürstlichen
sern sey kein anderes dem Hause Oester=
jemals vorgezogen worden, welches die
n, deshalb ertheilten, Kayserlichen Privile=
, besonders das so oft bestätigte Privilegium
ser Friedrichs des *I.* auswiese. Und obgleich
den ältern Zeiten die Prinzen dieses Hauses
nicht Erzherzoge, sondern nur schlechtweg
zoge, genannt hätten; so wären Sie doch,
allen Gelegenheiten auf die Erhaltung der
diesem erzherzoglichen Titel verbundenen
hre und Vorzüge bedacht gewesen. Ferner
4) würden die Erzherzoge von Oesterreich,
len öffentlichen Urkunden, wenn Ihrer, ne=

 ben

J. Chr. 1589 den andern Fürsten des Reichs gedacht würde, den letztern vorgesetzt, und auf den R. Tagen sey Ihnen ihr Sitz zunächst nach den Churfürsten angewiesen worden. Daß aber 5) besonders auch solchen Erzherzogen, die noch keine landesherrliche Regierung hätten, eben dieser Rang zukäme, liesse sich mit dem Beyspiele Maximilians des *II.* rechtfertigen, welcher als ein Erzherzog ohne Landesregierung einem regierenden Herzog von Bayern, nemlich H. Albrecht dem *V.*, des itzo regierenden H. Wilhelms des *V.* Vater, an dem Hofe K. Karls des *V.* sey vorgesetzt worden. Wie viel mehr also könnte 6) der Kayser fordern, daß man seinen leiblichen Brüdern dergleichen Vorzug zugestehe, wenn Sie gleich noch keine eigene Lande besässen. Eben dieses rechtfertige auch 7) die Observanz in Spanien, Frankreich und allen andern Ländern, wo die Prinzen vom Königlichen Geblüte allen andern vorgiengen. Ja wenn es hiebey 8) blos auf die würkliche Regierung ankäme, so könnten sich auch die andern Fürsten, z. E. die Pfalzgrafen am Rhein, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, von Würtemberg, die Marggrafen von Baden, die Fürsten von Anhalt u. a. m., den Rang über die nicht regierende Herzoge anmassen wollen; und wenn 9) die Regierung eines väterlichen Erblandes in dem Range etwas entscheiden könnte; so würde ein regierender Herzog von Bayern nicht allein über des Kaysers Brüder, sondern auch über die beiden Erzherzoge, Ferdinand und Carl, den Rang behaupten, weil die Länder, welche Sie regierten, ausserhalb dem eigentlichen Oesterreichischen lägen.

Der

J. Chr. 1589

Der andere Theil aber, der es mit Bayern hielte, brachte folgende Gründe vor: 1) Das Herzogthum Bayern sey älter, als das Herzogthum Oesterreich; 2) dieses letztere Haus sey zwar von Zeit zu Zeit, wegen seiner Verdienste um die ganze Christenheit, mit allerley Vorzügen, von den Kaysern belohnt worden, welches aber ohne allen Nachtheil eines dritten geschehen sey. 3) Die ersten Herzoge von Oesterreich hätten nicht Erzherzoge geheissen; 4) K. Rudolf der *I.* habe zwar, nach der Ueberwindung K. Ottokars von Böhmen, Oesterreich eingenommen, aber den Titel von Oesterreich nie gebraucht. 5) Sein Sohn, H. Albrecht, habe sich anfangs nur einen Statthalter in Oesterreich, und hernach erst Herzog zu Oesterreich und Steyer, auch Herrn zu Crain geschrieben. 6) Albrecht der *V.*, H. Albrechts des weisen Sohn, habe, nachdem Er König von Ungarn und Böhmen, und hernach auch Römischer König geworden, sich allererst einen Erzherzog genannt, welchen Titel aber sein Sohn, K. Ladislaus, niemals, und die Kayser, Friedrich der *III.* und Maximilian der *I.*, anfangs auch nicht gebraucht hätten. 7) Aeneas Sylvius habe in seiner Beschreibung des Herzogthums Kärnthen bemerkt, daß zu eben der Zeit, als H. Albrecht der *IV.* oder Weise von Oesterreich, mit dem Herzogthume Kärnthen, von K. Ludwigen dem Bayer, sey belehnet worden, demselben auch das Privilegium des Erzherzogthums ertheilt sey, mithin die Oesterreichischen Prinzen dieses Privilegium, als eine Gunstbezeugung des erstgedachten Kaysers, anzusehen hätten. Endlich 8) verdienten die Bayerischen Herzoge wegen des Alterthums nicht nur ihres Stamms, sondern

J. Chr. 1589

auch ihrer Macht und Gewalt den Rang vor den Oesterreichischen.

Der Schluß in dieser Sache gieng endlich dahin, daß das wahre Interesse der beiden Häuser erfordere, wohl zusammen zu halten, und durch ihre beyderseitige Vorzüge einander neuen Glanz zu verschaffen. Deswegen denn auch Kayser Rudolf, nach allen darüber angestellten Berathschlagungen, und darauf ertheilten einstimmigen Gutachten der sämtlichen Räthe, zuletzt beschloß, daß, weil es für das ganze Haus Oesterreich, weder thunlich, noch rathsam sey, an diesem Streite Theil zu nehmen, der Erzherzog Carl sich mit dem Herzog von Bayern, so wenig als möglich, in einen Schriftwechsel oder Rechtsstreit darüber einlassen, zugleich aber auch den alten wohlhergebrachten Besitz der Vorrechte der Erzherzoge von Oesterreich behaupten, und sich daraus nicht verdrängen lassen solle. Wofern aber die Herzoge von Bayern von ihren vermeintlichen Rechten nicht ablassen, sondern deshalb, an einem oder andern Orte, ordentliche Klage erheben würden; so könnte dieser Klage vorerst per *exceptionem fori declinatoriam* begegnet, hiernächst aber die Hauptsache in weitere Ueberlegung gezogen werden [r]).

Von mehrerer Wichtigkeit waren die Streitigkeiten, in welche der Kayser, um diese Zeit, mit dem heftigen P. Sixtus dem *V.* gerieth. Es hatte nemlich der Kayser seinem damaligen Gesandten zu Rom, dem Herzog von Savelli, den Befehl ertheilt, mit dem Pabste, wegen einiger in Teutschland, (vermuthlich in seinen Erb-

Königs

r) Graf von Khevenhüller, *l. c.*, ad a. 1589., T. III. p. 707-716. und Lünigs Staats-Consilia, T. I. n. 78. p. 439-443.

Königreichen und Ländern), gelegenen Kir- J. Chr. 1589
chen, über welche der Kayser, in geistlichen
Sachen, die höchste Jurisdicktion präten-
dirte, in Unterhandlung zu treten. Denn es
suchten viele Prälaten, ohne Zweifel vom Römi-
schen Hofe dazu angereitzt, sich ihrer Schuldig-
keit zu entziehen; da hingegen der Kayser von
den Ihm zukommenden Rechten durchaus nichts
vergeben, noch weniger die Erkenntniß der Kir-
chensachen in Teutschland, (Erbländern),
und besonders die Ersetzung einiger Aemter und
Würden, zu seinem und seiner Nachfolger Nach-
theil, sich nehmen lassen wolte. Nun kannte
der Kayserliche Gesandte die Gemüthsart des
Pabstes nur allzu gut, und weil Er wußte, daß
derselbe vor allen andern, in dem Punkte der Kir-
chen-Immunitäten, sich lieber würde in Stücken
zerreissen lassen, als in einem einigen Artickel etwas
nachgeben; so sah' Er zum voraus, daß dergleichen
Unterhandlung dem Pabste grossen Verdruß ver-
ursachen, folglich dem Kayser schlechten Vor-
theil bringen würde. Nichts desto weniger suchte
Er um ein Gehör bey dem Pabste an, und be-
mühete sich, die Angelegenheiten des Kaysers,
zwar mit allem Eifer, aber auch zugleich mit aller
ersinnlichen Klugheit, vorzustellen. Allein der
Pabst gab dem Kayserlichen Gesandten fol-
gende verdrießliche Antwort: „Den ersten Kay-
„sern wäre das Schwerdt von dem Glücke, und
„hernach durch die Gefälligkeit und Gewalt der
„Päbste gegeben worden, daß Sie, mittelst des-
„selben den Glauben beschützen, nicht aber die
„Immunitäten der Kirche zerstören solten. Die
„Päbste hingegen wären Christi Statthalter,
„und ihr Ansehen in der Kirche besässen Sie als
„ein Geschenk des Allerhöchsten, welchem Sie

J. Chr. 1589

„auch allein unterworfen wären. Gleichwie es nun „den Päbsten nicht zukäme, dem Schwerdte „des Kaysers in zeitlichen Dingen, mit dem „Kreutze, nachtheilig zu seyn; also müßte sich „auch der Kayser mit seinem Schwerdte nicht „in solche Sachen mischen, welche zu den „Kirchenfreyheiten gehörten. Wenigstens würde „Er nimmer zugeben, daß der Kayser sich her- „ausnehmen dürfte, einiger Gewalt, in den An- „gelegenheiten der Priester, sich anzumassen„.

Der Herzog von Savelli machte hierauf die Forderungen des Kaysers, wegen des Stadtrechtes zu Rom, (*Praefecti Urbis*,) wieder rege, durch welchen die Kayser vormals die Gerichtsbarkeit und die Ueberbleibsel ihrer Herrschaft in Rom ausübten, und dessen Ernennung und Bestellung den Kaysern zugekommen, Ihnen aber nachher von den Päbsten entzogen worden war *). Schon unter dem vorigen Pabste, Gregorius dem *XIII.*, hatte der Kayser seinem Gesandten am Römischen Hofe aufgetragen, um die Wiedererstattung dieses den Kaysern entzogenen ansehnlichen Rechtes nachdrücklichst anzusuchen, und man machte sich auch, von seiner bekannten Gütigkeit, Hofnung zu einem guten Erfolge, welche aber dessen, mitten in den darüber angefangenen Unterhandlungen, erfolgter Todt unterbrach. Als hierauf Sixtus der *V.* den päbstlichen Stuhl bestieg, und seine unerhörte Strenge und unbeschreiblicher Eigensinn allgemein bekannt wurde; so wolte der Kayser die erste Hitze ein wenig verrauchen lassen, und wartete zwey ganze Jahre, ehe Er seinem Gesandten den Befehl zuschickte, die abgebro-

*) S. Meinen sogenannten Auszug rc., im I Bande, S. 681.

gebrochenen **Unterhandlungen** wegen der **Rö**= J. Chr. 1589
mischen Stadtvogtey wieder anzufangen. Nun
hatte zwar derselbe hierauf deshalb verschiedene
Conferenzen mit dem **Pabste**, der aber eine
schlechte Lust bezeigte, dem **Kayser** hierinn zu
willfahren, sondern, nach seiner Gewohnheit,
immer auf andere Gespräche fiel, wenn der **Ge**=
sandte am weitläuftigsten davon zu reden meinte.
Da indessen der **Kayserliche Gesandte** genauere
Befehle erhielt, auf eine **deutliche Erklärung**
zu **dringen**, weil auch das **Churfürstliche Col**=
legium den **Kayser** deswegen antrieb; so **regte**
Er, bey dieser Gelegenheit, die **Sache** wieder an,
und bediente sich aller seiner Beredsamkeit, den
Pabst in diesem **Punkte** zu einem **geneigten**
Schlusse zu bringen; wobey Er Ihm recht nach=
drücklich vorstellte, wie viele **Verdrießlichkeiten**
sowohl die gänzliche **Verweigerung**, als auch nur
die blosse **Verzögerung** nach sich ziehen könnte.

Durch dieses dringende Anhalten fand sich
P. Sixtus der *V.* dergestalt **beleidiget**, daß Er
ganz zornig antwortete: „Er wisse gar nicht, wo=
„her es komme, daß der **Kayser**, mit aller seiner
„Klugheit, **nicht begreiffen** könne, was seines
„**Amtes** sey, und daß Er noch dazu **Ihn**, in
„**seinem Amte**, zu **Begehung** eines **gleichen**
„**Fehlers**, **überreden** wolle. Er gestehe zwar,
„daß der **Kayser** ein **Römischer König** sey,
„aber in **Teutschland**; denn zu **Rom** habe Er
„**keine Gewalt**, als wo Er, der **Pabst**, der
„**einige Souverain** sey. **Vor Alters** habe man
„in den **Regierungsgeschäften andere Regeln**
„und **Grundsätze** in Acht genommen, die sich aber
„**heutiges Tages nicht** mehr **ausüben** liessen.
„Es sey wahr, daß **vormals** die **Stadtvogtey**
„zu **Rom** dem **Kayser** zugehört habe, weil Er,

J. Chr. 1589

„wo nicht mit Recht, doch wenigstens mit „Gewalt, der Stadt sich bemächtiget hätte, „und Kayser in Rom gewesen wäre; aber itzo, „da der Pabst Kayser in Rom sey, käme dem„selben zu, die Präfecktur oder Stadtvogtey „zu vergeben. Er sey von der Heiligkeit und „Gerechtigkeit seiner Gewalt dergestalt über„zeugt, daß Er sich derselben gegen einen Jeden „herzhaft bedienen würde, welcher den Meister „oder Herrn in seinem Hause spielen wolte. „Das Evangelium befehle: GOtt zu geben, „was GOttes ist, und dem Kayser was des „Kaysers ist; allein der Kayser wolle dasjenige „an sich reissen, was der Kirche zugehöre, „woran Er Ihn jedoch wohl hindern wolle. Und „wie könne der Kayser verlangen, den Titel „eines Beschützers der Kirche zu verdienen, „wenn Er derselben ihre Güter rauben und „wegnehmen wolle?„ Diese harte Antwort des Pabstes, und diese Streitigkeit, nebst seinem bekannten Vorhaben auf das Königreich Neapolis, erbitterte das ganze Haus Oesterreich, nemlich sowohl den Kayser, als K. Philipp den *II.* von Spanien, gegen dessen Person, ohne jedoch der Ehrerbietung, welche Sie jederzeit gegen den Apostolischen Stuhl gehabt hatten, einen Abbruch zu thun; zumal da Sie der Todt, das Jahr darauf, von diesem unruhigen und eigensinnigen Pabste befreyete [e]).

Eben die Ursachen, welche im vorigen Jahr den Kayser veranlaßt hatten, die gewöhnliche jährliche Visitation des K. und R. Kammergerichtes

e) *Histoire* des *Papes*, T. V. p. 78. sq. und Greg. *Leti* Leben P. Sixti V.; (Leipzig, 1706. 8.) P. II. L. XII. p. 450-456., der aber diese Begebenheit in das vorhergehende J. 1588 setzt.

gerichtes einzustellen t), waren auch noch in dem J. Chr. 1589
gigen Jahr vorhanden. Deswegen erließ der 8 Febr.
Kayser aus Prag abermals dergleichen Aufkün-
digungsschreiben, wegen Einstellung der diß-
jährigen ordentlichen Besuchung, an den
Churfürsten von Maynz und das K. G., und
trug auch hernach kein Bedenken, den eingefalle-
nen Mißverstand des Religionsfriedens, als
den Grund der gehemmten Visitationen Selbst
öffentlich anzuführen u). Es wird daher blos der,
in diesem Jahr, vorgegangenen Veränderungen
am K. G., und der vorgenommenen Revision
in der Chur-Pfälzischen Testamentssache, zu
gedenken seyn. Was die erstere betrift, so wurde
in diesem Jahr 1) der Freyherr Marx von Fug- 21 Fbr.
ger, als Präsident eingeführt; 2) kam an die
Stelle des Maynzischen Präsentatus, Stephan
Boners *), Johann von Ludingshausen; 3)
für den ausserordentlichen Chur-Branden-
burgischen Assessor, Johann Wilhelm Boz- 7 Merz
heim †) schwor Georg Auer auf; 4) für den
Kayserlichen Präsentatus, Daniel Loß *), 17 Aug.
trat Johann Jacob Streit ein; und 5) präsen-
tirte der Oberrheinische Kreiß an die Stelle sei-
nes abgegangenen ausserordentlichen Beysitzers,

t) S. weiter oben in diesem XV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 31-34.

u) Des Freyherrn von Nettelblä vermehrter und verbesserter Bericht ꝛc., im Anhange, p. 143. und Gazerts Abhandl. von der Dauer der ehmal. ordentlichen Visitationen des K. u. R. K. G., §. 19. p. 66.

*) S. im XI Bande der N. T. R. Geschichte, S. 281.

†) S. Ebendaselbst, auf eben dieser Seite.

*) S. Ebendieselbe, im XIV Bande, S. 635.

J. Chr. 1589 18 e. m. Johann **Wogosser** †), den D. Johann Ludewig **Bender**, dessen Einführung hierauf erfolgte [v]).

Soviel hiernächst die **Revision** in der **Chur-Pfälzischen Tutelsache** belangt, so ist aus dem obigen bekannt, daß die, auf den 22. **May** des **vorigen Jahrs**, ausgeschrieben gewesene **Revision** ihren **Fortgang nicht erreicht** habe, und daß darüber die **testamentarischen Vormünder** des **jungen Churfürstens** von der **Pfalz** von neuem an den **Kayser** gegangen sind, weil die **Revisoren** die Sache auf die **weitere Verordnung** des **Kaysers** gestellt hatten [w]). Da also eine **neue Zusammenbeschreibung** der **Revisoren** nöthig war, so **beschrieb** der **Kayser** dieselben auf den 12. **Junius d. J.** nach **Speyer**, um die **Sache** völlig zu **Ende** zu **bringen**, und that es den **drey Chur-Pfälzischen Testaments-Tutoren**, durch ein eigenes, aus **Prag** an Sie er-8 Febr. lassenes, **Schreiben** zu wissen [x]). Weil aber seit dem J. 1585, da diese **Revision** zuerst war eingeführt worden [y]), **verschiedene** der damaligen **Revisoren** theils **gestorben** waren, theils sonst eine **Veränderung** vorgegangen war; so stellten 3 Jun. der **Kayserliche Commissarius** und die **Revisoren** dem D. **Ludwig Cullmann**, als **Anwalden** des **Administrators** der **Chur-Pfalz**,

Pfalz-

†) S. Ebendieselbe, im XI Bande, S. 35.

v) *De Ludolf* Comm. system. de Jure Camerali, *App.* X. ad h. a. p. m. 90. und kurze Abhandlung vom K. und R. K. G. und dessen Visitation, P. II. Sect. I. ad h. a. p. 21.

w) S. weiter oben in diesem XV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 34-47.

x) Fortgesetzte Reverien von Verbesserung des Justizwesens, bey Gelegenheit der K. und R. Kammergerichtl. Visitation rc., im Anhange, n. 40. p. 131.

y) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 220-236.

Pfalzgraf Johann Casimirs, ein Verzeichniß der neu hinzu gekommenen Revisoren zu, und überliessen ihm, sowohl gegen dieselben, als auch gegen die vorigen Revisoren, seine Einwendungen einzubringen.

J. Chr. 1589

Der D. Cullmann übergab auch hierauf seine Erklärung, in welcher Er zuförderst versicherte, daß sein Principal, der Pfalzgraf Johann Casimir, die Beförderung dieser Revision ganz wohl leiden könnte. Allein da unter den neu-ernannten Revisoren, wegen der R. Städte, sich D. Heinrich Ulner mit befinde, so müßte Er, auf erhaltenen besondern Befehl, in Ansehung desselben erinnern, daß Er dem Rathe der R. Stadt Frankfurt mit keiner Dienstpflicht, wohl aber den Grafen von Isenburg damit verwandt sey. Ausserdem sey Derselbe zu Marburg geboren und erzogen, folglich ein Landsaß und Unterthan des landgrafens Ludewig zu Hessen Marburg, der ein angemaßter Mitkläger in dieser Sache sey. Es sey daher leicht zu erachten, daß dieser D. Ulner, aus natürlicher Affecktion zu seinem Landesfürsten, und denjenigen, denen Er sonst mit Dienstpflichten verwandt sey, den schuldigen Revisionseid nicht wohl leisten, noch wider seinen angebornen Landesfürsten, in dieser Sache frey votiren könne; mithin bäte Er, denselben der Revision zu entlassen, und seine Stelle mit einer andern qualificirten Person zu ersetzen. Die übrigen neuen Revisoren wären seinem Herrn größtentheils unbekannt; falls Sie aber, Laut der Ordnung, qualificirt, und mit gleichmässigen Mängeln nicht auch behaftet wären, so wolle Er sich selbige gefallen lassen. Indessen stehe Er noch wegen des Licentiat Jacob Rinks und des

5 e. m

D.

J. Chr. 1589

D. Johann Raßlers in Erkundigung, und wolle deswegen seinem Herrn, dessen fernere Nothdurft, bedürfenden Falls, vorzubringen, sich vorbehalten haben. Hingegen in Ansehung der andern und vorigen Revisoren wolle Er sich, wegen seines Fürstens und Herrns, wie schon den 15 Junius 1585 geschehen sey, vermöge der Ordnung, wofern der klagende Gegentheil und der Kammerrichter und die Beysitzer ein gleiches thäten, gebührend submittirt haben, und bitten, daß die Kayserlichen Commissarien und Revisoren die bisher vor dem K. G. verhandelten Ackten, zufolge ihres körperlichen Revisionseides, mit allem Fleisse revidiren, die von Chur-Pfalz eingereichte *Deductionem Nullitatis & Gravaminum*, sammt den Beylagen, wohl erwägen, darauf erkennen, und die vorige K. G. Sentenz reformiren möchten [i]).

6. Jun.

Das K. G. hingegen erklärte den zu dieser Revisionssache angekommenen Kayserlichen Commissarien und Revisoren, daß es zwar mit den neu-ernannten Revisoren, laut seiner bereits mündlich gethanen Anzeige, zufrieden sey. Allein es müßten des Kammerrichter-Amtsverweser und die Beysitzer den Commissarien und Revisoren melden, daß, obgleich diese Revisoren vor vier Jahren ausgeschrieben worden, dennoch Ihnen nicht zu wissen gethan worden sey, daß solche itzo fortgehen solte, damit Sie dem Referenten und den Beysitzern, welche bey Abfassung des itzo zu revidirenden Urtheils gewesen, und seitdem vom K. G. abgegangen oder abwesend wären, einen gewissen Tag zu ihrer Erscheinung hätten bestimmen, und Sie be-

i) Fortgesetzte Reverien ꝛc., im Anhange, n. 43. p. 134-137.

schreiben können. Nun aber sey im 53. Titel
s 3. Theils der K. G. O. ausdrücklich verord-
t, daß die gerichtlichen Ackten vor den Re-
isoren und den Beysitzern, welche die Urtheile
sprochen hätten, revidirt und erwogen, auch
Ursachen und Gründe, woraus solche Ur-
heile geschöpft worden, angezeigt werden solten.
s versähen sich daher des Kammerrichter-
mtsverweser und die Beysitzer, daß der Kay-
rliche Commissarius und die Revisoren, de-
n Jurisdicktion, ausser der in der K. G. O.
rgeschriebenen Form, nicht gegründet sey,
h derselben gemäß erzeigen würden. Falls
ie aber gesonnen wären, in der mehrgedachten
evision dennoch fortzuschreiten; so möchten
ie, um allerhand daraus zu erfolgende Nulli-
ten und Beschwerden zu vermeiden, solches
m K. G. zu wissen thun, damit der K. O.,
dachter massen, gebührende Folge geschähe, und
n abgegangenen Referenten, wie auch den
wesenden Beysitzern nichts präjudicirt
irde a). Diese Erklärung des K. G. bewog
n Kayserlichen Commissarius und die Re-
soren, daß Sie an die anwesenden Branden-
rgischen, Würtenbergischen und Hessischen
äthe und Gesandten ein Dekret ergehen liessen,
s Innhaltes: Sie wären zwar geneigt gewe-
, in dieser mehr gedachten Revisionssache,
rmöge der Ordnung, zu verfahren; allein es
ren abermals solche erhebliche Ursachen und
erhinderungen eingefallen, daß man, in An-
ung derselben, zur Relation und Hauptsache
cht wohl schreiten könnte. Vielmehr habe man
r nöthig angesehen, dieselbe bis zu einer andern
legenen und bequemen Tagesbestimmung ein-
zu-

J. Chr. 1589

17 Jun.

a) Eben dieselben, im Anhange, n. 44. p. 137. sq.

J. Chr. 1589 zustellen und zu prorogiren. Zu dem Ende habe man sich einhellig verglichen, den 24sten des nächstkünftigen Monats August, nach dem neuen Kalender, zu Speyer wieder zu erscheinen, diese nunmehro lang geschwebte Revision vor die Hand zu nehmen, und darin, vermöge der Ordnung, endlich zu verfahren, wornach die oberwähnten Gesandten sich zu richten wissen würden [b]).

m. Jun. Auf dieses ergangene Dekret statteten sowohl der nach Speyer abgeschickte Marggräflich-Brandenburgische Gesandte, als auch der Hessen-Marburgische und Würtenbergische, ein jeder an seinen Hof einen umständlichen Bericht ab, aus welchem erstern, zur Erläuterung dieser Sache, noch einiges anzuführen ist. Es meldet nemlich der Brandenburgische Gesandte, daß Er, bey seiner Ankunft zu Speyer, den Hessen-Marburgischen Gesandten, D. Jacob Jungmann, bereits vorgefunden habe. Weil aber die Maynzischen Abgeordneten, nebst mehrern Revisoren, erst am folgenden Tage angekommen, und der Würtenbergische Gesandte gleichfalls noch nicht dagewesen wären; so habe Er, mit dem D. Grönberger und dem Hessischen Gesandten, sich besprochen: ob Sie sich nicht, bey der noch ungewissen Ankunft des Würtenbergischen Gesandtens, mittlerweil bey der Maynzischen Kanzley anmelden solten. D. Grönberger habe hierauf versichert, daß Er, von dem Herzog von Würtenberg, bereits vor einem Jahr, in dieser Revisionssache sey bestellet worden, und seine Gewalt, in der Maynzischen Kanzley, bey den Ackten liege; mithin hielte Er für das rathsamste, daß man, weil Er zur Sache genug-

[Randnotizen: 1 Jun. st. vet. — 2. e. m. st. vet.]

b) Eben dieselben, im Anhange, n. 45. p. 138. sq.

ugsam legitimirt, und die Revisoren zur J.Chr. 1589
telle wären, sich bey der Maynzischen Kanz-
angeben solle, welches auch den Tag darauf ge- 3. e. m. st. vet.
hen wäre. Man habe Sie hierauf auf den
chmittag vor die Revisoren beschieden, und d. e.
nen ein Verzeichniß der Commissarien und
evisoren zugestellt, um sich darinn zu ersehen,
 sich darauf zu bedenken, dergleichen man
h dem Churpfälzischen Prokurator, D.
llmann, gegeben, der sich damit nach Heidel-
rg verfügt und versprochen hätte, den andern
g die Resolution seines Principals, des Pfalz-
fens Johann Casimir, einzureichen.

Inzwischen hätten Sie, die Gesandten und
evollmächtigten der testamentarischen Vor-
ünder des jungen Churfürstens von der Pfalz,
leich über das erhaltene Verzeichniß der Revi-
ren sich mit einander besprochen, und daraus
iel ersehen, daß der mehrere Theil der Revi-
ren, schon im vorigen Jahr, sey zugelassen
rden, und dißmal nur drey Neue dazu gekom-
n seyen, nemlich wegen des Pfalzgraf Reicharts
 Simmern, dessen beide Räthe, der Licen-
at Johann Knauff und der D. Gabriel Seel,
gen der R. Stadt Frankfurt aber der D. Hein-
h Ulner, welcher statt des verstorbenen D. Jo-
nn Kellners sey präsentirt worden. Wegen
 beiden neuen Pfalz-Simmernschen Revi-
ren hätten Sie kein Bedenken gehabt, wohl
er wegen des D. Ulners, daß er nemlich noch
 jung sey, und zu Revisionssachen nicht
nug qualificirt seyn möchte, weil, nach der R.
., tapfere, erfahrne und geübte Leute zu
lchem Werke gebraucht werden solten. Nach-
m aber noch an diesem Tage der Würtenbergi- d. e.
he Gesandte, D. Jacob Haug, angekommen,
so

J. Chr. 1589
4. e. m. st. vet.

so hätten Sie Ihm, von dem bisher vorgefallenem, Nachricht gegeben, und darauf, den andern Tag, einhellig **beschlossen**, mit den Herrn **Cameralen** eine gute **Correspondenz** in der Sache zu halten, Sie um ihre **Meinung** über das **Verzeichniß** der **Revisoren** zu befragen, mit der **Versicherung**, daß Sie Ihnen dißfalls **nicht vorgreiffen** wolten, und Ihnen zu melden, es wolle verlauten, daß der **Kayserliche Commissarius**, D. **Faber**, eine **Bestallung** von **Pfalz** habe, welches Sie zwar nicht eigentlich wüßten, und daß auch der von **Frankfurt** präsentirte **Revisor**, D. **Ulner**, noch ein **junger Mann**, und der **Grafen** von **Isenburg Diener**, auch Ihnen **unbekannt** sey, ob er in der Stadt **Frankfurt Diensten** und **Pflichten** stünde. Sie hätten also den **K. G. Präsidenten**, den Grafen **Friedrich** von **Fürstenberg**, deshalb angeredet, der, es an das **Collegium** zu **bringen**, sich **erboten** habe; wie dann hierauf alle **drey Senate** wären **zusammen gefordert**, und hernach Ihnen, durch den gedachten **K. G. Präsidenten**, in Gegenwart **zweyer Beysitzer**, angezeigt worden, es habe das **Collegium** gerne vernommen, daß Sie, die **Gesandten**, vermöge ihres **Befehls**, **gemeinschaftlich** mit dem **K. G. handeln**, und **dessen Meinung vernehmen** wollten; nun habe dasselbe eben die **Einwendungen** gegen den D. **Ulner**, als **wie** die **Gesandten**, und überliesse Ihnen nunmehro, was Sie thun wolten.

5. e. m. st. vet.

Am folgenden Tage hätten also Sie und das **K. G.**, auf das übergebene **Verzeichniß** der **Revisoren**, gegen den **Kayserlichen Commissarius** und die **Revisoren** sich **erklärt**, daß ob Sie gleich sich versehen hätten, es würden die **Stände** zu dieser **Revision** solche **Personen** verordnen, gegen

welche

welche keine Einwendungen gemacht werden könnten, Sie es dennoch, zur Beförderung des Werkes an seinen Ort gestellt seyn lassen wolten, und daher mit den zur Revision vorgeschlagenen Personen zufrieden seyn wolten. Der Gesandte des Administrators der Chur-Pfalz, D. Cullmann, habe hierauf, ebenfalls an diesem Tage, seine Einwendungen dem Collegium der Revisoren übergeben, und Ihnen davon eine Abschrift zugestellt, weil Sie selbige aus der Churmaynzischen Kanzley nicht hätten bekommen können. Allein den Tag darauf hätten die Cameralen bey dem Kayserlichen Commissarius und den Revisoren angebracht: ob Sie gleich, nach ihrer letztern mündlichen Anzeige, damit zufrieden wären, daß die Revision ihren Fortgang hätte; so müßten Sie doch anzeigen, daß zwar die Revision, vor vier Jahren, sey ausgeschrieben, aber itzo es Ihnen nicht zu wissen gethan worden, daß sie solte vorgenommen werden. Weil nun die Referenten und andere Beysitzer, die bey der Abfassung dieses Urtheils damals gewesen, theils vom K. G. abgegangen, theils abwesend seyen, und nicht sobald zur Stelle gebracht werden könnten, die K. G. O. aber deutlich verordne, daß die Beysitzer den Revisoren die Ursachen und Gründe, woraus das Urtheil geschöpft worden, anzeigen solten; so versähe sich das K. G., daß man sich der Ordnung gemäß erzeigen werde.

J. Chr. 1589

d. e.

6. e. m. st. vet.

Nun hätten zwar Sie, die Gesandten, sobald Sie erfahren, daß das K. G. eine Schrift übergeben habe, noch an diesem Tage, die Maynzischen Räthe um Nachricht ersucht, worauf die Sache beruhe; allein man habe Sie zur Geduld, bis auf den folgenden Sonnabend verwiesen,

d. e.

J. Chr. 1589 7. e. m. st. vet.

sen, da dann die Maynzische Kanzley Ihnen gemeldet hätte, daß, sogerne sie auch wolte, dißmal die Revision noch nicht vor sich gehen könne, weil das R. G. eine Schrift übergeben, und darinn angezeigt habe, daß ihm die itzo bevorstehende Revision nicht zeitig genug sey zu wissen gethan worden, damit diejenigen, welche vormals dieser Sache beygewohnt, hätten zur Stelle gebracht werden können. Die Schuld liege nicht an der Maynzischen Kanzley, indem der Churfürst von Maynz die itzige Zeit zur Revision nicht bestimmt und angesetzt habe, sondern der Kayser, welcher solche ausgeschrieben hätte. Wie es nun damit beschaffen sey, daß es dem R. G. nicht zu wissen gethan worden, könnten Sie nicht wissen. Man habe sich daher verglichen, die Revision bis auf eine andere bequeme Tagefahrt einzustellen, und den 14 August alten Styls wieder zu Speyer zu erscheinen, da dann endlich die Revision vorgenommen werden solte. Sie, die Gesandten, hätten zwar hierauf sowohl eine Abschrift von dem eingebrachten Produckt des R. G. begehrt, als auch verlangt, daß Ihnen der itzo mündlich gegebene Bescheid schriftlich zugestellet werden möchte; allein man habe Ihnen das erstere abgeschlagen und nur das letztere bewilliget, wie Ihnen dann ein Memorialzettel, wegen der anderwärtigen Tagebestimmung sey zugestellt worden; indessen hätten Sie doch anderwärtsher auch eine Abschrift von der vom R. G. übergebenen Schrift erhalten, welche Sie ihrem Berichte beylegten.

Der 14 August A. K. sey zwar also zu dieser Revision wieder angesetzt worden; aber es sey zu befürchten, daß der Administrator der Chur-Pfalz, der nicht gerne daran wolle, allerhand neue

Ein-

Einwendungen machen möchte, welches sich schon ziemlicher massen aus seiner übergebenen Exceptionsschrift ergebe und dem also vorzukommen wäre. Denn in derselben habe er bereits geäussert, daß die neuen Revisoren Ihm größtentheils unbekannt seyen, und daß Er sich seine fernere Nothdurft wolle vorbehalten haben, wofern Sie etwa, der Ordnung nach, nicht qualificirt wären, wie Er denn, wegen des Licentiat Jacob Kircks, und des D. Raßlers noch in Erkundigung stehe. Ingleichen sey auch dißmal wider den D. Ulner excipirt worden, und hätten Sie, die Gesandten, von den Maynzischen soviel vernommen, daß die Revisoren an die Stadt Frankfurt geschrieben hätten, an dessen Stelle eine andere qualificirte Person auf die bestimmte künftige Zeit zu verordnen, wider welche Pfalz vielleicht wieder Einwendungen machen, oder aber sonst andere Verhinderungen einfallen könnten. Deswegen sey unter Ihnen beliebt worden, daß ein Jeder an seine Herrschaft Bericht erstatten, und vorschlagen solle: ob es nicht rathsam seyn möchte, daß alsdann die Vormünder insgesammt an das Revisions-Collegium schrieben, daß, falls von Pfalz dergleichen eingewandt werden solte, oder sonst andere Verhinderungen einfallen würden, alsdann die übrigen Revisoren nichts desto weniger mit der Revision fortfahren möchten, welches Sie jedoch dem fernern Gutachten der Herren Vormünder heimstellten [c]).

J. Chr. 1589

Diese abermalige Prorogation der ausgeschriebenen Revision veranlaßte den H. Ludewig von Würtenberg, daß Er, aus Schorndorf, an den Marggrafen Georg Friedrich von Branden-

6. Jul. st. vet.

c) Fortgesetzte Reverien 2c., im Anhange, n. 46. p. 139-144.

J. Chr. 1589

denburg-Anspach, als testamentarischen Mitvormund schrieb: Er würde ohne Zweifel, aus seines nach Speyer geschickten Gesandtens erstattetem Berichte, ersehen haben, aus was für verhinderlichen Ursachen die Pfälzische Revision, wider alle Zuversicht, ihren endlichen Fortgang nicht gehabt habe, sondern abermals auf den nächstkünftigen 14. August sey verschoben worden. Soviel Er merke, sey diese Revision vornemlich deswegen nicht zu Stande gekommen, weil dem K. G. die Zusammenkunft der Kayserlichen Commissarien und Revisoren nicht zuvor angekündiget worden. Dadurch aber würde Er in seinen Gedanken um soviel mehr gestärkt, wie Er ohnehin immer dafür gehalten, und die That selbst es bezeugt habe, daß man solche Revision mehr zu hindern, als zu befördern, geneigt gewesen, und vielleicht noch sey. Nun hätte man zwar wohl Ursache, sich darüber bey dem Kayser zu beschweren, und Ihn um ein ernstliches Einsehen zu ersuchen; weil es sich aber damit lange verweilen würde, bis ein Gesamtschreiben ausgefertiget, und an den Kayser überschickt werden könnte, so möchte man es dißmal dabey bewenden lassen. Damit indessen solcher Verzug nicht ungeahndet bliebe, hielte Er für rathsam, an den Churfürsten von Maynz, als Directorn der Sache, zu schreiben, wozu Er ein Concept entworfen, und mundiren lassen, auch solches, der Beförderung halber, sogleich unterschrieben und besiegelt habe, damit es der Marggraf, wenn es Ihm gefällig wäre, gleichfalls unterschreiben und besiegeln, auch hierauf dem Landgrafen, Ludewig von Hessen-Marburg, zum Beschlusse und gleichmässiger Ausfertigung, zuschicken könnte, mithin desto

schleu-

schleuniger dem Churfürsten von Maynz geliefert würde [d]). J. Chr. 1589

Es ist auch hierauf dieses Schreiben an den Churfürsten von Maynz würklich abgegangen, welcher aus Maynz, den drey Churpfälzischen Testamentsvormündern antwortete, daß die Zusammenverschreibung der letzten Revision nicht durch Ihn geschehen, und in Abordnung der Seinigen nichts verhinderliches vorgefallen sey, wohl aber, nebst den angezogenen Ursachen, wegen Anderer etwas Mangel erschienen seyn möge, welches zu ändern, nicht in seiner Macht gestanden; deswegen Sie Ihn entschuldiget halten möchten. Weil nun die Commissarien und Revisoren sich wieder auf den 14. d. M. alten Styls zusammen beschieden hätten; so wolle Er sich versehen, daß ein Jeder mit seiner Abordnung so gefaßt erscheinen würde, damit alle fernere Verlängerung abgeschnitten werden möchte, wie denn keine Verhinderung an seiner Seite sich zeigen solle, daß Er aber die Verfügung treffen solle, daß, wofern einer oder der andere von den Revisoren nicht erscheinen würde, alsdann die Uebrigen nichts desto weniger in der Sache fortfahren solten, zweifle Er nicht, Sie würden sich der Ordnung, die dißfalls Ziel und Maaß gebe, zu erinnern wissen, nach welcher Ihm nicht gebühre, abgesondert der andern, eine Aenderung zu machen. Er hoffe daher, daß Sie Ihn für entschuldiget halten würden, daß Er allein diese Last nicht übernehmen könne [e]). 9. Aug. st. n.

Auf den bestimmten Termin kamen nun der, zu dieser Pfälzischen Revisionssache, verordnete 14 Aug. st. vet.

d) Eben dieselben, im Anhange, n. 41. p. 132. sq.
e) Eben dieselben, im Anhange, n. 42. p. 133. sq.

J. Chr. 1589

nete Kayserliche Commissarius, D. Christof Faber, und die Revisoren zu Speyer wieder zusammen, indem der andere Kayserliche Commissarius, Graf Wilhelm von Oettingen und sein Rath, D. Paul zum Acker, ausblieben. Die Revisoren aber waren: 1) wegen des Churfürstens von Maynz, dessen Räthe, der Protonotarius, D. Johann Berneberger, und D. Georg Seublin; 2) von wegen des Churfürstens von Cöln, dessen Räthe, der Dechant zu Bonn, D. Johann Jacob Campius, und D. Johann Ruperti; 3) von Seiten des Bischofs von Lübeck, dessen Räthe, D. Peter Offenthal und der Licentiat Jacob Rickimp; 4) wegen Pfalzgraf Reicharts zu Simmern, dessen Räthe, der Licentiat Johann Knauff und D. Gabriel Seel; 5) wegen der Schwäbischen Prälaten D. Hans Jacob Langhans und D. Beatus Moyses; 6) wegen der Schwäbischen Grafen ihr Rath, D. Jacob Raßler; und endlich 7) von wegen der R. Stadt Frankfurt ihre Syndici, D. Johann Wogesser, und D. Johann Baptista Cäsar. Ingleichen hatten sich auch, wegen der drey mehrgedachten Fürsten und Churpfälzischen Testaments-Vormünder, als ihre bevollmächtigte Räthe und Gesandten, Andreas Frobenius, D. Johann Groenberger, D. Jacob Haug und D. Jacob Jungmann, mittlerweil zu Speyer eingefunden. Ihnen so wohl, als dem K. G. wurde nun von dem Kayserlichen Commissarius und den Revisoren, durch den Protonotarius Berneberger und den Dechanten Campius, bekannt gemacht, daß die Stadt Frankfurt den D. Wogesser statt des D. Ulners zur Revision präsentirt habe; weshalb Ihnen auch ein

16 Aug. st. vet.

Zer-

Zettel, von wegen Bürgermeister und Raths der Stadt Frankfurt, durch den Maynzischen Sekretär, Sebastian Bleß, zugestellt wurde. Sie möchten sich also bedenken: ob Sie gegen seine Person was zu erinnern hätten.

J. Chr. 1589

Die Fürstlichen Gesandten besprachen sich hierauf darüber mit dem K. G. Präsidenten, dem Grafen Friedrich von Fürstenberg, weil Sie von ihren Herren Befehl hatten, hierin mit dem K. G. gemeinschaftlich zu Werke zu gehen. Derselbe zeigte auch, nach einigem Verweilen, den Gesandten an, daß das K. G. gegen die Person und Geschicklichkeit des D. Wogessers, da Er, etliche Jahr lang, als Assessor in ihrem Collegium gesessen *), nichts einzuwenden hätte; allein man habe von Seiten des K. G., dem Kayserlichen Commissarius und den Revisoren, *non extipiendo*, sondern nur Erinnerungsweise anzeigen lassen: es sey in der K. G. O. versehen, daß die Stände ihre verpflichtete Diener zu solchen Dingen abordnen solten. Ob nun aber der D. Wogesser der Stadt Frankfurt mit Eiden und Pflichten zugethan sey, wäre dem K. G. unbekannt, und wolle es daher dem Commissarius und den Revisoren, zu weiterm Nachdenken, heimgestellt haben, worüber sich also die Gesandten ebenfalls bedenken, und ihre Maaßregeln darnach nehmen könnten. Als nun hierauf die Fürstlichen Räthe und Gesandten vor dem Kayserlichen Commissarius und den Revisoren zur Audienz gelassen wurden; so bezogen Sie sich zuförderst auf ihre in dieser Sache erhaltene und bey den Acten liegende Vollmachten, und erklär-

*) S. weiter oben in diesem XV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 169. und im XI Bande, S. 35.

J. Chr. 1589 ten, daß Sie gegen die Person des D. Wogessers nichts einzuwenden hätten, und wenn derselbe, wie aus dem Ihnen zugestellten Zettel zu ersehen, der Stadt Frankfurt würklicher Rath und Syndikus wäre, so wolten Sie ihn *pure* bewilliget haben, und bitten, daß der Kayserliche Commissarius und die Revisoren das Werk fordersamst vornehmen und bald möglichst expediren möchten. Bey ihrem Abtritte beschied Sie der Protonotarius Berneberger auf den künftigen Montag, des Morgens um 7 Uhr, vor die gewöhnliche Visitationsstube, weil der Eid abgelegt werden solte, und sagte Ihnen zugleich, daß sich von Seiten des Gegentheils noch Niemand angemeldet habe. Uebrigens erfuhren Sie, daß der Kayserliche Commissarius und die Revisoren die Ackten abschreiben liessen, womit man etliche Tage zubrachte.

11. e. m. & st.

18. e. m. & st. An dem bestimmten Tage erschienen nun die Fürstlichen Räthe und Gesandten, wie auch von wegen des Pfalzgrafens, Johann Casimir, als Administrators der Churpfalz, dessen Anwald, der D. Cullmann, vor der Visitationsstube, wo Ihnen der Protonotarius Berneberger und der Dechant Campius anzeigten, daß, da man, von allen Theilen, in den D. Wogesser gewilliget habe, der Kayserliche Commissarius und die Revisoren sich itzo des Eides halber verglichen hätten, selbigen des Nachmittages um zwey Uhr, in Gegenwart der Partheyen und des Richters, abzulegen, mithin es Ihnen freystehen solte: ob Sie mit zugegen seyn wolten. Es deputirte auch hierauf das K. G. zu dieser Handlung den Präsidenten, Graf Friedrich von Fürstenberg und die Beysitzer Benno Bru-

(Bruno) Bingius wegen Chur-Trier †), Georg Ulrich von Ende wegen Chur-Sachsen, Jonas Widekopf und Johann Adam Morderer wegen des Fränkischen, Berthold Breuning wegen des Schwäbischen und Melchior von der Wick wegen des Niederrheinischen Kreises, wie auch den Protonotarius, Johann Seyfriedt. Diese nun, nebst den Gesandten und dem Anwald der beiden Partheyen wurden in die Visitationsstube gefordert, da dann der Protonotarius Berneberger abermals erklärte, man wäre in der angestellten Revision so weit verfahren, daß der anwesende Kaiserliche Commissarius und die Revisoren den Eid, der durch den Notarius vorgelesen werden solte, zu leisten, Willens wären.

J. Chr. 1589

Es verlas auch hierauf der Notarius, Sebastian Bleß sowohl des Commissarius und der Revisoren, als auch seinen Eid, so wie jener im §. 9. des 53. Titels des 3. Theils der R. G. O. vorgeschrieben ist. Der Eid des Notarius aber lautete dahin, „daß er in dieser Sache alle und „jede Ackten, welche den Revisoren vorgebracht worden, treulich bewahren, die Relation, Vota und anderes, samt den Motiven, „fleissig aufschreiben und protokolliren, dieselben Niemanden, als denen es gebüre, offenbaren, oder mittheilen, und sich in dem, wie „einem Notarius gezieme, verhalten wolle, „sonder Gefährde.„ Nach Ablesung der beiden Eide, legten die sämtlichen Revisoren, je

 einer

†) Nach dem *de Ludolf*, *l.* paulo ante *c.*, *App. X.* ad a. 1584. p. 88., war der Assessor Bingius nicht von Chur-Trier, sondern von Chur-Cöln präsentirt worden, S. auch im XIV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 21.

J. Chr. 1589

einer dem andern, nach der weiten oben angeführten Ordnung, wie auch der Notarius, dem Kayserlichen Commissarius, D. Faber, das Handgelübde ab, worauf Sie den Eid, mit der gewönlichen Formel, ablegten. Zuletzt nahm der D. Seublin, im Namen des Churfürstens von Maynz, dem Kaiserlichen Commissarius das Handgelübde ab, und las Ihm die Eidesformel vor, die Er gleichfalls nachsagte, und also einen körperlichen Eid schwor, worauf die Deputirten des R. G. und die Fürstlichen Gesandten wieder abtraten.

21sten August. st. ver.

Mittlerweil, daß der Kaiserliche Commissarius und die Revisoren die Revisionsackten durchgiengen, kamen die Fürstlichen Räthe und Gesandten zusammen, und berathschlagten sich, über folgende vier Punkte, wie man sich allenfalls zu verhalten hätte: 1) falls das Revisionsurtheil für ihre Fürsten und Herren publicirt werden würde; 2) wenn in solchem Falle der Gegentheil, von demselben an den Kaiser und die R. Stände provociren solte; 3) wofern in dem confirmatorischen Urtheile keine Meldung der begehrten Kosten geschähe; und 4) was dann zu thun wäre, Falls, wider Verhoffen, das vorige Urtheil reformirt werden solte? Bey dem ersten Punkte wurde einhellig beschlossen, daß man sich für das eröfnete Urtheil bedanken, und um eine Abschrift desselben in der Maynzischen Kanzley bitten wolle. Wegen des zweiten Punkts verglich man sich dahin, nach geschehener Danksagung, zu melden: es wäre in der R. G. O. ausdrücklich versehen, daß es bey dem Urtheil, Falls es von den verordneten Revisoren bekräftiget würde, ohne weiteres Appelliren, Suppliciren und Revidiren bleiben solle;

; deswegen liesse man es auch disseits bey der J. Chr.
ren Verordnung derselben bewenden, und 1588
Gegentheils geschehenes vermeintliches Vor-
mmen, als gedachter Ordnung zuwider, und
htig auf seinem offenbaren Unwehrte beruhen,
le auch dagegen, in bester Form Rechtens,
testiren. Sie wolten sich auch mit dem Ge-
theil und seinem Anwalde im geringsten nicht
ter *submittendo*, oder sonst in andere Wege
lassen, sondern behielten sich vor, den Proceß,
er Tagen, am K. G. fortzusetzen. Bey dem
tten Punkte wegen der etwa übergangenen
sten wolte man sich gleichfalls *protestando* vor-
halten haben, sich deren an gebürenden Or-
zu erholen, weil in dieselben ihre Herren,
dem Gegentheil, ganz unbillig, wie aus
confirmatorischen Urtheile zu ersehen, wä-
geführt, und auch sonst lang aufgehalten
rden. Falls aber viertens das Urtheil wider
Zuversicht, reformirt werden solte, so wolte
n an den Kaiser und die R. Stände pro-
ciren, mit der Anzeige, was ihre Herren erst-
am K. G. vorgenommen, dazu wären Sie
fentlich, zum Nutzen und zur Wohlfahrt
churfürstlichen Pupillen, wegen ihrer na-
Verwandtschaft, und Zusage halber, den
chten nach, wohl befugt gewesen, bäten aber
nmehro, ihre eingelegte Provokation zuzulassen.

Als einige Tage nachher auch noch des Gra-
s Wilhelm von Oettingen Rath, D. Paul
m Acker, angekommen war, so wurde derselbe
rauf, in Gegenwart der Fürstlichen Ge- 26.e.m. & st.
ndten, und von Seiten des K. G. des Pro-
notarius, Johann Seyfriedt, von dem Kay-
lichen Commissarius, gleichfalls ins Hand-
lübde genommen, und mit dem Revisions-
eide

J. Chr. 1589 d. e. eide belegt. An eben dem Tage aber wurde, des Abends, den Fürstlichen Räthen und Gesandten, durch einen Maynzischen Kanzleyverwandten, angezeigt, daß Sie am folgenden 27. e. m. & st. Morgen, um acht Uhr, vor der gewönlichen Rathstube, zu Anhörung der Sentenz, erscheinen solten. Weil Sie aber inzwischen erfahren hatten, daß zween andere, von dem Gegentheil, an statt des D. Cullmanns, abgeordnet und substituirt seyn solten; so erkundigten sich der Frobenius und D. Grönberger bey dem Notarius Bleß, nach den Namen dieser Substituirten, und ob auch ihre vorgezeigte Vollmacht zureichend sey, welcher hierauf Beide Ihnen nannte, und zur Antwort gab, daß man ihre Vollmacht vor den Herren ablesen würde, und, wenn Sie solche für hinlänglich hielten, 27. e. m. st. vet. bliebe es dabey. Am folgenden Morgen, bald nach acht Uhr, erschienen nun, von Seiten des K. G. die Beysitzer, Anton Fürstenberger, Johann Widekopf und Johann Adam Mordeter, nebst dem Protonotarius, Schwickart Regelein, den Fürstlichen Gesandten und Einem von den Pfälzischen substituirten Bevollmächtigten, nemlich dem Licentiaten Schumann, zu Anhörung der Sentenz, welche dann der mehr gedachte Notarius Bleß ablas, des Innhaltes: „In der Revision-Sache Johann Casimirs, „Pfalzgrafens am Rhein, der Chur-Pfalz „Tutorn und Administratorn, wider Georg „Fridrichen, Marggrafen zu Brandenburg, „Ludwigen, Herzogen zu Würtenberg, und „Ludwigen, Landgrafen zu Hessen erkennen die Kayserlichen Commissarien und verordneten Revisoren, daß die vorige, den 23. „September 1584., an dem K. K. G. er-

„gan-

angene Urtheil, zwischen den obgedachten Par- J. Chr. 1589
heyen, zu confirmiren, und zu bestätigen
en, wie Sie dann dieselbe auch hiemit confir-
nirten und bestätigten.„

Nach geschehener Publikation dieses Ur-
eils behielt der Pfälzische Anwald seinem
erren alle gebürliche Rechtsmittel vor, und
t um eine Abschrift des Urtheils. Dagegen
er dankten die Fürstlichen Räthe und Ge-
ndten, in Beyseyn der vorgedachten K. G.
ssessoren, dem Kayserlichen Commissarius
d den Revisoren, daß Sie das rechtmäßige
d wohl gesprochene Urtheil des K. G. bestäti-
t und die Justitz ihren Herren administrirt
tten, wobey Sie zugleich auch um eine Ab-
rift des Urtheils, aus der Kanzley, baten.
oviel aber den vermeinten Vorbehalt des Ge-
ntheils belange, so liessen Sie selbigen auf sei-
n Unwehrte um so mehr beruhen, weil in der
. G. O. ausdrücklich versehen sey, daß, wofern
s K. G. Urtheil, durch die Commissarien und
evisoren bestätiget würde, es auch dabey,
hne weiteres Suppliciren, Appelliren und
evidiren, bleiben solle. Uebrigens behielten
ie sich vor, den Proceß, bey erster Gelegenheit,
n K. G. fortzusetzen [f]). Auf solche Art hat-
n nun zwar die, in des Churfürst Ludewigs
n der Pfalz Testamente, verordneten Mit-
rmünder, auch im Revisorium, ein obsieg-
hes Urtheil gegen den Pfalzgrafen Johann
asimir erfochten; allein derselbe fand doch Mit-
l und Wege, Sie von der Mitvormund-
haft ferner auszuschliessen, und sich allein,
bis

f) Fortgesetzte Reverien rc., im Anhange, n. 47.
p. 144. - 152.

J. Chr. 1589

bis an seinen Todt, bey derselben und der **Administration der Chur-Pfalz** zu behaupten.

v. 1.-5. May. st. ver.

Bey der Materie vom **R. Münzwesen** g) kömmt in diesem Jahr zuerst der zu **Worms** gehaltene **Münz-Probationstag** des **Oberrheinischen Kreises** h) vor. Es beschickten denselben durch ihre **Gesandten**, 1) von **geistlichen Fürsten** die Bischöfe **Georg** zu **Worms**, **Eberhard** zu **Speyer**, **Johannes** zu **Straßburg** und **Jacob Christof** zu **Basel**; 2) von **weltlichen Fürsten** die Pfalzgrafen **Reichart** zu **Simmern**, **Johann Casimir** zu **Lautern**, **Johannes** zu **Zweybrücken** und **Georg Hans** zu **Veldenz**, wie auch die drey **Brüder** und **Landgrafen** zu **Hessen**, **Wilhelm** zu **Cassel**, **Ludewig** zu **Marburg** und **Georg** zu **Darmstadt**; 3) von **Grafen** und **Herren**, die Grafen von **Nassau**, **Albrecht** zu **Saarbrücken** und **Johann** zu **Katzenelnbogen** rc., **Philipp** der **Aeltere** und der **Jüngere** zu **Hanau-Lichtenberg**, alle **Grafen** zu **Solms**, **Emich** der **Aeltere** und der **Jüngere** zu **Leiningen-Dagsburg**, **Graf Franz** zu **Waldeck**, und die beiden **verwittweten Gräfinnen** zu **Waldeck**, **Margareta**, geborne **Gräfin** von **Gleichen**, und **Maria**, geborne **Gräfin** von **Barby**, für ihre junge **Söhne** und **Vetter**, die Grafen **Wilhelm Ernst**, **Christian** und **Wolrath** von **Waldeck**; endlich die **Freyen** und **R. Städte**, **Straßburg**, **Worms**, **Frankfurt**, **Hagenau** und **Colmar**. Die **Meisten** von Ihnen hatten, zufolge des **vorjährigen Abschiedes**, diesen **Probationstag** durch **eigene Gesandten** beschickt; nur wenige,

g) S. weiter oben in diesem XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 47-80.
h) S. Eben daselbst, S. 47-57.

nige, als der Bischof von Basel, die Grafen zu Hanau-Lichtenberg und zu Leiningen-Dagsburg, wie auch die R. Städte Hagenau und Colmar, haben sich, durch andere anwesende Gesandten, vertreten lassen; und Einige haben ihr Ausbleiben, mit erheblichen Ursachen, entschuldiget.

J. Chr. 1589

Laut des vorhandenen Abschiedes wurden, auf diesem Probationstage, 1) die mitgebrachten Münzbüchsen, in Gegenwart aller Gesandten, eröfnet, und die daraus genommenen Probstücke dem Kreiswardein, zum Probiren übergeben, der hierauf, im gemeinen Rathe, Bericht abstattete, wie er jedes befunden habe, welches bey jedem Werke bemerkt wurde. Allein man nahm hiebey wahr, daß, gegen alle bisherige Verbote und Bedrohungen, von Etlichen eine grosse Menge halber Batzen und Pfenninge, und zwar allzugering, gemünzt worden, und daß besonders die Münzmeister im Korn und Schroot gefehlt, und zuviel ausgestickelt hätten, weshalb sie billig, vermöge der R. Constitutionen, zu bestrafen gewesen wären. Weil nun aber dadurch die groben Sorten gebrochen, in Tiegel geworfen, selbige und alle menschliche Nahrung in Steigerung gebracht, und der gemeine Nutzen merklich geschwächt werde, man auch, wegen der alten und neuen Münze, ohne grossen Schaden und Verlust, nicht wohl mit einander contrahiren und handeln könne; so solte Niemanden dieses nachtheilige und verderbliche Münzwesen ferner gestattet werden. Man setzte also fest, daß keinem hinfüro zugelassen seyn solte, einiges Werk der halben Batzen oder Pfenninge ausgehen zu lassen, bevor er nicht zehen Werke der groben Sorten gemünzt hätte, und

5. Man. st. ver.

J. Chr. 1589 und zwar bey dem **Eide**, den ein **Jeder** seinem **Münzstande** und dem **Kreise** geleistet habe. Zu dem Ende, solten auf den **künftigen Probationstagen**, die **Münzmeister** und **Wardeine**, auf ihre **Eide**, **befragt** werden: ob Sie dem also nachgelebet hätten. Würde es sich nun hiebey, oder durch sonstige Erkundigung, finden, daß einer oder der andere **dieses Ziel überschritten** hätte; so solle man denselben alsbald **gefänglich einziehen**, und, nach Befinden seines Verbrechens, entweder an **Leib** und **Leben**, oder an seiner **Haab** und **Nahrung**, Kraft des **Münzediktes** und **R. A.**, **strafen**. Weil auch 2) vieler **Eigennutz**, von allerhand Leuten, mit dem **Aufwechseln**, **Aus-** und **Einführen** der **Münze** getrieben, und aus dem **Regal** ein **Gewerbe** gemacht würde, um sich damit **schändlich** zu **bereichern**; so solten die **Stände** etwas **ernstlicher** und mit mehrerm Fleisse, auf solche schädliche und verderbliche **Aufwechsler**, **Aus-** und **Einführer**, **Acht geben** lassen, und die **Uebertreter**, andern zum Beyspiel, **bestrafen**. 3) Sollen einiger **Stände Münzmeister** sich auch wohl zu **zwey** oder **drey** andern **Münzen** gebrauchen lassen; mithin man ihnen zu **bedenken** anheim stellen wolle: **ob Einer allein** solches allenthalben **versehen**, und **so vielen Münzen vorstehen** könne?

Hierauf nahm man 4) den **letztern Probationsabschied**, und was sonst bisher **vorgekommen** war, vor die Hand, da sich dann gefunden, daß die **drey Oberländischen Kreise**, der **Fränkische**, **Bayerische** und **Schwäbische**, darüber **Klage** geführt hätten, daß einige **Oberrheinische Kreisstände** ihre geschlagene **Münzen** zu **hoch ausgebracht** hätten, und daß **Bürger-** und **Handelsleute** zu **Straßburg** seyn solten, die

ihren

ihren Eigennutz und Vortheil, mit Verlegung der Münzen, getrieben, und grosse Summen geringer und verbotener Münzen in andere Orte verschoben hätten. Weil aber die Münzen dieser angezogenen Stände, auf den bisherigen Probationstagen, im Valviren durchaus gerecht und der Ordnung gemäß wären befunden worden, auch der Rath zu Straßburg itzo berichtet habe, daß er die Verlegung und Verschickung der Münze, bey hoher Leibesstrafe, verboten hätte, so mußte man es dißmal hiebey bewenden lassen. Ferner und 5) wäre zwar auf den Probationstagen, in den Jahren 1586., 1587. und 1588. *), unter andern verabschiedet worden, daß ein jeder Stand, in seinem Gebiete und Obrigkeiten, die ungültigen Metzblanken und Dölchlin abschaffen und verruffen solle, welchem auch Etliche nachgelebt hätten. Allein Andere hätten diese böse Münze in ihrem Gange gelassen, worüber sich die Gehorsamen beschwert hätten, daß ihre arme Leute dadurch vervortheilt würden, da sie nemlich solche in hohem Wehrte einnehmen, und an einem andern Orte, beym Ausgeben, vieles daran verlieren müßten; mithin leicht zu erachten sey, daß, wenn nicht eine durchgehende Gleichheit gehalten würde, alle Verordnungen ohne Frucht und Wirkung wären. Weil nun, durch diese schlechte und ungerechte Münzen, der arme unvorsichtige Mann zum höchsten betrogen und ausgesogen, und die groben Sorten damit in Steigerung gebracht würden; so solten, durch den

J. Chr. 1589

*) S. die N. T. R. Geschichte im XIV. Bande, S. 493. und 638. und in diesem XV. Bande, S. 47-57.

J. Chr. 1589 den geschwornen Kreiswardein, die alten und neuen Metzblanken, Dölchlin und Lothringische Dickpfenninge abgesetzt, und ihnen ihr gebürender Wehrt, was sie gelten, bestimmt, sie auch abgezeichnet und in Druck gegeben, und die Abdrücke den Gesandten zugestellt werden. Es solten auch hierauf nicht blos eine oder zwey sondern eine jede Obrigkeit den Unterthanen solchen Schluß verkündigen, solche Sorten verbieten, und befehlen, sie überall nicht mehr zu nehmen, sondern zwischen hier und dem Johannistag gänzlich abzuschaffen, inzwischen aber nicht höher, als wie sie taxirt wären, auszugeben. Und damit sich hinfüro keiner über den andern deswegen beklagen, oder über Ungleichheit, Schaden und Nachtheil beschweren könnte, wolle man sich getrösten, daß ein jeder Stand diesem Schluße nachkommen, und solchen vollziehen werde, wie man dann den Herzog von Lothringen, in einem besondern Schreiben, deswegen ersuchen, und Ihm berichten wolle, aus was für Ursachen diese Verordnung gemacht worden.

6) Hatten der Burggraf, die Baumeister und Regiments-Burgmänner der Burg Friedberg ihren Rentmeister, Jost Dietrich Schöffer, mit einer Vollmacht, auf diesen Probationstag abgefertiget, und durch denselben anzeigen lassen, daß Sie willens wären, die Münzgerechtigkeit ihrer Burg, mit dem Münzen, fort zu setzen, und sich hiebey der R. und K. Münz-Probations-Ordnung und den Abschieden des Kreises gemäß zu verhalten. Sie präsentirten auch zugleich ihren angenommenen Münzmeister, Joachim Abeloch, welcher Zeugnisse von seiner Geschicklichkeit, Redlichkeit,

keit, Wandel und Herkommen vorlegte. Es wurden also derselbe und andere, seit dem letzten Probationstage angenommene Münzmeister und Wardeine, zu dem gewönlichen Eide zugelassen, und ihnen insgesammt gesagt, daß sie sich ihrem Erbieten und Erklärung gemäß betragen, und das itzo und hiebevor verabschiedete, bey Vermeidung der gedroheten Strafen, halten solten. Hiernächst und 7) legte der, von der Legstadt Frankfurt verordnete Einnehmer, Lorenz Pyrander, dasiger Rathschreiber, zufolge des Kreisabschiedes vom August 1587., seine Rechnung vom 1. May 1588. bis dahin 1589. ab, bey welcher man keinen Mangel an dem Calculo und den Beylagen fand. Nun zeigte sich aber in diesen, daß Hansen Hermann von Buseck, genannt Münch 63. fr. und 10. Batzen für Zehrung, ingleichen 72. fr. Batzen, welche der Bischof zu Worms an Johann Friedrich Klöppeln von Elckershausen, zur Zehrung im Navarrischen Durchzuge, als einem Zugeordneten, an statt Hans Reicharts von Schönberg, auszalen lassen, daß Er ins Elsaß reisen, und Cautionen fordern solle, und endlich daß dem vorgedachten Hans Reicharten von Schönberg 200 fr. zur Zehrung, wie Er und der Oberamtmann Thiem zu Darmstatt von dem Obristen, wegen des Spanischen Kriegsvolkes, welches sich neulich im Erzstifte Trier eingelagert hatte, wären gefordert worden. Weil aber dabey nicht besonders gemeldet sey, was es damit für eine Beschaffenheit habe, und der Obriste, nebst den Zugeordneten, ihre Maaß hätten, wie stark Sie, zu Friedenszeiten, in Sachen ihrer Kreisämter ziehen sollen, auch was auf Mann und Pferd, Tag und Nacht,

J. Chr. 1589

J. Chr. 1589

gemässiget sey; so wurde verabschiedet, daß wegen solcher Posten noch eine nähere Anzeige geschehen solte. Es solten auch künftig die Legstädte dem Obristen und den Zugeordneten, wenn Sie, ausser ihrem Wart- und Dienstgelde, etwas aus dem Kreisvorrathe bekämen, und ihnen darüber keine Rechnung vorlegten, von ihrem Wart- und Dienstgelde soviel innebehalten, als Sie empfangen hätten. Uebrigens aber ließ man die Rechnung des Pyranders passiren, und sie wurde unterschrieben, ein Exemplar bey dem Kreise behalten, das andere ihm zurückgegeben, und die Rechnung zum Abschreiben mitgetheilt.

Hingegen entschuldigten sich 8) die Gesandten der andern Legstadt Straßburg, warum Sie mit ihrer Rechnung dißmal nicht gefaßt wären. Damit nun aber hieraus, wenn es mit der einen oder andern Rechnung ferner anstünde, keine Verwirrung erfolgte, und man sich auch wegen der Retardaten, mit den Processen, darnach richten könnte, wurde beschlossen, daß der Rath zu Straßburg seine Rechnung gegen die Zeit bereit halten und ablegen solle, wie hernach wegen Abhörung der übergebenen Rechnung des Kreisobristen wäre verabschiedet worden. Es war nemlich 9) dem Kreisobristen, vermöge vorigen Kreis- und des letzten Probations-Abschiedes auferlegt worden, daß Er, seinem Erbieten nach, wegen 100 fr. und andern Einnahmen und Gelder, die seinen Dienern, bey dem letzten Navarrischen Durchzuge, von dem Rathe zu Straßburg wären geliefert worden, Rechnung ablegen, und selbige, binnen drey Monaten, den beiden ausschreibenden Kreisfürsten zufertigen solte, welches

ches jedoch bisher unterblieben war, aber von Ihm, auf dem itzigen Probationstage, ein summarisches Verzeichniß der Einnahme und Ausgabe vom J. 1587. nunmehro übergeben wurde. Allein in Ermanglung der vorigen Rechnungen und anderer Nachrichten, konnte man das erst gedachte Verzeichniß dißmal nicht vornehmen, noch daraus ersehen, daß die 4000 fr., wovon der Kreisabschied vom J. 1587. melde, daß sie die Legstädte des Kreisobristen Dienern geliefert hätten, in die Einnahme gesetzt worden. Mithin wurde den Gesandten dieses Verzeichniß zum Abschreiben zugestellt, und beschlossen, daß die vorhin, vom Kreise, zu diesem Geschäfte, deputirten Stände, nemlich die Bischöfe von Worms und Speyer, die Pfalzgrafen Reichart und Johannes, der Graf — — von Nassau, und der Rath der Stadt Worms, ihre Räthe und Gesandten, auf Kosten des Kreises, auf Sonntag, den 10. August d. J., abordnen solten, um am folgenden Montage das erwähnte Verzeichniß und die Rechnung der Stadt Straßburg abzuhören. Der Kreisobriste aber solle alsdann die Seinigen, mit den Urkunden, dazu schicken, und verfügen, daß dem Kreise, wegen der obigen 4000 fr. Red, und Antwort gegeben werde. Es möchten auch alsdann andere Kreisstände, jedoch auf ihre Kosten, Jemanden dazu abfertigen, welcher dieser Rechnungsabnahme mit beywohnen könnte; immittelst aber solten die Legstädte, mit Bezalung des Obristen Wartgeldes Anstand nehmen.

J. Chr. 1589

10) Uebergaben die Gesandten der Stadt Frankfurt, zufolge des letztern Abschiedes, ein Inventarium von dem in ihrer Stadt ste-

J. Chr. 1589 hendem Kreisgeschütze, wozu Sie in ihrer letzten Rechnung, 365 fl. und 17. Kreutzer, zu Ankaufung Pulvers, Kugeln, u. a. m., in Ausgabe verrechnet hatten. Nun aber hatte man sich, bey Anordnung der Exekutionsordnung im Oberrheinischen Kreise, gleich Anfangs dahin verglichen, daß eine jede Bank ihr Geschütz mit Pulver, Kugeln, Schaufeln und aller Munition und Zugehör liefern solle. Allein es habe nun, eine lange Zeit her, daran gemangelt, und solches, ungeachtet der öftern Verabschiedung nicht ergänzt werden wollen. Damit man aber solches Kreisgeschütze, im Nothfalle, fortbringen könnte, wäre durch den Frankfurtischen Kreisabschied vom Jenner des vorigen J. 1588., dem Rathe zu Frankfurt aufgetragen worden, alles Nöthige, aus dem Vorrathe des Kreises, zu verschaffen, und es zurichten zu lassen; mit dem Anhange, daß die Stände, die es mit dem Geschütze betreffe, solches in dem Vorrath wieder erstatten solten. Um also hierinn eine Gleichheit mit einem, wie dem andern, zu halten, solten diejenigen Stände, denen solches gebürt hätte, dem Kreise und dessen Vorrathe die gedachten zu ihrem mangelhaften Geschütze verwandten 365 fl. und 17 Kreutzer fordersamst wieder vergüten. Soviel nun 11) die Processe am K. G. gegen die saumseligen Stände wegen ihres Beytrages zum Vorrathe belange, so sey darüber, bey der leztern Versammlung des deputirten Ausschusses zu Worms bereits gehandelt, und das weitere verabschiedet worden. Alles nun, was durch den gedachten Ausschuß, in einem und andern, bedacht und beschlossen, auch den Räthen und Gesandten, auf dem itzigen Probationstage, mitgetheilet wor-

worden, liesse man sich gefallen und solle es dabey sein Verbleiben haben; mithin es überflüssig und unnöthig wäre, hievon noch ein weiteres zu traktiren; nur käme es darauf an, daß die Sache mit den Processen nicht länger eingestellt bliebe.

J. Chr. 1589

Ausserdem und 12) fand sich auf diesem Probationstage auch des Grafens Friedrich von Würtenberg-Mömpelgard Rath, Hecktor Carrai, mit einem Creditive und Befehl, ein, und brachte den Gräflichen Münzmeister mit, wobey Er begehrte, daß man des Grafens neu-geschlagene Münze, durch den Kreiswardein, möchte aufzuziehen und probiren lassen, auch hernach derselben im Kreise ihren Gang verstatten. Allein die anwesenden Gesandten erinnerten sich, daß der Graf Friedrich schon vormals ein gleiches gesucht, und was man Ihm darauf geantwortet habe; ingleichen, daß, vermöge der Probationsordnung, die Münzen eines jeden Standes in dem Kreise, in den Er gehöre, probirt werden, und derselbe, wenn Er münzen wolle, dem Kreise sein Münzprivilegium überschicken, und seine Münzmeister und Wardeine, zu Leistung des Eides, vorstellen solle. Man hielt also solches alles dem Gräflichen Gesandten vor, und befragte Ihn: ob sein Herr, auch in andern Sachen, dem Kreise zugethan seyn wolle? da nun der Gesandte sich erklärte, daß Er weder zu dem einen, noch zu dem andern Befehl habe, und daß sein Herr, wegen Mömpelgards, in den Schwäbischen Kreis gehöre, Er auch ohne Befehl sich nicht einlassen könne; so trugen die Gesandten billiges Bedenken, die Probation der Mömpelgardischen Münzen vornehmen zu

 lassen.

J. Chr. 1589 lassen. Indessen wolten Sie, nach ihrer Heimkunft, von diesem Vorfalle ihren Herren und Obern Nachricht geben, damit man auf dem nächsten Kreis- oder Probationstage weiter davon reden könnte. Da man aber befunden, daß der gedachte Graf Friedrich zu Mömpelgard verbotene und geringe Sorten, als Dreykreutzerstücke, Blanken und halbe Batzen hatte schlagen und in denselben die Mark zu 15, 16, oder 17 fl. ausbringen lassen; so wurde dem Mömpelgardischen Gesandten gemeldet, daß solches ganz unleidlich und nicht zu gestatten sey; deswegen der Graf Friedrich es dahin richten möchte, daß solches, bey Vermeidung der, in den R. Constitutionen, dem Münzedickte und den Ordnungen, bestimmten Strafen abgestellet würde, welches der Gesandte seinem Herrn zu hinterbringen, sich erbot. Endlich 13) wurde der künftige Probationstag, unter der gewönlichen Klausel, auf den 1. May des folgenden Jahrs nach Worms festgesetzt, der 5. May. Abschied aber von dem Fürstlich-Wormsischen Kanzler, D. Georg Seublin, dem Pfalz-Simmernschen Rathe und alten Kanzler, Johann Knauff von Rüdesheim, dem Gräflich-Nassau-Saarbrückischen Kanzleyverwalter, Licentiat Gottfried Schäffer, und dem Stadt-Wormsischen alten Schultheiß, Christof Reynfahrt, unterschrieben und besiegelt [i]).

m. Maio Um eben diese Zeit hielt auch der Niederrheinisch-Westfälische Kreis [f]) einen Probationstag zu Cöln, welchem aber nur wenige Kreis-

i) Hirsch T. R. Münzarchiv, T. VII. n. 140. p. 249-255.

f) S. weiter oben in diesem XV. Bande, S. 57-65.

Kreis-Münzstände, nemlich der Churfürst Ernst J. Chr. von Cöln, als Bischof von Lüttich, der H. 1589 Wilhelm von Jülich ꝛc., die Grafen Johann zu Nassau-Katzenelnbogen und Edzard von Ostfriesland, und die R. Stadt Cöln, durch ihre Gesandten, beywohnten. Laut des vorhandenen Abschiedes, wurde der Anfang mit Eröf- 6. May nung der Münzbüchsen, auch Aufziehung und Probirung der darinn befundenen Sorten gemacht, in Ansehung deren Schroots, Korns und Gehalts, man keinen sonderlichen sträflichen Mangel fand; der Münzbüchsen aber waren nur viere, nemlich die Fürstlich-Jülichische zu Rodenkirchen, die Mindensche, die Ravenspergische, und die der Stadt Cöln. Hiernächst zogen 1) die anwesenden Räthe und Gesandten in Erwägung, daß der Wehrt aller goldenen und silbernen Münzen, seit dem letzten Probationstage, durch den gemeinen Mann, noch mehr sey gesteigert worden. Ob Sie nun gleich selbst auf Mittel und Wege dachten, wie solchem Unheil zu begegnen, und die Münzen zu reduciren, oder die höhere Steigerung zu verhüten seyn möchte; so fanden Sie doch die Sachen so beschaffen, daß dieses weit aussehende Werk eine grössere Berathschlagung bedürfe. Mithin fand man für gut und nöthig, den Herzog von Jülich ꝛc. und die Stadt Cöln zu ersuchen, daß Sie, bey dem Churfürsten von Cöln eine Zusammenkunft ihrer Münzverständigen Räthe auswürken möchten. Dieselben solten nun diesem eingerissenen Unwesen weiter nachdenken, und einmal eine solche Verordnung machen, damit dem Laufe der gesteigerten Münzen, wo nicht ganz, doch zum Theil und so viel immer möglich, abgeholfen werden möge. Inzwischen aber

J. Chr. 1589

würde es nicht undienlich seyn, daß eine jede **Obrigkeit**, durch **ernstliche Edickte**, ihren **Unterthanen**, bey einer namhaften Strafe, **beföhle, keine silberne**, oder **goldene Pfenninge höher**, als sie itzo allenthalben **im Gange** seyen, **einzunehmen, auszugeben und einzuwechseln**; und daß die **Verbrecher**, mit rechtem Eifer, zu gebührender **Strafe** angehalten, und die **Geldwechsler** nachdrücklich gestraft würden.

Ferner und 2) wurde den **Münzmeistern** des **Kreises** ihr **Begehren**, ihnen zu erlauben, **Landsorten zu münzen**, rund **abgeschlagen**, weil man nicht allein durch die Einführung der **Achthellerpfenninge** weiter **keine Landsorten** bedürfe, sondern auch, wenn denselben an andern Orten, wo man **Landsorten** vonnöthen habe, ihren **rechten Wehrt** gebe, und sie dafür annehme, ohne Zweifel **keine weitere Scheidemünze nöthig** seyn würde. Indessen hätte man sich zwar gänzlich versehen, daß, weil das **Münzen** der **Achthellerpfenninge** und der **einzelnen Heller**, wegen ihrer Mannigfaltigkeit, in **diesem Kreise** wäre **verboten** worden, der **Chur-Cölnische Münzmeister** zu **Deutz**, gleich andern, sich dessen würde **enthalten** haben; zumal da der **Churfürst** von **Cöln** deswegen einigemal wäre **ersucht** worden. Weil aber der gedachte **Münzmeister** dennoch damit eine Zeither gar sehr **fortgefahren**, und man **nicht wissen** könne, was er künftig deshalb zu **thun** oder zu **lassen, willens** sey; so **beschloß** man, den **Churrheinischen Kreis** zu **ersuchen**, dieserhalb ein gebührendes Einsehen zu haben, und dem gedachten **Münzmeister** ernstlich **einzuschärfen**, sich des **Acht-** und **einzelner Heller-Münzens** zu **enthalten**, bis in **diesem Kreise** ein anderes wäre **verordnet** worden, damit man nicht ge-

iget würde, diese Sache an höhere Obrig- J. Chr. 1589
gelangen zu lassen. Und da 3) bey die-
Punkte unter andern angegeben worden,
nige Fäßgen von Achthellerpfenningen,
nicht ohne Gefahr von Strassenräubern, von
rts her in die Stadt Cöln seyen gebracht
, wobey ohne Zweifel einige eigennützige
ihren besondern Vortheil, zum höchsten
theil des gemeinen Mannes, gesucht hät-
ersuchte man, von Seiten der anwesenden
e und Gesandten, den Rath zu Cöln,
rselbe, durch seine geheime oder Stiemei-
h nach der Beschaffenheit der Sache genau
digen, und bey der nächsten Zusammenkunft
richt geben lassen möchte, wie der Handel
ffen sey, und welche Personen solches ins
gerichtet hätten.

Weiter und 4) schickten währendem Proba-
tage, der Rath der Stadt Deventer und
iger Münzmeister, Balthasar Windgens
Verantwortung, gegen die jüngst ange-
Beschuldigung des Nikolaus von Es-
schriftlich ein; da man dann beschloß, für
al, und bis zu weiterm Berichte, nur an
Windgen zu schreiben. Und da 5) nun-
eine Zeitlang, der Administrator des Hoch-
Münster und der Bischof zu Minden
dentlichen Probationstage nicht mehr
besuchen lassen, worüber man, aus Man-
er Personen, nicht so beständig, als man
thun wollen, in den Sachen hatte verfah-
önnen, es auch unziemlich und den Ab-
en zuwider war, daß sich die Stände,
würklich münzten, von den Proba-
tagen absondern wolten; so bat man den
og von Jülich ꝛc., als Kreisobristen und
mit

mit ausschreibenden Fürsten, daß Er den Administrator zu Münster und den Bischof zu Minden schriftlich ersuchen möchte, die Ihrigen auf den nächsten Probationstag, welcher den 1. October d. J. zu Cöln gehalten werden solte, abzufertigen; mit dem Anhange, daß man sonst, im Unterbleibungsfalle genöthiget seyn würde, die in den Abschieden verordnete Mittel und Strafe vor die Hand zu nehmen. Zuletzt und 6) erinnerte man auch noch, daß der Niedersächsische Kreis, nunmehro schon eine geraume Zeit her, keine Probationsabschiede, wie er doch, vermöge der Correspondenz, zu thun schuldig wäre, eingeschickt habe. Es wurde also der Schluß gefaßt, den itzigen Abschied an die drey correspondirende Kreise, nemlich den Chur- und Ober-Rheinischen, wie auch den Niedersächsischen, zu übersenden, und diesen Letztern an seine Schuldigkeit zu erinnern; womit dann dieser Probationstag geendiget, und der gemachte Abschied von einigen anwesenden Räthen und Gesandten, unterschrieben, und mit ihren Pettschaften, besiegelt wurde l).

6 May.

In dem Churrheinischen Kreise hatte, wegen verschiedener eingefallenen Verhinderungen, seit dem J. 1586, kein Münz-Probationstag können gehalten werden m). Nachdem nun aber dieselben aufgehört hatten, so schrieb der Churfürst von Maynz, mit gemeinschaftlichem Gutachten der übrigen Rheinischen Churfürsten, einen Probationstag, gegen den Maymonat d. J., nach Maynz aus, welcher von seinen, den Trierischen, Cölnischen und Pfälzischen Räthen be-

l) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 141. p. 255-258.
m) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 482-491.

ucht wurde. Man machte auf demselben, dem J. Chr. 1589
rkommen nach, mit Eröfnung der Probier-
chsen, deren vier vorgestellt wurden, den An-
ng, und man übergab die darinn gefundenen
oben und geringern Sorten dem General-
ardein zum Aufzeichnen, und etliche davon
m Probiren, welcher hernach Bericht erstat-
e, wie er dieselben, und auch einige fremde
ünzsorten, die er auf Befehl hatte probiren
issen, in der Probe gefunden hatte. Hierauf
ritt man zur fernern Berathschlagung des
auptzweckes, und verlas zu dem Ende den
ztern Probationsabschied, um zu überlegen,
s nach demselben noch zu erledigen wäre,
ls auch was für Nachrichten aus der Com-
unikation anderer Kreise eingekommen wären.
oviel nun 1) den Abschied betraf, so solte, laut
selben, der hiebevor, von dem Churfürsten von
ln präsentirte Münzmeister in Westfalen,
elchisedeck König, sich auf dem nächsten Pro-
tionstage stellen, und wenn er etwas gemünzt
tte, solches zur Probe überliefern. Es zeigte
r der Cölnische Gesandte an, daß er indessen
storben sey; dem ungeachtet und weil man er-
hren, daß derselbe, bey seinen Lebzeiten etliche
erke gemünzt hätte, wurde dem Cölnischen
pecialwardein befohlen, selbige Probstücke
f den künftigen Probationstag zu bringen.
rner und 2) war in eben demselben Abschiede be-
lossen worden, den gewesenen Cölnischen Münz-
eister, Meister Willemsen (Gilles) von Sie-
rg, wegen seiner Vergehungen, in gebüh-
nde Strafe zu nehmen, und deswegen ihrer
ädigsten Herren Erklärung auf diesem Pro-
tionstage zu eröfnen. Weil aber der Chur-
ölnische Gesandte aus Ursachen, daß sein Herr,
eine

J. Chr. 1589 eine gute Zeit her, im Erzstifte Cöln nicht gewesen, sich darüber itzo nicht erklären konnte; so wurde solches bis zum künftigen Probationstage noch ferner verschoben.

Was hiernächst 3) das Münzwesen insgemein betreffe, habe man nochmals gefunden, daß die Unordnung bey demselben übermäßig und so groß sey, daß wohl zu wünschen wäre, endlich einmal ein bequemes Mittel zu finden, wodurch solchem verderblichen Unheil der Unterthanen gesteuert werden könnte, zu dessen Beförderung sich auch die Churfürstlichen Gesandten, im Namen ihrer Herren, soviel immer, nach Beschaffenheit der Zeit, geschehen könne und möge, bestens erbieten wolten. Indessen erfordere 4) die hohe Nothdurft, den vor Augen schwebenden Mängeln, so viel möglich zu steuren, wobey aus der geschehenen Communikation der drey benachbarten Kreise, des Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen, in Betrachtung käme, daß, ungeachtet aller ihrer Erinnerungen, Warnungen und angewandten Bemühungen, deren Sie sich vor andern zu Handhabung des heilsamen Münzedicktes beflissen hätten, welches an Ihnen höchlich zu rühmen sey, dennoch mit Ausmünzung der bösen halben Batzen und verbotenen Dreykreuzerstücke nicht nachgelassen werden wolle. Gleichwohl habe sich der Oberrheinische Kreis, in der letztern Communikation, erklärt, daß solche Mängel und Klagen seinen Kreisständen wären vorgehalten, und Sie nicht allein deshalb bedrohet, sondern auch etliche Münzmeister, weil sie die verbotenen Dreykreutzerer und Pfenninge noch immer gemünzt hätten, bestraft worden. Man beschloß also, den vorgedachten drey Kreisen den itzigen

Ab-

Abschied zu communiciren, Ihnen die Ursachen, warum eine Zeit her keine Probationstage gehalten worden, zu melden, ihre bisher bezeigte eifrige Sorgfalt zu rühmen, und Sie zu ermahnen, in derselben nicht nachzulassen; mit dem Erbieten, daß auch die vier Rheinischen Churfürsten, alle mögliche Bemühung anzuwenden, nicht unterlassen würden.

J. Chr. 1589

Hingegen wäre 5) dem Oberrheinischen Kreise zu erkennen zu geben, nochmols dahin bedacht zu seyn, daß solchen Klagen abgeholfen, und nicht Ursache gegeben würde, wenn alle wohlmeinende Erinnerungen ferner keine Statt finden wolten, auf schärfere Mittel zu gedenken, wozu man, kraft des kayserlichen Münzedicktes, befugt sey. Und weil auch eine Zeither die Lothringischen Münzen, als Metzplanken, Dolchen und dergleichen Sorten in demselben Kreise sich häufig eingeschlichen hätten, und in einem weit höhern Wehrte, als eigentlich ihr Gehalt sey, ausgebracht würden; so möchte der Kreis darauf bedacht seyn, daß dieselben fordersamst ausgeschaft und nicht ferner geduldet würden. Ingleichen habe man äusserlich vernommen, daß die Reichsthaler, Goldgulden und Königische Thaler in ganz hohe Steigerung gerathen, und die zwey letztgenannten Sorten beynahe zu 23, die R. Thaler aber fast zu 21 Batzen, zu Straßburg und Hagenau, ausgegeben würden, da doch dergleichen übermässige Unordnung in erwähntem Kreise gar nicht nothwendig sey; mithin wäre derselbe dessen ernstlich zu verwarnen und zu ermahnen, solcher Steigerung nicht länger Raum zu geben. Ueberhaupt aber wäre der Oberrheinische Kreis zu erinnern, auch andern bey Ihm bisher, gegen das Münzedickt, eingerissgetiß-

J. Chr. 1589

gerissenen Mängeln und Unordnungen, mit eifrigem Fleisse, vorzukommen, um sich nicht andere beschwerlichere Ungelegenheiten zuzuziehen.

Ferner würden in diesem Kreise, unter andern bösen Münzsorten, auch Hessische Heller, im Namen des Landgraf Ludewigs zu Marburg, in Form eines Rheinischen Pfennings, gemünzt, wobey kein anderer Unterschied zu finden, als daß der bunte Hessische Löwe, mit den zwey Buchstaben *L. L.*, darauf geprägt sey, und sie auch etwas kleiner wären, und unter den Pfenningen vermischt würden. Weil aber dadurch der arme Bauersmann merklich vervortheilt werden möchte, wurde beschlossen, solches gleichfalls dem Oberrheinischen Kreise zu erkennen zu geben, damit Er es an gehörigem Orte erinnerte und solchem vorbeugte. Ingleichen wäre an den Landgrafen Ludewig zu schreiben, und Ihn zu ersuchen, daß, weil Er an solcher Vervortheilung des armen Mannes keinen Gefallen haben würde, Er solches Hellermünzen entweder ganz einstellen, oder die Heller in der hergebrachten Form ausgehen lassen möchte, damit man, wegen eines solchen Betruges und Gefahr, nicht in Sorgen stehen dürfe. Uebrigens solte an dem oftgemeldeten Kreise gerühmet werden, daß Er seine Stände erinnert habe, im Münzwesen allenthalben gute Ordnung zu halten, und daß Er den gemeinen und die special-Wardeine verwarnet habe, fleissig darauf zu sehen, daß das Verzeichniß oder die Zettel der Probstücke nicht ungleich in die Probierbüchsen gelegt würden, wie auf einigen Münzschmieden geschehen seyn solle; dergleichen Warnung dann auch in dem Churkreise gegeben werden solle.

Wei-

Weiter und 6) habe man aus der, seit dem J. 1587, geschehenen Communikation des Westfälischen Kreises ersehen, daß derselbe, auf die wohl meinende Erinnerung des Chur-Kreises, nicht allein das Dukatenmünzen verboten, und anfangs die Achthellerpfenninge ohne einen Adler, und in geringerer Form, (weil durch den Adler, und daß solche Münze den halben Batzen in der Grösse nicht ganz ungleich gewesen, der Betrug am meisten erfolgt seyn möchte), zu münzen verordnet, sondern auch hernach den Ostfriesischen Münzmeister, der gegen das Verbot zehen Mark Dukaten geschlagen, mit einem Abtrage belegt, und die Achthellerpfenninge gänzlich eingestellt habe. Ferner habe man aus solcher Communikation vernommen, was der Westfälische Kreis mit Beeidigung des angenommenen Eisenschneiders der drey Städte, Campen, Deventer und Zwoll, der Erkundigung nach den vierdoppeln falschen Pistoleten, Ausschaffung der fremden Rosen- und Henricus-Nobeln, und Verweigerung des acht oder neunthalb Albuspfennings verordnet habe, weshalb der Jülichische und Stadt-Cölnische Münzmeister angesucht hätten, welcher aber mit den R. Ortsthalern leicht hätte vermengt werden können; ingleichen, daß die Französische Dickpfenninge hinführo nicht anders, als nach dem Gewichte, genommen werden solten, und was auch noch sonst, zu Handhabung des Münzedicktes, geschehen sey, welcher ihr Fleiß billig zu loben, und das, wegen der gemeldeten Dickpfenninge verordnete, auch in dem Churkreise, zu beobachten sey.

J. Chr. 1589

Allein man habe der Reducktion halber sichere Nachricht erhalten, daß, ungeachtet der

J. Chr. 1589

gerissenen **Mängeln** und **Unordnungen**, mit eifrigem Fleisse, **vorzukommen**, um sich nicht andere beschwerlichere Ungelegenheiten zuzuziehen.

Ferner würden in diesem **Kreise**, unter andern **bösen Münzsorten**, auch **Hessische**, **Heller**, im **Namen** des landgraf **Ludewigs** zu **Marburg**, in **Form** eines **Rheinischen Pfennings**, gemünzt, wobey kein anderer **Unterschied** zu finden, als daß der **bunte Hessische Löwe**, mit den **zwey Buchstaben** *L. L.*, darauf **geprägt** sey, und sie auch etwas **kleiner** wären, und **unter** den **Pfenningen vermischt** würden. Weil aber dadurch der **arme Bauersmann** merklich **vervortheilt** werden möchte, wurde **beschlossen**, solches gleichfalls dem **Oberrheinischen Kreise** zu erkennen zu geben, damit Er es an gehörigem Orte **erinnerte** und solchem **vorbeugte**. Ingleichen wäre an den landgrafen **Ludewig** zu **schreiben**, und Ihn zu **ersuchen**, daß, weil Er an solcher **Vervortheilung** des **armen Mannes** keinen **Gefallen** haben würde, Er solches **Hellermünzen** entweder ganz **einstellen**, oder die **Heller** in der **hergebrachten Form** ausgehen lassen möchte, damit man, wegen eines solchen **Betruges** und **Gefahr**, nicht in **Sorgen stehen** dürfe. Uebrigens solte an dem oftgemeldeten **Kreise gerühmet** werden, daß Er seine **Stände erinnert** habe, im **Münzwesen** allenthalben **gute Ordnung** zu halten, und daß Er den **gemeinen** und die **special-Wardeine verwarnet** habe, fleissig darauf zu sehen, daß das **Verzeichniß** oder die **Zettel** der **Probstücke nicht ungleich** in die **Probierbüchsen** gelegt würden, wie auf einigen **Münzschmieden** geschehen seyn solle; dergleichen **Warnung** dann auch in dem **Churkreise** gegeben werden solle.

Wei-

Weiter und 6) habe man aus der, seit dem J. 1587, geschehenen Communikation des Westfälischen Kreises ersehen, daß derselbe, auf die wohl meinende Erinnerung des Chur-Kreises, nicht allein das Dukatenmünzen verboten, und anfangs die Achthellerpfenninge ohne einen Adler, und in geringerer Form, (weil durch den Adler, und daß solche Münze den halben Batzen in der Grösse nicht ganz ungleich gewesen, der Betrug am meisten erfolgt seyn möchte), zu münzen verordnet, sondern auch hernach den Ostfriesischen Münzmeister, der gegen das Verbot zehen Mark Dukaten geschlagen, mit einem Abtrage belegt, und die Achthellerpfenninge gänzlich eingestellt habe. Ferner habe man aus solcher Communikation vernommen, was der Westfälische Kreis mit Beeidigung des angenommenen Eisenschneiders der drey Städte, Campen, Deventer und Zwoll, der Erkundigung nach den vierdoppeln falschen Pistoleten, Ausschaffung der fremden Rosen- und Henricus-Nobeln, und Verweigerung des acht oder neunthalb Albuspfennings verordnet habe, weshalb der Jülichische und Stadt-Cölnische Münzmeister angesucht hätten, welcher aber mit den R. Ortsthalern leicht hätte vermengt werden können; ingleichen, daß die Französische Dickpfenninge hinführo nicht anders, als nach dem Gewichte, genommen werden solten, und was auch noch sonst, zu Handhabung des Münzedicktes, geschehen sey, welcher ihr Fleiß billig zu loben, und das, wegen der gemeldeten Dickpfenninge verordnete, auch in dem Churkreise, zu beobachten sey.

J. Chr. 1589

Allein man habe der Reducktion halber sichere Nachricht erhalten, daß, ungeachtet der

J. Chr. 1589 deshalb vorhin gemachten Verordnung, und des Erbietens der Stadt Cöln, auch hierauf ergangenen öffentlicher Edickte, derselben wenige Folge geleistet würde. Denn es würde nicht allein die vorige Reducktion nicht gehalten, sondern auch alle grobe R. Sorten darüber dergestalt gesteigert, daß da der Goldgülden zuvor 12 Mark und der R. Thaler 11 Mark gegolten, jede Sorte nunmehro zu Cöln um eine Mark, und in den Herzogthümern Jülich, Cleve und Bergen, noch höher ausgebracht würde. Hiebey möchte nun wohl der westfälische Kreis einiger Nachsicht zu beschuldigen seyn, indem aus dessen eigenen Communikation sich ergebe, daß Er, unter dem guten Schein, die R. Sorten an Goldgülden und Thalern im Kreise zu erhalten, nachgegeben, auch einige Stände darum angesucht hätten, daß der Achthellerpfenning, zu Dortmund und an andern Orten, über seinen Wehrt ausgebracht werden dürfte. Nun sey zwar dabey eine ganz gute Absicht gewesen; es liefe aber doch der Ordnung zuwider, und gäbe andern Ursache, bey den grössern Sorten vor sich selbst nachzufolgen, was in dergleichen geringern Sorten nachgegeben würde. Mithin bedachte man die Sache dahin, daß, weil durch solche Steigerung der meiste Einbruch gegen das Münzedickt geschähe, und, wenn man demselben nicht vorbauete, zu der übrigen Verbesserung schwerlich zu kommen wäre, dem Westfälischen Kreise, vermöge der Communikation, zu verstehen gegeben werden solle, über der vorigen Reducktion, mit allem Ernste, zu halten, und die nachgelassene Steigerung des Achthellerpfennings alsbald zu widerrufen, wie auch andere Sorten zu reduciren,

ren, damit der Steigerung ein Ziel gesetzt J. Chr.
irde. 1588

7) Präsentirte der Churpfälzische Ge-
ndte, auf Befehl seines Herrn, an des ver-
rbenen Pfälzischen Wardeins, Bastian Ring-
rs, Stelle den Heidelbergischen Bürger und Gold-
midt, Bernhard Reitz, zum Wardein, und
statt des gewesenen und aus erheblichen Ursachen
tlassenen Münzmeisters, Wilhelms von Ham-
el, den obgedachten Gilles von Sieburg zum
Münzmeister, mit Bitte, Beide zu solchen
ienstien zu beeidigen und aufzunehmen, in
etracht, daß der gedachte Gilles schon zuvor dem
reise mit Pflichten zugethan gewesen, und
ffentlich kein Mangel an seiner Qualification
n möchte. Da man sich aber, von Seiten des
reises, solcher Präsentation des Gilles aus
: Ursache nicht versehen hatte, weil hiebevor
re erklärt worden, ihn niemals aufzunehmen,
dern vielmehr ihn, etlicher Vergehungen hal-
, gebührend zu bestrafen, so wurde dieser
unkt bis zum nächsten Probationstag um so
hr ausgesetzt, weil deshalb die Churfürstli-
en Räthe gröstentheils mit Befehl nicht ver-
hen waren. Hingegen wurde der vorgeschlagene
Wardein, weil ein Theil der Churfürstlichen
äthe von seinem Herkommen genugsamen Be-
cht erlangt hatte, dergestalt zu den Pflichten
gelassen, daß er, auf dem nächsten Proba-
nstage, seiner fernern Qualification halber,
itern schriftlichen Schein vorbringen solle.

Da hiernächst 8), nach dem Berichte des
reiswardeins etliche mangelhafte, fremde
d ausserhalb des Kreises gemünzte Sorten,
mlich zweyerley Kronen, die nur 15 Batzen
ten, im Gange wären; so befahl man ihm, je-

J. Chr. 1589 dem Churfürsten 41 Exemplare derselben, zur Warnung der Unterthanen, zuzuschicken, und solches, auch wie man die Tyrolerthaler befunden, den andern Kreisen zu communiciren.

8 May. Endlich wurde 9), laut des Abschiedes, verglichen, daß man, zum nächsten Probationstage, auf den 1. October, neuen Styls, d. J., zu Coblenz, ohne ferneres Ausschreiben, zusammenkommen wolle. Zu Ende dieses Abschiedes wurde noch, wegen der mangelhaft gefundenen Sorten, bemerkt: 1) zweyerley in Holland geschlagene Kronen hätten zwar ihr rechtes Gewicht, und hielten 14 Carath und 3 Grän, würden auch zu zween Gulden, zu 15 Batzen, ausgegeben, wären aber nicht mehr, als einen Gulden, zu 15 Batzen wehrt; 2) ein in der Grafschaft Tyrol geschlagener Thaler wäge zwey Loth, weniger ein Ort, und halte fein 14 Loth, weniger ein Grän; mithin sey er um 5 Grän zu gering, welches auf eine Mark ein halbes Loth betrage, daß sie zu leicht seyen, und 1 Quent und ½ Grän zu gering am Gehalte, so am Gehalt und Gewichte einen Batzen weniger betrage, als ein gerechter R. Thaler; 3) ingleichen noch ein, in der Grafschaft Tyrol gemünzter Thaler, der 14 Loth halte, und um 4 Grän zu gering sey [n]).

Zufolge dieses Abschiedes, kamen also die Räthe und Gesandten der vier Rheinischen

1. Oct. Churfürsten zu Coblenz wieder zusammen, und hielten den zweiten Probationstag in diesem Jahr. Nach Eröfnung der vorhandenen Probierbüchsen von Trier, Cöln und Pfalz, denn Chur-Maynz hatte, seit dem letztern Probationstage, nichts münzen lassen, wurden die dar-

n) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 142. p. 258-262.

darin gefundenen gröbern und geringern Sorten an Gold und Silber dem Generalwardein, zum Aufziehen, zugestellt, welcher hernach seinen Bericht erstattete, wie er sie in der Probe gefunden hatte. Alsdann schritt man zur Hauptberathschlagung, und verlas gewöhnlicher massen, den letztern Probationsabschied, und die Communikationen von den andern correspondirenden Kreisen. Hiebey zeigte 1) der Chur-Cölnische Specialwardein, zufolge des ihm, auf dem vorigen Probationstage gethanen Auftrages, wegen des verstorbenen Chur-Cölnischen Münzmeisters in Westfalen, Melchisedeck Königs †), an, daß zwar derselbe etliche Werke zu münzen vorgehabt habe, aber darüber, und ehe sie zum Gebrauche gerichtet gewesen, weggestorben sey, worauf sein Herr, der Churfürst von Cöln, solche Werke, samt Stempel und Eisen, von der Wittwe hätte abholen lassen, und in seine Verwahrung genommen, bey welchem Berichte man es beruhen ließ.

2) Wegen des von dem Administrator der Chur-Pfalz, auf dem vorigen Probationstage, präsentirten neuen Münzmeisters, Gilles von Sieburg *), erklärte sich der Chur-Cölnische Gesandte, im Namen seines Herrn, nach umständlicher Erzählung der Beschaffenheit der Sachen, daß, wofern der Gilles seiner Vergehungen halber, bey seinem Herrn, und den andern Rheinischen Churfürsten, seine Sachen richtig machen würde, alsdann sein Herr ihn an seiner Wohlfahrt nicht hindern wolle, sondern geschehen lassen könne, daß er, als Churpfälzischer Münzmeister, zum gewöhnlichen Eide

 möge

†) S. etwas weiter oben in diesem XV Bande, S. 205.
*) S. Eben daselbst, S. 221. f.

J. Chr. 1589 möge zugelassen werden. Nun erinnerte zwar hierauf der Churpfälzische Gesandte umständlich, daß dieser Gilles, letzthin im J. 1587, in einer übergebenen Supplikation, sich wegen desjenigen, warum die Churfürsten von Maynz, Trier und Cöln, gegen ihn einen Abtrag sich vorbehalten hätten, genugsam entschuldiget habe, und daß man ihn also, aus eingewandten Ursachen, für entschuldiget halten müßte. Allein der Chur-Cölnische Gesandte bestund ausdrücklich auf seinem Befehl, und auch die andern Churfürstlichen Räthe hielten die Entschuldigung des Gilles nicht von der Erheblichkeit, daß man deswegen von den vorigen Bedenken, und darüber gemachten Abschieden abgehen könnte. Mithin wurde dem Gilles angezeigt, daß er die angedeutete Mittel und Wege, bey allen drey geistlichen Churfürsten dergestalt richtig machen solle, damit man ihm desto eher willfahren, und er gegen andere zu besorgende Gefahr gesichert seyn könnte. Und weil auch der präsentirte Churpfälzische Wardein, Bernhard Reitz, aus eingewandten hinderlichen Ursachen, seiner Qualifikation halber, mit einem schriftlichen Schein, dißmal nicht gefaßt war; so ließ man ihm nach, solche auf dem nächsten Probationstage vorzubringen.

Soviel hiernächst 3) das Münzwesen insgemein belange, so wolten zwar die Churfürstlichen Räthe, laut ihrer Befehle, nicht gerne etwas unterlassen, was zur Abwendung aller eingerissenen Unordnung und höhern Steigerung der Münzen für bequem erachtet werden könnte, wofern nur dißfalls eine durchgängige Gleichheit zu erhalten stünde. Allein diese liesse sich, bey dem so langwierigen Niederländischen, und neu-

neulich im Erzstifte Cöln ereignetem Kriegswesen, unmöglich so richtig nach der R. M. O. und den R. A. reguliren. Indessen müßte man doch allen möglichen Fleiß anwenden, daß man sich dabey so nahe, als möglich, halte, und die Uebermaaß nicht zu weit einwurzeln lasse. Nun hätten zwar die Churfürstlichen Räthe, aus der Communikation der Niederländisch-Westfälischen Kreisstände, gerne vernommen, daß Sie dahin getrachtet hätten, wie der übermäßigen Steigerung der goldenen und silbernen Münzsorten, durch eine leidliche Reducktion zu begegnen seyn möchte, zu dem Ende Sie auch den Churfürsten von Cöln, den Herzog von Jülich und die Stadt Cöln dazu vermocht hätten, wovon der Chur-Cölnische Gesandte den andern Churfürstlichen Räthen weitere Erläuterung gab. Aber diese fanden doch die verglichene Reducktion noch so hoch gesetzt, daß wohl nöthig seyn würde, von fernerer Bemühung nicht abzulassen, und dahin zu sehen, daß dieselbe noch etwas mehr und besser zum Zweck zu bringen wäre. Und da man daneben in Erfahrung gebracht hatte, daß solche Reducktion deswegen noch nicht ins Werk gerichtet worden, weil die Kaufleute, gegen die Meinung der Wardeine, eine andere Reducktion verfaßt hätten, und es nach derselben gerne regulirt haben wolten; so wurde verabredet, die Fürsten und Stände des Niederländisch-Westfälischen Kreises zu erinnern, von ihrem wohlgemeinten Vorhaben nicht abzugehen, sondern, nach Möglichkeit, es dahin zu befördern, auch darüber fest zu halten, daß mit der obberührten Reducktion noch näher beygetreten würde, wovon, und wenn es geschähe, die Benachbarten ohne Zweifel desto mehr Frucht

J. Chr. 1589

J. Chr. 1589

und **Nutzen** haben würden. Weil auch das **Achthellermünzen**, dem Vernehmen nach, in dem vorgedachten **Kreise**, aus wohlbedachten Ursachen, sey **verboten** worden, so liessen es die **Churfürstlichen Räthe** sich **gefallen**, daß es **dabey verbliebe**, und würde ein **Jeder** sich der **Gebühr** nach, zu **verhalten** wissen. Uebrigens solten auch noch die **Westfälischen Kreisstände**, in Ansehung der dem **Rathe** zu **Cöln** aufgetragenen **Untersuchung**, wegen etlicher nach **Cöln** gebrachten **Fäßgen mit Achthellerpfenningen** †), erinnert werden, die etwa ausfindig gemachten **Uebertreter** deshalb ernstlich zu **bestrafen**, und dem **Churkreise** Nachricht zu geben, wie Sie es befunden hätten, und was Sie deshalb vornehmen würden.

Weiter und 4) ergab sich, bey **Verlesung** der von dem **Fränkischen**, **Bayerischen** und **Schwäbischen Kreisen** geschehenen **Communikation**, daß zwar **kein Mangel** wegen des **Münzwesens** insbesondere darinn angezogen, wohl aber über die **Steigerung** der **grössern goldenen** und **silbernen Münzsorten**, ingleichen über die **Verfügung** der **guten**, und **Einschleiffung** der **ausländischen**, **fremden** und **bösen Münze**, und was daneben mit gefährlichem **Aufwechseln**, **Steigern** und **Privatnutz** vorlaufe, grosse **Klage** geführt würde. Es gienge daher die **Meinung** der oberwähnten **drey Kreise** dahin, daß, wenn man sich des Werkes mit keinem andern Ernste und Eifer annehmen würde, es Ihnen beschwerlich fallen wolte, hinführo die **jährlichen Probationstage** zu **besuchen**; deswegen Sie auch den **Kayser** gebeten hätten, Sie damit zu **verschonen**, oder doch wenigstens solche **Probationstage** zu **mildern**, und etwas enger **einzuschränken**.

†) S. weiter oben in diesem XV Bande, S. 203. f.

n. Allein die Churfürstlichen Räthe konnten J. Chr. 1589
h aus diesem allen nicht ermessen, daß des-
lb die vorbesagten drey Kreise Ursache hätten,
) der wohlbedachten ordentlichen Probations-
ge zu entäussern; in Erwägung, da Sie bis-
r sich so rühmlich in ihren Kreisen bezeigt hät-
n, was für eine schädliche Nachfolge es bey
dern Kreisen, und eine noch mehrere Zer-
ttung im ganzen Münzwesen verursachen wür-
. Mithin hielten die Churfürstlichen Räthe
r nöthig, die Stände der mehrgedachten drey
reise an ihre bisher gerühmte Beharrlichkeit
erinnern, und Sie zu ermahnen, an ihrem
öglichen Fleisse und Vermögen, wie bisher,
o auch künftig, nichts zu unterlassen. Sie
ten auch nicht zweifeln, daß, wenn die verord-
ten Mittel, wie die Verbrecher gestraft wer-
n solten, ernstlich vor die Hand genommen
ürden, der besorgte Untergang der Commercien
sto weniger erfolgen würde, an welchem allem
nn auch der Churrheinische Kreis, an bestmög-
her Verfügung, nichts ermangeln lassen wolte.
Ferner und 5) wurde auch die Communi-
ation des Oberrheinischen Kreises abgelesen,
oraus man ersah, daß die Stände dieses Krei-
s den Sachen allenthalben fleissig nachgedacht,
d an guter Verbesserung nichts unterlassen
tten. Man solte Sie also erinnern, darüber
nstlich zu halten, insonderheit aber, etwas
nstlicher und mit mehrerm Fleisse, gegen das
hädliche und verderbliche Aufwechseln, Aus-
d Einführen der Münzen zu verfahren, und
e Uebertreter, andern zum Beyspiele, zu be-
rafen, wie auch in dem Churrheinischen
Kreise geschehen solle. Da indessen dieser Kreis
hern Bericht erhalten hätte, daß zu Straßburg

J. Chr. 1589 Bürger und Handelsleute seyn sollen, die ihren Eigennutz und Vortheil, mit Verlegung der Münzen, wie auch mit Verschiebung grosser Summen der geringen und verbotenen Münzen an andere Orte, trieben und suchten; so wäre der Obertheinische Kreis zu ermahnen, den Rath zu Straßburg dahin zu vermögen, daß Er mit ernstlicher Strafe, gegen diese Verbrecher, endlich verführe, und einmal hierinn ein Exempel statuirte; zumal, weil man noch weitern Bericht erlangt hätte, daß solche Verlegung und Verschiebung der Münzen noch ziemlich im Schwange gehe, und die Personen, welche damit umgiengen, wohl bekannt seyen.

Hierauf folget 6) in unserm Probationsabschiede ein Verzeichniß der, in dem Churrheinischen Kreise vom 1. May bis zum 1. Oct. d. J., gemünzten groben und geringen Geldsorten, und wie der gemeine Kreiswardein, Tielemann Wickrat, die ihm davon zugestellten Probierstücke an Schroot und Korn gefunden habe. Laut desselben hatte Chur-Maynz, diese Zeit über, nichts münzen lassen. Hingegen fanden sich 1) in der Chur-Trierischen Münzbüchse die Probstücke 1) von drey Werken Goldgülden zu 9., 11 und 7 Mark; 2) von drey Werken Thaler zu 43, 48 und 28 Mark; 3) von vier Werken Weispfenninge zu 32, 32½, 34 und 32 Mark; und 4) von drey Werken Weispfenninge zu 26, 38 und 31 Mark. Von diesen Münzen stellte man dem Generalwardein zum Probiren zu die Numern 1 und 2 von Goldgülden, und die Numern 2 und 3 von Thalern, ingleichen die Numern 1, 2 und 3 von den Weispfenningen, und die Numern 1, 2 und 3 von den Pfenningen. Bey der hierauf ange-

angestellten Probe fand er die beiden Werke an J. Chr. 1589
Goldgülden, an Schroot und Korn gut, ingleichen auch das Werk Thaler unter der Numer 3, das unter der Numer 2 aber war um ein Grän zu gut. Hingegen ergab sich bey Probirung der Weispfennings-Werke, daß die Numer 1 um 1 fl. 10 Kreutzer und 1 Pfenning, die Numer 2 um 1 fl. 16 Kr. und 1 Pf., und die Numer 3 um 1 fl. 34 Kr. und 5 Pfenninge zu hoch waren ausgebracht worden. Und eben so war auch das Werk Pfenninge unter Numer 1 um 2 fl. 38 Kr. und 4 Pf., das unter Numer 2 um 3 fl. u. 14 Kr., und das unter Numer 3 um 2 fl. u. 22 Kr. zu hoch ausgemünzt worden.

II) In der Chur-Cölnischen Münzbüchse fand man nur ein Werk Thaler vom 2 Sept. d. J. zu 53 Mark, welches bey der vorgenommenen Probation um 1 Grän zu gut befunden wurde. Endlich III) die Chur-Pfälzische Münzbüchse enthielt 1) fünf Werke Thaler, nemlich a) zu 73½ und b) zu 80 Mark, ingleichen c) zu 61 Mark 4 Loth, d) zu 105 Mark 12 Loth, und e) zu 105 Mark 6 Loth; 2) ein Werk halbe Batzen von 200 Mark; und 3) sechs Werke Pfenninge zu a) 35 Mark 6 Loth, b) 40 Mark 10 Loth, c) 42 Mark 6 Loth, d) 45 Mark 4 Loth, e) 42 Mark 11 Loth und f) 42 Mark. Von diesen Werken erhielt der Generalwardein zum Probiren blos drey Werke Thaler, nemlich die Numern 1, 4 und 5, das Werk halbe Batzen, und drey Werke Pfenninge, unter den Numern 2, 3 und 4. Bey den Thaler-Werken zeigte sich, daß Numer 1 um 2 Grän zu gut, die Numer 4 aber gerecht war, und von der Numer 5 ist in dem Abschiede nichts bemerkt. Hingegen waren die halbe

Batzen

J. Chr. 1589

Batzen um 1 fl. 14 Kr. und 2 Pfenninge, das Werk Pfenninge unter Numer 2 um 1 fl. 32 Kr., das unter Numer 3 um 1½ fl. 16 Kr. und 6 Pfen., und das unter Numer 4 um 1 fl. 32 Kr. und 2 Pfenninge zu hoch ausgebracht worden.

Ferner und 7) trug man dem Kreiswardein auf, auch noch einige andere fremde und ausserhalb des Churkreises gemünzte Sorten zu probiren, wovon er, laut des Abschiedes, folgenden Bericht abstattete: a) ein Königlicher (Spanischer) Thaler, der im J. 1589 zu Antwerpen geschlagen worden, habe sein rechtes Gewicht und sey sehr gut, wie die alten königlichen Thaler zu seyn pflegten; b) ein in Holland geschlagener Regal wäge 2 Engl. 8 Aeß, und hielte fein 6 Loth 7 Grän, es giengen 67½ Stück auf eine Mark, würde für 1 Regal ausgegeben, wäre aber nicht mehr, als 3½ Kreutzer u. 1 Heller wehrt; und c) ein in Frankreich, in diesem Jahr, geprägter Schliefer würde, wie die alten Dicken, für 6 Batzen und 4 Pfenninge ausgegeben, er wäge 6½ Engl. und giengen auf eine Mark 23 Stück und 1 Viertel, hielte aber fein nur 7 Loth und 1 Grän, und wäre also nur 3 Batzen weniger 1 Kreutzer wehrt. Man ließ also diese zwey letztere Stücke, den Holländischen Regal und den Französischen Dicken oder Schleiffer abzeichnen, und befahl dem Kreiswardein, daß, wenn er künftig mehr dergleichen fremde Sorten zur Hand bringen würde, Er selbige sogleich abreissen, und sie den Churfürsten zuschicken solle, damit Sie, in ihren Obrigkeiten und Gebieten, die Unterthanen davor warnen könnten. Es solten auch solche Münzsorten in den Zahlungen nicht angenommen und ausgege-

:geben werden, und gänzlich verboten seyn, J. Chr. 1589
ich, wenn sie etwa eingeschoben werden wolten,
lte man, vermöge des Münzedicktes, und der
. A., mit deren Confiscation verfahren.

Hiernächst wurden 8) der Kreiswardein
id die andern Wardeine und Münzmeister
rgefordert, und ihnen vorgehalten, daß, ob man
tich bey den gröbern Sorten gefunden habe,
ß sie der Ordnung gemäß seyen, womit sie dann
rtfahren, und ihren Herren damit allen Verweis
sparen solten, so habe sich doch bey den geringern
Sorten, besonders den Pfenningen, ausgewie-
n, daß sie zum Theil zu hoch seyen gemünzet
id ausgebracht worden. Sie solten also künf-
g dahin sehen, daß dergleichen, auch in die-
n Sorten, nicht mehr gespürt würde, zugleich
urden Sie insgesamt, vermöge des Münzedickts
id der R. A., erinnert, dasjenige, was Sie
imittelst mangelhaftes und dem Edickte zu-
ider laufendes, es sey mit Granuliren, Auf-
wechseln, Ausführen und dergleichen, wahrge-
mmen hätten, melden und nicht verschweigen
lten, damit hierin ein gebührendes Einsehen und
Erklärung verfügt werden könnte. Allein Sie
nnten nichts besonderes anzeigen, als daß die von
m Erzh. Ferdinand gemünzten Oesterreichi-
chen Thaler, noch nach wie vor, an Schroot
nd Korn zu gering gefunden worden. 9) Bat
var der Chur-Cölnische Münzmeister, ihm
i erlauben, daß er Sechshellerpfenninge
münzen dürfte; es ward ihm aber abgeschlagen,
nd man ließ es, dieses Punkts halber, bey dem
bigen bewenden. Hingegen wurde 10), auf An-
ichen der Churmaynzischen Gesandten, dem
Maynzischen Münzmeister vergönnt, daß er
wie-

J. Chr. 1589 5. Oct. wieder **Pfenninge**, jedoch der **R. M. O.** gemäß, münzen möge. Und endlich verglich man sich 11) zu **Ende** des **Abschiedes**, daß man zu dem nächsten **Probationstage**, auf den 1. **May**, neuen **Styls**, des **künftigen Jahrs**, zu **Cöln**, ohne ferneres Ausschreiben, wieder **zusammen kommen** wolle o).

Da der **Niederländisch-Westfälische Kreis** auf dem, im **Maymonat** d. J. gehaltenem **Probationstage** verabredet hatte, noch einen zu **Cöln**, 1. Oct. im folgenden **Herbste**, zu halten p); so gieng derselbe auf die bestimmte Zeit vor sich. Es erschienen dißmal die **Gesandten** des Churfürstens **Ernst** von **Cöln**, als **Bischofs** zu **Lüttich**, des **H. Wilhelms** zu **Jülich** ꝛc., und der Frau **Josinä** von der **Mark**, **Aebtissin** des Kayserlichen Frey-weltlichen **Stiftes Thoren**; ferner der Grafen **Johanns** zu **Nassau-Dillenburg**, **Adolfs** zu **Holstein-Schaumburg**, und **Edzards** zu **Ostfriesland**, wie auch der **R. Stadt Cöln**. Indessen wurden doch von allen **Fürsten** und **Ständen** dieses **Kreises**, die in der würklichen Uebung des **Münzens** waren, nur zwey **Münzbüchsen**, nemlich die **Jülichische** und **Stadt-Cölnische** vorgestellt. Und da man **aus** den **Registern** sah, daß in der **Jülichischen Büchse** nur **ein Werk Goldgülden** und **Thaler** vorhanden sey, so hielt man **nicht** für **nöthig**, selbige wegen so **geringer Werke** zu **eröfnen** und zu **probiren**. Hingegen **eröfnete** man die **Stadt-Cölnische Büchse**, und ließ die darinn befundenen **Sorten**, durch den **Kreiswardein**, **aufzeichnen** und **probiren**; da man dann selbige, des **H. R.** und der **Kreis-Ord-**

o) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 143. p. 262-269.

p) S. weiter oben in diesem XV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 201-204.

:dnung gemäß, und nichts strafmäßiges J. Chr.
:inn befand. 1589

Nach verrichteten Proben zeigten 1) die
:äthe und Gesandten des Churfürstens von
:ln, als Bischofs von Lüttich an, daß die
:te kleine Landsorten im Stifte Lüttich
:z und gar erschöpft seyen, und statt deren al-
:and untaugliche und ausländische Mün-
: und Meiten in dasselbe eingeschleift worden;
:thin die Nothdurft des Stiftes erheische,
:ine Landsorten, zur Auseinandersetzung des
:neinen Mannes, prägen zu lassen. Sie be-
:rten daher, daß, da der R. Thaler, im ge-
:hten Stifte, itzo 46 Stüber gelte, dem Chur-
:sten vergönnt werden möchte, Landsorten von
:em, zwey und dritthalb Stübern, nach dem
:besagten dortigen Cours des R. Thalers,
:nzen zu dürfen, nemlich daß 46 Stüber einen
: Thaler machten. Allein die übrigen anwesen-
: Räthe und Gesandten fanden, nach reifer
:rathschlagung, dieses Begehren der Lüttichi-
:en Räthe den R. Ordnungen nicht allein
:ht gemäß, sondern auch den verlangten Fuß,
:gen des Steigens und Fallens des R. Thalers,
: gewiß. Mithin wurde ihr Begehren abge-
:lagen, jedoch mit dem Anhange, daß, da
:n Lüttichischen Münzmeister hiebevor, im
: 1566, sey vergönnt worden, Landsorten
: zwey, einem und einem halben Stüber,
: den R. Fuß, zu münzen, es den Gesand-
: nicht zuwider seyn solte, wenn der Chur-
:st diese erst genannte Sorten, nach dem Fuße
: mit dem Gepräge, wie damals verabschie-
: worden, wieder schlagen, und damit den
:angel der Landsorten ersetzen lassen wolte.
:doch solte solches nicht gemißbraucht, diese
Land-

J. Chr. 1589

Landsorten in andere Oerter nicht verführt, und zwischen hier und dem nächsten Probationstage nicht mehr als 50 Mark feines, geschlagen werden.

Ferner und 2) ließ die Aebtissin des Stiftes Thorn, durch ihren Gesandten, vortragen, daß Sie ihr habendes Münzregal, welches eine Zeither, wegen der Irrung, die sich, zwischen Ihr und der Fräulin von Manderscheid, der Wahl halber, erhoben, nicht gebraucht worden, wieder in Ausübung bringen wolle. Zu dem Ende wolte Sie den Johann von Stockbroch, als ihren Münzmeister, und Carln von Hassel zum Wardein präsentiren, mit dem Begehren, dieselben, nach vorgängigem Examen, und befundener Ordnungsmässigen Qualifikation, aufzunehmen und zu beeidigen, auch die Münzbüchse zu versiegeln, und Ihr, also das Münzwerk zu gestatten. Nun zogen zwar die anwesenden Räthe und Gesandten, nach gepflogener Berathschlagung, in Betrachtung, daß die gedachte Aebtissin, seit etlichen Jahren her, keine Kreis- und Münz-Contributionen erlegt habe; mithin man wohl Ursache hätte derselben ihr Begehren abzuschlagen. Allein ihr Gesandter wandte dagegen ein, daß der angezogene Mangel von obgedachten Irrungen, und daß seine gnädige Frau nicht gefordert worden, hergerührt sey; wobey Er sich zugleich erbot, daß die Aebtissin, nachdem Sie nunmehro, nach erloschenem Streite, zur ruhigen Verwaltung des Stiftes gekommen sey, auf geschehenes Ausschreiben, die Kreis- und Probations-Tage besuchen, und dasjenige leisten wolte, was Ihr, vermöge der H. R. O., gebührte. Mithin ward Ihr das Münzen verstattet, der obgedachte Münzmeister und Wardein, nach befun-

befundener Qualifikation und Erfahrung beeidiget, und die Münzbüchse verschlossen und versiegelt; jedoch mit der Bedingung, daß die Aebtissin das Münzwerk nicht anders, als nach Innhalt des H. R. und dieses Kreises Schlüsse, in einer der Kreis-Münzstätte ausüben solle. Sie könnte dann, auf dem nächsten Kreis- oder Probations-Tage, glaublich darthun, daß Sie mit Bergwerken genugsam versehen, und also, eine eigene Münze in ihrem Stifte anzurichten, befugt sey.

J. Chr. 1589

Weiter und 3) hatte auf dem, im October des vorigen Jahrs, gehaltenem Probations-Tage Nikolaus von Essen etliche Mängel, in Ansehung der von den Städten, Deventer, Campen und Zwoll, im J. 1583, geprägten Thaler, angegeben, deswegen man damals und auch noch von dem leztern Probationstage, im Maymonat d. J., an die gedachten Städte, und ihren gewesenen Münzmeister, Balthasar Wintgens, geschrieben, und diesen, zu Ablegung seiner Verantwortung vorgefordert hatte *). Es erschien also auf dem itzigen Probationstage dessen Sohn, Heinrich Wintgens, mit Vollmacht und Instrucktion, und brachte allerhand schriftlichen Bericht, mit beygefügten Dokumenten, vor, welches alles die Räthe und Gesandten, nebst demjenigen, was Nikolaus von Essen eingegeben, fleissig durchsahen und erwogen, aber nicht finden konnten, daß man den gemeldeten Münzmeister, wegen des angegebenen Mangels, mit Bestand, beschuldigen könne, worüber man dann recessirte und an die mehrgedachten Städte schrieb. Hiernächst und 4) fielen

*) S. weiter oben in d. XV B., S. 57-65. u. 200-204.

J. Chr. 1589 len auf unserm **Probationstage** allerhand Disputen wegen **Verordnung** sicherer **Münzstätte** vor. Es führten nemlich einige an, daß, vermöge des Buchstabens des **R. A.** vom **J.** 1570 †), die **Zeckmünze** die **Ursache** der verordneten **Münzstätte** gewesen sey; wobey **nicht** die **Meinung** gewesen, dadurch andern **gehorsamen Fürsten** und **Ständen**, die sich der **R. O.** **gemäß** erzeigten, ihr **Regal** zu **verstricken**, wie doch in diesem Falle geschehe. Denn die im **Westfälischen Kreise** benannten **Münzstätte** wolten **nicht** gestatten, besondere **Münzhäuser** anzurichten, und dazu **Münzmeister** zu bestellen, sondern verlangten, daß die **Kreisstände**, welche in ihren eigenen **Münzstätten münzen** lassen wolten, solches in **ihren Münzhäusern** und durch ihre **Münzmeister** thun lassen solten. Allein dieses sey den **Münzständen** nicht allein **bedenklich**, sondern auch an ihren **Regalien nachtheilig**, wenn Sie selbige **nicht frey**, durch ihre eigene Diener, und in ihren besondern **Münzplätzen** solten gebrauchen können. Nicht zu gedenken, als wolle es verlauten, daß solcher **Abschied** in **andern Kreisen** gleichfalls **nicht gehalten** werden solle. Weil aber die anwesenden **Räthe** und **Gesandten** sich **erinnerten**, daß die vorgedachte **Verordnung** wegen der **Münzstätte** auf einem allgemeinen **R.** Tage sey **beschlossen** worden, und es auch dabey in dem **Westfälischen Kreise** bisher **geblieben** sey, ausser was etliche **Fürsten** und **Stände**, durch besondere **Kayserliche Zulassungen**, ausgebracht hätten; so sah man für gut an, diese Sache auf dem **nächsten Kreistage** vorzutragen, und in gesammtem **Rathe** zu **berathschlagen**, wornach man sich **hinführo** zu **richten** hätte.

Auf-

†) S. im VIII Bande der **N. T. R.** Gesch., S. 293. f.

J. Chr. 1589

Ausserdem wurde 5) auf dem **Probationstage** verlesen und **vorgebracht**, was die nächstgesessenen **Correspondenz-Kreise** in ihren Kreisen **verabschiedet** und **communicirt** hatten. Weil man nun aus den **Abschieden** der **Chur-** und **Ober-Rheinischen Kreise** ersah, daß in diesen beiden **Kreisen** die **neuen Metzblanken**, welche an **Schroot** und **Korn** viel zu **gering** wären, haufenweise **eingerissen** seyen, aber daselbst **verboten** worden, und weil zugleich die **Anzeige** geschehen war, daß diese **neue Blanken** auch in den **Westfälischen Kreis** eingeschleift würden; so hielt man für **rathsam**, daß ein jeder **Fürst** und **Stand** des **Kreises** solches in **Acht** haben, und, **wofern** man die **Menge** spürte, die **Unterthanen** davor **warnen** solte. Jngleichen vernahm man 6) aus den gedachten **Abschieden**, daß sich allerhand **Mängel** bey den **Tyrolischen Thalern** finden solten. Weil es sich aber gebührte, daß die **nächstgesessenen Kreise** deshalb ein **Einsehen** haben, und die daran Schuld hätten, zur **Besserung anmahnen** solten, solches aber bisher nicht geschehen war; so ließ man es **für dißmal dabey bewenden**, in Hofnung, daß die gedachten **Kreise** sich hierinn der **Ordnung gemäß** zu **verhalten**, wissen würden. Auf dem **letztern Probationstage** waren 7) der **Churfürst** von **Cöln**, der **Herzog** von **Jülich** 2c., und die **Stadt Cöln** ersucht worden, ihre **Münzverständige Räthe** zusammen zu schicken, um wegen der hohen **Steigerung** der **Münze** mit einander zu communiciren, und einen **Schluß** zu fassen, wie sie zu **reduciren** und in einen **gleichen Gang** zu **bringen** seyn möchte *). Auf dem itzigen **Pro-**

*) S. weiter oben in diesem XV Bande, S. 200-204.

J. Chr. 1589 bationstage wurde nun der Bericht erstattet, daß die Räthe des vorgedachten Churfürstens, Fürstens und Stadt, in solcher Absicht, würklich beysammen gewesen wären, und sich auch über ein Edickt verglichen, solches aber, wegen einiger vorgefallenen Ungleichheiten, nicht publicirt, und zur Würklichkeit gebracht hätten. Allein die anwesenden Räthe und Gesandten baten nunmehro deshalb den Churfürsten, Fürsten und den Rath zu Cöln nochmals, von solchem Werke nicht abzulassen, sondern, mit allem Ernste und Fleisse, zu befördern, daß die Münze in ihrem Erzstifte, Fürstenthümern und Landen, wie auch in der Stadt Cöln, in einen gleichen Gang gebracht, und dadurch der Schaden des gemeinen Mannes verhütet werden möchte.

Wegen des erschollenen Gerüchtes, daß die Achthellerpfenninge, von etlichen eigennützigen Leuten zu Cöln, hin und wieder aus den Münzen geholt, und hauffenweise in die Stadt Cöln geschleppt würden, hatte man 8), ebenfalls auf dem vorigen Probationstage den Rath zu Cöln ersuchen lassen, darauf fleissig Acht zu haben, nach den Verbrechern sich zu erkundigen, und daran zu seyn, daß dieselben zu gebührender Strafe gezogen werden möchten †). Es geschahen auch, auf dem itzigen Probationstage, durch die Cölnischen Rathsverordnete allerhand Anzeigen von ihrer Verrichtung, woraus man soviel abgenommen, daß sie zwar allen Fleiß in Nachforschung dieser Sache angewandt hätten, aber die rechten Strafmässigen nicht eigentlich erfahren können. Mithin nahmen die Räthe und Gesandten

†) S. weiter oben in diesem XV B. S. 200-204.

sandten das bisher verhandelte mit Dank an, und J. Chr. 1589
liessen es für dißmal dabey bewenden. 9) Trugen auch noch die Jülichischen Räthe vor, was die ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises, an ihren Fürsten und Herrn, wegen Ueberschickung der Beylagen zu den Probationsabschieden, geschrieben hatten. Weil aber solches nicht gebräuchlich sey, und es auch von andern Kreisen gegen den Westfälischen nicht geschehe; so sah man für gut an, darauf die erforderliche Antwort zu geben. Endlich wurde 10) beschlossen, diesen Abschied, zufolge des R. Schlusses, an die Correspondenzkreise zu schicken, und dabey zu schreiben. Der Abschied selbst aber wurde von einigen anwesenden Räthen und Gesandten, unterschrieben, und besiegelt [q]). 7. Oct.

Von den drey im Münzwesen correspondirenden Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben, wie auch von dem Obersächsischen Kreise find' ich keine Nachricht, daß Sie, in diesem Jahr, einen Probationstag gehalten hätten. Wohl aber hielten die Fränkische Kreisstände einen Kreistag [r]) zu Nürnberg, welchen die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstätt, der Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach, der Churfürst und die Herzoge von Sachsen, Waymarischen Theils, als Innhaber der gefürsteten Grafschaft Henneberg, Schleusingischer Linie, der Teutschmeister, die Grafen Wolfgang, Philipp, Friedrich und Georg Friedrich zu Hohenlohe, Heinrich und Georg zu Castell, die Innhaber der Grafschaft 9. (19) Jun.

q) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 144. p. 269-272.
r) S. weiter oben in diesem XV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 80-94.

J. Chr. 1589 schaft Wertheim, der Churfürst **Wolfgang** zu **Maynz**, für seinen innhabenden **Theil** der **Grafschaft Rineck**, der Graf **Georg** zu **Erpach**, des **H. R. R. Erbschenken** und **Semperfreyen** zu **Limburg**, **Friedrich** und **Johann**, und dieser **Letztere** in **Vormundschaft** seines Bruders **Christofs** minderjähriger Söhne, **Albrechts**, **Carls** und **Ludwig Georgs**, wie auch der Graf **Otto Heinrich** von **Schwarzenberg**, jedoch cum *Protestatione*, und endlich die R. Städte, **Nürnberg**, mit **Vollmacht** von **Windsheim** und Schweinfurt, wie auch **Rotenburg** an der **Tauber** und **Weissenburg** am **Nordgau**, durch ihre **Gesandten**, beschickt hatten.

Auf diesem **Kreistage** wurde nun, laut des 11(21) c. m. vorhandenen **Abschiedes**, verschiedenes verhandelt und beschlossen. Als 1) daß die **Nachgeordneten** und **Kriegsräthe** ihre **Aemter**, zwey **Jahre** lang, **behalten**, und hinführo, über **das andere Jahr**, jedesmal auf den 1. September, **alten Kalenders**, ein **Kreistag** nach **Nürnberg**, oder nach einem **andern Orte** im **Fränkischen Kreise**, ausgeschrieben werden solte, welchen die **Kreisstände** entweder durch die Ihrigen solten beschicken, oder andern ihre Vollmachten auftragen können, um der **Präsentation** der neuen **Nachgeordneten** und **Kriegsräthe**, und was sonst noch vorkommen würde, **beyzuwohnen**, auch deren **Verpflichtung**, und was ausserdem vorgetragen werden möchte, **anzuhören**, zu welcher Zeit dann auch die **Einnehmer** des **Vorrathes** mit ihrer **Rechnung** gefaßt erscheinen, und erwarten solten, was in **Abhörung** derselben beschlossen werden würde. 2) Uebergaben die **Einnehmer** des **Vorrathes** ein **doppeltes Verzeichniß**, so wohl von dem **Ausstande** der im **vorigen Jahr** bewil-

bewilligten drey Monate, als auch von den alten Rückständen, vermöge welcher das Hochstift Würzburg, wegen der Probstey (Stiftes) Comburg, an den bewilligten neuen drey Monaten 72 fl., die Innhaber der Grafschaft Henneberg, sowohl wegen der Römhildischen als Schleusingischen Linie, an alten und neuen Resten, zusammen 1676 fl., die Innhaber des Stammhauses Wertheim 373 fl. und 14 Kr., die Grafen von Hohenlohe, an den, im J. 1588, bewilligten drey Monaten, 384 fl., die Herren Gottfried und Friedrich von Limburg, an verschiedenen Posten 556 fl., und endlich die R. Stadt Schweinfurt, an den mehrgedachten jüngst bewilligten drey Monaten, 168 fl., zu bezahlen, schuldig waren.

J. Chr. 1589

Wegen dieser, von den Einnehmern des Vorrathes, angezeigten Reste, und zwar 3) in Ansehung des Stiftes Comburg, erinnerten die Würzburgischen Gesandten, daß zwar dasselbe die in der R. Matrickel verzeichnete Contribution *), viele Jahre her, sowohl dem Reiche, als auch dem Fränkischen Kreise, in vorfallenden Nöthen und Anlagen, willig geleistet hätte. Allein Sie müßten, auf ausdrücklichen Befehl ihres Herrn, der Kreisversammlung melden, daß kürzlich, in dem langwierigen Rechtshandel zwischen dem Kayserlichen Fiskal und dem Hochstifte Würzburg, wegen der Exemtion des Stiftes Comburg, ein Urtheil ergangen sey, worinn Würzburg von der Klage des Fiskals wäre losgesprochen, und also das mehrgedachte Stift

 dem

*) In der R. Matrickel vom J. 1521 steht der Probst zu Comberg, mit einem Mann zu Roß und drey zu Fuß angesetzt; S. Schmaussens Corp. Jur. publ. academ., p. m. 73. a.

J. Chr. 1589 dem Hochstifte, als ein Zubehör einverleibet worden, wie die **Ackten** mit mehrerm ausweisen würden †). Weil nun aber die übrigen **Kreisgesandten** von dieser Sache **keine Wissenschaft** hatten, und es Ihnen **bedenklich fiel**, in unbewußten Sachen und Handlungen sich zu **erklären**; so trugen Sie darauf an, daß vor allen Dingen die **Ackten** völlig **vorgelegt** werden müßten, damit sich ihre **Fürsten** und **Obern**, mit mehrerm Grunde darüber **erklären** könnten. Ausserdem könnte auch das ergangene **Urtheil** dem **Kreise**, als dem **Dritten**, an seinen Rechten **nicht nachtheilig** seyn, und weil die **Matrickel** in Ansehung **Comburgs**, lauter und **richtig** sey; so würde sich der **Kreis**, um soviel weniger, seines **Besitzes** *vel quasi* entsetzen lassen können. Indessen wären die **Kreisgesandten** erbietig, das vorgekommene an ihre **Herren** und **Obern** zu **berichten**, ob Sie gleich gerne gesehen hätten, daß Sie sich **aus** den völligen **Ackten** hätten **informiren** können, und daher deren **Vorlegung** auf dem **nächsten Kreistage** gewärtigen wolten, damit Sie die **Nothdurft** des **Kreises**, **mit** desto mehrerm Rathe, bedenken könnten.

Soviel hiernächst 4) den **Ausstand** der **Grafschaft Henneberg**, vornemlich der **Römhildischen Linie**, betreffe, der sich in allem auf 1676 fl. belaufe, weshalb besonders, seit etlichen Jahren her, sich ein grosser **Abgang** und **Unordnung** an dem bewilligten **Vorrathe** und der **Kreishülfe**

† S. hievon Martin. *Mageri* Tr. de Advocatia armata; (Francof., 1625. fol.) cap. VIII. n. 401 bis 404. p. 319. b. *coll.* cap. IX. n. 1039. p. 434. b. & cap. XIV. n. 128. p. 622. sq. und Phil. Andr. *Oldenburgeri* Pandectæ J. P. Imperii Rom. Germ., s. Limnæus enucleatus; (Genevæ, 1670. fol.) L. II. c. 18. n. 45. p. 291. b.

ülfe gefunden habe, so sey zwar deshalb an den J.Chr. 1589
Churfürsten, und den H. Friedrich Wilhelm
on Sachsen geschrieben, und der alte und neue
Rückstand der Anlagen gefordert worden, wor-
uf Sie sich auch in einem Schreiben erklärt hät-
n. Ob Sie nun gleich in demselben den Kreis,
it einem zu Roß und drey zu Fuß an den Land-
rafen Wilhelm zu Hessen-Cassel, wegen etli-
er von demselben geerbten Hennebergischen
Güter gewiesen hatten; so fand man doch Beden-
en, dieses Schreiben für dißmal zu beantwor-
en, weil dessen Innhalt, den Kreisständen, vor
em itzigen Kreistage, nicht war communiciret
orden, und also die Gesandten darauf nicht
atten instruirt werden können. Inzwischen aber
ten die Gesandten um eine Abschrift zur Be-
chtserstattung und Erklärung auf dem näch-
en Kreistage, die Ihnen auch zugestanden
urde. Hingegen wegen der Römhildischen
Linie hatte man zwar 5) auf den vorigen Kreis-
igen beschlossen, den H. Johann Casimir
n Sachsen, als Innhaber des Stammhau-
s der Linie zu Römhild, zu den angesetzten
Kreistagen zu beschreiben; es war aber solches
rnemlich deswegen bisher unterblieben, weil
r H. Johann Casimir die Kreisstände auf eine
dliche Antwort wegen der geforderten Rück-
ände und der bewilligten neuen Anlage, ver-
östet hatte, welche aber bisher immer ausge-
lieben sey. Man verglich sich also in dem Ab-
hiede, daß künftig der H. Johann Casimir,
egen der Linie Römhild, zu jedem Kreistage
eschrieben, nichts desto weniger aber ein Schrei-
en, von Nürnberg aus, an Ihn abgehen solte,
orinn Er an die vertröstete Erklärung, wegen der
ten und neuen Rückstände, erinnert würde.

J. Chr. 1589

6) Der Wertheimische alte Rückstand belief sich, ausser den bewilligten drey neuen Monaten, vermöge des den 25 August 1587 übergebenen Verzeichnisses, auf 1280 Gulden. Nun hatte man zwar, von Seiten des Kreises, gehoft, daß die Innhaber der Grafschaft Wertheim bey ihrer Verweigerung nicht beharren würden. Weil man aber, währender Handlung, wahrnahm, daß der itzige Innhaber gesonnen wäre, den Kreis seines Besitzes de facto zu entsetzen, und weder die alten, noch die neuen bewilligten Anlagen zu entrichten, sondern den Kreis, durch die eingelegte Appellation, an die R. Deputirte zu verweisen; so verglich man sich zwar, den Kayserlichen Fiskal, mittelst eines an ihn erlassenen Schreibens, aufzufordern, vermöge der R. A., gegen den Innhaber rechtlich zu verfahren, und daneben bey ihm sich zu erkundigen, aus was für Ursachen solcher fiskalische Proceß bisher sey hingehalten und eingestellt worden. Nichts desto weniger aber würden doch die Fürsten und Stände des Kreises auf gebührende und zulässige Mittel bedacht seyn, wie solcher beharrliche Ungehorsam und Verachtung der, laut der vielfältig ergangenen Abschiede, auferlegten schuldigen Befolgung, mit Hülfe und Rath des Kaysers, geahndet werden könnte. Dagegen versprachen 7) die Gesandten der Grafschaft Hohenlohe, von der Neuensteinischen Linie, den Rückstand innerhalb Monatsfrist, und die Verordneten der Herren Schenken, Hans und Friedrich von Limburg, den ihrigen, noch vor ihrer Abreise, zu berichtigen. Zugleich wurde 8) der Kreisversammlung nochmals dasjenige mitgetheilt, was der Pfalzgraf Philipp Ludewig zu Neuburg, auf die vom Kreise gesche-

geschehene Erinnerung und Ahndung, wegen der Herrschaft Heydeck, unter dem 13. Hornung 1588, sich hatte vernehmen lassen *). Weil aber die Fürsten und Stände des Kreises bey ihrer vorigen Meinung blieben, daß Sie diese Herrschaft dem Kreise nicht könnten entziehen lassen; so verglichen Sie sich über ein abermaliges Schreiben an den Pfalzgrafen von Neuburg.

J. Chr. 1589

Ferner und 9) wurde auf unserm Kreistage, in Ansehung des, von dem Freyherrn Georg Ludewig von Seinsheim, geschehenen Ansuchens um Sitz und Stimme auf den Kreistagen †), beschlossen, daß, wofern Er, wie gebräuchlich, gegen die ausschreibenden Fürsten, oder, auf dem nächsten Kreistage, gegen die, vermöge des R. A. vom J. 1548 *) Abgeordneten erklären würde, worauf der Anschlag gemacht, und das Stammhaus benannt, alsdann derselbe Ihm angezeigt, Er der Matrickel halber an Chur-Maynz gewiesen, und Ihm darauf Sitz und Stimme im Kreise vergönnt und zugelassen werden solle. Weiter und 10) übergaben die Würzburgischen Gesandten ihre Erklärung und Verantwortung auf das, von der R. Stadt Schweinfurt, auf dem vorjährigen Kreistage, angebrachte Ansuchen, wegen Erstreckung ihrer Moderation, und Ueberweisung des dritten Pfennings an Würzburg, wegen der, unter den Schutz dieses Hochstiftes gekommenen R. Dörfer, Gochsheim und Sennfeld †).

Allein

*) S. weiter oben in diesem XV Bande, S. 90. f. n. 2.

†) S. Eben daselbst, S. 92. f. n. 5.

*) S. im I Bande der N. T. R. Geschichte, S. 350-352.

†) S. weiter oben in diesem XV Bande, S. 90. n. 1.

J. Chr. 1589

Allein die Kreisversammlung wolte sich in diese letztere privat Streitigkeit nicht mischen, sondern hielt dafür, daß solche an gebührenden Orten rechtlich betrieben, oder gütlich verglichen werden müßte. Und weil die Stadt Schweinfurt, durch eigene Abgeordnete, auf diesem Kreistage, nicht erschienen war, sondern von Nürnberg vertreten wurde; so stellte man die Würzburgische Erklärung und Antwort den Nürnbergischen Gesandten zu, um selbige der Stadt Schweinfurt zu überschicken. Soviel aber die R. Matrickel und Contribution betraf, so ließ man es bey dem vorjährigen Kreisabschiede bewenden.

Nach geschehener Berathschlagung der ordentlichen Punkte liessen 11) die Brandenburgischen Gesandten ein Schreiben des Statthalters zu Mergentheim und des Pfalzgrafens Johann Casimir an ihren Herrn, als Kreisobristen, wegen der Befehdung oder des Einfalles des Conrad Rüpping zu Halbrunn und Gundelsheim, verlesen, worinn die Kreishülfe, auf den Nothfall, gefordert wurde. Weil man aber nicht anders wußte, als daß diese thätliche Handlung bereits verlauffen sey, und man eine fernere Weiterung nicht zu befahren hätte; so waren die Gesandten der Meinung, daß der teutsche Orden, wenn er diesen Einfall zu ahnden willens wäre, solchen im ordentlichen Wege Rechtens erörtern lassen möchte. Falls indessen der Statthalter und die Räthe zu Mergentheim der Kreishülfe würklich bedürften, und um selbige, zufolge der Executionsordnung und R. Constitutionen, ansuchten; so würde der Kreisobriste seines Amtes sich zu erinnern, und die Gebühr zu beobachten wissen. Daneben gaben 12) die Brandenburgischen Gesandten der Kreisversamm-

lung

ng zu erkennen, daß ihr Herr in einem ziem- J. Chr. 1589
chen Alter, und etwas unvermöglich sey, man
ch nicht allemal wisse, wo Er anzutreffen wäre,
thin Sie den Fürsten und Ständen zu be-
nken geben wolten: ob es nicht die Nothdurft
s Kreißes, in den itzigen gefährlichen Zeiten, er-
dern möchte, Ihm, als Kreisobristen, einen
ieutenant vom Grafen- oder Herren-Stan-
zuzuordnen, bey dem sich der Nachgeordnete
d die Kriegsräthe, wie auch insgemein die
irsten und Stände, in vorkommenden Fällen
aths und Hülfe erholen könnten. Nun sahen
ar die Gesandten dieses Begehren des Kreis-
ristén für ganz gut und treu gemeint an; weil
ie aber auf solchen Punkt nicht abgefertiget
ren, und gleichwol die Erklärung auf das er-
ähnte Begehren, mit Wissen und Willen
: Fürsten und Stände, geschehen mußte, so
hmen Sie es dißmal blos zur Berichtserstat-
ng an.

Da auch 13) die Ordnung des Nachge-
dneten dißmal an Eichstätt kam, und wegen
: Grafen, Graf Georg Friedrich zu Hohen-
he den Günther von Wehren zu einem
riegsrathe präsentirte; so wurde Dietrich von
ernhausen als Amts-Substitut des Nach-
ordneten ins Gelübde genommen, der Gün-
er von Wehren aber mit dem gewöhnlichen
ide eines Kriegsrathes belegt. Die Würz-
rgischen Gesandten aber erboten sich, dem
reisobristen eine qualificirte Person zum
riegsrathe, statt des verstorbenen Heinrichs
bel *), forderſamst zu präsentiren. Endlich
schwerte sich 14) der Gesandte der Grafen Phi-
p und Friedrich von Hohenlohe, daß seine
beide

*) S. weiter oben in diesem XV Bande, S. 91. f.

J. Chr. 1589

beide Herren zu dem Kreistage nicht unterschiedlich wären beschrieben worden; mit der angehängten Bitte, einem Jeden künftig seinen besondern Sitz und Stimme anzuweisen, indem Sie sich sonst, im Unterbleibungsfalle, in einen andern nächst angesessenen Kreis begeben würden. Diese Drohung wurde nun dem Hohenlohischen Gesandten verwiesen, und sein Begehren abgeschlagen, Er auch auf die vorige Verordnungen etlicher Kreisabschiede gewiesen. Jedoch erbot man sich von Kreises wegen, künftig beide Herren, in dem Ausschreiben, mit Namen zu benennen, und zu fordern, ein mehrers aber könnte man seinen Herren nicht einräumen, weil Ihnen, vermöge der R. Matrickel und Kreisabschiede, nicht mehr, als nur zwey Stimmen zugehörten. Hingegen wurde 15) dem Gesandten der Herren und R. Erbschenken von Limburg die, auf dem vorigen Kreistage, vertröstete Antwort †) dahin ertheilt, und verabschiedet, daß seinen Herren künftig zwey verschiedene Sessionen und Stimmen auf den Kreistagen zugelassen seyn solten, weil man aus der R. Matrickel und den Kreisabschieden befunden, daß Limburg aus zwey verschiedenen Linien, nemlich Speckfeld und Gaildorf, bestehe, und deshalb zwey besondere R. Anschläge gemacht, auch die Erbschenken von Limburg, in den vorigen Jahren, unterschiedlich zu den Kreistagen beschrieben worden. Solten jedoch beide Linien, mit der Zeit, in eine zusammenwachsen; so solle alsdann das Haus Limburg, gleich den Grafen von Hohenlohe, nur eine Stimme und Session haben [s]).

Die

†) S. weiter oben in diesem XV Bande, S. 92. n. 4.

s) Friedr. Carl Mosers Samml. sämmtl. Crays-Abschiede, P. II. n. 77. p. 424-438.

J. Chr. 1589 24 Aug.

Die Reichsstädte hielten in diesem Jahr abermals um Bartholomäi ihren gewöhnlichen Städtetag [t]) zu Ulm, auf welchem sich die R. Städtischen Gesandten wiederum viele Mühe gaben, die Einigkeit zwischen der Stadt Augspurg und den übrigen R. Städten wieder herzustellen, und Jene zu fernerer Besuchung der Städtetage zu bewegen. Zu dem Ende suchten Sie so wohl den Rath zu Ulm zu überreden, daß Er den Augspurgischen Exulanten keinen weitern Unterschleif gestatten möchte, als auch die Exulanten selbst dahin zu bringen, daß sie trachten solten, bey ihrer Obrigkeit wieder zu Gnaden angenommen zu werden. Allein Beide, die Stadt Ulm und die Exulanten, bezeigten keine Lust, diese Vorschläge sich gefallen zu lassen, worüber also auch das gute Vernehmen mit Augspurg, und deren Beytrit zu den Städtetagen ferner unterblieb. Uebrigens hielt der Rath zu Augspurg noch immer eine genaue Auffsicht auf diejenigen, die etwa den Neuenjahrstag nach dem alten Kalender feyern würden, und bestellte deswegen einige Stadtbediente, auf solche Leute Acht zu geben. Es wurden aber nicht mehr als fünf Mägde, die den Geistlichen Neujahrsgeschenke, nach dem alten Kalender, gebracht hatten, darüber betreten, und deswegen ins Gefängniß gelegt, jedoch bald wieder entlassen [u]).

In diesem Jahr geriethen die Hanse-Städte [v]) in neue Irrungen mit der Königin Elisabeth

t) S. weiter oben in diesem XV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 94.

u) Von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 41. p. 708. und §. 42. p. 709 & 713.

v) S. weiter oben in diesem XV Bande, S. 95. f.

J. Chr. 1589

sabeth von Engelland. Diese hatte vorlängst die Stadt Hamburg warnen lassen, kein Korn nach Spanien zu schicken. In dem itzigen Jahr ließ Sie ein neues Verbot ergehen, daß die Hanse-Städte keine Vicktualien, Munition oder Kriegsrüstung nach Spanien führen solten, mit der Verwarnung, daß alle, die darüber angetroffen würden, angehalten, und ihre Schiffe und Güter confiscirt werden solten. Da nun dem ungeachtet die Hansestädte, nach wie vor, Korn und allerhand Arten Getreides nach Spanien ausschiften, so nahm die Englische Flotte,

30 Jun.

welche die Königin Elisabeth, zum Dienste des Don Antonio, an die Spanische und Portugiesische Küste geschickt hatte, sechszig solcher mit Korn beladenen und den Hansestädten zugehöriger Fahrzeuge, am Ausflusse des Tajo, weg, worüber es zwischen den Engelländern und den Hansestädten zu einem weitläuftigen Schriftwechsel kam. Die Letztern erklärten solches für einen Friedensbruch und Verletzung ihrer Neutralität, weil dadurch die Schiffahrt, die nach den natürlichen Rechten frey sey, wäre gehindert worden; mit der Anzeige, daß Sie sich mit dem Kayser und dem Reiche über die Mittel verabreden wolten, wodurch dergleichen Gewaltthätigkeiten gesteuert werden könnte. Allein die Königin antwortete darauf, daß Sie die Schiffahrt, wodurch ihr Feind gegen Sie nicht gerüstet, noch die Wohlfahrt ihres Reichs in Gefahr gesetzt würde, gar nicht verhindere. Hingegen aber könnte Sie nicht gleichgültig ansehen und geschehen lassen, daß ihrem Feinde gleichsam das Schwerdt in die Hände gegeben würde, womit er Ihr nach der Kehle stossen könnte, als welches dem natürlichen Rechte ganz zuwider seyn

würde.

würde. Was aber die Drohungen der Städte betreffe, so wolle Sie solche der Unwissenheit des Schreibers beymessen, denn es gezieme den Städten nicht, den Königen zu drohen. Sie hielte mit allen ihren Bundsverwandten die Rechte der Nachbarschaft heilig, und liesse einem Jeden Gerechtigkeit wiederfahren; mithin verachte Sie die Drohungen der grösten Könige, geschweige dann der Städte. Und Sie schickte auch hierauf neue ernstliche Verbotbriefe, wegen der Schiffahrt nach Spanien mit verbotenen Waaren, an den Rath zu Lübeck. Die Hansestädte hielten deswegen viele Zusammenkünfte, konnten aber, wegen ihrer Uneinigkeit, nichts beschliessen, und mußten den erlittenen Verlust ihrer Kornschiffe tragen, der jedoch von Ihnen, in einer jeden Stadt authentisch registrirt wurde.

J. Chr. 1589

18 Aug.

Indessen hat die Königin in einer gedruckten lateinischen Schrift ihr Verfahren gerechtfertiget, und weitläuftig die Ursachen angeführt, warum ihre Schifsarmade die Schiffe der Hansestädte, die ihrem Feinde, dem Könige von Spanien, Proviant und Kriegsrüstung zugeführt hätten, mit Recht und Billigkeit, aufgefangen und weggenommen habe. Dieser Schrift setzten die Hansestädte eine andere entgegen, welche ihren Sekretär auf dem Osterlingischen Contoir zu Antwerpen zum Verfasser hatte, und auch in Druck gegeben wurde, worinn Sie alle Mächte vor der Königin Elisabeth warneten, und dieselben ermahnten, dem König von Spanien wider Sie Beistand zu leisten. K. Philipp der *II.* von Spanien aber ließ in diesem Jahr, durch den Grafen Friedrich von Bergen, Don Ferdinand Lopez von Villanova und Georg Westendorfen, dem Rathe der

J. Chr. 1589

Stadt Bremen zu vernehmen geben, daß, da nicht nur Ihm, von den Niederländern und der Königin Elisabeth, vieles Unrecht wiederführe, sondern auch die benachbarten Länder, besonders die Hansestädte, mit neuen und sehr beschwerlichen Auflagen behelliget würden, dem Rathe gebühren wolle, diese Sache bey der Versammlung der Hansestädte ernstlich zu erwägen, und bey ihnen dahin anzutragen, daß die Freyheit der Handlung mit vereinigten Kräften des Königs und der Städte, gegen den obwaltenden Unfug, aufrecht erhalten würde. Uebrigens ist noch anzuführen, daß in diesem Jahr ein Spanisches Kaperschiff auf der Weser stark Seeräuberey trieb, von dem aber vierzehn solcher Seeräuber von dem Wachtschiffe der Stadt Bremen, gefangen, und hierauf daselbst mit dem Schwerdte hingerichtet wurden [w]).

Die anhaltenden Bedrückungen evangelischer Unterthanen von ihren catholischen Obrigkeiten, und auch andere Religionsbeschwerden bewogen die Protestantischen Churfürsten und Fürsten deshalb eine eigene Gesandtschaft von sechszehn Abgeordneten an den Kayser zu schicken, Ihn um Abstellung derselben zu bitten, und eine Fürbitte für ihre Glaubensgenossen einzulegen. Vermöge ihres Auftrages solten Sie unter andern den Kayser bitten, daß gegen die evangelischen Domkapitularen zu

w) *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 812. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. XCVI. p. m. 468. Guil. *Camdeni* Annal. rer. Angl. & Hibern., regnante Elizabetha; (Amstelod. 1677. 8.) T. II. P. IV. ad a. 1589. p. m. 591 & 593. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad h. a. p. m. 767. sq.; und Willebrandt, *l. c.*, ad h. a. p. 275.

zu Straßburg, wegen des weggenommenen Getreides *), nicht mit der Censur verfahren, sondern die Sache vor ordentlichen weltlichen Gerichten, durch unpartheyische Richter ausgemacht, und gütlich beygelegt werden möchte, weil dieser Streit nunmehro schon so lange gedauert, und die Stadt Straßburg darunter sehr viel gelitten habe. Der Kayser versprach, solches in Ueberlegung zu nehmen, und deshalb ergehen zu lassen, was Recht wäre. Ob nun gleich die Abgeordneten ihr Ansuchen wiederholten, so blieb es doch bey der vorigen Antwort, und Sie wurden mit schlechten Vertröstungen abgefertiget. Nicht besser ergieng es Ihnen mit ihrer Vorstellung wegen der ausgeschaften und ausgetretenen evangelischen Bürger der Stadt Augspurg †), daß nemlich dieselben, noch bis auf diese Stunde, sich im Exilium und Elende aufhalten müßten. Denn der Kayser ertheilte Ihnen zur Antwort, daß Er seine in dieser Sache gegebene Bescheide nimmermehr ändern würde. Endlich trugen die obigen Gesandten auch darauf an, daß die langwierigen Streitigkeiten zwischen den Evangelischen und Catholischen zu Aachen *), wodurch die Ruhe der Stadt nicht wenig geschwächt würde, gütlich möchten verglichen werden. Aber auch darauf bekamen Sie zur Antwort, daß sich der Kayser die Sache wolle angelegen seyn lassen, und davon auf dem nächsten

J. Chr. 1589

*) S. im XIII Bande der N. T. R. Geschichte, S. 571-580.

†) S. Eben dieselbe im XIV Bande, S. 317-329. und 503.-512. *passim.*

*) S. Eben daselbst, S. 304. f. n. 1. und die dasige weitere Nachweisung.

J. Chr. 1589

Stadt Bremen zu vernehmen geben, daß, da nicht nur Ihm, von den Niederländern und der Königin Elisabeth, vieles Unrecht wiederführe, sondern auch die benachbarten Länder, besonders die Hansestädte, mit neuen und sehr beschwerlichen Auflagen behelliget würden, dem Rathe gebühren wolle, diese Sache bey der Versammlung der Hansestädte ernstlich zu erwägen, und bey ihnen dahin anzutragen, daß die Freyheit der Handlung mit vereinigten Kräften des Königs und der Städte, gegen den obwaltenden Unfug, aufrecht erhalten würde. Uebrigens ist noch anzuführen, daß in diesem Jahr ein Spanisches Kaperschiff auf der Weser stark Seeräuberey trieb, von dem aber vierzehn solcher Seeräuber von dem Wachtschiffe der Stadt Bremen, gefangen, und hierauf daselbst mit dem Schwerdte hingerichtet wurden [w]).

Die anhaltenden Bedrückungen evangelischer Unterthanen von ihren catholischen Obrigkeiten, und auch andere Religionsbeschwerden bewogen die Protestantischen Churfürsten und Fürsten deshalb eine eigene Gesandtschaft von sechszehn Abgeordneten an den Kayser zu schicken, Ihn um Abstellung derselben zu bitten, und eine Fürbitte für ihre Glaubensgenossen einzulegen. Vermöge ihres Auftrages solten Sie unter andern den Kayser bitten, daß gegen die evangelischen Domkapitularen

zu

w) *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 812. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. XCVI. p. m. 468. Guil. *Camdeni* Annal. rer. Angl. & Hibern., regnante Elizabetha; (Amstelod. 1677. 8.) T. II. P. IV. ad a. 1589. p. m. 591 & 593. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad h. a. p. m. 767. sq.; und Willebrandt, *l. c.*, ad h. a. p. 275.

J. Chr. 1589

n Straßburg, wegen des weggenommenen Getreides *), nicht mit der Censur verfahren, sondern die Sache vor ordentlichen weltlichen Gerichten, durch unpartheyische Richter ausgemacht, und gütlich beygelegt werden möchte, weil dieser Streit nunmehro schon so lange gedauert, und die Stadt Straßburg darunter sehr viel gelitten habe. Der Kayser versprach, solches in Ueberlegung zu nehmen, und deshalb ergehen zu lassen, was Recht wäre. Ob nun gleich die Abgeordneten ihr Ansuchen wiederholten, so blieb es doch bey der vorigen Antwort, und Sie wurden mit schlechten Vertröstungen abgefertiget. Nicht besser ergieng es Ihnen mit ihrer Vorstellung wegen der ausgeschaften und ausgetretenen evangelischen Bürger der Stadt Augspurg †), daß nemlich dieselben, noch bis auf diese Stunde, sich im Exilium und Elende aufhalten müßten. Denn der Kayser ertheilte Ihnen zur Antwort, daß Er seine in dieser Sache gegebene Bescheide nimmermehr ändern würde. Endlich trugen die obigen Gesandten auch darauf an, daß die langwierigen Streitigkeiten zwischen den Evangelischen und Catholischen zu Aachen *), wodurch die Ruhe der Stadt nicht wenig geschwächt würde, gütlich möchten verglichen werden. Aber auch darauf bekamen Sie zur Antwort, daß sich der Kayser die Sache wolle angelegen seyn lassen, und davon auf dem nächsten

Q 2 R.

*) S. im XIII Bande der N. T. R. Geschichte, S. 571-580.

†) S. Eben dieselbe im XIV Bande, S. 317-329. und 503.-512. *passim.*

*) S. Eben daselbst, S. 304. f. u. i. und die dasige weitere Nachweisung.

J.Chr. 1589 R. Tage, oder durch seine Commissarien das weitere handeln wolle.

Indessen schrieb der Kayser, wegen der Aachischen Sache, sofort an den K. Philipp von Spanien und meldete Ihm, was die Evangelischen R. Stände deshalb verlangten; wobey Er Ihn ermahnte, diejenigen Mittel, die in seiner Gewalt wären, schleunig vor die Hand zu nehmen, damit dem immer mehr um sich greiffenden Uebel desto besser gesteuert werden möchte. Nun hatten sich, nach den in den Spanischen Niederlanden ausgebrochenen Unruhen, aus denselben viele Protestanten, wegen erlittener Religionsbedrükkungen, nach Aachen gewandt. Ingleichen hatte der Herzog von Parma, nach der Uebergabe von Antwerpen, den dasigen Protestantischen Einwohnern frey gelassen: ob sie wieder zur catholischen Religion treten, und in der Stadt bleiben, oder sich anderwärts hin begeben wolten, in welchem Falle ihnen der freye Besitz ihrer Güter, und das Recht, solche zu veräussern, frey stehen solte; da denn die meisten, der Bequemlichkeit und nahen Nachbarschaft halber, Aachen zu ihrem Aufenthalte erwählten. Dadurch hatte sich die Anzahl der Protestanten zu Aachen sehr vermehrt, und waren darüber endlich die dasigen Unruhen zwischen den beiderseitigen Religionspartheyen ausgebrochen, von denen ich schon in den vorhergehenden Theilen dieses Werkes gehandelt habe †).

Dem Herzog von Parma schien es bedenklich, daß so viele geflüchtete Niederländer sich so

†) S. davon die N. T. R. Geschichte, im XI Bande, S. 353. ff. und 535. ff. wie auch im XII., XIII und XIV Bande, im Register unter dem Worte: Aachen.

so nahe an den Niederlanden aufhielten, und Er besorgte daher, daß, da ihnen ihre Güter in denselben waren gelassen worden, Sie mit der Zeit gefährlich werden und von da aus unversehens einen Einbruch thun könnten. Er rieth also dem K. Philipp ein Edickt gegen Sie ausgehen zu lassen, welches auch in diesem Jahr zu Binche publicirt wurde, vermöge dessen allen nach Aachen gezogenen Protestantischen Niederländern gedrohet wurde, ihre in den Niederlanden gelegene Güter zu confisciren, wofern Sie nicht die Stadt, binnen sechs Wochen wieder verlassen, und sich an einen andern würklich neutralen Ort begeben würden, indem Aachen keine neutrale Stadt sey, sondern unter seinem, als des Herzogs von Brabant, Schutze stünde. Zugleich suspendirte der Kayser alle Privilegien und Freyheiten der Stadt Aachen solange, bis Sie die Reformirten, nebst ihrer sowohl geheimen, als öffentlichen Religionsübung, fortgeschaft haben würde. Man fieng auch hierauf an, in den Niederlanden die Güter der zu Aachen wohnenden protestantischen Niederländer in Beschlag zu nehmen, welches die Würkung hatte, daß einige Reiche die Stadt verliessen, und andere neutrale Städte zu ihren Wohnsitzen erwählten, damit ihre in den Spanischen Niederlanden verkümmerte Güter vom Arreste befreyet werden möchten. Andere aber hielten sich zu Aachen stille, und von den weitern Folgen soll zu seiner Zeit gehandelt werden [r]).

J. Chr. 1589

10 Dec.

r) *Thuanus*, l. c., T. IV. L. XCVI. p. m. 468. sq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIV. §. 25. p. m. 346. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad h. a. p. m. 716 & 729. sq. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 42. p. 711.

J. Chr. 1589 K. Heinrich von Navarra setzte seine Unterhandlungen um Hülfe an den Protestantischen Höfen in Teutschland y) noch immer fort. Er ließ zwar, im vorigen Jahr, Jacoben von Segur, Herrn von Pardaillan, den Er, seit vier Jahren, in seinen Angelegenheiten an den Teutschen Höfen gebraucht hatte *), zurückkommen, schickte aber, an seine Stelle, den Herrn Zuralt Hospitalius Fay, und das Jahr darauf den Bongars nach Teutschland, dem Er unter 15 Feb. andern auch ein Schreiben an den Fürsten Christian von Anhalt mitgab, welches, in dessen damaliger Abwesenheit, sein Bruder, Fürst Johann 30 Apr. Georg beantwortete, auch schon dem Fay hatte K. Heinrich ein Schreiben aus Rochelle an die Churfürsten und einige Teutsche Fürsten, besonders an jene beide Brüder und Fürsten von (12ten Merz 1588.) Anhalt mitgegeben, worinn Er Sie insgesammt zu einer allgemeinen Zusammentretung wider die Päbstliche Absichten ermahnte. Zugleich stellte Er Ihnen die Spanischen Kriegsrüstungen, die bekannter massen damals auf Engelland angesehen waren, vor, und erinnerte Sie, daß auch Teutschland dergleichen künftig gewärtig seyn müßte. Er beklagte sich dabey, daß sein Vetter, der Prinz von Conde, durch ein Bubenstück seiner Feinde, sey ums Leben gebracht worden, und daß auch Ihm nachgestellt würde. Er wolle Sie also ersuchen, daß Sie Ihm ihren und anderer teutschen Fürsten Rath und Gemüthsneigung gegen Ihn zu wissen thun möchten. Dieses Schreiben beantwortete Fürst Johann Georg, in seinem und seines Bruders Namen, der damals

y) S. weiter oben in diesem XV Bande, S. 10-17., ingleichen im XIV Bande, S. 514-521.
*) S. Eben dieselbe im XIV Bande, S. 68.

mals nach Italien gereiset war, dahin, daß Sie Beide nicht unterlassen würden, GOtt und der Christenheit den, von ihren Vorfahren, angeerbten Eifer zu bewahren, und nicht zweifelten, daß GOtt des Königs Vorhaben segnen würde.

J. Chr. 1589

Als hierauf K. Heinrich der *III.* von Frankreich, in dem itzigen Jahr, ermordet wurde; so war zwar nunmehro K. Heinrich von Navarra der nächste und rechtmässige Thronerbe von Frankreich, allein die damalige Ligue legte Ihm grosse Hindernisse wegen der Thronfolge in Weg. Der nunmehrige K. Heinrich der *IV.* von Frankreich gab von dieser Ermordung seines Vorfahren und seiner Thronbesteigung sogleich den Protestantischen Churfürsten und Fürsten Nachricht, und schickte den Herrn von Sancy, als seinen Gesandten an Sie. An den Fürsten Johann Georg von Anhalt erließ Er deshalb ein eigenhändiges Schreiben, welchem bald ein anderes fast von gleichem Inhalte an beide Brüder folgte, worinn Er sich zugleich auf eine nähere Instrucktion seines Gesandten bezog, Sie um einen freyen Durchzug seiner in Teutschland anzuwerbenden Truppen ersuchte, und dabey versicherte, daß Er, wie von Ihm und seinen Vorfahren bisher geschehen wäre, in aller Freundschaft gegen Sie beharren wolle. Beide Brüder antworteten hierauf dem König aus Dresden, daß Sie die Entleibung des vorigen Königs sehr ungerne vernommen hätten, und dessen Todt beklagten. Sie wolten Ihm aber zur Thronfolge Glück wünschen, Ihm für die davon gegebene Nachricht danken, und Ihn alle Willfährigkeit, die in ihrem Vermögen stünde, versichern. Ausser dem vorgedachten von Sancy schickte K. Heinrich der *IV.* auch den Nikolaus Harlay, als seinen

1589. 2. Aug.

10 Aug.

7. e. m.

29 Spt.

J. Chr. 1589 Gesandten, an den H. Ludewig von Würtenberg und andere Teutsche Fürsten wegen eines Anlehens, welches Sie seinem Vorfahren, dem ermordeten K. Heinrich dem *III.*, versprochen hatten. Der H. Ludewig bewilligte Ihm auch 18000 Gulden, unter dem Namen eines sogenannten Reuterdienstes, damit zwar dem bedrängten König geholfen würde, es aber gleichwol nicht das Ansehen gewänne, als ob man die Zwinglische oder Calvinische Lehre unterstützen wolte. Deswegen verlangte auch der Herzog von dem Französischen Gesandten, daß er solches Niemanden, als dem König, eröfnen solte; andern Fürsten aber machte der Herzog solches Anlehen im Vertrauen Selbst bekannt.

Das Ansuchen des Königs an den Teutschen Höfen um Geld und Hülfe unterstützte übrigens auch die Königinn Elisabeth von Engelland. 10 Dec. Sie schrieb deswegen unter andern aus Richmond an die Fürsten Johann Georg und Christian von Anhalt, daß Sie sich, nebst andern Teutschen Fürsten des K. Heinrichs annehmen möchten. Sie, als ein Frauenzimmer und Jungfer, habe bisher der wider die Evangelischen andringenden Macht allein widerstehen müssen, da hingegen so viele tapfere Männer lieber die Ruhe wählen, als die gemeine Sache der evangelischen Religion befördern helfen wolten. Zugleich ermahnte Sie dieselben, darauf bedacht zu seyn, daß wider die sogenannte heilige Ligue in Frankreich ein Gegenbund errichtet, dem K. Heinrich dadurch Hülfe geleistet, und zu dem Ende ein gewisser Ort und Zeit zur Berathschlagung angesetzt werden möchte, wozu Sie auch ihre Gesandten schicken wolte. Denn diß wäre eine Sache, welche die ganze evangelische Reli-

eligion angienge, und, wenn K. Heinrich reinst solte unterdrückt werden, so würde es rnach auch Andere treffen. Von den Wür- ngen und Folgen dieser Bemühungen der Kö- igin Elisabeth werden wir noch bey den fol- nden Jahren verschiedenes gedenken müssen.

J. Chr. 1589

Für den K. Heinrich waren indessen würk- h einige Truppen zu Roß und zu Fuße in eutschland geworben worden, welche Mann- haft sich auf den Zug nach Frankreich machte, n sich mit dem König zu vereinigen. Als Sie er bey Rheinau, zwischen Basel und Straß- urg, über den Rhein gesetzt hatte, so überfiel bige der Herzog von Lothringen, mit einem userlesenen Kriegsvolke, zwischen Benfeld und Markolsheim, erlegte einen Theil derselben, nd zerstreuete die übrigen, versperrte ihnen auch n fernern Paß nach Frankreich, daß sie nicht m K. Heinrich kommen konnten, sondern die ntronnenen über den Rhein zurückgehen ußten, worauf sie vollends auseinander liefen. Es schah dieses gegen Ende des Wintermonats, nd wurde dabey Elsaß, von beiden Partheyen, emlich mitgenommen. Landgraf Wilhelm von essen-Cassel ward darüber für die Churpfäl- sche Länder besorgt, die Ihm um so mehr am Her- n lagen, weil der junge Churfürst, sein Schwe- ersohn war, der aber, wegen seiner Minder- hrigkeit, noch unter der Vormundschaft sei- es Oheims, des Pfalzgrafens Johann Casimir, und. Nun hatte dieser, von Zeit zu Zeit, dem . Heinrich dem *IV.* und dem Prinzen von onde einige Hülfsvölker zugeschickt, und es be- rchtete daher der Landgraf, daß der Herzog on Lothringen nunmehro deswegen Rache an n Churpfälzischen Ländern ausüben möchte.

in fine Nov.

J. Chr. 1589 Weil Er nun ferner wohl wußte, daß der Pfalzgraf Johann Casimir und der H. Ludewig von Würtenberg mit einander nicht in dem besten Vernehmen stunden, und daher besorgte, daß der Letztere, bey einem Einfalle der Lothringischen Völker in die Churpfalz, eben keine grosse Begierde zu einem Beystande zeigen dürfte; so schrieb der Landgraf, in solcher Rücksicht, an den H. Ludewig, und begehrte zu wissen: „ob der Herzog, wenn der Pfalzgraf und Ad„ministrator der Chur, Ihn, als Schwäbi„schen Kreisobristen um Hülfe ersuchte, dem„selben, auf die in den R. A. verordnete, und dem „Gebrauche und Herkommen gemäß ad *Calen„das graecas* erfolgende Hülfe, oder aber sonst, „vermöge der nahen Verwandtniß mit dem „minderjährigen Churfürsten, aus Liebe „des Vaterlandes, und ehmaliger vertraulicher „Freundschaft mit dem verstorbenen Chur„fürsten Ludewig, mit Hintansetzung aller „etwa vorgegangenen Beleidigungen, und in „Betracht des allgemeinen Werks der Reli„gion, mit gesamter Hand und allen Treuen, in „solchen Nöthen, Rettung leisten wolte„? Zugleich erinnerte Er, bey dieser Aufforderung, den H. Ludewig, was der Herzog von Lothringen, für unsäglichen Schaden mit Sengen und Brennen in der Grafschaft Mömpelgard, im vorigen Jahr, gethan hätte †).

Nun entfernte sich zwar die Gefahr von den Churpfälzischen Ländern, weil sich die Lothringischen Völker zurückzogen, ohne etwas wider die Pfalz zu unternehmen. Allein Sie wandten sich nunmehro gegen die Grafschaft Möm-

†) S. weiter oben in diesem XV Bande, S. 18-24.

Mömpelgard, welches den Landgrafen von Hessen eine neue Besorgniß für den Grafen Friedrich von Würtenberg machte, der gleichfalls ihr Schwestersohn war. Derselbe wurde ohnehin von jedermann verlassen, weil man glaubte, daß die Guisische Parthey einen Vorwand nehmen dürfte, in die Länder der Teutschen Fürsten einzufallen, und von den Katholischen Ständen unterstützt zu werden, da die verschiedene Religionsverwandten in vollem Mißtrauen gegen einander stunden, und sogar auch unter den A. C. Verwandten die Einigkeit wankte. Es beklagten sich daher die Landgrafen gegen den H. Ludewig, daß nirgends ein Ernst zur Vertraulichkeit zu spüren sey, und daß der Graf Friedrich, wegen unterlassener Correspondenz und Verabredung, hülflos gelassen werde. Sie drungen also auf eine Vergleichung, wie die Hülfe geschehen solle, und verlangten eine Zusammenschickung ihrer kriegsverständigen Räthe, damit man wissen könne, in wiefern sich einer auf den andern zu verlassen habe, weil sonst eine Verwirrung entstehen dürfte, die alle ihre Anstalten unwürksam machen würde. Aber eben dieser Vorschlag verzog die Hülfe, indem man auch den Grafen darüber vernehmen mußte, der sich ohnehin beschwerte, daß die Landgrafen Ihn von der sogenannten Casselschen Vereinung *) ausschliessen, und solche nur auf das Herzogthum einschränken wolten. Nachdem sich indessen die Gefahr wegen der Grafschaft Mömpelgard, im folgenden Jahr, verminderte; so kam der Graf Friedrich selbst nach Stuttgard, wo ein Verhaltungsbefehl für die nach Speyer, zur

J. Chr. 1589

*) S. hievon Sattlern, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 3. p. 5. sq.

J. Chr. 1589 Weil Er nun ferner wohl wußte, daß der Pfalzgraf Johann Casimir und der H. Ludewig von Würtenberg mit einander nicht in dem besten Vernehmen stunden, und daher besorgte, daß der Letztere, bey einem Einfalle der Lothringischen Völker in die Churpfalz, eben keine grosse Begierde zu einem Beystande zeigen dürfte; so schrieb der Landgraf, in solcher Rücksicht, an den H. Ludewig, und begehrte zu wissen: „ob der Herzog, wenn der Pfalzgraf und Administrator der Chur, Ihn, als Schwäbischen Kreisobristen um Hülfe ersuchte, demselben, auf die in den R. A. verordnete, und dem „Gebrauche und Herkommen gemäß ad *Calendas graecas* erfolgende Hülfe, oder aber sonst, „vermöge der nahen Verwandtniß mit dem „minderjährigen Churfürsten, aus Liebe „des Vaterlandes, und ehmaliger vertraulicher „Freundschaft mit dem verstorbenen Churfürsten Ludewig, mit Hintansetzung aller „etwa vorgegangenen Beleidigungen, und in „Betracht des allgemeinen Werks der Religion, mit gesamter Hand und allen Treuen, in „solchen Nöthen, Rettung leisten wolte„? Zugleich erinnerte Er, bey dieser Aufforderung, den H. Ludewig, was der Herzog von Lothringen, für unsäglichen Schaden mit Sengen und Brennen in der Grafschaft Mömpelgard, im vorigen Jahr, gethan hätte †).

Nun entfernte sich zwar die Gefahr von den Churpfälzischen Ländern, weil sich die Lothringischen Völker zurückzogen, ohne etwas wider die Pfalz zu unternehmen. Allein Sie wandten sich nunmehro gegen die Grafschaft Möm-

†) S. weiter oben in diesem XV Bande, S. 18-24.

Mömpelgard, welches den Landgrafen von Hessen eine neue Besorgniß für den Grafen Friedrich von Würtenberg machte, der gleichfalls ihr Schwestersohn war. Derselbe wurde ohnehin von jedermann verlassen, weil man glaubte, daß die Guisische Parthey einen Vorwand nehmen dürfte, in die Länder der Teutschen Fürsten einzufallen, und von den Katholischen Ständen unterstützt zu werden, da die verschiedene Religionsverwandten in vollem Mißtrauen gegen einander stunden, und sogar auch unter den A. C. Verwandten die Einigkeit wankte. Es beklagten sich daher die Landgrafen gegen den H. Ludewig, daß nirgends ein Ernst zur Vertraulichkeit zu spüren sey, und daß der Graf Friedrich, wegen unterlassener Correspondenz und Verabredung, hülflos gelassen werde. Sie drungen also auf eine Vergleichung, wie die Hülfe geschehen solle, und verlangten eine Zusammenschickung ihrer kriegsverständigen Räthe, damit man wissen könne, in wiefern sich einer auf den andern zu verlassen habe, weil sonst eine Verwirrung entstehen dürfte, die alle ihre Anstalten unwürksam machen würde. Aber eben dieser Vorschlag verzog die Hülfe, indem man auch den Grafen darüber vernehmen mußte, der sich ohnehin beschwerte, daß die Landgrafen Ihn von der sogenannten Casselschen Vereinung *) ausschliessen, und solche nur auf das Herzogthum einschränken wolten. Nachdem sich indessen die Gefahr wegen der Grafschaft Mömpelgard, im folgenden Jahr, verminderte; so kam der Graf Friedrich selbst nach Stuttgard, wo ein Verhaltungsbefehl für die nach Speyer, zur

J. Chr. 1589

*) S. hievon Sattlern, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 3. p. 5. sq.

J. Chr. 1589 zur **Verhandlung** mit den **Hessischen Räthen**, abgeordnete **Räthe** verfaßt wurde. Allein auch diese **Zusammenkunft** wurde nicht allein bis auf den 12. **September verschoben**, sondern auch hernach **nichts** auf derselben **beschlossen**, weil die **Würtenbergischen Räthe** sich auf die **Cadauischen, Hailbronnischen** und **Passauischen Verträge** beriefen, welche die **Hessischen Räthe**, vor Abfassung eines Schlusses, ihren **Herren** erst vorlegen mußten. Und endlich **blieb** diese ganze **Handlung auf sich beruhen** [z]).

Das Teutsche Reich war damals auch wegen der noch immer fortdauernden **Niederländischen Unruhen** in grosser **Verlegenheit**, und mußten besonders das **Erzstift Cöln** und der **Westfälische Kreis**, von den beständigen Streifereyen der **Spanischen** und **Staatischen** Völker vieles ausstehen [a]). **Der Letztere** besonders führte grosse **Klagen** über die **Grausamkeit** und **Plünderungen** dieser **fremden Kriegsvölker** und über die **Bedrückungen** der **Jülichischen Länder**, und ließ daher an den **H. Ludewig** von **Würtenberg** ein **Schreiben** ergehen, daß der **Kreis nicht vermögend** sey, solcher **Gewalt** zu **widerstehen**, wenn auch gleich die nächstgesessenen **Rheinischen Kreise** Ihm die **R. Ordnungsmässige Hülfe** zuschickten. Er ersuchte daher den H.

z) *Thuanus*, l. c., T. IV. L. XCVI. p. m. 453. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXIX. p. m. 760. sq. & 765. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIV. §. 24. p. m. 344. J. C. Beckmanns Hist. des Fürstenth. Anhalt, P. V. L. III. c. 3. § 7. sq. p. 212-214. und c. 4 §. 7-9. p. 296-298. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 82. p. 119. sq. & §. 84. p. 121. f. Cf. *Discursus* der Verrätherey im Elsaß ꝛc. 1589. 4. mit einem Kupfer.

a) S. weiter oben in diesem XV. Bande, S. 99-102.

H. Ludewig, als Schwäbischen Kreisobristen, daß Er, auf den 16. May, einige Kriegsräthe nach Cöln schicken möchte, um mit Ihnen zu überlegen, wie man diesem Unwesen begegnen könnte. Schon im J. 1568 hatte der Westfälische Kreis eben dergleichen Ansinnen an den H. Christof von Würtenberg gelangen lassen, es wurde aber von demselben und den Schwäbischen Kriegsräthen abgeschlagen, weil man besorgte, daß, wenn auch schon die Spanier von den R. Völkern zurückgetrieben würden, Jene dennoch, nach der letztern Rückzuge, ihre Gewaltthätigkeiten wieder erneuren, oder es endlich zu einem Hauptkriege zwischen den Niederburgundischen Landen und dem Teutschen Reiche kommen dürfte. Mithin hielten die Schwäbischen Kreis-Kriegs-Räthe, auch bey dem dißmaligen Ansuchen, dafür, daß sich der Herzog, im Namen des Kreises, wegen Beschickung solcher Zusammenkunft entschuldigen, oder wenigstens den Churfürsten von Maynz ersuchen solte, einen Deputationstag auszuschreiben, damit der Kayser und die R. Stände einen Weg ausfinden könnten, solche Beschwerden abzuwenden.

J. Chr. 1589

Mittlerweil dauerten die Bedrückungen des Westfälischen Kreises und des Erzstiftes Cöln immer fort. Die Spanier hatten nun bereits in das fünfte Jahr die zum Erzstifte Cöln gehörige Stadt Bergk oder Rheinbergen belagert, in welcher die Staaten und der Graf von Nuenar eine Besatzung hatten, ohne etwas davor auszurichten. Sie griffen aber dieselbe in dem itzigen Jahr mit etwas mehrerm Ernste an, indem der Herzog von Parma, auf Ansuchen des Churfürstens Ernst von Cöln, der deswegen, in eige-

ner

J. Chr. 1589 dig stark vermauert war, aufgestossen wurde. Imgleichen wurde aus einem Hause das eiserne Gitter ausgebrochen, in der Absicht, durch dasselbe auf den Markt zu kommen, und sich dessen zu bemächtigen. Mittlerweil kamen nach und nach auch die übrigen Schiffe an, und es wurde von denselben stark auf die Stadt, so wie aus dieser wieder auf die Schiffe geschossen.

Allein die in die Waffen gekommene Bürgerschaft und Besatzung führte vor das vorerwähnte Haus, worinn einige Schenkische Soldaten lagen, zwey Kanonen, beschoß dasselbe und bemächtigte sich endlich dessen, also daß die Schenkischen Soldaten zuerst aus dem Hause, und hierauf, in der größten Unordnung, ganz aus der Stadt, auf ihre Schiffe fliehen mußten. Hiebey wurden einige Schiffe so sehr mit Volke überladen, daß sie umschlugen oder sanken, wobey der Obrist Schenk, der eine schwere Rüstung anhatte, und in ein kleines Fahrzeug gesprungen war, ins Wasser fiel, und sogleich zu Grunde gieng. Sein todter Körper wurde hernach nebst andern aufgefischt, und die Nimmeger übten an demselben eine unbesonnene Rache aus, da sie ihm nemlich den Kopf abschlagen, und den Leichnam viertheilen liessen, auch die Stücke auf und um das S. Anthonsthor zur Schau aufstellten. Weil aber, wegen dieses Verfahren, viele Nimmegische Bürger, aller Orten, aus Rache erschlagen wurden; so gab der Marquis von Varrabon Befehl, daß der Kopf wieder abgenommen, nebst den vier Stücken in eine Küste gelegt, und in einem Thurm verwahrt wurde, welche Graf Moritz von Nassau, zwey Jahre nachher, als Er die Stadt erobert hatte, mit einem

nem militärischen Leichenbegängniß, in der grossen Kirche, vor dem Altare, in der Gruft der Herzoge von Geldern, beysetzen ließ. Ein so betrübtes Ende nahm der berühmte Martin Schenk von Nideghem, der von den niedrigsten Kriegsbedienungen bis zur Würde eines Feldobristen gestiegen war. Er war in seinem Leben ein stolzer, eigensinniger und verwegener Mann, dabey aber ein grosser, erfahrner, freygebiger, wachsamer und glücklicher Soldat. Man sagt von Ihm, daß es Ihm niemals an Muthe, wohl aber bisweilen an Ueberlegung und Vorsicht gefehlt habe. Zuerst hatte Er in Diensten des Königs von Spanien gestanden; nachdem Er aber in denselben war mißvergnügt gemacht worden, diente Er anfangs dem vertriebenen Churfürsten von Cöln, Gebhard Truchseß, und zuletzt den Staaten der vereinigten Niederlande, welchen allen Dreyen Er stattliche Dienste geleistet hat, und allenthalben bey den Soldaten sehr beliebt war. Nach seinem Tode wurden seine noch übrigen Soldaten in der Besatzung zur Schenkenschanz aufrührisch, und forderten ihren noch rückständigen völligen Sold, entweder von den Ständen, oder der Wittwe des Schenkens. Ein Theil derselben that einen Streif in das Bisthum Münster, und führte, bey Gelegenheit eines zu Grewer, (Greven,) zwey Meilen von Münster, gehaltenen Jahrmarktes, einen grossen Raub an Pferden, anderm Vieh, Waaren und Gelde, von da weg. Erst im Weinmonat wurden diese aufrührische Soldaten wieder zufrieden gestellt, nachdem die Stände ihnen etwas hatten bezahlen lassen, worauf man sie nach Uetrecht und in verschiedene Städte von Geldern verlegte, die Schenkenschanz

J. Chr. 1589

26 Aug.

m. Oct.

J. Chr. 1589 schanz aber, oder **Gravenwaard** mit anderm Kriegsvolke besetzte.

Die Nachricht von dem unglücklichen Tode des Obrist **Schenks** setzte besonders auch die belagerte **Besatzung** zu **Rheinberg** in grosse **Bestürzung**, und sie ersuchte die **Staaten** von neuem um unverzügliche **Hülfe**. **Es dauerte** aber damit bis in den **Weinmonat**, ehe man die **Stadt** wiederum mit einem frischen **Vorrathe** mit **Munition** und **Proviant** versehen konnte. Der berühmte Graf **Adolf** von **Nuenar** und **Mörs** büßte darüber, unglücklicher Weise, **sein Leben ein**. Denn wie Er in dem **Zeughause** zu Arnheim †) mit **Besichtigung** der **Kriegsbedürfnisse**, die man zum **Entsatze** der belagerten Stadt **Rheinbergen** bestimmt hatte, beschäftiget war; so fiel ein **Funke** in das ausgetheilte **Pulver**, wovon zwey neuerfundene **Kriegs-** und **Schießwerkzeuge zersprangen**, und den **Grafen** so gefährlich **verwundeten**, daß Er, den dritten Tag 7. Oct. darauf, **starb**. Er trug aber, kurz vor seinem Tode, dem **Grafen** von **Oberstein**, dem **Freyherrn** von **Puttlitz**, und dem Englischen Ritter **Franz Verre** auf, den zusammengebrachten **Vorrath**, unter einer **Bedeckung** von 1000 **Reutern** und 2000 **Fußgängern**, nach **Rheinbergen** zu bringen, welches Sie, jedoch mit grosser Gefahr, ins Werk setzten. Denn es kam bey dieser Unternehmung zu einem **hitzigen Gefechte** mit dem ihnen entgegen marschirten **Marquis** von **Varrabon**, bey **Deckenhofen**, worin derselbe zwar viele Tapferkeit zeigte, aber doch den **kürzern zog**, und einige hundert Mann einbüßte. Währendem Tref-

†) Wagenaar sagt, *l. mox c.*, p. 22, daß dieses Unglück sich in dem Zeughause zu Utrecht zugetragen habe.

Treffen kam der Graf Carl von Mansfeld, mit siebenzig Fahnen Kriegsvolkes, aus Brabant, in dieser Gegend an, der nunmehro, mit gutem Willen des Varrabon, den Oberbefehl bey der Belagerung von Rheinbergen übernahm. Er hofte auch, den Grafen von Oberstein und den Freyherrn von Puttlitz, die ihren Vorrath glücklich in Rheinbergen gebracht hatten, bey ihrer Rückkehr, mit ihrem Korps aufzuheben, und lauerte Ihnen daher auf den weitesten und sichersten Wegen auf, weil Er glaubte, daß Sie diese am ersten wählen würden. Allein Sie entwischten Ihm glücklich, indem Sie einen andern Weg über ihre Schanze vor Rees nahmen, wo Sie etwa 150 Mann vom Fußvolke zurückliessen. Die übrigen Fußgänger aber insgesammt, hinter den Reutern auf den Pferden sitzend, fortbrachten. Der Graf von Mansfeld beschoß hierauf diese Schanze vor Rees, welche sich am sechsten Tage ergeben mußte.

J. Chr. 1589

17 Oct.

Dadurch wurde den Belagerten in Rheinbergen vollends alle fernere Zufuhr des Proviants abgeschnitten, daß sie sich unmöglich länger halten konnten, welches sie doch listig verschwiegen. Die Stadt und Besatzung schickte also Abgeordnete an den Grafen von Mansfeld, und erboten sich, Ihm die Stadt auf billige Bedingungen zu übergeben, wofern Sie, innerhalb sechs Wochen, keinen Entsatz von den Staaten der vereinigten Niederlande erhalten könnten, welche Bedingung ihnen auch der Graf bewilligte. Allein die hierauf von ihnen nach Holland abgeschickte Abgeordnete brachten, nebst einer Danksagung für ihre solang geleistete tapfere Gegenwehr und Erhaltung des Ortes, zur Resolution zurück, daß man ihnen weiter keine Hülfe

J. Chr. 1589 leisten, oder sie entsetzen könnte. Sie traten also wegen der **Uebergabe** mit dem **Grafen von Mansfeld** in neue **Unterhandlung**, welcher, um nur endlich einmal dieses Ortes habhaft zu werden, ihnen **billige** und **ehrenvolle Bedingungen** zugestund. Die **Besatzung** erhielt nemlich einen **freyen Abzug** mit fliegenden Fahnen, brennenden Lunten, klingendem Spiele, und allem ihrem Gepäcke und Pferden, und wurde auf 50 **Schiffen** nach **Wesel** gebracht. Den **Bürgern** aber wurden gleichfalls **gute Bedingungen** bewilliget. Uebrigens erfolgte die **Uebergabe** von **Rheinbergen** erst im **folgenden Jahr**, und es kam dadurch in die **Gewalt** des Churfürstens **Ernst** von Cöln; jedoch wurde es mit **Spanischen Truppen** besetzt. **Rheinbergen** war noch der **einige Ort** gewesen, welchen, wenigstens dem Namen nach, der abgesetzte Churfürst **Gebhard Truchseß** vom **Erzstifte Cöln** im **Besitze** gehabt hatte, dessen vor Augen schwebender **Verlust** Ihm seinen **Aufenthalt** in **Holland** so **überdrüßig** machte, daß Er darüber schon im **vorigen Jahr** von da nach **Straßburg** gieng, wo Er uns bald wieder, von Ihm zu reden, Gelegenheit geben wird [b]).

(1590. 3 Febr.)

1589. m. Jun.

Teutsch-

b) *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 810. & L. XXIX. p. 820. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. XCVI. p. m. 462. 463 & T. V. L. C. p. 106. *Lundorp*, l. c. T. II. L. XXIX. p. m. 757-759. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIV. §. 19. sq. p. 340. sq. & L. XV. §. 5. p. 350. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad h. a. p. m. 718 & 723-727. Wagenaar, *l. c.*, T. IV. L. XXXI. §. 10. sq. p. 20-22. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 85. p. 122. sq. Cf. Warhafftige Zeytung, was sich begeben und zugetragen hat mit der Stadt Nimwegen und Martin Schäncken, den 10. Augusti Anno 1589. Ein ander Zeytung, von dem erschrecklichen einfal, geschähen den 28 Augusti

zwey

Teutschland verlohr in diesem Jahr einen seiner vortreflichsten Fürsten. Es starb nemlich H. Julius zu Braunschweig = Lüneburg, im 61. Jahr seines Alters, und 21. seiner ruhigen und friedfertigen Regierung zu Wolfenbüttel, dem hierauf daselbst von seinem ältesten Sohn und Nachfolger, dem Bischof zu Halberstadt, H. Heinrich Julius, ein prächtiges Leichenbegängniß gehalten wurde. Von der durch Ihn anfangs in seinem väterlichen Fürstenthume Wolfenbüttel, und hernach auch in dem Ihm angefallenen Fürstenthume Calenberg gänzlich eingeführten evangelischen Religion, von seiner anfangs geschehenen, aber hernach unterlassenen Theilnehmung an dem Konkordienwerke, und von der Stiftung der Universität zu Helmstedt, ist bereits verschiedenes in diesem Werke vorgekommen, worauf ich meine Leser verweisen kann *). H. Julius war ein frommer, gerechter, gelehrter, und für das Wohl seines Landes unermüdet beschäftigter Fürst, welches letztere Er auch durch sein beständig gebrauchtes Sinnbild, so ein brennendes Licht, mit der Beyschrift: *aliis inserviendo consumor*, vorstellte, vermuthlich anzeigte. Daben war Er ein überaus kluger Haushalter, der alles wohl zu Rathe zu halten wußte, und, ungeachtet seiner zahlreichen und prächtigen Hofhaltung, der auf das Konkordienwerk, auf die Stiftung der Universität Helmstedt, auf das

J. Chr. 1589 3. May

11 Jun.

zwey Meile weges von Münster in Westvalen, von den Schenckissen vil Menschen erbermlich ermordt und ein Grausamen schatz von dannen bracht; Lemga 1589. 4. mit 1 Kupferstiche.

*) S. die N. T. R. Geschichte, im VII Bande, S. 606. ff. im IX Bande, S. 643. ff. und 663. ff., im X Bande, S. 634. f. und im XIV Bande, S. 108. ff.

J. Chr. 1589

das **Bauen** und auf die **Verbesserung** der **Heinrichstadt** und der **Bergwerke**, aufgewandten grossen und unsäglichen **Kosten** dennoch seinem **Sohn** und **Nachfolger**, und der **Landschaft** einen ansehnlichen **Schatz** hinterließ, ob Er gleich viele **Schatzungen** und **Anlagen**, während seiner Regierung, **verringert** hatte. GOtt segnete auch seine Regierung auf vielfache Weise. Die **Bergwerke** gaben eine so **reiche Ausbeute**, daß Er von dem gewonnenen vielen Silber die bekannten **Juliuslöser** †) schlagen ließ, und durch das **Aussterben** der **Grafen** von **Hoya** fiel Ihm ein **Theil** ihrer **Grafschaft**, so wie durch das unbeerbte Ableben seines **Vetters**, **H. Erichs** des **jüngern**, das **Fürstenthum Calenberg** und **Goettingen**, wie auch dessen **Antheil** an dem **grössern Stifte Hildesheim** zu *).

Mit seiner Gemahlin **Hedewig**, Churfürst **Joachims** des *II.* von **Brandenburg** Tochter, hatte unser **H. Julius** sieben **Töchter** und **vier Söhne** erzeugt, von jenen **starben Margareta** und **Sabina Catharina** unvermählt in ihrer **Jugend**. **Dorothea Augusta** wurde Aebtissin zu **Gandersheim**, und die **vier** übrigen **vermählten** sich, nemlich die älteste **Sophia Hedewig** an den **H. Ernst Ludewig** zu Pommern: die zweite **Marie** an **H. Franz** den *II.* zu **Sachsen Lauenburg**; die dritte **Elisabeth** an den Grafen **Adolf** zu **Schaumburg**, und noch dessen Tode an ihren **Vetter**, den **H. Christof** zu **Braunschweig-Lüneburg-Haarburg**; und endlich die jüngste **Hedewig** an des **Letztern Bruder**, den **H. Otto** zu **Haarburg**. Die vier Söh-

†) S. Eben dieselbe im IX Bande, S. 228. ff.
*) S. Eben dieselbe im XI Bande, S. 586-597. und im XIV Bande, S. 105. ff.

Söhne waren: 1) H. Heinrich Julius, damaliger Bischof zu Halberstadt, der auch eine Zeitlang Bischof zu Minden gewesen war, solches Hochstift aber wieder aufgegeben hatte †), und nunmehro seinem Vater, laut dessen Testamentes in der Regierung der väterlichen Länder allein folgte; 2) H. Philipp Sigmund, damaliger Bischof zu Verden *), und nachher auch zu Osnabrück; 3) H. Joachim Carl, welcher Domprobst zu Straßburg; und 4) H. Julius August, der Abt zu Michaelstein und Domprobst des Stiftes S. Blasius zu Braunschweig geworden ist †).

1589

Es hatte nemlich H. Julius, bereits vor sieben Jahren, an seinem Geburtstage, wegen der damals grassirenden Pest, ein feyerliches Testament errichtet, welches Kayser Rudolf der II. auf dem damaligen R. Tage zu Augspurg, bestätiget hat *). In demselben preiset der fromme Herzog gleich anfangs die besondere, wunderbare und gnädige Vorsehung des allmächtigen GOttes, der Königreiche und Fürstenthümer austheile und gebe, wem Er wolle, als welche nicht allein über und wider sein Selbst, sondern auch wider fast aller Menschen Versehen, nachdem seine zwey ältere Brüder, die Prinzen Carl Viktor und Philipp Magnus, am 9 Julius 1553, im

(1582. 29sten Jun.)

(13ten Sept. a. c.)

R 4 Streite

†) S. Eben dieselbe, im XI Bande, S. 574-581. und im XIV Bande, S. 339-357.

*) S. Eben dieselbe, im XIV Bande, S. 560-573.

†) Dieser H. Julius August war ein sehr frommer und gottesfürchtiger Fürst, der eine so grosse Liebe zum Worte Gottes hatte, daß Er die Bibel eigenhändig abschrieb, wovon noch einige Folianten auf der hiesigen Universitäts-Bibliothek vorhanden sind.

*) S. die N. T. R. Geschichte, im XII Bande, S. 647.

J. Chr. 1589

Streite vor das Vaterland, ihr Leben ritterlich beschlossen †), die Regierung des angeerbten Fürstenthums Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils, nach christlichem Heimscheiden seines Herrn Vaters, auf Ihn, als dessen einigen hinterbliebenen Sohn, und rechten, wahren väterlichen Erben, habe fallen und kommen lassen *). Hernach empfiehlt Er 1) seine Seele, wenn sie von seinem Leibe scheiden würde, dem allmächtigen GOtt; und verordnet 2), daß sein Leichnam, seinem fürstlichen Stande gemäß, doch ohne alles Gepränge und Unkosten, in der Heinrichstädtischen Kirche zu U. L. F., in der von seinem Vater erbaueten Kapelle, und dem, zunächst dabey, von Ihm, sogleich zu Antrit seiner Regierung, erbauetem neuen Gewölbe, bey seines Vaters, dessen zweiten Gemahlin, seiner beiden obbenannten Brüder, und mehrerer Fürstlichen Personen Körper beygesetzt werden solte.

Hierauf und weil 3) der gütige GOtt Ihn mit vier Söhnen und sechs Töchtern †), die noch insgesamt im Leben seyen, geseguet habe, und Er gerne wolle, daß alle seine Kinder, und besonders die Söhne, nach seinem Absterben, freundlich und brüderlich mit einander leben, und unter ihnen, über seine hinterlassene Lande und Leute, deren Regierung, und die übrige Erbschaft kein Mißverstand, Zank und Hader erwachsen möchte; so habe Er gefunden, daß seine Voreltern, besonders sein Großvater, H. Heinrich der Aeltere, und sein Vater, H. Heinrich der Jüngere, aus vielen bewegenden Ursachen, fest-gesetzt

†) S. die N. T. R. Geschichte im II Bande, S. 394.
*) S. Eben dieselbe im VII Bande, S. 601. ff.
†) Die siebente weiter oben genannte Prinzeßin Margareta war nemlich inzwischen im J. 1580 gestorben.

J. Chr. 1589

esetzt hätten, daß das Fürstenthum Braun-
schweig künftig nicht weiter vertheilt, sondern
allein ein regierender Herr, derselben ältester
Sohn, jederzeit in der Regierung folgen solle.
Zu dem Ende sey bereits im J. 1532., am Mon-
tage nach Invokavit in der Fasten *), zwischen
seinem Vater, H. Heinrich dem jüngern, und
dessen Bruder, dem H. Wilhelm, durch die ge-
meine Landschaft des Fürstenthums Braun-
schweig-Wolfenbüttel, ein besonderer erbli-
cher Vertrag und Vereinbarung, als ein ewi-
ges und immerwährendes *Statutum & Pactum gen-
tilitium* seines alten Stammes Braunschweig,
und besonders seiner Wolfenbüttelschen Linie,
R 5 bedun-

*) Unter diesem Datum und Jahr, wird dieser Ver-
trag im Testamente des H. Julius, beym Lünig
und Rehtmeyer, *ll.* postea *cc.*, angeführt. Allein
beym Hortleder in den Ursachen des Teutschen Krie-
ges, T. I. L. IV. c. 31. p. m. 1622-1632., in
den sogenannten Braunschweigischen Händeln, P. I.
Sect. II. c. 1. n. 5. p. 185-187. & cap. 2. n. 37.
p. 214-226. *coll.* cap. 5. n. 101. p. 297. sq., in
Lünigs R. A., T. V. P. IV. n. 34. p. 62-72., beym
Rehtmeyer in der Br. Lüneb. Chronica, P. III. c. 61.
p. 881-889. und beym *Du Mont*, l. c.. T. IV.
P. II. n. 92. p. 130-135, ist der zwischen den bei-
den Brüdern und Herzogen Heinrich dem jüngern
und Wilhelm getroffene Vergleich am Dienstage
nach Martini, den 16. November 1535 datirt.
Ich würde daher das in des H. Julius Testamente
angeführte J. 1532 für einen blossen Druckfehler
halten, wofern dasselbe nicht zu wiederholtenmalen
darinn vorkäme, und ausserdem auch ein ganz ande-
rer Monatstag, nemlich der 18. Hornung, ange-
zeigt wäre. Mithin muß etwa dergleichen Vertrag
bereits vorher und im J. 1532 zwischen den zwey Brü-
dern errichtet worden seyn, der aber etwa wegen eini-
ger dazwischen gekommenen Umstände, hernach erst im
J. 1535 vollends ist berichtiget und vollzogen worden.

J. Chr. 1589

bedungen, verhandelt, aufgerichtet und vollzogen worden, welches nicht allein von seinem Vater und dessen Bruder, H. Wilhelm, für sich und alle ihre Erben und Nachkommen, sondern auch von der Landschaft beliebet, angenommen und vollzogen, auch von Ihnen beiden und etlichen aus den Landständen, als Prälaten, Ritterschaft und Städten, im Namen der ganzen Landschaft, vollzogen und besiegelt worden. In diesem Erbvertrage sey nun vornemlich verordnet, daß hinführo zu ewigen Zeiten nur allein der älteste Sohn des regierenden Fürstens in absteigender Linie, solange sie bestehe, und nach deren Abgang der älteste Vetter aus der Seiten-Linie, im Hause Braunschweig, regierender Fürst und Herr seyn, die andern jungen Söhne, Brüder und Agnaten aber, auf andere Art versorgt werden solten. Zugleich sey verfügt worden, daß jederzeit dem neu-antretenden regierenden Fürsten die Landstände nicht eher huldigen solten, Er habe sie dann zuvor versichert, daß auch Ihm, nach seinem Tode, sein ältester Sohn im Regimente, und sonst Niemand, folgen solle. Diesen erblichen Vertrag und ewigwährendes Statut habe auch hierauf Kayser Carl der *V.*, am 5. August desselben J. 1532 bestätiget †).

Nun habe Er, der H. Julius, bey sich wohl erwogen, daß solche Ordnung, *Pactum* und *Statutum*,

†) Dieses Datum stehet gleichfalls im Testamente des H. Julius; allein K. Carls des *V.* Bestätigung des mehrgedachten Vertrages, in den Braunschw. Händeln, P. I. Sect. II. cap. 1. n. 6. p. 188. sq., beym Lünig im R. A., T. V. P. IV. p. 72. sq. beym Rehtmeyer, *l. c.*, P. III. c. 61. p. 889. sq. und beym *Du Mont*, l. c., T. IV. P. II. n. 93. p. 135. b., ist datirt zu Toledo, den 12. Junius 1539.

um, den Rechten gemäß, und dergleichen in J. Chr.
vielen chur- und fürstlichen, auch andern ho- 1589
hen und niedrigen Häusern, ausserhalb und im
H. R., gebräuchlich, auch Ihm, seinen Erben
und ganzem Stamme, Landen und Leuten
ganz zuträglich sey, und zu ihrem Besten und
Aufnehmen gereiche; indem nemlich aus der Thei-
lung und Zerreissung der Land und Leute ge-
meiniglich Unfriede, Uneinigkeit und Krieg,
auch endliche Zerrüttung und Untergang der
Geschlechte herrühre. Deswegen habe Er, als
der einige regierende Fürst, natürliche Erbe
und einig übrig gebliebene Sohn seines Va-
ters sich schuldig erkannt, solchem erblichen
Vertrage und Ordnung in allen Punkten nach-
zuleben, und seinen Landständen dasjenige zu
halten, wozu Er sich, vermöge dieses, von ihnen mit-
beliebten und vollzogenen Erbvertrages, verbun-
den habe, nemlich ihnen einen einigen Regenten
und gewissen Landesfürsten zu verordnen und
anzuweisen. Er wolle daher den mehrerwähnten
und vom Kayser bestätigten Vertrag des J. 1532,
in allen seinen Punkten und Klauseln, für sich und
seine Erben, hiemit ausdrücklich und auf das kräf-
tigste erneuren und bestätigen, mit der ange-
hängten Verordnung, daß denselben auch seine
Söhne und Erben, zu ewigen Zeiten, unver-
brüchlich halten sollen; wie Er denn auch denselben
von dem itzigen Kayser, Rudolf dem *II.*, nebst
diesem seinem Testamente, als ein immerwäh-
rendes Statut, und ganz unwiderruflichen
ewigen Gebrauch seines fürstlichen Hauses
Braunschweig, von neuem wolle bestätigen
lassen *). Sol-

*) Die Kayserliche Bestätigung erfolgte auch noch in diesem J. 1582, den 13. September zu Augspurg.

J. Chr. 1589

Solchem zufolge, und Kraft dieses, auch nach Anweisung der geschriebenen Rechte, solle von seinen vier Söhnen und fürstlichen Landeserben sein ältester Sohn, H. Heinrich Julius, postulirter Bischof zu Halberstadt und Minden, und also ferner in der absteigenden Linie, über alle seine Lande, Leute und Fürstenthum, die Er, nach seinem Tode, hinter sich lassen würde, und was hernach, aus göttlicher Schickung, durch Erbe und Anfälle dazu kommen möchte, allein der regierende Landesfürst und Herr, wie auch sein ältester Sohn nach Ihm, und so ferner in niedersteigender Linie, erblich seyn, und Ihnen, wie gemeldet, die Verwaltung und Regierung allein zustehen. Er setze und verordne also hiemit diesen seinen ältesten Sohn, den H. und B. Heinrich Julius, zum einigen regierenden Landesfürsten aller seiner Lande und Fürstenthum, nach seinem Absterben, als seinen rechten und wahren Erben dergestalt, daß Er, als eingesetzter einiger, und ungezweifelter Erbe nach Ihm, von der ganzen Landschaft, für ihren einigen, rechten, wahren und väterlichen Erb- und Landesfürsten angenommen, erkannt, geehrt und gehalten, auch die Erbhuldigungs-Pflicht und Eide darauf geleistet werden solle. Dagegen aber solle der H. Heinrich Julius schuldig seyn, die Landschaft zuförderst zu versichern, daß auch nach Ihm Niemand, als sein ältester Sohn regierender Herr werden, seyn und bleiben solle. An solcher Regierung, Verwaltung und nutznießlichem Gebrauche seiner Länder, Leute und Fürstenthums, auch dessen Schlöß-

spurg, S. Braunschweig. Händel. P. I. Sect. II. c. 1. n. 7. p. 189. sq. Cf. N. T. R. Geschichte, im XII Bande. S. 647. f.

J. Chr. 1589

chlösser, Häuser, Herrschaften, Aemter, Städte, erichte, Obrigkeiten, Renten, Zinsen, Gefälle nd Einkommen, auch alles dessen, was hiernächst Land und Leuten, nach dem Willen Gottes, rch Erb- und Anfälle, dazu kommen möchte, llen seine jüngere und zur Regierung nicht ngesetzte Söhne, die Er itzo habe, oder noch kommen möchte, seinen ältesten Sohn und einsetzten Erben, den H. Heinrich Julius, und ssen männliche Erben, in absteigender Linie, nicht hindern, noch betrüben, auch Ihm, eder durch sich selbst, noch durch andere, von eis oder aller wegen, weder heimlich noch öffentlich, nigen Eingrif und Eintrag thun, oder andern rstatten, auf keinerley Weise. Vielmehr solten ine jüngere und zur Regierung nicht verrdnete Söhne, alle sowohl, als ein jeder insonerheit, und ihre Leibeserben, sollen sich des geachten Regiments und der Verwaltung seines ürstenthums, Land und Leute gänzlich entalten und entschlagen.

Ferner und 4) solle sein künftig regierender Sohn und Erbe, H. Heinrich Julius, ganz nd gar kein Geld, weder an kleinen, noch grossen Summen, borgen, noch auch Andern, zuförerst von seiner hinterlassenen Baarschaft, Ihm und em gemeinen lande auf alle zustossende Nothfälle, erordnetem Schatze und Vorrathe, an Höhere nd Ebenbürtige, oder Niederigere, etwas eihen. Noch weniger solle Er einiges von dem Fürstenthume, an Klöstern, Herrschaften, Schlösern, Häusern, Städten, Dörfern, Gerichten, Hölzern, Mühlen, Schäffereyen, Krügen, noch ndere ansehnliche Stücke und Kammergüter on neuem verpfänden, verkaufen, oder sonst eräussern; es geschähe dann in scheinbaren

Noth-

J. Chr. 1589

bedungen, **verhandelt**, aufgerichtet und **vollzogen** worden, welches nicht allein von seinem **Vater** und dessen **Bruder**, **H. Wilhelm**, für sich und alle ihre **Erben** und **Nachkommen**, sondern auch von der **Landschaft** beliebet, **angenommen** und **vollzogen**, auch von **Ihnen beiden** und etlichen aus den **Landständen**, als **Prälaten**, **Ritterschaft** und **Städten**, im **Namen** der ganzen **Landschaft**, vollzogen und **besiegelt** worden. In diesem **Erbvertrage** sey nun vornemlich verordnet, daß hinführo zu ewigen Zeiten **nur allein** der **älteste Sohn** des **regierenden Fürstens** in **absteigender Linie**, solange sie bestehe, und **nach** deren **Abgang** der **älteste Vetter** aus der **Seiten-Linie**, im **Hause Braunschweig**, **regierender Fürst** und **Herr** seyn, die andern jungen **Söhne**, **Brüder** und **Agnaten** aber, auf **andere Art versorgt** werden solten. Zugleich sey verfügt worden, daß jederzeit **dem** neu-antretenden **regierenden Fürsten** die **Landstände nicht eher huldigen** solten, Er habe sie dann zuvor **versichert**, daß auch Ihm, nach seinem Tode, sein **ältester Sohn** im **Regimente**, und sonst Niemand, **folgen** solle. Diesen **erblichen Vertrag** und **ewigwährendes Statut** habe auch hierauf **Kayser Carl** der *V.*, am 5. **August** desselben J. 1532 **bestätiget** †).

Nun habe Er, der **H. Julius**, bey sich wohl erwogen, daß solche Ordnung, *Pactum* und *Statutum*,

†) Dieses Datum stehet gleichfalls im Testamente des H. Julius; allein K. Carls des *V.* Bestätigung des mehrgedachten Vertrages, in den Braunschw. Händeln, P. I. Sect. II. cap. 1. n. 6. p. 188. sq., beym Lünig im R. A., T. V. P. IV. p. 72. sq. beym Rehtmeyer, *l. c.*, P. III. c. 61. p. 889. sq. und beym *Du Mont*, l. c., T. IV. P. II. n. 93. p. 135. b., ist datirt zu Toledo, den 12. Junius 1539.

J. Chr. 1589

, den Rechten gemäß, und dergleichen in
n chur- und fürstlichen, auch andern ho-
und niedrigen Häusern, ausserhalb und im
R., gebräuchlich, auch Ihm, seinen Erben
ganzem Stamme, Landen und Leuten
zuträglich sey, und zu ihrem Besten und
fnehmen gereiche; indem nemlich aus der Thei-
g und Zerreissung der Land und Leute ge-
niglich Unfriede, Uneinigkeit und Krieg,
endliche Zerrüttung und Untergang der
schlechte herrühre. Deswegen habe Er, als
einige regierende Fürst, natürliche Erbe
einig übrig gebliebene Sohn seines Va-
s sich schuldig erkannt, solchem erblichen
rtrage und Ordnung in allen Punkten nach-
eben, und seinen Landständen dasjenige zu
ten, wozu Er sich, vermöge dieses, von ihnen mit-
ebten und vollzogenen Erbvertrages, verbun-
habe, nemlich ihnen einen einigen Regenten
gewissen Landesfürsten zu verordnen und
zuweisen. Er wolle daher den mehrerwähnten
vom Kayser bestätigten Vertrag des J. 1532,
llen seinen Punkten und Klauseln, für sich und
e Erben, hiemit ausdrücklich und auf das kräf-
te erneuren und bestätigen, mit der ange-
igten Verordnung, daß denselben auch seine
öhne und Erben, zu ewigen Zeiten, unver-
chlich halten sollen; wie Er denn auch denselben
dem itzigen Kayser, Rudolf dem *II.*, nebst
sem seinem Testamente, als ein immerwäh-
ndes Statut, und ganz unwiderruflichen
igen Gebrauch seines fürstlichen Hauses
raunschweig, von neuem wolle bestätigen
en *). Sol-

*) Die Kayserliche Bestätigung erfolgte auch noch in diesem J. 1582, den 13. September zu Augspurg.

J. Chr. 1589

Solchem zufolge, und Kraft dieses, auch nach Anweisung der geschriebenen Rechte, solle von seinen vier Söhnen und fürstlichen Landeserben sein ältester Sohn, H. Heinrich Julius, postulirter Bischof zu Halberstadt und Minden, und also ferner in der absteigenden Linie, über alle seine Lande, Leute und Fürstenthum, die Er, nach seinem Tode, hinter sich lassen würde, und was hernach, aus göttlicher Schickung, durch Erbe und Anfälle dazu kommen möchte, allein der regierende Landesfürst und Herr, wie auch sein ältester Sohn nach Ihm, und so ferner in niedersteigender Linie, erblich seyn, und Ihnen, wie gemeldet, die Verwaltung und Regierung allein zustehen. Er setze und verordne also hiemit diesen seinen ältesten Sohn, den H. und B. Heinrich Julius, zum einigen regierenden Landesfürsten aller seiner Lande und Fürstenthum, nach seinem Absterben, als seinen rechten und wahren Erben dergestalt, daß Er, als eingesetzter einiger, und ungezweifelter Erbe nach Ihm, von der ganzen Landschaft, für ihren einigen, rechten, wahren und väterlichen Erb- und Landesfürsten angenommen, erkannt, geehrt und gehalten, auch die Erbhuldigungs-Pflicht und Eide darauf geleistet werden solle. Dagegen aber solle der H. Heinrich Julius schuldig seyn, die Landschaft zuförderst zu versichern, daß auch nach Ihm Niemand, als sein ältester Sohn regierender Herr werden, seyn und bleiben solle. An solcher Regierung, Verwaltung und nutznießlichem Gebrauche seiner Länder, Leute und Fürstenthums, auch dessen Schlöß-

spurg, S. Braunschweig. Händel, P. I. Sect. II. c. 1. n. 7. p. 189. sq. Cf. N. T. R. Geschichte, im XII Bande. S. 647. f.

chlösser, Häuser, Herrschaften, Aemter, Städte, 3. Chr. 1589
erichte, Obrigkeiten, Renten, Zinsen, Gefälle
nd Einkommen, auch alles dessen, was hiernächst
Land und Leuten, nach dem Willen Gottes,
rch Erb- und Anfälle, dazu kommen möchte,
llen seine jüngere und zur Regierung nicht
ngesetzte Söhne, die Er itzo habe, oder noch
kommen möchte, seinen ältesten Sohn und ein-
setzten Erben, den H. Heinrich Julius, und
ssen männliche Erben, in absteigender Li-
ie, nicht hindern, noch betrüben, auch Ihm,
eder durch sich selbst, noch durch andere, von ei-
es oder aller wegen, weder heimlich noch öffentlich,
nigen Eingrif und Eintrag thun, oder andern
rstatten, auf keinerley Weise. Vielmehr solten
ine jüngere und zur Regierung nicht ver-
rdnete Söhne, alle sowohl, als ein jeder inson-
erheit, und ihre Leibeserben, sollen sich des ge-
achten Regiments und der Verwaltung seines
ürstenthums, Land und Leute gänzlich ent-
alten und entschlagen.

Ferner und 4) solle sein künftig regierender
Sohn und Erbe, H. Heinrich Julius, ganz
nd gar kein Geld, weder an kleinen, noch grossen
Summen, borgen, noch auch Andern, zuför-
erst von seiner hinterlassenen Baarschaft, Ihm und
em gemeinen Lande auf alle zustossende Nothfälle,
erordnetem Schatze und Vorrathe, an Höhere
nd Ebenbürtige, oder Niederigere, etwas
eihen. Noch weniger solle Er einiges von dem
Fürstenthume, an Klöstern, Herrschaften, Schlös-
ern, Häusern, Städten, Dörfern, Gerichten,
Hölzern, Mühlen, Schäffereyen, Krügen, noch
ndere ansehnliche Stücke und Kammergüter
on neuem verpfänden, verkaufen, oder sonst
eräussern; es geschähe dann in scheinbaren
Noth-

J. Chr. 1589 Nothfällen, des ganzen Fürstenthums und Vaterlandes, oder daß demselben dadurch sonst ein treflicher Nutze und Wachsthum geschaft werden könnte. Ueberhaupt aber solte ganz und gar nichts von seinem Fürstenthume irgends einem Fürsten, Grafen, Domkapitel und mächtigen grossen Städten eingethan, versetzt und verschrieben, sondern es durchaus nach den mit seinen Vettern, den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, habenden und angeerbten Erbverträgen, welche der itzige Kayser bestätiget hätte, gehalten werden, als wozu seine Söhne und Erben ohnehin verbunden, und selbige zu halten schuldig seyen.

Damit aber auch 5) seine zur Regierung nicht verordnete jüngste drey Söhne, die HH. Philipp Sigmund, Jochim Carl und Julius August, und wenn Ihm GOtt noch mehrere bescheren würde, ihre fürstliche Unterhaltung gleichfalls haben möchten, so verordne Er, daß sein ältester regierender Sohn, H. Heinrich Julius, die Stifter Halberstadt und Minden, und was Er etwa noch mehr am Erzstifte an sich bringen möchte, zum Besten eines oder zwey anderer seiner, des H. Julius Söhne, wie es sich, vermöge der geistlichen Rechte, und nach Gewohnheit eines jeden Stiftes gebühre, mit Willen und Zulassung der Domkapitel, als der Stifts-Erbherren, und anderer, denen daran gelegen, abtrete und übergebe. Es solte auch gedachter H. Heinrich Julius, nach seinem besten Vermögen, behülflich seyn, daß seine jüngere Brüder, alle, und jeder besonders, zu mehrern Erz- und Bischöflichen Würden, oder Commenthureyen, Domprobsteyen und andern geistlichen Prälaturen und Dignitäten bey Erzstiftern

n erhoben werden möchten, wie solches, zu sei- J. Chr.
Voreltern Zeiten, und zuletzt noch mit seinem 1589
ater und Bruder, dem H. Philipp Magnus,
mit Ihm selbst geschehen sey. In solchem
lle aber solle sein eingesetzter Erbe und Sohn,
Heinrich Julius, seine Brüder nicht mit
ter Hand abfertigen, sondern Sie dergestalt
sehen, daß Sie ohne alle Beschwerung der
rz- und Stifter ein gutes Begnügen, und
chliches fürstliches Einkommen haben möch-
; wie Er selbst auf solche Art seinen ältesten
ohn, den H. Heinrich Julius, in das Stift
lberstadt gebracht habe, und dergleichen zu
n Vorhabens sey. Jedoch solle sich keiner seiner
öhne unterstehen, auf die geistlichen Erz- und
ifter, und auf deren einmal geeignete Güter,
zu verheirathen, wie Er Selbst auch nicht
han habe, als wobey kein Segen Gottes zu
arten sey.

Wäre es auch Sache, daß seine mittlere
jüngere, nicht regierende, Söhne, einer
mehrere, ihren Voreltern nacharten, einen
iegsfürsten abgeben, und einen oder mehr
tmässige Züge, dem Vaterlande T. N. und
ganzen Christenheit zur Wohlfahrt und
ttung, als etwa wider den Erbfeind, den
rken, oder wider die Moskowiter, Tar-
n, Mohren oder andere der Christenheit be-
erliche und schädliche Widersacher, des Kay-
und des H. R. Feinde und auffsätzige Be-
hbarte, mit Rath und Zuthun, oder auf
fehl des Kaysers, und mit Vorschub der
urfürsten und Stände des H. R. vornehmen;
sich sonst in fürstmässigen tapfern Kriegs-
deln gebrauchen lassen; oder auch an des
ysers und anderer Könige Höfen sich in Dien-
ste

J. Chr. 1589 sie begeben wolten, oder würden; alsdann solle sein ältester Sohn, der regierende H. Heinrich Julius, Sie daran nicht hindern, noch davon abhalten, sondern Sie vielmehr, nach bestem Vermögen, dazu befördern, und seine Brüder, dem fürstlichen Herkommen nach, mit aller Nothdurft, zu solchen Kriegszügen oder hoher Potentaten Diensten also ausstaffiren und versorgen helfen, daß daraus mehr ihre Mannheit und Tapferkeit, als ein grosser und übermässiger Pracht und Unkosten zu bemerken sey, und es auch seinem ältesten, regierendem Sohne nicht zu schwer falle, die Brüder aber es, nach vollendetem Zuge wieder erstatten könnten.

Solange aber dieselben nicht zu regierenden Erz- und Bischöffen erhoben würden, und wenn Sie an dem Hofe des regierenden Bruders nicht länger bleiben wolten, solten Sie, zu ihrem fürstlichen Auskommen, mit Rath der verordneten Testamentarier und der Landräthe, mit gewissen Herrschaften, Schlössern und Aemtern des Fürstenthums versehen, und Ihnen solche übergeben und angewiesen, oder Ihnen ein ansehnliches Stück Geldes an jährlich gewissen stehenden Renten und Hebung vermacht werden, wie die Landschaft, nach jedesmaliger Gelegenheit und nach Maaßgab des obigen Vertrages vom J. 1532, am besten zu rathen wissen würde; Er auch entschlossen sey, und sich vorbehalte, deshalb noch eine weitere Verordnung zu machen, damit ein jeder seiner Söhne, seine ziemliche *Legitimam*, *si non totam*, tamen *diminutam* bekommen möge. Jedoch solle auf den Fall, daß seinen nicht regierenden Söhnen, zu ihrem Aufenthalte, Herrschaften, Schlösser und Aemter angewiesen werden möchten, an denselben dem älte-

ältesten Sohne und eingesetzten Erben, H. Heinrich Julius, als regierendem Landesfürsten, die hohe Landesfürstliche Obrigkeit durchaus, samt der Erbhuldigung, Landfolge, Reichs- und Kriegs-Steuren, Schatzungen, geistlichen und weltlichen Lehenschaften, unverrückt und unbenommen bleiben, und die jüngere, nicht regierende, Söhne solche Herrschaften, Schlösser und Aemter, nur als Pfandträger, inne haben und geniessen. Es solten also seine jüngere, nicht regierende Söhne mit demjenigen, was Er ihnen, oder einem jeden insonderheit, neben, oder auch an geistlichen Dignitäten, zu ihrem fürstlichen Unterhalte, vermachen würde, oder, in dessen Unterbleibung, die Testamentarien und Vormünder, mit Zuthun Etlicher von der Landschaft, nach Ausweisung des Vertrages vom J. 1532, für billig und gleichmässig erachten könnten, gänzlich zufrieden seyn, und seinen ältesten regierenden Sohn, mit und ohne Recht, oder auf eine andere Art und Weise, zu einem höhern, mehrern und grössern Unterhalte und Zulagen nicht nöthigen, noch damit beschweren, als wozu Er gar nicht verbunden, noch ein mehreres zu thun, schuldig seyn solle.

J. Chr. 1589

Hiernächst und 6) sey schon in dem mehr besagten Vertrage des J. 1532, festgesetzt worden, und jederzeit die Meinung seiner Voreltern und seines Vaters gewesen, damit ihr uralter Fürstlicher Stamm und Herkunft, von Kaysern und Königen, durch weitere Zertheilung der Land und Leute, und dieses bereits geringen Fürstenthums Braunschweig, nicht in ferneres Abnehmen gerathen, sondern vielmehr zu grös-

J. Chr. 1589 serm Wachsthume, und dem vorigen alten Ansehen und Wohlstande kommen möchte, daß keine weitere Abtheilung dieses Fürstenthums in mehrere verschiedene Regierungen geschehen, sondern daß, wenn, nach Gottes Schickung, des H. Erichs zu Calenberg Lande und Fürstenthum, mit ihren angehörigen Graf- und Herrschaften, wie auch das Fürstenthum Braunschweig, Grubenhagischen Theils, und andere Länder und Herrschaften, wieder zu seinen itzo inhabenden Landen und Fürstenthume, alle oder deren etliche, fallen und kommen würden, alsdann alles und jedes zum Fürstenthume Braunschweig, Wolfenbüttelischen Theils, wieder gelegt, und dabey unabgetheilt, von Erben zu Erben, bleiben; folglich besonders die Wolfenbüttelschen und Calenbergischen ein Theil werden, wie von Alters beysammen bleiben, und keine weitere Abtheilung derselben vorgenommen und verstattet werden solle, wie bereits auch schon sein Vater, in seinem Testamente, eine ähnliche Verordnung gemacht hätte. Er habe daher leicht ermessen können, daß sein Vater, als ein hochverständiger, alterfahrner und langgeübter Fürst, ausser den kurz vorhin angeführten Bewegungsgründen, noch andere überwiegende Gründe und dazu antreibende Ursachen müsse gehabt haben. Ja Er selbst habe, während seiner Regierung befunden, und aus den vorigen Geschichten bemerkt, was für grosse Ungelegenheiten und fast unwiederbringlicher Schade und Nachtheil seinen Erblanden und Fürstenthume, durch die öftere Vertheilungen der Länder, vornemlich aber durch die letztere Theilung zwischen den Wolfenbüttelschen und Calenbergischen Linien, zugezogen werden.

Mit-

Mithin wolle Er, aus gleichmässigem Beden: J. Chr. 1589
, als sein Vater gehabt habe, und weil Er, als
sen einiger übrig gebliebener Sohn und natür:
er Erbe ohnehin sich schuldig erkenne, den zwi:
en seinem Vater und dessen Bruder, dem H.
ilhelm, durch die Landschaft, aufgerichteten
d vollzogenen, auch vom Kayser, als ein *perpe-*
um Statutum des Hauses Braunschweig be:
igten Vertrag vom J. 1532 steif und fest zu
ten, hiemit verordnen, daß, vermöge dieses
genannten Vertrages und seines Vaters dar:
erfolgten letzten Willens, es nicht allein bey
n itzigen Stande bleiben, sondern auch wenn,
h Gottes Willen, die Braunschweig: Ca:
bergischen und Grubenhagischen Fürsten:
ümer, ingleichen die Grafschaften Reinstein
d Blankenburg, wie unlängst mit der Graf:
aft Hoya und Bruchhausen geschehen, und an:
es mehr mit der Zeit erlediget werden und an
Braunschweig: Wolfenbüttelschen Theil
en, folglich über kurz oder lang an Ihn, seine
öhne und Erben kommen würde, dieselben sich
zwey, drey oder mehr Regierungen nicht
der theilen, sondern alles und jedes beysam:
n, und allein einer, nemlich der Wolfenbüt:
schen Hauptregierung, unter dem ältesten
Regierung von Ihm verordneten H. Hein:
h Julius und dessen Söhnen und Leibeser:
, in absteigender Linie, mithin nur einem
ierenden Landesfürsten durchaus unter:
rfen bleiben solle.

Es sollen auch deshalb seine Söhne und
nnliche Nachkommen dem regierenden
ndesfürsten deshalb keinen Eintrag thun,
dern sich erinnern und bedenken, daß das Fürst:
e Haus Braunschweig ein uralter Stamm

J. Chr. 1589

sey, der von Kaysern und Königen herkomme, und sonst großmächtige Potentaten, Churfürsten und Fürsten gehabt habe, und vor alten Jahren in treflichem hohen Ansehen und grossem Flor, auch bey mehrerm Vermögen, und weitläuftigern Landen und Leuten vorgesetzt gewesen sey. Sie solten daher, nebst ihrem regierenden Bruder, einer brüderlichen Treue, unverrückter Liebe und beständiger Einigkeit, aus fürstlichem Eifer beflissen seyn, wie das Haus Braunschweig, wo nicht ganz und gar wieder zu seinem vorigen hohen Vermögen und altem Wohlstande, doch zu mehrerm Ansehen und Aufnehmen gebracht, und also nicht allein am Vermögen, Autorität und Zubehörungen nicht weniger, als andere uralte chur- und fürstliche Häuser, seyn, sondern auch neben denselben unverkleinert, unbetrübt und unverdrückt bleiben möge. Solches aber könne, wie Er zum fleissigsten nachgedacht habe, nächst Gottes Segen, durch keine andere Mittel füglicher geschehen, als daß die Fürstenthümer Braunschweig, und ihre angehörige Graf- und Herrschaften, unvertheilt beysammen, und unter einer Hauptregierung blieben, und dann die andern Brüder und Vetter mit dem regierenden Fürsten, in guter Liebe und Einigkeit beständig lebten, auch Sie sämtlich alles ihr Thun und lassen dahin richteten, wie das Gedeyhen und der Wachsthum des fürstlichen Hauses befördert und fortgesetzt werden könnte.

7) Wolle Er alle seine Söhne und einen jeden insonderheit, ganz väterlich und ernstlich ermahnen, daß Sie, und alle ihre Erben und Nachkommen, samt und sonders, sich unter einander von Herzen lieben und vertragen, auch keinen Zwiespalt, noch Gezänke, oder Gram

und

und Feindschaft unter sich anrichten und halten, J. Chr. 1589
noch sonst einer gegen den andern sich **verleiten** oder **verhetzen** lassen solle, wie leider vormals bey ihren **Voreltern** mehr, dann gut ist, geschehen sey. Vielmehr solten Sie sich davor, als dem schädlichsten Verderben und Untergange Ihrer selbst, der Land und Leute, auch des ganzen Stamms, zum fleissigsten hüten, und hierinn so wohl und allem andern **nicht** so sehr **ihren** eigenen vermeinten **Nutzen** und **Vortheil**, der wohl dabey nicht seyn könne, als **vielmehr** ihres uralten **fürstlichen Stamms Erhöhung**, und des gemeinen **Vaterlandes Wachsthum** und **Wohlfahrt** suchen. Falls auch ja was **Mißhelliges** zwischen Ihnen allen, oder Ihrer etlichen, vorfiele, so solten Sie es **nicht einwurzeln**, und **überhand nehmen**, sondern gleich anfangs, weil es noch **neu** und den Dingen zu rathen sey, zur freundlichen **Vergleichung** und **Aussöhnung**, ohne alle Weitläuftigkeit kommen lassen.

Sie solten daher mehr **beflissen** seyn, wie Sie, durch beständige brüderliche **Einigkeit**, das Vaterland in gutem **Wohlstande** und **Verbesserung** erhalten, als durch **Entzweyung** und Uneinigkeit dazu **Ursache** geben möchten, daß Auswärtige, wie in den vorigen Zeiten, bey der unbrüderlichen und unvetterlichen **Zwietracht** zwischen den **Wolfenbüttelschen**, **Calenbergischen**, **Zellischen** und **Grubenhagischen Linien** des **Fürstlichen Hauses**, mehr als zuviel geschehen, ihren **Fuß** noch weiter ins **Fürstenthum Braunschweig** setzen könnten. Seine Söhne solten also gewiß dafür halten, daß, solange Sie unter sich, in rechter **brüderlicher Liebe** und **Einigkeit**, zusammenhielten, ihrem **Fürstlichen Stamme nicht** leicht etwas **abbrechen**,

 son-

J. Chr. 1589

sey, der von Kaysern und Königen herkomme, und sonst großmächtige Potentaten, Churfürsten und Fürsten gehabt habe, und vor alten Jahren in treflichem hohen Ansehen und grossem Flor, auch bey mehrerm Vermögen, und weitläuftigern Landen und Leuten vorgesetzt gewesen sey. Sie solten daher, nebst ihrem regierenden Bruder, einer brüderlichen Treue, unverrückter Liebe und beständiger Einigkeit, aus fürstlichem Eifer beflissen seyn, wie das Haus Braunschweig, wo nicht ganz und gar wieder zu seinem vorigen hohen Vermögen und altem Wohlstande, doch zu mehrerm Ansehen und Aufnehmen gebracht, und also nicht allein am Vermögen, Autorität und Zubehörungen nicht weniger, als andere uralte chur- und fürstliche Häuser, seyn, sondern auch neben denselben unverkleinert, unbetrübt und unverdrückt bleiben möge. Solches aber könne, wie Er zum fleissigsten nachgedacht habe, nächst Gottes Segen, durch keine andere Mittel füglicher geschehen, als daß die Fürstenthümer Braunschweig, und ihre angehörige Graf- und Herrschaften, unvertheilt beysammen, und unter einer Hauptregierung blieben, und dann die andern Brüder und Vetter mit dem regierenden Fürsten, in guter Liebe und Einigkeit beständig lebten, auch Sie sämtlich alles ihr Thun und Lassen dahin richteten, wie das Gedeyhen und der Wachsthum des fürstlichen Hauses befördert und fortgesetzt werden könnte.

7) Wolle Er alle seine Söhne und einen jeden insonderheit, ganz väterlich und ernstlich ermahnen, daß Sie, und alle ihre Erben und Nachkommen, samt und sonders, sich unter einander von Herzen lieben und vertragen, auch keinen Zwiespalt, noch Gezänke, oder Gram

und

ind Feindschaft unter sich anrichten und halten,
och sonst einer gegen den andern sich verleiten
der verhetzen lassen solle, wie leider vormals bey
hren Voreltern mehr, dann gut ist, geschehen sey.
Vielmehr solten Sie sich davor, als dem schädlich-
en Verderben und Untergange Ihrer selbst, der
and und Leute, auch des ganzen Stamms, zum
eissigsten hüten, und hierinn so wohl und allem
ndern nicht so sehr ihren eigenen vermeinten
Nutzen und Vortheil, der wohl dabey nicht seyn
önne, als vielmehr ihres uralten fürstlichen
Stamms Erhöhung, und des gemeinen Vater-
andes Wachsthum und Wohlfahrt suchen.
alls auch ja was Mißhelliges zwischen Ihnen
len, oder Ihrer etlichen, vorfiele, so solten Sie
nicht einwurzeln, und überhand nehmen,
ndern gleich anfangs, weil es noch neu und den
Dingen zu rathen sey, zur freundlichen Verglei-
hung und Aussöhnung, ohne alle Weitläuftig-
it kommen lassen.

Sie solten daher mehr beflissen seyn, wie
Sie, durch beständige brüderliche Einigkeit, das
Vaterland in gutem Wohlstande und Verbes-
rung erhalten, als durch Entzweyung und
neinigkeit dazu Ursache geben möchten, daß
uswärtige, wie in den vorigen Zeiten, bey
r unbrüderlichen und unvetterlichen Zwietracht
wischen den Wolfenbüttelschen, Calenbergi-
chen, Zellischen und Grubenhagischen Li-
ien des Fürstlichen Hauses, mehr als zuviel
schehen, ihren Fuß noch weiter ins Fürsten-
hum Braunschweig setzen könnten. Seine
Söhne solten also gewiß dafür halten, daß, so-
nge Sie unter sich, in rechter brüderlicher Liebe
nd Einigkeit, zusammenhielten, ihrem Fürst-
chen Stamme nicht leicht etwas abbrechen,

J. Chr. 1589

sondern Sie vielmehr sich gegen allerhand Widerstand aufrecht erhalten, und alle Widerwärtigkeiten um so leichter von Sich und ihren Landen und Leuten würden abwenden, auch ihren uralten Stamm zu seinem vorigen hohen Ansehen und vermögendem Wohlstande, zu ihrem selbst eigenen unsterblichen Ruhme, und Besten aller Nachkommen, bringen, und dabey erhalten können. Es solten also seine Söhne und ihre Erben und Nachkommen um so mehr geneigt seyn, sich mit und unter einander mit brüderlicher und beständiger treuen Liebe und Freundschaft zu meynen, zu ehren und zu befördern, auch mit Hülfe, Rath und Beystand, sofern einer des andern zu Gleich und Recht mächtig ist, nicht verlassen, sondern Sich durchaus alles freundlichen und brüderlichen Willens gegen einander befleissigen, auch in allen Nothfällen, einer bey dem andern, Land und Leute, Leib, Gut und Blut aufsetzen.

Wofern sich aber, wider alle seine väterliche Zuversicht, und diese seine ernstliche Verordnung, dennoch zwischen allen, oder etlichen seiner Söhne solche schwere Irrungen und Mißhelligkeiten zutragen würden, die Sie unter sich selbst nicht entscheiden und vergleichen könnten; so solten Sie doch deshalb keinesweges gegen einander zum Kriege und andern tödtlichen Zu- und Angriffen eilen, noch die Sache sonst, durch verbitterte Schärfe, Schriften oder andere unfreundliche Wege, zu grosser Weitläuftigkeit, und besonders vor Fremde kommen lassen; sondern ein jeder seiner Söhne, der mit dem andern in Unfreundschaft gerathe, solle seine andere Brüder, die solcher Irrungen nicht theilhaftig, und keinem Theile an-

hängig sind, und zwey seiner geheimsten,
en und friedliebenden Räthe, oder von der
ndschaft, die eines ehrlichen guten Herkom-
s und unbescholtenen Leumunds seyn, denen
die Wohlfahrt des Vaterlandes am meisten
elegen ist, und seine Söhne, Land und Leute mit
ten Treuen meynen, nebst der Julius-Uni-
sität zu Helmstedt, dazu erbitten und ver-
gen, daß Sie sich solcher Irrungen und
ietracht annehmen, und die streitigen Brü-
in der Güte, wenn sie Statt haben könne,
gleichen und entscheiden. Falls aber die
ite nicht Statt finden würde, so solten seine
itigen Söhne solche Irrungen vor seinen
ern Söhnen und ihren zween Räthen,
nern, oder von der Landschaft, auch der
lius-Universität, gegen einander, zum sum-
rischen schleunigen Austrage des Rechts ver-
n, und keinesweges ihre Gebrechen und
derlichen Unwillen zu grosser Weitläuf-
keit kommen, sondern es bey dem, was ihre
üder und Beider niedergesetzte eigene und der
ndschaft Räthe und Diener, wie auch
Universität, vermöge der Rechte, R. O.,
Landesgebrauch, besonders aber nach Aus-
ung des Vertrages vom J. 1732, und die-
seiner Verordnung, soviel darinn die nicht
itere Abtheilung der Land und Leute be-
, erkennen, ertheilen und aussprechen
den, unwiderruflich bleiben lassen, und sich da-
, ohne alles fernere Gezänke und Rechtferti-
s, begnügen, demselben allerseits nachkom-
, und sich also, mit Ablegung alles brüderlichen
willens und Grams, zu guter, beständiger, brü-
licher Einigkeit und Freundschaft wieder
gen lassen.

J. Chr. 1589

Weiter und 8) solte keiner von seinen Söhnen des Andern Widerwärtige und Beschädiger hausen, hegen, ätzen, tränken, und bey sich enthalten, oder ihnen Vorschub thun, noch jemand andern von den Seinigen verstatten, solches heimlich oder öffentlich zu thun. Falls auch Einer seiner Söhne bey dem Andern, oder in dem Seinigen Beschädiger oder Verletzer überkäme und beträte, oder Ihm solche Feinde angezeigt würden; so solle der andere Bruder, bey dem die Thäter, Feinde und Beschädiger wären, dem Kläger gegen dieselben das Recht gestatten, Ihm dazu verhelfen, und zu dem Ende nöthige Haftbriefe ertheilen, auch wohl die Gefangenen Ihm, gegen einen Revers, folgen lassen, damit solche Verbrecher ihre verdiente Strafe empfangen mögen. Ingleichen solle 9) keiner seiner Söhne gegen den Andern mit Niemanden in Bündnisse, Verträge und Verständnisse sich einlassen, sondern sich dessen gänzlich enthalten, und, wenn Sie etwa in Zwiespalt geriethen, die gedachten Wege der Güte oder des Rechtes, vor ihren andern Brüdern, und deren niedergesetzten Räthen, Dienern, Landschaft und Julius-Universität, gegen einander gebrauchen. Sie solten also, wie gedacht, ihre Gebrechen unter sich selbst, oder vor jenen, in der Enge und Stille, behalten, damit nicht andere Fremde, zur Ungelegenheit und Schmälerung seiner Söhne selbst, ihrer Land und Leute, und ihres ganzen uralten Stamms, die Heimlichkeiten und andere Gelegenheit seiner Söhne, und ihres Fürstenthumes erführen, wie bey seiner Voreltern Zeiten, mehr als dem ganzen Hause, Land und Leuten gut ist, geschehen sey.

Ueber-

J. Chr. 1589

Ueberdiß und 10) verordnet der H. Julius, aß seine Söhne insgesamt sich zuförderst den mit ren Vettern, den sämtlichen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, hernach auch n mit andern chur- und fürstlichen Häusern abenden Erbvereinigungen und Verträgen urchaus gemäß verhalten, selbige, so oft es öthig, erneuern und verbessern, sonst aber, wie ereits gedacht worden, in keine andere neue Verträge, Einigungen und Bündnisse, mit wem s auch sey, insonderheit aber wider den Kayser, ls ihre höchste weltliche Obrigkeit, und das H. R. R., wie auch wider die Häuser Oesterreich und Burgund, sich nicht einlassen sollen, nter was für einem Scheine es auch geschehen möchte. Vielmehr solten alle seine Söhne, vornemlich aber der regierende Herr dem Kayser nd dem H. R. allen pflichtschuldigen Gehorsam erweisen, denselben ihre obliegende Gebühr unweigerlich und unabbrüchig leisten, sich dem Religions- und Land-Frieden und den R. A., Satzungen und Ordnungen gemäß verhalten, or allen Dingen aber sich gegen die Häuser Oesterreich und Burgund, als von denen seinem Vater und seinen Voreltern viele Gnade, Ehre, Gutes und Beförderung wiederfahren, aller Diensterzeigung, Freundschaft, Liebe und Ehrerbietung befleissigen; wie sein Vater und eine Voreltern beständig gethan, und bey dem Kayser, als ihrer einigen, rechten, ordentlichen und von GOtt vorgesetzten höchsten Obrigkeit und Lehensherrn, in beharrlichem Gehorsam und unwandelbarer Treue und Standhaftigkeit, nach alter teutscher Braunschweigischer Art, mit Zusetzung ihres Leibes, Gutes, Blutes, Land und Leute, beharret hätten. Hiebey

S 5 möch-

J. Chr. 1589 möchten Sie sich ja wohl erinnern, daß dadurch, nächst Gottes Segen, sein Vater aus vielen Ihm zugestossenen Widerwärtigkeiten errettet, und zu treflichem Aufnehmen befördert worden, ihr uralter Anherr aber, H. Heinrich der Löwe von Bayern und Sachsen, durch Ungehorsam und Abfall vom K. Friedrich Barbarossa, in das äusserste Verderben und Elend, auch Verlust seiner meisten und besten länder, durch die wider Ihn ergangene Erklärung, zum unwiederbringlichen Schaden des Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg, gerathen sey. Diese beide widerwärtige Exempel, nemlich seines Vaters, H. Heinrichs des jüngern zum Glücke und zur Aufnahme, des H. Heinrichs des Löwen aber zum höchsten Untergange und Nachtheile solten seine Söhne, dieses zur Warnung und Abscheu, jenes hingegen zur Nachfolge, in unvergeßlichem Andenken haben, und dabey aus Gottes Worte gewiß seyn, daß gleichwie der schuldige Gehorsam gegen die Obrigkeit nicht unbelohnt, also auch der Ungehorsam nicht ungestraft und ungerochen bleiben könne, wie davon genugsame Beyspiele in der Geschichte zu finden seyen.

Da auch 11) viel daran gelegen sey, daß ein regierender Fürst jederzeit getreue, willige und gehorsame Unterthanen habe, solches aber durch ein gnädiges, mildes und gütiges Betragen der Obrigkeit gegen die Unterthanen, auch daneben durch die Verhelfung zu einem unpartheyischen und unverzogenen Rechte erlangt, vermehrt und erhalten werde; so verordne Er, daß seine Söhne, und besonders der regierende Fürst und eingesetzte Erbe, H. Heinrich Julius, sich gegen die sämtlichen Unterthanen gnädig, milde, gütig, holdselig und gerecht erzeige, einen

jeden

en bey dem seinigen ruhig bleiben lasse, schütze J. Chr.
handhabe, einem jeden, ohne Ansehen der 1589
son, zu schleunigem und gleichmäßigem
chte verhelfe, und daneben sich besonders da-
hüte, daß Er nicht leicht gegen die Unter-
nen, oder auch jemand derselben gegen Ihn
ge Sache, Klage oder rechtlichen Zuspruch
inne, und also ein Theil den andern, zu Weit-
tigkeiten, und langwierigem Rechte ziehe.
ofern es sich auch zutrüge, daß etwas vorfiele,
wischen dem Landesfürsten und den Unter-
nen zu Rechte gezogen und erörtert werden
, so thue Er seinen Söhnen, und besonders
H. Heinrich Julius, als verordnetem regie-
den Landesfürsten, hiemit zu wissen, daß
schen seinem Großvater, weiland H. Hein-
dem ältern und der damaligen Braun-
weigischen Landschaft, Wolfenbüttel-
en Theils, im J. 1505, ein Vertrag †) für
und ihre Nachkommen, aufgerichtet, und darinn
er andern auch versehen worden, daß, wenn
rungen zwischen dem regierenden Landes-
sten, und einem oder etlichen Ständen, oder
h Privatpersonen von der Landschaft vorfie-
, die zur Rechtfertigung gezogen werden wol-
, alsdann die andern Landstände oder ihr ge-
chter Ausschuß der ordentliche Richter, in
erſten Instanz, zwischen dem Landesfür-
n und den Unterthanen seyn solle.

Diesem Austrage und Vereinigung mit
Landschaft solle nun sein nach Ihm regieren-
der

†) Er ist datirt, am Donnerstage, nach dem Sonn-
tage Exaudi, oder den 8. May 1505, und stehet
in Lünigs R. A., T. V. P. IV. n. 17. p. 26-28.
beym Rehtmeyer, *l. c.*, P. III. c. 59. p. 850-852.
und bey dem *Du Mont*, l. c., T. IV. P. I. n. 35.
p. 61-63.

ten gemeint sey. Den
den, daß dadurch grossen
beuget, und Kosten und
deswegen Er auch den itzi
be, solchen Vertrag, der
ein weitläuftiges und langwi
könne, neben seinem letzte
gen. Nun habe zwar nachh
rich der jüngere, in eine
mit seiner erblichen und
schweig vom J. 1553 *),
trages von den Landstän
Ursachen, auf eine Alterna
beider Theile Belieben ank
Klage in *prima instantia*
oder an dem K. G. angebra
bey denn die Prävention de
den solle, und wobey Er es
Stadt Braunschweig be
Weil aber solcher Specialv
Landstände, von Prälaten
kleinen Städten, nicht ver
Söhne, besonders der reg
Heinrich Julius ...

nemlich den ältesten vom J. 1505 mit der gemeinen J. Chr. 1589
Landschaft, und den andern, der im J. 1553
mit der Stadt Braunschweig besonders aufgerichtet
worden, wohl vor Augen haben.

Ferner und 12) solten alle seine Söhne, wie obgedacht, besonders diejenigen, so nicht regierende Fürsten sind, keine Geldschulden, insonderheit in der Meinung, machen, daß sein ältester Sohn, der regierende Fürst, H. Heinrich Julius, oder die Landschaft solche auf sich nehmen und bezahlen solle. Wofern nun aber solches, von seinen mittlern und jüngsten, zur Regierung nicht verordneten, Söhnen geschehen würde, so solten Sie solche ihre gemachte Schulden, allein für sich, und ohne Zuthun des regierenden Fürstens und der Landschaft, bezahlen, auch sein ältester Sohn und die Landschaft nicht schuldig seyn, dieselben auf sich zu nehmen, und dafür zu antworten. Ingleichen solten 13) seine Söhne, der nach Ihm regierende Herr so wohl, als die Andern, wovon Er demnächst noch was gewisses verordnen wolle, sich mit Niemand in eine Heirath einlassen, vielweniger solche vollziehen, Er habe dann seine vollkommene, verständige, männliche und wenigstens 25 Jahre, wo nicht älter, wie Er selbst bey seiner Verheirathung gewesen, erreicht. Und nach seinem Absterben solle solches mit Vorwissen, Rath und Einwilligung seiner hinterlassenen Gemahlin, ihrer Frau Mutter, ingleichen der verordneten Testamentarien und der Landschaft geschehen.

Hiernächst und 14) solle sein ältester Sohn und regierender Fürst, H. Heinrich Julius, die Hofgerichts-, Veste-, Kanzley-, Buchhalterey-, Renterey-, Kammer-, Hof-, Land-, Amts-, Berg-, Salzwerke, Forst-Holz-,

J. Chr. 1589 Holz-, Jagd-, Commiß-, Universitäts- und andere christliche, heilsame, nützliche und vortrefliche **Ordnungen**, **Statute** und **Satzungen**, wie sie meistens von seinem **Vater**, hochvernünftig und wohlbedacht, verfaßt und aufgerichtet, **von Ihm** aber, nach den itzigen Zeiten in etwas **verbessert und erweitert** worden, auch die Er etwa noch ferner aufrichten möchte, **halten** und ihnen **nachkommen**, sie auch **nicht schwächen**, sondern vielmehr **stärken** und **verbessern**. Insonderheit aber solle sein **ältester Sohn**, die **Ordnung**, wie sich die **Garden** und **Landsknechte**, **Thorwächter** und **Pförtner**, auf seinen **Festungen** und in dem **Hoflager** zu **Wolfenbüttel** und **anderswo**, bey Tage und bey Nacht, halten sollen, auch sein Herr **Vater** aufgerichtet, und Er, bey Gelegenheit der itzigen besorglichen Zeitläufte, vermehrt habe, stracks halten, und ja nicht, besonders auf der **Hauptfestung Wolfenbüttel**, das **Einschreiben** und **Numeriren** der ankommenden **Briefe**, wozu Ihm zum Theil sein **Vater** die **Andeutung** gegeben, **abkommen** lassen.

15) Seine liebe **Töchter**, die Fräulin **Maria**, **Elisabeth**, **Sabina Catharina**, **Dorothea** und **Hedwig**, wenn Er deren **eine** oder **mehr**, auch Sie **alle unberathen** und **unausgesteuert** hinterliesse, oder auch noch **mehr Töchter** erzeugte, solle sein ältester **Sohn**, H. **Heinrich Julius**, als künftig **regierender Herr**, in **getreuer** und **brüderlicher Pflege** und **Unterhaltung** haben, Sie mit **fürstlichem Schmucke**, **Kleidern**, **Kleinodien** und anderm versorgen, und Sie, nach **Ehren** des **Fürstenthums**, und nach **Rath** der **Landschaft** von **Prälaten**, **Ritterschaft** und **Städten**, ihrem Fürstlichen Herkommen und Stande gemäß, und dem alten Gebrauche

brauche des Fürstlichen Hauses nach, wie Er es bereits mit seiner ältesten Tochter, der vermählten Herzogin von Pommern, Sophia Hedwig, gethan habe, und auch mit den andern zu thun bedacht sey, verheirathen und abfertigen, und bey Ihnen als Bruder handeln. Gegen ihre Aussteuer und Abfertigung aber solle Er eine jede auf alle väterliche und mütterliche, brüderliche und schwesterliche Erbschaft, solange Mannserben in der Wolfenbüttelschen Linie vorhanden sind, Verzicht thun lassen. Wolte aber etwa 16) eine oder mehr seiner Töchter geistlich werden und bleiben, wie seine Tochter, Fräulin Elisabeth, bereits sey; so solle sein ältester Sohn Ihr und Ihnen alle mögliche und gute Beförderung thun, und solche seine Schwester mit Stiftern und Dignitäten, durch Zuthun der hohen Obrigkeit, und andere ordentliche Mittel, versorgen und dergestalt abfertigen, daß Sie, ihrem fürstlichen Stande und Herkommen gemäß, reichlich und fürstlich auskommen möge. Eben dieser sein ältester Sohn solle auch 17) das seiner Frau Mutter verschriebene Leibgeding, Morgengabe und anderes unweigerlich einräumen und entrichten. Ingleichen 18) alle Schulden auf sich nehmen, und fürstlich und redlich bezahlen, die so wohl sein Vater, H. Heinrich der jüngere, in seinen geführten nothdringlichen Kriegen und Nöthen, und zu Einlösung des Bergwerkes Rammelberg, wie auch Er, der H. Julius, zu der Zeit, als Er durch friedhäßige und eigennützige leute, in seines Vaters schwere Ungnade gebracht worden, zu seinem fürstlichen Unterhalte, und demnächst zur Einlösung etlicher Schlösser und Häuser, oder auch sonst, währender seiner Regierung, gemacht habe; ingleichen alles, was sein

J. Chr. 1589

J. Chr. 1589 sein Vater und Er ihren Räthen, Dienern, Verwandten und ihren Erben, oder auch andern verbrieft und versiegelt hätten, auch wohl einem oder mehr derselben, ganz oder zum Theil, hinterstellig und als unbezahlt, nach seinem Tode, schuldig blieben.

Ausserdem solle 19) sein ältester Sohn und regierender Fürst, H. Heinrich Julius, keinen von seinen Räthen, besonders den Kanzler, Vicekanzler, Hauptleute, Secretarien, Amtleute und Verwalter auf den Häusern und Aemtern, und bey den Berg- und Holzwerken, auch sonst alle seine andere und des Fürstenthums Diener, die zur Zeit seines Absterbens leben und in seinen Diensten seyn würden, solange sie sich treulich und recht verhielten, beungnadigen, seines Dienstes entsetzen oder beurlauben; Er habe dann dazu rechtmässige Ursachen. Würde auch etwa einer oder mehr derselben bey Ihm angegeben; so solle Er ihnen Verhör und Antwort gestatten, und gegen sie, ohne und wider Recht nichts thätliches vornehmen, noch andern solches gestatten. Insonderheit aber ermahne Er hiemit alle seine Söhne, besonders den H. Heinrich Julius, als verordneten regierenden Fürsten, daß Sie sämtlich, und ein jeder, vornemlich der regierende Herr, vor allen Dingen beflissen seyn sollen, getreue, redliche und ehrliche Leute, und wo immer möglich, eitel geborne Braunschweigische Landeskinder, von unverdächtigen Orten, zu Räthen und Dienern anzunehmen. Hauptsächlich aber solten Sie darauf sehen, daß Sie, besonders der regierende Herr eine einträchtige und keine zwiespältige Rathstube oder Regierung bekämen, und daß unter allen seinen Räthen und

Die-

Dienern eine gute Freundschaft und vertrau liche Einigkeit erhalten würde. J. Chr. 1589

Sie, besonders der regierende Fürst, solten alte sowohl, als ihre eigene getreue, wohlverdiente und vertraute Diener, vornehmlich diejenigen, welche des Fürstlichen Hauses und des Fürstenthumes Geheimniß und Gelegenheit kundig wären, nicht leicht in Ungnade und Verdacht ziehen, auch sich durch Augendiener gegen jemanden nicht bewegen lassen, sondern alles zuvor gründlich erkundigen, und gegen sie mehr zur Nachsicht, als zur übermässigen Schärfe geneigt seyn. Und wenn auch gleich jemand, seiner befundenen und kundigen, allzu grossen Ueberführung halber, billig, seiner Verwirkung nach, mit scharfen, ungnädigen Augen anzusehen seyn solte, so solten Sie doch denselben nicht gänzlich von Sich, und aus ihren Diensten und Landen, gänzlich wegjagen, sondern ihn lieber auf erträgliche Bedingungen, nach eines jeden Person, Gelegenheit und Verwirkung, zur Versöhnung kommen lassen; denn was, aus unzeitiger Beungnadigung, Beurlaubung und Verstossung alter und kundiger, und dagegen Annehmung und Zudringung neuer und unerfahrner Diener, die, mit des Herrn Schaden und Nachtheil, erst lernen und erfahren müßten, für viele und grosse Ungelegenheiten, seinem Vater und Ihm selbst, mit Schmälerung und Abbruch des Landes, verursachet und demselben zugezogen worden, habe die Erfahrung, bey seines Vaters und seiner Regierung, nicht ohne wenige Zerrüttung, Nachtheil und Unrichtigkeit, gelehrt. Dagegen es das Werk selbst bezeuge, zu was merklichem Aufnehmen und Wohlstande etliche andere chur- und fürstliche Häuser dadurch ge-

J. Chr. 1589 rathen seyen, und dabey noch erhalten werden, daß sie alte, getreue und wohlverdiente Leute vor andern im gebührenden Ansehen und Ehren gehalten, sie auch bis in ihr Alter in ihren Diensten unverrückt gelassen, oder ja, wenn sie Alters und Schwachheit halber, nicht mehr ihre Dienste und Aemter verwalten können, ihnen junge Leute, bey guter Zeit, zugeordnet, die Alten aber, nach wie vor, bey ihren Diensten, Amte und Ehrenstande bleiben lassen; jedoch mit der Arbeit, soviel möglich, verschonet hätten, und ihnen ihre Besoldung und Unterhalt, bis an ihr Ende, unweigerlich reichen lassen.

Hiernächst solten seine Söhne, allermeist der älteste und regierende Herr, dahin sorgfältig sehen, und wie es bisher im guten Gange gewesen, ferner fortsetzen und halten, daß Er, nicht einem, oder etlichen wenigen Räthen, Sekretarien und Dienern allein, alle und jede Sachen, ohne Unterschied, anvertraue, befehle und auflege, und durch einen oder wenige alles verrichten lasse, sondern vielmehr, wie Er selbst, itzo thue, einen jeden Rath, Sekretär und andern Diener zu etwas gewissen, als etliche zu Haupt- und innerlichen Kammer-, die andere zu Amt- Land und Haushaltungs-, die dritten zu Bergwerks- und so fortan zu Reichs-, Kreis-, Kriegs-, Justitz-, Gericht-, Lehen-, geistliche Consistorial-, Finanz- oder Geld- und andere Sachen mehr verordne, und solche Aemter also bestelle, daß bey jedem wenigstens zwey, als ein alter erfahrner, und junger angehender Diener, seye, und einander die Hand reichen könne. Denn sonst würde hieraus, und wenn die Aemter nicht unterschieden blieben, sondern man eines in das andere vermengte, oder alles auf

en oder wenige legte, nichts rechtschaffenes aus J. Chr.
ichtet, und, ausser andern vielen daraus erfol- 1589
den Ungelegenheiten, der Herr und der Diener
sehr beschweret werden, zu unwiederbringli-
m Schaden des Herrn und des Landes. Es
ten daher seine Söhne, und besonders der re-
rende Herr, dieses um so mehr in guter Obacht
haben, und sich darnach zu richten.

Weil indessen 20) sein ältester Sohn, H.
inrich Julius, als regierender Fürst, alle
ürden des Fürstenthums auf sich nehmen und
tragen müßte; so solte Ihm dagegen alle Ar-
lerie, Geschütz, Pulver, Munition und
riegsrüstung, auch sein Credenz, Silberge-
irr, ingleichen alle seine Fürstliche Kleider,
rrath, Tapezereyen, Hof- und Hausge-
che, dazu insonderheit der von seinem Vater
m hinterlassene und geerbte, auch von Ihm, dem
Julius, selbst verbesserte, und auf alle landes-
h verordnete Schatz an Baarschaft, und was
Gelde und andern Schulden noch ausstän-
z wäre, auch sonst an Proviant, Vicktualien,
ergwaaren, Korn, allerhand Vieh in allen sei-
Festungen, Schlössern, Häusern und Aem-
n, und überhaupt an aller fahrenden Haabe und
aarschaft, über die verordnete Legate, übrig
be, zum Schutze und Wohlstande des Für-
nthums, ganz allein und unvertheilt blei-
n, und seine andere Söhne sich dessen nicht
maßen. Desgleichen habe seine Gemahlin
erboten, daß auch Sie alles ihr Credenz,
lbergeschirr und Kleinodien, vom kleinsten
zum grösten, an fürstlichem weiblichen Zierrathe,
auch an Kleidern, Haus- und Linnen-Ge-
che, und anderm, was Sie bereits habe, und
h anschaffen, oder ihr durch Erbschaft zufallen

 würde,

J. Chr. 1589 würde, soviel Sie nemlich zur Aussteuer und Abfertigung ihrer **Fürstlichen Kinder**, insonderheit der **Fräulin**, nicht selbst bedürfte, und ihren **Töchtern nicht mitgeben**, oder sonst zu **milden und Ehrensachen**, bey lebendigem Leibe, **verwenden** würde, ihrem **ältesten Sohne**, dem H. **Heinrich Julius**, als **regierendem Fürsten**, und der Hauptfestung **Wolfenbüttel** zum Besten, **erb- und eigenthümlich bleiben** lassen wolle, laut eines darüber aufgerichteten **Inventariums und Instruments**. Was nun Er und seine **Gemahlin** ihrem **ältesten Sohne**, als **regierendem Herrn**, an **Erbe**, **Baarschaft**, **Vorrathe und fahrender Haabe nachlassen** würden, solle derselbe fleissig und wohl **zusammen halten**, und **nicht** unnütz **verbringen**, sondern vielmehr jederzeit **vermehren** und **verbessern**.

Nach seinem Absterben solten 21) **weder** seine **Gemahlin**, **noch** die Ihr zugeordneten **Unter-Vormünder**, **noch** sonst **Jemand**, die **Schatzkammer** und das **Geldgewölbe**, vielweniger die **Geldstöcke**, **Kasten**, **Laden** oder änderes **eröffnen**, sondern dieses **alles** solange gänzlich **verschlossen** gelassen werden, bis seinem **ältesten regierenden Sohne** die ganze **Regierung** aufgetragen und **eingeräumt** worden. Alsdann solle Derselbe die **Schlüssel** zu sich nehmen, und dazu, ausser den darauf besonders beeidigten **Kämmerern**, **Thresorey- und Buchhalterey-Verwaltern** Niemanden kommen, **noch** sein **Vermögen** und **Geldvorrath** jemanden wissen lassen. Der gemeinen **Landschaft** aller **drey Stände**, als den **Prälaten**, denen vom **Herrenstande** und der **Ritterschaft**, wie auch den **Städten**, verordne Er 22) zu einem besondern **Schatze und Vorrathe** seines **Fürstenthums Braunschweig**, an verschiedenen **Metallen** und

Berg-

ergwerken, (vielleicht Bergwaaren,) sieben- J. Chr. 1589
al-hundert-tausend Thaler wehrt, wie die-
ben auf der Hauptfestung Wolfenbüttel und in
: neubefestigten Heinrichstadt bey einander vor-
thig lägen. Jedoch dergestalt, daß dieser statt-
he Vorrath an gedachten Metallen rc. seinem
testen Sohn, dem H. Heinrich Julius, als
gierendem Landesfürsten, erb- und eigen-
ümlich seyn und bleiben, von demselben aber,
hne Willen, Rath und Zuthun der gemeinen
andschaft, nicht angegriffen, und weder
tnz, noch zum halben Theil, etwas davon ver-
uft, verlehnt, verschenkt und vergeben, oder
ist veräussert und verspielt, sondern stets für und
: bey einander, als ein gemeiner Landschatz auf
rfallende Nothfälle, unverrückt bleiben solle.
enn indessen, über kurz oder lang, sein ältester
ohn, als verordneter Landesfürst, und das
aterland mit Krieg beschwert, oder an Land
d Leuten bedrängt, mithin genöthiget wür-
1, diesen Landschatz, zur Rettung und Be-
hützung von Land und Leuten, unumgäng-
) anzugreiffen; alsdann und in solchen Fällen
le sein gedachter ältester Sohn befugt seyn,
ches zum Besten der Landschaft und der Un-
rthanen zu thun.

Solte aber 23) sein nach Ihm regierender
ohn, oder dessen Erben rathsam finden, und
ch die Landschaft sich solches gefallen lassen,
d man über kurz oder lang eine gute Gelegen-
it ersehen, solche Metalle und Bergwaaren
verkaufen; man auch befinden, daß dadurch
n Landesfürsten, als Eigenthumsherrn,
mehrerer Vortheil und Zugang, und also
leich der Landschaft Bestes geschaft werden
nnte; so möchten sein ältester Sohn, oder des-

 sen

J. Chr. 1589

würde, soviel Sie nemlich zur Aussteuer und Abfertigung ihrer Fürstlichen Kinder, insonderheit der Fräulin, nicht selbst bedürfte, und ihren Töchtern nicht mitgeben, oder sonst zu milden und Ehrensachen, bey lebendigem Leibe, verwenden würde, ihrem ältesten Sohne, dem H. Heinrich Julius, als regierendem Fürsten, und der Hauptfestung Wolfenbüttel zum Besten, erb- und eigenthümlich bleiben lassen wolle, laut eines darüber aufgerichteten Inventariums und Instruments. Was nun Er und seine Gemahlin ihrem ältesten Sohne, als regierendem Herrn, an Erbe, Baarschaft, Vorrathe und fahrender Haabe nachlassen würden, solle derselbe fleissig und wohl zusammen halten, und nicht unnütz verbringen, sondern vielmehr jederzeit vermehren und verbessern.

Nach seinem Absterben solten 21) weder seine Gemahlin, noch die Ihr zugeordneten Unter-Vormünder, noch sonst Jemand, die Schatzkammer und das Geldgewölbe, vielweniger die Geldstöcke, Kasten, Laden oder änderes eröffnen, sondern dieses alles solange gänzlich verschlossen gelassen werden, bis seinem ältesten regierenden Sohne die ganze Regierung aufgetragen und eingeräumt worden. Alsdann solle Derselbe die Schlüssel zu sich nehmen, und dazu, ausser den darauf besonders beeidigten Kämmerern, Thresorey- und Buchhalterey-Verwaltern Niemanden kommen, noch sein Vermögen und Geldvorrath jemanden wissen lassen. Der gemeinen Landschaft aller drey Stände, als den Prälaten, denen vom Herrenstande und der Ritterschaft, wie auch den Städten, verordne Er 22) zu einem besondern Schatze und Vorrathe seines Fürstenthums Braunschweig, an verschiedenen Metallen und

Berg-

ergwerken, (vielleicht Bergwaaren,) sieben-J. Chr. 1589
al-hundert-tausend Thaler wehrt, wie die-
ben auf der Hauptfestung Wolfenbüttel und in
r neubefestigten Heinrichstadt bey einander vor-
thig lägen. Jedoch dergestalt, daß dieser statt-
he Vorrath an gedachten Metallen rc. seinem
testen Sohn, dem H. Heinrich Julius, als
gierendem Landesfürsten, erb- und eigen-
ümlich seyn und bleiben, von demselben aber,
hne Willen, Rath und Zuthun der gemeinen
andschaft, nicht angegriffen, und weder
anz, noch zum halben Theil, etwas davon ver-
uft, verlehnt, verschenkt und vergeben, oder
nst veräussert und verspielt, sondern stets für und
r bey einander, als ein gemeiner Landschatz auf
rfallende Nothfälle, unverrückt bleiben solle.
Wenn indessen, über kurz oder lang, sein ältester
ohn, als verordneter Landesfürst, und das
aterland mit Krieg beschwert, oder an Land
d Leuten bedrängt, mithin genöthiget wür-
n, diesen Landschatz, zur Rettung und Be-
hützung von Land und Leuten, unumgäng-
h anzugreiffen; alsdann und in solchen Fällen
le sein gedachter ältester Sohn befugt seyn,
ches zum Besten der Landschaft und der Un-
rthanen zu thun.

Solte aber 23) sein nach Ihm regierender
ohn, oder dessen Erben rathsam finden, und
ch die Landschaft sich solches gefallen lassen,
d man über kurz oder lang eine gute Gelegen-
it ersehen, solche Metalle und Bergwaaren
verkaufen; man auch befinden, daß dadurch
n Landesfürsten, als Eigenthumsherrn,
mehrerer Vortheil und Zugang, und also
gleich der Landschaft Bestes geschaft werden
nnte; so möchten sein ältester Sohn, oder des-

 sen

J. Chr. 1589

sen Erben, mit Rath und Vorwissen der Landschaft, diese Waaren zu Gelde machen, und di daraus zu lösende Hauptsumme der 700000 Thaler an gewisse, sichere Oerter, als bey vornehmen und vermögenden Städten, oder sonst, jedoch auf Bürgschaft etlicher Domkapitel und Städte in dem Niedersächsischen und Westfälischen Kreise, auf jährliche Verzinsung anlegen. Diese jährliche Nutzung und Zinsen solten jedesmal dem regierenden Landesfürsten zugehören, und zur Verbesserung und Erweiterung von Land und Leuten, nach des Landesherrn Gutbefinden, angewandt werden. Der Hauptstuhl hingegen der 700000 Thaler solle beständig unverrückt bey einander, und zu Nothfällen, von seinem Sohn, dem H. Heinrich Julius, und dessen nachfolgenden Landesfürsten, zur Beschützung des Vaterlandes, gebraucht, sonst aber nichts vergriffen und abhanden gebracht werden.

Indessen rathe Er 24) treulich, daß sein Sohn, der nach Ihm regierende Herr und eingesetzte Erbe, H. Heinrich Julius, wie auch dessen Erben und Nachkommen und die Landschaft, diesen vermachten Vorrath an verschiedenen Metallen und Bergwaaren nicht einzeln, sondern, soviel möglich, auf einmal, in einer Kaufsumme, gegen baare Bezahlung, Zug um Zug, sich bezahlen lassen, damit die daraus zu lösende Summe um so viel besser, und mit mehrerm Nutzen, dem regierenden Landesfürsten zu Gute, wieder angelegt werden könne. Zugleich versehe Er sich aber zu seiner gehorsamen Landschaft, daß Sie dagegen, und in dankbarer Erwägung dieses seines väterlichen Wohlmeinens, seinem Sohn, dem H. Heinrich Julius, als ihrem

J. Chr. 1589

m Landesfürsten, die gemeinen Bürden des
andes, ingleichen Reichs- und Kreis-, wie
ich Fräulin-Aussteuer, Ablegung der Schul-
en, Unterhaltung der Universität, und was
rgleichen mehr, würden tragen helfen, und
rem Landesvater, und dem Vaterlande beständ-
g beytreten. Damit aber dieser seiner väter-
chen Verordnung jederzeit um so mehr nach-
elebt würde, und die Landschaft versichert
yn möge, daß, ohne ihr Vor- und Mitwissen,
eser verordnete Landschatz an Metallen und
Bergwaaren anderergestalt nicht, als wie zuvor
meldet, von seinem Sohn, dem regierenden
ürsten, angegriffen oder verschleudert wür-
; so verordne Er, daß von der Landschaft, aus
rem Mittel, etliche, zu solcher Sache genugsam
erständige und taugliche Personen, als drey
n den Prälaten, drey von der Ritterschaft,
rey von der Julius-Universität, drey aus
n Städten, und dazu drey von der gemeinen
auerschaft erwählt, und ernannt, von dem
. Heinrich Julius aber, als regierendem Lan-
esfürsten, dazu bestätiget, auch jederzeit an
s verstorbenen Stelle ein Anderer verordnet
erde, welche das über solchen Landschatz errich-
te Inventarium zu sich nehmen, und mit dahin
hen sollen, daß nichts, so dieser seiner Verord-
ung zuwider sey, damit vorgenommen, noch sei-
m letzten Willen entgegen gehandelt würde.

Wofern aber 25) sein itziger ältester Sohn,
d verordneter Landesfürst, auch eingesetz-
r Erbe, H. Heinrich Julius, vor Ihm, dem
. Julius, mit Tode abgehen würde; so substi-
ire Er Ihm zu seinem wahrhaften Erben, und
lgenden einigen Landesfürsten, seinen alsdann
erlebenden andern Sohn, H. Philipp Sig-

J. Chr. 1589

munden, oder, wenn auch der abgegangen wäre, seinen dritten Sohn, den H. Joachim Carl, und wofern auch der nicht mehr vorhanden wäre, seinen vierten und jüngsten Sohn, den H. Julius August. Mit deren einem oder andern aber solle es eben so, wie vom H. Heinrich Julius verordnet sey, gehalten, und daneben dem Vertrage vom J. 1532 durchaus nachgelebt werden. Damit nun 26) dieses sein Statut und letzter Wille, in allen seinen Punkten und Artickeln, um so beständiger und kräftiger vollzogen, erfüllt und gehalten werden möge, so verordne Er seine herzliebe Gemahlin, Frau Hedewig, geborne Marggräfin zu Brandenburg, als die Frau Mutter und *legitimam Tutricem*, zu seiner Söhne und aller seiner fürstlichen Kinder obersten Vormünderin, Tutorin und Curatorin, auch Executorin seines letzten Willens, also und dergestalt, daß dieselbe, wenn Er eher sterben würde, als seine Söhne und Töchter, alle oder zum Theil, zu ihren vollmündigen Jahren gekommen wären, solange Sie in ihrem Wittwenstande unverrückt bliebe, nicht allein die oberste Vormünderin aller seiner Kinder seyn und bleiben, sondern auch solange, als sein ältester Sohn und verordneter regierender Herr, H. Heinrich Julius, sein vollkommenes Alter, und zum wenigsten 25 Jahre, erlangt, auch seine Studien geendiget haben würde, die ganze Fürstliche Regierung haben und behalten, und seinen Söhnen und Töchtern, mütterlich und auf das treulichste, nach ihrem besten Verstande, vorstehen solle.

Zu dessen Behuf ernenne und setze Er 27) seiner Gemahlin zu Mit-Testamentarien, Executoren und Untervormündern den Halberstädtischen Stiftshauptmann, Heinrich von der Luhe,

Luhe, den Hofmarschall, Levin von Marenholz, J. Chr. 1589
den Halberstädtischen Hofmeister, Curdt von
Schwichelt, seinen Kanzler, den L. Franz Mü-
tzeltin, den Kammerrath, Otten von Hoym,
den Hofrath, D. Johann von Ußlar, den
Land-Rentmeister, Melchior Reichart und
die Sekretarien, Wolff Ewerts, Heinrich
Bergmann und Heinrich Lappen, sammt und
sonders, und wer hiernächst an ihrer, ein oder
mehrerer, Stelle und Dienste verordnet werden
möchte, also und dergestalt, daß nach seinem Ab-
sterben, und bis sein verordneter regierender
Sohn, H. Heinrich Julius, sein vollkom-
menes Alter, nemlich fünf und zwanzig Jahre,
erreicht hätte, die Regierung unter dem Namen
seiner Gemahlin, als der Frau Mutter und ober-
sten Vormünderin, geführet, und alle Briefe und
Befehle ausgefertiget werden sollen. Die Ihr zuge-
gebenen Untervormünder aber solten zu allen
vornehmsten Sachen mit zugezogen werden,
und sie berathen, erwägen und beschliessen helfen.

Ausserdem und 28) verordne und erbitte Er
seiner Gemahlin und den Ihr zugegebenen Unter-
Testamentarien und Vormündern zu Ober-
Mit-Exekutoren seines Testamentes, und zu
Neben-Obervormündern die Fürsten Erich,
Wolfgang und Wilhelm, alle Drey regierende
Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg,
seine liebe nächste Agnaten. Dieselben ersuche
Er hiemit, seinen zu Mitvormündern und Mit-
verwaltern der Regierung verordneten Räthen
und Dienern aber befehle Er ernstlich, daß Sie
dieses sein Statut, letzten Willen und väter-
liche Disposition sich zum fleissigsten möchten
empfohlen seyn lassen, und nicht verstatten,
daß etwas dawider vorgenommen und gehan-

J. Chr. 1589

delt würde, sondern daß Sie vielmehr seine Gemahlin, Söhne und Fräulin, wie auch die Untervormünder und Administratoren dabey schützen, handhaben und erhalten helfen möchten. Jedoch solle, wie gedacht, die volle Verwaltung und Regierung seines Fürstenthums, bis zu seines regierenden ältesten Sohnes, des H. Heinrich Julius, vollkommenem Alter der 25 Jahre, bey seiner Gemahlin und den Ihr zugegebenen Räthen und Untervormündern, oder Mitverwaltern seyn und bleiben, und seine vorerwähnte Vetter, die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, als nachgesetzte Exekutoren, Testamentarien und Vormünder, seine Gemahlin daran nicht hindern, noch Ihr einigen Eintrag thun, oder sich einiger Sache in seinem Fürstenthume anmassen, Sie würden dann sämtlich, oder Einer von ihnen, von seiner Gemahlin und ihren zugeordneten Untervormündern und Mitverwaltern der Regierung darum besonders ersucht. Würden auch seiner Gemahlin, als obersten Vormünderin, und den Ihr zugegebenen Untervormündern und Mitadministratoren, in der Ihnen befohlnen Regierung des Fürstenthums, hochwichtige und gefährliche Sachen, die Ihnen allein zu schwer däuchten, vorfallen; so solten Sie in selbigen erstlich die gemeine Landschaft, und demnächst, wenn es nöthig, der vorgenannten Neben-Tutoren, Curatoren und Exekutoren, der Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, Hülfe und Beystand suchen, sich ausbitten, und seinen Kindern und dem Vaterlande zum Besten gebrauchen, und zwar alles auf Unkosten seines ältesten regierenden Sohnes, des H. Heinrich Julius.

Fer-

J. Chr. 1589

Ferner solten 29) der regierende H. Heinrich ulius sowohl, als auch seine andere Söhne und öchter seiner Gemahlin, als der Frau Mut= r und obersten Vormünderin, mit schuldigem ndlichen Gehorsam, und den zugegebenen Un= ervormündern und Mitverwaltern der Re= ierung, in allen billigen Dingen folgen, ihren eilsamen und nützlichen Rathschlägen, sich selbst nd dem Fürstenthume zum Besten, Statt geben, nd sich nicht widersetzlich erzeigen, noch ihrem genen Sinne folgen, oder sich durch jemand ndern wider diesen seinen letzten Willen, den r Frau Mutter schuldigen Gehorsam und der nterovormünder getreuen Rath, verleiten ssen. Ingleichen solten sich alle seine andere Rä= he und Diener, wie auch die sämtlichen Unter= hanen, gegen seine Gemahlin, und die Ihr, uf gewisse Maaße, zugeordneten Mit= Ober= nd Unter= Vormünder, Exekutoren und Ad= ninistratoren, alles schuldigen Gehorsams befleis= gen. Dagegen aber solle auch ein Jeder von seiner Gemahlin und Ihnen, in seinem Stande und mte, bey Recht und Billigkeit geschützt und ge= andhabet werden, damit Sie allerseits in guter Einigkeit und Zuneigung mit einander leben, nd seiner Söhne, Töchter, Land und Leute Ehre, Nutzen, Wohlfahrt, Ruhe und Friede, mit bestem Fleisse, und ohne einigen ge= uchten Vortheil, befördern helfen, auch die Justiz, und die Ihnen anvertrauete Regierung ergestalt verwalten mögen, daß Sie es zuför= erst, mit gutem Gewissen, gegen GOtt, und dann, it Ehren und ohne Verweis, gegen den Kayser, lle Churfürsten und Fürsten zu Braunschweig nd Lüneburg, als mitbelehnte Agnaten und ächste Blutsfreunde, auch neben verordnete Exe=

kutoren

J. Chr. 1589

kutoren und Mitvormünder, ingleichen gegen alle seine Söhne, besonders den regierenden Fürsten, und die gemeine Landstände, auch sonst gegen jedermann verantworten könnten.

Hiernächst und 30) solten seine Gemahlin und die Untervormünder, bey ihrer Verwaltung oder Regierung, wie auch alle seine Söhne, besonders der regierende Herr, H. Heinrich Julius, sich gegen den Kayser alles schuldigen Gehorsams, gegen die Churfürsten und Fürsten aber, wie auch den König von Dännemark, alles freundlichen Willens, guter Freundschaft und Nachbarschaft befleissigen, und insonderheit auch mit den benachbarten See- und Ansee-Städten die hergebrachte und noch habende vertrauliche Zuversicht weiter fortsetzen, damit Sie auch deren Rathes, Hülfe, Vorschubes, Beförderung und Zuspruches sich zu erfreuen haben mögen. Vornemlich aber wolle Er hiemit verordnen, daß in allen angelegenen Sachen und hochwichtigen Händeln seine Gemahlin und die Untervormünder sich des Kaysers, des vorgedachten Königs und der Churfürsten und Fürsten freundlichen Rathes erholen, und hauptsächlich den Kayser, den König von Dännemark und die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg hiebey nicht vorbeygehen solten. Sobald nun 31) Er, der H. Julius, hingeschieden seyn würde, solten seine Gemahlin und die zugeordneten Untervormünder, Mitexecutoren und Administratoren das große und kleine Kammer-, Kanzley- und Buchhalterey-Siegel, ingleichen das geistliche Consistorial-, Hofgerichts- und alle andere Sekrete von einem jeden, dem Er sie, bey seinem Leben, anvertrauet hätte, abfordern, welche seine Gemahlin zu

sich

nehmen solte. Die silbernen Siegel und J. Chr.
[...]crete aber solten sofort, in Beyseyn seiner 1589
[...]mahlin und der Untervormünder, zer[...]
[...]agen, oder von einem Goldschmidte im
[...]el geschmolzen, und aus dem Silber andere
[...]gel, Kammer- und Kanzley-, auch Con[...]
[...]rial-, Hofgerichts- und Buchhalterey-
[...]crete, so viel deren nöthig, mit dem Namen
[...]r Gemahlin, als der obersten Vormün[...]
[...]in und Verwalterin der Regierung, ge[...]
[...]ht werden, damit sie, in allen vorkommenden
[...]en gebraucht werden könnten.

Zuletzt erklärt und bezeugt noch der H. Ju[...]
[...], daß alles vorgemeldete sein endlicher
[...]scheid, Testament, Statut, Constitution,
[...]position und letzter Wille, oder wie es sonst,
[...] Rechten nach, heissen möge, sey, welchem,
[...]h seinem Ableben, fest und unverhinderlich
[...]hgelebt werden solle. Falls aber, wider seine
[...]ersicht, dieser sein Wille und väterliches
[...]atut, Constitution, Ordination und Di[...]
[...]sition, wegen vielleicht geschehener Unterlas[...]
[...]g einer Solennität, oder eines, oder mehrern
[...]ichen und wesentlichen Stücke der Rech[...]
[...], oder auch eines andern Mangels halber,
[...] Rechtswegen, nicht als ein zierliches Te[...]
[...]nent, letzter Wille, und väterliche Ordi[...]
[...]ion unter seinen Söhnen und Töchtern
[...]m solte, oder sonst nicht für ein genugsames
[...]tament und letzten Willen gehalten werden
[...]te; so solte es doch als ein wörtliches, münd[...]
[...]es und *nuncupativum Testamentum*, Codicill,
[...]nstel, Uebergabe, Donation auf einen
[...]desfall, oder Fideikomiß, oder insgemein,
[...] ein jedes anderes Geschäft eines letzten
[...]illens, und auch als ein väterlicher Wille

und

J. Chr. 1589

und **Convention**, auch *Statutum gentilitium*, des fürstlichen Hauses Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils, als von Gewohnheit und Rechts wegen am kräftigsten geschehen möge, seine **Macht** und **Kraft** haben.

Zugleich verordne Er hiemit väterlich, ernstlich und endlich, daß, wenn **eines** oder **mehrere** von seinen **Söhnen** und **Töchtern**, oder deren **Erben**, sich **wider** das bisher **verordnete** setzen und **handeln** würden, alsdann der oder dieselben **alles dessen**, was Ihm, oder Ihnen, **kraft** dieses seines **letzten Willens**, oder sonst, von **Recht**, **Natur** und **Billigkeit** wegen, **gebühren** möchte, ganz und gar **verlustig** und **unfähig** seyn und bleiben sollen. Jedoch behalte Er sich hiemit ausdrücklich vor, diesen seinen letzten **Willen** und **väterliche Ordnung**, so oft es Ihm beliebe, zu **ändern**, zu **mehren**, zu **verbessern**, oder auch ganz, oder zum Theil zu **erneuren**. Zu mehrerer **Sicherheit** und **Bestätigung** aber habe Er diesen seinen **letzten Willen**, auf **allen Seiten**, mit **eigenen Händen unterschrieben**, und daran sein **grosses** fürstliches **Siegel** hängen lassen, auch, zu mehrerer **Bezeugung** der **Wahrheit**, sieben **glaubwürdige Männer**, nebst einem **Notarius**, dazu besonders gefordert, die es auch mit ihren **Handschriften**, **Pettschaften** und **Notariatszeichen** bestärkt hätten; wie Er dann auch, zu mehrerer **Bekräftigung** die **Kayserliche Bestätigung** darüber suchen und ausbringen wolle †). **Die sieben Zeugen** aber waren 1) der damalige **Hofmarschall**, Johann Levin von **Marenholz**, 2) der **Kanzler**, L. Franz **Müzeltin**, 3) der **Hof-Kam-**

†) Sie erfolgte noch in diesem Jahr, den 13 September, zu Augspurg; S. im XII Bande der N. T. R. Geschichte, S. 647.

Kammerrath Otto von Hoymb zu Eßbeck, 4) der Stallmeister, Arend von Kniestedt, 5) der Hofrath, D. Johann von Ußlar, 6) der Sekretär, Heinrich Lappe, und 7) der Kammerschreiber, Johann Lauditz.

J. Chr. 1589

Da der H. Julius, nach der Errichtung dieses Testamentes, noch sieben Jahre lebte; so erreichte sein ältester Sohn und eingesetzter einiger Erbe in der Regierung der fürstlichen Länder, der H. und B. Heinrich Julius, der ohnehin schon vom Kayser, im J. 1578., *veniam aetatis*, in Ansehung der Regierung des Bisthumes Halberstadt erhalten hatte, noch bey seines Vaters Lebzeiten, sein fünf und zwanzigstes Jahr, und konnte also die Regierung, sogleich nach seines Herrn Vaters Ableben, selbst antreten, ohne daß es einer vormundschaftlichen Regierung bedurft hätte. Am folgenden Tage nach seines Vaters feyerlichen Beerdigung, wurde dessen Testament, in Gegenwart der anwesenden Fürsten und Grafen, wie auch etlicher von den Landständen aus den beiden Fürstenthümern, Wolfenbüttel und Calenberg, eröfnet, worauf sich hernach der H. Heinrich Julius, mit seinen jüngern Brüdern, wegen ihres fürstlichen Unterhaltes, verglich, da Er nemlich seinem zweiten Bruder, dem H. Philipp Sigmund, Bischof zu Verden, einige Aemter überließ, seinen zwey jüngern Brüdern aber, den HH. Joachim Carl und Julius August, gewisse Appanagegelder verordnete. Seiner Frau Mutter hingegen, der verwittweten H. Hedewig, räumte Er, nebst dem Vermächtniß, das Schloß und Amt Hessen zu ihrem Wittwensitze ein. Der H. und B. Philipp Sigmund stellte auch hierauf an seinen Bruder, den regierenden H. Heinrich Ju-

12 Jun.

10. Jul.

6 Jul.

J. Chr. 1589 Julius, einen von Ihm beschwornen Verzichtsbrief aus.

In demselben erklärt Er gleich anfangs, daß sein Vater, weiland H. Julius, in seinem vom Kayser bestätigten Testamente, nicht allein das Recht der Erstgeburt eingeführt, und die zwischen seinem Großvater, weiland H. Heinrich dem jüngern, und dessen Bruder, dem H. Wilhelm, auch der Landschaft des Fürstenthums Braunschweig, mit gutem Bedachte, und aus rechtmässigen Ursachen aufgerichtete, und vom Kayser sowohl, als auch durch die erfolgte Erblandhuldigung bestätigte Verträge, nebst den gemeinen beschriebenen Landrechten, bestätiget, sondern auch, dem zufolge, mit Belieben des Kaysers, seinen ältesten Sohn, den H. und B. Heinrich Julius, zu einem einigen regierenden Landesfürsten und Erben, Ihn aber und seine beide noch unmündige Brüder zu Erz- und Bischöflichen Würden, Kommenthureyen, Domprobsteyen, und andern geistlichen Prälaturen und Dignitäten bey Erz- und Hochstiftern zu erheben und zu befördern, eingesetzt und verordnet habe. Er, der H. und B. Philipp Sigmund, sey auch gänzlich gesonnen, solches in dem Fürstlichen Hause Braunschweig, und besonders der noch währenden Linie, woraus Er entsprossen sey, aus vernünftigen Ursachen eingeführte Erstgeburtsrecht, und die vorgedachten vom Kayser, wie auch durch die würklich erfolgte Erbhuldigung bestätigten Verträge, eben so wenig, als seines Vaters, vom Kayser bestätigten letzten Willen anzufechten und zu disputiren, sondern vielmehr als ein gehorsamer Sohn und geborner Fürst des Reichs, sich diesem allen durchaus gemäß zu betragen und darüber zu hal-

halten. Mithin und weil Er mit einem, obgleich geringen, Stifte, ingleichen mit einer Dom- probstey, (nemlich zu Halberstadt,) und andern Kanonikaten und geistlichen Beneficien in verschiedenen Erzstiftern versehen sey; so habe Er daher von seinem Bruder, dem H. Heinrich Julius, welchem, als dem regierenden Landesfürsten, grosse Beschwerungen, und alle Bürden allein oblägen, wenig zu fordern gehabt.

J. Chr. 1589

Allein dem ungeachtet habe dieser sein Bruder, nicht aus Pflicht, oder aus Furcht vor seinen, des H. Philipp Sigmunds, etwa habenden Rechten, noch weniger aber von ihres Vaters Testamente abzugehen, sondern allein aus brüderlicher Zuneigung, und ihrer Beiden Frau Mutter zu Ehren und Gefallen, Ihm die Häuser und Aemter Sycke, Wölpe und Diepenau, (welche letztere sein Bruder auf Ostern 1591, ohne sein Zuthun, einlösen, und Ihm überliefern, inzwischen aber es Ihm mit 1500 Thalern, in drey Terminen, jedesmal mit 500 Thalern, verzinsen wolle,) mit Gerichten und Rechten, Zollen, Diensten, Zinsen, Zehenden, Fischereyen, Holzungen, Jagden, und allen ihren Zubehörungen, Einkommen und Nutzungen; ingleichen, (doch ausser den Gerichten und Diensten, als welche, nach wie vor, bey der Stolzenau bleiben sollen,) die Vogtey Bohnhorst, solange Er, H. Philipp Sigmund, und seine ehliche, männliche Erben, in absteigender Linie, vorhanden seyn würden, jedoch mit Vorbehalt der Erbhuldigung, und Landesfolge, der Reichs- und Kreis-Steuren, Schatzungen, geistlicher und weltlicher Lehenschaften, geistlicher Visitation, Inspecktion und Examination der Pfarrherren und anderer Kirchen-

J. Chr. 1589 und Schuldiener, wie auch Ehe- und aller Consistorial-Sachen, ferner der Appellation, Geleite, Oefnung und Besetzung der Häuser, doch auf des regierenden Herzogs und dessen Erben Unkosten, und was sonst mehr zur Landesfürstlichen Hoch- und Obrigkeit gehörig ist und gezogen wird, dergestalt zu geniessen und zu gebrauchen eingethan und abgetreten, daß Er und seine vorgedachte Erben solche Häuser, Aemter und Vogtey, ohne des H. Heinrich Julius und dessen Erben ausdrückliche Bewilligung, nicht versetzen, noch irgends womit beschweren, noch etwas davon verkommen, viel weniger die Holzungen zur Ungebühr verhauen und verwüsten lassen sollen. Desgleichen solle Er auch, ohne seines ältesten regierenden Bruders und dessen Erben Wissen und Willen, keine neue Festung anrichten, und die obgedachten Häuser, ohne deren Zulassung, nicht weiter befestigen, sondern sie allein zur Nothdurft bewehren und zurichten, auch überhaupt sich hierin und durchaus dem väterlichen Testamente, und den gemeldeten Verträgen gemäß verhalten.

Da Er nun befinde, daß es sein Bruder, der H. Heinrich Julius, mit Ihm brüderlich und gut meyne, so habe Er sich gegen denselben zu aller schuldigen Dankbarkeit und stäter fester Haltung des väterlichen Testamentes und oberwähnter Verträge, wie auch daneben noch verpflichtet, daß Er sich aller Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Land und Leute, Städte, Stifter, Klöster, Festungen, Schlösser, Häuser, Aemter, der Julius-Universität zu Helmstedt, aller und jeder Bergwerke, Regalien, Landesfürstlichen Regierung, beweglichen und unbeweglichen Lehen- und Erb-

Güter,

ter, und alles dessen, was sein Herr Vater J. Chr. 1589
terlassen, und was demnächst durch Abster-
der Herzoge zu Grubenhagen, oder durch
leichen und andere Anfälle, oder sonst auf
nds eine Art noch weiter zum Fürstlichen
ise Braunschweig kommen werde, gänzlich
eben, erblich und unwiderruflich darauf ent-
en, und Sich und seinen Erben, an diesem
, nichts mehr, als was sein Bruder, der
Heinrich Julius Ihm, obverzeichneter massen,
ethan und abgetreten habe, solange derselbe
seine Erben in absteigender Linie vorhanden seyen,
nassen solle und wolle. Er thue solches dem-
bey seinen Fürstlichen Würden, Ehren,
uen und Glauben hiemit, kraft dieses Brie-
, und begebe sich mittelst eines geleisteten kör-
lichen Eides, aller Wohlthaten geistlicher
weltlicher Rechte, wie auch der Ausnah-
, daß es aus Furcht, unvollkommenen Al-
, hinterlistig und zu Schmälerung seines
ehörigen Antheils oder *Legitimae*, wie auch des-
daß dieselbe Ihm, im väterlichen Testa-
nte, *titulo institutionis*, nicht vermacht seyn
hte, oder Ihm auf andere Art zu nahe geschehe
sey. Ingleichen entsage Er, für sich und
e Erben, dem *Beneficio restitutionis in inte-
m, Laesionis ultra dimidiam, appellationis, dispen-
onis, relaxationis Juramenti, Exemtionis, ab-
tionis, Indulti*, Statuten, und allen andern
ceptionen, Gnaden, Freyheiten und Be-
fen, die Ihm und seinen Erben, wider diese
rpflichtung und Verzicht, einiger massen zu
atten kommen könnten; wie auch allem an-
n, was sich H. Wilhelm gegen seinen Groß-
ter, H. Heinrich den jüngern, verziehen
begeben habe. Er, der H. und B. Philipp

J. Chr. 1589

Sigmund, wolle auch den Kayser und seine Frau Mutter, die verwittwete Herzogin Hedewig, bitten, ingleichen bey den noch im Leben vorhandenen Testamentarien und Vormündern, wie auch bey Etlichen andern aus den Braunschweigischen Landständen, als bey den Aebten zu Königslutter, Bursfeld, Riddagshausen und Lockum, bey den Stiftern S. Blasius zu Braunschweig und S. Bonifacius zu Hameln, bey dem Valtin von Marenholz, Ludolf von Rössing, Hansen von Gittelde, Boden von Adelebschen, und Statius von Vischbeck, ferner bey den Städten, Göttingen, Hannover; Helmstedt und Alfeld, und endlich bey der Julius-Universität zu Helmstedt ansuchen, daß Sie diese seine Verpflichtung und Verzicht bestätigen, und sie mit ihren Unterschriften und Siegeln bezeugen helfen wollen. Solten auch etwa die Kayserliche Bestätigung, und die Unterschriften und Mitsiegelung nicht von allen vorgenanten Personen, oder überall nicht erfolgen; so solle nichts desto weniger diese seine, bey fürstlichen Ehren, Würden, Treuen und Glauben, auch mittelst eines von Ihm geleisteten körperlichen Eides, mit gutem Vorbedachte, gethane Verpflichtung und Verzicht, von Ihm und seinen Erben, fest, unwiderruflich und unverbrüchlich gehalten werden. Falls auch Er, oder seine absteigende Linie, ohne ehlich-geborne Mann-Leibes-Erben, abgehen würde, so solte alles, was sein Bruder, H. Heinrich Julius, Ihm eingethan und abgetreten, demselben und seinen Erben, mit dem Vorrathe und anderm, wie Er es empfangen habe, wieder zurück- und heimfallen, und sein Bruder oder dessen Erben blos schuldig seyn,

sei-

seiner hinterlassenen Wittwe und Fräulin ihren gebührenden Unterhalt und Aussteuer zu reichen. Uebrigens aber behalte Er sich und seinen Erben vor, daß, woferne sein Bruder, H. Heinrich Julius, und dessen absteigende Linie, ohne männliche Leibeserben, über kurz oder lang, abgehen würde, Ihm alsdann und seinen Erben, sein aus dem väterlichen Testamente, vor seinen beiden jüngern Brüdern, zustehendes und zugebilligtes Recht und Vorzug hiemit ausdrücklich vorbehalten seyn solle. Da unser H. und B. Philipp Sigmund sich in der Folge nicht vermählet hat; so fielen, nach seinem, im J. 1623 erfolgten Absterben, die obgedachten Häuser und Aemter an den regierenden Landesfürsten der Wolfenbüttelschen Linie wieder zurück.

J. Chr. 1589

Nach angetretener Regierung schrieb der neue H. Heinrich Julius die Huldigung im Lande aus, und reisete, zu Einnehmung derselben, in den beiden Fürstenthümern Wolfenbüttel und Calenberg herum, womit Er sechs Wochen zubrachte, und zu Wolfenbüttel den Beschluß machte. Dem Rathe seiner Erbstadt Braunschweig hatten zwar die fürstlichen Räthe, auf Befehl des Herzogs, in einem Schreiben zeitig angezeigt, daß sich die Bürger einheimisch halten solten, weil der Herzog bedacht wäre, die Erbhuldigung einzunehmen; allein der Rath ließ hierauf den fürstlichen Räthen eine bedenkliche Antwort, mit vielen ungebührlichen Forderungen, durch Notarien und Zeugen, insinuiren. Die Sache ruhete zwar hierauf bis nach des Herzogs Rückkunft von seiner Huldigungsreise, worauf sie wieder rege gemacht wurde; aber die übermüthige Stadt Braunschweig beharrete auf ihrer Widersetzlichkeit, und die deswegen,

v. 1sten Spt. — 13 Oct.

13 Oct.

14 Aug.

21 e. m.

25 Nov.

J. Chr. 1589 14 Jan. 9 Febr. 1590. wegen, in diesem und dem folgenden Jahr, zu Leifferde, und zu Wolfenbüttel angestellten Unterhandlungen liefen fruchtlos ab, worüber die schuldige Erbhuldigung unterblieb, und dadurch der H. Heinrich Julius in seiner Abneigung und Unwillen gegen die Stadt Braunschweig bestärkt wurde. Es hatten ohnehin die (1588. 8. u. 15 Jul.) Braunschweiger den Herzog Heinrich Julius, wie Er noch Erbprinz war, im vorigen Jahr, durch ein Paar grobe Handlungen, da Er nach Braunschweig kam, um daselbst, als von seinem Herrn Vater verordneter Hofrichter, das Hofgericht zu halten, gar sehr beleidiget, indem sie Ihn, bey seiner Ankunft, drey Stunden lang, vor dem Egidienthore warten liessen, ehe sie dasselbe eröfneten. Und als Er, acht Tage nachher, wieder abreisen, und gerne, aus dem erstgemeldeten, als dem nächsten Thore nach Wolfenbüttel, auf ein Schreiben seines Herrn Vaters, so dem Bürgermeister Til Büring vorgezeigt wurde, schon des Morgens um drey oder vier Uhr gehen wolte, wurde Er, durch einen auf dem Bohlwege, bey dem Grauenhofe, im Wegfahren zugeschlagenen Schlagbaum, in einem grossen Platzregen bis fast um sieben Uhr aufgehalten, ehe die Bürger in Ordnung gebracht waren, wobey Er, von den vorbeyziehenden Bürgern, manchen Büchsenschuß, mit seiner nicht geringen Gefahr, bey sich vorbeygehen lassen mußte. Man ließ Ihn auch nicht aus dem Egidienthore fahren, sondern Er mußte seinen Weg aus dem Fallersleberthore nehmen, und auf solche Art einen grossen Theil um die Stadt herum ziehen, ehe Er auf die Wolfenbüttelsche Heerstrasse kam *).

Was

*) S. die sogenannten Braunschweigischen Händel, P. I. p. 556. sq.

Was für Folgen hernach dergleichen Betragen und die beharrlich verweigerte Erbhuldigung der Stadt Braunschweig nach sich gezogen habe, wird zu seiner Zeit gemeldet werden [c]). J. Chr. 1589

Der Protestantismus in Teutschland hatte zwar an dem H. Julius von Braunschweig eine mächtige Stütze verloren; aber sein Sohn und Nachfolger, der H. Heinrich Julius, ersetzte wieder diesen Verlust, indem Er der evangelischen Religion eben so eifrig zugethan war, und deren Bestes zu befördern suchte. Hingegen gieng für dieselbe auf beständig ein anderer Fürst verloren, nemlich Marggraf Jacob von Baden-Hachberg, der in der Theilung mit seinen Brüdern die Marggrafschaft Hachberg rc. bekommen hatte [d]). Die von dem Marggrafen Jacob nach Italien gethane Reise, seine Kriegsdienste in den Niederlanden unter dem Herzog von Parma, seine genaue Freundschaft mit dem Churfürsten Ernst von Cöln, dem Erzherzog Ferdinand zu Inspruck, dem H. Wilhelm von Bayern, dem Herzog von Lothringen, und dem päbstlichen Nuncius in der Schweiz, hatten Ihm einen Geschmack an den Römischen Kir-

c) *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 810. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. XCVI. p. m. 464. *Lundorp.*, l. c., T. II. L. XXIX. p. m. 774. sq. Rehtmeyers Br. Lüneb. Chronica, P. III. c. 62. sq. p. 1068 bis 1099. Köhlers Münzbelustig., P. I. n. 50. p. 393 bis 400. & P. XX. n. 50. p. 393-400. und des Herrn Geh. Raths von Praun Br. Lüneb. Münz- und Medaillen-Cabinet, P. II. c. 5. p. 44. sqq. das Testament des H. Julius stehet in Lünigs R. A., T. IX. p. 286-306. n. 23. *coll.* n. 25. p. 311. und beym Rehtmeyer, *l. c.*, P. III. c. 62. p. 1029-1046.

d) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 116-120.

Kirchenceremonien und eine Neigung zur catholischen Religion beygebracht, worinn der noch zweifelhafte und wankende Marggraf, von seinem Leibarzte, dem bekannten Wetterhahnen, D. Johann Pistorius, der aus einem Lutheraner erstlich ein Reformirter, und hernach ein Catholik geworden, und der Ihm beständig in den Ohren lag, immer mehr bestärkt wurde. Schon im J. 1587 erscholl das Gerüchte, daß der Marggraf zur catholischen Religion übertreten wolle, deswegen sein Bruder und seine Schwester Elisabeth, der Pfalzgraf Philipp Ludewig von Neuburg, der H. Ludewig von Würtenberg, der Graf Friedrich von Mömpelgard, der Landgraf Ludewig von Hessen-Marburg, und andere mehr an Ihn schrieben, um Ihn von seinem Vorhaben abzumahnen. Dagegen bestärkten Ihn in seinem Vorsatze der Erzherzog Ferdinand, der H. Wilhelm von Bayern, der Cardinal Andreas von Oesterreich und der B. Johann von Straßburg, durch ihre Schreiben, und versprachen Ihm bedürfenden Falls, alle Hülfe und Beystand.

Marggraf Jacob wolte aber nicht das Ansehen haben, daß Er in einer so wichtigen Sache ohne Ueberlegung und leichtsinnig zu Werke gegangen sey, und entschloß sich daher, auf Anrathen des D. Pistorius ein Religionsgespräch über einige Glaubensartickel anzustellen, und selbigem persönlich beyzuwohnen. Zu dem Ende schickte

10 Feb. Er seinen Hofprediger, den D. Johann Zehender, an die beiden Würtenbergischen Theologen, D. Jacob Andreä, und D. Jacob Heerbrand zu Tübingen, und ließ sie zu einem Colloquium mit dem D. Pistorius einladen. Jene nahmen solche Aufforderung mit vie-

m Danke an, weil sich Pistorius und andere J. Chr. 1589
ühmet hatten, daß sie solches zwar mehrmal an
Würtenbergischen Theologen begehrt hät-
, ihnen aber solches immer wäre verweigert
den. Der Marggraf war mit der erhaltenen
twort wohl zufrieden, und Pistorius über-
ckte den Plan dieses Gesprächs, daß nemlich
Hauptfrage seyn solte, welche die wahre
istliche Kirche sey? Die Würtenbergi-
en Theologen liessen sich solches mit der Ein-
ränkung gefallen, daß nur allein die heilige
hrift in dieser Sache Richter seyn solte, weil
h die Kirchenväter ihre Lehrsätze aus der-
ben genommen hätten. Weil aber mittlerweil
H. Ludewig zu Würtenberg die hohe
hule zu Tübingen visitiren ließ, und bald
nach verreisete; so verzog sich das Gespräch
so mehr, da es schien, daß Pistorius kein
osses Verlangen darnach bezeugte.

Nach seinen Anerbietungen hatte es zwar
Ansehen, daß Er das Gespräch gerne be-
rdert sehen möchte, in der That aber gebrauchte
allerhand Ränke, solches, wo nicht zu ver-
eln, doch wenigstens so lang, als möglich, zu
rzögern. Er hielt nemlich das Schreiben, 27sten Jun.
rinn den Theologen der Ort und Tag des 25 Jul.
espräches bestimmt wurde, so lange auf, daß 19.e.m.
ie kaum die Zeit zu ihrer Reise, viel weniger
r, sich auf die, vom D. Pistorius überschickten,
ätze vorzubereiten, gewinnen konnten. Pisto-
us erkannte solches selbst, und überließ daher den
Würtenbergischen Theologen, einen andern
ag zum Anfang des Colloquiums fest zu setzen,
zu Sie den Michaelstag vorschlugen, und sol- 29sten Sept.
es dem Marggrafen Jacob in einem Schreiben 27 Jul.
wissen thaten, auch Ihm hierauf in einem an-

J. Chr. 1589 1 Sept.

dern Schreiben ihre Gegensätze überschickten, welchen neuen Termin sich auch der Marggraf gefallen ließ, da zumal der D. Pistorius inzwischen mit einer beschwerlichen Krankheit war befallen worden. Es wurden hierauf noch verschiedene Schreiben zwischen dem Marggrafen, und dem D. Andreä und D. Heerbrand gewechselt, und diese waren der gänzlichen Meinung, daß das Colloquium auf den bestimmten Tag zu Baden vor sich gehen würde, deswegen Sie auch von Tübingen dahin abreiseten, sich aber unterwegs zu Herrnalb, mit der Installirung des neuen Prälaten etwas verweilten. H. Ludewig von Würtenberg verordnete zu diesem Religionsgespräche ein Paar weltliche Räthe, die gleichfalls schon abreiseten, und von denen der Eine bereits zu Baden angekommen war, aber der Andere und die beiden Theologen erhielten unterwegs die Nachricht, daß der Tag des Gespräches auf eine andere Zeit sey verschoben worden. Der D. Pistorius suchte nemlich noch immer einen neuen Aufschub, und bediente sich theils des Vorwandes, daß man über die Art und Weise zu disputiren noch nicht mit einander einig sey, theils daß die Würtenbergischen Theologen sich zu seinen Vorschlägen nicht verstehen wolten. Allein diese wolten sich von demselben, als einem Arzte, der niemals bey einem Religionsgespräche gewesen, keine Gesetze vorschreiben lassen.

Indessen schrieb doch Pistorius in die Welt hinein, daß die Würtenbergischen Theologen das Licht scheueten, und das Gespräch aufhielten und rückgängig machten, welches zu einem neuen weitläuftigen Briefwechsel zwischen dem H. Ludewig von Würtenberg und den Marggrafen

-fen von Baden, Jakob zu Hachberg, und J. Chr. 1589
-uardus Fortunatus zu Baden †), der schon
-her Catholisch geworden war, und dem Col-
-uium mit beywohnen wolte, Anlaß gab, wo-
der H. Ludewig auf die Beschleunigung
Religionsgespräches drang, und zugleich
-r die Ausflüchte des Pistorius, und die gegen
-ie Theologen verbreitete Anzüglichkeiten sich
-chwerte. Die beiden Marggrafen wurden
-lich der Sache selbst müde, und befürchteten,
die Gemüther, durch die hitzige Schreiben,
-en einander nur noch mehr erbittert werden,
also das Gespräch den Endzweck nicht er-
-chen möchte; mithin liessen Sie sich den, von
-n Herzog vorgeschlagenen, neuen Termin um 5. Nov.
-mehr gefallen, weil Ihnen Pistorius einen ge-
-sen Sieg versprach. H. Ludewig schickte
-, nebst seinem Hofrichter, Hans Burckard
-n Anweil, und seinem Rathe, dem D. Chri-
-n Dolden, den Probsten und Kanzler zu
-bingen, D. Jacob Andreä, und die beiden
-igen Professoren der Gottesgelahrheit, D.
-cob Heerbrand und D. Stephan Gerlach,
Colloquenten nach Baden ab, denen Er sei-
-n Hofprediger, M. Andreas Osiander, als
-en Notarius, und den Superintendenten zu
-rrenberg, M. Johann Andreä, zugab.

Als diese schon von Stuttgard abgereiset 3. Nov.
-ren, lief ein Schreiben vom Marggrafen Ja- d. e. v. 29. Octob.
-b an den H. Ludewig ein, daß das verabredete
-espräch auf den angesetzten Tag seinen Fort- 5. Nov.
-ng nicht haben könnte, weil auf beiden Sei-
-n des Rheins fremde Völker im Anzuge wä-
-, welche dem Marggrafen nicht gestatte-
ten,

†) S. weiter oben in diesem XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 121. f.

J. Chr. 1589

ten, dem Colloquium beyzuwohnen. An diesem verlangten neuen Aufschube war nun Niemand anders, als D. Pistorius wiederum Schuld, welcher dem Gespräche auszuweichen suchte, und begehrte, daß man alle seine angesonnene Vorschläge ohne Ausnahme bewilligen solte. Allein H. Ludewig wolte sich diesen verlangten neuen Aufschub nicht gefallen lassen, sondern schickte seinen abgereiseten Räthen und Theologen ein Schreiben nach, welches Sie zu Hirschau erhielten, worinn Er ihnen befahl, ihre Reise nach Baden fortzusetzen. Er besorgte nemlich, daß der D. Pistorius, wenn er ihre Rückreise vernehmen würde, sich nach Baden verfügen, und abermals Ursache zur Verläumdung geben möchte, als ob die Würtenbergischen Theologen das Licht scheueten, und deswegen nicht erschienen wären. Ausserdem hätte sich der Graf Friedrich von Würtemberg-Mömpelgard erboten, diesem Religionsgespräche, im Namen des H. Ludewig, mit beyzuwohnen, welchem man nunmehro solchen Aufschub, wegen Kürze der Zeit, nicht mehr zu wissen thun konnte. Ja ungeachtet seine Länder, wegen der Lothringischen Völker, in noch grösserer Gefahr stunden, als des Marggraf Jacobs seine; so hatte Er sich doch auf den Weg nach Baden gemacht, und langte daselbst auf einen Tag, mit den Würtenbergischen Räthen und Gottesgelehrten, an: Allein von Seiten des Marggrafens Jacob war Niemand, noch weniger der D. Pistorius zugegen. Deswegen schrieben der Marggraf Eduardus Fortunatus und der Graf Friedrich, durch einen eigenen Courier, an den Marggrafen Jacob, der damals zu Emmendingen war, und ersuchten Ihn, dem Colloquium den Lauf zu las-

3. Nov. 4. e. m.

5. e. m.

6. (16.) e. m.

lassen, und den Pistorius nach Baden zu schicken, an welchen auch zugleich die Würtenbergischen Theologen schreiben mußten, und ihn einluden, auf dem Kampfplatze, nach seiner eigenen Ausforderung, zu erscheinen. D. Pistorius antwortete auch darauf durch den zurückgekommenen Courier, gab ihnen aber zugleich einen groben Verweis, daß sie eigenmächtig zu Baden erschienen wären.

J. Chr. 1589

a. e.

8. (18) e. m.

Ein Paar Tage nachher langte Pistorius selbst zu Baden an, brachte aber keinen Jesuiten zu seinem Beystande mit, äusserte jedoch, daß, wenn es nöthig wäre, bald einer bey der Hand seyn würde. Am folgenden Tage übergab Er das von dem Marggrafen Jacob ihm mitgegebene Antwortschreiben an den Grafen Friedrich, worinn sich Jener, ungeachtet dieses ganze Werk von Ihm allein war angefangen worden, ohne alle Ursache beschwerte, daß man Ihm vorgreifen wolle, und gegen sein Begehren die Gesandten abgeschickt habe. Zugleich erklärte der D. Pistorius, daß er von seinem Herrn den ausdrücklichen Befehl habe, mit dem Grafen Friedrich, des Colloquiums halber, nichts, sondern allein mit den Würtenbergischen Gesandten zu handeln, denen er seinen obhabenden Befehl eröfnen würde, wenn Sie ihm Gehör geben wolten. Man bewilligte sein Begehren, und hielten die Würtenbergischen Räthe und Theologen noch an diesem Tage des Abends mit Ihm eine Conferenz. In derselben legte nun Pistorius jenen folgende Fragen vor: 1) Aus was Ursachen der H. Ludewig sich unterstanden hätte, diesen Tag zu ernennen, ohne vorher den Marggrafen Jacob darum zu ersuchen? 2) warum die Würtenbergischen Theologen auf das Schreiben des Marggrafen vom 2. October nicht geantwortet hätten, und ungeachtet

10. e. m.

11. e. m.

9. e. m.

11. e. m.

J. Chr. 1589 geachtet der geschehenen Erinnerung, doch nach Baden gekommen wären? 3) warum man dem Marggrafen, der ihn, den Pistorius, entschuldiget hätte, daß er die Theologen zu diesem Gespräche provocirt habe, solches nicht habe glauben wollen? 4) wolte Er wissen, wer die Unkosten dieses Gespräches und des Aufenthaltes der Gesandten bezahlen werde? und 5) entschuldigte Er den Marggrafen, daß Er die beiden vorigen Termine zu kurz abgeschrieben hätte, weil der Herzog sich beschwert hatte, daß man Ihm vergebliche Mühe und Unkosten gemacht habe.

Die Würtenbergischen Gesandten liessen sich diesen Vortrag des Pistorius von demselben 22. e. m. schriftlich geben, und antworteten Ihm, nach genommenem Bedachte, am andern Morgen, folgendes darauf: 1) Der H. Ludewig habe, aus den, in seinem obigen Schreiben angeführten Ursachen und aus guter Meinung, dem Marggrafen den 5. November zum Gespräche vorgeschlagen, welchen Termin der Marggraf zeitiger hätte abschreiben müssen, wenn Ihm solcher nicht anständig gewesen wäre. 2) Da der H. Ludewig, anstatt der Theologen, dem Marggrafen Eduard auf alle und jede Artickel umständlich geantwortet habe, und diese ausführliche Antwort dem Marggrafen Jacob sey communicirt worden, so habe es einer weitern Antwort der Theologen nicht bedurft. 3) Sey es wohl unstreitig, daß der D. Pistorius die einige Ursache und der Antreiber alles desjenigen sey, was bisher in diesem Werke vorgegangen. 4) Die Erwähnung der Kosten komme Ihnen sehr fremd vor, und ihr Fürst und Herr sey niemals der Meinung gewesen, jemanden damit zu belästigen; vielmehr bedaure derselbe, daß das ganze

Werk

erk nicht in seinem Fürstenthume, und allein auf J. Chr. 1589
ne Kosten könne vor sich gehen. Und endlich
könne nicht geläugnet werden, daß das Ab-
reiben des andern Termins zu spät einge-
fen, also daß die beiden politischen Räthe
on auf dem Wege gewesen, von denen zwar
eine zurückberufen worden, der andere aber,
f nachgeschickten Befehl, nach Baden fortgerei-
sey, und sich daselbst angemeldet habe. Zu-
t zeigten Sie auch noch den Marggräflichen
äthen an, daß der Graf Friedrich von Wür-
nberg-Mömpelgard, nicht als ein Präses,
ndern an statt ihres Herrns, und auf dessen
rsuchen, dem Colloquium persönlich beywoh-
n wolle.

Pistorius wolte zwar auf diesen Gegenbe-
cht vieles repliciren; allein die Marggräfli-
en und Würtenbergischen Räthe sahen sol-
es für unnöthig an, und drungen vielmehr in
hn, daß Er sich, wegen der Art und Weise zu
sputiren, mit den Würtenbergischen Theo-
gen vergleichen mußte, weshalb man gewisse
esetze in lateinischer Sprache zu Papier brach-
, die man hernach verteutschte, und vor dem
nfange des Gespräches, in Gegenwart der
ürsten, Colloquenten und Zuhörer, öffent-
h ablas. Ob man nun gleich, der Gesetze halber,
it einander einverstanden war, so wollte doch Pi-
orius das Colloquium nicht vor sich gehen
ssen, bevor nicht der Marggraf Jacob mit zuge-
en wäre. Weil man aber nicht wissen konnte,
ann ehe derselbe ankommen würde, und der Pisto-
ius, in seinem ersten Vortrage, sowohl den Grafen
riedrich, als auch die Würtenbergischen Ge-
andten und Theologen, verdeckter Weise, einer
Schmarotzerey beschuldiget hatte; so reiseten
diese

J. Chr. 1589 d. e. 13. e. m. diese noch denselben Tag, der Graf **Friedrich** aber, am folgenden Morgen, in das, nur **drey** Stunden von **Baden** gelegene, Würtenbergische Kloster **Herrenalb** solange, bis man Ihnen die Ankunft des mehrgedachten **Marggrafens** melden würde. Vor ihrer Abreise verlangte noch **Pistorius**, daß Er **allein** mit den **Theologen** disputiren wolte; weil er aber **kein Gottesgelehrter** war, so **verweigerten** solches die **Würtenbergischen Gesandten**, aus **Besorgniß**, daß Er sich hernach **entschuldigen** dürfte, Er hätte, wegen seines Standes, **nicht** die nöthige **Erkenntniß** zu dergleichen **Religionsgespräch** gehabt; mithin drungen **Jene** darauf, daß Er, seinem vorigen **Erbieten** nach, einen **Jesuiten** zu seinem **Beystande** mit sich bringen solle. Am folgenden

16. e. m. **Sonntage**, des Nachmittags, kehrten der Graf **Friedrich** und die **Würtenbergischen Gesandten** nach **Baden** wieder zurück, **traffen** aber daselbst den Marggrafen **Jacob** noch **nicht an**, und fanden sogar, daß das **Zimmer** auf dem **Bürgerhause**, worinn das **Gespräch** gehalten werden solte, noch **nicht** dazu eingerichtet war. Der Graf **Friedrich** ließ darüber, durch den **D. Dolden**, den **Pistorius** ernstlich **zur Rede stellen**, der sich aber **entschuldigte**, und eine **neue Ausflucht** suchte, da Er nemlich den **M. Osiander nicht** als **Protokollisten** zulassen wolte, unter dem **Vorwande**, weil Er ehmals mit dessen **Vater** grosse **Streitigkeiten** gehabt hätte. Allein Er mußte hierinn endlich nachgeben, jedoch daß der **Osiander** solte **beeydiget**, und das **Protokoll** gegen des **andern Notarius Exemplar** verlesen werden.

17. e. m. Mittlerweil langte der Marggraf **Jacob** zu **Baden** an, und bezeigte sich auf der **Gesandten** An-

nbringen ganz freundlich, gab aber zu verste- J. Chr. 1589
n, daß Er keine Nachricht, weder von der
brede, wie das Gespräch gehalten werden
lte, noch von dem übrigen Vorgange gehabt
be. Ingleichen wolte Er auch nichts davon
issen, daß Er jemals bey diesem Colloquium
be Präses seyn wollen, sondern, daß Er sich nur
orbehalte, bey ungebührlichem Verhalten
s einen oder andern Theils darein zu reden, wel-
es auch den Gesandten frey stehen solte; auf
elche Art der Pistorius einer dreyfachen
alschheit überzeugt wurde. Hierauf machte man 18. e. m.
it diesem Religionsgespräche den Anfang,
obey der Marggraf Jacob dem Grafen Frie-
rich in der ersten Session den Vorsitz ließ,
nd hernach mit Ihm von Session zu Session ab-
echselte. Nach verlesener Vergleichung,
ie man sich in dem Gespräche verhalten solle,
ß nemlich zwar zween Collokutoren auf jeder
eite seyn, aber nur einer das Wort führen
te, gaben die Würtenbergischen Theologen
d der Pistorius dem Marggrafen, der Je-
ite, Theodor Busäus aber, Pater Recktor
Molzheim, nebst seinem Notarius, Philipp
autersheim, einem Canonicus zu S. Peter
Straßburg und Pfarrer zu Offenburg, dem
rediger zu Baden, D. Franz Bornius von
Madrigal, einem Spanier, die Handtreu an
ides statt, daß ein Jeder, in seiner Verrichtung
eulich handeln wolle. Pistorius eröfnete als-
nn das Gespräch mit einem Eingange, wor-
n Er GOtt für seine Erleuchtung dankte,
d versicherte, nicht allein die Wahrheit der Ca-
olischen Religion, nach seinem besten Vermö-
n, zu vertheidigen, sondern auch seinen Ge-
lfen ermahnte, GOtt um seinen Beystand

J. Chr. 1589 mit Ihm anzurufen. Hingegen führte der D. Andreä, in seiner gehaltenen Eingangsrede an, daß Er, vor 34 Jahren, die A. C. in diesen Landen eingeführt, nunmehro aber Pistorius sich unterfangen habe, den Marggrafen Ernst Friedrich zu den Calvinischen, und den Marggrafen Jacob zu den Römisch-Catholischen Lehrsätzen zu verleiten, und die Evangelische Lehre für ketzerisch auszugeben, welche aber Er und seine Gehülfen aus der heiligen Schrift zu vertheidigen übernommen hätten.

Hierauf sprach der Jesuite und Pater Recktor zu Molzheim, Theodorus Busäus, das *Veni sancte Spiritus*, sammt der dazu gehörigen Colleckte, knieend, und Pistorius machte dem Gespräche mit der Frage von dem bessern Verstande einiger in den Gegensätzen der Würtenbergischen Theologen gebrauchten Ausdrücke den Anfang. Es zeigte sich aber sehr bald, daß Pistorius an nichts weniger gedachte, als den wahren Verstand derselben zu erlernen, sondern daß Er nur die Colloquenten, mit Erklärung der Kunstwörter, verwickeln, und die Zuhörer ermüden wolle, damit man nicht zur Hauptfrage von der Beschreibung der wahren christlichen Kirche kommen möchte, weil beyde Theile einander bezüchtigten, daß sie von der wahren Kirche abgewichen seyen. Pistorius hatte sich nemlich, in einem Schreiben vom 16. September, vernehmen lassen, daß ihm nicht entgegen sey, die Beschaffenheit der wahren Kirche allein zu untersuchen; aber nun wolte Er gerne dieser Materie ausweichen, und damit nicht den Anfang machen. Endlich unterredete man sich, in der zweiten und dritten Session, von der sichtbaren und unsichtbaren Kirche, welche letztere

d. e. & sq.

de

der D. Pistorius nicht erkennen wolte. Als J. Chr. 1589
Er aber mit seinen Beweisgründen nicht zurechte kommen konnte, so verfiel Er darauf, daß die Schlüsse seines Gegentheils nicht nach den Regeln der Disputirkunst eingerichtet wären, und machte damit den Marggrafen verdrüßlich, daß Er, in der vierten Session aufstund, 19. a. m. und das Gespräch unterbrach. Nachdem auf solche Art das Colloquium war abgebrochen worden, verlangte man etlichmal von dem D. Pistorius, daß die Protokolle, in seinem Beyseyn, mit einander collationirt werden solten, wie Er selbst ehmals begehrt hätte; aber Er war dazu nicht zu bewegen. Endlich brachten es die Würtenbergischen Gesandten dahin, daß der Pistorius und der P. Recktor Busäus ihren gebrauchten Notarius, den Canonikus, M. Lautersheim, und noch einen catholischen Geistlichen zu solcher Collationirung verordneten, denen die Würtenberger den D. Gerlach und den M. Osiander zugaben, worauf, nach geschehener Verglei- 21 Nov. chung, das von diesen beiden unterschriebene s. 1 Dec. Exemplar den Baadischen zugestellt wurde, wogegen die Würtenberger das Baadische von jenen Beiden unterschriebene Exemplar zu sich nahmen.

Noch an eben dem Tage, da das Gespräch 19 Nov. war abgebrochen worden, schickte der Marggraf Jacob seinen Hofprediger, M. Johann Zehender, und den obgenannten Prediger zu Baaden, D. Franz Bornius, mit noch einem unbekannten catholischen Geistlichen, an die Würtenbergischen Theologen und verlangte ihre Erklärung: ob Sie mit dem Pistorius *dialectice*, allein vor gelehrten Leuten, jedoch teutsch, disputiren wolten. Hierauf erklärten

 sich

J. Chr. 1589 d. e. sich dieselben schriftlich, daß Sie das Gespräch gerne noch einige Tage fortsetzen wolten, wenn man nur bey den verglichenen Gesetzen bleiben wolte, vermöge welcher der einen Artickel anfechtende Theil seine Meinung und Beweise kurz und syllogistisch vortragen, der Gegentheil aber seinen Widerspruch sogleich mit einem klaren Spruche aus der heiligen Schrift beweisen müßte. Wenn nun dieser deutlich wäre, solte sich der andere Theil damit begnügen, weil solcher das Urtheil und die Entscheidung des heiligen Geistes wäre. Wäre aber die Schriftstelle etwas dunkel, und würde von beiden Theilen nicht in gleichem Verstande angenommen; so solte man die Erläuterung aus den vorhergehenden, oder nachfolgenden Worten, oder aus andern Stellen der heiligen Schrift nehmen. Darüber wurden noch ein Paar Schreiben zwischen dem Marggrafen und den Würtenbergischen Theologen gewechselt, und Jener ließ, am folgenden Tage, die beiden Würtenbergischen Collokutoren zu sich kommen, um mit ihnen selbst aus der Sache zu reden; da dann der Marggraf ein Exempel von dem D. Andreä begehrte, wie hiebey zu verfahren wäre. Dieser wiederholte sogleich die Materie, über welcher das Gespräch war unterbrochen worden, nemlich die Frage: ob auch Ketzereyen in der christlichen Kirche seyn könnten? welche Er bejahete, der anwesende Pistorius aber verneinte. Diese Art zu verfahren gefiel dem Marggrafen Jacob so wohl, daß Er dazwischen redete und sagte: „also wolt' ichs gerne haben, kommt D. Jacob, „lasset uns zusammensitzen„. Der D. Andreä bewies hierauf seine Meinung mit dem Spruche des Apostels Paulus, in seinem ersten Briefe

20sten Nov.

an

n die Korinther, im 19 Versickel des eilften Kapitels. Allein Pistorius fiel ihm in die Rede, nd sagte, daß die Worte: unter euch, nicht der lateinischen Bibel stünden, und daß der riechische Text, in welchem sie sich befünden, r lateinischen Uebersetzung weichen müßte. Darüber sprach man nun weiter, aber die fernere nterredung wurde, durch die Dazwischen-unft des Marggrafens Eduard unterbrochen, it welchem der Marggraf Jacob wegging.

J. Chr. 1589

Des Nachmittags ließ der Marggraf Jacob e Würtenbergischen Theologen wieder zu h in sein Quartier kommen, und begehrte von ih-n eine runde schriftliche Erklärung: ob Sie it dem D. Pistorius *dialectice* disputiren wol-n, welches Sie, zum andernmal, mit einem aus-ücklichen Ja, bekräftigten. Pistorius hinge-n beharrete darauf, daß ihm erlaubt würde, aus n Antworten des D. Andreä neue Schlüsse ziehen, worauf dieser erwiederte, daß solches weitläuftig wäre, und daß man bey solchen orschlägen wohl Jahr und Tag würde disputi-n müssen, und dennoch nichts nützliches aus-chten könnte, noch erlangt werden möchte, was r Marggraf bey diesem Colloquium suchte, mlich einen kurzen und gründlichen Bericht, s bey dem Artickel: was die catholische apo-olische Kirche sey? zu glauben, oder nicht glauben wäre. Ueber solche Widersprüche zte der Marggraf einen Unwillen, daß man nemlich nur mit der Dialecktick aufhielte, d die Hauptsache darüber hintansetzte. Und il auch die Würtenbergischen Theologen aus-ücklich gesagt hatten, daß, wenn man, nach den orschlägen des Pistorius, solange mit Schlüs-

d. e.

J. Chr. 1589 d. c. sen fortfahren wolte, bis der eine, oder der andere Theil sich überwunden bekennete, Jahr und Tage darüber **hingehen** würden; so gab Er ihnen ihren Abschied schriftlich, und **schrieb** auch, unter eben dem **Datum**, ganz kurz an den **H. Ludewig** von **Würtenberg**, wobey Er sich auf die verhandelten **Ackten** dieses **Colloquiums** bezog. Gewöhnlicher massen gab nun ein **jeder Theil** dem **andern** die **Schuld** des **fruchtlos** abgelaufenen 21.e.m. **Gespräches**. Und da übrigens der Marggraf d. c. **Jacob**, den andern Morgen sehr frühe, von **Baaden** abreisete, so schickten Ihm die **Würtenbergischen Räthe** und **Theologen** ein ehrerbietiges d. e. s. **Schreiben** nach. Als aber der **D. Pistorius** an 1. Dec. den **D. Andreä** einen sehr **giftigen Brief** abließ; 23sten Nov. so **antwortete** ihm **dieser** darauf, von **Herrenalb** aus, sehr ausführlich und derbe.

Nachdem nun die **Würtenbergischen Gesandten** nach **Stuttgard** zurückgekommen waren, und dem **H. Ludewig** den **Bericht** von ihrer Verrichtung abgestattet hatten, derselbe aber sowohl daraus, als auch aus den **Ackten** und dem **Protokolle** ersah, was zu **Baaden** vorgefallen war; so hielt Er für nöthig, an den Marggrafen **Jacob** 8 Dec. ein **Schreiben** zu erlassen, worinn Er Ihm sowohl das bey diesem **Colloquium** unziemlich vorgelaufene vorstellte, als auch Ihn ermahnte, sich **nicht** weiter, von dem **D. Pistorius hintergehen** zu lassen. Allein der **Marggraf** war **für** den **Pistorius** so sehr **eingenommen**, daß Er dem **Herzog** ganz **trocken** antwortete, den **Pistorius** 14.e.m. wo **nicht** vertheidigte, wenigstens **entschuldigte**, und alle **Schuld** des **unterbrochenen Gesprächs** nochmals auf die **Würtenbergischen Theologen** schob. **H. Ludewig** antwortete nun zwar nicht

nicht auf dieses Schreiben, befahl aber seinen Theologen, daß Sie den ganzen Vorgang dieser Verhandlung, mit allen dazu gehörigen Schriften, in öffentlichem Drucke mußten ausgehen lassen *), wodurch zwar Pistorius zum Stillschweigen gebracht, der Marggraf Jacob aber, wegen eines allzugrossen Vertrauens zu demselben, und nachdem auch das, im folgenden Jahr, zu Emmendingen, angestellte neue Religionsgespräch einen ähnlichen fruchtlosen Ausgang genommen hatte, zum Abtritte von der evangelischen Lehre der A. C. bewogen wurde e).

J. Chr. 1589

*) Pistorius gab schon im Merzmonat 1590. zu Cöln in Quart, in teutscher Sprache, eine Beschreibung der zu Baaden gehaltenen Disputation heraus, und berief sich auf die vom Marggrafen Jacob herauszugebende vollständige Acten dieses Colloquiums, die aber nicht herausgekommen sind. Hierauf erfolgten, auf Befehl des Herzogs von Würtenberg: *Acta* des *Colloquii* zwischen den Würtenbergischen Theologen, und *D. Joanne Pistorio*, zu Baden gehalten. — — — Beschriben und in den Truck verfertigt, durch die Würtenbergische Theologen; Tübingen, 1590. 4. Cf. Ein Christlich Gespräch eines gutherzigen Präsidenten, Lutherischen Predicanten und Jesuiters von der catholischen, apostolischen, christlichen Kirchen: und wird gezeigt, welcher gestalt ein heilsam Colloquium anzustellen. Durch Jacob Andreä; Tübingen, 1590. 4.

e) *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIV. §. 25. p. m. 344 bis 346. Jo. Andr. *Schmidtii* Introd. Sagittar. in Hist. ecclesiast., T. II. p. 1561 - 1563. Jo. Franc. *Buddei* Diss. de Colloquiis charitativis Sec. XVI. per Germ. irrito eventu institutis; (Jenæ, 1719. 4.) cap. 2. §. 12. p. 81 - 88. *Schoepflini* Hist. Zaringa-Badensis, T. IV. L. VI. c. 4. §. 7. sq. p. 126. sq. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 79 - 81. p. 113 - 118.

J. Chr. 1589

Es ist zwar, schon weiter oben [f]), des tragischen Todes des Grafens **Adolf** von **Nuenar, Meurs** und **Limburg** gedacht worden, hier aber ist noch zu bemerken, daß mit Ihm das sehr alte **Geschlecht** der **Grafen** von **Nuenar** gänzlich **erloschen** ist. Die Grafschaft **Nuenar** liegt in dem **Herzogthume Jülich**, und war schon lang von dem **Mannsstamme abgekommen**, und durch eine **Heirath** an die alte **Grafen** von **Virneburg** gelangt, welche aber, im J. 1545, mit dem Grafen **Cuno** von **Virneburg** und **Nuenar ausstarben**, worauf ein guter Theil derselben, von dem **Churfürsten** von der **Pfalz**, als **Lehnsherrn**, dem H. **Wilhelm** von **Jülich** rc. zu **Lehen** gegeben wurde. Der übrige **Theil** der **Grafschaft Nuenar** kam an die **Grafen** von **Limburg** an der **Lenne**, in der **Grafschaft Mark.** Diese erstgedachte **Grafschaft Limburg** aber hatte Graf **Gumpert** oder **Humbert** von **Nuenar** mit seiner Gemahlin **Margareta**, Graf **Wilhelms** von **Limburg Erbtochter**, **erheirathet**, welcher mit Ihr zween **Söhne**, **Wilhelm** und **Friedrich**, erzeugte. Des **Erstern Sohn**, **Wilhelm** der **jüngere**, **vermählte** sich mit der Gräfin **Anna** von **Wied**, deren **Mutter**, **Margareta**, eine **Schwester** des **letzten Grafens** von **Meurs** gewesen war, und **von** ihrem **Großvater Vincentius**, zur **Erbin** seiner **Grafschaft** war eingesetzt worden, jedoch, **nach** ihres **Bruders Tode**, von ihrem **Vetter**, dem Grafen **Jacob** von **Saarwerden**, der von einer **Seitenlinie** der **Grafen** von **Meurs** entsprossen war, **ausgeschlossen** wurde. **Nach dessen** und seines **Sohnes**, des Grafens **Johann Ableben** aber kam

f) S. in diesem XV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 258.

kam die Grafschaft Meurs, mit Bewilligung des Lehensherrn, an der vorgedachten Margaretä, vermählten Gräfin von Wied, einige Tochter, Anna, die an den Grafen Wilhelm den jüngern von Nuenar und Limburg, vorerwähnter massen, sich verheirathet hatte.

J. Chr. 1589

Beide erzeugten mit einander nur einen Sohn, Namens Hermann, und eine Tochter, Namens Walpurgis. Graf Hermann von Meurs lebte in einer unfruchtbaren Ehe, und starb daher unbeerbt den 4. December 1578. Da nun die Grafschaft Meurs ein altes Lehen vom Herzogthume Cleve war: so wolte der damalige H. Wilhelm von Jülich, Cleve und Bergen dieses eröfnete Lehen einziehen; allein es machte darauf die obige Walpurgis, des letzten Grafens Hermann Schwester, die an ihres väterlichen Großvaters Bruders, Graf Friedrichs Urenkel, den Grafen Adolf von Nuenar, vermählt war, Ansprüche, denen nach der H. Wilhelm von Jülich rc., durch den im J. 1584 getroffenen Vergleich, die Grafschaft Meurs, unter der Bedingung, zu Lehen überließ, daß selbige, nach ihrer Beyden unbeerbten Absterben, an Ihn zurückfallen solte. Es erfolgten auch aus dieser Ehe des Graf Adolfs und der Walpurgis keine Kinder; mithin behielt diese, nach ihres Gemahls Tode, die Grafschaft Meurs, deren sich jedoch der Herzog von Parma im J. 1586, bemächtigt hatte, die Grafschaft Limburg aber kam, durch die Heirath des Graf Adolfs Schwester, Magdalena, mit dem Grafen Arnold von Bentheim, nach einigen gehobenen Hindernissen, an diesen Grafen Arnold, der sie auf seine Nachkommen vererbte. Was für Schicksale aber die Grafschaft

ns Fuggers Sohn, Christof, dem Sie auch J. Chr.
auf zu Augspurg ehlich beygelegt wurde *). 1589
ch vor Vollziehung dieser Vermählung 24 Apr.
den zwischen dem Freyherrn von Mächsel-
n und dem Grafen von Schwarzenberg, wie
dem Grafen Hans Fugger verschiedene
hriften gewechselt, und es scheinet, daß der
stere, schon im vorigen Jahr 1588, den
eiten aus dem Mitbesitze der Herrschaft
indelheim gesetzt habe, wobey Er vorschützte,
ey ausdrücklich im Frundsbergischen Testa-
nte versehen, daß, wenn auch die Heirath
r beiden Kinder nicht erfolgte, der Frey-
r von Mächselrain nichts destoweniger be-
gt seyn solte, die Erbschaft anzutreten. Nun
r liege die Schuld nicht an ihm, daß der
raf von Schwarzenberg sein Wort nicht
halten, und den letzten Willen des Erblas-
s nicht erfüllt, sondern seine Tochter für Geld
den Grafen Fugger, verkauft habe. Daß auch
Freyherr von Mächselrain den Grafen von
chwarzenberg, noch vor der wirklichen Verhei-
thung seiner Tochter an den Grafen Fugger, des
itbesitzes müßte entsetzt haben, ist unter andern
h daraus abzunehmen, weil das, in diesem Jahr,
Prag ergangene Kayserliche Mandat, wegen 24 Jan.
tretung der Mindelheimischen R. Lehen,
mal nur allein an den Freyherrn Wolf Wil-
lm von Mächselrain gerichtet war, anstatt daß
vorige an denselben sowohl, als an den Grafen
Schwarzenberg gerichtet gewesen.

In diesem Mandate äussert der Kayser,
ß Er, schon hiebevor, und auch noch unlängst,
m, dem Freyherrn von Mächselrain, nach
sterben weiland Georgs von Frundsberg,
Frey-

*) Von Stetten, l. c., P. I. c. 9. §. 42. p. 715.

ungen, ohne weiteres Ersuchen, Erinnern, Ge. J. Chr.
in und Proceß, vermöge der Lehensrechte, 1589
lich zu ergreiffen, und sich bey seiner zuvor-
mden und respective angefallenen civil- und
ural-Possession *vel quasi* zu handhaben,
Er auch, solches zu thun, endlich entschlossen
gemeint sey. Allein Er habe, neulicher Ta-
, aus etlichen Seinethalben eingelaufenen Für-
reiben, vornemlich aber aus einer langen Ent-
ldigungsschrift, welche Er, unter dem 29.
tember 1588, auf seine, des Kaysers, La-
ng, *ad videndum, se ob commissam feloniam*
vari omnibus feudis & privilegiis ab *Imperatore*
Imperio descendentibus, an den Kayserlichen
f geschickt habe, soviel vermerkt, daß Er sich
erstehe, seine offenbare, wissentliche und höchst-
fliche Zurückhaltung, Usurpation und Un-
horsam, einiger massen, damit zu entschul-
en und zu bemänteln, als ob die Kayserli-
n, zur Abforderung und Einnehmung der
mdsbergischen R. Lehen verordneten Com-
ssarien, mit seinen dagegen eingewandten Ex-
tionen, zufrieden gewesen, und daß Ihm,
der Zeit her, keine weitere Resolution und
fehl, wegen Abtretung solcher Lehen, (die
, Unterschiebung eines andern erdichteten
egners, mit Ungrund streitig nenne,) an Ihn
olgt sey, welches Vorgeben jedoch ohne allen
rund, und den vorgegangenen Handlungen,
h der Kayserlichen Instrucktion, vielfälti-
Befehlen, und der von den Commissarien
st geschehenen Widerlegung und Ablehnung
er unerheblichen Einwendungen, stracks zu-
der sey.

Indessen damit Er, der Freyherr von
ächselrain, in seinem vorsetzlichen und beharr-
lichen

J. Chr. 1589

lichen Ungehorsam sich nicht ferner entschuldigen könne, als ob dißfalls die Kayserliche Willensmeinung Ihm nicht bewußt gewesen, so befehle Er Ihm hiemit, zu allem Ueberflusse, nochmals, von Kayserlicher Macht wegen, ernstlich, daß Er, sogleich nach Ueberantwortung und Verkündigung dieses Kayserlichen Befehls, ohne einigen längern Verzug, Einrede oder Verweigerung, dem H. Ludewig von Würtemberg, als verordneten Kayserlichen Commissarius, die mehrgedachten erledigten R. Lehen und Regalien in der Herrschaft Mindelheim, mit allen ihren Zugehörden, Herrlichkeiten, Pflichten, Gerechtigkeiten und Nutzungen, vollkommen abtrete, so lieb Ihm sey, die Kayserliche Ungnade zu vermeiden. Dann wofern Er, wider Verhoffen, sich hierinn auch weiter ungehorsam erzeigen würde, könnte der Kayser keinen längern Anstand nehmen, sondern würde, Amts und Pflicht halber, genöthiget werden, daß Er selbst solches sein und des Reichs Eigenthum manu regia ergreiffen, und Sich aller Kosten und Schaden, die bisher, wegen seines beharrlichen Ungehorsams, aufgelaufen seyen, oder noch auflaufen möchten, an Ihm, als dem Verursacher, und seinen Haab und Gütern, einig und allein erholen müßte. Was nun noch ausserdem für Ungelegenheiten Ihm daraus zustossen möchten, habe Er Niemand andern, als seinem eigenen widersetzlichen Stolze und Hochmuthe beyzumessen, und sich darnach zu richten.

Mittlerweil war es zwischen dem Grafen Otto Heinrich von Schwarzenberg und dem Freyherrn Wolf Wilhelm von Mächselrain zum würklichen Processe an dem Kayserlichen Hofe und am Kammergerichte gekommen, und es wa-

waren an den Letztern verschiedene ernstliche Mandate vom Kayser ergangen, die halbe Herrschaft Mindelheim an den Erstern, für seine Tochter, Maria, die nunmehro den Grafen Christof Fugger, des obgedachten Graf Hansens dritten Sohn, würklich geheirathet hatte, wieder heraus zu geben, womit aber der Freyherr von Mächselrain noch lange zauderte, und allerhand Bedenken und Ursachen, warum Er die Restitution verweigere, vorbrachte, bis es endlich deshalb zu einem doppelten Vergleiche, in diesem Jahr kam, wovon der eine im Schlosse zu S. Georgensberg bey Mindelheim, und der andere zu Mindelheim, zwischen dem Freyherrn Wolf Wilhelm von Mächselrain, und Georg Wagnern, als Bevollmächtigtem des Grafens Otto Heinrich von Schwarzenberg, geschlossen wurde.

J. Chr. 1589

24 Apr.

4 Sept.

In dem erstern dieser Vergleiche erbot sich, jedoch nach vorgängiger Protestation, der Freyherr von Mächselrain 1), daß Er, dem Kayser zu Ehren, den Grafen von Schwarzenberg, an statt seiner Tochter, der Gräfin Maria, vermählten Gräfin Fugger, in die halbe Mindelheimische Herrschaft, und in den halben Theil der ganzen Frundsbergischen Verlassenschaft, laut der Kayserlichen Decrete, ohne allen Verzug und Verlängerung, einsetzen wolle. Jedoch solches dergestalt, daß dem erstgedachten Grafen, oder seinen bevollmächtigten Gewalthaber, vor allen Dingen, die Helfte des Schlosses S. Georgensberg bey Mindelheim eingeräumt werde, um darinn nach seinem Gefallen zu wohnen, zu bleiben und alle Macht und Gewalt darinn zu haben, als der Freyherr von Mächselrain bisher darinn gehabt hätte, und noch ferner für seinen halben Theil haben würde.

Da-

J. Chr. 1589 lichen Ungehorsam sich nicht ferner entschuldigen könne, als ob dißfalls die Kayserliche Willensmeinung Ihm nicht bewußt gewesen, so befehle Er Ihm hiemit, zu allem Ueberflusse, nochmals, von Kayserlicher Macht wegen, ernstlich, daß Er, sogleich nach Ueberantwortung und Verkündigung dieses Kayserlichen Befehls, ohne einigen längern Verzug, Einrede oder Verweigerung, dem H. Ludewig von Würtenberg, als verordneten Kayserlichen Commissarius, die mehrgedachten erledigten R. Lehen und Regalien in der Herrschaft Mindelheim, mit allen ihren Zugehörden, Herrlichkeiten, Pflichten, Gerechtigkeiten und Nutzungen, vollkommen abtrete, so lieb Ihm sey, die Kayserliche Ungnade zu vermeiden. Dann wofern Er, wider Verhoffen, sich hierinn auch weiter ungehorsam erzeigen würde, könnte der Kayser keinen längern Anstand nehmen, sondern würde, Amts und Pflicht halber, genöthiget werden, daß Er selbst solches sein und des Reichs Eigenthum manu regia ergreiffen, und Sich aller Kosten und Schaden, die bisher, wegen seines beharrlichen Ungehorsams, aufgelaufen seyen, oder noch auflaufen möchten, an Ihm, als dem Verursacher, und seinen Haab und Gütern, einig und allein erholen müßte. Was nun noch ausserdem für Ungelegenheiten Ihm daraus zustossen möchten, habe Er Niemand anderm, als seinem eigenen widersetzlichen Stolze und Hochmuthe beyzumessen, und sich darnach zu richten.

Mittlerweil war es zwischen dem Grafen Otto Heinrich von Schwarzenberg und dem Freyherrn Wolf Wilhelm von Mächselrain zum würklichen Processe an dem Kayserlichen Hofe und am Kammergerichte gekommen, und es wa-

waren an den **Letztern** verschiedene **ernstliche** J. Chr. 1589 **Mandate** vom **Kayser** ergangen, die halbe **Herrschaft Mindelheim** an den **Erstern**, für seine Tochter, **Maria**, die nunmehro den Grafen **Christof Fugger**, des obgedachten Graf **Hansens** dritten **Sohn**, würklich geheirathet hatte, wieder **heraus** zu **geben**, womit aber der **Freyherr** von **Mächselrain** noch lange **zauderte**, und allerhand **Bedenken** und **Ursachen**, warum Er die **Restitution verweigerte**, vorbrachte, bis es endlich deshalb zu einem **doppelten Vergleiche**, in diesem Jahr kam, wovon der **eine** im **Schlosse** zu **S. Georgensberg** bey **Mindelheim**, und der **andere** zu **Mindelheim**, zwischen dem Freyherrn **Wolf Wilhelm** von **Mächselrain**, und **Georg Wagnern**, als **Bevollmächtigtem** des Grafens **Otto Heinrich** von **Schwarzenberg**, geschlossen wurde. 24 Apr. 4 Sept. In dem **erstern** dieser **Vergleiche** erbot sich, jedoch nach vorgängiger **Protestation**, der **Freyherr** von **Mächselrain** 1), daß Er, dem **Kayser** zu **Ehren**, den **Grafen** von **Schwarzenberg**, an statt seiner **Tochter**, der Gräfin **Maria**, **vermählten Gräfin Fugger**, in die halbe **Mindelheimische Herrschaft**, und in den halben **Theil** der ganzen **Frundsbergischen Verlassenschaft**, laut der **Kayserlichen Decrete**, ohne allen Verzug und Verlängerung, **einsetzen** wolle. Jedoch solches dergestalt, daß dem erstgedachten **Grafen**, oder seinen bevollmächtigten **Gewalthaber**, vor allen Dingen, die **Helfte** des **Schlosses S. Georgensberg** bey **Mindelheim** eingeräumt werde, um darinn nach seinem Gefallen zu wohnen, zu bleiben und alle Macht und Gewalt darinn zu haben, als der **Freyherr** von **Mächselrain** bisher darinn gehabt hätte, und noch ferner **für** seinen **halben Theil** haben würde.

Da-

J. Chr. 1589 Damit aber ein Theil den andern an seinem Besitze pro indiviso nicht verhinderte, verglich man sich, daß alle Zimmer und Gemächer des Schlosses in zwey Theile getheilt, und wenn sich beide Herren nicht vereinigen könnten, welcher Theil der einen oder andern Parthey, bis zum Austrage der Hauptsache, bleiben solle, darum geloset werden solte. Eine jede Parthey solle hernach mit dem ihr, durch das Loos zugefallenen Theile zufrieden seyn, darinn wohnen, und den andern Theil nicht verhindern; es wäre dann, daß eine Herrschaft persönlich im Schlosse, und die andere abwesend wäre. In solchem Falle, und wenn die anwesende Herrschaft mehrere Zimmer bedürfte, als in ihrem Theil enthalten wären, und der andere abwesende Theil selbige entrathen könnte, solten selbige dem anwesenden Theil vergönnt werden, solange er sie nöthig hätte, und bis die andere Herrschaft persönlich ankäme. Was aber die Küchen, Keller, Stallung, Gewölber und dergleichen belange, so solten solche den beiden Herren, zu ihrem und der Ihrigen Gebrauche, gemein bleiben. Die zum Schlosse gehörigen Diener aber, als der Burgvogt, Schafner, Baumeister, Thorwärter, Wächter, Magd und Knecht, und was noch für andere Personen im Schlosse dienten, die keinem der beiden Herren besonders verpflichtet wären, solten beiden Herren, zu Erhaltung eines Jeden Possession und Gerechtigkeit, schwören. Falls es aber dem Grafen bedenklich wäre, die beiden itzigen Wächter im Schlosse verbleiben zu lassen; so solle der eine beurlaubet, und ein anderer, an seine Stelle, von dem Grafen, angenommen werden, welcher beiden Herren vergelübdet wäre. Ingleichen solte solches auch mit den andern Die-

Dienern geschehen, und überhaupt die Sache dahin gerichtet werden, daß durchaus eine **Gleichheit** gehalten würde. Wofern auch der **Graf**, zur **Verwahrung** des **Schlosses**, den itzigen **Wächtern** noch zwey oder **drey Personen** beyfügen wolte, so solte es Ihm **frey stehen**, ingleichen auch dem **Freyherrn** von **Mächselrain** so viele Personen für seinen Theil zu bestellen, jedoch, daß sie allen **beiden Herren schwören**. Wenn auch **einer** von den **gemeinschaftlichen Dienern** im **Schlosse einem Herrn nicht angenehm** wäre, und der **Andere** in dessen **Beurlaubung nicht willigen** wolte, so solle in solchem Falle dem **klagenden Theil** frey stehen, ihm einen **andern zuzuordnen**, der **beiden Theilen verpflichtet** sey. Ferner solte auch ein **Jeder** der **beiden Herren** oder ihrer **Befehlshaber** einen besondern **Schlüssel** zum **Schloßthore** haben, und bewahren, wenn Sie dieselben dem **Burgvogt nicht anvertrauen** wolten; wie dann auch die **Thore**, **ohne** ihrer **Beiden Vorwissen** und **Bewilligung**, des Morgens **nicht geöfnet**, und des Abends **nicht gesperrt** werden solten. Endlich solten auch **beide Herren** ihre **eigene Diener** dahin **anhalten**, daß **keiner** der **einen** oder **andern Herrschaft beschwerlich** sey, oder sie an ihrem Besitze verhindere.

J. Chr. 1589

Hiernächst und 2) obgleich **beide Partheyen** dafür hielten, daß die **Amtleute** und **Unterthanen** dem **Grafen** sowohl, als auch dem **Freyherrn** von **Mächselrain vergelübdet**, und ihrer **Pflicht nicht entlassen** seyen; so wolle doch der **Letztere**, weil es bey ihnen bisher in **Mißverstand gezogen** worden, mit **Zuthun** des **Schwarzenbergischen Gesandtens**, so viel möglich daran seyn, daß die **Amtleute** und **Unterthanen** den **beiden Herren** von neuem **schwören**.

J. Chr. 1589 Es solte auch 3) alle Fahrniß, Hausrath, Kleinodien, und was zuvor inventirt worden, oder noch dazu gekommen, von neuem beschrieben, verschlossen und bewahret werden, als wozu sich der Freyherr von Mächselrain, bey dieser Tageleistung, erboten habe. Und 4) wolle sich der Schwarzenbergische Gesandte vorbehalten haben, wenn die gedachten drey Punkte ins Werk gerichtet wären, dasjenige, was noch ferner zur Restitution nöthig und gehörig seyn würde, zu suchen und zu fordern, vornemlich soviel die gehobenen Nutzungen und Einkünfte der halben Herrschaft Mindelheim belange. Dagegen protestirte nun zwar der Freyherr von Mächselrain, und wiederholte seine vorige Protestationen; allein der Schwarzenbergische Anwald reprotestirte, mit dem Anhange, daß diese Anordnung und Fürsehung seinem Herrn in der Hauptsache nicht nachtheilig und unvorgreiflich seyn solle, jederzeit das, was die Natur der Possession *pro indiviso*, in den vollzogenen Punkten, bequemern Nutzens halber, erfordern würde, zu vollziehen und zu begehren, und daß Er dadurch das Frundsbergische Testament nicht weiter, als Er von Rechtswegen zu thun schuldig sey, genehmigen, auch sich alle andere Rechtsmittel, die Ihm *ex alia caussa* gebührten, vorbehalten wolle. Diese Protestation ließ der Freyherr von Mächselrain, als zu spät vorgebracht, auf ihrem Unwerthe beruhen, weil der Graf von Schwarzenberg das Frundsbergische Testament, sogleich nach dem Ableben des Georgs von Frundsberg, *pure* und ohne allen Anhang angenommen habe. Zugleich protestirte und bezeugte Er auch, daß Er, durch die vorgedachte

Be-

Bewilligung, das Frundsbergische Testament nicht überschritten, auch der Litispendenz am R. K. G. nichts präjudiciret, noch derselben sich begeben haben wolle, sondern solches, nebst allen andern hülflichen Mitteln und dem Wege Rechtens sich vorbehalte; wie er dann hiemit erkläre und protestire, daß Er es allein *commodioris usus gratia* thue, die Parition und Restitution aber, *evitandi maioris periculi caussa*, dem Kayser zu Ehren und Gehorsam, geschehe.

J. Chr. 1589

Der Freyherr von Mächselrain hatte zwar, wie kurz vorhin bemerkt worden, gegen die, von dem Grafen von Schwarzenberg, gemachte Forderung an die Helfte der von Ihm, seit der Entsetzung des Grafens, gehobenen Einkünfte der Herrschaft Mindelheim und der Frundsbergischen Verlassenschaft protestirt, es wurde aber doch hernach, zwischen Ihm, und dem Schwarzenbergischen Gesandten, darüber so lange gehandelt, bis man über einen neuen Vergleich mit einander einig wurde. Vermöge desselben versprach 1) der Freyherr von Mächselrain, daß Er, in den nächsten drey Monaten, oder, wo möglich, noch eher, eine klare Rechnung von allen Einkünften, Schulden, Zinsen, Gülten, Gefällen und Nutzungen der Frundsbergischen Verlassenschaft, die Er, von Zeit der obberührten Entsetzung an, bis zum 1. September d. J., in- und ausserhalb der Herrschaft Mindelheim, gehoben habe, übergeben wolle. Was sich nun aus dieser Rechnung ergeben würde, das der Freyherr von Mächselrain heraus zu geben schuldig sey, solle derselbe sogleich dem Grafen baar, in guter landbräuchiger Münze, ohne alle Einrede und Aufzug, erstatten. Inzwischen aber solle der Graf von

20sten Sept.

J. Chr. 1589 Schwarzenberg nicht allein den Ihm gebürenden halben Theil aller Früchte, Zinsen, Gülten und Nutzungen der Frundsbergischen Erbschaft, sondern auch die andere, dem Freyherrn von Mächselrain zuständige, Helfte von der ganzen Frundsbergischen Verlassenschaft, es sey nun in der Herrschaft Mindelheim, in den Tyrolischen Gütern, von den Mayländischen Schulden, oder an andern Orten, wo etwas zur Frundsbergischen Erbschaft gehörig sey, einzunehmen und verfallen wäre, so bis zum 1. September d. J. nicht eingekommen sey, wenn es auch gleich schon vor langer Zeit verfallene Gefälle und Einkünfte wären, nach seinem Gefallen, erheben, nutzen und innebehalten, und zwar auf Abschlag und Rechnung desjenigen, was Ihm der mehrgedachte Freyherr von Mächselrain, beym Abschlusse der oberwähnten Rechnung schuldig seyn würde, also und dergestalt, daß dieser Letztere in solcher Zeit durchaus nichts erheben, noch eher zur Einnehmung seines anfallenden Theils zugelassen werden solle, als bis der Graf, wegen seines Ausstandes, völlig vergnüget worden.

Jedoch solle nichts desto weniger 2) der Freyherr von Mächselrain in der gemeinschaftlichen Verwaltung der Herrschaft Mindelheim, neben dem Grafen von Schwarzenberg, bleiben, und Ihm frey stehen, einen besondern Diener zu Mindelheim zu halten, der zugleich von aller Einnahme der Herrschaft Mindelheim und der Frundsbergischen Verlassenschaft Kenntniß habe; wie dann auch alle Amtleute und Diener, die gemeinschaftlich bestellt worden, Ihm sowohl, als dem Grafen angeloben und schwören sollen. Falls aber 3) der Graf,

ver

vor der Liquidation der Rechnung von dem halben Theile, der dem Freyherrn von Mächselrain von dem gemeinen Einkommen gebühre, so viel empfangen würde, als sich bey der Rechnung befinde, daß dieser an dem empfangenen Schwarzenbergischen halben Theil heraus zu geben schuldig sey, so solle alsdann derselbe zu dem völligen halben Theil der Frundsbergischen Verlassenschaft, ohne alle Einrede, wieder zugelassen werden. Inzwischen aber solte 4) der Graf von Schwarzenberg die gemeinschaftlichen Diener, von den eingehenden Nutzungen, erhalten, ihnen ihr Liedlohn und Dienstgeld vom 1. Septemb. d. J. an zu rechnen, bezahlen, und auch die Gülten und Zinsen, womit die Herrschaft Mindelheim beschwert sey, und die sich, laut des übergebenen Verzeichnisses, jährlich auf 3090 Gulden und 36 Kreutzer belaufen, soviel nemlich von solchen Zinsen vom 1sten September an verfallen wäre, richtig machen. Es solle auch 5) der Freyherr von Mächselrain dem Grafen, zu Einbringung der vor diesem verfallenen oder künftigen Schulden, Zinsen, Renten, Gefälle und Einkünfte, mit brieflichen Urkunden und allem andern, so in seiner Macht seyn würde, treulich behülflich seyn, und jederzeit alle Bücher, Urkunden, Rechnungen und Register, die der Graf oder die Seinigen von Ihm begehren würden, auf Treu und Glauben und ohne alle Gefährde, vorlegen, nichts davon verhalten und verschweigen, auch so oft deshalb an Ihn oder die Seinigen etwas gelangen würde, guten Bericht geben.

Wofern hingegen 6) während der Zeit, daß der Graf allein die Einnahme hätte, sich noch andere Schulden, Beschwerden und Anforderungen

J. Chr. 1589 rungen wider die Frundsbergische Erbschaft hervorthun würden, insonderheit aber, wenn die Legatarien des Georgs von Frundsberg, oder Andere, einige Zusprüche oder Forderungen an seine Erbschaft machten; so solten beide Herren insgesamt darum Red und Antwort geben, und wenn es nöthig wäre, die Zahlung leisten, wie ein jeder Theil zu thun schuldig sey. Ferner und 7) solle der Freyherr von Mächselrain dem Grafen den halben Theil des Getraides, so auf dem Kasten vorhanden gewesen und nach dem Absterben des Herrn von Frundsberg inventirt worden, auch was sonst im Inventarium abgehe, und Er gut zu thun versprochen habe, nebst allem, was Er vom 1. September an eingenommen, würklich erstatten. Der auf dem Kasten itzo noch befindliche Vorrath aber an Getraide solle in zwey gleiche Theile getheilt, und einer jeden Parthey einer zugestellt werden, damit nach ihrem Gefallen zu handeln. Endlich 8) solten beide Theile nichts vornehmen, was dieser Restitution zuwider wäre. Jngleichen solte beiden Herren, durch diese Vergleichung, an ihren Sprüchen, Forderungen und Gerechtigkeiten, wie und wo Sie solche zu haben vermeinten, besonders aber dem Grafen an seinen, bisher am Kayserlichen Hofe angestellten Processen, erhaltenen Dekreten und Condemnationen, wie auch an seiner Forderung der bisher aufgewandten Kosten, und dann dem Freyherrn von Mächselrain an seiner angezogenen Litispendenz, am K. K. G., wie auch an dem buchstäblichen Jnnhalte des Frundsbergischen Testamentes, und an allen seinen sonstigen Forderungen, wie auch des Grafens Einreden nichts benommen, noch präjudicirt, sondern bei-

beiden Theilen ihre gethane und oft wiederholte Protestationen vorbehalten seyn und bleiben. J. Chr. 1589

Ungeachtet dieser zwey interimistischen Vergleiche, wie die Frundsbergische Erbschaft, währendem Streite, zu verwalten wäre, gieng dennoch der Proceß zwischen dem Grafen von Schwarzenberg und dem Freyherrn von Mächselrain noch immer fort. Und da kam es im Petitorium auf folgende zwey Hauptfragen an: 1) ob die nunmehro an den Grafen Christof Fugger vermählte Gräfin Maria von Schwarzenberg, oder der junge Freyherr Wolf Veit von Mächselrain der allgemeine Erbe sey, und welches von Beiden Bedingungsweise (*sub conditione*) eingesetzt worden? und 2) welcher Theil den Bedingungen des Testaments nicht nachgelebet habe? Der Freyherr von Mächselrain sagte: Er wäre der Universalerbe, die vermählte Gräfin Maria Fugger aber sey nur unter gewissen Bedingungen Miterbin. Diese hingegen behauptete, daß der Freyherr von Mächselrain blos ein *Cohaeres conditionalis* sey. Nun hätte Er aber die Bedingungen nicht erfüllt, Sie nicht geheirathet, und die päbstliche Dispensation nicht ausgebracht. Allein dagegen replicirte der Freyherr von Mächselrain: es wäre im Testamente der Gräfin Maria von Schwarzenberg aufgegeben worden, den Freyherrn von Mächselrain zu heirathen, aber ihr Vater hätte Sie Ihm abgeschlagen, und seine Tochter, ungeachtet der Vorstellungen der Executoren des Testamentes, an den Grafen Christof Fugger gegeben; die übrigen Punkte könne Er, wenn Er wolte, jederzeit erfüllen, wenn nur der Graf von Schwarzenberg wolte, und Ihn daran nicht hinderte; wie Er dann auch

J. Chr. 1589 gerne die R. Lehen richtig machen wolte, wenn Ihm nicht der Graf Hans Fugger, den Rang am Kayserlichen Hofe abgelaufen hätte.

Was nun ferner die von dem Grafen Hans Fugger, von der Kayserlichen Hofkammer, für 35000 Gulden, gekaufte R. Lehen betrift, so dauerte darüber der Proceß auch noch immer fort. Der Graf Fugger gab hieben, als R. Lehenspertinenzien an: 1) den Blutbann; 2) den Forst- und Wildbann; und 3) den Zoll. Zu der ersten Klasse rechnete derselbe: 1) Die Landes- Ober- und Herrlichkeit; 2) alle *Gradus meri Imperii*; 3) alle Herrschaft, die der Römische König Wenzeslaus, im J. 1398, bestätiget, und dem Herzog von Teck, als damaligen Besitzer der Herrschaft Mindelheim, leihen lassen; 4) das Recht, Statuten, Policey- und andere Ordnungen zu publiciren; 5) Gebot und Verbot in allen Sachen, die hohe Obrigkeit betreffend; 6) die Strafen der Verbrecher; 7) das Geleit durch die Herrschaft; 8) die Schatzungen und Contributionen, oder die Steuer zu Reichs- und Kreis-Anlagen; 9) die Bestellung der Oberpfleger in Curatorien; 10) die Verordnung der Erhaltung wesentlicher Gebäude zu Kirchen, Schulen und andern geistlichen Häusern, ingleichen die Bestellung der Waysenpfleger; und 11) das Schutzgeld von geistlichen Gütern und Personen. Ferner 12) die Einziehung des Umgeldes; 13) des Tafernen Geldes; 14) Abzug und Nachsteuer von denjenigen, die sich einer andern Obrigkeit untergäben; 15) die Strafen derjenigen, die mit unrechter Maaß, Gewicht und dergleichen umgiengen; 16) das Recht, den Unterthanen Wehr und Waf-

Waffen aufzulegen, und die Juden auszu- J. Chr. 1589
schaffen; 17) das Verbot an die Unterthanen, sich hinter keine Juden zu begeben, oder mit ihnen zu kontrahiren

Weiter und 18) alles, was in der Kayserlichen Halsgerichtsordnung für peinlich angezogen würde; 19) alle Verbrechen, als Gotteslästerung, Ehebruch, Ehrabschneidung, Meineid, falsche Zeugnisse, Verrückung der Marksteine, gefährliches Ueberackern, Uebermärchen, Ueberzäunen, unrechtes Verzehnten, und überhaupt alle Strafen, die von Rechtswegen dem Henker zu strafen gebühren; 20) die Bestrafung der Delinquenten mit Hinrichtung vom Leben, mit Ruthen aushauen und die Stellung an den Pranger; 21) die Anstellung der Inquisition in sträflichen Sachen; 22) die Einziehung verdächtiger Personen, und nach befundenen Dingen, die Tortur oder Streckung derselben; und 23) die Anstellung ordentlicher Erkenntniß, und deren Exekution gegen den Malefikanten. Endlich 24) die Aufmahnung der Unterthanen zur Verhaftung und Bewachung der Malefizpersonen; 25) das Streiffen und Sturmschlagen auf schädliche Personen; 26) die Verwandlung der Leibesstrafe, ohne Verletzung der Justiz, in eine Geldstrafe; 27) die Execution der Urtheile in den niedern Gerichten; 28) die Erkenntniß der Appellation; 29) die Einziehung der Malefizkosten von den Unterthanen; 30) die Begrabung derjenigen, die sich selbst entleibt haben, und die Inventirung ihrer Güter; 31) die Confiskation der Güter in hohen Verwürkungen; 32) alle Rechte, Nutzungen und Gerechtigkeiten, die der hö-

J. Chr. 1589 hern Obrigkeit, von Rechts- und Gewohnheits-wegen, anhängen; und 33) die Zustehung der Rath- und Gerichts-Häuser, wie auch der Gefängnisse.

Zur zweiten Klasse der R. Lehenspertinenzien, nemlich dem Forst- und Wild-Bann zählte der Graf Fugger: 1) Wald- und Holzmarkten; 2) den Rechbergischen Wald; 3) alle forstliche Gerechtigkeiten, Ober- und Herrlichkeiten; 4) Hägen und Jagen in allen Wäldern; 5) die Forstdiener und die Aufschwörung derselben; 6) die Bauung der Häuser im Forst für die gedachte Diener, zu Verwahrung des Zeuges; 7) die Forstordnung und Handhabung derselben Gerechtigkeit, mit gebührender Strafe; 8) die Verbietung allerley Wildpretschiessens, oder Fahens, ingleichen die Büchsen im Forste zu tragen, und des Vogelheerdes; 9) die Verleihung der Eicheln und des wilden Obstes; 10) die Verbietung der jungen Hau bis auf das vierte oder fünfte Laub; 11) die Abschaffung des Treibens der Ziegen und anderer schädlichen Thiere in die Wälder; 12) die Gebung der Ordnung und Maaß in Bezäunung der Güter; 13) das Gebot an die Unterthanen, sowohl ihre Hunde mit Bengeln zu beschweren; als auch 14) die Hunde auf das Jagen zu führen, im Jagen vorzustehen, das Jagdzeug zu fahren, und die Hunde aufzuziehen; und 15) sonst alle andere forstliche Gerechtigkeiten. Endlich zur dritten Klasse der R. Lehenstücke, nemlich dem Zoll, rechnete der Graf Fugger: 1) alle Gerechtigkeit des Zolles überhaupt; 2) die Bestellung der Zöllner und ihre Beeidigung; 3) die Einnehmung des Zollgeldes; 4) die Strafe der

r Ueberfahrer des Zolles; 5) den Gebrauch J. Chr.
s Holzes aus den nächst gelegenen Wäldern 1589
r Besserung der Strasse; 6) die Zollhäuser;
id 7) den Gebrauch alles desjenigen, was dem
oll von Rechtswegen unmittelbar anhängig
. Als Afterlehen aber gab der Graf Fugger
n Zoll zu Günzburg und zu Berdenaw aus.

Von der andern Seite aber wurde dagegen
ngewandt: es würde sich leicht ausfindig ma-
en lassen, daß die Mindelheimischen R. Le-
en, nemlich das Halsgericht, nebst dem Banne
ber das Blut zu richten, wie auch der Forst-
id Wild-Bann und der gewöhnliche Zoll und
as Zollrecht, im ersten Anfange nicht vom H.
R. den Innhabern der Herrschaft Mindel-
eim aus Gnaden geliehen, sondern von densel-
en selbst, fast vor 400 Jahren, nach und nach,
em Reiche dergestalt zu Lehen aufgetragen
vorden, daß sie bey der Herrschaft und deren
Innhabern bleiben, und diese vom Reiche
ehrern Schutz und Schirm haben möchten.
Das beständige Herkommen habe es auch von
olcher Zeit an mit sich gebracht, daß solche Le-
hen, nebst der eigenthümlichen Herrschaft,
nter verschiedenen Fürsten, Grafen, Herren
nd adelichen Geschlechtern, worunter auch die
von Frundsberg gewesen, Manns- und Frau-
nspersonen, geistlichen und weltlichen Stan-
des, unter Lebenden, und auf den Fall des Todes,
ls durchgängige Erblehen, und besondere Zu-
gehörungen, Erbfolgsweise und frey, seyen ver-
äussert, verändert und vererbet worden. Allein
der Kayserliche R. Hofrath und der Graf Fug-
ger bestunden darauf, daß diese Mindelheimi-
sche R. Lehen nicht als *Feuda foeminea, alie-
nabilia, & ad quoscunque Heredes transitoria*, son-
dern

J. Chr. 1589 dern allein als *Feuda recta, propria & masculina* betrachtet werden müßten. Mithin wurde der Graf Hans Fugger, von dem H. Ludewig von Würtenberg, als hiezu vom Kayser ernannten Commissarius, in die mehrgedachte R. Lehen, Regalien, Rechte und Gerechtigkeiten eingesetzt und immittirt, wobey den Mindelheimischen Unterthanen die Kayserlichen Patente vorgehalten, und selbige der Pflichten, womit sie dem Freyherrn von Mächselrain zugethan gewesen, so viel die Mindelheimischen R. Lehen und Regalien beträfe, ledig gezählt wurden, und dagegen dem Kayser schwören mußten.

J. Chr. 1590 Nichts desto weniger aber bewilligte der Kayser, in einem an den H. Ludewig von Würtenberg, als seinen in dieser Sache verordneten Commissarius, ergangenem Schreiben, (29sten Jan.) daß Er eine gütliche Handlung, in Ansehung der Pertinenzstücke, zwischen den Parthenen anstellen könnte. Zuförderst aber solte Er einen Versuch machen: ob nicht etwa ein Theil von dem andern sich auslösen liesse, damit Eigenthum und Lehen, ohne fernern Streit, beysammen bleiben möchten. Nun wurde zwar zu solcher, von der Kayserlichen Commission, für thunlich und möglich gehaltenen, gütlichen Handlung eine Tagesatzung zu Memmingen würklich angestellt, aber die dabey gehabte Absicht nicht erreicht, weil der Freyherr von Mächselrain hoffte, sein Recht annoch durch andere Mittel und Wege behaupten zu können. Und obgleich hernach, noch (21 Dec.) in diesem Jahr, ein Kayserliches Immissionsdekret für den Grafen Fugger ergieng; so ist jedoch dem Freyherrn von Mächselrain ausdrücklich vorbehalten worden, seine, in Ansehung der Frundsbergischen eigenthümlichen Verlassen-

lassenschaft, an der Herrschaft Mindelheim zu haben vermeinende Ansprüche, an gebührenden Orten, auszutragen. Der Proceß hatte also seinen fernern Fortgang, und wurde dabey viele Härte gegen den Freyherrn von Mächselrain gebraucht, obgleich verschiedene grosse R. Fürsten öfters sehr bewegliche und nachdrückliche Fürbitten für Ihn einlegten. Wie endlich diese Sache zuletzt abgelaufen, und wie die Herrschaft Mindelheim keinem von den streitenden Partheyen, sondern dem Dritten zu Theil geworden sey, soll zu seiner Zeit gemeldet werden [k]).

J. Chr. 1590

Von Kayserlichen Urkunden, Gnadenbriefen, ꝛc. [l]), die in diesem Jahr sind ausgefertiget worden, kann ich nur wenige anführen. Dahin gehört nun, daß unser Kayser Otten von Byland und seine Erben in des H. R. R. Freyherrenstand, und dessen Herrschaft Reidt zu einer R. Baronie erhoben hat [m]). Ferner erließ Er ein Rescript an den Abt Reinhart zu Corvey, worinn Er demselben auftrug, von dem bevollmächtigten Anwalde der neuerwählten Aebtissin von Gandersheim, Anna Erika, einer gebornen Gräfin von Waldeck, den gewöhnlichen Lehenseid, wegen der vom Kayser und dem Reiche habenden Stifts-Regalien, Leben und

11 Sbr.

6. Apr.

k) Lünigs R. A., T. XXII. p. 340-344. n. 6 & 8 bis 10. Neue Bibliothek, T. II. 20. Stück p. 927-929. H. C. Schweders Theatr. Prætens. illustr., P. II. L. VI. Sect. V. cap. 1 p. 614., der Glafeyischen Ausgabe, und Mosers teutsches Staatsrecht, T. XVII. L. III. c. 84. § 7. p. 4-6., & T. XXXVIII. L. III. c. 181. §. 43. p. 109-114. *coll.* T. XXVI. L. III. c. 143. § 20. p. 489. sq.

l) S. weiter oben in diesem XV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 154-156.

m) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1770. sq. n. 3.

J. Chr. 1590

und **Weltlichkeit**, zwischen hier und dem nächsten **Johannes Baptista-Tag**, aufzunehmen, welches aber hernach, wegen dessen um diese Zeit erfolgten Ablebens, nicht geschehen konnte; jedoch erhielt die ersterwähnte **Aebtissin**, noch in diesem Jahr, vom **Kayser**, die **Bestätigung** ihrer **Regalien** [n]). Endlich erlaubte auch noch der **Kayser** in diesem Jahr den **Zittauern** und **Goerlitzern**, wegen des **Armbrustschiessens** 10 **Rthlr.** zu geben [o]). Uebrigens gieng um diese Zeit die Rede, daß der **Großherzog** von **Florenz** bey dem **Kayser** angehalten habe, daß Er ihn in **Königlichen Stand** erheben möchte. Solches zu **hintertreiben**, gab sich **K. Philipp** der *II.* von **Spanien** alle Mühe, indem Er dem **Kayser** vorstellen ließ, daß solches von sehr **nachtheiligen Folgen** seyn, und **Italien** insonderheit zum **Aufruhr** bringen könne, wozu es ohnehin vielen mehr an Gelegenheit, als am Willen fehle; ausserdem könne der **König**, wegen seiner **Enkel** von der **Herzogin** von **Savoyen**, hieben **nicht gleichgültig** seyn. Ja es sey wohl zu besorgen, daß der **Kayser** für diese **Erhebung** des **Großherzogs** nur mit **Undanke** werde belohnt werden, besonders da der **Großherzog** für einen **unruhigen** und dem **Hause Oesterreich** gar **nicht zugethanen Herrn** bekannt wäre. Allein es scheint, **nichts wahres** an diesem **Gerüchte** gewesen zu seyn, weil der **Kayser** hierauf seinem **Gesandten** am **Spanischen Hofe**, dem **Grafen** von **Rhevenhüller**, auftrug, dem **König** diesen **Argwohn** wegen des **Groß-**

14 Dec.

29 Aug.

n) Joh. Chph. *Harenberg* Hist. Ecclesiæ cathedral. diplomat., Diss. III. p. 522. sq. *coll.* p. 1022.

o) Joh. Friedr. Gottl. Erdmanns Hist. vom Armbrust- und Büchsen-Schiessen, p. 33. sq.

roßherzogthums zu benehmen, welches dann J. Chr. 1590
ch geschah [p]).

Der Kayserliche Hof bekam in diesem Jahr
ne unvermuthete Trauer, durch das frühzeitige
bsterben des Erzh. Carls von Oesterreich zu
rätz. Er hatte, durch die von seinem Vater,
m Kayser Ferdinand dem *I.*, im J. 1554, ge-
achte Ordnung und Auszeichnung, nach des-
 Ableben, die Herzogthümer Steyermark,
ärnthen und Crain, nebst der Grafschaft Cilley,
gleichen die Windische Mark, das Land Med-
ng, Isterreich und Karst, wie auch die ge-
rstete Grafschaft Goerz und die Stadt Triest
 seinem Antheile bekommen [q]), und starb ganz
vermuthet im fünfzigsten Jahr seines Alters 10 Jul. st. n.
d sechs und zwanzigsten seiner Regierung zu
rätz. Mit seiner Gemahlinn, Maria, H.
lbrechts des *V.* von Bayern Tochter, hatte Er
nfzehn Kinder, nemlich sechs Söhne und
eun Töchter erzeugt, von denen der älteste Sohn,
r Erzh. Ferdinand, und nachmalige Kayser,
eses Namens der zweite, Ihm, nach dem Inn-
lte seines Testamentes, in der Regierung sei-
r Länder folgte. Weil aber derselbe damals erst
völf Jahr alt, und also noch minderjährig
ar; so solten, nach eben diesem Testamente,
ayser Rudolf der *II.*, der Erzh. Ferdinand von
esterreich zu Innspruck, seine hinterlassene
Gemahlin, die verwittwete Erzherzogin Maria,
d ihr Bruder, H. Wilhelm der *V.* von Bay-
n, die Vormundschaft über den jungen Erz-
herzog

p) Graf von Khevenhüller, l. c., T. III. ad n. a. p. m. 864. sq. und Lünigs Staats-Consilia, T. I. n. 79. p. 443. sq.

q) S. Meine N. T. R. Geschichte, im II. Bande, S. 513. f., im VI. Bande S. 102.

J. Chr. 1590 herzog **Ferdinand** solange führen, bis derselbe zu seinen **vogtbaren Jahren** kommen würde. Diese übernahmen auch die Ihnen übertragene **Vormundschaft**, und bestellten den Erzh. **Ernst** zu ihrem bevollmächtigten **Statthalter** in diesen **Inneröſterreichischen Ländern**, welcher sich daher unverzüglich nach **Grätz** erhob, und die **Regierung** löblich verwaltete.

Unser Erzh. **Carl** war der **catholischen Religion** sehr eifrig zugethan, und dieser sein grosser **Eifer** war ohne Zweifel mit **Ursache** an seinem **frühzeitigen Tode**. Es bekannten sich nemlich auch in seinen Ländern, wie in **Oesterreich** viele **Unterthanen**, und zwar nicht blos vom **Bürger-** und **Bauer-**, sondern auch vom **Herren-** und **Ritter-Stande** zur **evangelischen Religion**, die aber deswegen manche **Bedrückungen** von Ihm ausstehen mußten, wovon ich bereits einiges angeführt habe †). Darüber wurden dann auch endlich seine **evangelische Unterthanen ungeduldig**, und es entstunden hier und da **Unordnungen** im **Lande**, wobey der **catholischen Geistlichkeit**, wie nicht zu läugnen ist, bisweilen **übel mitgespielt** wurde, die deswegen häufige **Beschwerden** führte. (1587.) Um nun jene abzustellen, und diesen abzuhelfen, befahl der Erzh. **Carl** schon drey Jahre vor seinem Tode, den **Bürgern** zu **Grätz**, daß sie keine auswärtige Predigten besuchen, sondern den **Gottesdienste** in **ihrer** ordentlichen **Pfarrkirche** beywohnen, und ihre **Kinder** in **catholische Schulen** schicken solten. Eben **dieser Befehl** wurde hierauf auch in **andern Städten** und **Märk-**

†) S. N. T. R. Geschichte im X. Bande, S. 577. f. im XII. Bande, S. 386 399, im XIII. Bande S. 442., und im XIV. Bande, S. 102. f.

Märkten bekannt gemacht, und statt der evangelischen Bürgermeister und Richter in den Städten wurden Catholische in den Rath gesetzt. Ueber dieses Verfahren beschwerten sich sowohl die Bürger in den Städten, als auch die Landleute, und versagten solchen Befehlen den Gehorsam. Es wurden auch darüber viele Schriften gewechselt, und Commissionen angeordnet; aber man begegnete den Commissarien allenthalben verächtlich. Unter andern wurde durch eine solche Erzherzogliche und Salzburgische Commission, zu Grebening der evangelische Prediger abgeschaft, und dagegen ein catholischer Pfarrer eingesetzt. Als aber dieser zu predigen auf die Kanzel stieg, entstund ein Geschrey, daß er sich fortpacken solte, indem man sonst ihn von der Kanzel herunter schiessen wolle, worauf er auch, nach empfangenen derben Schlägen, mit dem Commissarius die Flucht nehmen mußte. Ein anderesmal lief der Erzherzog selbst, als Er unweit Judenburg auf der Jagd war, Gefahr, von einem Haufen Bauren, die sich auf das Gerüchte, daß ihr Prädicant gefangen genommen sey, bewafnet und zusammen rottirt hatten, angefallen zu werden, wenn nicht dieser Prediger, noch zu rechter Zeit, dazu gekommen wäre, und sie besänftiget hätte. Alles dieses mußte man auch ungestraft hingehen lassen, um nur einen Aufruhr unter dem Volke zu verhüten. Indessen setzte dennoch der Erzherzog Carl die einmal auf seinen Kammergütern angefangene Reformation in der Religionsverfassung immer fort, wodurch aber auch die Widersetzung und der Ungehorsam seiner Unterthanen vermehrt wurde. Unter andern versammelten sich am dritten Pfingsttage vor

J. Chr. 1590

(23sten May. st. n. 1589.)

J. Chr. 1590 vor Oberwels eine Anzahl Bauren, lauerten dem neu eingesetzten catholischen Pfarrer, mit gewafneter Hand, auf, überfielen ihn unversehens, schlugen ihn sehr hart, und droheten, ihn umzubringen, wofern er sich nach Oberwels begeben würde; deswegen er auch zurück bleiben mußte. Dagegen besetzten die dasigen Einwohner die erledigte Pfarrstelle wieder mit einem evangelischen Prediger, und kehrten sich weder an den Churfürsten von Cöln, dem als Bischof von Freysingen diese Pfarre zugehörte, noch an dessen nachgesetzte Obrigkeit. Ein gleicher Vorfall ereignete sich auch zu S. Peter in Cärnthen, und als zu Feldbach in Steyermark die Erzherzoglichen Commissarien einen catholischen Richter und Marktschreiber einsetzen, und den Rath verändern wolten; so entstand ein solcher Auflauf, daß die Commissarien Gefahr liefen, aus dem Fenster geworfen zu werden, und dabey übel behandelt und verjagt wurden. Der neue Richter aber wurde geprügelt, aus seinem Hause getrieben, und dabey vieler Unfug verübt; ingleichen wurde der catholische Pfarrer, von einem Häscher, nach vielen Stössen, mit einem Messer tödtlich verwundet. Als man hierauf Etliche dieser Aufrührer in das Schloß zu Grätz, zu dem Bischof von Gurk, als dem dasigen Statthalter, brachte, und derselbe sie zur Bekehrung ermahnte; so schoren sie, am folgenden Tage, aus Muthwillen, ihre Bärte sauber ab, und liessen dem Bsichof sagen, sie hätten sich nunmehro bekehrt. Man behielt sie nun zwar einige Zeit im Gefängniß, ließ sie aber zuletzt doch ungestraft wieder laufen.

Zu Grätz verordnete der Erzherzog Carl, daß zwey catholische Bürger in den Stadtrath

rath genommen werden solten; allein die Bürger widersetzten sich, errichteten dagegen unter sich eine Verbindung, und beschworen dieselbe nicht allein mündlich, sondern bekräftigten sie auch mit Brief und Siegel. Ja als einige Tage hernach, der vorgedachte Statthalter und Bischof von Gurk nach Hofe reiten wolte; so wurde eine Menge Scheiterholz, aus einem Hause, auf ihn geworfen, welches zwar ihn selbst verfehlte, aber doch sein Pferd traf, daß es mit den Hinterfüssen zu Boden sank. Der päbstliche Nuncius Malaspina aber wurde von den Studenten aus der evangelischen Landschaftlichen Schule so sehr verfolgt, daß Er, zur Rettung seines Lebens, sich in der Pfarrkirche, oben unter dem Dache, verstecken mußte. Bald nachher entstund zu Grätz, wegen eines Studentens, der, wider den Befehl des Erzherzogs, sich in die Landschaftliche Schule begeben hatte, und wegen dieses Ungehorsams ins Gefängniß war gesetzt worden, ein neuer grosser Aufruhr. Es fielen nemlich gegen 500 Studenten und Handwerksleute dem Richter des Nachts ins Haus, und nöthigten ihn mit Schlägen, den Gefangenen loszulassen. Blos der Schrecken vor einem entstandenen fürchterlichen Donnerwetter vermochte diese Tumultuanten, daß sie auseinander giengen, worauf am folgenden Tage Viele von ihnen, aus Furcht vor der Strafe, davon liefen. Der Erzherzog Carl war damals just zu Laxenburg bey Wien, und gebrauchte das Mannerstorfer Badwasser. Man gab ihm von diesem Frevel eilige Nachricht, worüber Er sich so sehr bekümmerte, daß Er, noch vor vollendeter Badekur, in der größten Hitze, nach Grätz eilte, um den dasigen Aufruhr zu stillen. Er

J. Chr. 1590

 langte

J. Chr. 1590 7 Jul. st. n. 10. e. m. st. a.

langte zwar auch daselbst glücklich an; allein der Kummer und die **Erhitzung** verursachten Ihm, den **dritten Tag** nach seiner **Ankunft**, den Tod [r]).

Die bisher angeführten Umstände von den **Bedrückungen** der **evangelischen Religion** und den darüber entstandenen **Unruhen** in den **Innerösterreichischen Erbländern** führen uns natürlicher Weise auf die **Schicksale** der **evangelischen Religion** in dem **Erzherzogthume Oesterreich**, wovon wir die **Geschichte** bey dem **J. 1585 abgebrochen** haben [s]). Aus dem daselbst zuletzt angeführtem ist zu ersehen, daß man, **nach abgeschaftem evangelischen Gottesdienste** zu **Wien**, den **evangelischen Bürgern** und **Einwohnern** dieser **Stadt** die freye **Besuchung** der **Predigten** ihrer **Religionsverwandten**, in der **Nachbarschaft** von **Wien**, untersagt habe, und daß auch deshalb die **evangelischen Prediger** der **von Geyer** zu **Enzersdorf** und **Hörnals** haben müssen **entlassen** werden. Als daher die **Vormünder** der hinterlassenen **Kinder** des **von Dören** zu einen **evangelischen Prediger** zu **Teutschen-Altenburg** bestellten, ungeachtet die **dasige Pfarre** nach **Haimburg** und dem **Kayser** gehörte; so wurden dieselben und der **Prediger** deshalb **vor** den **Klosterrath** gefordert, Sie erschienen aber nicht, unter dem **Vorwande**, daß Sie, vermöge der

(1585) (1586)

erhal-

r) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 821. *Thuan.*, l. c., T. V. L. C. p. m. 116. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XV. §. 27. p. m. 375., und Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. II. p. m. 521-524., und T. III. p. 699 & 779-786.

s) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte S. 138-175.

erhaltenen Religionsfreyheit, nicht schuldig wären, ihre Prediger vor dem Klosterrathe zu stellen. Allein Sie wurden, wegen solches Ungehorsams, mit 2000 Dukaten bestraft, und mußten auf wiederholten Befehl den Prediger dennoch stellen, der hierauf abgeschaft, und die Pfarre wiederum mit einem catholischen Priester besetzt wurde.

J. Chr. 1590

Nicht blos aber in der Stadt Wien suchte man dem Wachsthume des Evangeliums durch die Versperrung des Zuganges zu den evangelischen Predigten ausserhalb der Stadt, Einhalt zu thun, sondern man ließ sich auch angelegen seyn, ein gleiches in den übrigen Landesfürstlichen Städten in Oesterreich, durch obrigkeitliche Gewalt, auszurichten. In den beiden Landstädten Krembs und Stein, waren viele evangelische Bürger, welche, weil ihnen die Religionsübung innerhalb ihrer Ringmauren nicht zugelassen war, ausser der Stadt, auf den adelichen Höfen, die Predigten besuchten, und auch wohl die Prediger, zur Verrichtung der Taufe ihrer Kinder, und zu andern geistlichen Amtsgeschäften, heimlich zu sich in die Stadt kommen liessen. Weil aber solches nicht lange verborgen bleiben konnte; so ließ der Erzherzog Ernst die vier Aeltesten aus dem Magistrate der beiden Städte, samt den Bürgern, die nach den evangelischen Predigern gelaufen waren, nach Wien fordern. Allein die geforderten Rathsherren und Bürger erschienen nicht, und entschuldigten sich Jene in einer überschickten Supplikation damit, daß sie die Ursache dieser Ladung nicht wüßten, wobey sie sich erboten, wenn man ihnen solche eröfnete, sich schriftlich so zu verantworten, daß ihre persönliche Erscheinung überflüssig seyn würde. Zugleich meldeten

J. Chr. 1590

Sie, daß ein Theil der geforderten Bürger nicht zu Hause sey, und der andere Armuths halber die Zehrungskosten zur Reise nach Wien nicht aufbringen könnte. Wenn also der eine oder andere sich vergangen hätte, so möchte man ihnen selbst die Bestrafung dieser ihrer Mitbürger erlauben; falls aber alle diese Entschuldigungen für unstatthaft angesehen würden, so solten sich die vier Aeltesten aus dem Magistrate zu Wien stellen. Nun kamen zwar diese beide Städte für dißmal, mit Vorbehaltung Kayserlicher Ahndung, und mit einem harten Verweise davon; jedoch mußten Sie einen Revers von sich stellen, vermuthlich des Innhaltes, daß sie sich des Auslaufens zu den evangelischen Predigten enthalten, und künftig als gut-catholische Christen sich beweisen wolten.

Insonderheit aber entstund in diesem Jahr zu Waidhofen an der Ips in Unter-Oesterreich, welche Stadt der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Freysingen unterwürfig war, wegen der Veränderung der Religion ein gefährlicher, und für die Evangelischen schädlicher Auflauf. Denn, da auch in dieser Stadt sowohl der Rath, als die Bürgerschaft die evangelische Religion angenommen, und nicht allein die Pfarrkirche, sondern auch das Spital mit Lutherischen Predigern besetzt hatte, vermögte des Kayserlichen Befehls aber die evangelische Religion in allen Landesfürstlichen Städten abgeschaft werden solte; so traf nunmehro die Reihe auch diese Stadt. Es fanden sich nemlich gewisse, von dem Erzh. Ernst und dem Bischof von Freysingen, ernannte Commissarien in derselben ein, welche, im Namen ihrer Principalen, dem Stadtmagistrate, den Rottleuten,

(12ten Nov. 1586.)

und

und dem engern Ausschusse folgende Punkte eröfneten: 1) ihre Lutherische Prädikanten noch an diesem Tage, vor Untergang der Sonne, aus der Stadt und dem Burgfrieden zu schaffen; 2) weder diese, noch andere Prädikanten, zu ewigen Zeiten, wieder nach Waidhofen kommen zu lassen; 3) einer freyen Religionsübung, weder heimlich noch öffentlich, bey höchster Kayserlicher Ungnade und Strafe, sich jemals wieder anzumassen, oder solche zu gestatten; 4) der Bürgerschaft von Haus zu Haus, ansagen zu lassen, daß sich Niemand der ausgeschaften Prädikanten annehmen, sondern ein Jeder sich ruhig, und mit gebührender Bescheidenheit betragen solle; und 5) den P. Georg Scherer, mit christlicher Stille, Friedfertigkeit und gebührender Ehrfurcht anzuhören. Dabey war noch die Drohung angehängt, daß der Stadtmagistrat für alles, was gegen diese Punkte, von den Einwohnern, unternommen würde, zur Verantwortung gezogen werden, und einstehen solte.

J. Chr. 1590

Der Stadtmagistrat bat um Abschrift dieser ihm eröfneten Punkte, und erbot sich, selbige in Ueberlegung zu nehmen, und darauf zu verfügen, was er nach seinem Gewissen und schuldigem Gehorsam zu thun vermöchte. Als Ihm aber solches abgeschlagen wurde, vergieng sich Einer aus demselben, Namens Ebenperger, so weit, daß er sich mit hitzigen Worten weigerte, dieser Anordnung nachzukommen, wobey Er vorwandte: es wären dem Magistrate vorhin alle Unterhandlungen mit der Bürgerschaft in Religionssachen verboten worden, und derselbe könnte sich, wegen der Religionsübung, zu nichts verbindlich machen, was wider sein Ge-

J. Chr. 1590 wissen liese; Sie wolten auch lieber alles verlassen, was Sie hätten. Am folgenden Tage bat der (13. e. m.) Magistrat abermals die Commissarien, ihnen ihre Religionsübung, wenigstens im Hospital, zu verstatten; allein die Commissarien verschoben die Antwort darauf, bis nach vollzogener Refor- (14. e. m.) mation. Indessen wiederholte der Magistrat zu sieben verschiedenen malen seine Bitte, erbot sich zu allem Guten, und bat, kein Mißtrauen (15. e. m.) in seine Versprechungen zu setzen. Den Tag darauf zeigten die Rottleute und der engere Ausschuß den Commissarien an, daß der vorhin erwähnte Ebenperger, am vorigen Tage, auf dem Rathhause, ihnen harte Vorwürfe gemacht habe, daß sie an der Fortschaffung der Prädikanten Schuld wären, weil sie mit ihm nicht fest zusammen gehalten hätten, wodurch die Bürgerschaft gegen die Rottleute und den engern Ausschuß sey aufgebracht worden. Gleichwol wurden, noch d. e. an eben dem Tage, von dem Magistrate, den Commissarien die Schlüssel zur Pfarrkirche überliefert; aber die zur Hospitalkirche verweigerte der Stadtschreiber auf eine trotzige Art. (16. e. m.) Am folgenden Tage begab sich der Stadtmagistrat, des Nachmittages, zu den Commissarien, und entschuldigte die Zurückbehaltung der Schlüssel zur Hospitalkirche damit, weil sie auf ihre Bitte, wegen derselben, noch keine Antwort bekommen hätten, wobey derselbe um Erlaubniß bat, sich deshalb mit der Gemeinde zu berathschlagen.

Nunmehro wolten die Commissarien, dem Magistrate den so inständig verlangten Bescheid nicht länger vorenthalten, sondern untersagten demselben sowohl die gebetene Religionsübung, als auch die Zusammenberufung der Rottleute, und

d Gemeinde; worauf dann der Magistrat J. Chr. 1590
Schlüssel zur Hospitalkirche den Commis-
ien übergab, dabey aber bezeugte, wie nahe
n das Verbot wegen der Religionsübung
nge, und sich vorbehielt, deswegen noch ein-
l vor den Commissarien erscheinen zu dür-
. Nachdem Ihm aber dieses Begehren noch-
ls rund abgeschlagen worden; so rottirten
des Abends, zwischen 7 und 8 Uhr, 40 bis 50
rwegene Bursche zusammen, fiengen das
chloß an zu stürmen, und stiessen viele Schelt-
orte aus. Selbst einige Bürger ermahnten
rauf den Richter, daß er dem Aufruhre steu-
n und grösseres Unglück verhüten möchte, die
mmissarien aber befahlen ihm, ein Einsehen
thun, und die Rädelsführer in Verhaft zu
hmen; allein derselbe sah hiebey durch die Finger.
en Tag darauf wurde dieser Frevel, von den (17. e. m.)
mmissarien, dem Magistrate und dem Rich-
vorgehalten und verwiesen, auch ihnen befoh-
, die Rädelsführer ins Gefängniß zu setzen,
d bis zu weiterer Verfügung darinn zu bewah-
n. Aber der mehrgenannte Eberperger nahm
s Wort, und sagte im Namen des Magi-
rats, daß ihnen zwar dieser Tumult leid thäte,
ein sie befürchteten, daß dieses noch nicht das
nde davon sey, und daß er heute noch grösser
rden dürfte, denn sie hätten von den, auf der
asse gestandenen, ledigen Bursen die Dro-
ungen gehört, daß sie darein schmeissen wol-
, wenn es auch Leib und Leben kosten solte.
ie wären daher der Meinung, daß man diesem
ebel durch eine starke Wache vorbeugen müßte,
d Sie wolten Leib und Gut, für die Sicher-
it der Commissarien wagen. Diese ver-
lichteten hierauf die Magistratspersonen

J. Chr. 1590 zu dem, wozu sie sich erboten hatten, und befahlen ihnen auch, das Zeughaus vor dem wüthenden Volke wohl zu verwahren, Ihnen aber daraus das zu ihrer Vertheidigung im Schlosse nöthige verabfolgen zu lassen. Der Ebenperger war auch sogleich fertig, alles zuzusagen, und versprach, beym Weggehen, die Schlüssel zum Zeughause von dem Richter zu holen, und sodann alles, was man verlangte, heraus zu geben; allein es wurden nicht nur keine Wachen bestellt, sondern auch die Schlüssel zum Zeughause den Commissarien, gewöhnlicher Weise, vorenthalten.

Der Magistrat fand sich nun zwar, nach der genommenen Abrede, wieder bey den Commissarien im Schlosse ein, zeigte aber an, daß das gemeine Volk so unruhig und wüthend gegen die Commissarien sey, daß sie, ausser einigen schwachen Leuten, Niemanden zur Uebernehmung der Wache hätten bekommen können. Zu gleicher Zeit aber sollen zwey Magistratsglieder die Bürger selbst aufgewiegelt haben, ihre Gewehre zu holen, sich auf dem Rathhause zu versammeln, und Leib und Leben für Gottes Wort zu wagen. Alle Bürger eilten also nach Hause, holten an Waffen, was sie hatten, und versammelten sich vor dem Rathhause; selbst die Weiber schleppten ihren Männern Waffen zu, und schrien, daß sie so gut, wie ihre Männer, darein schlagen wolten, so lange sie sich rühren könnten. Die Commissarien, welche keine Waffen zu ihrer Vertheidigung aus dem Zeughause bekommen hatten, befanden sich also in einem hülflosen und schreckenvollen Zustande. Ihre Furcht wurde auch nicht wenig dadurch vermehrt, daß, wie sie eben zu Tische sassen, der Richter und der Rath sehr eilfertig zu ihnen

en gelaufen kamen, und mit Furcht und Zittern J. Chr. 1590
ldeten, daß die ganze Bürgerschaft bewafnet
, und sehr tobe, mithin sie Ihnen für ihre
icherheit nicht mehr stehen könnten, weil sie
bst, mit ihren Weibern und Kindern in Le-
nsgefahr wären. Sie bäten daher um Gottes
llen, daß der evangelischen Bürgerschaft
e Taufe und Abendmahl in der Hospital-
che, und letzteres auch bey kranken Perso-
n in der Stadt, nur so lange erlaubt werden
chte, bis darüber eine Resolution vom Kayser,
den sie sich wenden wolten, erfolgte, als womit
die Gemeinde zu besänftigen hoften. Ehe
r noch der Magistrat zu den Commissarien
verfügte, hatte Ebenperger, in einer an die
vafneten Bürger gehaltenen Rede, ihren Ge-
rsam und Eifer für Gottes Wort zwar ge-
t, aber doch zugleich bezeigt, es sey nicht der
hte Weg, daß sie sich die Religionsfreyheit,
rch die Gewalt der Waffen, schaffen wolten.
enn sie indessen einmüthig entschlossen wären,
ib und Leben für Gottes Wort zu wagen,
wolle solches der Magistrat gleichfalls thun,
sogleich zu den Commissarien verfügen, um
nigstens die Hospitalkirche zu ihrer Religions-
ung auszuwürken. Indessen aber fanden die
mmissarien, auf das vorgedachte Anbringen
Magistrats, zu Verhütung schlimmerer Fol-
, für gut, Waidhofen zu verlassen, und
wieder nach Hause zu begeben. Da Sie dann
n Erzh. Ernst das vorgefallene hinterbrachten.

In eben diesem Jahr wolten auch die Unter- (1586.)
anen des Klosters Spital im Windisch-
rster Thale in Ober-Oesterreich, einen
angelischen Prediger annehmen, worüber der
echant des Klosters bey der Landeshaupt-
mann-

J. Chr. 1590 mannschaft einkam, und solches zu **verhindern** bat. Es wurde auch solches hierauf den **Unter**thanen, bey Kayserlicher Ungnade und Straf, **untersagt**, und sie zum **Gehorsam** gegen ihren **Herrn** angewiesen; allein dem ungeachtet führten sie ihren angenommenen **Prediger**, mit gewafneter Hand, von **Spital** nach **Windischgärsten**, und räumten ihm ein Bürgerhaus zu seiner Wohnung ein. Sie nahmen auch hierauf, am folgenden Tage, dem **Meßner**, als er zum Gebete läuten wolte, die **Kirchenschlüssel** mit Gewalt ab, und führten den Sonntag darauf, mit Ober- und Untergewehr bewafnet, den **Prediger** in die **Kirche**, stellten auch, währender Predigt, **Wachen** aus. Nun überließ ihnen zwar der **Dechant** den **Freyhof** zur **Begräbniß**, und erlaubte ihnen auch, auf **Fürbitte** derer vom **Herrenstande** das Auslaufen zu **fremder Seelsorge**, in Hofnung, die zu **Windischgärsten** mit Gewalt weggenommene **Kirche** dagegen wieder zu bekommen. Aber die **Unterthanen** kehrten sich daran nicht, sondern **verschworen** sich zusammen, ihren **Prediger** zu schützen, und **verbanden** sich auch zu dem Ende **mit** andern **benachbarten Unterthanen** derer vom **Herrenstande**. Endlich wurde der **Dechant**, nebst einem **Ausschusse** seiner **Unterthanen**, nach **Wien** gefordert, und **vor** der **Regierung** verhört, worauf den **Unterthanen** der **Gehorsam** gegen ihren **Herrn** eingeschärft, der **Ausschuß** aber, bis zur Fortschaffung des **Predigers**, und **Zurückgebung** der zu **Windischgärsten** weggenommenen **Kirche gefangen** gesetzt, die **Rädelsführer** aus dem Lande **verwiesen**, und alles damit gestillet wurde.

(15ten Octob. a. c.)

(16. e. m. & a.)

(1587) Das Jahr darauf wurde, wegen des vorhin gemeldeten **Tumultes** zu **Waidhofen**, den die-

sigen

n Einwohnern solcher Unfug ernstlich ver- J. Chr. 1590
sen, und befohlen, daß sie, zu genauerer Un-
chung desselben, Etliche aus dem Rathe
der Bürgerschaft nach Wien schicken, in-
chen aber zu der vorgenommenen Reformation
bequemen solten. Als nun diese Abgeordnete
Wien kamen, so wurde zu ihrem Verhör
weitern Untersuchung der Sache, von dem
. Ernst, eine besondere Commission ange-
et, und von derselben ein Bericht verlangt.
il es sich aber mit diesem verzog, und die arre-
ten Waidhofer viele Kosten verursachten; so
den sie, bis auf den Ebenperger und den
adtrichter, ihrer Gefangenschaft entlassen,
endlich diese losgelassen, und ihnen erlaubt,
Hause zu reisen, nachdem sie versprochen
en, sich jederzeit, auf den Befehl des Erz-
zogs wieder zu stellen. Hierauf ernannten
Churfürst Ernst von Cöln, als Bischof von (m. Jul. a. e.)
ysingen, und der Erzh. Ernst, im Namen
Kaysers, neue Commissarien, welche zu
aidhofen, theils die Reformation im Geist-
en vollenden, theils die, im vorigen Jahr,
render Commission, verübten Ausschweif-
igen und Auflauf untersuchen solten. Die
mmissarien begaben sich auch nach Ulmer-
, zwey Meilen von Waidhofen, wohin Sie
Waidhofer zum Verhör forderten; allein
elben, besonders die Magistratspersonen,
lten nicht erscheinen, sondern überschickten
zige und respecktswidrige Antwortschrei-
an die Commissarien, welche daher, mit Hülfe
Pflegers zu Waidhofen, den ganzen Stadt-
agistrat ins Schloß bringen liessen. Die Rä-
sführer Ebenperger und Gaßner, wurden
rauf in besondere Verwahrung genommen,
die

die Religion der A. C.
chen Gebiete gänzlich a
Grunde auch den A.
Herren- und Ritter-S
(a. c.) treten. Sie übergaben
abermals ihre Beschwe
die vorzüglich folgende drey
die Ihnen ertheilte Reli
gewisse Weise eingeschrä
ren Predigern verbote
Heils begierigen Seelen,
rem Amte zu dienen; 2
befohlen worden, unter si
gion betreffend, ohne
ligung des Kaysers, g
gen anzustellen, als wod
gänzlich gebunden würd
geringste, zur Beschützu
evangelischen Religion
ternehmen könnten; und
Instanz über die Ihrig
lichen und Religions-
und solche nach Hofe ge
klagten Sie über das ..

hre Treue und Ergebenheit entstandenen Zweifel J. Chr. 1590
von sich abzulehnen.

Der Erzherzog Ernst hätte zwar die Stände
gerne ab=, und auf die dißfalls vielfältig ergange=
nen Kayserlichen Resolutionen verwiesen;
weil Er aber besorgte, daß Sie nichts desto weni=
ger den Kayser, mit ihren Vorstellungen, aufs
neue überlaufen möchten, Er auch nicht rathsam
fand, sich mit Ihnen in einen Wortwechsel ein=
zulassen, so ließ Er Ihnen folgende Antwort ge=
ben: Er habe freilich bemerkt, daß zwischen dem
Kayser und den beiden Ständen kein vollkom=
menen gutes Vernehmen herrsche, und daß der
Kayser nicht wenig gegen Sie aufgebracht sey.
Indessen glaube Er, daß der Kayser dazu gute
Ursache habe, weil die beiden Stände, seit ei=
niger Zeit, solche Dinge unternommen hätten, welche
dem Kayser nicht gleichgültig seyn könnten,
und denen Er daher, zu Beruhigung seines Ge=
wissens, zu Rettung seines Landesherrlichen
Ansehens, und zu Abwendung der zu befürch=
tenden Verachtung, habe Ziel und Maaß setzen
müssen. Er könne Ihnen also keinen andern Rath
geben, als daß Sie künftig mehrern Gehorsam
gegen die Kayserlichen Verordnungen bezeig=
ten, bey ihrer erhaltenen Religionsversiche=
rung sich beruhigten, selbige über ihren buch=
stäblichen Sinn nicht weiter ausdehnten, und
sich überhaupt bescheiden und ohne alle Zudring=
lichkeiten, wie es die Pflicht der Unterthanen erfor=
dere, aufführten möchten. Alsdann könnten Sie
auch der Gnade des Kaysers, und der Aufrecht=
erhaltung ihrer Religions= und anderer Freyhei=
ten versichert seyn; aber dazu könne Er nicht ra=
then, und der Kayser würde es auch nicht lei=
den, Ihn, durch hartnäckiges Anhalten, wider
sein

men, und derselbe g
Ernst gegen Sie zu g
Was den zweit
sammenkünfte betreffe
Schwürigkeiten bey
Sie zwischen den Lan
men, und über Amts
das gemeine Wesen
durft angehende Sach
solches auch bey der Vor
sey. Wofern Sie abe
von des Kaysers Gutb
gungen machen, und
Religions- und Profa
dünken Zusammenkün
den Sie solches bey dem
auswürken, sondern I
beleidigen. Er hielte
Zusammenkünfte hin
auch darinn dem Kays
unterwerfen. Endlich
lich die Entziehung d
des, belangend, so wär

er wolte, befugt sey, sich einer Befreyung von dem Gehorsam gegen Landesfürstlichen Ladungen und Befehle anzumassen; so versehe Er sich im Namen des Kaysers zu Ihnen, daß ihre Ansprüche, wegen der ersten Instanz nicht dahin abzielten, als ob Sie die Landesherrliche Gerichtsbarkeit über Sie erst itzo in Streit ziehen wolten. Würden aber die Landstände in Schranken bleiben, so würde der Kayser auch gegen Sie sich gnädig beweisen, und alles thun, was ihre Wohlfahrt befördern könnte.

J. Chr. 1590

Der vorhin gedachte, von dem Erzh. Ernst gedrohete Ernst, zeigte sich auch das Jahr darauf und in den folgenden, ganz deutlich, und insonderheit kam die Sache der Evangelischen Prediger, die, ausser ihrer ordentlichen Gemeinde, Andern, auf ihr Verlangen, mit ihrem Amte dienten, wiederum in grosse Bewegung. Es wurde nemlich ein Kayserlicher Befehl publicirt, vermöge dessen die Prädikanten der beiden Stände A. C. sich einer fremden Seelsorge nicht anmassen, widrigenfalls aber sich jedesmal, auf Erfordern, stellen, und deswegen nothdürftig reversiren, auch, wenn sie sich dessen weigern würden, aus des Kaysers Erb-Königreichen und Ländern ausgeschaft werden solten. Da man nun bey Hofe erfuhr, daß die beiden Prediger zu Enzersdorf und zu Wesendorf noch beständig fortführen, Leuten, die nicht zu ihrer Gemeinde gehörten, mit ihrem Amte zu dienen; so wurden dieselben, nach Inhalt des Kayserlichen Befehls, nach Hofe gefordert. Allein die beiden Stände nahmen sich sogleich ihrer Prediger an, und kamen mit einer demüthigen Bittschrift bey dem Erzherzog ein, daß Er den ergangenen Befehl wieder aufheben möchte. Ob

(1588.)

J. Chr. 1590 Sie nun gleich eine abschlägige Antwort bekamen, und auf die ergangene Kayserliche Resolution verwiesen wurden, so unterliessen Sie doch nicht, mit Bitten und Flehen ferner anzuhalten. Als aber auch dieses nichts helfen wolte; so schickten Sie zwey aus ihrem Mittel, nemlich den Freyherrn Adam von Puchheim und Franzen von Gera, als Abgeordnete, nach Prag, die dem Kayser ihre Beschwerden, in einer weitläuftigen Schrift, vorstellten, und um deren Abstellung geziemend baten.

Allein auch hier wurden Sie trostlos abgewiesen, indem Ihnen, auf ihre Supplikation, ein verschlossenes Schreiben an die beiden Stände zugestellt wurde. Dasselbe enthielt theils einen abermaligen Vorhalt der Kayserlichen Resolutionen in dieser Religionssache, besonders was die angemaßte fremde Seelsorge betrift, wobey es durchaus sein Verbleiben haben solte; theils einen harten Verweis ihres Ungehorsams, besonders in dem, daß Sie, gegen den ausdrücklichen Befehl, in Sachen, die Religion betreffend, Zusammenkünfte unter sich angestellt hätten; theils endlich eine ernstliche Ermahnung und Befehl, sich hinführo, bey Verlust ihrer Religions-Concession, dergleichen Zusammenkünfte und Schickungen an den Kayser zu enthalten, und ihre Prädikanten zu genauen Beobachtung ihrer eingeschränkten Amtspflicht anzuweisen. Ungeachtet dieser Resolution kam doch der Ausschuß der beiden Stände aufs neue mit drey Memorialien bey dem Erzherzog ein, worinn Sie theils ihre vorige Klagen wiederholten, theils ihre Zusammenkünfte und Berathschlagungen über Dinge, die ihr Gewissen und Seelen Seeligkeit beträfen, recht-

fertig-

fertigten, und sie damit entschuldigten, daß der Ausschuß, nach der ihm von den Ständen gegebenen Vorschrift, solche zu veranstalten schuldig wäre. Hierauf ertheilte aber der Erzherzog den Bescheid, daß den beiden Ständen ein für allemal alle Zusammenkünfte, ausser den Landtagen, verboten wären, und selbige niemals, wenigstens ohne des Kaysers oder, in dessen Abwesenheit, des Erzherzogs Vorwissen, gehalten werden solten; und wenn ihnen auch dergleichen zu Besorgung ihrer Landschaftlichen Angelegenheiten bewilliget wären, so wären Sie doch nicht befugt, in selbigen Religionssachen zu tracktiren. Er, der Erzherzog, wolle Ihnen daher wohlmeinend rathen, den Kayser ja nicht durch Ungehorsam gegen sich aufzubringen, man würde sich sonst an die Deputirten und den Ausschuß halten; Er müsse auch billig Bedenken tragen, irgend eine Vorstellung von Ihnen wieder anzunehmen, und würde sich im geringsten nicht von der Ihm ertheilten Kayserlichen Instrucktion entfernen.

J. Chr. 1590

(26sten Nov. a. e.)

Durch diese gewechselte Schriften, zwischen der Kayserlichen Regierung und den beiden Ständen, ward nun zwar die Exekution der an die obgedachten Prediger ergangenen Citation eine Zeitlang aufgehalten, aber nicht gänzlich aufgehoben worden; vielmehr wurde noch in eben diesem Jahr auf dieselben, bey Gelegenheit einer auf die Unterdrückung der evangelischen Religion abzielenden neuen Anstalt, weit ernstlicher, als vorhin, gedrungen. Bisher war die Aufsicht über die Bürger zu Wien, wegen des Auslaufens derselben zu den benachbarten evangelischen Prediger, dem Stadt-Magistrate anvertrauet gewesen. Allein der damalige Bischof

Magiſtrate abgenomm
ſpecktoren aufgetragen
Erzherzog Ernſt forderte d
des Wiener Domprobſ
und des Stadt-Anwalde
deren Meinung folgende

Es ſey wahr, daß
über die Kayſerlichen B
würde, und daß deshalb d
mermehr zunähme. Ja
Wiener Bürger habe der
men, daß dieſelben nunme
Sachen nicht mehr auf
ten, und ſich wohl gar
dikanten zu ſich in die S
um ihre Kinder zu taufen
Sakramente von ihnen zu
mancherley Urſachen ſey
zu hoffen, weil 1) die V
Magiſtrate verſtünden,
gionsaufſicht zu thun o
jeder Bürgermeiſter nur
bliebe, ſo wolle keiner, in

Religionssachen nicht allein jeden Schluß verhinderten, sondern auch die Unkatholischen von allem, was vorgienge, benachrichtigten, und sie in ihrer Hartnäckigkeit bestärkten. Ja wenn auch 5) die Verbrecher vor den Rath gefordert, oder neue Bürger beeidiget würden; so sey Niemand zugegen, der den bisherigen Ungehorsam verwiese, und sie mit geistlichen und politischen Gründen ermahnte, sondern es würde alles ganz gleichgültig tracktirt. Und endlich 6) wenn sich auch noch einige eifrige Catholicken im Rathe fänden, so besässen sie doch nicht die erforderlichen Gaben, um eine Stütze der Religion unter ihren Mitbürgern zu werden, und sie zum gebührenden Gehorsam zu ermahnen; man könne also den Einwohnern zu Wien, in dieser wichtigen Sache, nicht weiter trauen. Daß aber, bey so bewandten Umständen, den beiden Ständen, nach Jnnhalt der Religions-Concession, die Religionsübung ganz genommen würde, wie zu Enzersdorf geschehen sey, möchte vielleicht eine Bedenklichkeit bey dem Erzherzog finden; mithin sey das beste Mittel, dem Magistrate die Aufsicht in geistlichen Sachen zu nehmen, und besondere Deputirte dazu zu bestellen. Dieses habe um so weniger etwas bedenkliches, da man bereits in andern Sachen, z. E. in Verwaltung der Policey und Einführung eines Stadthauptmanns eben diesen Weg eingeschlagen habe.

J. Chr. 1590

Auf dieses Gutachten wurden der Bischof zu Wien, der Domprobst Melchior Clesel und der Stadtanwald, Matthäus Brauer zu Religions-Jnspecktoren bestellt, welche deshalb auf dem Rathhause zu Wien ihre ordentliche Zusammenkünfte halten solten. Diese neue Jnspecktoren machten nun den Anfang ihres Amtes

J. Chr. 1590 damit, daß Sie sogleich die mehrerwähnten Prediger zu Enzersdorf und Wesendorf, nebst dem zu Haizelsdorf, vermöge des Kayserlichen Befehls, aufs neue vor sich forderten, und von solcher Citation den Verordneten der beiden Stände Nachricht gaben. Allein diese suchten sofort in einer, dem Erzherzog übergebenen Supplikation an, daß mit dem Verfahren gegen die drey Prediger, bis zur Zusammenkunft des Ausschusses und Eröfnung der verschlossenen Kayserlichen Resolution, möchte innegehalten werden. Als aber dem ungeachtet die Inspecktoren, im Namen des Erzherzogs, auf Gehorsam drangen, und sogar den Kirchenpatronen dieser drey Prediger, dem von Geyer, denen von Hofkirchen, und der Frau Teufelin, die Stellung derselben ernstlich, und bey würklicher Strafe anbefahlen; so hielt der mittlerweil versammelte Ausschuß bey dem Erzherzog an, daß Er, da Sie eben im Werke begriffen wären, sowohl dem Erzherzog, als dem Kayser selbst, in dieser allerwichtigsten Sache, ihre Nothdurft weiter vorzutragen, inzwischen nichts verfügen, sondern alle weitere Vorforderung der drey Prediger, und auch die auf den Ungehorsam gesetzte Strafe einstellen möchte.

Als aber auch diese Bitte nicht angenommen werden wolte; so kamen Sie nochmals mit einer nachdrücklichen schriftlichen Vorstellung ein, in welcher Sie unter andern dem Erzherzog unerschrocken zu Gemüthe führten, daß dergleichen Kränkung ihrer Religionsfreyheit gar leicht etwas Böses nach sich ziehen könnte; ferner, daß ihre Prediger zu solchen Dingen wolten angehalten werden, welche ihrer, mit grossen Unkosten an sich gebrachten, Religions-Concession zuwi-

wider, auch ihrem Gewissen zu schwer und unmöglich wären. Ihre Zusammenkünfte und Berathschlagungen in Religionssachen könnten Ihnen mit Recht nicht streitig gemacht werden, und Sie würden es nicht unterlassen können, sich ihrer Mitglieder und Prediger anzunehmen; Sie würden auch deswegen, damit man einmal zur Ruhe käme, bey dem Kayser um die Ausschreibung eines Landtages anhalten. Diese Schrift, worinn die beiden Landstände allerley harte Ausdrücke und Anzüglichkeiten gebraucht hatten, indem Sie ihre Religions-Concession eine christliche Freyheit nannten, und auf die, durch Einschränkung derselben, schon verursachten Unruhen, wie auch auf das Exempel in den übrigen teutschen Staaten sich beriefen, that nicht die gehofte Würkung. Der Erzherzog sah sie vielmehr von solcher Wichtigkeit an, daß Er selbige unverweilt an den Kayser nach Prag schickte, und mit einem Gutachten begleitete, worinn Er dem Kayser an die Hand gab, wie Er sich in seiner Antwort an den Erzherzog erklären, auf den bisherigen Resolutionen beständig beharren, und den Ständen die Stellung ihrer Prädikanten, nochmals anbefehlen, auf den Verweigerungsfall aber Ihm die Vollmacht auftragen möchte, ohne Erwartung einiger andern Verordnung in dieser Sache, das gebührende Einsehen zu haben. Dieses Gutachten genehmigte alsbald der Kayser, und wurde demselben in allen Stücken nachgelebt, mit welchen Unterhandlungen das J. 1588 zu Ende lief.

J. Chr. 1599

Ehe wir jedoch von den Vorfällen des folgenden Jahrs etwas gedenken, müssen wir noch vorher den Ausgang der bey den beiden vorigen Jahren er-

den Kayserlichen und B
sarien den versprochenen
theidigungsmittel aus
lich abgeschnitten, und
mocht hätte, giftige und
digten, wider die im W
tion zu halten; auch endli
an benachbarte Orte geschr
an sich zu ziehen gesucht h
mation zu widersetzen.
der Commissarien dahin
zur Zeit des Tumultes i
und sonst Theil daran gen
rühret und Stöhret der
klärt, und als solche zwar d
gesetzten Todesstrafe schu
diese ordentliche Strafe a
buße von 32000 Thale
Kayserliche, und halb in
singische Kammer zu
werden. Zugleich wurde
aller auf die Untersuchu
verdammt, und endlich F

rtheils, die Kayserlichen und Bischöflichen J. Chr. 1590
.änder auf ewig räumen.

Nach verlesenem Urtheile, forderten die Com-
issarien noch besonders den Richter und Rath
das Schloß, und schärften ihnen die Kay-
rliche und Bischöfliche Willens-Meinung
egen der Reformation ein. Zugleich wurden
Sie angewiesen, der neuen Kirchen- und Schul-
rdnung nicht allein für sich gehorsam nachzu-
ben, und darinn andern mit einem guten Bey-
iele vorzugehen, sondern auch der Gemeinde
lche, von Haus zu Haus vorzuhalten, und auf
e Befolgung derselben ein wachsames Aug
haben. Der Richter und Rath versprachen
var hierauf allen Gehorsam, baten aber, daß
e Commissarien ihnen die Publikation der Re-
rmation, von Haus zu Haus, erlassen möchten,
eil sie dabey in Lebensgefahr gerathen würden,
ndem die Gemeinde in Religionssachen sehr
hwierig sey, jedoch wolten sie im übrigen ge-
en die Ungehorsamen die in der Reforma-
ion vorgeschriebenen Mittel gebrauchen, wobey
auch die Commissarien für dißmal bewenden
essen. Uebrigens reisete in diesem und dem vor-
ergehenden Jahr der öfters genannte Domprobst
Kesel, Administrator des Bisthums Neu-
tadt, als Kayserlicher Commissarius im Re-
ormationswerke, hin und wieder in den Lan-
esfürstlichen Städten und Märkten, wie
uch unter den Unterthanen der Klöster herum,
nd hatte allenthalben, ausser in den Städten
Krembs und Stein, guten Fortgang in dem
Reformationswerke, wobey Er, nach dem
Wunsche des Kaysers, vieles ausrichtete.

In dem folgenden Jahr 1589 wurde von (1589. m. Fb.)
em Kayser ein Landtag ausgeschrieben, und

esse ihrer Religion öf
waren Sie auch itzo dess
mittelst Abschickung zw
dem Herren- und Ritte
nach Prag, auszuwürke
Abschaffung der Pred
Wesendorf verlängert
mündliches Gespräch,
ligionsdifferenz, ange
(21sten Apr. a. c.) lein der Kayser ertheilte
wort, daß es bey den
sein Bewenden habe, u
bey Vermeidung seiner
ben zu fügen. Falls
gionssachen beschwert
Er für sich allein, bey
halter, dem Erzh. Er
den, und billigen Besc
achtet dieser widrigen R
hatten doch die Evange
Standhaftigkeit, daß
einer Supplikation, a
welche Sie dem Erzher

Landtags-Propositionen einen gewürigen Schluß würden fassen können, als bis Sie in dieser wichtigen, ihr Gewissen betreffenden Sache, von dem Kayser, wären befriediget worden.

J. Chr. 1599

Diese Vorstellung der beiden Stände A. C. wurde von dem Erzherzog so übel aufgenommen, daß Er dieselben vor sich forderte, und Ihnen die an den Kayser gerichtete Supplikation, mit dem Bedenken, zurückgab, daß Er sich nicht unterstehen dürfte, selbige, gegen so oft ergangene Kayserliche Resolutionen, an den Kayser gelangen zu lassen. Was aber ihre angehängte Erklärung betreffe, daß Sie nicht eher, als bis ihre Religionssachen, nach ihrem Wunsche, abgethan wären, zur Landtagsproposition schreiten wolten; so würde solches bey dem Kayser und jedermann das seltsame Ansehen haben, als ob Sie ihre Privathändel zu öffentlichen Angelegenheiten machen, oder gar den letztern vorziehen, und ihrem Herrn und Landesfürsten in solchen Sachen Vorschriften geben, und Ihn zwingen wolten, die allein von seinem Gutbefinden abhiengen. Der Kayser könne dabey leicht auf die Gedanken gerathen, daß die Stände unter der Ens eben den Weg einschlagen wolten, dessen sich die Stände ob der Ens auf ihren letzten Landtagen bedient hätten, und daß Sie vielleicht gar deshalb mit ihnen in einer besondern Correspondenz stünden. Noch wolle Er, der Erzherzog, diesem Verdachte nicht Raum geben, und die Stände würden selbst einsehen, daß die Ihnen auf dem Landtage gethanen Propositionen nicht das Kayserliche Interesse, sondern solche Dinge beträfen, wovon die Wohlfahrt das Vaterlandes, ja der ganzen Christenheit

dadurch die gemeine Lan
werden solte. Da auch
de, die mit diesen Re
schaffen hätten, auf d
schienen wären, um Re
als wozu auch der Lan
ben sey; so würden diese
schwert werden, und ei
wand an Zeit und Kost
Sie bis zur erfolgten and
Resolution aufgehalte
gedenken der schweren V
diejenigen auf sich laden
Verzögerungen widri
Erbfeinde auf der Grä
Der Erzherzog rathe als
meinung, den beiden St
zu beherzigen; und ermah
dern zu besinnen, und
ihrer Privatsachen, ohne
gen, die Landtagsprop
und zu beendigen. Wo
Stände diese oder andere

empfindlichen Replik gar sehr, daß Ihnen ihre Supplikation zurückgegeben worden. Sie sagten nemlich: nunmehro sähen Sie ganz deutlich, daß es so weit gekommen sey, als der Erzherzog im Christmonat des vorigen Jahrs sich gegen den Ausschuß habe vernehmen lassen, daß nemlich die Stände mit ihren Religionsbeschwerden nicht weiter gehört werden, und Ihnen die Gnadenthüre verschlossen seyn solle; gleichsam, als ob Sie ungeziemende Dinge begehrt, oder sich aller Gnade unwürdig gemacht hätten. Sie wären also gezwungen, ihre Supplikation, durch eigene Abgeordnete, an den Kayser zu schicken, und bey Ihm um Abhelfung ihrer Beschwerden anhalten zu lassen. Der Erzherzog möchte solches nicht ungnädig vermerken, und es dahin ausdeuten, als ob man Ihn habe vorbeygehen wollen; vielmehr möchte Er dem Kayser alle üble Gedanken von Ihnen benehmen, indem Sie es treu und gut meinten, und nichts anders suchten, als wozu Sie die Noth triebe. Insonderheit wolten Sie den Erzherzog nochmals bitten, bis zu Erlangung fernerer Kayserlichen Resolution mit fernerer Exekution und Zumuthung unverantwortlicher Dinge gegen ihre Pfarrer, und die bereits erlangte Religionsübung inne zu halten. Ihre Meinung sey gar nicht gewesen, die politischen Berathschlagungen, durch die Religionshändel zu hemmen, oder damit den Erzherzog nach ihrem Willen zu nöthigen. Sie hätten auch die Berathschlagungen über die Landtags-Propositionen sogleich ihren Anfang nehmen lassen, und nur geäussert, daß Sie besorgten, wenn Ihnen in Religionssachen nicht geholfen würde, so würden die Deputirten, die Bewilligungen desto langsamer auszuwürken, im Stande seyn.

J. Chr. 1590

Uebri-

J. Chr. 1590 Urbrigens möchte der Erzherzog von Ihnen glauben, daß Sie so gut, als ihre Vorfahren, bereit wären, für das Erzhaus Oesterreich, auf den Nothfall, ihr Vermögen und Leben aufzuopfern.

Ferner fügten Sie in ihrer Replik hinzu, daß ihr Religionsgesuch keine Privatsache, sondern ihrer Aller gemeinschaftliche Angelegenheit sey; denn die Freyheit der Religionsübung sey nicht blos einem oder andern, sondern beiden Ständen überhaupt ertheilt worden. Wenn daher Einer von Ihnen, in dem Gebrauche dieser Freyheit gekränkt würde; so sey dieses eine gemeine Beschwerde. Ihre Meinung sey gar nicht, der Kayserlichen Macht Schranken zu setzen, und wenn daher, vermöge derselben, ihren Glaubensgenossen in den Landesherrlichen Städten der Zugang zu ihrem Gottesdienste wäre gesperrt worden, so hätten Sie sich nicht allein dagegen nicht aufgelehnt, sondern auch nie ein Wort dagegen geäussert; Sie suchten auch nichts neues, sondern wollten nur die Beschwerden gegen die, vor langer Zeit, Ihnen zugestandene Freyheit abwenden. Uebrigens wären Sie darüber sehr bekümmert, daß man Sie im Verdachte einer dem Hause Oesterreich nachtheiligen Correspondenz mit den Ständen im Lande ob der Ens hätte, und daß Sie Willens wären, dem von Diesen neulich gegebenen Beyspiele zu folgen, welches sich nie so befinden würde. Die Verlängerung des Landtages und die damit verknüpfte Aufhaltung der Catholischen Stände entschuldigten Sie gleichfalls mit der Versicherung, daß diese Verlängerung Ihnen eben so lästig sey. Auch wären ja die Contributionen nicht der einige Gegenstand

stand der Landtags-Berathschlagungen, sondern die Abthuung gemeiner und besonderer Beschwerden der beiden Stände, weshalb sich hier billig ein Stand, um des andern willen, gedulden müsse. Endlich entschuldigten Sie sich auch noch, daß ihre Absicht gar nicht sey, dem Gewissen des Kaysers in geistlichen Sachen einigen Zwang anzuthun; hingegen aber hätten Sie sich gar sehr zu beklagen, daß ihr Gewissen, vom Gegentheil, für nichts geachtet werden wolle, da es Ihnen doch ebenfalls über Himmel und Erde, und alle vergängliche Güter gienge. Ja Sie könnten nimmermehr glauben, daß es dem Kayser einen Gewissenszwang verursache, wenn Er Sie bey demjenigen lassen solte, in dessen wohlhergebrachtem Besitze Sie wären, und was Ihnen mit Brief und Siegel wäre versichert worden.

J. Chr. 1590

Nach gehaltenem Rathe fand der Erzherzog, wegen der erst neulich ergangenen Kayserlichen Resolution, für unnöthig, diese Replik der Stände förmlich widerlegen zu lassen; zumal, da man die tägliche Erfahrung hatte, daß jemehr man sich mit den Ständen einliesse, jemehr Sie zu suchen und zu klagen hätten. Mithin ließ Er Ihnen hauptsächlich nur folgendes antworten: Die beiden Stände würden, wenn Sie die schriftliche und mündliche Erklärung des Erzherzogs recht erwägen wolten, nicht finden, daß Ihnen darinn etwas ohne Ursache sey aufgebürdet worden. Denn seine Absicht sey nicht gewesen, Ihnen den Zutritt zu seiner Person zu verweigern, oder Ihnen die Gnadenthüre zu versperren, und Er wisse sich nicht zu erinnern, jemals etwas dergleichen geäussert zu haben. Er habe Sie also nur an die

viel-

zwischen dem Kayser u
herzustellen und zu befe
Kayser zu reizen, derein
reichische Erbländer
Troste, Freude und Auf
sich eine Zeitlang darinn a
Stände selbst oft flehen
habe Er gewünscht, d
dergleichen beschwerlich
schonen möchte. Sov
der Stände gegen S
Kirchendiener nichts l
fügen, betreffe, so wol
daß, gleichwie Er bisher
gions- und Reformation
Sich gethan, sondern in a
fehle des Kaysers befolg
nicht verdenken möchten
schriften ferner gehorsams

So schlecht nun d
die beiden Stände der 2
gebene Supplikationen,
als dessen Bruder und S
Ernst, erhalten hatten; s

wiederum zu zwey verschiedenen **malen** bey dem Erzherzog eingekommen sind, und sich wegen ihrer Religionsdrangsalen sehr **beschwert** haben. In der **ersten** dieser **Schriften** nannten sich die am Ende **Unterschriebenen nicht** schlechthin **Deputirte** der **Stände**, sondern **Deputirte** der **zween Stände** in **Religionssachen**. Aber in der darauf ertheilten **Antwort** bezog sich der **Erzherzog** auf seine **vorige Resolution**, und **verwies** Ihnen das **Unschickliche** in ihrer **Unterschrift**, als eine **Neuerung**, weil Sie **Deputirte** von den **drey Ständen** überhaupt, und nicht allein von den **beiden Ständen** der **Herren** und **Ritterschaft** wären; ihre **Landtagsversammlung** auch **nicht** die **Religionsangelegenheiten**, als welche von dem **Gutbefinden** des **Kaysers** abhiengen, sondern die allgemeine **Landesökonomie** und **Landschaftliche Rechnungen** zum Grunde hätte; und man auch endlich **Ursache** zu **zweifeln** habe: ob dieses mit **Vorwissen** aller **Glieder** vom **Herren**- und **Ritter-Stande** geschehe, worüber sich jedoch der **Erzherzog** mit Ihnen in **keinen Wortwechsel** einlassen wolle.

Als hierauf eine allgemeine **Landtags-Versammlung** erfolgte; so übergaben die **A. C. Verwandten** aus den **beiden Ständen** der **Herren** und **Ritterschaft** abermals eine **Schrift**, worin Sie das **Verfahren** ihrer **Deputirten vertheidigten**, zugleich aber **baten**, Ihnen **nichts wider** das alte **Herkommen zuzumuthen**, sondern zu **erlauben**, daß Sie in **Religionssachen**, durch ihre **Deputirte**, ihre **Nothdurft vorstellen** dürften. Ingleichen **beschwerten** Sie sich darüber gar sehr, daß ihre **Prediger**, in den in diesen Sachen vom **Hofe** ergangenen **Dekreten**,

J. Chr. 1590

ten, Sektirer, ihre Lehre sektirisch, ihre Sakramente vermeinte Sakramente genannt würden, welches Ihnen schimpflich, und der ertheilten Religions-Concession zuwider sey. Zuletzt baten Sie noch, mit dem fernern Verfahren gegen Sie und ihre Geistlichkeit, bis zu anderweitiger Kayserlichen Resolution, inne zu halten, weil Sie sonst genöthiget seyn würden, sich mit ihrem Gesuche an den Kayser selbst zu wenden. Der Erzh. Ernst wolte sich auch dißmal wiederum in keinen Wortwechsel über diese Sache mit den Ständen einlassen, und wies Sie daher blos auf die vorigen Kayserlichen Resolutionen, fuhr auch fort, selbige zu vollziehen. Hierauf schickten die zwey Stände einen eigenen Abgeordneten an den Kayser nach Prag, der um die Aufhebung der bisher wider Sie ergangenen Befehle bitten solte; allein Sie wurden daselbst ab- und an den Erzh. Ernst gewiesen. Dieser ließ also die Prediger zu Enzersdorf und Wesendorf vor Sich fordern, verwies ihnen, daß sie sich abermals wider das Kayserliche Verbot mit fremder Seelsorge abgegeben hätten, und verlangte von ihnen einen Revers, daß sie dergleichen nicht weiter sich unterstehen, sondern in den Schranken der ertheilten Religions-Concession sich halten wolten. Da aber beide Prediger erklärten, daß sie eher Verzicht auf ihre Predigämter thun, als dergleichen Revers ausstellen würden; so ließ sie der Erzherzog, wegen ihrer Vergehungen, und Eingriffe in fremde Seelsorge, auf einige Tage gefangen setzen. Und als sie dem ungeachtet auf ihrer Erklärung beharrten; so wurde ihnen befohlen, binnen sechs Wochen und drey Tagen aus allen Königreichen und Landen des Kaysers zu

wei-

weichen, und von dem Augenblicke ihrer Ent- J. Chr.
lassung aus dem Gefängniß sich aller fernern 1590
Religionsübung zu enthalten.

Nach der Vollziehung dieses Befehls gegen die beiden erwähnten Prediger, schrieben die Deputirten der beiden Stände eine Zusammenkunft einiger Landstände von der A. C. aus. Um aber solches zu hindern, ließ ihnen der Erzherzog die Kayserliche Resolution vom Jahr 1586 nochmals besonders einschärfen, vermöge welcher Sie, ohne Vorwissen und Bewilligung des Kaysers oder des Erzherzogs, keine Zusammenkunft wegen der Religion halten solten. Allein die beiden Stände der A. C. kehrten sich daran nicht, sondern übergaben zwey neue Schriften dem Erzherzog, deren die erste eben diejenige war, welche Sie auch im vorigen Jahr eingereicht hatten, nur mit veränderter Auf- und Unterschrift. Zugleich baten Sie den Erzherzog, selbige, nebst seiner Fürsprache, an den Kayser zu schicken, entschuldigten ihre Zusammenkunft, und bezogen sich zu dem Ende auf die Beschwerden, welche Sie gegen die deshalb ertheilte Resolution, schon vor drey Jahren, vorgebracht hätten. In der andern Schrift aber baten Sie um die Wiedereinsetzung der beiden verwiesenen Prediger, bezogen sich auch wegen dieses Punkts auf die dem Kayser ehmals schriftlich überreichte Religionsbeschwerden, und ersuchten den Erzherzog, die übrigen Prediger der beiden Stände mit dergleichen Verfahren zu verschonen.

Auf die erste Schrift gab der Erzherzog zur Antwort, daß Er solche an den Kayser schicken wolle, dessen Entschliessung die Stände zu erwarten hätten. Er begleitete aber selbige mit

 einem

J. Chr. 1590 einem Gutachten, des Inhaltes, daß der Kayser nicht nöthig hätte, von der den Ständen, wegen dieser Sache, im J. 1586, nach reifer Ueberlegung, gegebenen Resolution abzugehen, weil diese Schrift, ausser der veränderten Unterschrift, nichts neues enthielte. Da indessen die Stände sich auf eine, in ihrer Kanzley befindliche, Signatur berufen hätten, welche die eigenhändige Unterschrift aller derjenigen enthielte, die bey der Berathschlagung über diese Schrift zugegen gewesen wären; so rieth Er, daß der Kayser solche möchte abfordern lassen, damit man daraus ersehen könnte, welches diejenigen wären, die dieser Religionssache sich so eifrig annähmen, und ob Alle von beiden Ständen darunter begriffen wären, oder nicht. Hingegen in der Antwort auf die zweite Schrift bezog sich der Erzherzog lediglich auf die vorigen Kayserlichen Verordnungen, und daß Er nicht befugt sey, selbige abzuändern. Hierauf aber schickten die beiden Stände, mit ihrem Gesuche abermals zwey aus ihrem Mittel an den Kayser, nach Prag, welche 29sten Octob. den Bescheid erhielten, daß alles, was der Erzherzog in dieser Sache verfügt habe, insonderheit auch die Landesverweisung der beiden Prädikanten, auf Befehl des Kaysers geschehen sey, und daß es, aus erheblichen Ursachen, dabey sein Bewenden habe.

Indessen machte die Menge der A. C. Verwandten in den Landesfürstlichen Städten und Märkten den Reformatoren neue Sorgen. Der Kayser hatte zwar, bereits im J. 1578, ein Reformationsdekret publiciren lassen †), Kraft dessen allen Einwohnern der Städte und Märk-

†) S. im X. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 573-575.

Märkte, welche die evangelische Religion angenommen hatten, befohlen wurde, zu der Römisch-katholischen Kirche wieder zurück zu kehren, wobey auch vorgeschrieben war, wie man mit ihrer Bekehrung verfahren solte. Allein alle bisher dazu gemachte Anstalten waren nicht so beschaffen gewesen, daß man eine sehr merkliche Frucht verspürt hatte, weil theils die Einwohner bey ihrem evangelischen Glauben beharreten, theils bey gebrauchter Gewalt sehr aufgebracht wurden, woraus öfters gefährliche Empörungen entstanden waren. Die Reformatoren hatten daher für rathsam befunden, in den Jahren 1588 und 1589 mit der angefangenen Reformation in den Städten und Märkten inne zu halten, daß also die Evangelischen sich ihres Gottesdienstes, in dieser Zeit, ungehindert bedienen konnten. Allein diese Freude war von kurzer Dauer; dann in dem itzigen J. 1590 wurde der Kayser von neuem aufgebracht, in der fest beschlossenen Reformation neue und nachdrücklichere Anstalten zu verfügen. Bisher war, zur Ausführung dieses wichtigen Werkes, bald dieser, bald jener Commissarius gebraucht, und denselben bald eine ungemessene, bald eingeschränkte Vollmacht gegeben worden. Nunmehro aber sah man für gut an, einen einigen tüchtigen Mann dazu zu bestellen, der bey dieser Reformation der Städte und Märkte das allgemeine Direktorium hätte, und von dem Alle andere, die man in dieser Sache gebrauchen würde, abhangen solten.

J. Chr. 1590

Unter der ganzen Oesterreichischen catholischen Geistlichkeit fand man Niemanden dazu geschickter, als den schon öfters erwähnten Melchior Klesel, der als bisheriger Kayserli-

J. Chr. 1590 cher Rath, Hofprediger und Domprobst zu Wien seinen grossen Eifer für die Erhaltung der Römisch-Catholischen Religion, und gegen die Evangelischen, auf vielerley Art, bewiesen hatte. Es bestellte also der Kayser denselben zu einem Generalreformator in den Städten und Märkten des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens, und gab Ihm vollkommene Macht und Gewalt, nicht nur alle Personen selbst zu wählen und zu bestellen, welche Er für tüchtig fände, in diesem Geschäfte zu gebrauchen, sondern auch dabey allenthalben so zu verfahren, wie Er es zu Wiederherstellung des Friedens, und den wahren Vortheilen der Catholischen Religion zuträglich hielte. Auf den Nothfall wurde Er auch bevollmächtiget, gegen die Widerspänstigen mit Gefängnißstrafe zu verfahren, besonders wenn solches zu Verhütung öffentlicher Unruhen nothwendig seyn möchte. Wegen wichtiger und weit aussehender Vorfälle aber solte Er an den Kayser, oder dessen Statthalter, den Erzherzog Ernst, berichten, und weitere Verhaltungsbefehle erwarten.

m. Feb.

Der Graf von Khevenhüller hat das merkwürdige Schreiben, welches der Kayser Rudolf deshalb an den Klesel hat abgehen lassen, aufbehalten, woraus man insonderheit ersehen kann, welche Methode dem neuen Generalreformator vorgeschrieben worden, die Evangelisch-Lutherischen wieder zur Römisch-Catholischen Kirche zu bringen. Es befiehlt Ihm nemlich der Kayser, daß Er 1) ehe Er nach einem Orte zur Reformation reisen würde, sich vorher, vom Hofe aus, mit einem Creditivschreiben versehen; 2) solches, sobald Er an dem Orte angekommen, überliefern, und nach Be-

28. Feb.

schaf-

schaffenheit des Ortes, der Zeit, und der Menschen, zu reformiren anfangen, auch besonders dahin sehen solte, daß alles in Friede und Einigkeit zugienge. Wofern aber 3) einer oder mehrere Bürger und Einwohner sich des begehrten geistlichen Gehorsams weigern, und auf ihrem Sinne beharren würden; so sey es dem Kayser nicht zuwider, daß dieselben auf dem Rathhause, doch in keinem Gefängnisse, solange verwahrt gehalten würden, bis sie sich ihres Glaubens halber reversirt, zur Beichte sich gestellt, und das hochwürdige Sakrament empfangen hätten. Indessen wurde dabey erinnert, daß dergleichen Verhaftung nicht anders vorgenommen werden solte, als wenn es die höchste Noth erforderte, und vorher die Kayserliche Resolution darüber wäre eingeholet worden.

J. Chr. 1590

Wenn nun 4) die Gehorsamen in solchen Städten und Märkten gebeichtet und kommunicirt hätten; so solte alsdan Klesel die auf dem Rathhause verhafteten ungehorsamen Bürger oder Einwohner aus den Kayserlichen Erb-Königreichen und Ländern, innerhalb dreyer Monate, verweisen, und deshalb dem Rathe einer jeden Stadt das Reformationsdekret förmlich bekannt machen. Jedoch war dabey wieder angehängt, daß, in Ansehung der Personen und Güter, behutsam verfahren, und befundenen Umständen nach, der Auswanderungstermin entweder verlängert, oder dispensirt, oder auch an den Kayser, oder dessen Statthalter berichtet werden solte. Falls auch 5), währender Reformation, sich in einer oder andern Stadt dergleichen Rebellen finden würden, die mit ihren Reden oder Practicken die Einwohner wolten aufrührisch machen, so solte dem Kle-

ständlich nach Hofe beric
zu mehrerer Kraft und G
sonderes Schreiben an
Märkte, ratificirt werden
wendungen und Ausflü
Reformation etwa möch
nun an nicht weiter ange
Die Geschichte der folgen
ren, daß Klesel seiner Vo
lebt, und sich der Ihm ge
Macht fleissig dazu bedien
und Märkte, nach seine
reformirt werden möchte

So sehr inzwischen
angeführten Schreiben
hatte, daß diese Refor
Einigkeit zu Stande ge
äusserten sich doch dabey
gen, die in offenbare Er
Es kam dazu in diesem J
hofen, woselbst wegen
formation, wie aus den

:rfen. Auf einmal aber brach in dem itzigen J. Chr. 1590
ıhr ein noch weit grösserer Aufstand aus, als
bisherigen gewesen waren. Es drang nemlich
Evangelische Pöbel, etliche hunderte stark, d. e.
seinem angestellten Prediger, aufrührerischer
eise in die Pfarrkirche ein, fiel über den Pfar-
her, welcher nebst seinen Gehülfen eben vor dem
are, mit Haltung der Messe, beschäftiget war,
verfolgte ihn bis in die Sakristey, wo sie ihm
Meßgewand auszogen, und ihn sodann aus
Kirche stiessen. Sie nahmen hierauf den
lch weg, drangen den Kirchendienern die
hlüssel zur Sakristey mit Gewalt ab, und
eben auch diese, unter Schlägen und Miß-
ıdlungen aus der Kirche. Als nun diese Auf-
her im völligen Besitze der Kirche waren,
stellten sie den mitgebrachten Lutherischen
ediger auf die Kanzel, und stimmten, nach
altener Predigt, das *Te DEUM laudamus* an.
ran hatten sie noch nicht genug; sondern als der
leger, auf ihr Verlangen, sich weigerte, die
hlüssel zum Zeughause heraus zu geben, so
rachen sie mit Gewalt das vordere Schloß-
or, nahmen das innerhalb stehende Geschütz
sich, schlugen die Schlösser am Zeughause
, und bewachten den Stadt-Magistrat
g und Nacht, um demselben eine Erklärung
unöthigen, mit wem er es halten wolle.

Diese rebellische Aufführung mußte noth-
ndig einen schlechten Ausgang nehmen. Es
nemlich der Erzh. Ernst, sogleich nach erhalte-
Nachricht von dieser Unruhe, dem Stadt-
lagistrate, den Rottleuten und der Gemein-
, durch einen Herold, ein Kayserliches Man-
t einhändigen, worinn ihnen, bey höchster Un-
ade und Strafe, befohlen wurde, den eigen-

 mäch-

J. Chr. 1590

mächtiger Weise angestellten Prädikanten sogleich wieder fortzuschaffen, die Kirche und das Zeughaus wieder abzutreten, das Geschütze an den Ort zu stellen, wo sie es weggenommen hätten, und überhaupt alles wieder in den vorigen Stand zu setzen. Da sich nun die Gemeinde nicht recht deutlich darauf erklärte, so wurde der Stadt alle Zufuhr abgeschnitten, die Handlung gesperrt, und zwey der vornehmsten Rädelsführer nach Wien gefangen abgeführt, auch daselbst dem Stadtgerichte überliefert. Dieses hatte dann die Würkung, daß sie den evangelischen Prediger wieder abschaften, und durch etliche Abgeordnete dem Statthalter und Erzherzog einen Fußfall und Abbitte thun liessen, welches jedoch zu ihrer völligen Begnadigung nicht zureichen wolte; sondern sie erhielten alsdann erst gänzliche Verzeihung, nachdem die Kirchen den Römisch-Catholischen Geistlichen wieder waren eingeräumet, dieselben ordentlich eingeführt, und also die Reformation wiederum völlig zu Stande gebracht worden [t]). Den weitern Verlauf der Oesterreichischen Religionssache wollen wir übrigens zu seiner Zeit, in einem der folgenden Jahre, bey einer schicklichen Gelegenheit, wieder bemerken.

In der R. Stadt Cöln [u]) dauerten die Bedrückungen der dasigen evangelischen Bürger und Einwohner, und das Verbot ihrer freyen

t) *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXIX. p. m. 465. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. II. p. m. 445 bis 454. & 524-529. und T. III. p. 613-619. 699-707. & 789-799. und Bernh. Raupachs Evangel. Oesterreich, P. I. §. 43-46. p. 173-181.

u) S. im XII Bande der N. T. R. Geschichte, S. 349-384.

freyen Religionsübung auch noch immer fort. Der sehr eifrig catholische Stadt-Magistrat hatte noch erst vor drey Jahren, ein öffentliches Edickt, oder, wie sie es dort nennen, Morgensprache publicirt, worinn derselbe allen dasigen Bürgern und Einwohnern ernstlich, und bey bestimmter schweren Strafe, gebieten lassen, sich hinführo nicht mehr zur A. C. und deren Glauben zu bekennen, nach dem Inhalte derselben, und ausserhalb der Stadt, ihre Kinder nicht taufen, noch ihre Ehen einsegnen, und ihre Todte beerdigen zu lassen, noch ihnen zu ihrer Grabstätte zu folgen; vielmehr solten Sie in diesem allen, ihrer erkannten Religion, Glauben und Gewissen zuwider, der päbstlichen Lehre, Satzungen und Ceremonien gemäß sich verhalten; widrigenfalls, und wenn Sie beständig bey der A. C. zu verharren gedächten, so solten Sie die Stadt räumen. Ja der Stadt-Rath begnügte sich damit nicht einmal, sondern bestellte ein neues fiskalisches Gericht, und verordnete dazu eigene Gerichtsschöffen und einen Fiskal-Proknrator, mit dem Befehl, daß dieser alle A. C. Verwandten, wegen obiger Punkte, gleichsam als ob es öffentliche Kriminalverbrechen und Malefizsachen wären, gleich andern Uebelthätern mit fiskalischen Processen belangen, und gegen sie auf die gedrohete Strafe verfahren solte. Dabey wurde ihnen, weil es eine Kriminalsache wäre, die Wohlthat der Appellation gänzlich entzogen, und Sie wurden zum äussersten und dergestalt bedrängt, daß Einige von Ihnen von Weibern und Kindern, auch allem ihrem Haab und Gütern weichen und die Stadt verlassen, die Andern aber ein gleiches besorgen mußten. Diese Bedrückungen bewogen dann einige ausgewi-

J. Chr. 1590 (6 Apr. 1587.)

J. Chr. 1590 chene Cölnische Bürger, sich mit einer Supplikation an das K. G. zu Speyer zu wenden, und um ein *Mandatum sine*, oder allenfalls *cum Clausula*, an den Cölnischen Rath zu bitten, solche **Morgensprache** wieder **aufzuheben**, und Sie wegen ihres **Glaubensbekenntnisses** nicht weiter zu **beunruhigen**, noch zu **belästigen**, wobey Sie sich auf die bekannte **Resolution** des damaligen **Römischen Königs Ferdinand** vom 30. August 1555 *) bezogen. Da aber die K. G. **Assessoren** in ihren abgelegten *Votis* sich **nicht** mit einander **vereinigen** konnten, sondern **verschiedener Meinung** waren; so **wurde** durch diese **Supplikation** einiger **evangelischen Cölnischen Bürger**, zu ihrem Vortheile, **nichts ausgerichtet** v).

Allein die zu **Cöln** zurückgebliebenen **Evangelischen Bürger** und **Einwohner** setzten, ungeachtet jenes öffentlichen Verbotes, ihre heimliche **Versammlungen** und **Kirchenübungen** dennoch in **ihren Häusern** fort. Weil Sie aber merkten, daß ihnen solches unglimpflich und dahin wolte ausgedeutet werden, als **scheueten** Sie das **Licht**, und **handelten**, in ihren Zusammenkünften, ungebührliche Anschläge ab; so **verglichen** Sie 1590. sich, in dem itzigen Jahr über eine **Supplikation**, welche Sie dem **Stadtrathe**, durch den **Bremischen Prediger**, D. **Christoph Petzel**, und einen **Vornehmen** von Adel, der damals **Assessor** des K. K. G. zu Speyer war, überreichen liessen, und darinn baten, daß man Ihnen hinführo, zu **Vermeidung** alles **Verdachtes**, und übler

Nach-

*) S. N. T. R. Geschichte im II Bande, S. 581 bis 586., besonders S. 585 u. f.

v) Lehmanns Acta publ. de Pace relig., L. III. c. 27. p. m. 412-424.

J. Chr. 1590

Nachrede, die freye und öffentliche Uebung ihrer Religion verstatten möchte; mit dem Anhange, daß Sie, durch ihre Bitte, durchaus nichts anders, als nur die Ehre Gottes, ihrer Seelen ewiges Heil und Seligkeit, und den gemeinen Frieden und Wohlstand suchten. Selbst die Gelehrtesten und Belesensten von der Klerisey in dieser Stadt würden nicht in Abrede seyn können, und es sey auch aus der Geschichte und den rechten alten Lehrern genugsam bekannt, daß in der sogenannten alten Kirche vieler und mannigfaltiger Aberglaube und Mißbräuche in der Lehre und im Gottesdienste, je länger, je mehr, eingerissen, worüber, zu verschiedenen Zeiten, fromme und gelehrte Leute herzlich geseufzet, und eine christliche Reformation begehrt hätten. Weil aber die Vorsteher der Kirche mehr dahin getrachtet, wie Sie ihr Ansehen und Gewalt über die Gewissen und Seelen der Menschen erhalten, als wie Sie dieselben, durch eine christliche Reformation zur Ruhe und Frieden bringen möchten; so wäre es endlich so weit gekommen, daß viele hohe und niedrige Personen und Stände des Reichs, zu Befriedigung ihrer Gewissen, mit Beyseitsetzung aller Menschensatzungen, die heilige Schrift zur einzigen Richtschnur ihres Glaubens erwählet, und darüber ihr Bekenntniß zu Augspurg, im J. 1530, abgelegt hätten.

Der Erfolg habe auch gezeigt, daß alle menschliche Gewalt, die Hinrichtung so vieler tausend Menschen, und die blutigsten Kriege nicht vermocht hätten, die Ausbreitung dieser Lehre zu hindern; vielmehr sey, durch Gottes Gnade, ein Religionsfriede in Teutschland zu Stande gekommen, durch welchen die innerliche Ruhe und

Wohl-

J. Chr. 1590 Wohlstand des Reichs, nun bereits seit vielen Jahren her, gar sehr befördert worden; da hingegen andere Staaten, denen GOtt nicht eine gleiche Gnade erwiesen habe, sich in dem Zustande der äussersten Zerrüttung befänden. Ob Sie nun wohl zu der in Gottes Wort gegründeten A. C. sich, wie bekannt, bekenneten, und daher billig, als Bürger dieser freyen R. Stadt Cöln, sich des gedachten Religionsfriedens gleichfalls hätten sollen zu erfreuen haben, und an Leibe, Haabe, Ehre oder Gütern nicht hätten betrübet werden sollen; so wisse doch der Magistrat selbst am besten, daß Sie, nunmehro seit etlichen Jahren her, auf Verhetzung ihrer Widersacher, und gegen den Inhalt des Religionsfriedens, fast aller ehrlichen Aemter unfähig gehalten, ihre Verstorbene der gemeinen Kirchhöfe nicht wehrt geachtet, und ihnen bey hoher Geldstrafe verboten worden, denselben bey ihrer Beerdigung zu Grabe zu folgen. Ferner habe man Sie an aller Religionsübung gehindert, ihre Schulen abgeschaft, und ihnen nicht zugelassen, ihrer Confession gemäß, ihre Kinder taufen, und ihre Ehen einsegnen zu lassen, viel weniger, Gottes Wort anzuhören, die heiligen Sakramente zu gebrauchen, und sich frey und ungehindert zu versammeln. Ihrer etliche wären, dieser Ursachen halber, mit Gefängniß, mit Versperrung ihrer Häuser und Nahrungen, mit fiscalischen Processen und mit Auspfändungen, zu verschiedenen Zeiten, und noch neulich, angefochten und verfolgt worden; wie dann überhaupt ihre Gegner, weil sie ihre wahre Religion nicht aus der heiligen Schrift widerlegen könnten, die weltliche Gewalt ihrer Obrigkeit, zur Unterdrückung ihrer gerechten

Sache

Sache und Unschuld, mit beschwerlicher Marter der schwachen Gewissen, mißbrauchten. J. Chr. 1590

Seitdem ihr gewesener Prediger, Johannes Badius, vom Magistrate sey verhaftet, und hernach aus Cöln verwiesen worden, würde von Etlichen ihre wahre christliche Religion, privatim und öffentlich, auf den Kanzeln auf das greulichste gelästert, ihre Seelsorge für falsch, ihre Lehren für ungegründet, und ihre Versammlungen für verbotene Conventickel und ketzerische Rottirungen ausgeschryen; da es doch ihnen, als geistlichen Personen, weit besser anstünde, daß sie die Obrigkeit zur Sanftmuth und Mitleiden gegen ihre Mitbürger ermahnten, und dieselbe erinnerten, daß Sie suchte, sie, die Supplikanten, von dieser Religion, wenn sie auch irrig wäre, nicht durch Zwang, sondern durch wahre geistliche Mittel, wodurch Geist und Gewissen sich lenken liessen, abzubringen, mithin Sie, aus Gottes Wort, mit christlicher Liebe und Bescheidenheit, ihres Irrthumes zu überführen. Dazu hätten Sie auch neulich gute Gelegenheit gehabt, als ihr gedachter Prediger im Gefängniß gewesen; denn wenn Sie denselben hätten öffentlich vorstellen lassen, und ihn irriger Lehre überzeugen können, so würden Sie damit nicht allein ihn, sondern auch viele tausend Seelen gewonnen haben. Da aber die Klerisey solche christliche Wege, deren sich die wahre, apostolische und katholische Kirche jederzeit bedient habe, vorbey gienge, und Sie nicht allein wider den klaren Inhalt des Religionsfriedens, sondern auch gegen alles Recht und Billigkeit ungehört verdammen, die ewige Wahrheit Gottes lästern, den Magistrat und andere Mitbürger wider Sie verhetzen, und die obgedachten

viel-

J. Chr. 1590

vielfältigen **Beschwerungen**, ganz unverschuldet, über Sie verhängen wolte; so wären Sie, zu **Rettung** der **Ehre Gottes**, und **Ablehnung** der ihnen beygemessenen **Verläumdungen**, durch die Noth gedrungen, den **Magistrat** um Einstellung seines **Verfahrens**, und **Aufhebung** der gegen Sie vorgenommenen beschwerlichen **Processe**, wie auch um die **Verstattung** der öffentlichen **Religionsübung**, nach dem Innhalte der **A. C.**, zu **bitten**, damit Sie **Gelegenheit** hätten, den **Ungrund** der ihnen Schuld gegebenen **Ketzereyen** und **Irthümer** öffentlich **darzuthun**.

Solches sey Ihnen auch um desto **eher** zu **vergönnen**, da Sie hierin nichts weiter suchten, als was dem **Religionsfrieden**, den göttlichen, natürlichen und gemeinen beschriebenen **Rechten**, wie auch der Stadt **Cöln** besondern **Satzungen** und **Bürgerfreyheiten** gemäß, auch überhaupt **heilsam** und **nützlich** sey, welches auch der **Magistrat**, als ein **Stand** des **Reichs**, zu bewilligen **Fug** und **Macht** habe. Dann im **Religionsfrieden** sey ausdrücklich versehen, daß die **streitige Religion** nicht anders, denn durch freundliche, christliche **friedliche Wege** solle beygelegt und **verglichen** werden. Daher würden in demselben **beide Religionen**, sowohl die der **A. C.**, als auch die sogenannte **alte zugelassen**, und einem **jeden freygestellt**, daß also die A. C. **Verwandten** nicht weniger, als die von der alten **Religion** in des **H. R. Schutz** und **Schirm** dergestalt genommen worden, daß man sie, solches **Glaubensbekenntnisses halber**, am **Leibe**, **Haabe**, **Ehre** und **Gütern nicht beleidigen** möge. Es wäre auch die **Ursache** hinzugesetzt, damit nemlich alles **Mißtrauen** im **H. R.** aufgehoben, und dagegen die **Stände** und **Unter**-

thanen

thanen unter sich in Friede, Ruhe und Einigkeit wohnen möchten. Weil nun der Religionsfriede als eine allgemeine R. Constitution, alle und jede Stände des Reichs, und also auch die Stadt Cöln, verbinde, so hielten Sie nicht unbillig dafür, daß Sie wegen der A. C. nicht zu beschweren, noch an deren Uebung zu verhindern seyen. Und es wäre wohl zu erwägen, daß der Kayser, der Churfürst von Maynz, und viele andere Stände des Reichs, welche für ihre Personen der sogenannten alten Religion zugethan wären, dennoch kein Bedenken getragen, ihren Unterthanen, an vielen Orten in ihren Erblanden und Gebieten, die öffentliche Religionsübung nach der A. C. zu gestatten und zuzulassen. Warum solten also Sie, die doch freye Bürger des Reichs seyen, und dißfalls mehr Freyheit geniessen solten, eben dieser Confession halber, gedruckt und verfolgt werden? Ja warum solte Ihnen weniger, als den Unterthanen anderer höherer Stände, die öffentliche Uebung solcher Confession nicht verstattet werden?

J. Chr. 1590

Ausserdem, wenn auch niemals ein Religionsfriede im Reiche wäre errichtet worden, oder ja derselbe Sie nicht angehen solte, wie Sie dann auch bisher einen geringen Genuß davon gehabt hätten; so solte doch gleichwohl gegen Sie nicht dergestalt verfahren werden, wie eine Zeit her geschehen sey. Denn man habe Sie noch nicht einer Ketzerey oder irrigen Meinung und Lehre überwiesen, und Sie hätten sich auch noch niemals einer ordentlichen Erkentniß geweigert; mithin geschehe Ihnen ungütlich, daß man Sie deshalb verfolge, und Ihnen die Uebung ihrer christlichen Religion verbieten

J. Chr. 1590 wolle. Sogar in geringschätzigen Sachen erkenne man für unrecht, daß man jemanden, ohne vorhergehende Erkundigung der Wahrheit, verdamme; um so weniger also wolle es sich verantworten lassen, in dieser so wichtigen Sache, davon Gottes Ehre und der Menschen Heil hange, gegen Jemanden, ohne genugsame Erforschung, mit der Exekution zu verfahren; zumal auf die unbillige Verdammung derjenigen, welche darinn nicht Richter seyn können, weil Gottes Wort dieselben selbst unrichtiger Lehre beschuldige, und sie es noch zu verantworten hätten. In den **gemeinen** beschriebenen **Rechten**, womit auch die **Satzungen** und **Bürgerfreyheit** der **Stadt Cöln** übereinträfen, sey heilsam versehen, daß man, in **Verwaltung** der **Justitz**, **von** der **Exekution nicht** anfangen, sondern **Klag** und **Antwort** anhören, **Zeugniß** und **Beweis** einnehmen, und alles vorher fleissig **erkundigen** solle, was zu Abfassung eines rechten **Urtheils**, dem **Richter** zu **wissen nöthig** sey. Solches werde auch in schweren und wichtigen Sachen nothwendig erfordert, weil die **Rechte** selbst sagten, daß es sich nicht gezieme, in solchen Sachen **summarischer Weise** zu verfahren, welche eine **rechtliche Erkundigung** erfordern, und also **beschaffen** seyen, daß man ohne fleissige **Anhörung** und **Erwägung** aller **Rede** und **Antwort**, **Berichtes** und **Gegenberichtes**, **auf** den **Grund nicht kommen** könne. Da nun eine jede Obrigkeit ihre Gewalt von GOtt besitze, welcher fragen würde, wie Sie gehandelt habe; so hättte dieselbe sich desto mehr vorzusehen, daß Sie nicht, aus Mangel genugsamer Erkundigung der wahren Beschaffenheit, sich an dem Unschuldigen vergreiffe, und dem HErrn ein Greuel werde.

Wenn

Wenn nun also das göttliche, natürliche und gemeine beschriebene Recht, nebst dem darauf sich gründenden besondern Cölnischen Stadtrechte und der Bürgerfreyheit, welche nicht zuliessen, daß man Jemanden über Recht beschweren, noch ohne Verantwortung an Leib und Gut betrüben solle, in andern geringen Sachen den Bürgern gegönnet würde; so befremde Sie nicht unbillig, warum ihnen dasselbe in dieser so hochwichtigen Sache zu verweigern seyn möchte. Dann Sie hätten ja nichts gethan, womit Sie sich dessen unwürdig gemacht, oder dem Stadt-Magistrate Ursache gegeben hätten, Ihnen dasselbe in seinen Edickten und Morgensprachen zu benehmen. Sie hätten ja ihren bürgerlichen Gehorsam jederzeit treulich geleistet, und alle gemeine Lasten und Beschwerden, ungeachtet Sie ihren andern Mitbürgern ungleich wären gehalten worden, gerne und willig getragen. Ihre wahre christliche Religion hätten Sie, nun etliche Jahre her, in ihren Häusern, weil Sie, gleich der ersten Kirche, keine öffentliche und gemeine Versammlungen hätten haben können, ausgeübet; aber dabey nichts gethan, als Gottes Wort angehört, die heiligen Sakramente, nach Christi Ordnung und Einsetzung, gebraucht, GOtt um seinen Geist und Gnade angerufen, für die Wohlfahrt des Magistrates und des ganzen Vaterlandes gebetet, die Werke der Liebe, durch Reichung der Almosen an die Armen, bewiesen, und dieses alles in aller Stille gethan; zwar nicht in der Meinung, als ob Sie Ursache hätten, sich dessen zu schämen, sondern allein in der Absicht, daß Sie ihren Widersachern desto weniger Ursache geben wolten, Sie zu verfolgen. Dann Sie wären jederzeit

J. Chr. 1590

 be-

J. Chr. 1590

bereit gewesen, einem Jeden, der solches von Ihnen fordern würde, Rede und Antwort zu geben, von der Hofnung, die in Ihnen sey. Und noch itzo wären Sie willig, ihre Religion und Glaubensbekenntniß gegen die Klerisey, durch ein öffentliches christliches Religionsgespräch, vor der ganzen Bürgerschaft, zu vertheidigen.

Sie bäten daher den Magistrat unterthänig, ihre Gewissen zu verschonen, und Sie deswegen, daß Sie sich ihrer wahren Religion gemäß verhielten, und nach derselben GOtt dienten, nicht zu bedrücken, sondern vielmehr zu bedenken, daß kein Mensch, wenn er nicht ein Spötter und Verächter Gottes sey, eben so wenig ohne Uebung seiner Religion leben könne, als ohne Speise und Trank. Dann die Uebung der wahren Religion sey eine Speise und Nahrung der Seele, wodurch dieselbe im Glauben, in der Liebe gegen GOtt und den Nächsten und in allen christlichen Tugenden ernähret würde. Würde aber diese Speise dem Menschen entzogen, so gerathe er leicht in epikurische Sicherheit oder Verzweiflung, und sterbe endlich an der Seele ewig. Hiernächst hätte auch der Magistrat und alle politische Obrigkeit wohl zu beherzigen, daß aus der erstgedachten Sicherheit, im äusserlichen politischen Leben, nichts anders, als ein wildes, wüstes und unordentliches Wesen, wie auch eine Zerrüttung aller Treue, Frömmigkeit und Ehrbarkeit erfolge. Ohne die Furcht Gottes wären auch die vernünftigsten Satzungen der Obrigkeit nicht stark genug, die Boßheit der Menschen im Zaume zu halten. Mithin wäre es ja besser, daß die Obrigkeit Ihnen die Uebung ihrer Religion gönne, als daß Sie ohne alle Uebung der Gottseligkeit leben, und darüber

zu

in ein unwiederbringliches **Verderben** ihrer **Seelen** gesetzt werden solten, woraus eine **Zerstörung** aller **guten Sitten**, nothwendig **erfolgen** müßte. Der **Magistrat** habe sich auch um so **weniger** ein **Bedenken** zu machen, ihrer **Bitte Statt** zu geben, weil vermuthlich **ohne dieses Mittel** in **dieser Stadt** eben **so wenig**, als **ohne** den **Religionsfrieden** im **Reiche** ein beständiger **Friede**, **Ruhe** und **Einigkeit** zu hoffen sey.

J. Chr. 1590

Es habe beynahe ganz Europa erfahren, daß diese **wahre Religion**, wenn sie einmal ihre Wurzeln in den Gewissen und Seelen der Menschen geschlagen hätte, mit äusserlicher Gewalt **nicht auszurotten** sey, und daß diejenigen, welche solches vorgenommen, sich **vergeblich bemühet** und damit **nichts ausgerichtet**, als daß sie **unschuldiges Blut** vergossen, und **den Zorn Gottes über sich** und ihre **Länder** und **Leute** gezogen hätten. Ja, wenn es auch gleich der **Magistrat** durch Verfolgungen dahin bringen möchte, daß **Sie alle**, oder **Etliche** unter ihnen, ohne vorhergehende Ueberzeugung, von ihrer wahren Religion, **abfielen**, so solte derselbe doch ja **nicht** dieses **Mittel gebrauchen**. Er würde damit **nichts gewinnen**, als daß Er **aus getreuen** und **redlichen Bürgern** einen Haufen **unbeständiger Leute**, **Gottesverläugner**, oder lauter **Heuchler machen** würde, die ein **anderes** zum Schein führten, als sie im Herzen hätten, weil in der That der, welcher eine mit Ueberzeugung erkannte Religion verläugne, für einen wahren Gottesverleugner zu halten sey. Sie fleheten daher zu GOtt, daß Er sie vor einem solchen Falle in Gnaden bewahren, Geduld und Beständigkeit in ihnen würken, und die **Herzen** des **Magistrates** dahin **lenken** wolle, daß Er Ihnen ihre christliche **Religion**,

J. Chr. 1590

gion, mit Einstellung aller bisher und deshalb zugefügten Beschwerungen, freygeben möge, wozu auch derselbe nicht weniger, als andere R. Städte, in denen beide Religionen öffentlich geübet würden, Fug und Macht habe. Es könnte auch dem Magistrate von Niemanden verdacht werden, daß Er, zur Befriedigung eines guten Theils seiner Bürgerschaft, dasjenige gethan hätte, was der Kayser und andere der alten Religion verwandte Stände, nach ihrer Länder Nothdurft, selbst thäten, und Sie, vermöge des Religionsfriedens und sonst, nach Recht und Billigkeit, zu thun schuldig wären.

Gegen dieses alles würde eingewandt, daß der Magistrat zu Cöln, weil Er der alten Religion zugethan wäre, nach Innhalt des Religionsfriedens, nicht schuldig sey, eine andere Religion in der Stadt Cöln zu dulden, und daß der Religionsfriede allein auf die Stände, und nicht auch auf die Unterthanen gerichtet sey; daß aber dieser Einwurf ein ungegründeter Mißverstand sey, erhelle 1) aus den klaren Worten des erst erwähnten Religionsfriedens, welcher gerade das Gegentheil verfüge, nemlich, daß die Stände und Unterthanen unter sich in Friede, Ruhe und Einigkeit bey einander bleiben sollen; 2) könnten auch die Grund- und Haupt-Ursachen solchen widerwärtigen Verstand nicht zulassen, als nach welchen das schädliche Mißtrauen im H. R. aufgehoben, dagegen ein ewig währender Friede, Ruhe und Einigkeit, zwischen den Ständen und Unterthanen gepflanzt und erhalten werden solte. Was für ein beständiger und ewig währender Friede aber solte es wohl seyn, der zwar verordnete, wie ein Stand mit dem Andern im Frieden und

Ruhe

uhe leben solte, die Unterthanen und Ge- J. Chr. 1590
einden aber, unter sich in Zwietracht und
rrüttung bleiben liesse, also daß einer den an-
rn, nach seinem Gefallen, martern und pla-
n, und zu einer Religion, die er nicht für
cht erkennete, dringen und zwingen könnte.

Daß ferner ihre Widersacher dem Ma-
strate einbildeten, Sie, die evangelischen
ürger zu Cöln wären Ketzer, Secktirer und
ıfrührer, deswegen man sie billig zu strafen
be, und ihnen keine Versammlungen, als in
ı Rechten verbotene Conventickel, zu gestatten
en, auch dißfalls die Französischen, Nieder-
ndischen und andere benachbarte Empö-
ngen, zu ihrem Vortheile anführten, so han-
ten dieselben dadurch wider den Religions-
eden, wider Recht und alte *Canones*, und
ider ihr eigenes Gewissen. Dann Sie ver-
zerten damit nicht allein die Religion, welche
dem erstgedachten Frieden zugelassen sey, son-
n Sie beschuldigten Sie auch solcher Dinge,
Sie nie gegen Sie beweisen könnten. Die
meinen beschriebenen Rechte verdammten
iemanden unbewußt, und die alten *Canones*
lten keinen für einen Ketzer, der sich gebüh-
der Erkenntniß, wozu sie sich auch erboten
ten, unterwürfe; Sie hätten auch bereits
gezeigt, was für eine Religion Sie in ihren
rsammlungen übten, nemlich die in Gottes
ort gegründete, und im H. R. zugelassene
C., daraus folge aber, daß Jene solche Ver-
nmlungen mit Unrecht verbotene Conven-
kel schelten, indem nicht eine jede Versamm-
ng ein verbotenes Conventickel zu nennen sey,
dern allein diejenigen, darinn verbotene
ıchen verhandelt würden; wie es dann auch

christlich solten verworfe
sey es unverborgen, daß Si
mehro viele Jahre her,
daß man ein einziges Exe
daß Sie damit, ungeachtet
freundlich sey gehandelt
sten unter ihnen, oder auch
leidiget, viel weniger e
richtet hätten. Die Fra
ländischen und andere ve
Empörungen aber hätten
mirten Religion, sonder
welche sich mit Gewal
haben, wie solches die Er
wenn man die Länder,
tion widerstanden, mit
Platz gegeben, vergleiche
finden, daß diese in guten
jene aber im Blute und de

Jngleichen sey es ein L
Etliche vorgäben, daß man
tten habe, weil ein Jeder i

strafe; mithin wolle man Sie nicht allein schlechterdings in die päbstlichen Kirchen, sondern auch zum Gebrauche der Sakramente wider Christi Ordnung und Einsetzung, welches noch beschwerlicher sey, dringen. 2) Sey Ihnen auch damit nicht geholfen, daß Sie allein in ihren Häusern, ohne Predigt des göttlichen Wortes und den rechten Gebrauch der Sakramente, lesen und beten solten. Dann zu geschweigen, daß nicht ein Jeder geschickt sey, Gottes Wort, ohne Erklärung, zu verstehen, und daß auch Niemand sich Selbst mit den Sakramenten bedienen könne; so stünde Ihnen auch, Gewissens halber, nicht frey, ohne Wort und Sakramente so dahin zu leben, weil es Gottes Befehl sey, daß die Christen sich versammeln, Gottes Wort anhören, und die Sakramente, zur Erhaltung und Stärkung ihres Glaubens, gebrauchen sollen.

J. Chr. 1590

Ihre, der Supplikanten, wahre Religion sey auf den unbeweglichen Grund der Prophetischen und Apostolischen Lehre erbauet, im Reiche T. N., dessen die Stadt Cöln ein Mitglied sey, vermöge des Religionsfriedens, zugelassen, und sie würde auch in etlichen Ländern und Gebieten der Stände von der alten Religion, als auch unter den Protestirenden öffentlich gelehrt und ausgeübet. Sie erböten sich auch hiemit nochmals zu allem Ueberflusse, dieselbe aus Gottes Wort gegen Jedermann zu verantworten, und könnten davon, ehe Sie eines Irrthumes wären überzeugt worden, bey Verlust ihrer Seelen Heil und Seligkeit, nicht abtreten. Es möchte daher der Magistrat gnädig beherzigen, daß Sie gleichwohl hier Mitbürger, mithin nicht weniger, als die Bürger anderer freyen

wahren Religion und deren
zugefügt, und noch weite
entheben, ihren gefangene
bert Ströband, seiner
Heinrich Kühn, gleichfall
sein versperrtes Haus wi
gen Etliche von Ihnen erhob
cesse aufheben, und denen
reits gepfändet worden,
geben lassen.

Der Magistrat möcht
die öffentliche Ausübun
statten, damit Sie künftig
lungen nicht mehr nöthi
fentlich GOtt dem HE
und damit einmal der Ma
Bürgerschaft im Grunde
was ihre Lehre und Gla
dann würde man vernehme
seyen, dafür man Sie aus
keine neue, sondern die u
apostolische Religion be
Propheten, Apostel und Mä

lein unverweislich, sondern auch bey andern Ständen des H. R. rühmlich, und zu nicht geringem Gedeyhen und Aufnehmen dieser Stadt beförderlich seyn. Sie aber wolten es Zeitlebens um den Magistrat in aller Unterthänigkeit verschulden, und sich so verhalten, daß an ihrem schuldigen Gehorsam, Liebe, Treue und friedlicher Gesinnung gegen den Magistrat und ihre Mitbürger, wegen Unterschiedes der Religion, an ihrem Theile, nichts abgehen sollè; wobey Sie zugleich um eine gnädige und zuverläßige Antwort bäten. Diese fiel aber nicht nach ihrem Wunsche aus; vielmehr gab sich der damalige päbstliche Legat zu Cöln, der B. Ocktavianus zu Cajazzo, alle mögliche Mühe, die Religionsübung der Evangelischen zu Cöln gänzlich abzuschaffen. Er ließ daher im folgenden Jahr ein öffentliches Edickt zu Cöln anschlagen, worinn Er, auf päbstlichen Befehl, gebot, daß man hinführo keine Kinder taufen, und keine Ehen einsegnen solte, als allein bey bey den catholischen Priestern und in den catholischen Kirchen [w]).

J. Chr. 1590

(1591. 11ten Jul.)

Diese täglich zunehmende Religionsbedrückungen der Evangelischen im Teutschen Reiche, nebst demjenigen, was in den vorigen Jahren im Erzstifte Cöln [x]) und dem Bisthume Straßburg [y]), wie auch in den R. Städten Aug-

w) *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XV. §. 25. p. m. 368-375. *coll.* L. XVI. §. 32. p. 400-402. und Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad h. a. p. m. 799-806, *coll.* a. sq. p. 883.

x) S. N. T. R. Geschichte im XIII Bande, S. 1. bis 438.

y) S. Ebendaselbst, S. 571-580.

an den Kayser nach Pr
weitläuftigen Schrift
überreichten. In derselb
an: es würde dem Kays
Sie, und andere der
und Stände, nun eine
vieler, im H. R. T. N.,
lichen Händel, Ihn, d
und Schreiben, an sein
nert, und um deren Abh
Sie hätten zwar gehoft,
den schon längst ihre ge
gegeben, und dadurch di
schen Nation, soviel mi
die allgemeine Ruhe und
tet und fortgepflanzt wor
solches ohne Zweifel gege
und Meinung, nicht all
schehen, sondern es hät
schwerden zum Nachth

Kaysers und des H. R., auf Antrieb etlicher widerwärtigen Leute, mit Gewalt überhand genommen. Da nun Sie, die Churfürsten, sich ihrer Verbindung mit dem Kayser und dem H. R., erinnerten, und zu verschiedenen malen, von andern Ständen der A. C., darüber wären angegangen worden; so könnten Sie nicht umhin, den Kayser deshalb nochmals anzugehen, und Ihn um ein allergnädigstes Einsehen zu ersuchen.

J. Chr. 1590

Es sey nemlich 1) an dem, daß, durch den, in vorigen Zeiten, aufgerichteten Religions- und Profanfrieden, im H. R. eine gute Ruhe und Einigkeit, nebst einem rechtschaffenen Vertrauen, sey gepflanzt und bisher ziemlich erhalten worden. Allein, seit einer guten Zeit her, hätten etliche friedhäßige Leute, nicht allein in den hohen Stiftern, sondern auch an den Höfen geistlicher und weltlicher Stände, solchen Frieden, nebst dem vertraulichen Wesen, wenig in Acht genommen, sondern vielmehr sich unterfangen, denselben zu zerrütten und über einen Haufen zu werfen; wie dann diese Leute, durch ihre Practicken, es so weit gebracht hätten, daß es im H. R. R., und besonders in den hohen Stiftern zu Cöln und Straßburg bereits bis zu Thätlichkeiten gekommen sey. Nun sey es aber dem Kayser wohl bekannt, was für eine Beschaffenheit es mit dem geistlichen Vorbehalte habe, und daß die Stände der A. C. in denselben niemals gewilliget, sondern dawider, sogleich bey Aufrichtung des Religionsfriedens, und auch noch hernach öfters protestirt hätten, wobey Sie es nochmals bewenden liessen. Sie besorgten aber, daß, wenn sich künftig dergleichen Fall auch noch an andern Orten im Reiche begeben solte, alsdann ähnliche, wo nicht gar grössere Unruhen und

Thät-

men, daß die unter cath
eingesessene evangelische
des, im Religionsfrieden
ten gegönnten freywillig
nen Abzuges, genöthiget
Schaden zu verkaufen,
lichen Uebelthätern das La
auch Etliche aus Sch
Glaubensbekenntniß v
lisch würden, so verpfli
bleiben, so hart, daß,
C. treten würden, die Ob
haben solle, gegen Sie, a
christen, mit der äussers
ren, wie die vordem im
eingeführte Eidesformel
gischen Mandate †), w
samen Bericht hätte, b
aber würden die evangeli
itzo aufs neue nicht nur m
sen geplagt und bedrohet
wegen ihrer Religion be
ter behandelt, welches

lchem Zwange aber, wodurch die Evangeli- J. Chr.
hen Stände selbst, in ihren Mitgliedern, ver- 1590
lget würden, sey wenig Vertraulichkeit,
ischen den Ständen der beiden Religionen,
hoffen, sondern vielmehr das Gegentheil zu
fürchten.

Ferner und 3) würde in offenem Drucke vor-
geben, daß K. Ferdinand dem *I.* nicht gebührt
be, den Religionsfrieden, ohne Bewilli-
ung und Zuthun des Pabstes aufzurichten, weil
keiner weltlichen Obrigkeit, sondern Je-
em ganz allein zustehe, in Religionssachen et-
as nachzugeben und zu verfügen, wodurch
nn solche friedhässige Practikanten sich unter-
inden, den vornehmsten Grund des Religions-
iedens über einen Haufen zu werfen. An-
re gäben nicht allein in gedruckten Büchern vor,
ndern sagten es wohl öffentlich in den R. Rä-
en, der Religionsfriede sey nur ein Interim
d Toleranz bis zur Endigung des Tridenter
onciliums gewesen, und da nun dasselbe ge-
blossen worden, so sey der andere Theil zu
ssen Haltung nicht mehr verbunden, da doch
Worte: ewig und immerwährend in dem
dachten Frieden klar zu finden seyen. Ja diese
ute wolten noch ferner vorgeben, daß der Paß-
uer Vertrag und der darauf gegründete Reli-
onsfriede dem andern Theil mit Gewalt ab-
edrungen worden, und daß sie auch deswegen
solchem Frieden nicht länger verbunden
en, weil man ohnehin, keinem Ketzer, wofür
alle A. C. Verwandten ausschryen, Glau-
n zu halten, schuldig sey, welches jedoch dem
ren Buchstaben und Verstande des gedachten
ertrages und Religionsfriedens, wie auch
dazwischen verlaufenen dreyjährigen Bedenk-
zeit

des Religionsfriedens dieſ
könne ſolches daraus abnehm
mals als eine Beſchwerde
geklagt worden, daß keinem
beſonders aber den R. Städ
Religionsfrieden, verſtatt
reformiren und die Uebu
gion einzuführen. Ja in e
man ſich unterfangen, und z
die Bürger, mittelſt Eid
müſſen, bey der itzigen B
zu bleiben, keinen evan
Rath zu ziehen, und ihrer
gerſchaft die Uebung ihre
ſig auch etliche tauſend Se
hätten, zu geſtatten, wie
Cöln geſchehe. Hingegen
liſchen R. Stadt nur etli
ger zu finden wären, ſo
Anrichtung des Pabſtth
Ungelegenheit ſolche Beför
letzt die evangeliſchen E
getilget werden möchten.
Verpflichtungen geſchähe

gionsfriedens sich begeben, und zum Pabstthume schwören müßten, welche Privatverträge als an sich selbst nichtig, und dem Religionsfrieden zuwider, man billig nicht gelten lassen solte.

J. Chr. 1590

Weiter würde 6) eben diesem Frieden zuwider die A. C., nicht allein von den papistischen Theologen, sondern auch wohl von den vornehmsten Ständen des H. R. selbst für eine ketzerische und verdammte Seckte, und deren Bekenner für Abgefallene vom Glauben und Apostaten ausgeschryen. Es wolle auch 7) zu Austilgung der evangelischen Religion, die im Religionsfrieden suspendirte, und im H. R. schon längst erloschene geistliche Jurisdicktion über Geistliche und Weltliche wieder ausgeübet werden, wie solches die Grafen von Hohenlohe, wider den Bischof von Würzburg, fast 30 Pfarren wegen, klagten. Solches aber entstehe größtentheils aus dem irrigen Grunde, daß die erwähnten friedhässigen Leute, in ihren gedruckten Disputationen und andern Büchern, dem Religionsfrieden stracks zuwider, schliessen dürften, die A. C. sey im H. R. nicht approbirt oder zugelassen, sondern als ketzerisch verdammt. Um so mehr also sey es sehr nöthig, daß der Kayser, nach dem Beyspiel seines Herrn Vaters und Großvaters, dergleichen aufrühterische Bücher als famos im Reiche verbiete, und ihre Verfasser, wegen solches ungegründeten Vorgebens, strafe. Inngleichen sey 8) dem Kayser unverborgen, daß über die Censuren des Pabstes mit Schärfung der Eide, und Aenderung der Statuten in den hohen Stiftern zum öftern sey geklagt worden. Ja Sie, die Churfürsten, wären 9) glaublich

Pabste eher, als die Reg
sucht, ernstlich gestraft,
wider die angemaßte Hoh
Pabstes, rühmlich erhalte

Aus solchen päbstlich
nun noch andere mehrere
nemlich daß 10) die Best
schen Ministeriums zu A
lischen Kirchenpflegern
genommen, und den Päb
gespielt worden, damit n
Orte endlich ganz ausge
von daher gehabten N
werden möchte, wie dann
jagten, theils selbst ausg
schen Bürger zu ihren
nicht wieder kommen dür
auch 11) der Evangelisc
chen die angerichtete Ueb
gion, mit Abschaffung
gehindert, und wider
zum merklichen Nachtheil
von Parma, und des R.

brauchten, starke Strafe deswegen erwarten; wie dann auch die Sachen zwischen dieser Stadt und deren Erzbischof nicht zum besten stünden. Weiter sey 13) die hiebevor in dem hohen Stifte zu Straßburg entstandene, und zum Theil noch währende Unruhe aus gleichem Grunde der päbstlichen Censur hergeflossen, welcher Ursache halber bey den Churfürsten vieles Anbringen geschehen, und der Kayser selbst zum öftern sey angegangen, und um Einsehen gebeten worden.

J. Chr. 1590

Ferner und 14) wäre dem Kayser unverborgen, was theils die itzigen Churfürsten selbst, theils ihre Vorfahren, bey Ihm, wegen Bestellung der Aemter bey dem K. G. zu Speyer, nemlich des Kammerrichters, der Präsidenten, Beysitzer und Kanzleypersonen, sey gesucht worden, worauf doch keine andere Bestallung erfolgen wollen. Dann ausserdem daß der Kammerrichter Catholisch sey, wäre nunmehro in das achte Jahr kein evangelischer Präsident angenommen worden, oder gewesen, obgleich an dazu qualificirten Fürsten, Grafen und Herren A. C. im H. R. kein Mangel sey; wie dann auch die K. G. Kanzley bos mit catholischen Personen besetzt sey. Da aber die Stände der A. C. mit den Andern gleiche Bürden, zu Erhaltung des K. G. und der Kanzley, auch der dazu gehörigen Personen müßten tragen helfen, und verordnet sey, daß am K. G. Personen von beiden Religionen angenommen werden sollen, mithin es nicht nur billig, sondern auch zu Erhaltung eines guten Vernehmens, und zu rechtmässiger Rechtspflege fast dienlich sey, daß diese Aemter, besonders aber die Kanzley, wie vorhin geschehen, mit Personen

zu Wimpfen wider der
Rath, der Proceß wäre e
hingegen etlich tausend e
zu Cöln denselben wider
keit abgeschlagen hätte
Stadt Aachen, erst na
Weg Rechtens eröfne
Zeit der ErzB. Gebhard
hätte erlangen können.
Klage gewesen, daß, auf
gen der Partheyen dem
bition geschehen, demsel
Sachen entzogen word
serlichen Hofe, wohin
hörten, erörtert werden

Obgleich auch 15)
tage zu Worms, im
nützliches und nothwe
worden; so habe man do
Ansehung des Justitzpun
Tag vornemlich angestellt
bis itzo noch nicht insin
theyen, deren Sachen lä

wenigsten einige Verbesserung vornehmen können, nunmehro schon in das **dritte Jahr** gänzlich **eingestellt** †), und zwar dem Vernehmen nach, blos allein darum, daß man den **Administrator** des **Erzstiftes Magdeburg**, weil Er sich zur **A. C.** bekenne, nicht dafür **erkennen** wolle, da Er doch von dem **Domkapitel** und den **Ständen** dieses **Erzstiftes** ordentlicher Weise sey **berufen** worden, und in dem **Besitze** desselben nunmehro so **lange Zeit** gewesen sey. In andern Fällen hingegen, da man seiner bedürfe, würde Er wohl gesucht, und solte Er daher **billig** von einem so gemeinnützigem Werke **nicht ausgeschlossen**, viel **weniger** die ganze **Visitation** deswegen **eingestellt** werden.

J. Chr. 1590

Weiter und 17) wäre bey Ihnen, den **Evangelischen Churfürsten**, Beschwerungsweise angebracht worden, daß sich bisweilen der **Kayserliche Reichs-Hofrath** in vorfallenden Sachen, dem **Herkommen zuwider**, allerley unterstünde, woraus der höchste und unwiederbringliche **Nachtheil** den Ständen des **H. R. R.** erfolgen wolle. Sie, die **Churfürsten**, wären zwar **nicht gesonnen**, die **Jurisdiktion** des **Kayserlichen Hofraths** zu **disputiren**. Allein Sie könnten nicht umhin, aus den bey ihnen angebrachten Klagen dem **Kayser** zu melden, daß man seit wenig Jahren her, angefangen habe, ohne einigen Unterschied, die beschwerlichsten *Mandata sine Clausula*, bey höchster **Strafe** der **Acht**, am **Kayserlichen Hofe** auszufertigen; und zwar dem alten **Herkommen ganz zuwider**, da man nemlich sonst einen fleissigen **Unterschied** unter den **Sachen**, die

†) S. weiter oben in diesem XV Bande S. 31 bis 34 und 168-170.

Hofrath, die R. Consti
Praejudiciis, fast beschwer
ren, welches doch dem R
den des Reichs, als *Stat*
mit aller Stände Rath u
nete, und mit Personen v
bestellte R. G. habe sich
maßt, sondern die ihm
Dubia jederzeit um Resc
und die R. Stände, a
lassen, damit im R. Ra
redet, und ein Schluß gef
die Churfürsten, wolten
innern, und bitten, daß d
ferner nicht verstatten
tracht, daß gleichwol der
catholischen Personen b
alle Sachen, worinn m
Beysitzern der A. C. ein
den R. Hofrath gebrach
allerwichtigsten Sache
gion, oder sonst was, von
sonen geurtheilt und erka
derer und viel mehrerer U

J. Chr. 1590

en zuwiderlaufende Rescripte und Mandate
gehen zu lassen. Uebrigens hielten die Chur-
ürsten dafür, daß über solche und andere derglei-
en weit aussehende wichtige Sachen, mit Zuthun
s Kaysers, einmal gehandelt würde, indem
sonst, bey dessen Unterbleibung, künftig an-
re Ungelegenheiten nach sich ziehen möchte,
auch eines K. G. oder eines R. Tages nicht
dürfte, wenn solchergestalt alle Sachen aus
n Händen der Stände und des K. G. nach
ofe gezogen, und daselbst erörtert werden
nnten.

Ferner und 19) wäre den Churfürsten vor-
bracht worden, als solte sich der gedachte Kay-
liche Hofrath anmassen, den Ausschlag zu
ben, wer für einen Stand oder Glied der A. C.
achten sey, dessen sich doch die Vorfahren des
aysers nie unterstanden hätten. Jngleichen,
nn in Religionssachen die Kayserlichen
ommissarien von beiden Religionen ver-
iedener Meinung wären, wolle die endliche
ntscheidung der ganzen Sache der gedachte
ayserliche Hofrath allein machen, da doch die
ergleichung in streitigen Religions- oder an-
rn wichtigen Sachen, von den R. Ständen,
ch nie dem Kayser sey eingeräumet worden,
d man sich vielmehr eines andern zu erinnern
sse. So würde auch 20) der Stadt Erfurt,
f Anhalten des Churfürstens von Maynz,
t Strafbefehlen, von dem Kayserlichen
ofrath, ungeachtet der Litispendenz am K.
., sehr zugesetzt, da doch dieser Streit, schon
r langer Zeit, von weiland K. Carln dem V.,
das K. G. sey gewiesen worden, und Reli-
onshändel mit unterliefen, worinn von beiden
eligionständen billig geurtheilt werden solte. Der

mit Neuerungen und der
len nicht belegt werden möch
die Maynzischen Beamte
anderes befugt zu seyn; so
den Orten, wo die Sach
nemlich am R. G., ordent
diesem Gerichte seinen
oder es anderswohin ziehen
nochmals den Kayser auf
ihrer Herren, daß gewisse
sowohl, als auch der Ch
welche diese Sache mit angel
rechtmässige Erkenntniß nic
andere Unordnungen un
abgewandt und verhütet

Weiter und 21) so li
sten viele Klagen ein, d
Ständen und Unterthan
Jahren her, aus den
Ländern, durch Ausfälle
derungen, Sperrung der
der Zölle u. a. m., grosser

J. Chr. 1590

umständlichen Bericht erstattet, wie tyrannisch und mehr als barbarisch, das Kriegsvolk der beiden in den Niederländen Krieg führenden Partheyen, gegen die Stände und Unterthanen des Kreises sich betragen hätte. Noch im verwichenen Maymonat, als die Räthe und Gesandten des Westfälischen, Niedersächsischen und Churrheinischen Kreises, solcher Beschwerden halber, zu Cöln beysammen gewesen, habe der Graf von Mansfeld sich mit seinem Spanischen Kriegsvolke, den traktirenden Räthen gleichsam vor dem Gesichte und zum besondern Trotz und Spotte, in das Clevische sich eingelagert, und sey mit den armen Leuten nach seinem Gefallen umgegangen. Obgleich nun die höchste Nothdurft erfordere, diesem betrübten Zustande bey Zeiten zu begegnen, und auch die Exekutionsordnung deshalb gewisse Maaß gebe; so merke man doch, daß die Stände, denen die Vollstreckung solcher Mittel obliege, den nöthigen Ernst nicht anwendeten, sondern vielmehr die Sachen, zum äussersten Schaden und Verderben der Bedrängten in die Länge gezogen würden. Ueberdies solle nicht erlaubt seyn, die aus den Niederlanden oder anderswoher, der Religion halber, verjagten Christen aufzunehmen, sondern man solle sie immer weiter fortjagen, oder fernerer Spanischer Zunöthigungen, womit man vielen Orten drohe, gewärtigen müssen. Dadurch würde nun nicht allein diesen armen Leuten alle Herberge versagt und die Werke der christlichen Liebe gehindert, sondern auch des H. R. R. vom Schutze und Schirm fremder Unterthanen ein anderer Verstand gegeben, und dem Römischen Reiche T. N., so vor allen andern Reichen jederzeit das

verstatten, die evangeli
verfolgen und zu verjag
der A. C. zu verketzern, so
gegangenen Schmähbüch
ren Verfasser ernstlich str
Stifter und die R. Städ
de facto nicht beschwere
Straßburgischen, Aac
schen und andere im Reich
hende, schwere und präju
che, ihrer Eigenschaft nach,
Versammlung gehörten,
che alsdann, nebst andern P
bringen, im R. Rathe,
dem Herkommen nach, u
rathschlagen, referiren
bührlich erörtern. Inzw
obenangezogene neuerlich
dergleichen nicht mehr e
Jemanden, der sich zum
gebührenden Orten erböte
und dem R. G. den obg
abschied insinuiren las

Nationen, noch täglich erwachsende Beschädigungen, durch die in der R. Exekutionsordnung verordnete Mittel, schleunig und ernstlich abschaffen lassen, vielweniger dieselben, mit Verstattung nach mehrerer Werbung im Reiche, stärken, und begünstigen. Widrigenfalls, und wenn man diese Unordnungen, wie bisher, ferner duldete, und ihnen nicht bey Zeiten Ziel und Maaß setzte, könnte der Kayser selbst erachten, daß, bey einer solchen Verhetzung, Trennung und Mißtrauen der Stände, nichts nützliches auf einem R. Tage auszurichten, sondern vielleicht noch allerhand Ungemach zu besorgen wäre.

J. Chr. 1590

Auf diese von den Evangelischen weltlichen Churfürsten übergebene weitläuftige Schrift und angeführte Beschwerden ertheilte der Kayser gleichfalls einen sehr weitläuftigen Bescheid und Erklärung, worin Er gleich anfangs äusserte, daß Er diese Abschickung der Churfürsten und die dabey gethane Erinnerungen in allem gutem und also aufnehme, daß sie mehr auf anderer Leute ungestümes Anhalten, als auf der Churfürsten eigene Bewegung erfolget sey; mithin Er nicht habe unterlassen können, den Churfürsten hinwiederum die Nothdurft etwas ausführlicher vorzustellen, welches Sie gleichfalls im besten vermerken möchten. Soviel nun anfangs die gleichmässige Festhaltung des Religionsfriedens belange, so sey der Kayser jederzeit und noch der Meinung gewesen, daß solcher, mit so grosser Mühe und Kosten aufgerichtete, öfters wiederholte und bestätigte Friede, in allen seinen Punkten und Klauseln, wie er, im J. 1555, zu Augspurg verfaßt, und bey Fürstlichen Ehren und Würden, im Worte der Wahrheit, auch bey Treu und

27. Jul. st. n.

Friedens halber, etwas
als der Kayser gerne f
werde. Dann dieses alle
ren und lautern Contert
Constitution genugsam
verordnet, daß dieses
währender Friede seyn
der Kaiser, als ein aus
geborner Teutscher Für
seligen Voreltern empfan
was Er einmal beliebt
allein denen, die sich zur
Glauben bekennen, sond
Erbfeinden des christliche
verbrüchlich halten solle,
zeigt habe, und solches f
thun, gesonnen sey.

Allein der Kayser
dabey zu melden, daß E
Religionsfriedens nic
diejenigen Artickel de
wolle, welche dem einen
die angenehmsten und z
ten, sondern die ganze

hen Eide beschworen habe, und dieses alles J. Chr.
ym, bey seiner Römischen Königswahl durch 1590
Churfürsten selbst, ohne einige Ausnahme und
orbehalt, vorgehalten worden, dabey Er es nun-
ehro auch, Pflichten halber, müßte bleiben lassen.
s könnten daher die Churfürsten vernünftig ab-
hmen, wie wenig dem Kayser habe gebühren
llen, dasjenige, was in beiden Stiftern, Cöln
d Straßburg, diesem Vorbehalte zuwider,
rgenommen worden, gut zu heissen. Wie es
nn auch zu den erfolgten Weitläuftigkeiten
d Thätlichkeiten nie gekommen wäre, wenn
n sich Beyderseits des Religionsfriedens
tte erinnern, und demselben stracks nachgehen
llen. Das Cölnische Wesen habe zwar dem
ayser und den benachbarten Ständen, aus eben
Ursache des überschrittenen Religions-
iedens, viele Unruhe, Mühe und Arbeit ge-
cht, sey aber nunmehro in dem Stande, daß,
nn das anreinende Niederländische Kriegs-
sen davon abgewandt und gestillt würde, kein
onderer Nachtheil von daher weiter zu besor-
n sey. In dem Straßburgischen aber hätte
Kayser grosse Ursache, die längst gedrohete
trafe vor sich gehen zu lassen, weil etliche wenige
ruhige Leute es daselbst wieder angefangen,
sie es zu Cöln gelassen; allein, auf Fürbitte
evangelischen Churfürsten und etlicher Für-
n des Reichs, habe der Kayser damit zurückge-
lten, und die Sequestration erwählt. Ja Er habe
h mehr gethan, und zu Verhütung alles unglei-
n Verdachtes, die erwähnte Sequestration
beider Theile inhabende Güter und Gefälle
chtet, und dieselben zween ansehnlichen Reichs-
sten von beiden Religionen anbefohlen. Er
e daher, man werde mit dieser seiner ganz mil-
den

Was ferner in de
rungsschrift, wegen d
thanen und Abschaffu
regt worden, habe der K
Salzburg und Würzb
gen, an gehörige Orte
Aus denselben habe sich
Churfürsten und Für
milde seyen berichtet
beruhe solcher Punkt da
lischen geistlichen un
hin erklären, daß Sie
Churfürsten und Für
Ordnung zu geben,
Landen, mit ihren U
daher Sie von densel
wolten. Der Kayser
nern, daß jemals
Stande wider Eine
kommen sey, wie Er
gegen seine Unterth
würde es auch geschehe
ser dennoch des Religio

dern, daß Ihm vielmehr obliege, hierin Beyder-seits eine gebührliche Gleichheit zu halten. J. Chr. 1590

Daß ferner einigem Stande des Reichs die Einführung der Ausübung der A. C., so weit er dazu, vermöge des Religionsfriedens, befugt sey, jemals verwehret worden, wisse sich der Kayser nicht zu erinnern. Die Churfürsten aber hätten sich aus dem Buchstaben des erstgedachten Friedens wohl zu berichten, was darin, der Städte halber, besonders verordnet worden, wobey es auch der Kayser müßte bleiben lassen. Daß aber in der Stadt Cöln, wie auch bey dem Ritterlichen Orden in Teutschland, und in den hohen Stiftern die alten Eide seyen verändert, und wider das alte Herkommen geschärft, auch zum Theil neue Eide und Statuten aufgerichtet seyn sollen, davon sey dem Kayser noch nichts bewußt; Er wolle jedoch darüber Bericht einholen, und sich hernach deswegen nach Befinden entschliessen. So sey es auch dem Kayser unbekannt, daß man sich irgendswo unterstanden hätte, die geistliche Gerichtsbarkeit in den Gebieten der Stände der A. C., dem Religionsfrieden zuwider, auszuüben, und wäre Er erbietig, solches auf nähere Anzeige, daß es würklich geschehen sey, abzustellen. Daß es aber bey den Catholischen Ständen und deren hohen und niedern Stiftern geschehen sey, nach dem Berichte derselben, nicht allein keine Neuerung, sondern jederzeit an solchen Orten hergebracht gewesen, und im Religionsfrieden als ein nothwendiges Stück, ohne welches die Kirchenzucht und Regiment nicht bestehen könnten, gutgeheissen worden, dawider der Kayser die Catholischen Stände nicht beschweren könnte. Bey Verleihung der Regalien an geistliche

bisweilen nach ...
damit mehr Dank verd
Klagen und Beschwe
lich in der Aachensch
Sache liesse es der K
deswegen schon öfters an
ben hatte, lediglich bey
seine billige Resolutio
soviel Statt finden solten
geben, und unaufhörl
ruhigen Leute.

Mit der Bestellu
sey es so beschaffen,
Religionen, seit Err
dens, und noch itzo,
den; es sey auch, sov
niemals Einer, der
ausgeschlossen word
der andere Stand,
tiren hätte, verbun
von dieser oder der an
tiren, sey nicht ver
sondern bey eines jed
standen. Hoffentli

sentiren habe, es dergestalt zu machen, daß man dagegen keine billige Klage haben soll. Die Bestellung der R. G. Kanzley aber stehe dem Churfürsten von Maynz, als R. Erzkanzler zu. Solte nun deswegen ein Mangel seyn, welches doch der Kayser bisher noch nicht eigentlich vernommen habe, so wolle Er nicht ermangeln, den Churfürsten von Maynz deshalb zu erinnern, und von Ihm Bericht einholen, zweifle auch nicht, derselbe werde sich, vermöge seines Amtes, so zu verhalten wissen, daß man sich über Ihn mit Fug nicht würde beschweren können.

J. Chr. 1590

Ingleichen könne sich der Kayser nicht entsinnen, daß Er dem R. G. in Verwaltung der Justitz solle Einhalt gethan haben; ausser etwa, wenn dasselbe sich solcher Sachen unterfangen hätte, welche ihrer Art und Eigenschaft nach allein vor den Kayser gehörig gewesen, oder bereits am Kayserlichen Hofe eingeführt, oder von den Ständen selbst dahin gewiesen worden. Alsdann habe der Kayser das R. G. nothwendig müssen erinnern und ermahnen lassen, in dergleichen, den Kayser und das Reich betreffenden, Sachen vorsichtig zu gehen, und Ihm nicht einzugreifen; indem zwar der Kayser seine Jurisdiktion dem R. G. in etlichen Fällen mitgetheilt, sich aber darum derselben nicht ganz begeben hätte. Der Deputationsabschied aber vom J. 1586 sey, wegen vieler, von hohen und niedern Ständen, dagegen eingekommenen Beschwerungen, und als ein ohnehin nicht ganz vollkommenes Werk, bisher unpublicirt geblieben, aber dadurch weder gebilliget, noch verworfen, sondern auf eine mehrere Berathschlagung der gesammten Stände verschoben, mithin da-

kommen sey. Weil nu
verstand vorgefallen, un
nung einer Besserung, und
legenheit finden solte, den
sen, inzwischen, zu Ver
gung und aus guter W
tation, die ohnehin bey
besonderer Mangel gesp
hätte; so wolle Er sich n
ches, was Er zum besten
genommen werden solle.
zug die Churfürsten
schwerlich dünke; so s
der seyn, wenn der Chu
seines Erzkanzellariats
men und dem Religion
brauche.

Die angebrachten
Kayserlichen R. Hof
der Kayser nicht ohne
nigen, welche solche K
sten anbringen, nicht
welcher ausser und w

und gar nehmen könnten. Allein die Churfürsten möchten bedenken, daß ihre eigene Hoheit und Ansehen mit der Gewalt und Hoheit des Kaysers dergestalt verbunden sey, daß eine ohne die andere nicht verschmälert werden könne. Ja die höchste Würde der Churfürsten, womit Sie vor andern Königen und Potentaten gezieret wären, bestehe hauptsächlich darin, daß Sie einen Römischen Kayser, dessen Hoheit, Ansehen und Gewalt alle andere übertreffe, und von der auch alle andere herfliesse, zu erwählen hätten. Es wolle daher der Kayser vielmehr dafür halten, daß die Churfürsten Ihn, dieser Punkte halber, gleichsam zur Warnung hätten erinnern wollen. Denn daß dergleichen *Mandata cum & sine Clausula*, nach Beschaffenheit der Sachen, je und allwege, von den Kaysern, seyen ausgefertiget worden, wäre, ausser der Verordnung der R. Constitutionen und R. A., nicht allein den Churfürsten selbst wohl bewußt, sondern auch auf den Nothfall, mit vielen Exempeln, zu beweisen. Ja es wären zum Theil, selbst auf Anrufen ihrer, der Churfürsten Vorfahren, und Ihnen zum Besten, allerley Poenalmandate und mehr, als eine Achtserklärung erkannt und exequirt worden, wobey die Kayser allezeit die Bescheidenheit gebraucht, und solche Ursachen zu ihrer Erkenntniß gehabt hätten, daß man dagegen mit Fug keine Klage habe aufbringen können. Gleichwie nun der Kayser es bisher in dergleichen Fällen, nach dem Beyspiel seiner Vorfahren, gehalten, und sich jederzeit einer gebührenden Mässigung und Bescheidenheit beflissen hätte, also sey Er, es auch noch künftig zu thun, gemeint; in der Zuversicht, die Churfürsten würden eben so wenig gesonnen seyn, des Kaysers hergebrachte

J. Chr. 1590

Ausschlages über die Z
gen der Commissarien
weiter nicht, als Ihm
bühre, angemaßt; hin
zu Er befugt gewesen,
oder andern Intercedir
halten; daher Er hoff
Churfürsten entschuld
wegen der wider die S
Befehle der Churfürst
ser besonders geschriebe
Befehl gegeben, daß d
hung der Akten, in kur
den solle.

Soviel ferner das N
wesen und die daher er
und Schaden der ben
lange, so habe der Kayse
möglichen Fleiß anzuwen
zu steuren seyn möchte.
kungen, Schreiben, E
fehlen nicht ermangel
seinen vielfältigen vorigen

fang der Niederländischen Empörung, dem König von Spanien, als einem Glied und Fürsten des Reichs, wider seine Unterthanen, die sich dessen angemasset, was kein Churfürst und Fürst des H. R. seinen Unterthanen gestatten würde, vermöge der R. O., geholfen, oder doch keinen Vorschub den Unterthanen wider ihren Herrn gethan hätte. Er besorge auch, daß man, wenn das Niederländische Kriegswesen nicht gänzlich gestillt würde, in der dortigen Gegend sich geringer Ruhe werde zu getrösten haben.

J. Chr. 1590

Er, der Kayser, habe daher, aus väterlichem und friedliebendem Gemüthe, und auf Erinnerung und Ersuchen der Churfürsten und Stände, seine Gedanken, zu Erlangung eines beständigen Friedens, auf die Fortsetzung der hiebevor zu Cöln angefangenen Friedenshandlungen *) gerichtet. Er hoffe auch, es bey dem König von Spanien und den Niederländischen Staaten in kurzem soweit bringen zu lassen, daß beide Theile Ihm solche Fortsetzung, mit Zuziehung etlicher friedliebenden Churfürsten und Fürsten von beiden Religionen, gutwillig einräumen und anvertrauen sollen. Die gedachten Churfürsten und Fürsten solten auch solches, aus seinen eigenen Ersuchungsschreiben, bald vernehmen, und daraus ersehn, daß Er sich die Sache, mit aller Treue und Sorgfalt, angelegen seyn lasse; daher auch Sie, zu solchem gemeinnützigem Werke sich desto willfähtiger würden finden lassen. Inzwischen aber, und bis solche Handlung zu Stande käme, wolle der Kayser nichts desto weniger den beiden kriegführenden

*) S. im XI Bande der N. T. R. Geschichte, S. 230. u. ff.

nes Wissens würde keinem
mung solcher Unterthan
sich dann deswegen selbst
Hause Burgund verei
verglichen.

Auch der Patente u
wisse sich der Kayser kein
gleichheit zu erinnern,
bisher, auf Kayserliche
hätte, oder künftig noch w
ge, was in den R. A. ver
stet hätte oder leisten wür
zuwider, daß gegen die
O., verfahren würde.
Werbungen halber im
welchergestalt dieselben nic
sondern auch wohl ohne al
was für Cautionen geleis
würden, ja daß sogar M
rungen und Abdankun
höchster Beschwerung
Stände, angestellet worde
wohl bewußt, und müßt

R. A. vom J. 1570. deutlich zu finden sey †), und J. Chr. 1590
die Ansuchung um Patente nicht zu Entziehung der T. N. Freyheit, sondern vielmehr zu Abhaltung der friedhässigen und unruhigen Frechheit eingeführet worden.

Endlich der Liga halber habe sich der Kayser schon hiebevor mehr als einmal frey und rund erklärt, bey welcher Gesinnung Er auch ferner bleiben, und sich dergleichen fremden Händel, woraus dem Reiche nur allerhand Ungemach zuwachse, im geringsten nicht annehmen werde. Zugleich lebe Er der Zuversicht, daß auch die Churfürsten eben dieser Meinung seyn, und die Ruhe und Wohlfahrt der Stände T. N. andern fremden-Händeln gerne vorziehen würden. Sie hätten auch, seines Ermessens, ganz wohl und vernünftig gethan, daß Sie die Stände, welche auf eine besondere Zusammenkunft gedrungen, davon abgemahnt, und zur Ruhe gewiesen hätten. Sie würden auch um das gemeine Wesen sich wohl verdienen, wenn Sie auch künftig solches verhüteten, damit nicht etwa, durch solche Versamlungen, dem andern Theil zu gleichem Beginnen Ursache gegeben würde, und dadurch die Gemüther der Stände getrennt werden möchten. Da übrigens ein guter Theil der angebrachten Beschwerungspunkte die Catholischen Churfürsten und Fürsten, theils insgemein, theils aber insonderheit belange, so wolle der Kayser dieselben darüber vernehmen, und alsdann, nach erlangtem Berichte und Antwort, sich dergestalt erzeigen, daß sich Niemand über einige Ungebühr mit Fug zu beklagen haben solle.

†) S. im VIII Bande der N. T. R. Geschichte, S. 193. ff.

tung des Religionsfried
gleiches von Seiten ihre
aber dem Kayser wohl b
des geistlichen Vorbeh
des Religionsfriedens,
genden R. Versammlun
und was für ein ungleic
den Ständen der A. C
dern Religion, darüber
und weil die Sache noch
meinen R. Schluß, e
hand Thätlichkeiten in
und Sträßburg entstan
noch mehrere zu besorgen
fürsten, auf so vielfälti
ihres Amtes, um allem
men, keinen Anstand neh
ser zu bitten, auf Mit
ches zu einem gleichen
und künftigen zu besorgen
zubeugen seyn möchte.
gischen Sache stellten
denken anheim: ob ni

Auf was für eine Art viele Stände der A. J. Chr. 1580
. den im Religionsfrieden statuirten Auszug
r unter päbstischen Obrigkeiten gesessenen
vangelischen Unterthanen verstünden, und
as sich deshalb Kayser Maximilian der *II.*,
J. 1576, erboten habe, könne sich der Kay-
r, aus den Regenspurgischen R. Tags-
kten d. J. berichten lassen. Wie aber, solchem
d dem Religionsfrieden zuwider, den armen
nterthanen nicht allein das Land, sondern auch
er Handel und Wandel, welchen man doch
iden und Unchristen gönne, verboten, und sonst
nz unbarmherzig mit ihrem Haab und Gü-
rn gehauset würde, dergleichen man bey keinem
vangelischen Stande jemals bemerkt habe, sey
m Theil aus dem beygelegten Würzburgischen
ide *), den Salzburgischen Mandaten †)
d dem Berichte, wie mit den Gütern etlicher
s Munnerstadt nach Schweinfurt gezoge-
n evangelischen Bürger gehandelt worden,
ersehen; mithin ihre Herren, in Ansehung
ses Punktes, mit gutem Grunde unterrichtet
n, und daher bewogen worden, um die Abstel-
ng einer solchen jämmerlichen Verfolgung zu
ten. Was ferner für Verhinderungen in den
. Städten hin und wieder geschehen, und wie
an sich unterstanden habe, dieselben durch eid-
he Verträge und sonst zu verbinden, bey der
bstlichen Religion zu bleiben, sey aus den
n Kayser vorgebrachten Klagen offenbar; da
h der klare Buchstabe des Religionsfrie-
ns ausweise, daß die R. Städte eben sowohl,
als

*) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 513.

†) S. weiter oben in diesem XV Bande derselben, S. 102-108.

und unbündig, vermöge
abzuschaffen. Wegen
galien der geistlichen
Sie nochmals den Kayser
Fällen so zu halten, daß
chen Klagen nicht fern
durch verursachet würd
zu bemühen.

Soviel die Augspu
wolle der Kayser den Ch
wenn Sie hätten vermer
drängten evangelischen
erhebliche Ursache zu i
dieselben schon längst lie
haben, als daß Sie sich
solten anlaufen lassen,
so öfters beunruhigen n
den doch würklich die Chu
gelischen Kirche und C
ihre lang hergebrachte B
riums sey entzogen,
nachdenkliche Wege g
der Religionsfriede k

dem Religionsfrieden nichts derogirt werden könnte, so sey es an dem, daß die Evangelische Bürgerschaft in solchen Vertrag nie gewilliget, noch selbigen angenommen habe. Es sey auch unverborgen, durch was für ernstliche Mittel diejenigen, die es dabey hätten müssen bewenden lassen, dazu seyen gebracht worden; ja daß auch die, welche, wegen der obliegenden Bedrückungen, denselben nicht anfechten dürften, damit nicht zufrieden seyen. Durch solchen Vertrag sey auch den Sachen ganz und gar nicht geholfen worden, sondern vielmehr daraus ein solch beschwerliches und erbärmliches Wesen in der Stadt Augspurg erfolgt, daß auch die von der andern Religion über solches gemeine Verderben der Stadt ein Mitleiden trügen.

3. Chr. 1590

Und obgleich die bedrängte Evangelische Bürgerschaft zum ordentlichen Wege Rechtens habe gewiesen werden wollen; so sey doch leicht zu erachten, was mittlerweil nicht allein für Beschwerungen denselben zuständen, sondern, was auch endlich für grosses Unheil und Unglück, bey solchen Widerwärtigkeiten, in der Stadt Augspurg erfolgen möchte. Um so mehr also solten billig alle andere Rücksichten beyseitgesetzt, und vornemlich auf das gemeine Wesen gesehen werden, wie solche besorgliche und vor Augen schwebende Gefahr abgewandt, und dagegen die Stadt Augspurg, als eine vornehme Stadt des Reichs, wiederum in friedlichen und ruhigen Stand gebracht werden möchte. Sie bäten daher den Kayser nochmals, daß Er dieser Sache ferner nachdenken, und weil die Evangelische Bürgerschaft nichts weiter suche, als daß sie, mit Ausführung ihres hergebrachten Rechtes

we-

lerweil verfügen möge,
Bürgerschaft, dem Rel
nicht bedrängt, noch

Hiernächst sey es de
wie es in der Aachisch
als Er anfangs blos allei
sarien verordnet hätte,
es darüber beynahe gerat
Er, was von der and
Er Commissarien vo
gion und A. C. deputir
den, wobey es, seit ihr
Abschiede, verblieben sey
die Affektion einer Pe
Fürstlich-Jülichische
sen, der Stadt Aachen
wärtigkeiten zuzuzieh
Kayser füglich hätte v
in solcher Sache noch n
hen zu lassen. Wie d
aus der von Aachen üb
würklich spüren würde,
den die obgedachte Pers

auf welche es verschoben worden; so könne der Kayser leicht erachten, daß es auch, vermöge der itzigen in dieser Sache gegebenen Kayserlichen Resolution, bey den vorigen Bescheiden eben so wenig, als in der Augspurgischen Sache, werde bleiben können, es wolle dann hierin der Buchstabe des Religionsfriedens übergangen werden. Dann derselbe gebe den R. Städten, als Ständen des Reichs, ausdrücklich zu, künftig eine Religionsübung in beiden Religionen aufzurichten und anzustellen, als welchen ungezweifelten Verstand der Religionsfriede jederzeit gehabt habe; wie dann auch weiland Kayser Ferdinand der *I.* sowohl, aus auch die Catholischen zu Aachen solchen Punkt des Religionsfriedens niemals anders verstanden hätten. Um aber solcher Disposition des Friedens vorzukommen, hätten die Catholischen dawider einen Vertrag errichtet, der aber, Kraft des klaren Inhaltes des Religionsfriedens ohne alle Kraft und Würkung sey.

J. Chr. 1590

Wegen Besetzung der Kammerrichter- und Präsidenten-Aemter, ingleichen Bestellung der Kanzley, wolten zwar ihre Herren dem Kayser und dem Churfürsten von Maynz keinen Eingrif thun, sondern würden gerne nachgeben, daß dem Kayser, wegen seiner Hoheit und Präeminenz, in Besetzung des K. G., mehr als einigen andern geringern Ständen, nemlich den Richter und die Präsidenten zu setzen, gebühre. Weil aber die Stände von beiden Religionen zum Kayser, als ihrem allergnädigsten Oberhaupte, ein gleiches Vertrauen hätten, und an solchen Personen, die den Ausschlag in Sachen geben sollen, sehr viel gelegen sey, damit nemlich derselbe, wenn bisweilen ungleiche

Mei-

fürsten von Mayntz ei
stellung der Kanzley
Denn es sey ja billig,
Hofnung einer gleic
theilung ganz dienlich,
Kanzleypersonen, glei
den der beiden Religi
auch mit Personen von
setzt würden. Solches
fahren des Kaysers ge
unterblieben, wobey m
heit, und daß bisweile
geblieben, und dageger
gespürt hätte.

Die Erinnerung
weilen dem K. G. geth
unterfangen hätte, di
hörten, würden sich i
mißfallen lassen. Ma
ein gebührender und nö
gehalten, und eine jed
wohin sie, ihrer Art u
Personen Beschaffenheit

richter und die Beysitzer ihre Jurisdiktion vom Kayser, den Churfürsten und gemeinen Ständen insgesammt hätten; indem Sie vom Kayser und den Ständen der verschiedenen Kreise präsentirt und unterhalten, auch ihrer Ordnung nach visitirt würden; ingleichen der Kammerrichter und die Beysitzer jederzeit ihre gehabte Zweifel an den Kayser und die gesammten Stände, als *Statuentes*, hätten gelangen lassen, und den Ausschlag begehrt hätten. Den zu Worms im J. 1586 gemachten Deputationsabschied betreffend, hielten ihre Herren, in Ansehung des Justizpunktes, dafür, daß es billig dabey gelassen werden solte, weil den deputirten Ständen, durch den allgemeinen R. Schluß vom J. 1582 *) befohlen, und alle Macht gegeben worden, darin zu entscheiden und zu statuiren. Endlich die Erklärung des Kaysers, wegen der Visitationen des R. G. wolten Sie, die Gesandten, ihren Herren hinterbringen.

J. Chr. 1590

Was dann ferner von den, vom Kayserlichen Hofrathe, in verschiedenen Sachen erkannten ernstlichen Mandaten vorgebracht worden, sey gar nicht in der Absicht geschehen, dem Kayser seine Hoheit und Jurisdiktion zu disputiren; sondern die Churfürsten hätten blos, nach der Verwandtniß, womit Sie dem Kayser und dem Reiche verbunden wären, nicht unterlassen können, etliche ganz beschwerliche Fälle, deswegen Sie mehrmals angelangt worden, zu erinnern und zu bitten, daß nicht so ohne Unterschied, in den allerwichtigsten und anderswohin gehörigen,

*) S. im XII Bande der N. T. R. Geschichte, S. 168. u. ff.

Reichs gehörten, vermö
ein fleissiger Unterschied
dann darum nochmals b
über geschwindes Ver
besonders der Achts-Be
rungen halber, welche
der Stände Gutheissen
auf vorgängigen ordent
wären, sich zu beklage
auch gar nicht, daß, w
Bescheidenheit, wie
Vorfahren beobachtet wo
gebührender Unterschied
de, alsdann künftig de
nicht mehr erfolgen
ser, von den Churfür
dürften. Wie es hinge
der spaltigen Relati
Commissarien in Re
seyn möchte, weil sich so
hielten die Churfürste
thig seyn würde, diese
R. Versamlung, zu

J. Chr. 1590

r Stadt Erfurt Beschwerden halber in kur-
m antworten wolle, werde der Churfürst er-
arten. Sie bäten aber nochmals, daß der
ayser die Ackten, besonders die Supplikation
r Erfurter, vom 17. Hornung 1590., mit
leiß möge erwägen lassen, weil aus denselben zu be-
den sey, daß mit den Mandaten etwas zu weit
gangen worden; mithin es der Kayser dahin
hten möchte, damit die Sachen an dem Orte,
o sie anhängig wären, verblieben, die Man-
ate eingestellt, und die gedachte Stadt, wider
Gebühr, nicht gestraft würde.

Endlich bedankten sich die Gesandten, im
amen ihrer Herren, für das Erbieten des
aysers, den Niederländischen Unruhen,
rch Fortsetzung der Cölnischen Friedens-
andlung, abhelfen zu lassen, und mittlerweil
n beiden kriegenden Partheyen die Abfüh-
ng des Kriegsvolkes ernstlich zu befehlen;
ie hoften auch, daß es der Kayser an forder-
nster Vollziehung seines Versprechens nicht
rde fehlen lassen. Wegen der Patente zu den
erbungen aber liessen Sie es bey dem im J.
70 aufgerichtetem R. A. billig bewenden, und
rden ihre Herren ohne Zweifel geneigt seyn,
demselben gemäß zu erzeigen; in der Zuver-
ht, es werde solcher R. A. nicht weiter, als
Buchstabe mit sich bringe, gedeutet werden.
ch für das Kayserliche Erbieten, der Liga
ber, wolten Sie gleichfalls danken, und sol-
s ihren Herren rühmen; wie Sie dann der zu-
sichtlichen Hofnung wären, daß ihre Herren
ran ein besonderes Wohlgefallen haben wür-
. Ingleichen wolten Sie auch von den übrigen,
Kayserlichen Resolution einverleibten Punk-
ihren Herren den gebührenden Bericht er-

O. seinen richtigen W
künftigen R. Tage, di
ben möge. Das andere
ligionsfrieden und ande
tig gemacht werden könn
auf dem nächsten R. T
tion bringen; indem so
sorgten, daß solche Di
hindern, und die etwa
Hülfen, nicht so rich
dürften, da doch die Ch
gerne ein Besseres gönne

Auf diese Replik d

8. Aug. sandten erfolgte eine gan
Kaysers, des Innhaltes
Schrift enthaltenen P
ley, nemlich erstlich
Person und das Amt de
tens etliche andere besond
betreffe. Was nun et
selbst, seine Person und
belange, so habe Er sich
Handhabung des Reli

der Straßburgischen Sache, blos allein aus
reundschaft und Gnaden, gegen die interes-
renden Churfürsten und Fürsten, den bereits
gefangenen ordentlichen Proceß, die ergangene
ayserliche Mandate, und deren Vollstrek-
ung beyseits gesetzt, und sich zu dem milden
Weg der Sequestration, und nachher auch
es gütlichen Verhörs in der Hauptsache ent-
hlossen. Es wolle Ihm auch, vermöge seines
mtes und obhabender Pflichten, ein mehreres
er weniger nicht gebüren, als solches fort-
setzen und hierin die gehorsame Folgeleistung
s einen und andern Theils zu erwarten,
er, in dessen Entstehung gegen die Unge-
rsamen, seiner vorigen Resolution nach,
verfahren.

Soviel aber zweitens die übrigen, gegen et-
he besondere Stände wiederholten Beschwe-
ngepunkte betreffe, so vermerke der Kayser
s der Replick der Gesandten, daß Sie mit
m Berichte und Erbieten dieser Stände, über
lche bey ihren Herren geklagt worden, wie
ch des Kaysers selbst, sich nicht begnügten.
s wolle daher der Kayser nicht allein Jene, auf
ses weitere Anbringen, noch ferner nothdürftig
rnehmen, sondern auch alles dasjenige fleissig
denken, befördern und vornehmen, was
r nur immer, zu Abstellung der Beschwer-
n des einen und des andern Theils, und zu
rhaltung einer guten beständigen Vertraulich-
it und Friedens zwischen den Ständen zu-
äglich finden würde, und den Rechten und R.
. gemäß sey. Dagegen aber versehe Er sich auch
den Churfürsten, daß Sie diejenigen, welche
lche Klagen bey Ihnen anbrächten, entweder

geführten Resolu
ihre deshalb getha
Darüber mußten
Maynz angebrac
bleiben, und ins
aber die am R. C

c) *Thuanus*, l. c
G. Struvens
cap. 3. §. 31
Gatzerts Abl
tationen des
die hieher geh
sammen gedr
unnd denckwü
verschiner Zeit
Rodolpho II.
Stätten, R
ordelich zusam
gewünschter
1618. 4. in
in *Londorpii*
bis 76. Mart
tinuato, T.
Staats=Con

änderungen [f]) betrift, so erhielt dasselbe an dem Erbtruchsessen Heinrich von Waldburg einen neuen Präsidenten, dagegen der bisherige zwanzigjährige, vermöge des Speyerischen R. A. vom J. 1570, beygefügte ausserordentliche Assessor des (Nieder-) Sächsischen Kreises, Reinhard von Oldenhausen [g]) starb. Ferner schworen in diesem Jahr sieben neue Beysitzer auf, nemlich 1) der vom Fränkischen Kreise präsentirte Christof Friedrich von Beerfall für den abgegangenen Johann Glöpser [h]); 2) Leonhard Zindecker, wegen des Bayerischen Kreises für den Georg Hermath [i]); 3) der von Chur-Trier präsentirte Anton Zant von Mörle für den Bruno Bingius [k]); 4) Peter Denaisius wegen Chur-Brandenburg für den Jacob Pistoris [l]); 5) der vom Oberrheinischen Kreise präsentirte Ulrich Stieber anstatt des Tilemanns Ortenbach [m]); 6) Jacob Bischoff wegen des Niederrheinischen- (Westfälischen) Kreises für den 22 Jahr lang gewesenen Assessor, Nikolaus Gail [n]); und 7) der vom Niedersächsischen Kreise präsentirte Eucharius Helfrich Mosbach an statt des abgegangenen D. Christof Dorfeldes [o]).

J. Chr. 1590

11ten Merz.

12. e. m.

14ten Sept.

f) S. N. T. R. Geschichte S. 169. f.
g) S. Ebendieselbe im VIII Bande, S. 554.
h) S. Ebendieselbe im XIV Bande, S. 21.
i) S. den XIII Band derselben, S. 483.
k) S. dieselbe, im XIV Bande, S. 21.
l) S. Ebendaselbst, S. 237.
m) S. weiter oben in diesem XV Bande, S. 34.
n) S. im VII Bande der N. T. R. Geschichte, S. 548.
o) S. im XIV Bande, S. 460. Cf. *de Ludolf* Comm. systemat. de Jure Camerali, *App. X.* ad a. 1590. p. m. 90. sq. und kurze Abhandlung vom R. und des

des Kammerboten
talien, wie auch an
same Bescheinigung
fallenen Ursachen,
Sie, bey Reprodu
ders, als wie in and
Namen der Parth
Sachen, darin Si
den, ohne einige w
Worte, die Sie bis
solten Sie ohne
Vorbehalt ihrer
diesen Worten: *cum*
scheinen, und sog
Appellations-In
gebührenden Hand
gen; auch ihre an
sondern alles, w
handeln hätten,
verrichten und pro
Termino purificato,
fernere Zeit pro

tet werden könnte. Gleicher gestalt solten die Prokuratoren, in ihren **mündlichen Handlungen**, in einem Punkte, oder eines Begehrens wegen, ohne erhebliche Ursachen, **nicht repliciren** oder **dupliciren**, und was in **schriftlichen Producksten und Dokumenten** begriffen, mit **keinem Worte wiederholen**, sondern allein die blosse **Aufschrift** derselben überhaupt **anzeigen**, und endlich in **allen** ihren **Vorbringen** und **Recessen** sich den hiebevor vielfältig publicirten **Abschieden** und **gemeinen Bescheiden**, mehr als bisher, **gemäß verhalten**. Vornemlich aber solten Sie alles **weitläuftige** und lange **Recessiren** und **Handeln** gänzlich **vermeiden**, und, wenn ja einige **Handlung nicht** ungefähr auf **drey** oder **vier Linien eingezogen** werden könnte, selbige in aller Kürze **schriftlich aufzeichnen**, und, mit **Vermeldung** der **Aufschrift** und des **Begehrens**, zugleich **mit** einer **Abschrift übergeben**; worauf dann der **Gegentheil**, noch in **derselben**, oder in der **nächsten Audienz** zu **handeln**, **schuldig** seyn solle. Diesem allen nun solten die **Prokuratoren**, bey **ernstlicher** und unnachlässiger **Strafe** nach Ermässigung, auch nach Befinden des beharrlichen Uebertretens, **bey Entsetzung** ihres **Standes**, hinführo gehorsam **nachleben** [p]).

3. Chr. 1590

In Ansehung des **R. Münzwesens** [q]) ist auch bey dem itzigen Jahr ein und anderes zu bemerken. Der **Oberrheinische Kreis** [r]) hielt seinen

m. Maj.

p) *de Ludolf* Corp. Jur. Cameralis, T. I. n. 316. p. 450.

q) S. weiter oben in diesem XV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 190-238.

r) S. Ebendaselbst, S. 190-200.


ſens zu Veldenz, n
dewig von Heſſen⸗
ſens Franz von W
Städte Straßburg
vorhandenen Proba
gleich zu Anfang deſſe
daß viele, und zwar
vilegirten und wü
dißmal wieder ausge
Geſandten, noch
ihre Münzmeiſter
bationstag geſchickt
geſchehener Eröfnun
büchſen, und nac
dein vorgenommener
ſenen Probſtücke,
nächſten Probati
ſtand, der würklich n
rechte privilegirt
ten einſtellen, und d
Münzbüchſen, n
Wardein, überſchi

2) Kam bey diesem Punkte wegen der nicht J. Chr.
scheinenden vor, daß etliche Stände auch Dop- 1590
lheller und Pfenninge gemünzt, und dafür
halten hätten, daß, weil selbige keine durchge-
nds gemeine Münze, die allenthalben gäng und
he wäre, sondern blos ihre Land- und Stadt-
ünzen seyen, es unnöthig wäre, solche auf
n Probationstag zur Probe zu bringen. Da
r weder in den R. A., noch in dem Münz-
ickte und Ordnungen einiger Unterschied zu
den, sondern von grossen und kleinen Sorten
ordnet sey, und durchaus keine Sorten aus-
dungen worden, die nicht auf die Proba-
nstage gebracht und probirt werden solten,
e dann auch in den R. A., dem Münzedickte
d Ordnung mehr von dergleichen kleinen, als den
ossen Sorten Vorsehung geschehen, wie es
mit im Münzen zu halten sey; so beschloß
n, daß jene Stände schuldig seyn solten, von
len und jeden Werken, die sie bereits gemünzt
tten, oder noch künftig münzen würden, ihre
robstücke auf den nächsten Probationstag
bringen, damit sie probirt werden könnten.
Habe man hiebevor und auch izo, bey Er-
nung der Münzbüchsen, gefunden, daß et-
he Stände Dreykreuzerstücke hätten aus-
ünzen lassen. Nun aber sey im Münzedickte,
hoher Strafe, verordnet worden, daß kein
Münzstand einige andere kleine oder grosse
Münzsorten, wenn sie gleich vorhin im Reiche
. N. zu münzen gebräuchlich gewesen, als
e im Edickte gemeldete, künftig solte schla-
en lassen. Da nun in dem Münzedickte die
dachten Dreykreuzerstücke nicht allein nicht
it benannt wären, sondern sie auch, im letzten
ugspurgischen R. A. vom J. 1582, §. 68.,
nament-

bers dann beleigt

Ferner und
Probationstage
Ursachen, erlaubt
hen Werk der gu
er alsdann ein W
halben Batzen u
ausgehen lassen †
nommen, daß di
braucht, und fa
viel zu gering und
halten worden, w
meistern vorgehalt
bey Vermeidung
hätte. Da nun
schlechten Münz
Vicktualien und
gen müßten; so n
gemeine Beste hi
gen, daß nirgend
nen Sorten mehr
täglichen Gebrau
würden auch daher

J. Chr. 1590

schaffen. 5) Sey man, währendem Probationstage, berichtet worden, daß die vom ErzH. Ferdinand von Oesterreich gemünzten Thaler am Wehrte nicht mehr, als 58 Kreutzer, halten sollen, mithin dem Edickte ungemäß, und viel zu gering wären, welches man also den Ständen habe melden wollen, um ihre Unterthanen dafür warnen zu können. Weiter und 6) die nunmehr verbotenen und größtentheils abgeschaften Metzblanken und Dölchlin betreffend*), habe man aus den überschickten Chur-Rheinischen und Niederländisch-Westfälischen Probationsabschieden ersehen, daß ihrenthalben eine gleiche Verordnung in diesen Kreisen sey gemacht worden; deswegen dann darüber ferner solte gehalten, und dem leztern Abschiede nachgelebt werden.

Was hiernächst 7), bereits auf dem vorigen Probationstage als unschicklich sey erwogen worden, daß ein Münzmeister zwey oder drey Münzstätte vertreten wolle, wurde nochmals zu eines jeden Standes Gutbefinden gestellt. Hingegen fand man 8) ganz unleidlich, daß ein Stand an zwey Orten münzen liesse, aber nur eine Probierbüchse habe, und solche auf den Probationstag schicke, welches zu Unrichtigkeiten Anlaß geben, und nicht wohl bestehen könnte; mithin solten sich die Münzgenossen künftig enthalten, an zwey Orten zu münzen. 9) Präsentirte auf dem dißmaligen Probationstage der Landgraf Ludewig von Hessen-Marburg, anstatt seines vorigen Wardeins, Lorenz Rothhand, einen andern, nemlich Peter Püttnern, welcher also, zufolge des Speyerischen R. A. vom J. 1570, §. 134, um sein

*) S. N. T. R. Geschichte, XV Band, S. 193. f.

medy, und
von der Ma
Nassau rc.,
Edzard von
berg, endlich
Gesandten,
8. May st. n. laut des vorh
ten sechs M
sche, Clevi
gische, Sch
nach genauer
darin befunden
sonders, the
rene, von de
durchaus rich
gen Münzme
bey höchster S
den R. Consti
Ordnungen
und ihren Ei
worauf man

J. Chr. 1590

2) Wurde der Churrheinische, im Octo-
er des vorigen Jahrs zu Coblenz errichtete
Münzprobationsabschied †) verlesen, worin
e Fürsten und Stände des Westfälischen
kreises ermahnt wurden, von dem wohlgemein-
n Reducktionswerke, welches wegen unglei-
her Valvation, und publicirten Edickten hal-
r, seine Würklichkeit nicht erreicht hätte,
icht abzustehen, sondern darüber fest zu hal-
n, bis endlich eine taugliche Reducktion al-
rhand Sorten insgemein bey diesem Kreise
ngestellt wäre. Da nun die gegenwärtigen Ge-
ndten wohl einsahen, wie sehr nöthig diese
Reducktion sey, und was für eine grosse Ver-
irrung dem gemeinen Manne daraus ent-
ehen würde, wenn man dem bisherigen Umlaufe
icht vorbauete; so ersuchten Sie so wohl, Kraft
eses Abschiedes, als auch in einem besondern
Schreiben, den Herzog von Jülich ic., daß Er
it dem Churfürsten und dem Rathe zu Cöln
eshalb eine neue Communikation fordersamst
nstellen, und man denn allerseits fleissig dahin
achten möchte, daß in dem Erzstifte, den
ürstenthümern, Landen und Städten eine
urchgängige Gleichheit gehalten würde. Allein
e Jülichischen Gesandten erinnerten hiebey,
aß nunmehro zwischen dem Churfürsten und der
Stadt Cöln nicht wohl etwas beständiges, der
Reducktion halber, würde ausgemacht werden
nnen, weil in etlichen deswegen gehaltenen Zu-
mmenkünften nicht viel fruchtbarliches sey
eschaft worden. Ingleichen wäre auch im Ober-
heinischen Kreise ein merklicher Umlauf der
Mün-

†) S. im XV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 212
bis 222.

Maynz zu bitten, auf
dacht zu seyn, wie der
vom J. 1582, dieses P
ins Werk zu richten seyn
nemlich die drey Kreise,
nische und Niederländ
einer gewissen Zeit, an
fordern wären, und a
Gutdünken, eine bestä
hand Münzen zu treffe
darüber unter gewissen
zu halten seyn möchte.

Um aber nichts des
den Umlauf, so viel mö
die Gesandten für gut
zu ermahnen, daß der
gerung, durch die kle
würde, und daher der
Achthellerpfenninge
Heller abgesetzt; au
Ihm hierin gefolget,
thanen und Länder
was enthoben hätten
Theil, wie es scheine

die Achthellerpfenninge auch auf sechs Heller reduciren möchte. In solchem Falle habe man die gute Zuversicht, daß, weil selbige allenthalben einen Wehrt bekämen, und dafür ausgegeben werden könnten, solches nicht allein dem gemeinen Manne zur Erleichterung, sondern auch dem Steigern und Aufklimmen zu gewissem Abbruche gereichen würde; wie dann daneben allen Fürsten und Ständen dieses Kreises hiemit abermals verboten würde, dergleichen Achthellerpfenninge weiter zu münzen. Weil aber zugleich war angezeigt worden, daß, von etlichen eigennützigen Leuten, die besten aus solchen Achthellerpfenningen ausgesucht, gesammelt, verführt, und auch sonst andere gute Münzsorten aufgewechselt, und an andere Orte gebracht werden sollen, solches aber unzulässig und strafbar sey; so wurde gleichfalls für gut angesehen alle und jede Stände zu fleissiger Aufsicht zu ermahnen, daß dergleichen nicht gestattet, sondern den Thätern nachgetrachtet, und die Betroffenen deswegen ernstlich gestraft werden möchten.

J. Chr. 1590

Ferner und 3) solten alle Churfürsten und Stände der Correspondenzkreise ersucht werden, fleissig darauf Acht geben zu lassen, ob einiges gemünztes Silber aus diesem Kreise dahin verführt, und andere Münze daraus geschlagen würde, um die dessen schuldig Befundenen, unverhindert zu bestrafen. Ingleichen erinnerte man 4) alle Fürsten und Stände des Kreises, ihre Unterthanen, Bürger und angehörige Schutzverwandte vor etlichen untauglichen Münzsorten nochmals zu warnen, nemlich den Hertenbergischen Thalern, die für neun Mark zu Cöln ausgegeben würden, den

dern dergleichen ausländi
schon vorhin, durch die
fentlichem Drucke bekann
mit sie nicht überhand neh
oder andern Orte merklich
möchten. Hiernächst und
meistern des Kreises, de
Landsorten zu schlagen,
deren nicht allzu viele z
keine Ursache zur Ste
Münze gegeben würde.
frey stehen, dergleichen
stalt zu machen, als ein
gemachten zehen Mark
auch gegen denjenigen, d
würde, die gebührende
genommen werden solte.

6) ließ die Aebtissi
von der Mark, durch ihre
daß Sie entschlossen sey
gestandenes Münzregal
bringen, und daher, v
des vorigen Jahrs, ihr g

sen, welches Sie jedoch, laut der übergebenen Schreiben und darauf erhaltenen Antwort, nicht hätte erhalten können. Zugleich übergab ihr Gesandter eine Certification der Schöffen des Landes zu Thorn über etliche abgehörte Zeugen, daß vordem allerhand Bergwerke im Stifte Thorn vorhanden gewesen, welche wegen Ueberfalls des Wassers und entstandener Kriegsempörungen in Stillstand gekommen wären. Sie ließ daher ansuchen, daß man Ihr die Ausübung des Münzens in ihrem Gebiete, Kraft der angezogenen Bergwerke, verstatten möchte. Allein die andern Räthe und Gesandten fanden Bedenken, eine besondere Münze, ausserhalb der verordneten Münzstädte, der Aebtissin auf gedachte Bergwerke zuzulassen, und konnten Ihr also in ihrem Begehren nicht willfahren. Wegen der geschehenen Verweigerung der Städte Cöln und Aachen aber erinnerte man, daß dieses Punkts halber von verschiedenen Ständen schon mehrmals Klagen seyen angebracht, deswegen aber noch niemals eine gewisse Entscheidung und Verordnung gemacht worden. Da es nun aber Ihnen, wegen ihrer geringen Anzahl nicht wohl zustünde, deshalb eines oder das andere zu verordnen, sondern die Sache zur allgemeinen Kreisversammlung gehörte; so möchte solches der Thornische Gesandte an andern gebührenden Orten suchen, und Sie, die anwesenden Gesandten, bey seiner Frau Aebtissin deswegen entschuldigen, daß Sie ihrer Bitte nicht hätten Statt geben können.

J. Chr. 1590

Ingleichen liessen 7) der Fürstlich-Lüttichische Geheime Kanzler und Räthe, wie ehmals im October des vorigen Jahrs, um die Bewilligung anhalten, etliche Landsorten,

des Thalers, so vorh
aber 46 Stüber gelte,
wegen auf solche Unsich
bauen sey. Und weil
besondern Befehl hatte
sorten, es sey dann
ferner einem oder an
gen; so liessen es die
ihrem, im October
wegen gegebenem Bef
ben. 8) Suchte der
Ihm zu gestatten, a
ze, durch den beeidig
meister und Wardei
halbe Batzen und R
Namen, schlagen zu
aber die versammelten
Münzstätte nicht ge
des Münzens eines
ten wolten, und daß
häufig geschlagenen
ninge, die benachb

doch dergestalt, daß die halben Batzen und Ra- J. Chr. 1590
erpfenninge gänzlich ungeprägt bleiben solten,
mit den Benachbarten keine Ursache zu einer
Klage gegeben würde. Weil auch 8), dem Ver-
hmen nach, in der Stadt Aachen mit dem
Münzen fortgefahren würde, und ohne Zwei-
l, eine Zeither, eine ziemliche Anzahl an allers
and Werken ausgegangen, dem gemeinen
Nutzen aber daran gelegen sey, die Münzsorten
r Probe zu stellen, und alle Ungleichheit zu
erhüten; so wurde dem Aachenschen Münz-
eister und Wardein, durch ein besonderes
Schreiben, aufgegeben, auf dem nächsten Pro-
ationstage zu erscheinen, ihre Register,
Verzeichnisse und Probstücke mitzubringen, und
rauf fernern Bescheid zu erwarten. Endlich
) solte dieser Abschied, der von einigen Ge-
ndten besiegelt wurde, an die Correspon- 8. May st. n.
nzkreise überschickt, und Sie zu einer gleichen
bschickung ihrer Abschiede erinnert werden [u]).

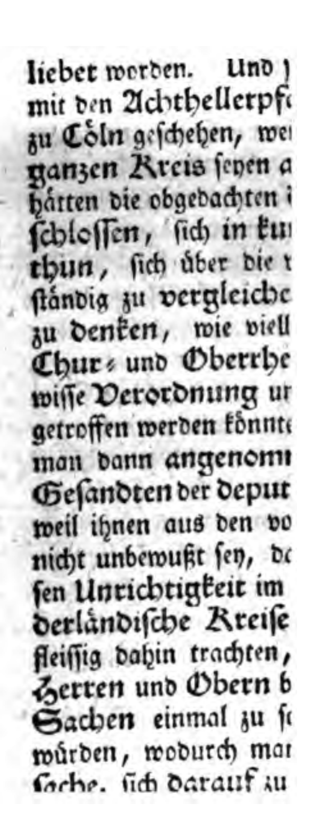
Noch in eben diesem Monat, und zwar m. Maj.
ichfalls zu Cöln, hielt der Churrheinische
reis [v]) seinen Münzprobationstag, welchen
e vier Rheinische Churfürsten, durch ihre
Gesandten, beschickten. Auf demselben wurden
wöhnlicher massen 1) die Probierbüchsen eröf-
t, die darin befindlichen Proben der, seit dem
zten Probationstage, in dem Kreise, ge-
ünzten Sorten, durch den General-Kreis-
ardein aufgezogen, und deren etliche goldene
d silberne, grobe und geringere Sorten,
eils sonderbar, theils durch einander pro-
rt, auch darüber der Bericht von dem Kreis-

u) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 146. p. 277-281.
v) S. weiter oben in diesem XV Bande, S. 204-222.

nungen vorzubauen, und
den Steigerung aller Mü
zu setzen seyn möchte, als
chen Räthe und Gesandt
gemessenen Befehl hatten,
im vorigen Jahr, von Ch
ehmalige Chur-Cölnische
les von Sieburg, der ihm
tionsabschiede gethanen A
genugsames Genüge geleist
ihm auf, solches zu thun;
verschoben, ihn in Pflic
gegen brachte 4) der ne
Wardein, Bernhard Re
schiede gemäß †), schriftlic
nugsamen Qualification b
zufrieden war.

Was nun 5) das Ze
wesens betreffe, wobey m
wege, die Unordnung b
Churfürstlichen Räthe
einmal die lang gewünschte
möchten, wodurch solche

mmunikation des Westfälischen Kreises J. Chr.
aus der täglichen Erfahrung so viel, daß 1590
Stände des erstgedachten Kreises, auf die
nnerung des Churrheinischen Kreises,
iber eine gewisse Reducktion vergleichen wol-
damit sowohl die groben, als auch die ge-
ern Sorten in etwas möchten herabge-
ht, und also der übermässigen Steigerung
ewisses Ziel gesetzt werden. Es hätten sich
hierauf der Churfürst von Cöln, der Her-
von Jülich ꝛc. und die Stadt Cöln, über
gewissen Wehrt, besonders der Goldgul-
und R. Thaler, mit einander verglichen.
n Es habe sich nachher gezeigt, daß solche Re-
tion, die ohnehin an sich selbst viel zu hoch
dem Münzedickte ungemäß gewesen, nicht
nicht zu ihrer Würklichkeit gekommen,
rn auch die Steigerung noch darüber fort-
ritten sey. Insonderheit habe man bey der
ngen Münze eine merkliche Ungleichheit
nden, da nemlich die Achthellerpfenninge
Theil im Erzstifte Cöln und im Herzog-
ne Jülich auf sechs oder sieben Heller ge-
selbige aber in der Stadt Cöln gänzlich ver-
n, und dagegen die ihrigen allein zugelaß
auch für acht Heller unter ihrer Bürger-
ft auszugeben verordnet worden.
Es hätten daher die Churfürstlichen Räthe,
sich zu erkundigen, wovon solche merkliche
rdnung herrühre, die zu dem gewöhnlichen
bationstage in der Stadt Cöln deputirte
andten des Westfälischen Kreises vor sich
ieden, von denen Sie dann den Bericht erhal-
hätten, daß die vorgehabte Reducktion des-
n ihre Würklichkeit nicht erreicht habe,
man sich, ausser den Goldgulden und R.



liebet werden. Und j
mit den Achthellerpf
zu Cöln geschehen, we
ganzen Kreis seyen a
hätten die obgedachten
schlossen, sich in ku
thun, sich über die
ständig zu vergleiche
zu denken, wie viell
Chur- und Oberrhe
wisse Verordnung u
getroffen werden könnte
man dann angenomm
Gesandten der deput
weil ihnen aus den vo
nicht unbewußt sey, d
sen Unrichtigkeit im
derländische Kreise
fleissig dahin trachten,
Herren und Obern b
Sachen einmal zu s
würden, wodurch ma
sache, sich darauf zu

münzen, auf geschehenes Begehren, nicht nach- J. Chr. 1590
gelassen habe *), zumal weil die Münzmeister
selbige nicht nach dem R. Fuße und Ordnung,
sondern nach der itzigen übermässigen Steigerung
reguliren wollen, sey von jenem Kreise
recht wohl bedacht worden, und an demselben
billig zu rühmen. Hingegen solte Er 7) der Aebtissin
zu Thorn, wiederum zu münzen, nicht
so leicht bewilliget haben †), weil man sich erinnere,
daß das Münzen bey diesem Stifte vom
Kayser hiebevor sey suspendirt worden. Es wäre
daher bey solchem Münzen um so mehr genaue
Aufsicht zu haben, damit des H. R. O. nicht
überschritten würde. Weil auch 8) hiebevor ein
Gerüchte wegen der Achthellerpfenninge ausgekommen,
daß etliche eigennützige Leute, besonders
zu Cöln, selbige hin und wieder aus den
Münzen brächten, und sie haufenweise in den
Westfälischen Kreis einführten, deswegen auch
von diesem Kreise mehrmols wäre beschlossen
worden, daß der Rath zu Cöln gute Acht darauf
haben, und die Verbrecher zur Strafe anhalten
solte, welches aber noch nicht geschehen sey; so
hielt man für nöthig, den gedachten Kreis anzumahnen,
über solche Verordnung zu halten,
weil durch solche geringere Münzen die Steigerung
der groben Sorten allein verursachet
würde.

Ferner und 9) habe man aus der Communikation
der drey correspondirenden Kreise,
des Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen,
ersehen, daß Sie noch immer auf ihren
Verordnungen fest hielten, und an ihrem Fleisse
nichts ermangeln liessen, alle wider das Münzedickt

*) S. weiter oben in diesem XV Bande, S. 223. n. 1.

†) S. Ebendaselbst, S. 224. f. n. 2.

den worden; so sah m
ten Kreisen solches z
selben nochmals prob
verfügen möchten, da
und nicht weiter in di
den. 10) Zeigte der Ch
auf diesem Probation
Herr, in Ansehung de
rung aller Münzen, e
bey seinen Unterthanen
aber fortzusetzen desn
weil die Churfürsten
nicht eine gleiche Ve
Es verlange daher sei
und Pfälzische Erklä
künftig darnach richten
die Maynzischen und
zur Berichtserstattu
Vertröstung, daß ih
ermangeln lassen, dan
Gleichheit erhielte.

Ausserdem und 11)
rigen Abschiede der O

sey hierauf von dem gedachten Kreise noch keine Resolution erfolgt, und zwar vielleicht aus der Ursache, weil daselbst nur ein Probationstag jährlich gehalten, und also vom October nichts kommunicirt würde. Es solte daher der Oberrheinische Kreis wiederum ermahnt und begehrt werden, daß, ob Er gleich jährlich nur einen Probationstag hielte, Er doch jederzeit die vorfallenden Mängel, auch ausser den Probationstagen, berichten möchte. Weiter und 12) war auf dem letztern Probationstage der Vorschlag geschehen, daß man eine besondere Landmünze von einem Albus und von noch einer Sorte, deren sechs Stück auf einen Gulden giengen, wie auch andere Sorten in dem Kreise anordnen möchte, welches jedoch damals blos *ad referendum* aufgenommen worden. Darauf würde nun itzo erklärt, daß man solches einstellen solle, weil es in diesem Kreise nie gebräuchlich gewesen, solche Münzen zu prägen. Gleichergestalt hielt man auch 13) dafür, daß das Ausmünzen der Achthellerpfenninge noch zur Zeit nicht zu erlauben sey, weil solches nicht allein im Westfälischen Kreise sey eingestellt worden, sondern auch damit eine grosse Ungleichheit gehalten, und ohnehin andere höhere Münzen dadurch gesteigert würden.

J. Chr. 1590

14) Stattete der General-Kreiswardein, nach vorgenommener Probirung einiger fremden Münzsorten, folgenden Bericht davon ab: a) ein neuer Königsthaler vom J. 1589 habe sein rechtes Gewicht, und halte fein 13 Loth und 4 Grän, wäre also gerecht nach dem alten Fuße; b) von den Solmsischen halben Batzen giengen 190 ½ Stück auf die Mark, und hielten fein 8 Loth und 3 Grän, mithin würde die feine

Mark

und 2 Pfenninge;
machter Pfenning,
wägen 125 Stück
7 Loth und 8 Grän
auf 11½ fl., 6 Ba
hoch um 1½ fl., 1
e) Pfenninge, die
schlagen lassen; d
½ Quentchen, ½
842 Stück auf 1
ten fein 4½ Loth un
feine Mark um 1
folglich um 3 fl. und
worden; endlich f) d
geschlagenen Thaler
2 Loth weniger 1
Loth weniger 1 G
5 Grän zu gering,
als 3 Kreutzer betr

Nach Anhörun
neralwardeins wu
da man befunden, d
Batzen und Pfenni

echt zu Nassau im Oberrheinischen Kreise J. Chr.
e Münzstadt angerichtet, und dieselbe um ei- 1590
n sehr ansehnlichen Schlagschatz einem
ünzmeister ausgethan habe, mithin wohl zu
rmuthen sey, daß derjenige, welcher die Münz-
dt in Bestand genommen, einen besondern
ortheil dabey bedenken müßte; so wäre des-
lb wohl zuzusehen, und nähere Erkundigung
zustellen, um alle nachtheilige Unordnung zu
rhüten. Uebrigens wurden auch 17) der Gene-
l- und die besondern Wardeine, laut des
schiedes, vorbeschieden, und an ihren Dienst
d Pflichten erinnert, daß sie nemlich auf alle
ängel gute Acht, und bey den Münzstätten
ue Aufsicht, ohne alle Affecktion haben, auch
ine Unordnungen einschleichen lassen, und die
rfallenden Mängel jederzeit ungesäumt be-
chten solten.

Insonderheit aber wurde 18) den Special-
ardeinen und Münzmeistern eingeschärft,
ß, weil der Pfenninge und Heller so über-
äßig viele geschlagen würden, Sie damit bis
f fernern Bescheid einhalten, oder, wenn sie
deren mehr münzen wolten, selbige nicht an-
rs, als gegen 10 Mark grober Sorten eine
ark Pfenninge oder Heller münzen solten.
ugleich wurde die Bedrohung angehängt, daß,
ofern sie diese Maaß überschreiten, oder auch
Pfenningen ein Mehrers darüber ausstük-
ln würden, nicht allein die Münzmeister,
ndern auch die Wardeine, wenn sie anders
lche Werke durchgehen liessen, unnachlässig ge-
raft werden solten. Hauptsächlich aber wurden
ie ernstlich verwarnet, daß, weil man einiger
assen vermuthen wolte, daß bisweilen gute R.
ünzen und davon verfertigte Granalien in
den

lich mehr einrissen; so w
dieser erst genannte Kr
nikation dieses Abschi
an seine Stände eine g
geringern Sorten ha
ergehen zu lassen. Endl
sem Abschiede beschl
Probationstag auf d
Bacherach, ohne fern
ten werden solte [w]). E
die bestimmte Zeit zu
sich [x]), dessen Abschied
noch nicht zum Vorsc

26sten May. st. n.

Der ErzH. Ferdi
Inspruck publicirte da
ein Münzmandat, d
eine Zeither, viele Kla
schen, Welschen un
schlechten und geringen,
Münzen, wie auch der
halber, bey Ihm eingela
Einnehmung und Wiede
hand Vortheil gesucht,
der arme gemeine M

20sten August. st. n.

sonnen, solches abzustellen, damit solchem Land- J. Chr. 1590
verderblichen Schaden gesteuert, und künftig
seine Unterthanen und Jedermann, soviel im-
mer möglich, vor fernerm Nachtheil gesichert
werden mögen. Er habe daher, jedoch nicht län-
ger, als auf sein Wohlgefallen, und solange keine
Verringerung im Schroot und Korn geschehe,
sich entschlossen und bewilliget, daß hinführo
eine Venedische Silberkrone auf 88 Kreutzer,
und, falls silberne Dukaten gemünzt würden,
diese, wenn sie anders den silbernen Kronen an
Schroot und Korn gleich wären, auch dar-
nach regulirt werden, eine einfache Droni oder
Justini auf $12\frac{1}{2}$ Kreutzer, eine doppelte auf
25, und eine vierfache auf 50 Kreutzer, end-
lich ein Philippsthaler, die itzo auch stark kur-
sirten, auf 76 Kreutzer oder 19 Batzen gesetzt,
und von nun an, ohne Unterschied, in der ganzen
fürstlichen Grafschaft Tyrol also eingenom-
men und ausgegeben werden sollen. Jedoch
solten an diese Valvation die Teutschen und
Welschen Kauf- und Handelsleute nicht ge-
bunden seyn, sondern ihnen freystehen, sich, ih-
rer Gelegenheit nach, in ihrem Kauf und Con-
tracten, über den Preis oder Wehrt im Wel-
schen Gelde, mit einander zu vergleichen.
Wofern aber zwischen ihnen, des gedachten Wel-
schen Geldes halber, ein Streit vorfallen wür-
de; so solte alsdann diese Valvation die Richt-
schnur seyn, wornach die Obrigkeiten den Zwist
entscheiden solten, daß es auch mit seinen Un-
terthanen, die an den Welschen Gränzen ge-
sessen, bis heraus an den Nesisfluß, auf eine
gleiche Art gehalten werden solle, deswegen habe
er an die dasigen Obrigkeiten einen besondern
Befehl ergehen lassen.

nicht stracks und auf
trieben werden könne
gemeine Mann desw
den und Verlust leide
hiemit einen Termin
dem Datum dieses M
stimmt, und hernach
chergestalt valvirt hab
Dreyer, die seit etlich
eingeschlichen hätten,
Fürsten und Ständ
Trier, Straßburg u
grafen zu Simmern,
zelstein (Veldenz),
fen zu Baden, den
gard, Nassau, So
deck, den Schweitze
geschlagen worden, ni
fünf Kreutzer, ferner
nicht den Oesterreic
oder den andern alten B
neun Vierer, und da
den Tyrolischen und an

J. Chr. 1590

Soviel aber die goldene Münzen und besonders das gute und gewichtige Geld belange, wolle Er solches in seinem bisher gangbar gewesenem Wehrte, und es überhaupt bey seinen jüngsthin ausgegangenen Münzmandaten verbleiben lassen. Hingegen das geringe und unwichtige Gold betreffend, wolle Er zu dessen Verschiebung hiemit gleichfalls drey Monate vergönnen, in welcher Zeit ein Jeder, welcher solches geringe Gold habe, es nach seiner besten Gelegenheit zu vertreiben, und sich vor Schaden zu hüten wissen würde; nach Ablauf solcher drey Monate aber solle solches geringe Gold ebenfalls gänzlich und durchaus verboten seyn. Er befehle daher allen und jeden ernstlich, daß sie über diesem seinem Mandate und Valvation, mit allem Ernste und Fleisse, halten, und gegen die Uebertreter und Verbrecher, nach Ungnaden und mit Verlust der wider sein Verbot eingenommenen und ausgegebenen Münze und Goldes, mit ernstlicher und unnachlässiger Strafe verfahren, auch damit Niemanden, wer er auch sey, verschonen sollen. Es solten auch alle und jede dieses Mandat, in ihren Obrigkeiten und Gebieten, wie gebräuchlich, verlesen und publiciren lassen, damit sich hernach Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Ingleichen solten seine Amtleute und Unterthanen, und sonst männiglich solchem allen gleichergestalt gehorsam und würklich nachleben, und dem zuwider nichts vornehmen und handeln; wie Er dann seinem Ober-Oesterreichischen Kammer-Prokurator ernstlich auferlegt und anbefohlen habe, gute und fleißige Acht und Aufmerken sowohl auf die Beamten, als Unterthanen zu haben und zu bestellen, und,

 wenn

18(28) dat publiciren, wozu
Sept. Chur-Trierischen E
-tern Probationstage
die Veranlässung ge
äussern Sie, daß nun
eine solche übermässige
wesen befunden würde
gerung der Münze
ß fast in einer jeden P
stellt werden wolle, d
Einnehmen und Ausg
sen nicht allein der W
rüttung und Ungewi
würde auch das R. N
nerliche Verachtung
nicht alle wohlgemeint
gleichsam verspottet
nöthig erachtet, in i
Fürstenthümern die
thun, daß der gedach
was vorgebauet wü
der im ganzen Reich
.... unmöglich

J. Chr. 1590

könnte eine solche leidliche Reducktion nicht getroffen werden, worauf hiebevor, auf Reichs-Deputations- und andern Tagen eine Andeutung geschehen, die des H. R. Valvation am nächsten gemäß wäre, der verderblichen Steigerung ein gewisses Ziel gesetzt, und die Unterthanen vor so verderblichem Nachtheil verschont würden.

In Betracht alles dessen hätten Sie, die vorbenannten Churfürsten und der Administrator, sowohl wegen besserer Wohlfahrt ihrer Unterthanen, als auch des gemeinen Nutzens willen, zu einer solchen Reduktion, Valvation oder Würdigung aller groben Münzsorten sich entschlossen, um dieselbe in ihren Landen zu verordnen und zu publiciren, wie sie nachher besonders bey einer jeden Sorte ausdrücklich gesetzt sey. Sie wolten und meinten daher ernstlich, daß, Kraft solcher Reduktion, alle und jede Sorten, von dem Datum dieses Mandates an zu rechnen, nach solchem Wehrte, wie bey einer jeden Sorte verzeichnet sey, und nicht höher ausgegeben und eingenommen, auch andere Sorten, ausser den ausdrücklich verzeichneten, für keine Wehrschaft genommen werden solten; jedoch mit Vorbehalt, daß solches der Kayser möge widerrufen, und Sie selbst eine andere Ordnung hierin machen können. Sie befählen daher allen und jeden ihren Unterthanen, Angehörigen und Eingesessenen, wie auch den Auswärtigen, die in ihren Erzstiftern, Churfürstenthümern und Ländern einiges Gewerb, Kaufmannschaft und Handthierung trieben, daß sie solche Münzsorten nicht höher, als nach dem unten gesetzten Wehrte, ausgeben oder einnehmen solten.

ten betreten würde, der f
delte, die **Münze** hö
ten, den Unterthanen
selbst einnehmen, die
schlossenen **fremden** un
einschleiffen, oder so
mit den **Münzen** umg
davon Wissenschaft von
schweigen würde, ders
ipso facto **verwürkt** h
Leib und Gut unnachl
Sie wolten auch deshalb
halben in ihren Gebiet
mächtig seyn könnten,
auf den **Messen**, Jah
ten, und auch sonst ir
ben, Contracten u
und vornehmen lassen.
alle **Waaren**, Vict
a. m. nach dem bestim
zen hinführo regulirt
ducktion dem gemei
schwerlich fallen, so

I) goldene Münzen: 1) Rosenobel zu J. Chr.
ulden 16 Albus; 2) Schiffnobel zu 4 fl.; 1590
einrichsnobel zu 3 fl. und 10 Albus; 4) ein
pelter Spanischer Dukate mit zwey Kö-
 zu 5 fl.; 5) alte Engelotten zu 2 fl. und
lbus; 6) ein Doppel-Gulden-Regal zu
 und 22 Albus; 7) ein Ungarischer Spa-
er oder Italiänischer Dukate zu 1 fl. und
lbus; 8) ein Milleresz, Salzburger und
meriscber zu 1 fl. und 23 Albus; 9) ein
ate mit dem langen Kreutze zu 1 fl. und
lbus; 10) eine Sonnenkrone zu 1 fl. und
lbus; 11) Spanische, Burgundische,
derländische und Italiänische, oder sonst
te Pistoletkronen, das Stück zu 1 fl. und
lbus; 12) ein Goldgulden zu 1 fl. und
lbus; und 13) ein Halbgulden-Regal
fl. und 11 Albus. II) Silberne Mün-
 1) ein Königsthaler zu 1 fl. und 11 Al-
; 2) ein R. Thaler zu 1 fl. und 7 Albus;
n R. Guldener zu 1 fl. und 3 Albus; 4)
Königsörter zu 1 fl. und 11 Albus; 5)
Königsort allein zu 7 Albus und 4 Pfen-
en; 6) ein Französischer Dickpfenning
icht anders, als nach dem Gewichte, ge-
nen werden zu 11 Albus und 2 Pfennin-
 und endlich 7) ein Lothringischer Dick-
ning zu 9 Albus. Uebrigens aber solten alle
e fremde Niederländische, und in dieser
uckrion nicht begriffene, goldene und sil-
e Münzsorten, sowohl die kleinen, als die
sen, für keine Wehrschaft, bey ernstlicher
nnachlässiger Strafe, genommen werden [l]).
Daß die drey im Münzwesen korrespon-
den Kreise, Franken, Bayern und

 Schwa-

Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 133. p. 378-380.

Octob. [illegible]
demselben ergiebt sich
schon vorher, in ebe
Probationstag zu
sich verglichen hab
des neuen oder 4
zu Nürnberg wie
Es fanden sich auch
Bischofs von Bam
berg aus dem Frä
Bayern und der
Vollmacht von S
und endlich der R.
macht vom Herzog
4. (14) Oct. Schwäbischen K
Gleich anfangs ver
men nach, den let
und den vom Chur
nicirten Abschied
blicirten Mandat

Hiernächst w
schon öfters dem
schen Kreise ang
Steigerung und

steigert worden, daß es den Fürsten und Stän-
den der drey Kreise, die ihre eigene Bergwerke
hätten, geschweige dann den übrigen, welche das
Silber kaufen müßten, unmöglich gefallen,
ihre Münzfreyheit zu gebrauchen, wofern
Sie anders ihre Pflicht, womit Sie dem Kay-
ser und dem H. R. zugethan seyen, hätten be-
denken, und Gott, ihr Gewissen, und ihre
erstgedachte Pflicht mehr, als ihren eigenen Nu-
zen und Vortheil, vor Augen haben wollen. Weil
Sie nun also als gehorsame Stände sich gegen
die Kayserlichen Erinnerungen so zu bezeigen
gedächten, daß Ihnen kein Ungehorsam, wissent-
liches Verbrechen, noch ein Verweis mit Wahr-
heit Schuld gegeben, viel weniger Sie dessen
überwiesen werden könnten; so hätten Sie, seit
etlichen Jahren her, mit ihrem äussersten Nach-
theil, erwähnter Ursachen halber, sich alles
Münzens enthalten müssen. Es war auch aus
den vorgebrachten Probierzetteln zu ersehen, daß,
seit dem letztern zu Augspurg gehaltenen Pro-
bationstage bis itzo, in den drey Kreisen nur
ein einiger Stand, nemlich Salzburg, ge-
münzt habe, dessen Sorten in Gold und Sil-
ber, nemlich Doppeldukaten und Zweygrösch-
lein, man in Schroot und Korn dem Münz-
edickte gemäß befunden hat.

Hingegen wurden 2) drey verschiedene Sor-
ten, an drey und halben Kreuzern, von dem
Bayerischen Wardein aufgezogen und pro-
birt, welche man den Gesandten, auf dem Pro-
biertage, vorlegte, und befand, daß selbige, und
zwar die erste Sorte aufs Hundert um 17 Gul-
den und 21 Kreutzer, die zweite um 20 fl. und
49 Kreutzer, und die dritte sogar um 26 fl. und
11 Kreutzer zu hoch seyen ausgebracht wor-

gemäß befanden.
Fränkische Wardei
schweigische, Man
und Burgundische
Bericht ab, wie er
hatte. Dieser Unord
hätten übrigens 6) di
diesem Probationsab
beurtheilen zu können
wesen in wenig Jahre
man solchen ungebor
ger nachsehen, und
ben und zulassen sol
obangezogenen bösen
gerung, Aufwechs
der guten, auch Einsc
sorten, nach ihrem
Solche Mißbr
Sicherheit gereichten
hohen und niedern
Nachtheile, und zu

unter des Kaysers Namen und Gepräge ge- 3. Chr. 1590
münzt und verschoben würden. Es zweifelten
daher die Fürsten und Stände der drey Kreise
im geringsten nicht, der Kayser werde zu seiner
Zeit ein gebührendes Einsehen haben, damit die
Gehorsamen sich ihrer Willfahrung zu er-
freuen hätten, die Verbrecher hingegen, andern
zum Beyspiel, wegen ihrer beharrlichen Verach-
tung, Ungehorsams und Eigennutzes, solches
entgelten lassen, und sie bestrafen würde. Sie
wolten nun zwar dem Kayser und andern hohen
Ständen weder Ordnung, noch Maaß vor-
schreiben, wie die wohlverordneten Edickte, de-
ren Verbesserung, und andere vom J. 1548
bis auf den R. Tag zu Regenspurg, im J. 1576,
ergangenen Reichs und Deputations-Ab-
schiede fest und ernstlich gehandhabet werden
möchten. Allein Sie könnten doch, nach den ein-
gegangenen Berichten, und gehabten Erkundigung,
nicht umhin, dem Kayser zu melden, daß, weil
bey den oben erwähnten Kreutzern auf hundert
Gulden der Abgang 26 Gulden sey, worüber
bis itzo der Guldenthaler auf 17, der R. Tha-
ler auf 20, der Goldgulden und die Zwanzig-
bätzner auf 22½, und die Kronen auf 27 Ba-
tzen, im Oberrheinischen Kreise, zu Speyer,
Worms und Straßburg, im Commerz, Ge-
werbe, Kauf und Verkauf, ohne Scheu verscho-
ben und ausgegeben würden. Solche Unord-
nung stecke, gleich einer fliegenden Seuche, von
Kreisen zu Kreisen, die gehorsamen Stände,
wie der Augenschein zeige, an, und sey zu besor-
gen, daß, wofern dergleichen Unheil, der bösen
Münze und dadurch verursachte Steigerung der
Guten, ingleichen dem verbotenen hochschädlichen
Aufwechseln und Handthieren mit der Mün-
ze,

viele Jahre her, gestra
8) Hätten zwar
berg, wegen angez
biertag durch eige
chen könnten. Sie
machten, und zwar
lichen Protestation
Sie dem Abschiede
dann Salzburg dur
tenberg durch Augs
den. Weiter und 9)
ten dahin, daß man
tionstage, den näch
genspurg sich einfin
mit dem Probiren,
ten gebühre, den A
Ende die Münzbü
Stadt Regenspur
Endlich wurden 10)
sich vorgefordert, un
auch an das Münze
nung erinnert; mit
sie, nach Gelegenh

Diesen Abschied, nebst dessen Beylagen J. Chr. 1590 7. (17) Octob.
rschickte der Münz-Probations-Convent,
einem Schreiben an den Kayser, und stellte
ey vor, daß mit dem Münzen der geringern
verbotenen Sorten, zu nicht geringer Be-
werung der drey benachbarten Kreise, von etli-
n Ständen des Oberrheinischen Kreises noch
ner ungescheut fortgefahren würde. Jngleichen
rde der Kayser aus der einen Beylage ersehen
nen, über was für eine Valvation einiger golde-
i und silbernen Münzsorten der Churrheini-
e Kreis sich, bis auf Revokation Seiner Kay-
lichen Majestät, verglichen hätte. Nun
te zwar diese Valvation den drey Kreisen
bt entgegen, wie Sie denn auch den Chur-
sten deshalb weder Maaß, noch Ordnung
schreiben könnten; allein Sie wolten doch wün-
en, daß Sie, besonders der Fränkische, als
nächst angesessene, Kreis, mit dieser Valva-
n verschont bleiben könnte. Es wäre nemlich
besorgen, daß, weil derselbe und die andern
iachbarten Kreise, mit Besuchung der
ankfurter und anderer am Rhein verordneten
essen und Jahrmärkte, und also die Han-
sleute im Kaufen und Verkaufen ihrer
mmercien, einer des andern und des Gewer-
schwerlich würde entrathen können, die ge-
te Valvation bey den Benachbarten, viel-
t auch wider der Churfürsten Willen und
sicht, einreissen möchte; gleichwie es mit den
anzigbätznern, halben (Batzen) und bö-
Dreykreutzerstücken vordem auch geschehen

Die drey Kreise wolten daher solche Be-
ken, und die Verordnungen, welche der
urrheinische Kreis ohne Zweifel, aus be-
ten und nothdringenden Ursachen, in seinem
Kreise

J. Chr. 1590

Kirchenpflegern Einige aus der B
schaft, welche aber der Rath [illegible]
Kirchenpfleger selbst zu [illegible]
sollten, zugeordnet würden, [illegible]
so zerschlug sich diese gütliche Handlun
mals. Indessen brachten es doch die Ge
der R. Städte bey dem Geheimen Ra
hin, daß derselbe versprach, die Städtung
der zu besuchen; wie dann auch diese Han
nicht ganz ohne Frucht abgelaufen ist,
gleichsam den Grund zu dem, im folgenden
errichteten gänzlichen Vergleich gelegt hat.

Und um eben die Zeit bemüheten sich
auf dem damaligen Deputationstage zu F
furt anwesenden Gesandten der Evange
Churfürsten, Fürsten und Stände, du
gelassene Schreiben an den Rath, die G
schaften und ausgetretenen Bürger m
selben wieder auszusöhnen. Allein der
zeigte in der Antwort auf diese Schreiben
die Schuld ihrer bisher unterbliebenen Au
nung keineswegs dem Rathe, sonder
mehr der Widerspenstigkeit und dem Ung
sam dieser Bürger zuzuschreiben sey. In
stellten sich bald darauf zween von den Exula
von freyen Stücken, zu Augspurg ein, w
das Bürgerrecht wieder verliehen wurde,
dem sie den Rath um Verzeihung gebeten
die gewöhnliche Gefängnißstrafe ausgest
hatten. Hingegen wurde ein anderer Bürger,
mens Nestelin, aus der Stadt geschaft,
er in seinem Hause für einige, welche die Pr
ten der neuen Geistlichen nicht besuchen
ten, an den Sonn- und Feyertagen, Zu
menkünfte angestellt, und mit ihnen Go
d

ienst gehalten hatte; jedoch wurde auch derselbe ald wieder begnadiget f).

J. Chr. 1590

Die Bedrückungen des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises und der benachbarten änder von den Spanischen und Staatischen riegsvölkern dauerten noch immer fort, und as deshalb Jener an den H. Ludewig von Würtenberg, als Schwäbischen Kreisobrien, habe gelangen lassen, ist schon weiter oben rgekommen g). Nun schrieben auch der Pfalzaf Philipp Ludewig zu Neuburg, ein chwiegersohn des H. Wilhelms zu Jülich rc. d der Marggraf Georg Friedrich von Brannburg-Anspach deshalb an den vorgedachten Ludewig, und verlangten, daß Er jemanden ch Cöln schicken, und seinen guten Rath mitilen möchte. Weil aber eben damals ein Schwäscher Kreistag gehalten wurde; so fanden der erzog und die Vorsitzenden der Bänke für t, solche Schreiben dem ganzen Kreise vornlegen, welcher aber einen zu leistenden Beystand ichfalls für gefährlich hielt. Vielmehr gab n den Rheinischen Kreisen zu verstehen, daß ie, als die nächstgesessenen Kreise, noch nieals einen ernstlichen Versuch gethan hätten, ses Unwesen zu hintertreiben. Mithin sey dem Schwäbischen Kreise ungelegen, dem ammten Reiche hierin vorzugreifen, und ßte man vielmehr erwarten, was auf dem sgeschriebenen R. Deputationstage beschlossen

f) von Stetten, *l. c.* P. I. c. 9. §. 43. p. 716. sq.

g) S. weiter oben in diesem XV Bande, S. 252. f. Ich glaube aber, bey weiterm Nachdenken, daß das daselbst, schon bey dem J. 1589, angeführte eigentlich erst zu dem itzigen J. 1590 gehöre.



Georg von Br
schen Bedräng
Länder, geschrie
lich zurück, daß
fälle des Span
nächsten 6 Sept
sonderer Tag n
ben worden, au
untersucht wer
dahin abzufertige
daß Sie an Bef
fahrt, und Abr
die den Teutsch
nen, und Sie
sen solte, nicht
welcher erhaltene
31.e.m. Friedrich dem
unverweilte Na

Ehe noch
Frankfurt erö
sten, Fürsten
Kreise und des
menkunft zu

schen Kreisstände und besonders der Herzog von Jülich ꝛc., sich über die fortwährenden Bedrängnisse der Spanischen und Staatischen Truppen, besonders aber über ihre Streifereyen und Plünderungen in dem Erzstifte Cöln, dem Herzogthume Jülich, dem Bisthume Münster, und den Grafschaften Bentheim und Lippe, auf das heftigste beschwerten. Man konnte es aber, wegen der, unter den Ständen, Spanien zugethanen starken Parthey, zu keinen herzhaften und auf eine Gegenwehr abzielenden Entschliessungen bringen, und verschob daher das Weitere bis auf den bevorstehenden Deputationstag zu Frankfurt. Indessen schickte man doch einige Abgeordnete von Cöln aus, an den Herzog von Parma nach Brüssel, und an die Staaten der vereinigten Niederlande nach dem Haag, mit dem Antrage, daß Sie beiderseits die in dem Teutschen Reiche eingenommene Städte, Schlösser und Oerter wieder zurückgeben, die neuangelegten Schanzen niederreissen, und sich aller fernern Kriegsbedrückungen auf dem teutschen Boden zu Wasser und zu Lande, enthalten solten; widrigenfalls würde man auf der nächsten Zusammenkunft den Schluß fassen, Sie auf gemeine Reichskosten dazu zu zwingen. Den Herzog von Parma trafen die Abgeordneten, wegen seines damaligen Zuges nach Frankreich zu Brüssel nicht an; erhielten aber daselbst zur Antwort, daß, sobald die Staaten, die im Reiche innehabende Plätze an die rechtmässigen Obrigkeiten derselben zurückgeben würden, der König von Spanien gerne ein gleiches thun wolte.

J. Chr. 1590

m. Aug.

Die Abgeordneten giengen hierauf nach dem Haag, und trugen den Staaten vor: es würden dieselben der vielen Gewaltthätigkeiten,

23 Aug.

leuten unbefugte ...
lauter solche Dinge wä...
barschaft, und ihre...
zuwider liefen. D...
Spanischen Befehl...
entschuldigten dami...
lichen Thätlichkeit...
Staaten ermahnen u...
Nachbarschaft hinf...
men, die aufgebauete...
und den rechten Eig...
men, ihre Kriegs...
Licentgelder abste...
den ersetzen, ihr K...
nung halten, und d...
Rauben, auch die ...
auf den R. Boden ...
fern Sie aber desha...
die billige Genugth...
so würden diese Ih...
sondern den Bedrän...
aller Rechte, die ...

über die Spanische Tyranney bestund, die sie J. Chr. 1590
nicht allein in den Niederlanden, sondern auch
in Indien, Granada, Neapolis, Mayland
und Portugal, wie auch in der vorgehabten Ero-
berung von Engelland und Irrland, bewiesen
hätten. Was aber die Wiedergabe der von
Ihnen in Teutschland weggenommenen Oerter
beträfe, so erklärten Sie sich dahin, daß erstlich die
Schenkenschanz, ihrer Meinung nach, nicht
auf teutschem, sondern auf geldrischem Boden
gelegen sey, und daß Sie ausserdem diesen Ort
von den Soldaten des Obristen Schenk um
eine grosse Summe Geldes erkauft hätten; die
übrigen Oerter aber, insonderheit am Rhein,
müßten Sie deswegen im Besitze behalten, weil
sie doch sonst gleich von den Spaniern würden
besetzt, und die Sicherheit ihrer Schiffart ge-
hindert werden. Uebrigens erklärten Sie alle,
durch ihre Kriegsvölker verübte Bedrückun-
gen für einen Muthwillen der Soldaten, dem
Sie, so viel möglich, vorzubeugen, bedacht seyn
würden. Daß Sie hiernächst, auf ihre Kosten,
vor Anker liegende Schiffe, sowohl in der See,
als auch auf den Flüssen, unterhielten, sey zwar
wahr; aber es geschehe nicht zu Jemands Scha-
den oder Nachtheil, sondern vielmehr zur nöthi-
gen Sicherheit der Schifleute gegen das Rau-
ben, und die Gewalt ihrer Feinde, der Spanier,
die auch viele dergleichen Schiffe, doch nur zum
Seerauben, unterhielten. Daß Sie nun aber,
zu Abhelfung eines Theils ihrer grossen Last,
damit Sie die See und die Flüsse von Räubern
befreyen möchten, ein gewisses Konvoy- und
Licent-Geld auf die ein- und ausgeführten
Kaufmanns-Waaren gelegt hätten, sey zwar
wider ihren Willen, doch aus höchster Noth,

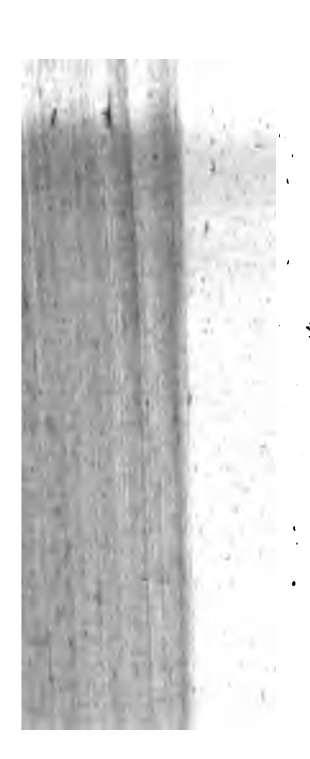
worin Sie vorzüglich zu
stung auf dem Grafe
Schenkenschanz,
schem Boden gelege
sehr wohl, daß auf de
etlich hundert Jahren,
denken, etliche Schle
Wassers, so von Cle
gewesen; wie denn da
thum Cleve gelegen s
zeit das Einkommen
thume, bekommen hä
nern niemals einige
schen geschehen, inde
nen Bach vom feste
sen. Hernach hätte de
rissen, und dieses L
loch nenne, gemach
drischen sich keines
maßt hätten, wie s
ser Carln dem V.
den 2. Jenner 154
Vertrage abzuneh

könnten Sie, die Abgeordneten, leicht bewei- sen, daß die Staaten kein Recht oder Gebiet auf dem R. Boden hätten, und also gar nicht befugt seyen, ihre Schiffe zum Nachtheil der Schiff- und Kaufleute, auf den Strömen des H. R. die Sie ungereimt für *Juris publici* ausgäben, zu halten. Es würde daher ohne Zweifel das H. R. auf Mittel denken, und sie anwenden, solchen Beschwerden zu begegnen; auf welche ihre Replik und angebrachte Klagen Sie eine hinlängliche Antwort und Erklärung verlangten. Uebrigens hatte die R. Stadt Cöln, bey dieser Gelegenheit, gleichfalls ihre Abgeordnete an die Staaten geschickt, mit denen, wie auch mit den Einwohnern des Bisthums Lüttich die gewöhnliche Neutralität getroffen wurde.

J. Chr. 1590

Mittlerweil hatte der nach Frankfurt ausgeschriebene ordentliche R. Deputationstag seinen Anfang genommen, welcher bis gegen Weyhennachten dieses Jahrs dauerte. Der Kayser schickte auf demselben, als seine Commissarien, den B. Julius von Würzburg und seine Räthe, nemlich den Grafen und Herrn Wilhelm zu Zimbern, Hans Christof von Hornstein, und D. Christof Faber. Von Seiten der R. Stände aber waren zugegen die Gesandten der Churfürsten von Maynz, Trier, Cöln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, ferner der Häuser Oesterreich und Burgund, der Bischöfe von Würzburg, Costnitz und Münster, und der Herzoge Wilhelms von Bayern und Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, wie auch des Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel, der Herzog von Pommern aber entschuldigte sein Ausbleiben schriftlich bey dem Churfürsten von Maynz; endlich der Prä-

6. Spt.



der vornehmste G
gungen auf diesen
Spanischen, St
Kriegsvölker von
ten, und Friede
derländischen E
dann von dieser Se
sehr viel gelitten.
konnten sich, dieser
vergleichen. D
erklärten nemlich d
den Uebermuth
der Spanier und
Niederlanden
kräftige Mittel
sen wolten; die
aus vielen erhebli
gegen den Kön
Es schieden dahe
was erhebliches
einigem Unwiller

chen Ständen und dem König von Spa- J. Chr. 1590
n von neuem in Gang zu bringen, und dazu
ge Churfürsten und Fürsten von beiden Re-
ionen mit zuzuziehen, ob Er etwa dadurch die
uelle aller dieser Unruhen verstopfen, und den
eden zwischen ihnen wieder herstellen könnte.
dem Ende schickte Er auch gegen Ende dieses
hrs, an die Staaten eine ansehnliche Gesandt-
aft, welche auf eine Erneuerung der ehmals zu
ln, im J. 1579, angefangenen, aber hernach wie-
abgebrochenen Friedenshandlungen †) antra-
mußten. Und seinem Gesandten am Spani-
en Hofe, dem Grafen von Khevenhüller,
g Er gleichfalls auf, den König zu einem bil-
en Frieden mit den Staaten, und zu Anneh-
ung der Kayserlichen Vermittelung zu be-
gen. Weil aber diese Unterhandlungen,
im folgenden Jahr ihren rechten Anfang
men; so wollen wir das weitere bis dahin ver-
ren [h]).

Noch währendem Frankfurtischen Depu- Sept. & m. Oct.
ionstage hielten die Fränkischen Kreis-
nde einen Kreistag zu Nürnberg [i]). Auf
nselben kam, laut des vorhandenen Abschiedes, 10.(20) Octob.
h diese Materie von den Niederländischen
riegsunruhen mit in Berathschlagung. Es

Ii 5 hatten

†) S. im XI Bande der N. T. R. Geschichte, S. 230-252.

h) *Thuanus*, l. c., T. V. L. C. p. m. 110-112. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXX. p. 788-791. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XV. §. 31. p. m. 377. sq. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad h. a. p. m. 809. sq. & 856-862. Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 85. p. 123., und Wagenaars Gesch. der Vereinigten Niederlande, T. IV. L. XXXI. §. 20. p. 38. sq.

i) S. weiter oben in diesem XV Bande, S. 229-238.

Niederländisch
den benachbarten C
Rhein und in das
bedrängten Untert
derburgundischen
stifte Cöln, eine
pörung und Unru
führende Parthe
Städte, Flecken
rung, Durch- u
dere Art zugefüget
H. Wilhelm von
berührten Kreises,
nachbarte Kreise
Constitutionen u
Rath, Hülfe und
Es wurde als
ponirt, daß sich d
anliessen, daß nicht
sondern auch auf d
bequeme Mittel nic

beschwerlichen Mittel der begehrten und J. Chr. 1590
etenen Hülfe nicht bedürfen würde, in-
bereits der Kayser solche Beschwerung, die
mehro eine R. Sache geworden, den verord-
en deputirten Ständen übergeben hätte, die
e Zweifel auf Mittel denken würden, wie die-
armen betrübten Leuten, ausser zu besorgen-
Weitläuftigkeiten, gerathen und geholfen
den möchte; da dann die Fürsten und Stände
es Kreises dem Schlusse der R. Deputir-
sich in allwege gemäß bezeigen wolten. Indessen
r würden sich die sämtlichen Kreisstände der
ecutionsordnung, deren Verbesserung, der
und Kreisabschiede, und insonderheit des,
dem Herrn Kreisobristen, den Nachge-
dneten und Kriegsräthen, verfaßten und dem
reisabschiede, vom 18. Hornung 1588, ein-
leibten Bedenkens *) erinnern, und ein jeder
tand für sich selbst dahin bedacht seyn, damit
Ihm kein Mangel erscheine. Diesen Vor-
g nahmen nun die anwesenden Gesandten
Berichtserstattung an ihre Herren und
bern, an, und erklärten daneben, daß bereits,
ses Punkts halber, solche Ordnung geschehen
, womit ohne Zweifel der Herr Kreisobriste
wohl, als auch andere benachbarte Kreise,
f solchen Fall, den GOtt verhüten wolle, voll-
nmen zufrieden seyn würden.

Ausser dieser Materie wurde, auf diesem
reistage, laut des Abschiedes, 1) statt des
rstorbenen Nachgeordneten, des B. Mar-
zu Eichstätt, solches Amt, welches dem
utschmeister und Erzherzog Maximilian
n Oesterreich schon vorher war übergeben wor-
den,

*) S. im XV Bande der N. T. R. Gesch., S. 80. ff.

J. Chr. 1590 den, demselben bestätiget, welcher für Sich den Landkommenthur zu Ellingen, Volprecht von Schwalbach, substituirte, und zum Nachgeordneten der Kreisversammlung präsentirte. 2) Präsentirte der B. Julius zu Würzburg an die Stelle des gestorbenen Heinrich Zobels, Philippen Schutzbar, genannt Milchling wiederum zum Kriegsrath; da hingegen 3) die Grafen und Herren mit Präsentation ihres Kriegsrathes noch nicht gefaßt waren, jedoch versprachen, daß solches binnen Monatsfrist geschehen solte. Ferner wurde auf diesem Kreistage noch ein und anderes berathschlagt und beschlossen, als 4) über den Würzburgischen Ausstand wegen des Stiftes Comburg; 5) über die Wertheimische Kontribution und deshalb erhobene Klage am Kammergerichte; und 6) ein besonderer Advokat und Prokurator in Kreis-Rechtssachen bestellt. Weiter machten die Materien, wegen Konkurrenz zu den Kreisanlagen, 7) der Herrschaft Heydeck; 8) der Henneberg-Schleusingischen; und 9) Römhildischen, wie auch wegen ihrer rückständigen Beyträge, einen Vorwurf der damaligen Berathschlagungen und Schlüsse dieses Kreistages aus. 10) Dem Freyherrn Georg Ludewig von Seinsheim war schon auf dem vorjärigen Kreistage, die Zulassung zu Sitz und Stimme, unter gewissen Bedingungen, versprochen worden †). Derselbe hatte nun seitdem das Ihm, als ein freyes Allodium, zustehende und im Kreise gelegene Schloß Seehaus, welches keinem Herrn mit Diensten oder auf irgend eine andere Art verwandt und zugethan war, den Kreisausschreibenden Fürsten, und ih-

†) S. in diesem Bande, S. 235. n. 9.

auf dem Kreistage zum Stammhause benannt, J. Chr. 1590
und alle seine andere in Franken gelegene Güter
dazu geschlagen, auch sich erboten, gleich den
Grafen zu Castell, einen Matrikularanschlag
von Einem zu Roß und Vieren zu Fuß zu
übernehmen. Dieses Erbieten, als den R. A.
gemäß, nahmen nun die Gesandten an, und
bewilligten dem obgedachten Freyherrn von Seins-
heim Sitz und Stimme, ertheilten auch dessen
Gesandten einen Schein an die Chur-Mayn-
zische Kanzley, und wiesen seinem Sekretär
und Gewalthaber, nach verlesenem Kreisab-
schiede, noch vor Endigung des Kreistages,
seinen Sitz an. Endlich kamen 11) die Strei-
tigkeiten zwischen Würzburg und Schwein-
furt, wegen Kollektation der beiden R. Dör-
fer, Gochsheim und Sennfeld *) auch wie-
derum vor; und 12) verlangte der Kreisobriste,
Marggraf Georg Friederich von Branden-
burg, daß Ihm, wegen seines ziemlichen Alters,
und Leibesschwachheit halben, ein Lieutenant aus
dem Grafenstande zugeordnet werden möchte,
den Er in vorkommenden Nothfällen gebrauchen
könnte. Allein die Kreisversammlung lehnte
solches Begehren ab, weil dergleichen im Reiche
und andern Kreisen nicht hergekommen sey,
und der Lieutenant ohne Zweifel eine Besol-
dung verlangen würde, die aber der Kreis, wel-
cher unter allen der schwächste und unvermög-
lichste sey, nicht übernehmen könnte. Deswegen
man schon ehmals die Sache dahin vermittelt
und verabschiedet hätte, daß zween Nachge-
ordnete, anstatt des vorgeschlagenen Lieute-
nants, erwählet worden, die sich auch auf dem
itzi-

*) S. in diesem XV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 235. f. n. 10.



hatte, 100 Rt
ley aber vierzi
zellisten, die s
lassen, zehen
welche der D.
unter die Kan
möchte. Und
Kreisschlusse,
mern geforder
Ausschusses,
burg, Hohen
auch hierauf v
gebührende Re
aber dißmal n
konnte; so stel
anheim, sich n
zu Anhörung
zu vergleichen
Sie solche befu
tage schriftlich
dem Ausschrei
schicken wäre,
instruiren kön

bten Thätlichkeiten und Feindseligkeiten J. Chr. 1590
ist [l]), so streiften die Spanier, nach ihrer
öhnlichen Art, in den angränzenden Län-
n herum, und erholten sich ihres Schadens,
en des ihnen, seit vielen Monaten, schuldigen
ldes an dem armen Landmanne, den sie
estraft ausplünderten und beraubten. Auch die
aatischen Truppen machten es, ungeachtet
Versprechens der Staaten, nicht besser,
dern fast noch ärger. Gegen Ende des Jahrs m. Dez.
nemlich der Graf von Eberstein, (Ober-
n) mit seinen Kriegsvölkern, unter dem Na-
n des vertriebenen Churfürstens von Cöln,
bhard Truchseß, in das Hochstift Mün-
ein, und streifte eine Zeitlang auf dem Lande
um. Seine Truppen plünderten viele Flecken
Dörfer, welche den Spaniern zuvor Un-
halt gegeben hatten, schändeten, wo sie hin-
en, Weiber und Jungfern, beraubten
Klöster, prügelten die Mönche, stürm-
die Kirchen und Bilder, entweihten die
ligen Gefässe, warfen die konsekrirten
stien den Pferden unter das Futter, und
eben überhaupt den ärgsten Muthwillen,
e Widerstand zu finden. Zu Copeln und 27sten Dec.
lget wurden sie von den Bürgern gutwillig an-
ssen, machten es aber daselbst, wie an andern
ten, nahmen viele Eiwohner gefangen, und
rten sie mit sich nach Eberswinkel und Wa-
dorf. Am folgenden Tage übten sie noch größ-
e Schandthaten zu Hoßwinkel aus, und 28. e. m.
ngen nachher in die Cisterzienser Abtey Ma-
nfeld ein, wo sie den Mönchen übel mitspielten.
erauf fielen sie in das Bisthum Paderborn
ein,

l) S. weiter oben in diesem XV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 252.-260.

J. Chr. 1590 ein, plünderten alles aus, nothzüchtigte
Frauenleute, und verschoneten auch nich
Statthalter zu Sparenberg in der Grafsc
(1 Jan. 1591.) Ravensberg.

Am Neuen Jahrstag rückte der Gra
Oberstein in das Chur-Cölnische Her
thum Westfalen ein, und richtete nun au
(6 e.m.) demselben grossen Schaden an. Am Dre
nigstage rückte Er vor die Stadt Geseke, w
Er an sechs bis sieben Orten angrif. Die B
ger machten zwar anfangs alle gute Anstalte
einer tapfern Gegenwehr, weil sie sich aber a
zu schwach fanden, ihre Stadt zu verth
gen; so verlangten sie von den Churfürstlic
Räthen in Westfalen, daß Sie ihnen z
oder dreyhundert Schützen zu Hülfe sch
möchten, allein sie bekamen nicht mehr als
fünfzig, und dazu mehrentheils unerfah
Leute. Als nun der Graf, durch einem R
meister und Trompeter, die Stadt auffor
ließ, mit der Bedrohung, daß, wenn sie
nicht in der Güte ergeben würde, Er als
Gewalt gebrauchen, alles ausplündern,
umbringen wolte; so faßten die Bürger, da
Feind so stark, und mit Sturmleitern und
dern Kriegsrüstungen versehen, die Stadtma
hingegen schwach, und die wenigen größ
theils unversuchten Bürger zum Widerstan
untüchtig waren, den Entschluß, den Gr
fen mit einer Verehrung zu begütigen, da
Er des armen Volkes verschonen möchte. Al
der Graf wolte sich nicht so schlecht abwei
lassen, sondern drang auf einen kurzen Besche
ob sie sich ergeben wolten, oder nicht, weil se
Kriegsvolk zum Sturm begierig war, u
hofte, eine gute Beute zu erlangen. Da nu

Belagerten die grosse Gefahr vor Augen J.Chr.
en, und auf keinen Entsatz hoffen konnten, 1590
rden sie bewegen, sich mit dem Grafen auf ge-
se Bedingungen zu vergleichen, und Ihm
Stadt zu übergeben. Sobald aber das
iegsvolk in die Stadt gekommen war, so
g es an, die Kirchen zu plündern, die Al-
e, Gemälde, Bilder und Orgeln nieder
reissen, und die Briefe, Meß- und Seel-
cher zu zerreissen. Auf eben dergleichen Art
fuhren die Obersteinischen Soldaten auch
dem Rathhause, trieben mit Weibern und
ngfern einen grossen Muthwillen, und dran-
n den Einwohnern, durch strenge Gewalt-
tigkeiten, eine sehr grosse Brandschatzung
; wie sie dann, auf vierzig Tage lang ihr We-
zu Gesicke trieben. Ein gleiches Schicksal
ßten auch, vierzehn Tage lang, die Städte
uden, Marsberg (oder Stadtberg) und
erle und die umliegenden Gegenden, ausstehen,
sie es so arg machten, daß die Einwohner
den Städten und Dörfern entweichen muß-
Endlich wurde der Graf dadurch zum Ab-
te bewegen, daß Ihm der Bischof von Pa-
born 11000, und die Chur-Cölnischen
terthanen 18000 Thaler, der Bischof von
ünster aber gleichfalls eine grosse Summe Gel-
bezahlen mußten, worauf die armen Leute
erhin verschont wurden [m]).

In

) *Thuanus*, l. c., T. V. L. C. p. m. 109 & 102. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXI. p. 807. sq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XV. §. 36. p. m. 380. & L. XVI. §. 2. p. 384. sq. und Graf von Khevenhüller T. III. ad h. a. & sq. p. m. 810. sq. & 897. sq.

gin setzte, auch i
(1590) solche ihre Bemüh
zu dem Ende ihrem
besonders den Chu
Sachsen, abgefer
31 Jan. Pallavicinus, u
ben an den Fürst
gegeben, worin
5. Jun. derholte, welches
Dresden, bean
willigkeit bezeugt
zu befördern.
denen Evangelis
worden, dem K
und die Königin
des Churfürster
dachten Horatius
rich nach Frankr
15. Jul. Königin solches,
nem neuen Schr
von Anhalt zu
daß der Gesandt
rückkommen w

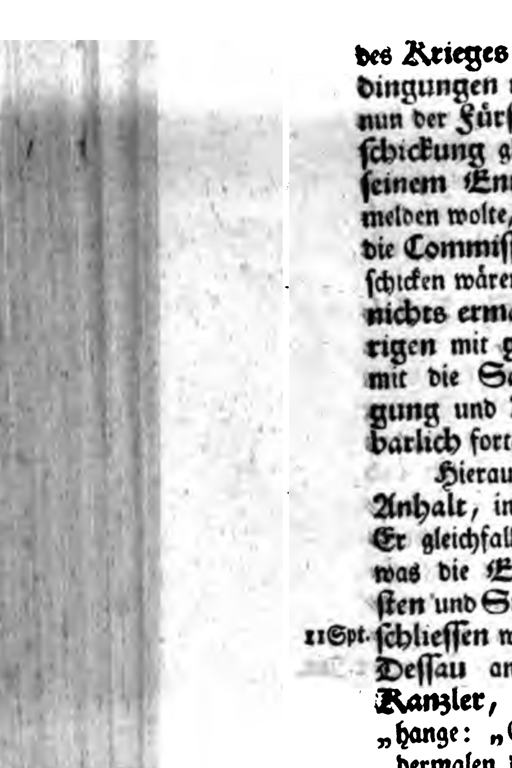
geschickt wurde; so gab ihm die Königin ein abermaliges, zu London ausgefertigtes Creditiv an den Fürsten Christian von Anhalt mit, worin Sie seinen Eifer in Beförderung der Hülfe für den K. Heinrich den *IV.* rühmte, Ihn ersuchte, darin fortzufahren, und Ihm zu verstehen gab, daß ihr Gesandter Befehl habe, mit Ihm darüber weiter zu handeln. Das Gerüchte, daß in Sachsen ein grosses Kriegsvolk von Reutern und Fußknechten zusammen gebracht würde, und dem König von Frankreich zur Hülfe zugeführt werden solte, breitete sich auch allenthalben aus; jedoch blieb es in diesem Jahr blos dabey, und der würkliche Zug gieng erst im folgenden Jahr vor sich, wie wir zu seiner Zeit melden wollen.

J. Chr. 1590

Mittlerweil, daß diese kriegerische Anstalten, zum Besten des K. Heinrichs, an einigen teutschen protestantischen Höfen beschlossen und gemacht wurden, gieng der damalige König von Schottland, Jacob der *VI.*, damit um, den Krieg zwischen Frankreich, Engelland und Spanien, durch gütliche Unterhandlungen, beyzulegen; in Erwägung, daß selbiger zu Unterdrückung der evangelischen Religion angesehen wäre. Deswegen ließ Er an verschiedene teutsche Fürsten, und unter andern auch an den Fürsten Johann Georg von Anhalt, ein Schreiben abgehen, worin Er Sie ersuchte, diesem hochwichtigen Werke mit beyzutreten. Eben dergleichen Schreiben aus Coldingen lief auch an den erstgenannten Fürsten Johann Georg von den Dänischen Reichs-Räthen, im Namen ihres jungen Königs, Christians des *IV.*, ein, des Inhaltes, daß, weil die einmal erkannte und bekannte wahre christliche Religion, durch die obgesagten Kriege in Gefahr gesetzt werden könnte,

8. Jun.

18. Jul.



des Krieges zu b
dingungen und
nun der Fürst der
schickung gleichf
seinem Entschl
melden wolte, auf
die Commissarie
schicken wären; s
nichts ermange
rigen mit gleic
mit die Sachen
gung und Ansc
barlich fortgesetz

Hierauf gab
Anhalt, in sein
Er gleichfalls al
was die Evan
sten und Ständ
11 Spt. schliessen würde
Dessau an de
Kanzler, Chri
„hange: „Er w
„dermalen den

racht und gesetzt werden möchte, welches der Allmächtige mit Gnaden, durch ersprießliche Mittel, zu verleihen, väterlich geruhen wolle„. llein die friedfertigen Wünsche des guten ürstens wurden nicht erfüllt, sondern die einal gefaßten Schlüsse, wegen des vorzunehmenn Kriegszuges behielten die Oberhand. Vielcht haben auch sein Bruder, Fürst Christian, d der Administrator der Churpfalz, Pfalzaf Johann Casimir, die Beide sehr kriegesch waren, und Ihn, noch in diesem Jahr, Dessau besuchen, seine friedfertige Gesinungen umgestimmt. Dann der Letztere zual war der reformirten Religion eifrigst zuthan, hatte ehmals Selbst zu Aufrechthalng derselben, und zu Unterstützung der Hunotten in Frankreich, einen Zug dahin gean †), ihnen und dem K. Heinrich von Naarra, mit Volk und Geld ausgeholfen, und, t einigen Jahren her, alles in Bewegung get, daß es auch von Andern geschehen möchte °).

J. Chr. 1590

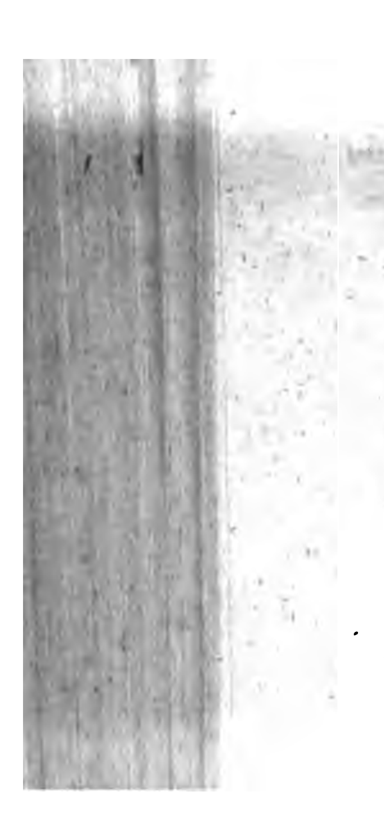
v. 18ten bis 30. Nov.

Was nun noch einige andere, in diesem ahr, im Teutschen Reiche vorgefallene merkürdige Begebenheiten betrift, so gehöret hier unter andern der zwischen dem Churfürsten Wolfgang zu Maynz, und den Gebrüdern und Vettern, Grafen von Stolberg zu Aschaffenurg, errichtete Abschied oder Vertrag über e unter ihnen entstandene Streitigkeit über die

 Graf-

†) S. im IX Bande der N. T. R. Geschichte, S. 429-431.

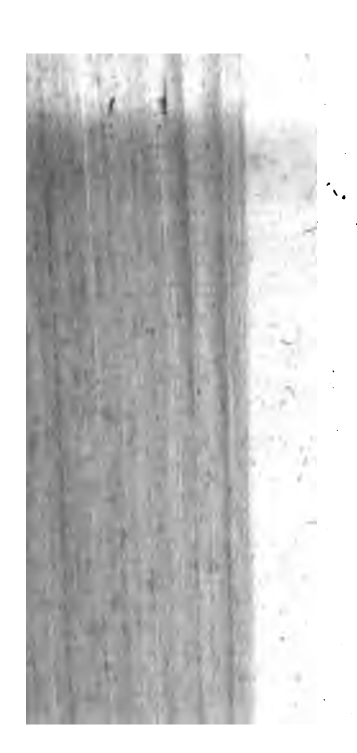
o) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 819. *Thuanus*, l. c., T. V. L. XCVIII. p. m. 45. sq. und J. C. Beckmanns Hist. des Fürstenth. Anhalt, P. V. L. III. c. 3. §. 9. p. 212. sq. & cap. 1. §. 10. p. 298-300.



lichen unbekom
den, die aber j
waren, und zu
gebracht werd
org von Stoll
Maynz aus d
nigstein gesetz
unverehlicht
den vor Ihm
Grafen Wolf
Söhne, die
und Heinrich,
Christof, setz
ihre Ansprüch
fort, die Ihne
eben so wen
Oheim. Au
endlich beide
mit einander z
weitläuftigen
zu lassen. Ee
zeiten des Gra
schriftliche

Wolf Ernst, Ludewig Georg und Christof J. Chr.
n Stolberg, erschienen in Person, sowohl für 1590
ich selbst, als auch im Namen, und mit Voll-
acht ihrer Brüder und Vetter, der Grafen
ohann und Heinrich. Daselbst wurden nun
e vorhin angefangenen Sachen und Handlungen
fernere gütliche Unterredung und Hand-
ng gezogen, und endlich ein Abschied und güt- 3. Febr.
cher Vergleich, auf folgende Punkte zu Stande st. n.
bracht.

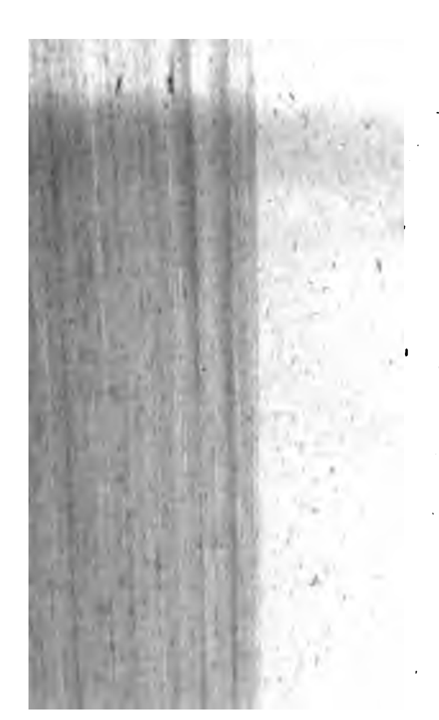
1) Solte der Churfürst und ErzB. zu
Maynz alles dasjenige, was Er itzo in und an
r Grafschaft Königstein innehätte und be-
sse, auch was dazu gehörte, an Schlössern,
tädten, Flecken, Dörfern, Weilern, Klö-
ern, Pfarren, Pfarrsätzen, Wäldern, Jag-
n, Fischereyen, Wiesen, Aeckern, Zehen-
n, Pachtungen, Zinsen, Renten, Manns-
haften, Folge, Raiß, Steuer und Scha-
ungen, nebst allen hohen und niedern Obrig-
iten, Herrlichkeiten, Rechten und Gerech-
gkeiten, nichts davon ausgenommen, nach dem
halte eines besondern Verzeichnisses, welches
n Grafen zu Stolberg, jedoch unvorgreif-
h, zugestellt worden, hinführo für Sich, seine
achkommen und das Erzstift Maynz, ewig,
thätlich und ungehindert der Grafen von
tolberg und sonst Jedermanns, innehaben,
tzen, gebrauchen und behalten. Desglei-
n solten 2) auch die Grafen zu Stolberg das-
ige, was Sie itzo an Städten, Schlössern,
örfern und was dazu gehört, haben und be-
en, für Sich und ihre Erben, ohne Ein-
g und Verhinderung des Churfürstens von
ayn, und sonst eines Jedens, behalten, wie
nn davon dem Churfürsten ebenfalls ein un-



men, dem C
dann die Gr
ihre Erben z
derung dara
dern sich deren
Zu dem End
herren zu B
den Churfür
bach, vermi
nicht verhi
lich kommen
einer Schuld
Stadt Burgl
chen die Gra
und ausser R
halten. Un
geschehen mö
Gläubigern
maßt, und g
sich unterfan
get und beza

deren seyen; deswegen man solche Punkte J.Chr. 1590
gesetzt, und bis zu einer andern Unterre-
g ausgestellt habe.

Nachdem auch 4) weiland Graf Christof von
lberg im J. 1587, dem Grafen Philipp
dewig zu Hanau vier Dörfer, nemlich Ober-
Nieder-Espach, Steinbach und Holz-
sen, auf einen Wiederkauf für 16000 Gul-
zu fünfzehn Batzen, verschrieben habe, und
Hanau, laut des Contraktes, diese Dör-
in Besitz bekommen; so wurde verabschie-
, daß die Grafen von Stolberg alsbald die
kündigung dem Grafen zu Hanau thun,
Churfürst aber die 16000 Gulden erlegen
, damit man dieselben auf den Zahlungster-
, d. i. ein halbes Jahr nach der geschehe-
Auf- und Loskündigung, bey der Hand
n, und damit würklich gefaßt seyn möge. Falls
Hanau, ohne einige Einrede, den Pfand-
lling annehmen, und die gedachten vier
rfer abtreten würde; so solten sie, ohne eini-
Verzug, von den Grafen dem Churfürsten
klich eingeräumt und übergeben werden.
fern aber Hanau die Einrede thun würde,
die Grafen zu Stolberg, vermöge des mit
Grafen Christof getroffenen Contrakts,
h allein, und keinem Andern zu Gute, die
sung vornehmen solten; so solten die Grafen,
gedachtermassen, die Losung der vier Dörfer
noch bewerkstelligen, und dieselben vier nach
nder folgende Jahre im Besitz behalten, doch
t anders, als *iure constituti*, nach Ablauf der
r Jahre aber selbige dem Churfürsten oder
en Nachkommen und dem Erzstifte, frey
ledig abtreten. Damit indessen der Chur-
st der jährlichen Nutzung von den 16000



vier Jahre
blieben; so
nach zu geden
den vom le
behalten, u
vier Jahre,
herauszugebe
ser Einlösu
davon solle de
gegeben, un
nichts geha
dieser Auslö
men; so wolt
men, jedoch
ausführen.

Ob auc
fen von Sto
Anspruch a
ihre Zubehör
Vorfahren,

ung gegen die Grafen von Stolberg, als seine J. Chr.
treue Vasallen, bewegen lassen, Ihnen auf drey 1590
Termine, und gegen ihre Quittung, 300000
Gulden, ohne einige Sperrung, Verbot oder
Arrest, er würde dann bey dem Kayser oder dem
. G. ausgebracht, zu erlegen. Nemlich auf
nächste (Frankfurter) Fasten-Messe des itzi-
n Jahrs 100000 Gulden zu fünfzehn Ba-
n, und in eben diesen Messen der beiden fol-
nden Jahre 1591 und 1592, jedesmal wiederum
0000 Gulden, den R. Thaler zu achtzehn, den
oldgulden und Königsthaler aber zu zwan-
 Batzen angeschlagen. Wenn jedoch die vor-
 gemeldeten vier Dörfer dem Churfürsten
ch nicht sogleich itzo eingeräumt werden
nnten; so solten dem Churfürsten, bis zu de-
 Ueberlieferung, davon 30000 Gulden blei-
, und es damit gehalten werden, wie bey dem
rhergehenden Artikel gemeldet worden. Dogegen
willigten die Grafen von Stolberg, und
rsprachen, bey ihren gräflichen Ehren und
ürden, daß Sie alle, von weiland Graf Eber-
rden von Königstein herrührende und noch
kständige Schulden auf sich nehmen, die
läubiger befriedigen, sich mit denselben ver-
ichen, und wie solches geschehen, dem Chur-
rsten jederzeit melden wolten; wie Sie sich
nn auch verbanden, den Churfürsten, auf ihre
osten, in und ausser Recht, zu vertreten.

Weil indessen 6) etliche Gläubiger, auch
gen der Grafen Ludewig und Christof von
tolberg, sich allerhand Forderungen an die
rafschaft Königstein angemaßt hätten, oder
ch vermeintlich thun möchten; so versprachen
ner die Grafen von Stolberg, bey ihren gräf-
hen Ehren, und wahren Worten, für sich und
ihre



berg, welch
Briefe, desse
samt-Lehe
Antheil an
nau, welche
und die auf
Schulden f
sämtliche S
dergestalt ve
geben würde,
benden Häus
Höfen, Re
len, Güte
was, durch
Gläubiger,
alsdann voll
solle, sich a
Ortenberg,
schaft Sto
Obrigkeiten,
des Abgan

Zu dem Ende und desto würklicherer Voll- J. Chr. 1590
eckung solten solche Aemter, Graf- und Herr-
haften, Ortenberg, alten Weilnau und Stol-
rg, durch keine Einrede und Ausflucht, vorent-
lten, sondern die Beamten, Diener und Un-
rthanen, itzt als dann, und dann als itzt, von
er ihrer Pflicht, Eide und Verwandniß, wo-
t sie den Grafen von Stolberg zugethan seyen,
sgezählt, und an den Churfürsten von
lainz, dessen Nachkommen und das Erz-
ft gewiesen werden, welche dieselben, ohne
ige Hinderniß der Grafen von Stolberg,
en-Erben, oder sonst Jemands, nutzen, ge-
essen, innhaben und gebrauchen solten.
if solchen sich etwa zutragenden Fall, solten und
lten auch die Grafen, solche verschriebene
emter, Graf- und Herrschaften nicht anders,
s *iure constituti*, von wegen des Churfürstens,
sitzen, und selbige abzutreten, schuldig seyn.
usserdem solle auch dem Churfürsten freystehen,
andata immissorialia S. C. & in vim Executionis
tweder am kayserlichen Hofe, oder am R. G. zu
peyer auszubringen, denen die Grafen von Stol-
erg, ohne alle Ausflüchte, zu gehorchen schuldig
yn, und sich dagegen nicht widersetzen solten und
olten. Weil aber zwey Theile am Schlosse und
r Stadt Ortenberg von dem Stifte Fulda zu
ehen giengen, und auch die Grafen von
Schwarzburg und Hohnstein, wegen der Graf-
haft Stolberg, in der Mitbelehnung mit den
Grafen von Stolberg stünden; so solten diese bey
m Stifte Fulda, wie auch bey Schwarzburg
nd Hohnstein, fordersamst die nöthige Einwil-
gung auswürken; ingleichen von dem Grafen
ohann zu Stolberg, über alle vorstehende
nd nachfolgende Punkte, die nöthige Ratifika-
tion



ter verbi

Fern

daß das

Maynz,

Erzstifte

vom Zolle

Batzen er

ner gelieh

allein der

solle der X

sondern die

ziehung di

Jngleichen

bewilliget,

und das g

Königstei

hinderung,

9) Die fah

geschirr un

und Schlos

Stolberg

Wenn auch vielleicht ein und andere Stücke Schaden genommen hätten, welche nicht in der Verwahrung der Diener des Churfürstens, sondern der verstorbenen Grafen von Königstein gewesen; so solte der Churfürst nicht schuldig seyn, solchen Schaden und Abgang zu erstatten und gut zu machen.

J. Chr. 1590

Was hingegen an fahrender Haabe und Mobilien auf den Häusern, Cransberg, Vilbel, Born, Schwalbach, Butzbach und sonst in der Grafschaft sich befinden möchte, solte alles dem Churfürsten allein zustehen, und ohne alle Ansprüche gelassen werden; ingleichen die Ornate und was sonst zur Kirche auf dem Königstein gehöre, und dazu gegeben worden, als an welches alles die Grafen von Stolberg keine Forderung haben solten. Soviel hiernächst 10) das Geschütz und die Munition auf dem Königstein belange, solle dasselbe dem Churfürsten durchaus verbleiben. Endlich 11) solten der Churfürst und die Grafen zu Stolberg ein Jeder an seiner Gebühr, Antheil und Rechten an dem Markte zu Arnspurg nicht ausgeschlossen, sondern dazu unweigerlich gelassen werden. Und da auch die Grafen von Stolberg vermeinten, gegen den itzigen Administrator der Chur-Pfalz, den Pfalzgrafen Johann Casimir, als Inhaber der Sulzbacher Mark ꝛc., einen Anspruch und Forderug zu haben; so solte Ihnen deshalb, durch diesen Vertrag, nichts benommen, sondern gänzlich vorbehalten seyn. Weil auch bey dieser Handlung der halben Herrschaft Breuberg Erwähnung geschehen; so bewilligten die Grafen zu Stolberg, daß, wofern Sie, vermöge Brief und Siegel, und der deshalb getroffenen Verträge, über kurz oder lang,

zur



aues in diesen
sämtlich, oder
treulich vollz
und Weise,
sagten die sä
von weiland
berg, am Ka
handel, u
schwinden
auch hiemit
und allen de
wie es, in
schehen könn
keinen Reg
hung aller
und Begnad
oder weltlic
ten gegeben
auch Ihnen
ten. Zu de
trages und

von Stolberg, Wolf Ernst, Ludewig Georg und Christof, für Sich und ihre abwesende Brüder und Vetter, die Grafen Johann und Heinrich zu Aschaffenburg, eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

J. Chr. 1590

Nach dem diesem Abschiede beygelegten Verzeichniß solten nun die Stolbergischen Grafen von der Königsteinischen Erbschaft behalten: 1) den Antheil an dem Hause und der Stadt Ortenberg, mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, dem Holze, Jagden, Fischereyen und Nutzungen, sammt den Dorfschaften Geudern, Ober- Mittel- und Nieder-Seemen, Voltersheim, Usenbarn und Ranstadt, die alle eigenthümliche Dörfer wären, ingleichen die Ortenbergischen Lehensleute und Mannschaften, die dahin gehörig seyen, nebst ihren Lehensgütern; 2) den dritten Theil an den beiden Klöstern Hirzenhain und Conradsdorf; 3) den dritten Theil am Landgerichte von Ortenberg; 4) den Antheil an dem Schlosse und Städtchen Münzenberg, nebst dazu gehörigen Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, so Fuldaisches Lehen sey, nebst den eigenthümlichen Ländereyen, Wiesen und der halben Mühle daselbst, die noch von dem Grafen Eberhard von Königstein herrührten, wie sie hernach Graf Christof innegehabt hätte; ferner 5) die Münzenbergischen Lehen und Mannschaften, die nicht zum R. Lehen zu Münzenberg gehörten, und woran die andern Münzenbergischen Mit- und Ganerben auch Theil hätten, und dazu berechtiget wären; 6) die Gefälle des Altars zu Münzenberg, von weiland Graf Eberharden zu Königstein herrührend, wie solche weiland Graf Christof besitzlich innege-

3. Febr. a. a.

J. Chr. 1590

habt hätte, sammt allem demjenigen, so nicht zum R. Lehen gehörte, oder seiner Art und Eigenschaft nach darein gezogen werden könnte; 7) Grüningen zum vierten Theil, mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, auch Nutzungen und Zubehör; 8) die von Falkenstein herrührende Gerechtigkeit am Kloster Arnspurg, so viel Graf Albrecht Georg zu seinem Theil innegehabt hätte; 9) den Stolbergischen Antheil des Markts zu Arnspurg, in das Falkensteinische Eigenthum zu Grüningen gehörig; und 10) das Eigenthum und die Losung an dem Amte alten Weilnau, Stolbergischen Antheils. Der Churfürst und das Erzstift Maynz hingegen bekamen weit ein Mehreres, wie aus der, der nachmaligen Stolbergischen Deduktion beygefügten *Deductione speciali enormissimae Laesionis* sich ergiebt, in welcher die von Chur-Maynz eingenommenen und behaltenen, zum Theil allodiale, Schlösser, Städte, Flecken, Dörfer, Regalien, Rechte u. s. w. ungefähr zu 1,627000 Gulden angeschlagen sind. Deswegen wolten sich nachher die Grafen von Stolberg an diesen gemachten Abschied oder Vertrag nicht binden, sondern fiengen ex *Capite enormissimae Laesionis* einen neuen, noch nicht geendigten Rechtsstreit mit Chur-Maynz an [q]).

Ju-

q) *Deductio* des Gräfl. Stolb. Erb-Rechtens u. die Grafsch. Königstein belangend, in den Beylagen n. 21. & 22. p. 30-40. *Edit.* de a. 1663. in fol. Lünigs R. A. T. XVI. n. 130. p. 146-152. *Joannis* ad *Serrarii* rer Mogunt., L. V. in Daniele, c. 16., in *Illius* Scriptor. rer. Mogunt., T. I. p. 881. und Köhlers Münzbelustig., P. XXI. n. 18. p. 144.

J. Chr. 1590

In dem Herzoglich-Sächsischen Hause, und zwar in der Coburgischen Linie, wurde zwischen den beiden Brüdern und Herzogen **Johann Casimir** und **Johann Ernst** [r]) unter Vermittlung ihres **Vetters**, des **H. Friedrich Wilhelm** zu **Weymar**, wegen der vorhabenden **Landestheilung**, eine **Mutschirung**, zu **Coburg**, auf fünf **Jahr** lang, getroffen, und darüber ein **Vergleich** dahin errichtet, daß der älteste **Bruder H. Johann Casimir**, diese Zeit über die **Verwaltung** der gemeinen **Lande** behalten, die **Regierung** in ihrer **Beider Namen** führen, alle **Landesbürden** tragen, und ihren Herrn **Vater** und Frau **Mutter**, in ihrer **fürstlichen Kustodie**, erhalten, seinem **jüngern Bruder** aber, dem **H. Johann Ernst**, zu seinem **fürstlichen Unterhalte**, einige **Aemter**, als das Amt, Kloster und Stadt **Kreutzburg**, samt **Markſuhl**, **Gerstungen**, dem Hause **Breitenbach**, **Volkenroda**, und die **Kollektur** zu **Langensalza** einräumen, auch Ihm, zu **Einrichtung** seiner **Hofhaltung** 50000 **Gulden**, nebst einigen **Mobilien** und **Silbergeschirr**, verabfolgen lassen solle; jedoch alles auf die **Genehmigung** ihres in gefänglicher Haft sitzenden **Vaters**, des **H. Johann Friedrich** des **Mittlern** [s]).

13 Sbr. st. vet.

Ingleichen wurde zwischen den **beiden Brüdern** und **Herzogen** von **Sachsen** von der **Weimarischen Linie**, **Friedrich Wilhelm** und **Johann**, auf abermalige **Veranlassung** und **Vorstellung** der **Nothdurft**, von Seiten ihrer Frau

r) S. im XIV Bande der N. T. R. Gesch. S. 663.

s) G. P. Hoenns Sachsen-Coburg. Hist., L. II. ad h. a., p. 212. sq. und Joh. Seb. Müllers Sächs. Annales, ad h. a. p. 203.

J. Chr. 1590 21 Jun. st. vet. Mutter, ein anderweitiger Vertrag [t]) aufgerichtet, Kraft dessen dem ältern Bruder, H. Friedrich Wilhelm, die Landesregierung in gemeinschaftlichem Namen zu führen, noch ferner auf sechs Jahre überlassen wurde. Dieser H. Friedrich Wilhelm war ein sehr frommer Fürst, der GOtt und sein Wort eifrig liebte, und dessen Früchte auch an seiner Hofstatt erkennen lassen wolte. 11. e. m. & st. Zu solchem Ende stiftete Er in diesem Jahr, zu Weymar, einen Orden oder Gesellschaft wider das damals sowohl in Frankreich und Italien, als auch in Teutschland, sehr überhand genommene Fluchen und Schwören, und theilte den Mitgliedern einen besonders hiezu verfertigten goldenen Groschen aus. Das Original von dem Stiftungsbriefe dieses Ordens wird auch itzo in der Fürstlichen Bibliothek zu Gotha aufbewahret, und enthält folgende Artickel: 1) ein Jeder solle sich hüten, bey GOttes Namen, und unsers Erlösers, Jesu Christi, Marter, Leiden, Wunden und Sakramenten zu fluchen und zu schwören, ingleichen den bösen Feind ohne Noth mit Namen zu nennen; 2) solle ein Jeder sich aller leichtfertigen, schambaren, unzüchtigen und ärgerlichen Worte und Reden enthalten; wofern aber einer oder der andere dawider mit Fluchen, Schwören und unzüchtigen Reden handeln würde, derselbe solte jedesmal sechs Groschen in die Büchse, armen und nothleidenden Leuten zum Besten geben. Ferner und 3) solle ein Jeder obgedachtes Denkzeichen, den Tag über, am Halse tragen, und wenn einer angetroffen würde, der es nicht bey sich hätte, derselbe solle jedesmal zwey

t) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte S. 662.

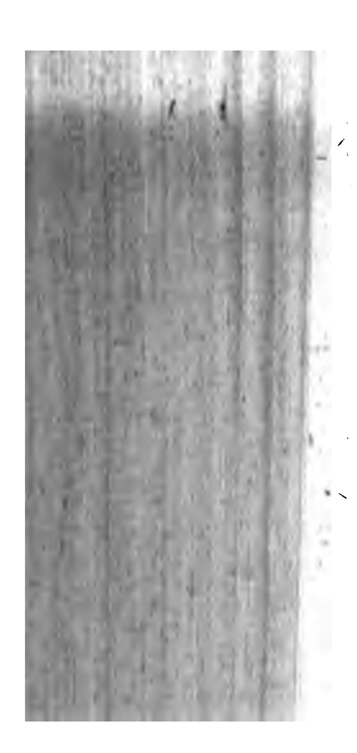
zwey Thaler zur Strafe geben, nemlich einen in die Büchse, und den andern dem, der in der Brüderschaft sey, und es an ihm wahrnähme. Würde auch 4) Einer das Denkzeichen muthwillig verlieren, wegschenken oder ablegen; so solte Er zwanzig Gülden zur Strafe in die Büchse geben. 5) Solle ein Jeder beständig vier Ortsthaler an Gelde bey sich tragen, und wenn solches bey einem oder andern nicht angetroffen würde; so solte Er einen halben Thaler zur Strafe in die Büchse geben. Endlich 6) wenn einer in die Brüderschaft aufgenommen würde, solle Er sich in dieses Ordensbuch eigenhändig einschreiben, und dabey verpflichten, den obigen Punkten gebührend und unweigerlich nachzukommen. Die ersten Ordensglieder waren, ausser dem Stifter, sein Bruder, H. Johann, und sein Vetter, H. Johann Casimir zu Sachsen, ferner Graf Albrecht von Schwarzburg, der Wild- und Rhein-Graf Otto, die Grafen Georg Rudolf und Philipp Ernst zu Gleichen, Sechszehn von Adel, und des Herzogs Kanzler, D. Marx Gerstenberg [u]).

J. Chr. 1590

Es ist bey dem vorigen Jahr des, auf Veranlassen des, in seiner Religion wankenden, Marggrafens Jacob von Baden, zu Baden, zwischen einigen Würtenbergischen Theologen und dem D. Pistorius, gehaltenen Religionsgespräches gedacht worden, welches nach Art aller dergleichen Colloquien einen fruchtlosen Ausgang gehabt

 hat

u) W. E. Tenzels Monatl. Unterredungen vom J. 1697., M. Dec. p. 991-996. Müllers Sächs. Annales, ad h. a., p. 203. und A. F. Glafey's Kern der Geschichte des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen; (Frankf. und Leipz., 1737. 8.) L. I. cap. 21. §. 9. p. 393. und L. II. c. 8. §. 3. p. 551-556.



Marggr
Religion
Marggr
das Anseh
zeugung
habe. D
sem Coll
Die Coll
Evangel
Superin
gelin, de
und 2) vo
burgische
pus, der
hann Zeh
Universit
org Händ
graf von
und Eitel
D. Kast
und es wa

die Fragen abgehandelt: ob die Kirche beständig sichtbar, und wo sie vor Luthern gewesen sey? und hierauf brach man das Gespräch ab, ohne daß der eine oder andere Theil sich des Sieges rühmen konnte [w]).

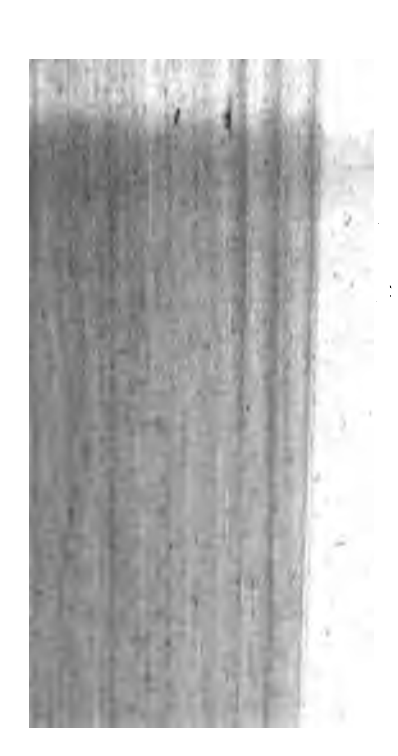
J. Chr. 1590

Indessen hatte es doch die Folge, daß sich nunmehro der Marggraf Jacob öffentlich zur catholischen Religion bekannte. Es geschah solches in dem Cisterzienser Kloster Tennebach *) unweit Freyburg im Breisgau, wo Er sein öffentliches catholisches Glaubensbekenntiß in Gegenwart etlicher Prälaten und Theologen, an den Recktor des Jesuiten-Collegiums zu Molsheim, Theodorus Busäus, ablegte. Der damalige P. Sixtus der *V.* bezeugte darüber eine so grosse Freude, daß Er eine öffentliche Procession nach den Römischen Hauptkirchen anordnete, welcher Er selbst, mit blossen Füssen, in Begleitung der Cardinals-Collegium und vieler Geistlichen, bis in die Kirche der Teutschen zu S. Maria beywohnte, und hierauf ein Breve an den Marggrafen Jacob erließ, welches aber erst nach dessen Tode eintraf. Auch die Catholi-

5. (15) Jul.

w) Joh. Pistorius Summar. Inhalt des Colloquii zu Emmedingen; Cöln, 1591. Jo. *Fechtii* Hist. Colloquii Emmendingensis inter Pontificios & Lutheranos A. 1590. instituti; subiicitur Protocollum & Conclusio a Rom. parte facta, quae refellitur; Rostochii, 1694. 8. J. A. *Schmidii* Introd. Sagittar. in Hist. ecclesiast., T. II. p. 1563-1565. Jo. Franc. *Buddei* Diss. de Colloquiis charitativis Sec. XVI. per Germ. irrito eventu institutis, c. 2. §. 13. p. 88-94. und *Schoepflini* Hist. Zaringo-Badensis, T. IV. L. VI. c. 4. §. 8. p. 127. sq.

*) Von diesem Kloster giebt einige Nachrichten Francisc. *Petrus* in Suevia ecclesiastica; (Aug. Vindel. & Dilingae, 1699. Fol.) p. 786.



seinen S
fehl pub
jahr ihr
einem an
8. (12) Aug. schon der
lung bes
dreas vo
dessen W
erbeten,
ster und
chen und
der Mar
mending
5. Aug. Wolf vo
Wilheln
welcher de
zogs, zu
rung glü
chenorna
geschätzt w
des Mar

Sauerbrunnen. In der dritten Woche kam Er nach Emmendingen zurück, um die vorgedachte Reformationshandlung vorzunehmen; allein seine Krankheit nahm dergestalt überhand, daß Er bettlägerig wurde, und man also diese Feyerlichkeit aufschieben mußte, da zumal auch der vorgedachte Graf Carl von Hohenzollern, und sein Bruder, der Graf Eitel Friedrich, wegen zu spät erhaltener Einladungsschreiben, nicht zu rechter Zeit eintrafen. Die Krankheit verschlimmerte sich von Tag zu Tage, und dauerte in allem neun Tage lang, während welcher Zeit der Marggraf nicht nur viermal in seinem Zimmer Messe lesen ließ, und nach catholischer Weise, zwey Tage nach einander beichtete und communicirte, sondern auch seine Diener und andere Umstehende, zur Annehmung und Fortpflanzung der catholischen Religion und Kirchengebräuche, öfters und ernstlich, durch sein eigenes Beyspiel ermahnte. Zugleich bat Er sie, vor jedermann zu bezeugen, daß Er sich unlängst zu Tennebach, in Beyseyn etlicher Prälaten und Theologen von der Lutherischen Sekte und Ketzerey habe absolviren, und der Römisch-Catholischen Kirche öffentlich einverleiben lassen, auf welchen Glauben Er leben und sterben wolle. Die übrige Zeit brachte der Marggraf mit der Verordnung seines letzten Willens und mit einer Wittumbs-Verschreibung für seine Gemahlin zu. Er verordnete nemlich in seinem Testamente, daß Er an keinem andern Orte, als zu Baden, und zwar mit allen catholischen Ceremonien, und Haltung des *Primi*, *Septimi*, *Tricesimi* & *Anniversarii*, wolle zur Erde bestattet werden, wie solches dann auch hernach befolget wurde. Die letzte

3. Chr. 1590 8. Aug. st. n.

J. Chr. 1590 Oelung aber konnte Er aus Mangel des *Olei sacri*, nicht empfangen; es wurde aber statt derselben die Litaney teutsch von den Geistlichen Chorweise abgelesen und gebetet. Und der Marggraf starb hierauf zu Emmendingen im 17 Aug. st. n. neun und zwanzigsten Jahr seines Alters an der Ruhr, und nicht am Gifte, wie der Freyburgische Arzt, D. Moeck, und der bekannte Pistorius haben muthmassen wollen.

Einige Tage nach seinem Tode, brachte seine hochschwangere catholische Gemahlin, Elisabeth, des Grafens Florentius zu Kuilenburg Tochter, von der Er auch zwey Prinzeßinnen, Anna und Jacobäa hinterlassen hatte, einen 21 Aug. st. n. Prinzen zur Welt, der von einem evangelischen Geistlichen getauft wurde, und den Namen Ernst Jacob erhielt. Dessen Vormundschaft und die Landesverwaltung übernahm sein Oheim, der Marggraf Ernst Friedrich zu Baden-Durlach, und gab dem K. G. zu Speyer davon schriftliche Nachricht. Nun hatte zwar der Marggraf Jacob, in seinem Testamente, verordnet, daß die catholische Religion, in seinen hinterlassenen Ländern, aufrecht erhalten, und in derselben auch seine unmündige Kinder erzogen werden solten, welchen Er, ausser ihrer Mutter Elisabeth, und seinem Bruder, dem Marggrafen Ernst Friedrich, auch noch den H. Wilhelm von Bayern, und den Grafen Carl von Hohenzollern zu Mitvormündern bestellt hatte. Allein sein erst erwähnter Bruder, der an dessen Religionsveränderung ein grosses Mißfallen getragen hatte, kehrte sich an solches Testament im geringsten nicht, sondern fochte es auf verschiedene Art an. Er eignete sich nemlich die Vormundschaft allein zu, hintertrieb die von

sei-

nem Bruder vorgehabte catholische Refor- J. Chr. 1590
ation in dessen Landesantheil, setzte die ab-
dankten Schul- und Kirchen-Diener in
re Aemter wieder ein, und befahl ihnen ernst-
), allein nach der vorigen Marggräflichen
irchenordnung zu lehren, und die Sackra-
ente zu verwalten. Zu dem Ende traf der
larggraf Ernst Friedrich mit seiner Schwä-
rin, der verwittweten Marggräfin Elisabeth,
en Vergleich, vermöge dessen Er Ihr das 5. Nov.
t ausmeublirte Schloß Mühlburg zu ihrem
Vithumbsitze einräumte, mit der Erlaubniß,
ch nach Emmendingen zurückkehren, und sich
en Meßpriester halten zu können; dagegen
er überließ Sie Ihm, als rechtmässigem
ormunde, die Erziehung ihrer unmündigen
inder, und die Verwaltung ihrer Güther
Luxemburgischen und Lothringischen.

Damit war aber der andere testamentari-
ce Vormund, Graf Carl zu Hohenzollern,
r nicht zufrieden, welcher das zu Emmen-
ngen heimlich entwandte Testament des Marg-
afens Jacob dem Kayser zuschickte, und bey
m R. Hofrath ein Rescript auswürkte, worin 14 Dec. st. n.
n Marggrafen befohlen wurde, alle Neue-
ngen abzuschaffen, und sich vor diesem Ge-
chte, zu Eröfnung des Testamentes zu stel-
n. Der Marggraf wolte, zu Verlängerung
eses Streites, die Gerichtsbarkeit des Kay-
rlichen R. Hofrathes nicht anerkennen, son-
rn bat, die Sache an ihren ordentlichen
ichter, nemlich das R. G. zu Speyer zu
rweisen; aber vergeblich. Es bestätigte (1592.)
elmehr der R. Hofrath, nach einem Verlauf
n zwey Jahren, das Testament des Marggra-
ns Jacob, und erkannte den H. Wilhelm von
Bayern

3. Gr. 1590 Bayern als den Erekutor desselben, und Vormund der hinterlassenen Töchter des erstgenannten Marggrafens. Da nun der H. Wilhelm dem Marggrafen Ernst Friedrich davon Nachricht gab; so appellirte dieser, obgleich ohne (11ten Dec. a. c.) Nutzen, a *Caesare male informato* ad *melius informandum.* Endlich wurde, durch Vermittelung des H. Friedrichs von Würtenberg, zwischen dem H. Wilhelm von Bayern und dem Marggrafen Ernst Friedrich zu Baden-Durlach, (9 Nov. 1594.) ein Vergleich, zu Leonberg, dahin getroffen, daß zwar der Marggraf zur Vormundschaft mit zugelassen, die Erziehung der minderjährigen Töchter des Marggrafens Jacob aber Ihm nur auf eine gewisse Zeit zugestanden wurde. Es solten nemlich die Aelteste derselben nach sechs Monaten, und die Jüngere nach zwey Jahren, an andern, und zwar catholischen Orten, nach dem Willen ihres verstorbenen Vaters, solange erzogen werden, bis Sie verheirathet würden. In Ansehung der Vermächtnisse zu frommen Sachen, versprach der Marggraf eine gewisse Summe Geldes zu bezahlen, die bisherigen Kosten aber wurden gegen einander kompensirt, und beide Theile entsagten dem bisherigen Rechtsstreite. Mittlerweil war der junge, nach seines Vaters Tode gebohrne, (1591) Prinz Ernst Jacob, im siebenten Monat nach seiner Geburt gestorben, worauf seine Hachbergischen und Usenbergischen Herrschaften an seine beide Oheime, die Marggrafen Ernst Friedrich und Georg Friedrich zurückfielen, die auch darüber die Belehnung, vom Kayser (27sten Jun. 1592.) Rudolf, zu Prag, erhielten [r]).

Ausser

r) D. Joh. Pistorius Marggraf Jacobs von Baden Bekehrungs-Motiven; Cöln 1591. 4. *Ejusd.* Orationes

Ausser dem vorhin erwähnten Religionsge- J. Chr.
räche zu Emmendingen, wurde dergleichen 1590
olloquium, in diesem Jahr, auch zu Stutt-
ard gehalten. Der H. Wilhelm von Bayern,
elcher die Badekur zu Goeppingen gebraucht
tte, besuchte hierauf den H. Ludewig von
Würtenberg zu Stuttgard. Bey seinem da-
en Aufenthalte verglichen sich die beiden Her-
ge ein kurzes und enges Religionsgespräch
lten zu lassen, wozu der H. Wilhelm einen bey
h habenden Jesuiten, Namens Gregorius
n Valentia, und der H. Ludewig seinen Hof-
ediger, den D. Lukas Osiander ernannte.
er Tag vor Jacobi wurde dazu ausersehen, und 24. Jul.
ide Herzoge, wie auch die Herzogin von
ayern, wohnten, nebst ihrer Dienerschaft, dem
olloquium bey. Gleich zu Anfang desselben prote-
irten die beiden Colloquenten, daß Sie nichts
m Nachtheil ihren Kirchen wolten geredet
ben, worauf, nach dem Verlangen des Her-
gs von Bayern, zuerst darüber dispucirt wur-
: wer der ordentliche Richter in Religions-
chen seyn solte? Als nun der Jesuite bey dieser
age nicht einräumen wolte, daß auch Für-
en und Herren über die Wahrheit, oder den
lschen und rechten Gottesdienst urtheilen
nnten, weil Sie nicht so viele Zeit hätten, die
treitschriften zu lesen und ihnen nachzuden-
n; so fiel ihm der H. Ludewig in die Rede,
und

tiones II. de vita & morte *Jacobi*, March. *Badensis*; ibid. eod. 4. *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 820. *Schadaeus* l. c., P. III. L. XV. §. 29. p. 376. sq. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad h. a. p. m. 806-808. *Fechtius*, l. paulo ante c., cap. XV & XVI. und *Schoepflin*, l. c., T. II. L. VI. cap. 4. §. 9-14. p. 128-136. & cap. 3. §. 8. sq. p. 78-80.

J. Chr. 1590

und sagte: „D. Gregori, ich bitte euch, schiesse „nicht unter die Tauben, denn ich habe eure und „anderer Theologen gelesen, wie meine Räthe „und Diener wissen, wie auch meiner Theolo„gen Streitschriften, ehe es dann sie von „mir gelesen und approbirt, nicht publicirt „worden„.

Bey dem Fortgange des Gespräches, und bey einer von dem Jesuiten gemachten Einrede, nahm der D. Osiander Gelegenheit, denselben auf den Hauptpunkt der evangelischen Religion, nemlich von der Rechtfertigung des Sünders vor GOtt durch den Glauben, ohne die guten Werke zu leiten, wobey Er den Jesuiten dergestalt überzeugte, daß er endlich die Ausflucht nehmen mußte, vorzugeben, daß auch auf der Catholischen Seite das Vertrauen der Seeligkeit, und die Rechtfertigung vor GOtt nicht auf unser eigenes Verdienst, sondern auf die Gnade und Barmherzigkeit GOttes gestellet würde. Der D. Osiander fragte ihn hierauf: ob Er unser Verdienst in diesem Artickel gänzlich ausschliesse? welches Ihm der Jesuite mit dem Bekenntniß, mehr als einmal, mit den klaren und lautern Worten beantwortete: „Ich „Ich erkenne, daß zu unserer Rechtfertigung „vor GOtt unser Verdienst und unsere gute „Werke nichts thäten„. Dieses Bekenntniß nahm D. Osiander an, stund auf, und bat alle zuhörende Personen, daß sie dessen eingedenk seyn möchten, weil er dergleichen, Zeit seines Lebens, noch von keinem papistischen Lehrer gehört hätte. Der Jesuite wolte zwar hierauf wieder einlenken, und behaupten, daß wenigstens nicht der Glaube, sondern die Liebe zu GOtt rechtfertige. Allein Er wurde dergestalt

ein-

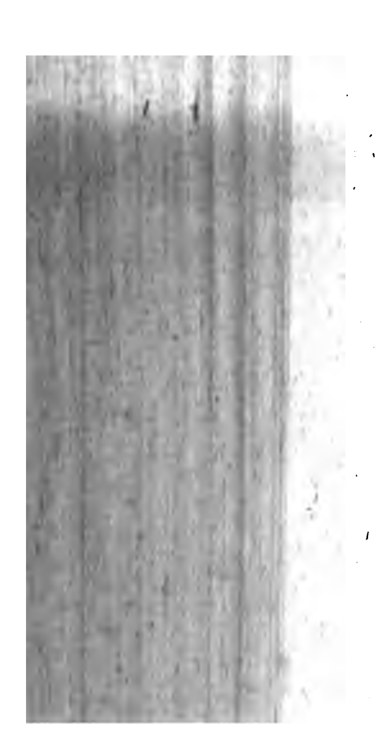
eingetrieben, daß Er zuletzt nichts mehr zu antworten wußte, als daß Er seine schon widerlegte Gründe wiederholte, welchen D. Osiander gleichfalls mit Wiederholung seiner Antworten begegnete; worauf dieses Gespräch durch die Zeit des Mittagsmahls abgebrochen wurde y). Dieses Colloquium ist übrigens desto wichtiger, weil die Catholischen auch in dem Religionsgespräche zu Regenspurg, im J. 1541, der Wahrheit dieses Hauptartickels der Evangelischen Kirche nicht mehr hatten widerstehen können, indem derselbe aus der heiligen Schrift, am leichtesten und gründlichsten kann behauptet werden, und die Apostel denselben am deutlichsten vorgetragen haben z).

J. Chr. 1590

Zwischen den beiden Brüdern und Grafen von Ostfriesland, Edzard dem *II.* und Johann, hatten, bereits seit einigen Jahren her, grosse Mißverständnisse über die väterliche Erbschaft obgewaltet, die in dem itzigen Jahr, zufolge des im vorigen Jahr, ergangenen Kayserlichen Ausspruches, durch den sogenannten Emdischen Exekutionsreceß endlich verglichen worden. Sie hatten ihren Vater, den Grafen Enno den *II.*, schon in ihrer zartesten Jugend, im J.

y) Summarische Relation von dem kurzen Gespräch, so in Beyseyn Fürstl. Personen, zwischen D. *Gregorio* de *Valentia*, einem Jesuiter, *Theologiae Professore* zu Ingolstatt und D. Luca Osiandern, Würtemberg. Hof-Predigern zu Stuttgardt, gehalten worden, ums J. 1590., *in* Melch. Ludov. *Fischlini* Supplem. ad Memor. Theologorum Wirtembergensium; (Ulmae, 1710. 8.) p. 291 bis 322. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 87. p. 125. sq.

z) S. im XII Bande Meines sogenannten Auszuges rc., S. 241-249.



Vorthe
trug Sie
Mißhel
bey. G
seinem,
ser bestä
Ostfrieß
zwar der
in dem K
in dem L
der Huld
Es folgt
sen, wei
blödsinn
zweyter
hätte auch
der *II.*,
ob Er glei
stoph un
dem Kay
noch zur

der Regierung sich für ihre beide jüngere, noch minderjährige, Söhne ferner angenommen, an statt, daß nunmehro Graf Edzard der *II.* dieselbe allein hätte führen sollen, sondern auch daß hernach, weil Graf Christof bald darauf, nemlich im J. 1566, gestorben, der Graf Johann von dieser Belehnung Gelegenheit genommen, einen Anspruch auf die gemeinschaftliche Regierung mit seinem Bruder, dem Grafen Edzard dem *II.* zu machen.

J. Chr. 1590

Schon K. Maximilian der *II.* hatte sich bemühet, diese Streitigkeiten zwischen den beiden Brüdern in der Güte beyzulegen, nach deren Entstehung aber selbige, auf dem R. Tage zu Speyer, im J. 1570, zu einem summarischen Processe und rechtlichem Austrage gewiesen. Damit aber, währendem Rechtshandel, und Sich vorbehaltenem Ausspruche, zwischen den Partheyen, alle Weitläuftigkeit vermieden bliebe, hatte der Kayser, mittelst des zu Speyer, den 26. October 1576, gegebenen Abschiedes, und der darauf erfolgten Deklaration vom 30. Julius 1576, beiden Brüdern ernstlich befohlen, bis zur Erörterung der Sachen, in gemeinschaftlicher Regierung der ganzen Grafschaft zu bleiben. Weil aber der Proceß, wegen der bisweilen vorgefallenen Verhinderungen, fast langsam von Statten gegangen, und durch solche Gemeinschaft allerhand Mißtrauen und Unwillen, auch widerwärtige Befehle und Handlungen zwischen beiden Brüdern, ihren Amtleuten und Dienern, erreget worden, woraus in die länge besorgliche Verwirrungen zwischen den Grafen, ihren Landständen und Unterthanen, nebst anderm Unheil, hätten entstehen können; so ernannte der Kayser den H. Ju-

J. Chr. 1590

lius von **Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel**, und den Grafen und Edlen Herrn **Simon** von der **Lippe** zu seinen **Commissarien** in dieser Sache, um darinn nochmals die Güte zu **versuchen**. Sie setzten auch hierauf, zu **Verrichtung** solcher **Commission**, einen **Termin**, nach **Lehr**, oder **Lier**, auf den 9. **Julius** 1588, an, wo sich der Graf **Simon** von der **Lippe** in **Person** einfand, der H. **Julius** aber seine beide **Kammerräthe**, **Otten von Hoym** auf **Eßbeck**, und den **D. Heinrich Reichhelm**, als seine **Subdelegirte** dahin schickte.

Diese gaben sich nun auch alle Mühe, die beiden **Brüder** mit einander zu **vergleichen**, und entwarfen zu dem Ende einen **Abschied**, vermöge dessen 1) der Graf **Johann**, aus **Liebe** zum **Frieden**, und um des **gemeinen Bestens** willen, sich **erbot**, daß Er, wenn Ihm die **drey** Aemter und **Häuser**, **Lehrort**, **Gretsyhl** und **Stickhausen**, mit **Hoch- und Gerechtigkeit**, verabfolget, und aus der **Stadt Embden** ein sicheres **Deputat** jährlich zugelegt würde, der Ihm, seines Erachtens, von Rechtswegen gebührenden **Communion**, und aller übrigen **Aemter**, Städte, **Schlösser** und **Häuser**, nebst ihrem **Zubehör**, und **Oberherrlichkeit**, **Nutzung** und **Gerechtigkeit**, sich freywillig **verzeihen**, und selbige seinem **Bruder** einhändigen lassen **wolle**. Dagegen aber wolle Er auf solchen Fall bey seinen gräflichen **Ehren verheissen**, und den **kayserlichen Commissarien**, mit **Hand** gegebener **Treue** angeloben, solche gemeldete **Häuser** und **Aemter**, oder deren Zubehör, **nicht** zu **veräussern**, zu **versetzen**, oder zu **beschweren**, auch **nicht** in **Abfall**, oder in **fremde Hände** kommen zu lassen; sondern sie solten, wenn Er **keine ehliche**, **männliche Lei**-

bes-

beserben hinterliesse, nach seinem Abgange, wieder an seinen Bruder, den Grafen Edzard, oder seinen ältesten Sohn, oder, wen Er an seine Statt, zum Regenten und Lehensfolger benennen würde, wiederum ledig zurückfallen. Jedoch mit dem Vorbehalte, daß Ihm frey stehen sollte, wenn Er etwas von den Einkünften der gedachten drey Häuser ersparte, oder sonst für Sich andere Güter dazu bringen und erwerben würde, oder auch solches schon gethan hätte, dieselben, nebst den Mobilien, nach seiner freyen Willkühr und Wohlgefallen, zu verwenden, davon zu testiren, oder sonst zu disponiren, ohne alle Einsage und Verhinderung. Dieses Erbieten nahm auch der Graf Edzard an; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es ohne Abbruch der alten väterlichen Disposition, nur allein zu Erhaltung einer brüderlichen Eintracht und beständiger Freundschaft geschehe, keinesweges aber dadurch seinen Söhnen und Nachkommen einen Eingang zum Riß der Graschaft zu machen.

J. Chr. 1590

Ferner wurde 2) in diesem Lehrer Abschiede ausgemacht, daß die Reichs- und Kreis-Steuren, von den deputirten Einnehmern, wie es hergebracht, eingesammelt, und in die Lege-küste geliefert werden sollen, damit jedesmal die Gebühr der Grafschaft, in einer unzertheilten Summe, dem Römischen Reiche und Westfälischen Kreise erlegt werden könnte. 3) Die Beschickung der Reichs- und Kreis-Tage solle von dem Grafen Edzard, als dem ältesten Herrn, jedoch im Namen der beiden Grafen, und nach vorgängiger brüderlicher Communication, geschehen; und weil bey demselben die meiste Landschaft und Nutzung bliebe, solte

J. Chr. 1590

der Graf Edzard solche Kosten allein tragen, die Münzen aber in beider Herren Namen, wie es von Alters hergebracht, schlagen lassen. Die alten Schulden könnten 4) auf die Art, wie sich die Brüder mit der Landschaft darüber vergleichen würden, abbezahlt werden; jedoch daß hinführo von dem Grafen, ohne Bewilligung ihrer Landschaft, keine Kollecten, neue Impostten, Accisen, Licenten, Zölle und andere Exaktionen angelegt und erhöhet, noch durch die Ihrigen solches zu thun, verstattet würde; sondern es solten erst zuvor deswegen Landtage gehalten, und nach Befinden, aus erheblichen Ursachen, dieselben bewilliget werden.

Da auch 5) solcher Schulden und andern Landessachen halber, besonders in Kriegsläuften und Landesgefahr, zum höchsten nöthig und billig sey, daß gemeine Landtage gehalten, und mit Rath der Landstände ordentlich verfahren würde; so solle die Bestimmung der Landtage bey dem Grafen Edzard, als dem ältesten Bruder, stehen, jedoch das Ausschreiben im Namen der beiden Grafen verfertiget werden, und dem Grafen Johann eben sowohl, als dem Grafen Edzard, frey stehen, auf solchen Landtagen entweder persönlich, oder durch ihre bevollmächtigte Räthe zu erscheinen, und was sowohl in geistlichen, als weltlichen Landessachen, zum gemeinen Nutzen und Wohlfahrt der ganzen Grafschaft, ersprießlich sey, insgemein rathen helfen; dißfalls eines Jeden Stimme gehört, und ohne sämtliche Bewilligung keine Neuerung oder Veränderung gemacht, sondern demjenigen, was einhellig, oder durch den meisten Theil geschlossen worden, würkliche Folge geleistet werden. Wofern aber der Graf

Edzard

Edzard, auf inständiges und ernstliches Anhalten der Landschaft, wie man doch nicht hoffen wolle, keinen Landtag ausschreiben wolte; so solte der Graf Johann befugt seyn, die bevorstehende Gefahr, mit Zuthun der Landstände zu berathschlagen, und was zu deren Rettung nöthig, zu beschliessen; wie dann auch gleichfalls der Graf Edzard, falls der Graf Johann die Landtage nicht besuchen würde, berechtiget seyn solle, mit den Landständen sich zu berathschlagen, und was die Nothdurft erforderte, auszumachen. Ausserdem aber solle 6) einem jeden Grafen zugelassen seyn, gute Ordnungen in seinen Aemtern zu machen, damit Er und seine Untersassen jederzeit in guter Bereitschaft sitzen, und Einer dem Andern, auf Ersuchen, in allen Nothfällen, unweigerlich beyspringen könne und möge.

J. Chr. 1590

Weil nun aber 8) von der Landschaft schon öfters darum angesucht worden, und es ohnehin die höchste Landzier und Nothdurft sey, daß die heilsame Justitz wohl bestellt werde, dazu aber nichts nützlicher, als ein wohl bestelltes Hofgericht, angeordnet werden könne; so vereinigten sich die beiden Grafen und Brüder, auf den nächsten Montag nach Michaelis, oder den 30. Sept., d. J., zu dem Ende einen Landtag zu Emden zu halten, und auf demselben, mit Zuthun der Landschaft, auf die Personen, den Unterhalt, und was dazu ferner nöthig sey, zu gedenken, und eine Hofgerichtsordnung zu berathschlagen, damit alsdann solches Justitzwerk löblich bestellt, und angeordnet werden möge. Indessen aber und sonst allezeit solle in allen Straffällen, es sey Buß, Bruch oder dergleichen, wie auch in Handhabung guter Policey und Ordnung, ein jeder

J. Chr. 1590

Graf, mit den Seinigen, dem Herkommen und üblichen Gebrauche nach, ohne alle Verhinderung des Andern, zu verfahren, den Unterthanen gleiche Justitz zu verwalten, und also anzuordnen, Macht haben, daß Er es vor GOtt, dem Kayser und der ganzen Landschaft möge verantworten können. Insonderheit aber solten 8) die beiden Grafen, in dem itzigen Kriegswesen, sich aller verdächtigen Gemeinschaft mit beiden kriegenden Theilen gänzlich enthalten, und Niemand reitzen, vornemlich aber keiner des Andern abgesagte Feinde hausen, und ihnen Unterschleif geben, sondern vielmehr in Sachen, die zum gemeinen Besten und zur Wohlfahrt des Landes gereichten, für einen Mann stehen, Einer dem Andern und dessen Unterthanen die unweigerliche Hülfe und Folge leisten, und sonst auch ein Jeder dem Andern alle brüderliche Freundschaft erzeigen.

Hiemit solten und wolten nun 9) beide Grafen allen bisherigen Groll und Widerwillen gegen einander fahren, und die angestellte Rechtfertigung vor dem Churfürsten von Cöln und dem H. Julius von Braunschweig, als verordneten Kayserlichen Commissarien, schwinden lassen, auch keiner deren, noch anderer darüber entstandenen Feindschaft und Widerwillens in Ungüte ferner gedenken; sondern es solte hiemit zwischen Ihnen eine ewige Amnestie getroffen, und ein brüderliches festes Vertrauen bewilliget, gestiftet und bestätiget seyn; übrigens aber solten alle von den beiden Brüdern und ihrer Frau Mutter gegebene Briefe und Siegel in ihrem vollen Wehrte und Kräften gelassen werden. Ingleichen solten und wolten 10) beide Grafen die etwa, gegen die beiderseitigen Räthe,

Diener

Diener und Unterthanen, die sich, während der Rechtfertigung und brüderlichen Unwillens, auch itzo, auf ihren Befehl, in dieser Sache hätten gebrauchen lassen, gefaßte Ungnade und Unwillen gänzlich fallen lassen, und keiner solche hiernächst, noch sonst im geringsten, gegen Sie oder die Ihrigen, eifern, oder ausüben. Endlich solten von diesem, durch den Grafen Simon von der Lippe und die Braunschweigischen subdelegirten Räthe errichtetem Abschiede, drey gleichlautende Exemplare, von Jenen sowohl, als auch von den beiden Grafen, unterschrieben und besiegelt, und einem jeden Grafen, wie auch der Ostfriesischen Landschaft eines, zu ihrer Nachricht zugestellt werden.

Mit dieser Handlung hatten der Kayserliche Commissarius und die subdelegirten Räthe des H. Julius in die vierte Woche zugebracht, und fanden unnöthig, sich bey diesem Geschäfte noch länger aufzuhalten. Sie gaben also den beiden Grafen auf, sich endlich zu erklären, und ertheilten hernach nach allem Vorbringen, den beiden Partheyen den endlichen Bescheid, daß Sie ihrer Seits ohne was zum Theil zur Erneurung zuletzt noch mit angehängt worden, befänden, daß die Güte sich vornemlich an zwey Punkte stosse, nemlich 1) an die Verwaltung der Feste Stickhausen, und 2) an das Reservat oder jährliche Erkenntniß von der Stadt Emden (zu 2000 R. Thaler.) Nun aber könnten Sie solche zwey Punkte nicht von der Wichtigkeit achten, daß deshalb diese langwierige und mühsame Handlung sich zerschlagen, und die brüderliche Einigkeit zur Gefahr und zum Verderben von Land und Leuten, noch länger aufgehalten werden solte, deswegen hielten

J. Chr. 1590 Sie für gut, diese zwey noch streitige Punkte dahin zu vermitteln, und zu richten, daß der Graf Edzard seinem Bruder, dem Grafen Johannes, das Haus Stickhausen, auf die angebotene Assekuration, gänzlich restituiren, dagegen aber Dieser von seiner Forderung, wegen der Stadt Emden, abstehen solle. Und hierauf liessen Sie den vorgedachten Abschied, jedoch zu aller Theile Ratifikation, zu Papier bringen; wie er Ihnen denn auch solte vorgelesen werden. Könnten und wolten nun die Partheyen allerseits denselben also belieben und annehmen; so erböten sich der Kayserliche Commissarius und die Subdelegirten, denselben alsdann zu besiegeln und zu vollziehen. Wo aber nicht, müßten Sie vernehmen, was die weigernden Theile dagegen einzuwenden hätten; alsdann Sie solches, nebst ihrer schriftlichen Relation, dem gehaltenen Protokolle, und aller Handlung, dem Kayser zuschicken, und dessen Resolution und weitern Befehl darüber erwarten, auch bis dahin die anbefohlne fernere Inquisition, und alle weitere Ausführung der Landschafts-Beschwerden aussetzen, und dieser Handlung für dißmal ein Ende machen wolten, wornach sich alle Theile zu achten wissen würden, welches Sie dann Anhangsweise dem gedachten Lehrischen Abschiede, unter dem 31. Julius 1588 beyfügten.

Nach allen Umständen wurde dieser Lehrische Abschied von den beiden Grafen, wegen der noch streitigen beiden Punkte, nicht unterschrieben und besiegelt. Allein die Kayserlichen Comissarien überschickten denselben, mit den Ackten und ihrem Berichte, an den Kayser, und die Grafen stellten die endliche Entscheidung der ganzen Sache dem Kayser heim, worauf

auf der Kayſerliche Ausſpruch zu Prag, im folgenden Jahr, erfolgte. Vermöge deſſelben billigte und genehmigte der Kayſer den Hauptpunkt des vorgedachten Lehriſchen Abſchiedes, und verordnete, daß dem Grafen Johann die drey Aemter und Häuſer, Lehr oder Lierort, Gretſyhl und Stickhauſen, mit allen dazu gehörigen Flecken und Dörfern, und allen deren Freyheiten, Herrlichkeiten, Obrigkeiten und Gerechtigkeiten, wie auch allen Einkünften und Nutzungen, zu ſeiner gänzlichen Abfindung, gegen deſſen Verbindung an Eides ſtatt, und genugſamer Caution, ſogleich verabfolget, und binnen vier Wochen, nach dem Datum dieſes Ausſpruches, ohne einigen Verzug und Widerrede, reſtituirt werden ſolten. Dagegen aber ſolten dem Grafen Edzard, als dem älteſten Bruder, und ſeinen nächſten Lehensfolgern und regierenden Herren der Grafſchaft Oſtfriesland, alle übrige Häuſer, Aemter, Städte und Schlöſſer der erſtgedachten Grafſchaft, mit allen dazu gehörigen Flecken, Dörfern u. ſ. w., nichts davon ausgeſchieden bleiben. Es ſolle aber derſelbe ſchuldig ſeyn, ſeinem Bruder, dem Grafen Johann, zu ſeiner Schadloshaltung wegen der Stadt Emden, lebenslänglich, alle Jahr, acht Tage vor oder nach dem Martinstage, 2000 Thaler Penſion zu bezahlen, welche, nach deſſen Tode, nebſt den vorgedachten drey Häuſern und Aemtern, an den Grafen Edzard und ſeinen nächſten Stammlehensfolger, frey und ledig wieder heimfallen ſolten. Weil indeſſen, bey den itzigen gefährlichen Zeitläuften, an guter Verwahrung des Hauſes und der Feſtung Stickhauſen, ſowohl den beiden Brüdern, als auch der ganzen Grafſchaft Oſtfriesland, viel gelegen

J. Chr. 1590 1589) 10ten Febr. ſt. n.

J. Chr. 1590 legen sey; so wolle und erkläre de Kayser, daß solches Haus, mit Rath und Zuthun der gemeinen Landstände, mit einem redlichen und verständigem Hauptmann der beiden Herren zugleich geloben und schwören solle, und mit einer ziemlichen Besatzung, soviel ungefähr die Nothdurft erforderte, und die beiden Brüder, sammt den Ständen, für zureichend ansehn würden, besetzt, und beiden Theilen, wie auch dem ganzen Lande zu Gute, verwahret werden solte.

Was die übrigen Punkte des Lehrer Abschiedes betrift, so wurden dieselben vom Kayser, in seinem Ausspruche, gleichfalls genehmiget, und nur etwas weniges hinzugefügt; nemlich beym vierten Punkte wegen der Schulden, „daß die neuen von demjenigen, der sie gemacht hätte, bezahlt werden solten.„ Ferner setzte der Kayser, bey dem sechsten Punkte, vermöge dessen einem jeden Grafen zugelassen wurde, gute Ordnungen in seinen Aemtern zu machen, die Einschränkung hinzu: „in sofern selbige den „Rechten und R. A., wie auch den gemeinen „Landtagsschlüssen nicht zuwider liefen.„ Endlich bey dem achten Punkte, wegen Errichtung eines Hofgerichtes findet sich der Zusatz, „daß dasselbe die Justitz, in peinlichen und bürgerlichen Sachen, einem Jeden verwalten und „wiederfahren lassen solle. Zuletzt befiehlt der Kayser in diesem seinem Ausspruche, daß beide Partheyen und Brüder, für sich und alle ihre Erben und Zugewandte, diesem kayserlichen Ausspruche, Entscheide und Abschiede, in allen Punkten, Klauseln und Artickeln, gehorsam und fest nachkommen, ein Jeder den Andern bey dem, was er ihm zugiebt, unbetrübt bleiben lassen, und keiner etwas dawider vornehmen

nen oder handeln, noch dasselbe jemand Anderm zu thun gestatten solle, so lieb es ihm sey, die Kayserliche Ungnade zu vermeiden. Uebrigens habe der Kayser zwey gleichlautende Exemplare von diesem Abschiede, unter seinem aufgedruckten Sekret-Insiegel, ausfertigen, und eines davon den Gesandten und Gewaltträgern eines jeden Theils zustellen lassen. Er wolle auch diesen Abschied den obgenannten letzten Commissarien gleichfalls mit dem ehesten zuschicken, und Ihnen die endliche Execution aller darin begriffenen Punkte, mit Bestellung der gemeldeten Caution, des Hauptmanns und der Besatzung zu Stickhausen, des Hofgerichtes und alles übrigen, in seinem Namen anbefehlen, welchen die beiden Brüder, gleich dem Kayser selbst, gebührende Folge und Gehorsam zu leisten wissen würden.

J. Chr. 1590

Zufolge dieser Erklärung trug der Kayser, nach dem inzwischen erfolgtem Absterben des H. Julius, dessen Sohn und Nachfolger, dem H. Heinrich Julius †), und dem obgenannten Grafen und Edlen Herrn Simon von der Lippe, als seinen Commissarien, auf, seinen vorgedachten in d. J. zu Prag gethanen Ausspruch und Entscheidung, zur endlichen und würklichen Vollziehung zu bringen, und sowohl den beiden Grafen, als auch ihren Beamten und Dienern, wie auch der gemeinen Landschaft und Unterthanen ernstlich aufzulegen, demselben, ohne alle vorzügliche Disputation, in allem gehorsam nachzuleben. Es schickte also der H. Heinrich Julius seine, in dieser Sache schon vormals gebrauchte Räthe, Otten von Hoym auf Esbeck, und den D. Reichhelm, im folgenden Jahr, nach Emden, und der

(9. Jul. 1589.)

1590.

†) S. weiter oben in diesem XV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 261.

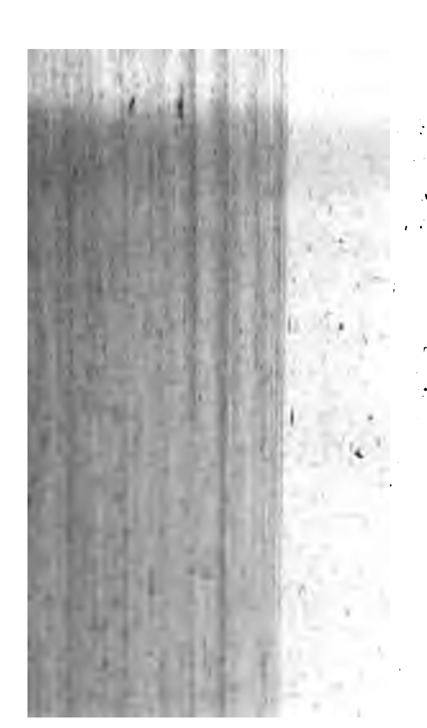


zu Wiederertla
Stickhausen
dem der Graf
chen Ausspruc
fidejussoriam Ca
Graf Johann
Caution, der
gedenke, und
spruch auszu
Allein die Kay
es endlich doch
eidlichen Cau
stalt, daß nich
für sich würkli
Räthe, Dro
ber auf den
syhl und Stick
auf den Fall,
liche, eheliche
würde, verbin
genwart der

Feste Stickhausen in dem Stande, und mit dem Zubehör, wie Er solches einbekommen, an den Grafen Johann oder dessen Bevollmächtigten, in Beyseyn des Kayserlichen Commissarius und der Subdelegirten, wieder ab, und räumte es seinem Bruder ein.

J. Chr. 1590

Zweytens schlugen zwar die Kayserlichen Commissarien, bey diesem Restitutions- und respectiven Cautionspunkte, vor, daß der Graf Edzard seinem Bruder, dem Grafen Johann, in Bestellung des Hauptmanns und der Besatzung sowohl zu Stickhausen, als auch in den beiden andern Aemtern und Festungen, freye Hände lassen möchte, weil Er, durch die eventuelle Verpflichtung der Diener, genugsam versichert sey, und hiedurch ein festes brüderliches Vertrauen wieder gestiftet werden könnte. Allein der Graf Edzard wollte sich hiezu nicht verstehen; doch ließ Er sich vernehmen, daß, sobald Er mit seinem Bruder sich besprechen würde, Er sich gegen Ihn dermassen willfährig erzeigen würde, daß derselbe sich damit begnügen solle, wobey man es denn lassen mußte. Es wurde daher dieser Punkt, vermöge des Kayserlichen Ausspruches, dahin gerichtet, daß einem vornehmen Ostfriesischen Unterthanen und Hauptmann, Namens Menno von Hasenburg, die Festung Stickhausen anvertrauet, und derselbe beiden Herren verpflichtet wurde. Zugleich gab man ihm auf, die dasige Besatzung mit zwanzig neuen Soldaten zu besetzen, welche, in Gegenwart der Commissarien den beiden Grafen angelobten und schworen, solches Haus, Ihnen beiden und dem ganzen Lande zu Gute, zu bewahren. Den beiden Grafen hingegen wurde von den Kayserlichen Commissarien eingeschärft,



und Kre
Verord
lassen.
etlicher a
Punkte
Grafen,
innerhalb
tag zu ha
und Zuth
zu treffen.
vermöge
macht hä
bey die G
und zu ve
den Kays
Zehe
als auch di
Edzard i
sehr beschw
Zollsteige
Kayserlic

Heil und zur Wohlfahrt, vertheidiget und offen erhalten würde. Weil nun der Kayserliche Abschied deshalb gute Anleitung gebe; so solte solcher angezogene Nothfall auf den vorgedachten allgemeinen Landtag verschoben, und den Herren und Unterthanen ernstlich auferlegt werden, daß Sie sich, mit gemeinem Rathe, vereinbaren und eine gute Verfügung machen möchten, wie es in ähnlichen Nothfällen zu halten seyn möchte. Vornemlich aber solten Sie dahin sehen, daß mit der Einnahme solcher Steuren und Zulage richtig umgegangen, und zu dem Ende unpartheyische Einnehmer verordnet werden möchten, die jederzeit davon Rede und Rechenschaft geben könnten. Was aber eilftens sonst an Impoſten, Zöllen, Zollsteigerung, Accise oder Licent neulich, von einem oder andern Theil, angelegt worden, solches alles würde, vermöge des Kayserlichen Abschiedes, kassirt und aufgehoben, auch den Grafen sowohl, als denen vom Adel und den Städten, eingeschärft, sich deren, bey Vermeidung schwerer Kayserlichen Ungnade, künftig zu enthalten.

3. Chr. 1590

Weil hiernächst zwölftens der öfters erwähnte Kayserliche Abschied eine richtige Maaß gebe, wie es mit Haltung der Landtage anzustellen sey, der Graf Johann aber und die Landschaft dagegen berichtet hätten, daß der Graf Edzard, noch vor kurzer Zeit, blos allein die Unterthanen des Amtes Emden zusammen beschrieben habe, und hierin dem gedachten Abschiede nicht gefolget seyn solle; der Graf Edzard hingegen darauf eingewandt hätte, daß es Ihm unverboten sey, mit seinen Unterthanen, besonders mit der Stadt Emden, zu kommuniciren,

J. Chr. 1590 und deren Rath, in vorfallenden Sachen, zu gebrauchen, zu welchem Ende Er sie beschrieben hätte; so wurde, auch dieses Punkts halber, den Partheyen ernstlich aufgegeben, es künftig bey der Form des Kayserlichen Abschiedes zu lassen, und denselben zu befolgen. Würde aber dem zuwider etwas berathschlaget, so solte solches für keine Landtagshandlung gehalten werden. Zugleich erinnerte man die beiden Grafen, daß Sie, auf den künftigen Landtagen, über das, was bewilliget und beschlossen worden, einen Abschied aufrichten lassen solten, damit dem Beschlossenem eine würkliche Folge geschehen möge.

Da auch dreyzehntens beide Grafen sich nochmals gutwillig erklärten und erboten, vermöge des Kayserlichen Abschiedes, ein Gräfliches Hofgericht anzuordnen, und darum auch von der Landschaft ganz inständig angehalten und gebeten wurde, solches Werk aber den beiden Grafen, als der verordneten Obrigkeit, eigentlich zustund; wie der Kayserliche Ausspruch solches Ihnen auch ausdrücklich auferlegte; so wurden über die Verfassung desselben viele Tage zugebracht, und endlich nach gehaltenem Rathe und mit Belieben des anwesenden Ausschusses der gesamten Ritterschaft und Landschaft, sowohl auf die Personen, die man dazu brauche, als auch auf Sachen, die dazu gehören, und endlich auf den Proceß und die Ordnung, dem man allenthalben folgen solle, geschlossen. Damit man auch den Ernst und Eifer der beiden Grafen zu solchem hochnützlichen Werke der heilsamen Justitz würklich spüren möge; so verglichen Sie sich, und bewilligten, daß, so viel möglich, der Hofrichter beständig aus ihrer Ritterschaft

terschaft genommen werden solle, wie dann itzo Egger Benninga, Häuptling zu Grimersum, zu einem Hofrichter bestellt und beeidiget wurde. Als Beysitzer des Hofgerichts aber wurden von dem Grafen Edzard ernannt Schweder von Dehlen aus der Ritterschaft, von Gelehrten der Licentiat Alexander Grote, und ein gelehrter Hofrath, und dann noch Einer aus der Landschaft; von Seiten des Grafens Johann aber Wilhelm von Inhausen und Kniphausen von der Ritterschaft, von Gelehrten D. Sixtinus, und ein gelehrter Hofrath, und dann aus der Landschaft seines Antheils der Licentiat Heinrich Artopäus. Diesen neun Personen nun wurde solches Justitzwerk anbefohlen, und solte mit denselben, besonders aber mit dem Hofrichter, denen von der Ritterschaft und den beiden gelehrten Assessoren, die zum wöchentlichen Hofgerichte bestellet wären, nicht leicht, ohne erhebliche Ursache, eine Veränderung vorgenommen werden. Es wurden auch hierauf zu würklicher Vollziehung solches Werkes der gedachte Hofrichter und die zwey adeliche Beysitzer, in Gegenwart der Kayserlichen Commissarien, bestätiget und beeidiget.

J. Chr. 1590

Ingleichen solten von solchen neun Personen der Hofrichter und zwey gelehrte Beysitzer, nemlich der D. Sixtinus und der Licentiat Grote, den wöchentlichen Audienzen beywohnen, und wofern der D. Sixtinus, als ein vortreflicher, gelehrter und vornehmer Mann, sich in das Land begeben würde, solte Er zum Vice-Hofrichter, nach Inhalt der Ordnung ernannt, sonst aber Einer von den andern Gelehrten, der dazu am besten qualificirt wäre, gebraucht werden. Ferner solte der Graf Edzard

J. Chr. 1590

den Hofgerichts-Sekretär und Pedellen, der Unterschreiber aber und die Boten der Graf Johann präsentiren. Den Unterhalt dieser vorgenannten Personen betreffend, übernahmen die beiden Grafen, ihnen ihre Besoldung zu reichen. Damit es aber denselben nicht zu schwer fallen möchte, erbot sich die Landschaft gutwillig, die Unkosten, welche auf die Haltung so wohl der gemeinen Quartal- als auch der wöchentlichen Hofgerichte gehen würden, abzutragen; wie Sie dann deswegen auf dem bevorstehenden Landtage sich darüber ferner vergleichen wolten. Weiter bewilligten die beiden Grafen, wofern es nöthig wäre, und in der Stadt Aurich sich sonst keine bequeme Gelegenheit zu Haltung des Hofgerichts finden würde, eine neue Hofgerichts-Kanzley oder Haus, zu Fortsetzung dieses Justitzwerkes, bauen zu lassen. Diesem allem zufolge solte nun das erste Hofgericht auf Montag nach Cantate d. J. würklich gehalten, und sodann mit demselben in den wöchentlichen Audienzen fortgefahren werden. Was auch itzo von Sachen, die vor das Hofgericht gehörten, vor den Grafen oder ihren Commissarien rechtsgängig seyn möchten, dieselben solten, nach dem Gutachten der beiden Grafen, entweder sogleich itzo, oder wenn darin bis zum Endurtheil verfahren sey, durch Sie an das Hofgericht remittirt werden; womit dann allenthalben auch diesem Justitzpunkte hoffentlich sein richtige Maaß würde gegeben worden seyn.

18ten May. st. vet.

Und da hiernächst vierzehntens der Kayserliche Abschied den beiden Grafen befahl, sich des benachbarten Kriegswesens zu enthalten, und besonders sich in kein Verständniß mit den kriegführenden Partheyen einzulassen

lassen; so wurde Ihnen aus solchem Abschiede des Kaysers ernstlicher Wille und Befehl vorgehalten, dem Sie auch gehorsam nachzukommen, zusagten. Wie dann auch funfzehntens dieselben sich so willig, als schuldig erboten, ihrer Anherren und Vorfahren ausgestellte Briefe und Siegel, eben sowohl, als die ihrigen, stets und fest zu halten, und selbige in ihren vollen Würden und Kräften bleiben zu lassen; sonst auch allem und jedem, was der Buchstabe des Kayserlichen Abschiedes mit sich bringe, und in diesem Exekutions-Recesse nicht ausdrücklich berührt seyn möchte, in allen Artickeln und Punkten gehorsam nachzuleben. Worauf dann sechszehntens die beiden Grafen, durch ihre bevollmächtigte Anwälde, sowohl dem rechtlichen Processe, als auch allem darunter vorgefallenen Widerwillen gegen die Diener, ausdrücklich entsagen, und sich zu aller brüderlichen Einigkeit und guten Correspondenz erklären liessen; womit dann hoffentlich dieser Kayserlichen Exekutions-Commission ein völliges Genüge geschehen wäre. Zuletzt und siebzehntens bedankten sich die beiden Grafen, wie auch die Landschaft, für die hiebey gehabte Kayserliche Bemühung und Sorgfalt, wie auch für die angewandte Mühe und Arbeit der Kayserlichen Commissarien, und versprachen, dem Kayserlichen Abschiede, wie er nun einmal genehmiget und vollzogen worden, stets und unwiderruflich nachzukommen. Dessen zu Urkund wurde dieser Exekutions-Receß, von dem anwesenden Kayserlichen Commissarius und den beiden Subdelegirten besiegelt und unterschrieben, und davon den beiden Grafen, wie auch, in Ansehung des dabey habenden Interesse,

 ihren

J. Chr. 1590

ihren Unterthanen ein Exemplar zugestellt. Uebrigens wurde diesem Abschiede, wie darin bemerkt ist, die, im Namen der beiden Grafen und Brüder zu Emden datirte Hofgerichts-Ordnung, als eine Anlage mit beygefügt.

10ten März. st. vet.

Hierauf schrieben dann die Grafen Edzard und Johann einen allgemeinen Landtag auf den 9. May d. J. nach Emden aus, auf welchem man über die Unterhaltung dieses neuen Hofgerichtes, und auch über andere Nothwendigkeiten berathschlagte, und endlich sich über folgende Punkte verglich, und selbige in einen Landtagsabschied zusammentrug. Erstlich wurde den sämtlichen Landständen proponirt, und zu weiterer Berathschlagung überlassen: woher die Unterhaltung des Hofgerichtes, und die Kosten der vorigen Commission zu nehmen, und die noch rückständigen Kreissteuern zu entrichten seyn möchten? da dann, nach gepflogener langer Handlung, endlich durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen wurde, ein allgemeines Aerarium oder Landschatz anzurichten, und das Geld an sichere Orte auf gebührende Zinsen auszuthun, von denselben aber nicht nur den Unterhalt des Hofgerichtes, sondern auch die Reichs- und Kreis-Steuren, auch andere Landesbeschwerden jederzeit, soweit die Zinsen sich erstreckten, abzutragen. Solches Aerarium aber solle durch eine Capital- und Hauptschatzung der Unterthanen in der ganzen Grafschaft, wobey Niemand, Edel oder Unedel, Jung oder Alt, verschonet und befreyet seyn solle, gesammelt und zusammengebracht werden.

21sten May. st. vet.

Nun machten zwar Bürgermeister und Rath der Stadt Emden gegen solche Hauptschatzung einige Schwierigkeiten, und hielten sie

sie deshalb für beschwerlich, weil die Stadt, J. Chr. 1590
wegen ihrer Nothdurft und sonst, in Schulden gerathen sey. Allein dieser gemeine Schluß konnte, wegen des obgedachten Kayserlichen Ausspruches, und des gemeinen üblichen Gebrauches, nicht wohl abgeändert werden; sondern es wurde endlich, auf Unterhandlung des jungen Grafens Enno von Ostfriesland, Graf Edzards des *II.* ältesten Sohnes, den Bürgermeistern und dem Rathe zu Emden nur soviel bewilliget, daß Sie den dritten Theil von demjenigen, was Sie von den Bürgern und Einwohnern der Stadt, worunter für dißmal auch Faldern verstanden seyn solte, einzuheben hätten, solten einnehmen, und davon die alten Schulden der Grafen, wofür Sie sich verbunden hätten, abtragen können. Alles übrige aber solte zu oberwähntem Endzwecke, nemlich zur Unterhaltung des Hofgerichts, zur Abbezahlung der Commißionskosten und der Reichs- und Kreis-Steuren, wie auch zu anderer Landesnothdurft belegt und gebraucht werden. Jedoch wurde dabey ausdrücklich vorbehalten, daß dadurch den Grafen so wohl, als den gemeinen Ständen, sammt und sonders, an ihrem alten Herkommen, Privilegien und Gerechtigkeiten, nichts präjudicirt, noch solche Hauptschatzung zu irgends einer Folge künftig gezogen werden solte.

Damit indessen mit dieser Kapitalschatzung richtig, unpartheyisch und unvorgreiflich verfahren werden möge, entschlossen sich die beiden Grafen und Brüder, nicht allein Etliche von ihren Räthen und Dienern zu verordnen, sondern auch geschehen zu lassen, daß die Ritterschaft, Städte und Landschaft, aus ihrem Mittel, Einige deputiren möchten, welche

J. Chr. 1590 sämmtlich die **Köpfe** in der **Grafschaft** allenthalben **aufzeichneten**, und darauf die **Kollektation**, vermöge der **Taxe**, worüber die **Landstände**, mit **Zuthun** sich **vergleichen** sollen, einsammeln, und solang in einem **gemeinen** Kasten wohl **verwahren**, bis das Geld, durch die **Anordnung** der **beiden Grafen**, und mit der gemeinen **Stände Rath** und **Vorwissen**, an die Orte, wohin es bestimmt, **verwandt**, und zu dem gedachten Endzwecke **gebraucht** und belegt werden könnte.

Die **Benennung** und **Beeidigung** der **Hofgerichtspersonen** und deren **Besoldung** betreffend, erboten sich die **Grafen**, die noch unbenannten **Personen**, zu **Anfang** des **Hofgerichtes**, welches vierzehn Tage **zuvor** von der Kanzel solle publicirt **werden**, zu **benennen**, vorzustellen, und vom **Hofgerichte**, nach **Inhalt** des **Executions-Recesses** und der **Hofgerichtsordnung beeidigen** zu lassen. Weil es aber alsdann noch an einem **wohlgeübten Vice-Hofrichter** mangeln möchte; so solle der Licentiat **Antopäus** dessen **Stelle**, bis ein **Anderer** vorgestellt **würde**, **vertreten**, damit die **wöchentlichen Audienzen** deshalb **nicht aufgehalten** würden. Der **Besoldung** halber, worunter auch **Zehrung** und **Kosten** begriffen **wären**, ließ man es bey dem **Gutachten** der gemeinen **Landschaft**, vermöge dessen der **Hofrichter** 400, der **Vice-Hofrichter** eben so viel, der **wöchentliche** gelehrte **Adjunktus** 300, und die andern sechs **Assessoren** jeder 200, der **Hofgerichts-Sekretär** 150, und dessen *Notarius adjunctus* 100 R. **Thaler**, bekommen solten. Von den **Sporteln** aber, die von **Erkennung** der **Processe**, vermöge der **Hofgerichtsordnung**, eingehen würden,

sol-

solten der Hofrichter und die sämmtlichen Assessoren die eine Halbschied zugleich haben, die andere Halbschied aber solte der Sekretär und dessen Adjunktus, doch daß Jener zwey, dieser aber nur einen Drittel bekäme, unter sich theilen. Hingegen die Straffälle von Mandaten und Contumazien, die am Hofgerichte vorfielen, und sich nicht über dreißig Gulden erstreckten, solten, zum Unterhalte des Hofgerichtes, dem Aerarium zugewandt werden. Was aber solche Summe übersteigen würde, dasselbe solle dem gräflichen Fiskus heimfallen.

Ingleichen versprachen die beiden Grafen, auf vier qualificirte Personen zum Prokuratoramte bedacht zu seyn, und solche, wie auch die Pedellen und Boten, in dem nächst bevorstehendem Hofgerichte zu benennen, und vermöge der Ordnung beeidigen zu lassen. Es wurden auch dem Pedellen für ein jedes Rufen 3 Schaff, den Boten aber für einen jeden Proceß zu exequiren gleichfalls 3 Schaff, wenn es aber mehr, als einer Person zu insinuiren wäre, alsdann sechs Schaff, und für eine jede Meilweges im Sommer, von Ostern bis Michaelis, 3 Schaff, zu Winterszeit aber, nemlich von Michaelis bis wieder zu Ostern, 5 Schaff zugestanden. Davon solte nun ein Jeder die Halbscheid für sich behalten können, den andern halben Theil aber in eine Büchse überliefern, damit derselbe hernach im Quartal-Hofgerichte unter sie gleich getheilt werden könne, welches dann noch der Hofgerichts-Ordnung einverleibet, und immittelst ein Hofgerichtssiegel angeschaft werden solle.

Soviel dann zweytens die Befreyung der Pässe, Ströme und Strassen belange, wolten

J. Chr. 1590

es die Grafen bey dem Bedenken der Stände für dißmal bewenden lassen, und könnten es leiden, daß mit Fleiß auf die Ordnung gehalten werde, wie die Grafschaft in Kluften abzutheilen wäre, und die Commerzien, soviel möglich, frey gehalten würden. Drittens wurde die fordersamste Bezahlung der Commissionskosten und der Kreis-Rückstände proponirt, weil dieselben keinen Verzug leiden könnten. Ob nun gleich etwas auf Monatgeld möge aufgenommen, und damit ein Theil bezahlt worden seyn; so wäre doch noch ein ziemlicher Rest bey den gemeinen Leuten, die das ihrige ohne Schaden nicht lange entrathen könnten, unbezahlt geblieben. Mithin erachteten die Herren für nöthig, daß die Deputirten die Rechnung der Commissionskosten sofort abnehmen und richtig machen solten, und daß soviel, auf Assekuration der Grafen und der Stände, auf das Monatgeld aufgebracht werden solte, damit, zugleich mit den Kreis-Retardaten, auch die nöthigsten Commissionskosten abbezahlt werden möchten. Nachdem auch viertens von Abtragung der alten Schulden proponirt worden, dagegen aber die Landstände vorgegeben, daß Sie sich über allerhand Beschwerden zu beklagen hätten, und daher zu Anhörung und Richtigmachung derselben einen Tag fordersamst anzusetzen gebeten, selbiger aber, aus vorgefallenen Verhinderungen, itzo nicht bestimmt werden könnte; so erboten sich die Grafen, mit erster Gelegenheit, einen Tag zu benennen, auf welchem alsdann solche Beschwerden vorgetragen, und zugleich die Liquidation der alten Schulden richtig gemacht werden könnte. Zuletzt und fünftens hielt man auch für rathsam und dienlich, das Landrecht und die

Ordi-

Ordinanzen, in etlichen sich widersprechenden Punkten, und sonst zu verbessern; deswegen sich dann die Grafen erboten, einige dazu tüchtige Personen aus dem Hofgerichte, auf Kosten der Landschaft, zu deputiren und zu verordnen, welche solches Geschäft, sobald immer möglich, zu Stande bringen solten. Zum Urkunde wurde dieser Landtagsschluß mit der beiden Grafen Pettschaft und Handzeichen befestiget, und den Landständen davon ein Original mitzutheilen bewilliget.

J. Chr. 1590

Auf solche Art wurden nun zwar endlich die langwierigen Streitigkeiten zwischen den beiden Brüdern und Grafen von Ostfriesland, Edzard dem *II.* und Johann dem Jüngern, wie auch zum Theil mit ihrer Landschaft, geendiget; allein der Graf Johann genoß nicht lang die Früchte davon. Er starb nemlich, bereits das Jahr darauf im ehelosen Stande; mithin die Ihm überlassenen drey Aemter an seinen ältern Bruder wieder zurückfielen. Indessen hat diese brüderliche Uneinigkeit, die von einigen Leuten, zu ihrem Vortheil, mit Fleiß war veranlaßt und unterhalten worden, viel Uebel nach sich gezogen, und den folgenden Regenten von Ostfriesland eine unruhige Regierung gemacht. Dann nachdem den Landständen und Unterthanen dadurch einmal der Weg war gebahnt worden; so machten Sie aus allen Dingen Beschwerden, und dem Grafen Edzard dem *II.* und seinen Nachfolgern das Leben nicht selten recht sauer, wie davon in diesem Werke, von Zeit zu Zeit, noch weitere Nachrichten vorkommen werden [a]).

(1591) 29 Spt.

Zum

a) Eggeric *Beninga* Chronyk of Historie van Oost-Frieslant, L. IV. c. 97. & 231, in Ant. *Matthaei* Ana-

J. Chr. 1590

Zum **Beschluß** dieses **Jahrs** und auch dieses **Bandes** will ich noch der **Veränderungen** gedenken, die auf dem **päbstlichen Stuhle** vorgegangen sind, da nemlich die **Römische Kirche** in einer Zeit von etwa sechszehn Monaten, vier **Oberhäupter** durch den Tod verloren hat. Der in allen seinen Handlungen **grosse Pabst** Sixtus der *V.* b) befand sich, schon seit vier Monaten vor seinem Tode, **nicht allzu wohl**; doch blieb Er noch beständig auf, und **besorgte** die Geschäfte seiner **Regierung**. Mit den Aerzten unterredete Er sich zwar öfters über den Zustand seiner Gesund-

Analect. vet. aevi, T. IV.; (Hagae Comitum, 1738. 4.) p. 705 & 833-837. Mart. *Hamconi* Frisia, s. de Viris rebusque Frisiae illustribus Libri duo; (Franekaræ 1620. 4.) L. I. p. 57 & 58. *Thuanus*, l. c., T. V. L. C. p. m. 141. Receß- und Accord-Buch, d. i. Zusammenverfassung aller Ordnung, Decreten, Resolution, Recessen, Accorden und Verträgen, so zwischen -- den -- Graffen und Herren, Edzardten -- Johan -- und Enno -- zu Ostfrießlandt rc. und den dreyen Stenden, als Ritterschafft, Stetten und Haußmansstandt, und in specie der Stadt Embden, der Graffschafft Ostfrießlandt, zu underschiedlichen Zeiten uffgericht und publiciret worden; (Embden, 1612. 4.) n. I-IV. p. 1-82. Lünigs R. A. T. X. in der 3. Fortsetzung, n. 7-9 & 12-14. p. 499. sq. & 502-511. und Enno Rud. Brenneisens Ost-Friesische Historie und Landes-Verfassung rc.; (Aurich, 1720. Fol.) T. I. L. I. c. 9. §. 2. L. IV. n. 36-38. L. V. n. 1. sq. & 52. sq. & L. VII. n. 3-9 & 12-15. p. 82. sq. 145-152. 240-244. 333-350 & 354-358. item T. II. L. I. n. 1-4. p. 1-32. Cf. *Geographische* Beschreibung des Fürstenthums Ost-Frießland rc. samt angehängter Ost-Friesischen Regenten-Tafel; (Aurich, 1735. 8.) p. 112-118.

b) S. im XIV Bande der **N. T. R.** Geschichte, S. 329-331.

sundheit, folgte aber ihrem Rathe wenig, und rich- J. Chr. 1590
tete sich im Essen und Trinken mehr nach seinem
Appetit, als nach seiner Gesundheit. Noch im
August hielt Er den, weiter oben erwähnten, feier- 18 Aug.
lichen Umgang, und gieng **baarfuß** in die **Kirche U. L. Frauen der Teutschen**, um daselbst **GOtt**
für die **Bekehrung** des Marggrafens **Jacob von Baden-Hachberg** zu **danken**; aber zwey Tage 20. e. m.
darauf bekam Er einen **heftigen Anfall** vom **Fie-ber**, welches zwar etwas **nachließ**, also, daß Er
wieder das Bett verlassen, und der **Congregation** 22. e. m.
der **Inquisition** beywohnen konnte. Jedoch diese
anscheinende **Besserung** war **nicht** von langer
Dauer; denn schon fünf Tage hernach **vergieng**
Ihm des Morgens die **Sprache**, und gegen Abend 27. e. m.
gab Er, im **siebenzigsten Jahr** seines **Alters**,
den **Geist auf**, nachdem Er **fünf Jahre**, **vier Monate** und **drey Tage** auf dem **päbstlichen Stuhle** gesessen hatte. So wurde die **Art** seines
Todes damals öffentlich ausgebreitet; allein viele
Umstände, und insonderheit das **Zeugniß** der
Aerzte, welche dessen **Körper**, nach seinem Ab-leben, **sezirt** hatten, machen es glaublich, daß Ihn
die **Spanier** mit **Gift** aus der Welt geschaft ha-ben. Die vornehmsten **Veranlassungen** dazu
waren seine **Abneigung** gegen die **Spanischen**
und **Ligistischen Absichten in Frankreich**, und
die beständige **Furcht**, worin die **Spanier**, we-gen seines **Projekts** auf das **Königreich Neapolis** schwebten, und welche, durch die **geheimen Zurüstungen**, in der letzten Zeit seiner **Regie-rung**, immer **stärker** wurden.

Nach seinem Tode blieb der **päbstliche Stuhl**,
nur **achtzehn Tage** lang **erlediget**. Nachdem
nemlich **fünfzig** zu Rom anwesende **Cardinäle** in
das **Conklave** gegangen waren, schien es in den 7. Spt.

erſten

J. Chr. 1590 ersten sechs Tagen, als ob der Cardinal Marx Anton Colonna würde erwählet werden; man gieng aber wieder von Ihm ab, und fiel auf den Cardinal von S. Marcell, Johann Baptista Castagna, der zwar zu Rom geboren war, dessen Vater aber ein edler Genueser von Geburt gewesen. Von Jugend an hatte Er sich mit vielem Eifer auf das bürgerliche und kanonische Recht gelegt, und da Er ein besonderes Genie zu Staatsgeschäften zeigte, so schickte Ihn schon P. Pius der *IV.* auf das Concilium zu Trident. Nachher war Er päbstlicher Nuncius in Spanien und zu Venedig, auch eine Zeitlang ausserordentlicher Nuncius zu Cöln, während der damaligen Friedensunterhandlungen zwischen dem K. Philip dem *II.* von Spanien und den vereinigten Niederländischen Staaten. Nach seiner Rückkunft nach Rom machte Ihn P. Gregorius der *XIII.* zum Cardinal, und auch bey dem P. Sixtus dem *V.* stund Er in grossem Vertrauen und Ansehen; ja P. Sixtus war fest überzeugt, daß Ihm derselbe auf dem päbstlichen Stuhle folgen würde. Ausserdem war unser Cardinal Castagna, bey vielen Potentaten, bey dem ganzen Cardinals-Collegium, und bey dem Römischen Volke sehr beliebt. Er empfieng

15 Spt. also, durch eine fast einstimmige Wahl aller Cardinäle die dreyfache Krone, und nahm den Namen Urbanus des *VII.* an, welcher sich auch für seinen milden und sanften Charakter recht gut schickte. Ganz Rom bezeugte eine allgemeine Freude über seine Wahl, sie war aber von kurzer Dauer; dann schon zwey Tage nach derselben befiel ihn ein hitziges Fieber, welches seinem

27. e. m. Leben im sechszigsten Jahr seines Alters, und am zwölften Tage seiner Regierung, ein Ende machte.

machte. In dieser kurzen Zeit hatte Er keine Gelegenheit, Einem seiner **Verwandten** einigen Dienst oder geistliche **Würde** zuzuwenden; ja Er hatte sogar nicht einmal seinen eigenen **Cardinalshut verschenkt**, welches die **Päbste** doch sonst, gleich **zu Anfang** ihrer **Regierung** zu **thun** pflegen. Viele argwohnten, daß man seinen **Tod** **befördert** hätte, und daß es von eben denjenigen geschehen sey, welche dem **P. Sixtus** dem *V.* aus der Welt geholfen, weil Er sich vorgesetzt hätte, in **dessen Fußstapfen**, in Ansehung des **Königreichs Neapolis**, zu **treten**.

J. Chr. 1590 26.Sept.

Die **Cardinäle** mußten also wieder in das **Conklave** gehen, und waren dißmal ihrer zwey und **fünfzig**, weil seitdem auch der Cardinal **Andreas** von **Oesterreich**, und der Cardinal **Gajetano** zu **Rom** angelangt waren. Gleich nach dem **Eintritte** in das **Conklave** hatte der Cardinal **Colonna** die **erforderliche Anzahl Stimmen**; weil man aber die **Adoration** bis auf den andern Morgen **verschob**; so **fehlten** Ihm schon wieder so **viele** Stimmen, daß seine **Wahl nicht** für **kanonisch** erklärt werden konnte, und Er kam auch hernach **nicht** weiter **in Betrachtung**. Nach Ihm kamen die Cardinäle **Sforza**, **Montalto**, **Mandivi**, **Aldobrandini** und **Albano** in **Vorschlag**; allein **keiner** von ihnen erhielt die **nöthige Anzahl Stimmen**. Unter dieser Uneinigkeit versuchte die **Spanische** und **Florentinische Faktion** mit dem Cardinal **Santo Severino** durchzudringen, welches ihnen aber eben so wenig gelung, als denen, die für den Cardinal **Rovere** arbeiteten. Hierauf wurde man einig, sieben **Cardinäle** zu ernennen, welche den **Pabst wählen** solten; aber **auch dieses** wurde den **folgenden Tag** wieder **umgestossen**. Dagegen bekam der

8. Oct.

Car-

J. Chr. 1590 ersten sechs Tagen, als ob der Cardinal Marx Anton Colonna würde erwählet werden; man gieng aber wieder von Ihm ab, und fiel auf den Cardinal von S. Marcell, Johann Baptista Castagna, der zwar zu Rom geboren war, dessen Vater aber ein edler Genueser von Geburt gewesen. Von Jugend an hatte Er sich mit vielem Eifer auf das bürgerliche und kanonische Recht gelegt, und da Er ein besonderes Genie zu Staatsgeschäften zeigte, so schickte Ihn schon P. Pius der *IV.* auf das Concilium zu Trident. Nachher war Er päbstlicher Nuncius in Spanien und zu Venedig, auch eine Zeitlang ausserordentlicher Nuncius zu Cöln, während der damaligen Friedensunterhandlungen zwischen dem K. Philip dem *II.* von Spanien und den vereinigten Niederländischen Staaten. Nach seiner Rückkunft nach Rom machte Ihn P. Gregorius der *XIII.* zum Cardinal, und auch bey dem P. Sixtus dem *V.* stund Er in grossem Vertrauen und Ansehen; ja P. Sixtus war fest überzeugt, daß Ihm derselbe auf dem päbstlichen Stuhle folgen würde. Ausserdem war unser Cardinal Castagna, bey vielen Potentaten, bey dem ganzen Cardinals-Collegium, und bey dem Römischen Volke sehr beliebt. Er empfing 15 Spt. also, durch eine fast einstimmige Wahl aller Cardinäle die dreyfache Krone, und nahm den Namen Urbanus des *VII.* an, welcher sich auch für seinen milden und sanften Charakter recht gut schickte. Ganz Rom bezeugte eine allgemeine Freude über seine Wahl, sie war aber von kurzer Dauer; dann schon zwey Tage nach derselben 27. e. m. ben befiel ihn ein hitziges Fieber, welches seinem Leben im sechszigsten Jahr seines Alters, und am zwölften Tage seiner Regierung, ein Ende machte.

machte. In dieser kurzen Zeit hatte Er keine Gelegenheit, Einem seiner Verwandten einigen Dienst oder geistliche Würde zuzuwenden; ja Er hatte sogar nicht einmal seinen eigenen Cardinalshut verschenkt, welches die Päbste doch sonst, gleich zu Anfang ihrer Regierung zu thun pflegen. Viele argwohnten, daß man seinen Tod befördert hätte, und daß es von eben denjenigen geschehen sey, welche dem P. Sixtus dem *V.* aus der Welt geholfen, weil Er sich vorgesetzt hätte, in dessen Fußstapfen, in Ansehung des Königreichs Neapolis, zu treten.

J. Chr. 1590 26.e.m.

Die Cardinäle mußten also wieder in das Conklave gehen, und waren dißmal ihrer zwey und fünfzig, weil seitdem auch der Cardinal Andreas von Oesterreich, und der Cardinal Gajetano zu Rom angelangt waren. Gleich nach dem Eintritte in das Conklave hatte der Cardinal Colonna die erforderliche Anzahl Stimmen; weil man aber die Adoration bis auf den andern Morgen verschob; so fehlten Ihm schon wieder so viele Stimmen, daß seine Wahl nicht für kanonisch erklärt werden konnte, und Er kam auch hernach nicht weiter in Betrachtung. Nach Ihm kamen die Cardinäle Sforza, Montalto, Mandivi, Aldobrandini und Albano in Vorschlag; allein keiner von ihnen erhielt die nöthige Anzahl Stimmen. Unter dieser Uneinigkeit versuchte die Spanische und Florentinische Faktion mit dem Cardinal Santo Severino durchzudringen, welches ihnen aber eben so wenig gelung, als denen, die für den Cardinal Rovere arbeiteten. Hierauf wurde man einig, sieben Cardinäle zu ernennen, welche den Pabst wählen solten; aber auch dieses wurde den folgenden Tag wieder umgestossen. Dagegen bekam der

8. Oct.

Car-

J. Chr. 1590. Cardinal Paleoto eine so grosse Hofnung, auf den päbstlichen Stuhl zu gelangen, und das Gerücht davon breitete sich schon so sehr in der Stadt aus, daß das Volk zusammenlief, um den neuen Pabst zu sehen, und sein Haus, wie es in solchen Fällen zu Rom gewöhnlich ist, plünderte. Es kam aber dennoch seine Wahl nicht zu Stande, sondern es gelung endlich dem Cardinal Montalto, welcher die gröszte Faktion im Conklave hatte, daß durch seinen Betrieb der Cardinal Nikolaus Sfondrati, Bischof von Cremona, zu allgemeiner Freude und Frohlocken der Römer auf den päbstlichen Stuhl erhoben wurde. 5. Dec. Derselbe stammte aus einem alten, edlen und reichem Geschlechte im Herzogthume Mayland ab, und nahm den Namen Gregorius des *XIV.* an, und zwar zum Andenken, und aus Dankbarkeit gegen den P. Gregorius den *XIII*, der Ihn zum Cardinal gemacht hatte. Er war nun zwar ein guter, ehrlicher und sehr freygebiger Mann, aber dabey etwas einfältig, der nicht die geringste Kenntniß von den Intriguen des Römischen Hofes hatte, und auf keine Art zum Befehlen gemacht war.

Obgleich Pabst Gregorius der *XIV.* erst sechs und fünfzig Jahr alt war, wie Er gewählt wurde, so besaß Er doch den päbstlichen Stuhl nicht lang, sondern starb schon im folgenden Jahr. J. Chr. 1591. Er litt viel an Steinschmerzen, wozu ein Fieber schlug, welches seinem Leben ein Ende machte. 15 Oct. Einige Tage vor seinem Tode ließ Er alle Cardinäle zusammenkommen, 4. e. m. dankte Ihnen nochmals für seine Erhebung zur päbstlichen Würde, und bat um Verzeihung der Fehler, die Er, während seiner Regierung, möchte begangen haben. 4. e. Auch ließ Er noch an diesem Tage

eine

eine Bestätigung der Bulle des Pabstes Pius des *V.*, wegen verbotener Veräusserung der Kirchengüter, bekannt machen, wozu vielleicht der Vorfall mit dem Herzog von Ferrara Anlaß gegeben hatte.

J. Chr. 1591

Dieser war nemlich mit einem grossen Gefolge, nach Rom gekommen, um den Pabst zu bitten, daß, weil Er keine Leibeserben habe, und also sein Herzogthum, nach seinem Tode, als ein Lehen der Kirche eröfnet werden würde, Ihm erlaubt werden möchte, in seinem Testamente einen Erben zu ernennen, der alsdann dieses Land, wie gewöhnlich, von der Kirche zu Lehen tragen solte. Allein diesem Ansuchen des Herzogs stund die obgedachte Bulle P. Pius des *V.* sehr entgegen, weil, vermöge derselben, so wie überhaupt keine Güter der Kirche, also insonderheit keine eröfnete Lehen veräussert werden solten. Indessen war unser P. Gregorius der *XIV.* doch geneigt, dem Herzog zu willfahren, und der Herzog verließ sich auch sehr auf seine ehmalige Freundschaft. Es wurde daher eine Congregation von dreyzehn Cardinälen angeordnet, welche die Frage untersuchen und entscheiden solten: ob der Pabst, ohne Verletzung der mehr erwähnten Bulle über ein der Kirche noch nicht heimgefallenes Lehen, aus nothwendigen Ursachen, etwas verfügen könne? Die Freunde des Herzogs behaupteten, daß die gedachte Bulle nur von bereits eröfneten Lehen spreche; allein der grössere Theil der Cardinäle, und die ganze Rota zu Rom waren der Meinung, daß solches mit dem wahren Sinne dieser Bulle nicht übereinstimme. Weil nun der Pabst selbige beschworen hätte, so hielten einige Cardinäle noch weiter dafür, daß der

10ten Aug.

 Pabst,

J. Chr. 1591 Pabst, auch nicht einmal aus seiner Ma
vollkommenheit, dergleichen gestatten kö
Wegen solcher standhaften Widersprüche
Cardinäle konnte also der Pabst, so gern Er
gewollt hätte, dem Herzog in seinem Ge
nicht willfahren, sondern bestätigte viel
wie gedacht, noch kurz vor seinem Ableben,
Bulle des P. Pius des *V.*

Nach P. Gregorius des *XIV.* Abster
27 Oct. giengen sechs und fünfzig, damals zu Rom
wesende Cardinäle, unter denen sechszehn w
dige Kandidaten zur dreyfachen Krone
ren, in das Conklave. In demselben w
zwey Hauptfaktionen, nemlich die Spanis
unter Anführung des Cardinals Mendoza,
die des Cardinals Montalto, eines Nepot
vom P. Sixtus dem *V.* Die erstere Fakt
richtete ihre Absichten hauptsächlich auf den C
dinal Madruzzi, da sie aber zum Voraus
daß sie Seinetwegen grossen Widerstand fin
würde, weil Er ein Teutscher, und dem Int
esse des Hauses Oesterreich zu sehr ergeben w
so dachte sie auch auf den Cardinal von S. S
verino und von Santo Quattro oder Fac
netti, und im Nothfalle auch auf den Cardi
Colonna und von Como. Allein die Vorzü
des Cardinals Johann Baptista, oder nach
dern, Johann Anton Fachinetti schienen
andere zu übertreffen. Seine Einsichten
der Rechtsgelahrheit, Theologie und and
Wissenschaften, wurden von allen Gelehrten
wundert, und durch seinen klugen und tuge
haften Wandel hatte Er sich bey Jedermann
den Credit gesetzt, daß Er ein heiliger, rec
schaffener und vernünftiger Vorsteher
Kirche, in den damaligen kritischen Zeitläuft

s

seyn würde. Alles dieses erleichterte daher seine Erwählung, die vorzüglich von der Spanischen Faktion betrieben wurde; zumal da auch die andere Faktion des Cardinals Montalto gegen seine Erhebung nichts einzuwenden hatte. Es dauerte daher dißmal das Conclave nur zwey Tage; da dann der Cardinal Fachinetti, durch eine einstimmige Wahl zum Pabste, erhöhet wurde, welcher den Namen Innocenz des *IX.* annahm. Dieser neue Pabst gieng mit vielen heilsamen Anordnungen um, deren Ausführung aber, durch seinen zu frühen Tod, gehindert wurde, indem Er bereits gegen Ende des Jahrs, im drey und siebenzigsten Jahr seines Alters, nach einer achttägigen Krankheit, seinen Geist aufgab; nachdem Er gerade zwey Monate auf dem päbstlichen Stuhle gesessen hatte.

J. Chr. 1591

29. e. m.

29 Dec.

Auf solche Art mußte man wieder auf eine neue Pabstwahl denken, die im folgenden Jahr vorgenommen wurde. Zwey und fünfzig damals zu Rom anwesende Cardinäle verfügten sich also zu dem Ende in das Conklave, und es waren abermals zwey Hauptfaktionen in demselben, welche die Cardinäle Maddruzzi und Montalto an ihrer Spitze hatten. Beyde Oberhäupter der Partheyen vereinigten sich aber, und gaben sich alle Mühe, den Cardinal von Santo Severino auf den päbstlichen Stuhl zu erheben; allein dessen rauhe Gemüthsart hatte Ihm viele Widersacher gemacht, die sich seiner Wahl aus allen Kräften widersetzten, und die listigsten Streiche anwandten, um die schon ganz zuverlässig gehaltene Erhebung desselben zu vereiteln. Hierauf kam zwar der Cardinal Madruzzi selbst in Vorschlag; aber diesen wolte der Cardinal Montalto und sein Anhang nicht zum Pabste

J. Chr. 1592

10ten Jan.

 haben.

J. Chr. 1592 haben. Man fiel also endlich auf den, um die Römische Kirche sehr verdienten Cardinal Hippolytus Aldobrandini, einen Florentiner, dessen Wahl sehr leicht, mit allgemeiner Zufriedenheit des ganzen Collegiums, vollbracht 30. e. m. wurde, welcher hierauf den Namen Clemens des *VIII.* annahm c).

c) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 820. 836 & 838. *Thuanus*, l. c., T. V. L. C. p. m. 116-130. *passim*, L. CII. p. 194-196. & L. CIII. p. 224 bis 226. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXX. p. m. 798. sq. & L. XXXI. p. 836. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XV. §. 30 & 35. L. XVI. §. 70 & 74. & L. XVII. §. 6. p. m. 377. 379. sq. 421. 422. sq. & 436. Graf von Khevenhüller, l. c., T. III. ad hh. aa. p. m. 838-846. 954-961. & 1056-1061. Gregor. Leti Leben des ber. P. Sixti V., P. II. L. XIV. p. m. 684. sqq. *Histoire* des *Conclaves*; (a Cologne, 1694. 12) T. I. p. 199-294. und *Histoire* des *Papes*, T. V. p. 85-104. *passim*.



Register
der merkwürdigsten Personen und Sachen.

A.

Aachen, Streitigkeiten der Katholischen mit den Protestanten 243 f.
Abschiede, vom Münzprobationstage zu Worms 48. 191. 458
" " " zu Cöln 57. 201. 464. 472
" " " zu Maynz 205. 212
" " " zu Coblenz 213. 465
" " " zu Nürnberg 488
" " vom Kreistage zu Zerbst 66
" " " zu Nürnberg 81. 230. 505. 507. Eisslebischer publicirt 230. vom Erbvergleich zu Lehr, 546. 551. 566
zum Acker, D. Paul bey der pfälzischen Revisions-Sache 187
Adolf von Nuenar, Mörs und Limburg stirbt 258
f. Nuenar.
Aeneas Sylvius 163
Albrecht George von Stolberg stirbt 518
Albrecht Graf zu Nassau richtet eine Münzstatt an 479
Albrecht I, Stifter des Klosters Königsbronn 27
Aldobrandini, Hippolytus päbstlicher Gesandter 146 Unterhandlungen mit dem König von Pohlen wegen Maximilian 148 f. wird zum Pabst erwählt 580. f. Clemens VIII.
Alfonsus von Este, f. Este.
Alfonsus II. Herzog, will die Nachfolge in Modena und Reggio den Söhnen des Alfonsus von Este zuwenden 29. 30. Meinung des Königs von Spanien darüber 30 f.

Andreä, Johann M. beym Religionsgespräch zu Baden 315
Andreä Jacob, D. seine Schrift gegen den Zweybrückischen Catechismus 112. beym Religionsgespräch zu Baden 312. 315. seine Eingangs-Rede auf demselben 322. Unterredung mit dem Marggrafen Jacob 324
Andreas von Oesterreich, Kardinal, Administrator des Stifts Lüders, erhält vom Kaiser einen Lehnsbrief über die Regalien dieses Stifts 29. bemüht sich den Marggraf Jacob zur Annahme der katholischen Religion zu bringen 312. kommt nach Rom 575
Anhalt, Fürsten Johann Georg und Christian, des Jacob von Segur Schreiben an dieselben 12. Johann Georg wird zum Zugeordneten auf dem Kreistage gewählt 66. beschickt den M. P. T. zu Frankfurt 72. dessen Schreiben an den Kanzler Distelmeyer 516. Christian erhält ein Schreiben vom König von Navarra 12. 246. von der Königin Elisabeth von England 248. 514
Anna Erika Aebtissin von Gandersheim erhält vom Kaiser die Bestätigung ihrer Regalien 349. 350
Anton, Bischof zu Minden, Ansuchen wegen Ausübung des Münzens 59. besucht den P. T. nicht 203
von Anweil, Hans Burkard beym Religions-Gespräch zu Baden 315
Arzberger Münzmeister des Bischofs zu Minden 59
Augspurg, der Rath beschickt den Städtetag zu Speyer nicht 94. Zwist mit Ulm 94. Kalenderstreitigkeiten daselbst 94. 239. Abneigung gegen die evangelischen Prediger 94. 494. den Evangelischen die Bestellung des Ministeriums entzogen 444. Münzprobationstag daselbst 488. Gesandte der Reichsstädte kommen daselbst an 494
Auneau, von Guise erobert 17

B.

Bacherach, Münzprobationstag daselbst 480
Baden, Religions-Gespräch 312 f.
Baden-Baden, s. Philipp II.
Baden, Marggrafschaft kommt an Eduard Fortunatus 121. Marggrafen schicken dem Grafen Friedrich von Mömpelgard Hülfe 18. erlauben ihm die Werbe-Freyheit in ihren Ländern 23
Baden-Durlach s. Ernst Friedrich.
Baden-Hachberg s. Jacob.
Badius 399
Bamberg Gesandten auf dem Münzprobationstage zu Nürnberg 438

Barby

Barby, Grafen beschicken den M. P. T. zu Frankfurt 72
Basel, Bischof beschickt den M. P. T. zu Worms 190. 458
Bayern s. Willhelm V.
Beausse, Landschaft, teutsche Kriegs-Völker rücken ein 16. 17
Beerfall, Christoph Friedrich 455
Bender D. wird zum ausserordentlichen Beysitzer des Oberrheinischen Kreises eingeführt 170
Bergck (Rheinbergen) dem Herzog von Parma vorenthalten 7. von Spaniern belagert 353
Bergmann, Heinrich 297
Berneberger D. bey der pfälzischen Revisions-Sache 182
von Bernhausen, Dietrich zum Amts-Substituten des Nachgeordneten ernant 237
Billeus, Carl 6
Binche, Edict des Königs von Spanien gegen die Protestanten daselbst publicirt 245
Bingius, Bruno legt die Assessor-Würde nieder 455
Bitschin von den Polen geplündert 146
Blankenmeyer Verwaltung des Erzstiftes Cöln 6. sein grausames Betragen 9
Blutbann 344
Bongar Jacob, Gesandter des Königs von Navarra an die deutschen Fürsten 12. 246
Bonn von Schenk belagert und geplündert 2. von Chimay belagert 99. erobert 101
Bornius D. beym Religions-Gespräch zu Baden 321. 323
von Bouillon Oberster Feldherr des K. von Navarra 13. rückt mit seinen Völkern in Frankreich ein 16
Brandenburg, Joachim Friedrich, Marggraf vermählt 32. man verweigert ihm das Siz- und Stimmrecht auf dem Reichstage 32. sein Recht bey besondern Zusammenkünften und der Visitation in Zweifel gezogen 33. Folgen davon 33. puplicirt den Eislebischen Abschied, 130. erhält das Patronat-Recht in der Grafschaft Schwarzenberg 132. Bericht an denselben von seinen Gesandten wegen der Revisions-Sache 174 f.
- - - Johann George, Churfürst, zum Nach- und Zugeordneten gewählt 66. sein Beytrag zum Kreis-Anschlage 67. beschickt den M. P. T. zu Frankfurt 71. seine Gesandten weigern sich die erste Stimme zu führen 72. Schreiben an den Kaiser wegen Religions-Beschwerden und verschiedner politischen Reichs-Gebrechen 412-429
Brandenburg-Anspach s. George Friedrich.
Brauer, Matthias zum Religions-Inspektor in Wien bestellt 373

Edickt des Kaisers an den Burggrafen Fabian von Dohna, s. Dohna. Des Königs Philipps gegen die protestantischen Niederländer in Aachen publicirt 245
Eduard Fortunatus kommt zur Regierung 121. Vergleich mit seinen Brüdern ebends. will dem Colloquium zu Baden mit beywohnen 315. Schreiben an den Marggrafen Jacob 316
Edzard I. Testament 554. des II. Streit mit seinem Bruder Johann 155. 543. geendigt 155. 571. schreibt einen Landtag nach Emden aus 566
Egger, Sebald, verwiesen 375
Egger Benninga zum Hofrichter ernannt 563
Eichstädt, Martin Bischof Nachgeordneter 237. stirbt 507
Eisengrün, Assessor des K. G. geht ab 34
Elisabeth, Gemahlin Jacobs von Baden-Hachberg 538. Vergleich mit Marggraf Ernst Friedrich 539
Elisabeth, Königin von England, Irrungen mit den Hansestädten 240. Schreiben an den Fürsten von Anhalt 248. 514. nimmt sich Heinrich IV. an, 248. 514
Emden Landtag daselbst 549. 566. Emdischer Exekutionstreit 556 f. 568
Emmendingen, Religions-Gespräch daselbst 327
Enno II, sein Tod 543
Enzersdorf, evangelische Prediger abgesetzt 356. wird vor die Religions-Inspectoren gefordert 274. vor den Herzog Ernst 386. verwiesen 387
Erbeinigung zwischen den Grafen von Sayn und Wittgenstein 137
Erbfolge der Herzogth. Modena und Reggio, Unterhandlungen darüber 19
Erbhuldigung, die Stadt Braunschweig will solche dem Herzog H. Julius nicht leisten 309
Erbstatut der Grafen von Königseck errichtet 123. wird vom Kaiser bestätigt 129. 155
Erbvergleich der Grafen von Stollberg 140. zwischen dem H. Heinrich dem jüngern und Willhelm von Braunschweig 265. 268
Erfurt, Magistrat daselbst erhält zween neue Mandate vom Kaiser 26. Schreiben an dieselbe wegen Beytrag zur Unterhaltung des Geschützes 69 f. hält um die Erlaubniß an kleine Geldsorten münzen zu dürfen 79 f.
Ernst Erzh. von Oesterreich wird zum Statthalter der innerösterreichischen Länder ernannt 352. unterdrückt die evangelische Religion 356 f. diese überreichen ihm ihre Supplication der Religion halber 366. 378. 385. Antwort desselben 367 f. 383 f. läßt

läßt die evangelischen Prediger vorfordern und verweiset sie 386 f. Mandat an den Magistrat zu Waidhofen 393 f.
Ernst von Cöln, Bischof zu Lüttich, Streit mit dem Herzog von Jülich 6. bittet Spanien um Hülfe 99. seine Gesandten auf dem M. P. T. zu Cöln. 223. 470
Ernst Friedrich von Baden-Durlach übernimmt die Landesverwaltung für den jungen Prinzen Ernst Jacob 538. setzt die evangelischen Schul- und Kirchendiener wieder ein 539. Vergleich mit seiner Schwägerin Elisabeth ebds. mit Willhelm von Bayern 540. erbt den Landes-Anteil seines Bruders Jacob 540
Ernst Jacob Prinz von Baden-Hachberg, Geburth 538. Tod 540
Ernst Ludewig zu Wolgast beschickt den M. P. T. zu Frankfurt 72
Ernst zu Hohenstein beschickt den M. P. T. zu Frankfurt 72
von Essen, Niklas, Klagen über die Münzen der Städte Deventer, Kampen und Zwolle 60. 203. 225
von Este, Alfonsus, Marggraf von Montechio 30
Ludwig Cardinal, Bruder des Alfonsus II. Tod 29
Ewerts, Kammersecretair Herz. Julius 297
Executionsreceß, Emdischer 556. 568

F.

Faber D. Commissarius bey der pfälzischen Revisions-Sache 182. beym Deputationstage zu Frankfurt 503
Fachinetti, Cardinal wird zum Pabst erwählt 578. 579. f. Innocenz IX.
Feldbach, Auflauf daselbst 354
von Feiltsch, Assessor des K. Gerichts 33. 34
Ferdinand Erzh. Vertrag mit seinem Bruder Willhelm vom K. bestätigt 155. wird Vormund des minderjährigen Ferdinand 351. Münzmandat publicirt 480 f.
Ferdinand, nachmaliger Kaiser, folgt seinem Vater in der Regierung 351. seine Vormünder 351
Ferrara f. Alfonsus II.
Fiscalprocurator in Cöln angesetzt 395
Florenz, Grosherzog Gerücht von demselben 350
Forst und Wildbann 346
Frankfurt am Mayn beschickt den M. P. T. zu Worms 48. 190. ihre Gesandten übergeben ein Inventarium von dem vorhandnen Kreisgeschütze 198. Deputationstag daselbst 496. 503
Frankfurt an der Oder M. P. Tag daselbst 65. 71
Frankreich Bedrückungen der Protestanten 11
Franz II. bekomt seinen Bruder Magnus gefangen 122

Franz

Franz Graf von Waldeck s. Waldeck.
Freysingen Bischof 354.
Friedrich von der Pfalz s. Pfalz.
Friedrich II. König in Dännemark stirbt
Friedrich III. zerstört die katolische Religion in Ladenburg
Friedrich von Würtenberg=Mömpelgardt sucht Hülfe bey [illegible] von Würtenberg und dem Markgrafen von Baden 18. 22. hält die Werbefreyheit in den Badenschen Ländern 23. man [illegible] ihn von der Casselschen Vereinigung ausschliessen 251. [illegible] nach Stuttgard 251. reiset nach Baden zum Religions=[illegible] spräch 316. Schreiben an Marggraf Jacob
Friedrich Willhelm von Sachsen zum Zugeordneten gewählt
Friedrich Wilhelm von Sachsen=Weymar beschickt für sich [illegible] seinen Bruder den M. P. T. zu Frankfurt 71. stiftet e[illegible] Orden wider das Fluchen
Friedrich von Schwarzenberg in den Grafenstand erhoben
Friedens=Congreß wegen der polnischen Angelegenheiten
Frizlar, Vertrag zwischen Chur=Maynz und den Grafen [illegible] Waldeck 11[illegible]
Frundsbergisches Testament 330. 33[illegible]
Fugger Marx Freyherr wird Präsident 169. Christoph [illegible] Vermählung mit der Tochter Otto von Schwarzenberg 3[illegible] Hans Proceß über die kayserlichen Lehen 344 f. in die Re[illegible] lehen eingesetzt
von Fürstenberg, Friedrich, wird Präsident beym K. Ge[illegible] 33. 1[illegible]

G.

Gail, Nicolaus, legt die Assessor=Würde nieder 4[illegible]
Gaßner 365. verwiesen 376. 3[illegible]
Gebhard Truchseß s. Cöln.
Georgensberg, Schloß 3[illegible]
George Friedrich von Baden, erbt den Landes=Anteil sei[illegible] Bruders 5[illegible]
George Bischof zu Worms s. Worms.
George Auer Assessor 1[illegible]
George Friedrich, Marggraf zu Brandenburg=Anspach erh[illegible] ein Schreiben vom Pfalzgraf Reichart 36=38. von Herz. L[illegible] wig von Würtemberg 180. Erekutor des von Schwarzenb[illegible] gischen Testaments 131. schreibt an den Herzog Ludwig v[illegible] Würtenberg 497. verlangt einen Zugeordneten 5[illegible]
Georg zu Hessen=Darmstadt beschickt den M. P. T. zu Worms 1[illegible]
Georg Hans zu Veldenz s. Veldenz.
George Ludwig von Seinsheim s. Seinsheim.

von Gera, Franz als Abgeordneter an den Kaiser geschickt 370
Gerlach D. beym Religions-Gespräch zu Baden 315
Gerlach von Maynz 114
Gernrode, Stift schickt seine Gesandten auf den M. P. Tag zu Frankfurt 72
Gesandten beym Münzprobationstage zu Worms 47. 190. 458
- - - zu Cöln 57. 201. 212. 464. 471
- - - zu Frankfurt 71
- - - zu Maynz 204
- - - zu Coblenz 212
- - - zu Nürnberg 481
- zum Deputationstage zu Frankfurt 496. 503
- auf dem Kreistage zu Nürnberg 229. 230
- auf dem Verhör und Handlungstage zu Lübeck 196. Würzburgische präsentiren Heinrich Zobel zum Kriegsrath 91. spanischer an den Kaiser 146. päpstlicher an Polen 147. kaiserlicher in Rom 164. Heinrichs von Navarra an deutsche Fürsten 246. Heinrich des vierten an dieselben 247. der Königin von England an Christian I, 514. der protestantischen Fürsten werden von Heinrich III. schimpflich behandelt 11
Geseke, von Oberstein belagert 512. geplündert 513
von Gleichen Margaretha beschickt den Münzprobationstag zu Worms 48
Glöpser legt die Assessor-Würde nieder 455
Gottorp s. Philipp.
Gräz, Bedrückungen der Evangelischen daselbst 352. Aufruhr 355. neuer Aufruhr 355
Grebening, evangelische Prediger daselbst abgesetzt 353. Unruhen daselbst 353
Gregorius XIV. erwählt 576. seine Abkunft ebds. Character ebds. bestätigt die Bulle Sixtus V. 577. 578. stirbt 576
Gregorius von Valentia beym Religionsgespräch zu Stuttgard 541
von der Grün, Assessor am K. Gericht 34
von Guise, Herzog, will den teutschen Kriegs-Völkern den Uebergang über die Mosel wehren 16. erobert Auneau 17. fällt in Mömpelgard ein 18
Gustaf, Sohn des Prinzen Magnus von Sachsen-Lauenburg stirbt 123
Gustaf Christoph von Baden Vergleich mit seinem Bruder 121

H.

Hachberg Marggrafschaft kommt an Jacob von Baden 311
Hagenau, Reichsstadt, beschickt den M. P. T. zu Worms 41
Haizelsdorf, evangel. Prediger daselbst wird vor die Religions Inspektoren gefordert 474
Hamburg, Interims-Vergleich mit Lüneburg 96. Handel des lüneburger Salzes daselbst verboten 96. Verbot wird wieder aufgehoben 97
Hanau-Lichtenberg s. Philipp.
Hänlin D. beym Religionsgespräch zu Emmendingen 534
Hans, Herzog zu Sachsen Weymar s. Sachsen: Weymar.
Hans George Graf zu Mansfeld beschickt den M. P. Tag zu Frankfurt 71
Hanseestädte Irrungen mit der Königin Elisabeth von England 240 f. ihre Zusammenkunft zu Lübeck 95. 241
Harlay, Nicolaus, Gesandter Heinrich IV. 247
von Harrach, kaiserlicher Minister 159
Hector Carrai auf dem M. P. Tage zu Worms 159
Heerbrand, D. zum Religions-Gespräch zu Baden eingeladen 312
Heilbronner, Jacob D. abgesetzt 111
Heinrich Julius Bischof zu Halberstadt 261. 263. folgt seinem Vater in der Regierung 263. 268. soll die Stifter Halberstadt und Minden seinen Brüdern abtreten 279. erhält vom Kaiser veniam aetatis 303. Vergleich mit seinen Brüdern 305. schreibt die Huldigung aus 309. zu Braunschweig grob behandelt 310. befördert die evangelische Religion 311. zum Commissar der ostfriesischen Erbfolgs-Sache ernannt 557
Heinrich, Graf von Sayn, s. Sayn.
Heinrich von Navarra s. Navarra.
Heinrich zu Braunschweig-Lüneburg des ältern Vertrag mit Wolfenbüttel 283. des jüngern Erbvertrag mit seinem Bruder Willhelm 266. Vergleich mit Braunschweig 284. 285
Heinrich III. König von Frankreich von der heiligen Ligue genötigt den Frieden mit den Hugenotten zu brechen 11. wie er die Gesandten der deutschen Fürsten an ihn behandelt 11. wird ermordet 247
Heinrichs IV. Königs von Frankreich Gesandschaft an die deutschen Fürsten 247. 514. Schreiben an den Fürsten von Anhalt 247. Gesandschaft an den Herz. Ludwig von Würtenberg 248. in Deutschland werden Truppen für ihn geworben 249. werden vom Herz. von Lothringen geschlagen 249

Heinrichs Graf von Stollberg Ansprüche auf die Grafschaft Königsstein 518
Hericourt von lothringischen Völkern eingenommen 22. verlassen es wieder 22
Hermath George legt die Assessor-Würde nieder 455
Hessen s. Ludewig. Willhelm. George.
Hofgericht der Grafen von Ostfriesland 562. 568. zur Unterhaltung desselben ein Aerarium errichtet 566
Hohenlohe Gesandter der Grafen auf dem Kreistage zu Nürnberg 237. Klagen wider den Bischof zu Würzburg 417
Hohenzollern, Graf Carl wird Vormund des Prinzen Ernst Jacob von Baden 538. schickt das Testament des Markgrafen Jacob an den Kaiser 539
von Hornstein, Hans Christoph beym Deputationstage zu Frankfurt 503
von Hoym Kammerrath, vom Julius von Braunschweig zum Untervormund ernannt 297
Hüls D. Bambergischer Gesandter 510
Hugenotten deren Bedrückungen in Frankreich unter Heinrich III. fortgesetzt 11
Hunger Wolfgang wird Assessor des K. Gerichts 34
Huralt Hospitalius Fay Gesandter des Königs von Navarra 246

J.

Jacob von Baden bekommt die Marggrafschaft Hachberg 311. seine Neigung zur katholischen Religion 311 f. was ihn dazu gebracht 311. 312. stellt ein Religions-Gespräch zu Baden an 312. zu Emmendingen 534. Briefwechsel mit Herzog Ludwig von Würtenberg 314. schiebt das Colloquium auf 315. erhält ein Schreiben wegen Beschleunigung des Colloquiums 316. kommt in Baden an 320. sein Schreiben an den Herzog Ludwig von Würtenberg 326. reiset von Baden ab 326. wird katholisch 327. 535. bemüht sich die katholische Religion in seinen Ländern einzuführen 536. sein Testament 537 f. bestätigt 539. stirbt 538
Jacob VI. König von Schottland sucht den Krieg zwischen Frankreich, England und Spanien beyzulegen 515
Jacob Bischof wird Assessor beym K. Gericht 455
Ingeran beym Religions-Gespräch zu Emmendingen 534
Innocenz IX. erwählt 579. seine Verdienste 578. stirbt 579
Interims-Vergleich der Städte Lübeck und Hamburg mit Lüneburg wegen des Zolls zu Eislingen 96 f.
Joachim Carl Dompropst zu Straßburg 263
Joachim Friedrich Marggraf s. Brandenburg.

Johann

Johann Carl von Baden Vergleich mit seinem Bruder
Johann Casimir Administrator der Churpfalz s. Pfalz.
Johann Casimir zu Lautern beschickt den Münzprobationstag
Worms 47. 190.
Johann Casimir zu Sachsen-Coburg beschickt für sich und sei
Bruder.
Johann Ernst den M. P. Tag zu Frankfurt 72. s. Sach
Coburg.
Johannes I. Pfalzgraf von Zweybrücken beschickt den M. P.
zu Worms 47. 190. 458. weigert sich die Concordienformel
unterschreiben 111. wird reformirt ebds. führt die reform
Religion in seinen Landen ein 111. 113. Streit mit Hans
Veldenz wegen dem Vorsitze auf dem M. P. Tag
Worms
Johann zu Nassau-Kazenelnbogen beschickt den M. P. Tag
Worms 47.
Johann zu Trier läßt ein Münz-Mandat publiciren 45
Johann von Stollberg, Graf, macht Anspruch auf die Gr
schaft Königstein
Jahann Friedrich zu Pommern-Stettin zum Zugeordneten
dem Kreistage ernannt 67. beschickt den Münzprobationstag
Frankfurt
Johann George Fürst von Anhalt s. Anhalt.
Johann Gerwich von Schwarzenberg in den Grafenstand
hoben
Johann George von Brandenburg s. Brandenburg.
Johann Jacob von Königseck stirbt
Johann von Ostfriesland, Graf, Streit mit seinem Bruder
zard II. 155. 543. beigelegt 155. 571. stirbt
Johann von Schwarzenberg s. Schwarzenberg.
Josias zu Waldeck, s. Waldeck.
Josina von der Mark Aebtißin von Thorn s. Thorn.
Isabella, Spanische Infantin
Itter Herrschaft 113. ein Teil davon kommt an Maynz 114.
ganze Herrschaft kommt an Hessen
Jülich Unterhandlungen mit dem Obristen Schenk 3. Streit
dem Churfürsten Ernst zu Cölln 6. Herzog Willhelm
kommt einen Theil der Grafschaft Nuenar zu Lehen
Julius August Abt zu Michaelstein und Domprobst des St
S. Blasius zu Braunschweig
Julius von Würzburg, Bischof, kaiserlicher Commissar 503.
sentirt Philipp Schuzbar zum Kriegs-Rath

Julius Herzog zu Braunschweig-Lüneburg stirbt 261. sein Charakter ebendas. dessen Kinder 262. Testament 263 f. ihm folgt sein Sohn Heinrich Julius s. Heinrich Julius.
Jungmann D. Hessen-Marburgischer Gesandter 174

K.

Kaiser s. Rudolf II.
Kalenderstreitigkeiten zu Augspurg 94. 239
Kammergericht Visitation desselben eingestellt 31. 169. 421. 452. Ursachen 31 f. 421. Veränderungen an demselben 33. 169. 455. erläßt ein Mandat an den Pfalzgrafen Johann Casimir 109. desselben Erklärung an die kaiserlichen Commissarien und Revisoren 172. dessen Bescheid an die Prokuratoren 456
Kapitalschatzung in der Grafschaft Ostfriesland 566 f.
von Khevenhüller, Graf, kaiserlicher Gesandter zu Madrit 30. 350. Vorstellungen an den Kaiser wegen der Vermählung mit der spanischen Infantin Isabelle 157 f.
Kirche, welches die wahre christliche sey? Streit darüber 313. ob sie beständig sichtbar, und wo sie vor Luthern gewesen 535
Knauf von Rüdesheim unterschreibt den M. P. Abschied zu Worms 57
König, Münzmeister in Westphalen 205. stirbt 213
Königsbach, Jacob, legt die Assessor-Würde nieder 34
Königsbronn, Kloster, Oesterreichs Anspruch auf dasselbe 27. Vergleich mit Würtenberg 28
von Königseck, Berthold Präsident des Kammergerichts geht ab 33. Johann Jacob stirbt 123. seine Söhne errichten ein Erb-Statut 123. wird vom Kaiser bestätigt 129. 155
Königstein, Grafschaft, Streit über dieselbe 517
Konvoy- und Licent-Geld 501
Kreisämter, die erledigten werden von neuem besetzt 66
Kreis-Anschlag dreyfacher wird festgesetzt 67. bestätigt 73. Summe des Betrags 73
Kreis-Hülfe Berathschlagung darüber 68. über deren Vermehrung 81
Kreis-Obrister s. Christian von Sachsen.
Kreisstände fränkische halten eine Zusammenkunft zu Nürnberg 80. 505 Ordnung derselben 93. der westphälischen Zusammenkunft zu Cöln 498. schicken Gesandte nach dem Haag 499
Kreistag zu Zerbst 65. zu Nürnberg 80. 229. 505. soll alle 2 Jahr gehalten werden 230. zu Cöln 498
Kreiswardein des Obersächsischen Kreises stirbt 65
Krembs, die Evangelischen daselbst werden unterdrückt 357

L.

Landtag vom Kaiser ausgeschrieben 377. wird gehalten 385. zu Emden 549. 566
Lautern, s. Johann Casimit
Lautersheim, M. beym Religionsgespräch zu Baden 321
Legstädte sollen ihre Rechnungen auf dem M. P. Tage ablegen 462. Leipzig dazu ernannt 67. 73
Leifferde, Unterhandlungen daselbst über die Erbhuldigung des Herzog Heinrich Julius 310
Leipzig, zur Kreis-Legstadt verordnet 67. 73
Leitner, Christoph, verwiesen 376. 377
Ligistische Völker fallen in Mömpelgard ein 22
Limburg, Gesandter der Grafen auf dem Kreistage zu Nürnberg 92. 238. Adolph stirbt 328
Lothringen, deutsche Kriegs-Völker rücken ein 16. lothringische Völker fallen in Mömpelgard ein 21. 250 f. bemächtigen sich der Stadt Hericourt 22. der Herzog überfällt die deutschen Hülfstruppen zwischen Benfeld und Markolsheim 249
von Ludingshausen, Präsentatus 169
Ludwig von Este, sein Tod 29
Ludwig Georg, Graf zu Stollberg, macht Anspruch auf die Grafschaft Königstein 518
Ludwig zu Hessen-Marburg bezahlt an Waldeck den Pfandschilling 118. beschickt den Münzprobationstag zu Worms 47. 190. 458
Ludwig von Würtenberg, Navarrische Gesandschaft an ihn 11. ist abgeneigt dem Könige von Navarra Hülfe zu schicken 12. schickt seinem Vetter Friedrich von Mömpelgard Hülfe 18. seine Antwort auf die Versicherungen des Erzherzog Ferdinand 18. will einen beständigen Militärstaat errichten 24. nimmt sich der Unterthanen der Grafschaft Mömpelgard an 24. Streitigkeit mit Oesterreich 27. Vergleich 28. Schreiben an den Marggrafen George Friedrich von Brandenburg-Anspach 179 f. bemüht sich das Religions-Gespräch in Baden zu beschleunigen 315. seine Abgeordneten zu demselben, ebds. setzt den Grafen Hans Fugger in die Reichs-Lehen 2c. ein 348. stellt ein Religionsgespräch zu Stuttgard an 541
Lübeck erhält vom Kaiser das Privilegium de non appellando 27. Zusammenkunft der Hanseestädte daselbst 95. Interims-Vergleich mit Lüneburg 96. Verhör- und Handelstag daselbst angesetzt 96
von der Lühe, Heinrich, Halberstädtischer Stifts-Hauptmann, von Julius von Braunschweig zum Exekutor seines Testaments ernannt 296. 297

Lüne-

Lüneburg, Interimsvergleich mit Lübeck und Hamburg 96
Lüttich, Bischof, s. Ernst von Cöln.
Lutheraner in Salzburg unterdrückt 103. Anweisung des Bischofs zu ihrem Auszuge 104 f. ihre Bedrückungen unter Erzh. Carl von Oesterreich 352 f. evangelische Bürgermeister und Richter in den Städten werden abgesetzt 353. der Prediger in Grebening abgesetzt, ebds. erregen einen Aufstand zu Judenburg 353. zu Oberweis 354. zu Feldbach ebds. zu Grätz 355. Unterdrückungen derselben im Erzherzogthume Oesterreich 356 f. der Prediger in Teutschen = Altenburg wird abgesetzt 356. 357. ihre Bedrückungen in Waidhofen 358 f. 365. 376. die vom Herrn und Ritterstande übergeben ihre Beschwerden dem Herz. Ernst. 366. 370. 374. schicken Abgeordnete an den Kaiser 370. 386. 388. geben eine Supplikation bey demselben ein 378. wird ihnen zurück gegeben 379. Prediger zu Enzersdorf und Wesendorf gefangen gesetzt, 386. verwiesen ebds. Deputirten der beyden Stände schreiben eine Zusammenkunft einiger Landstände von d. A. C. aus 387. Der evangel. Pöbel erregt einen neuen Aufruhr zu Waidhofen 393. in Cöln unterdrückt 394. Supplikation an den Stadtrath 396, 411. evangel. Schul = und Kirchendiener in Baden abgesetzt 336

M.

von Mächselrain, Wolf Wilhelm, Zwist mit dem Grafen von Schwarzenberg 330. 334. erhält vom Kaiser ein Mandat wegen Abtretung der Mindelheimischen R. Lehen 155. 331. Vergleich mit dem Grafen von Schwarzenberg 335 f. neuer Vergleich 339. Proceß 343. 349. Wolf Veit 330. 343
Madruzzi Cardinal 578
Magdeburg, Domkapitel daselbst erhält ein Rescript vom Kaiser 26. Administrator desselben s. Brandenburg.
Magnus Prinz von Sachsen = Lauenburg gefangen 122. stirbt 122
Magnusburg 122
Malaspina päbstlicher Nuncius 355
Marenholz Hofmarschall, von Julius zu Braunschweig zum Executor seines Testaments und Vormund ernannt 197
Margarethe von Gleichen s. von Gleichen.
Maria Gemahlin Carls von Oesterreich 351
Maria von Schwarzenberg vermählt sich mit dem Grafen Christoph Fugger 331. 343
Marquis von Varrabon s. Rye.
Martins Abend unglücklicher für die deutschen Kriegsvölker 17

Maximilian Erzherzog von den polnischen Ständen zum K
gewählt 25. 143. wird gefangen 25. verläßt Polen
wird von Zamoisky geschlagen 145. gefangen 145 f.
handlungen wegen seiner Auslösung 146 f. wird nach
then gebracht 152. will den Frieden nicht beschwören,
beschwört ihn 153. wird in Freyheit gesetzt ebds. zum
geordneten bestätigt 507
von Mayenne, Herzog
Maynz, Münzprobationstag daselbst 204. Churfürst s.
gang.
Memmingen Tagesatzung daselbst angestellt
Memorialzettel der kaiserlichen Commissarien und Revisor
Revisionsdecret.
Mendoza Anführer der spanischen Faktion
Meurs Graf s. Adolf von Nuenar.
Miedgraf, Winkelprediger in Augspurg
Minden, Bischof, s. Anton.
Mindelheim, Herrschaft von Graf Otto Heinrich von S
zenberg und dem Freyherrn von Mächselrain in Besitz g
men 330. Mindelheimische Lehen 33
Modena Herzog s. Alfonsus II. Unterhandlungen über di
folge
Mömpelgard, Grafschaft, leidet durch den Einfall lothrin
und ligistischer Völker 10. Einfall des Herzogs von Gu
22. wird wieder frey 23. wird nicht als Kreisstand e
23. Graf Friedrich s. Friedrich.
von Mörle wird Beysitzer des Kammer-Gerichts
Montalto Anführer der florentinischen Faktion
Morgensprache (Edikt) in Cöln publicirt 39
Mosbach wird Assessor des Kammergerichts 455. unter
den Münzprobations-Abschied
Mosch, sein Betragen bey den Augspurger Unruhen
Moßbach, Georg Eucharius, unterschreibt im Namen der
städte den M. P. Abschied zu Worms
Münster Statthalter des Hochstifts beschicken den M. P
nicht 58. 203. Einfall des Grafen von Oberstein in dasselb
Münzen Verordnungen über das Einführen der schlechte
Ausführen der guten 50. 192. fremde und schlechte Sor
Cleve, Bergen, der Grafschaft Mark und der Stadt
mund 61. 62. im Oberrheinischen Kreise 207. 217. 227.
ihr Werth angesetzt auf dem M. P. Tage zu Cöln
Münzmeister auf dem Probationstage zu Worms werd
straft, wegen Prägung verbotner Münzen 53. Der

sche und Stadt-Cölnische halten um Erlaubniß an Pfennige zu schlagen, bekommen abschlägige Antwort 61. 202. Der Aachensche soll auf dem Probationstage erscheinen 471. Befehl an dieselben vom P. Tage zu Cöln 479
Münzprobationstag zu Worms 47. 190. 458
- - - zu Cöln 57. 200. 222. 464 471
- - - zu Frankfurt 71
- - - zu Maynz 204
- - - zu Coblenz 212
- - - zu Bacherach 480
- - - zu Augspurg 488
- - - zu Nürnberg 488
- - - zu Regenspurg angesetzt 492. die eingestellten Münz-Valvations- und Probationstage sollen im Obersächsischen Kreise wieder angestellt werden 65. sollen wechselsweise zu Leipzig und Frankfurt an der Oder gehalten werden 65
Münzstätte, Disputen wegen ihrer Verordnung 225
Münzwesen, Unordnung bey demselben im Oberrheinischen Kreise 206 f.
Müzeltin Franz Kanzler des Herzog Julius von Braunschweig zum Untervormund ernannt 297.

N.

Naumburg Vertrag zwischen Churfürsten Wolfgang von Maynz und Grafen Franz von Waldeck 113 f. an Chur-Maynz überlassen 118
Navarra, Heinrich, dessen deutsche Truppen sind Ursach der Unruhen am Oberrhein 10. sucht Beystand bey den protestantischen Höfen 10. 80. 246. Klagen über deutsche Fürsten 11. 12. Diese werben Truppen für ihn 12. 249. man will ihn von der Krone ausschliessen 14. 247. schickt ein Schreiben an Christ. von Anhalt 246. seine Hülfstruppen werden geschlagen 249
Nesselin 496. 497
Neuburg Religionsgespräch über den neuen Catechismus 113
Neuß, von den Spaniern erobert und angesteckt 6
Niederlande spanische, viele Protestanten gehen von hier aus nach Aachen 244
Nikolaus von Essen, s. Essen.
Nimmegen, von Schenk belagert 255 f.
Nisäus D. beym Religionsgespräch zu Emmendingen 534
Nuenar Graf Adolf, sein Tod, 258. mit ihm erlischt das ganze Geschlecht dieser Grafen 328. Geschichte und Schicksaale der Grafschaft 328 f.

Nürnberg Kreistag daselbst 80 f. 229. 505. Münz = Probationstag 481

O.

Oberstein, Graf, fällt mit seinen Truppen ins Hochstift Münster ein 511. plündert Paderborn und Gesecke 512-513
Oberwels, Aufruhr der Bauren daselbst 354
Occo D. sein Betragen bey den Unruhen zu Augspurg 91
Octavianus päbstlicher Legat zu Cöln, sein Edickt wegen der Kindertaufe und Einsegnung der Ehen 411
Oesterreichs, Streit mit den Herzogen zu Würtenberg 27. Vergleich 28. Rangstreit mit Bayern 160. ihre Gründe 161. behält den Vorzug 164. des Erzh. Carls Anteil 351. Schicksaale der Evangelischen daselbst 356
von Oldenhausen, Reinhard stirbt 455
Orden wider das Fluchen gestiftet 532. Die ersten Ordensglieder 533
Ortenbach, Tilemann, Assessor am K. Gericht 34. legt seine Würde nieder 455
Osiander, M. Andreas beym Religionsgespräch zu Baden 325
Osiander, D. Lukas, beym Religions = Gespräch zu Stuttgard 541
Ostfriesland, Graf, s. Edzard. Johann. Christoph stirbt 545. ordnen eine Kapitalschatzung an 567
Otto Heinrich, Freyherr von Schwarzenberg, s. Schwarzenberg.

P.

Paderborn, Bisthum von den Obersteinischen Truppen geplündert 512. der Bischof bringt sie durch eine große Summe Geld zum Abzuge 513
Päbste s. Sixtus. Urbanus. Innocenz. Gregor.
Paleoto, Cardinal 576
Pallavicinus, Gesandter der Königin Elisabeth 514
Pallern Wolfgang, wird vom Kaiser belehnt 155
Pantaleon Candidus D. bringt den Pfalzgrafen von Zweybrücken zur Annahme der reformirten Religion 111
Pappus D. schreibt gegen den neuen Catechismus 112 f. beym Religionsgespräch zu Emmendingen 534
Parma Herzog schickt seine Truppen zur Belagerung vor Bonn 3. Hülfstruppen dem Ernst von Cöln 253. unterstützt den Obristen Verdugo mit Geld und Truppen 254. werden von Schenk überfallen 255. erhält Gesandte von den versammleten Ständen zu Cöln 499
Paul von Schwarzenberg in den Grafenstand erhoben 131

S. Peter in Cärnthen, Auflauf daselbst 534
Peris, Kloster, Streit darüber 27
Pezel D. 396
Pfalz, Johann Casimir, Administrator 2. wirbt Truppen für den König von Navarra 12. 249. Streit mit dem Bischof zu Worms und dem Churfürsten zu Maynz 108. Mandat an denselben vom Kammergericht 109. läßt ein Münz-Mandat publiciren 484. ist ein Freund der Reformirten 517
- - Friedrich 36. man will ihn mit der Ruthe zum kalvinischen Nachtmal zwingen 37. seine Vormünder dringen auf die Vollziehung der Revision in der Testaments-Sache 34. deren Schreiben an den Kaiser 39. seine Gesandtschaft an den Kaiser wegen Religions-Beschwerden und verschiedner politischen Staatsgebrechen 412. 429
Philipp zu Hanau-Lichtenberg, der ältere und jüngere beschicken den Münzprobationstag zu Worms 47
Philipp zu Hollstein-Gottorp erhält vom Kaiser veniam Aetatis und die Belehnung mit Hollstein 120
Philipp Ludwig zu Neuburg, Pfalzgraf 90. 234. sein Schreiben an den Herzog von Würtenberg 497
Philipp II. König von Spanien Antwort an den Kaiser wegen der Nachfolge in Modena und Ferrara 30. nimmt sich des Erzherzog Maximilians an 146. bestätigt den zu Beuthen geschlossenen Frieden 153. schickt Gesandte nach Bremen 241. Edickt gegen die Protestanten 245
Philipp II. Marggraf von Baden-Baden schickt seinen Münzmeister auf den Probationstag nach Worms 52. stirbt 121. sein Charackter 121
Philipp Siegmund, Bischof zu Verden und Osnabrück 263 Verzichtsbrief an seinen Bruder 303 f. dessen Tod 309
Pistoris, Jacob legt die Assessor-Würde nieder 455
Pistorius D. räth dem Marggrafen Jacob ein Religionsgespräch anzustellen 312. seine Ränke selbiges zu verzögern 313-316. Schreiben an denselben von den Würtenbergischen Theologen 316. kommt in Baden zum Religionsgespräch an 317. eröfnet das Gespräch 321
Plätl, Georg verwiesen 376
Pommern-Stettin s. Johann Friedrich.
Prag, Zusammenkunft daselbst der polnischen Angelegenheiten wegen 147 f.
Privilegium de non appellando wird der R. Stadt Lübeck erteilt 27
Probationstag s. Münzprobationstag.

Prokurator, des Kammergerichts Klagen wider den Pfalzgr. von Veldenz 51. Bescheid des K. Gerichts an denselben
Promotoralien kaiserl. Vormünder des pfälzischen Prinzen h. beym Kaiser darum an
Protestanten deren Bedrückung in Frankreich 11. deutsche Fü. nehmen sich ihrer an 11. 242. in den Niederlanden unterd. 244 f. flüchten nach Aachen ebds.
Protestation des Gebhard Truchseß
Prozeß des Freyherrn von Mächselrain mit dem Grafen Schwarzenberg
von Puchheim als Abgeordneter an den K. geschickt
von Pytlitz Freyherr, Befehlshaber in Bonn 100 übergieb. Stadt
Pyllecher Kommendant von Bonn entflieht
Pyrander Lorenz, auf dem Probationstage zu Worms 54.

R.

von Raitenau, Wolfgang Dietrich s. Salzburg.
Rauchwolf D. Leonhard, sein Betragen bey den Augsp. Unruhen
Reformationsdecret publicirt 388. ein Generalreformator nannt
Regenspurg, R. P. Tag angesetzt 4
Reggio, Herzog s. Alfonsus.
Regiomontanus, Jacobus, dessen Weissagung vom Jahr 15
Reichard Melchior Land = Rentmeister 2
Reichart zu Simmern s. Simmern.
Reichs = Lehenspertinenzien 34
Reinhardt Abt zu Corvey, Rescript vom Kaiser an dens. 349 stirbt 3
Reiz zum Wardein präsentirt 211. 4
Religion reformirte in Zweybrücken eingeführt 111. luther. s. Lutheraner ihr Zustand in Oesterreich 3
Religions = Friede, wird mit einem unzüchtigen gemeinen H. verglichen
Religionsgespräch zu Baden angesetzt 312. 533. wird au. schoben 314. Würtenbergische Abgeordnete zu demselben 3 wird geendigt 326. zu Emmendingen 327. 534. zu Et. gard 5
Religions = Inspektoren, in Wien angesetzt 3
Rescript des Kaisers an Herzog Wilhelm von Jülich 26. Domcapitel zu Magdeburg
Resolution Kaiserliche an die evangelischen Stände 429 = 441. 4

Revision der Churpfälzischen Testaments Sache unterbleibt 32. 170 wird prorogirt 173. 174. Revisionsdecrete der kaiserlichen Kommissarien 39. Revisoren 36. 182. werden vom Kaiser nach Speier beschrieben 170. Erklärung des Kammergerichts an dieselben 172. deren Schreiben an die Brandenburgischen, Würtenbergischen und Heßischen Gesandten 173. Deputirte zum Revisions Eide 184. 185
Rheinbergen von Spaniern belagert 252. sucht vergebens Hülfe 258 260. ergiebt sich dem Grafen von Mansfeld 259. 260
Rodemacherische Linie des Marggräflichen Hauses Baden kommt zur Succeßion 121
Rosenberger Waldeckischer Gesandter 463
Rudolf II. Kaiser, sein Edickt an den Burggrafen Fabian von Dohna 13. Urkunden (im Jahr 1588.) 26 : 29. (1589) 154 : 156. (1590.) 349 : 351. schickt Gesandten an Spanien wegen der Nachfolge in Modena und Ferrara 30. stellt die Visitation des Kammergerichts ein 31. erhält ein Schreiben von den Pfälzischen Vormündern 39 : 44. erteilt Christian IV. und Philipp zu Hollstein Gottorp die Belehnung mit Hollstein 120. bestätigt das von Königseckische Erbstatut 129. 155. seine Unentschlossenheit zur Heyrath mit Isabellen 156 : 160. Streit mit Sixtus V. 164 f. schreibt eine Revision in der Churpfälzischen Testaments : Sache aus 170. Gesandtschaft von den protestantischen Fürsten an denselben 242 f. Mandat wegen Abtretung der Mindelheimischen Reichs . Lehen 331 : 334. wird Vormund des Erzh. Ferdinand 351. sein Befehl wegen der evangelischen Prediger wird publicirt 369. evangelische Stände schicken Abgeordnete an ihn 370. abermals 378. nochmals 386. ernennt den Domprobst Clesel zum General : Reformator 390. sein Schreiben an denselben 390. Schreiben des Churfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg an den Kaiser 412 : 429. dessen Resolution 429 : 441. Resolution auf die Replik der churfürstlichen Gesandten 452. Kommissarien zum Deputations : Tage nach Frankfurt 503. Gesandten an die Niederländischen Staaten 505. erteilt dem Marggrafen von Baden : Durlach die Belehnung über die Hochbergischen und Usenbergischen Herrschaften 540. genehmigt den Lehrischen Abschied 553 f.
von Rüdesheim D. Johann Knauf, Pfalz : Simmerscher Kanzler unterschreibt den R. P. Abschied zu Worms 57. 200. 463
Rumpf, kaiserlicher Minister 159
von Rye, Marx, Marquis von Varrabon, Stadthalter in Geldern 254. 258

S.

Sachsen, s. Christian. Friedrich Willhelm.
Sachsen = Coburg Herzoge, schicken ihre Gesandten auf den R. P. Tag nach Frankfurt 71. 72. Vergleich über die zwischen ihnen getrofne Mutschirung 531
Sachsen = Lauenburg s. Magnus.
Sachsen = Weymar, s. Friedrich Willhelm. Vergleich zwischen den beyden Brüdern Friedrich Willhelm und Johann, über die von ersterm ferner zu führende Landesregierung 531
Salzburg, Erzbischof. Wolfgang Dietrich von Raitenau erwählt 103. verfolgt seine evangelische Unterthanen 103
von Sancy Gesandter des Königs von Frankreich an die deutschen Fürsten 247
von Savelli Herzog, kaiserlicher Gesandter zu Rom 164. seine Unterhandlungen mit dem Pabst Sixtus ebds.
Savoyen, Herzog Carl Emanuel erhält vom Kaiser die Bestätigung seiner Privilegien 27
von Sayn Grafen, ihr Ansuchen auf dem M. P. Tage zu Cöln 64. 470. ihre Abstammung 135. Heinrich errichtet mit seinem Bruder einen Vergleich ebds. kommt zum Regierung ebds. Herrmann stirbt 135. Gottfried 136. Johannes 136 f.
Schegelin M. beym Religions = Gespräch zu Emmendigen 534
Schenck Martin, Oberster 1. belagert und erobert Bonn 2. vorgebliche Ursachen 2 = 4. sucht Schutz bey den Reichs = Fürsten gegen die Spanier 3. tritt mit dem Herzog von Jülich in Unterhandlung 3. sein Schreiben auf den Collegial = Tag zu Speier 4 f. verteidigt sich gegen seine Beschuldigungen 7. sucht bey Holland und England Hülfe 100. verliehrt Bonn 101. Schenkenschanz von ihm angelegt 254. 502. überfällt die spanischen Truppen in Westphalen 255. sein Anschlag auf Nimmwegen 255. ertrinkt 256. wird geviertteilt ebds. sein Charackter 257. Aufruhr seiner Soldaten 257
Schlettstadt, beschickt den M. P. Tag zu Worms 41
von Schönburg, Herren Wolf, Georg Hugo und Veit beschicken für und in Vormundschaft Augusts von Schönburg den M. P. Tag zu Frankfurt 72
Schrodger Ernst, Münz = Wardein des Bischofs zu Minden 59
Schrott M. beym Religions = Gespräch zu Emmendingen 534
Schutzbar Philipp (genannt Milchling) zum Kriegsrath präsentirt 508
Schwaben will Mömpelgard nicht als einen Kreisstand erkennen und schlägt die Hülfe aus 23
von Schwalbach Volprecht zum Nachgeordneten präsentirt 508

Schwarz

Schwarzburg Willhelm Graf beschickt den M. P. Tag zu Frankfurth 72. Albrecht 154
von Schwarzenberg Johann stirbt 131. Otto Heinrich zum Erben eingesetzt ebds. sein Revers an den Marggrafen George Friedrich von Brandenburg-Anspach 132 f. nimmt die Herrschaft Mindelheim in Besitz 330. entsetzt 331. Zwist mit dem Freyherrn von Mächselrain 330 f. Vergleich mit demselben 335 f. neuer Vergleich 339. sein Proceß 343. Paul 131. Friedrich ebds. Johann Gerwich ebds. Christoph 131
Schweinfurt sucht um Moderation an 90. Streit mit Würzburg 235. 509
von Schwichelt, Curt, von Julius von Braunschweig zum Exekutor seines Testaments und Untervormund ernannt 297
von Segur Jacob Gesandter des Königs von Navarra 11. sein Schreiben an die Fürsten von Anhalt 12
Seeligenstadt Zusammenkunft der Grafen von Stollberg zu Aschaffenburg und des Churfürsten von Maynz daselbst 518
von Seinsheim, Ansuchen um Sitz und Stimme auf dem Kreistage 92 f. 235. wird ihm bewilligt 509
Seublin D. fürstlich Wormsischer Kanzler unterschreibt den Münzprobationstag zu Worms 57. 200. 463. bey der pfälzischen Revision 182
Sequestrations-Sache Mannsfeldische 129
Sequestratoren publiciren den Eislebischen Abschied 130
S. Severino Cardinal 575 f.
Sfondrati Nicolaus wird Pabst 576. s. Gregorius XIV.
von Sieburg, Gilles zum Münzmeister präsentirt 211. 213. 472
Sigmund III. König in Polen, Schreiben an den Kaiser 143. vertreibt seinen Bruder 144. wird vom Pabst beschickt Frieden mit Oesterreich zu machen 146. Friedens-Congreß 150. besucht seinen Bruder in Lublin und läßt ihn nach Beuten bringen 152
Simmern Reichart, bey der Revision 36. Schreiben an den Marggrafen George Friedrich zu Brandenburg-Anspach 36-38. dieses veranlaßt ein Schreiben an den Kaiser 44-47. beschickt den M. P. Tag zu Worms 47. 190. 458
Sixtus V. Pabst, Befehl an die Bischöfe 103. Streit mit dem Kaiser 164. seine Freudensbezeugungen über des Marggrafen Jacob von Baden Annahme der katholischen Religion 535. stirbt 573
Solms, Grafen beschicken den M. P. T. zu Worms 48. 190 Ernst 54
Sophia Gemalin des Prinzen Magnus 123

Spa-

Spanheim Grafschaft kommt an Eduard Fortunatus 121. kommt an Heinrich 136. Gottfried, Stammvater der Grafen von Sayn und Wittgenstein 135
Spanier ihr schlechtes Betragen im Cölnischen 5. verbrennen die Stadt Neuß 6. fallen in Mömpelgard ein 22. ihre Streifereyen in dem Niederrheinisch-Westphälischen Kreise 99. 252. 497. 511. belagern Berg (Rheinbergen) 253. König, s. Philipp II.
Speyer Collegial-Tag daselbst 4. Städtetag 94
Eberhard Bischof. s. Eberhard.
Spital Unterthanen des Klosters setzen einen evangelischen Prediger mit Gewalt ein 364
Springenklee, sein Betragen bey den Unruhen zu Augspurg 91
Städtetag zu Speyer 94. zu Ulm 239. 434
Stein, Unterdrückung der Evangelischen daselbst 357
Stieber wird Assessor des Kammer-Gerichts 455
Stollberg Grafen, Irrungen zwischen denselben 140. halten eine Zusammenkunft zu Stolberg 141. Vergleich 141-143. Streit mit dem Churfürsten Wolfgang zu Maynz 517. Zusammenkunft zu Seeligenstadt 518. Abschied und gütlicher Vergleich 519. 530
Straßburg Stadt und Bischof beschicken den M. P. Tag zu Worms 47. 190. 455
von Straubenhart, Veit Schöner, Obrister 24
Stuttgard, Religionsgespräch daselbst 541

T.

Tagesatzung zu Memmingen angestellt 345
von Taßis, Johann Baptista, spanischer Obrister stirbt 99
Tennebach, Kloster, Marggraf Jacob von Baden legt hier sein Glaubens-Bekenntniß ab 535
Testament des Herzogs Julius von Braunschweig-Lüneburg 269. 303. Executoren dessen 297. Zeugen 302 f. wird eröfnet 303
Teutschen-Altenburg evangelischer Prediger daselbst wird abgesetzt 356. 357
Thaler in der Stadt Cöln gesteigert 63. in Tyrol zu leicht 221. 476. Oesterreichische zu gering 221. 451
Theologen, Würtenbergische zum Religions-Gespräch nach Baden eingeladen 312. bestimmen den Michaelistag zum Anfang des Gesprächs 313. ihre Conferenz mit D. Pistorius 316. Antwort auf seinen Vortrag 318. reisen nach Stuttgard zurück 321
Thorn Aebtißin des Stifts, beschickt den Münzprobationstag zu Cöln 222. will ihr Münzregal wieder in Ausübung bringen 224. 468. 475. wird zugestanden 224. 225

U.

Ulm Zwist mit Augspurg 94. 239. Städtetag daselbst 239. 494
Ulner D. Revisor, der Revision entlassen 171
von Uslar D. Hofrath, von Herz. Julius zum Untervormund ernannt 297
Urbanus VII. wird Pabst 574. sein Charakter und Abkunft ebd. stirbt 574

V.

Veldenz, George Hans, Pfalzgraf 32. beschickt den M. P. Tag zu Worms 47. 190. 458. sein Vortrag auf demselben 51. Streit mit dem Pfalzgrafen von Zweybrücken wegen des Vorsitzes auf demselben 462
Vertrag wegen Ablösung der Stadt und des Amtes Naumburg und der halben Herrschaft Itter 113 f. Heinrich des Aeltern mit Wolfenbüttel 283. des Jüngern mit Braunschweig 284. der Grafen von Stollberg untereinander 141 : 143. mit dem Churfürsten Wolfgang zu Maynz 517 f.
Verzeichniß der im Churrheinischen Kreise vom ersten May bis ersten October 1589 gemünzten Geldsorten 218
Visitation des Kammergerichts (im Jahr 1588.) eingestellt 31 : 34. (1589) 168 : 170. (1590) 420 f. 454. Ursachen 31 f. 421

W.

Wachtendank vom Grafen zu Mansfeld belagert und erobert 102
Wagner, Bevollmächtigter des Grafen Otto Heinrich von Schwarzenberg schließt mit dem Freyherrn von Mächselrain einen doppelten Vergleich 335
Waidhofen, Auflauf daselbst 358. 365. 376. neuer Aufstand 392 f.
von Waldeck Franz und Josias beschicken den Münzprobationstag zu Worms 84. 190. 458. Vertrag mit dem Churfürsten Wolfgang von Maynz 113 f.
von Waldburg, wird Präsident am K. Gericht 455
Wambold, legt die Assessor : Würde nieder 34
Wardein Befehl an dieselben auf dem Probationstage zu Worms 50. zu Cöln 479. General : Wardein, Erhöhung seiner Besoldung 56
von Wehren, Günter zum Kriegsrath ernannt 237
Werl von Schenk eingenommen 7
Wesendorf evangel. Prediger daselbst vor die Religions : Inspectoren gefordert 374. vor den Herz. Ernst 386. verwiesen 387
Wien evangelischer Gottesdienst daselbst abgeschaft 356. Religions : Aufsicht dem Rath abgenommen 372

von

von Wickrad, Luther Quadt wird zum Assessor ernannt 5[illegible]
Willhelm, Herzog von Jülich s. Jülich.
Willhelm, Landgraf zu Hessen-Cassel verhilft dem Grafen von Waldeck zum Besitz der halben Herrschaft Itter 114. sein Schreiben an den Herzog Ludwig von Würtenberg 2[illegible]
Wilhelm V. Herzog von Bayern, Rangstreit mit Oesterreich 16[illegible] Gründe 163. wird Vormund des Erzherzog Ferdinand, 351 f. des Prinzen Ernst Jacob von Baden 538. Vergleich mit Ernst Friedrich von Baden-Durlach 540 f. auf dem Religions-Gespräch zu Stuttgard 54[illegible]
Wilhelm Pastolon D. 5[illegible]
Wittgenstein, Grafen 135. Ludwigs Erbeinigung mit dem Grafen Heinrich zu Sayn 137. Willhelm 13[illegible]
Wogesser D. bey der pfälzischen Revisions-Sache 18[illegible]
Wolf Ernst zu Stollberg Ansprüche auf die Grafschaft Königstein 51[illegible]
Wolfgang, Churfürst von Maynz, schreibt die Visitation des K. Gerichts ab 32. Streit mit dem Administrator der Churpfalz 108 f. Vertrag mit dem Grafen Franz von Waldeck 113. schreibt einen Münzprobationstag aus 204. läßt ein Münz-Mandat publiciren 484. Streit mit den Grafen von Stollberg 517
Wolfenbüttel Vertrag mit Heinrich dem Aeltern 283
Worms Münzprobationstag daselbst (1588.) 47. (1589.) 190. (1590.) 458. Georg Bischof Beschwerden über Johann Casimir, Administrator der Pfalz 108
Würtenberg s. Ludwig.
Würtenberg-Mömpelgard. s. Friedrich.
Würzburg Streit mit Schweinfurt 235. 509. s. Julius.

Z.

Zamoiski's Treffen mit Maximilian 145
Zehender, D. ladet die Würtembergischen Theologen zum Religions-Gespräch nach Baden 312. beym Religions-Gespräch zu Baden 323. zu Emmendingen 534
Zerbst, Kreistag daselbst 6[illegible]
zu Zimbern Graf, beym Deputationstage zu Frankfurt 503
Zindecker, Beysitzer des Kammergerichts 415
Zobel, Kriegsrath 91. 237. sein Tod 50[illegible]
Zollgerechtigkeit Streit darüber 96. wird aufgehoben 9[illegible]
Zweybrücken, neuer Katechismus eingeführt 111
Pfalzgraf. s. Johannes I.



